Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold-Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Bonn), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), M. Liepmann (Hamburg), A. Mendelssohn Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), R. Piloty (Würzburg), G. Radbruch (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Berlin), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin), Ph. Zorn (Bonn)

von

Th. Niemeyer.

XXXV. Band.

Verlag des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel [Dänische Straße 15]
1925—1926

Digitized by Google

JX 6003
V 67
V.35

Ständig in dieser Zeitschrift angewendete Abkürzungen.

Bull. = Bulletin de l'Institut intermédiaire international.
BG. = Berufungsgericht.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
C.C. = Code Civil (Napoléon).
EG. = Einführungsgesetz.
F.V. = Friedensvertrag.
Ges. = Gesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
Hans G.Z. = Hanseatische Gerichtszeitung.
J. = Journal du droit international (früher *Clunet*, jetzt *André-Prudhomme*).
I.P.R. = Internationales Privatrecht.
KG. = preußisches Kammergericht.
LG. = Landgericht.
NR. = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Triepel* (früher *Martens*, jetzt *Stoerk*).
OGH. = Oberster Gerichtshof.
OLG. = Oberlandesgericht.
R. = Revue de droit international et de législation comparée *(De Visscher)*.
Rev = Revue de droit international privé (früher *Darras*, jetzt *De Lapradelle*).
Red. = Redaktion dieser Zeitschrift.
Riv. = Rivista di diritto internazionale *(Anzilotti)*.
R.G. = Revue générale de droit international public *(Fauchille)*.
RG. = Reichsgericht.
V.V. = Vertrag von Versailles.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
Ztschr. = diese Zeitschrift.

Im übrigen wird auf die vom 27. Deutschen Juristentag (13. 9. 04) beschlossenen Abkürzungsformen Bezug genommen.

Römische Ziffern mit folgender arabischer Ziffer (z. B. III 399) bezeichnen Band und Seite, bei Zeitschriften Band und Heft, arabische Ziffern bei literarischen Zitaten die Seite.

Zeitdaten sind mit Ziffern bezeichnet (z. B. 5. 12. 01 = 5. Dezember 1901).

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXXV. Bandes.

Seite

Sachregister . . . . . V—VIII

Abhandlungen.

Sperl, Eine internationale Zuständigkeitsordnung in bürgerlichen Rechtssachen . . . . . 1— 18

Rothschild, Verständigung über Kollisionsnormen betr. uneheliche Kinder . . . . . 19— 32

Büchler, Kollisionsnormen des Privatrechts in Litauen . . . . 33— 58

Spiropulos, Haftung der Staaten für indirekten Schaden . . . 59—134

Usteri, Schiedsgerichtliche Erledigung zwischenstaatlicher Streitigkeiten in der mittelalterlichen Schweiz . . . . . 135—199

Wilke, Das englische Schiedsverfahren . . . . . 200—210

Kauschansky, Rechtsvergleichende Darstellung des Rechtes des natürlichen Kindes nach modernen Rechten . . . . . 211—256

Verdroß, Zur neuesten Lehre von den Staatenverbindungen . . 257—275

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

Entscheidung des internationalen Gerichtshofes vom 25. August 1925 betr. deutsche Interessen in Polnisch-Oberschlesien . . . 276—297

Spruch *(Avis consultatif)* des internationalen Gerichtshofes vom 21. November 1925 betr. Art. 3 Abs. 2 des Vertrages von Lausanne . . . . . 297—314

Dokumente.

1. Deutsch-russische Verträge 12. 10. 1925 . . . . . 315—407
2. Die Verträge von Locarno 1925 . . . . . 408—426
3. Verträge Frankreichs mit Polen und mit der Tschechoslowakei, paraphiert in Locarno 16. 10. 1925 . . . . . 427—428
4. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Italien betr. Doppelbesteuerung 31. 10. 1925 . . . . . 429—434
5. Staatsverträge über Luftverkehr (Deutschland—Oesterreich 19. 5. 1925 und Deutschland—Schweden 29. 5. 1925) . . . 434—440

Berichte über Staatsverträge.

1. Regesten von Staatsverträgen vom 1. 7. 1925 bis 1. 1. 1926 nebst Nachträgen 1923—1925 . . . . . 441—487
2. Ergänzungsliste der Verträge Rußlands 1. 1. 1924 bis 1. 1. 1926 487—488

354405

Digitized by Google

Rechtsprechung. Seite

Deutschland . . . . . 489—495
England . . . . . 495—496
Frankreich . . . . . 496—498
Rumänien 498
Schweiz 499

Berichte über Kongresse, Konferenzen, Gesellschaften, Institute.

Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht . . . . . 500—503
Institut de droit international . . . . . 503—504

Verschiedene Mitteilungen.

1. Der Völkerbund in den Jahren 1923—1925 . . . . . 505—509
2. Zur Vorbereitung der Abrüstungskonferenz . . . . . 509—512

Sprechsaal.

Die dänisch-norwegische Grönlandfrage . . . . . 512—514

Literaturberichte.

1. Zeitschriftenschau . . . . . 515—523
2. Bücherbesprechungen . . . . . 523—538

OHIO STATE UNIVERSITY

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Abrüstung 505.
Abrüstungskonferenz 509.
Abschluß obligatorischer Verträge 499.
Administration Clauses Act 1924 208.
Administration of Justice Act 1920 206.
Adoption 250, 498.
Aktiengesellschaft holländische, Firmenschutz in Deutschland 494.
Alabamafall 62.
Allrechtsgemeinschaft 2, 5.
Anerkennung von Staaten 495.
Arbitration Act 1889 200
Auflösung obligat. Verträge 499.
Aufwertungspflicht, Weltpostvereinsabkommen 492.
Ausländer in Rußland 36, 491.
Ausländische Staatsschiffe, Exterritorialität 495.

Bainbridge-Fall 80.
Baldwia-Fall 105.
Bayrische Stickstoffwerke 277.
Beneficium competentiae 10.
Betsey-Fall 77.

Cape-Horn-Pigeon-Fall 105.
Clause compromissoire 496.
Compromissum plenum 174.
Coopération intellectuelle 508.
Costa-Rica-Packet-Fall 71, 93.
Culpa-Compensation 92.

Damnum emergens 72, 92.
Delikt, völkerrechtliches 59.
Deliktsfähigkeit 42.
Deutsch-russische Verträge 12. 10. 1925 315.
Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht 500.
Domizil 25, 169.
Doppelbesteuerung, deutsch-italienisches Abkommen 31. 10. 1924 429.

Eisenbahn-Abkommen, deutsch-russisches 12. 10. 25, 332, 391.
Elterliche Gewalt 243.
Englisches Schiedsverfahren 200.
Entmündigung 41.
Entstehung der Staatenverbindungen 270.
Entstehungsort 499.
Erbrecht im alten Rußland 53; des natürlichen Kindes 254.
Erfüllungsort 47, 499.
Exceptio plurium 223, 229.
Exterritorialität, Personen 14; Staatsschiffe 495; Staaten 490.

Familienrecht, internationales im früheren Rußland 49.
Filiation 497.
Forum domicilii 169.
Frankreich-Polen, Locarno-Vereinbarung 1. 12. 25, 427.
Frankreich-Tschechoslowakei, Locarno-Vereinbarung 1. 12. 25, 428.
Fremdenrecht, russisches 36.
Friedensvertrag, Litauen-Rußland 12. 7. 20, 56.
Friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten 508, 509.

Genfer Protokoll 507.
Gerichtsbarkeit, internationale 500.
Gerichtshof, Ständiger Internationaler 81, 276, 297.

Digitized by Google

Gerichtsstand 15.
Geschäftsfähigkeit im alten russischen Recht 41.
Gewerbliches Eigentum, Pariser Konvention 20. 3. 1883, 494.
Gewerblicher Rechtsschutz, deutsch-russisches Abkommen 340, 401.
Griechisch-bulgarischer Grenzkonflikt 509.
Grönland-Frage 512.

Haager Gerichtssprüche 276, 297.
Haager Familienrechtsabkommen 24.
Haftung der Staaten 59.
Hammerken-Fall 80, 106.
Handelsschiedsgerichts-Abkommen, deutsch-russisches 12. 10. 1925 337, 398.
Holländische Aktiengesellschaft, Firmenschutz in Deutschland 494.

Indirect claims 62.
Indirekter Schaden aus völkerrechtlichem Delikt 59.
Institut de droit international 503.
Institut für geistige Zusammenarbeit 508.
Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts 508.
Interessen, deutsche in Oberschlesien 276.
Internationale Geldschulden 496.
Internationale Gerichtsbarkeit 500.
Internationale Schiedsgerichtspraxis 70.
Internationale Zuständigkeitsordnung in bürgerlichen Rechtssachen 1.
Internationaler Gerichtshof, ständiger 276, 297.
Internationales Kindschaftsrecht im italienischen Recht 497.
Irak 298.

John-Cowper-Fall 93.
Judicium parium 163.
Juristische Personen im alten russischen Recht 43.
Justizverweigerung 73.

Kaiser-Wilhelm-Kanal 82. 490.
Kindschaftsrecht 26, 211, 497.
Kodifikation des Völkerrechts 503, 508; des internationalen Privatrechts 503.
Kolonialmandate 501.
Kompetenzrecht, internationales 17.
Kompromissorische Klausel, 496.
Konsularkonventionen, Litauen-Lettland, Litauen-Estland 55.
Konsularvertrag, deutsch-russischer 12. 10. 25, 348. 403.
Korfu-Streit 506.

Lacaze-Fall 79.
Lateinische Münzunion 496.
Lausanner Vertrag, Haager Gerichtsspruch 297.
Legitimation des natürlichen Kindes 250.
Lehreinrichtungen für internationales Recht 502.
Lex domicilii 25, 169.
Lex loci contractus 49, 259, 269.
Lex delicti commissi 49.
Lex fori 499.
Lex rei sitae 45.
Litauen, Kollisionsnormen 33; Eherecht 51.
Locarno-Verträge 408, 503.
Locus regit actum 46.
Londoner Seerechtskonferenz 67, 84.
Lucrum cessans 74, 80, 92.
Luftverkehrsabkommen, Deutschland-Oesterreich 19.5 25, 434; Deutschland-Schweden 29. 5. 25 438.

Maternitätssystem 220, 238.
Mavrommatis-Fall 85, 110.
Mossul-Streitfall 297.
Münzunion, Lateinische 496.

Natürliche Kinder 211.
Naturalrestitution 59.
Niederlassungsabkommen, deutsch-russisches 12. 10. 25, 317, 376.
Nordische Staaten, internationales Kindschaftsrecht 26.

Oberschlesische Stickstoffwerke 277.
Obligatio ex delicto 219.
Oliva-Fall 110.
Ordre public 21, 39, 496, 497, 499; staatsvertragliche Regelung 503.

Digitized by Google

Pariser Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums 20.3.1883 494.
Partei-Autonomie im alten russischen Obligationenrecht 47.
Parteifähigkeit im Völkerrecht 503.
Parteiwille 499.
Partnership Act 1890 202.
Personalstatut 497.
Polnisch-Oberschlesien, Haager Entscheidung 276.
Primat des staatlichen Rechtes 261; des Völkerrechtes 265.
Privatrechtliche Begriffe im Völkerrecht 90.

Rechtsfähigkeit im alten russischen Recht 40.
Rechtshilfeabkommen, deutsch-russisches, 12. 10. 1925 262, 406.
Rechtsschutz, gewerblicher, deutsch-russisches Abkommen 12. 10. 1925 340, 401.
Rheinlandpakt (Locarno 1925) 409.
Rußland, internationales Privatrecht 34, 49.

Seerechtskonferenz, Londoner 67, 84.
Seeschiffahrtsabkommen, deutsch-russisches 12. 10. 1925 333, 393.
Sicherheitsvertrag (Locarno 1925) 409.
Suveränität 264, 524.
Sprüche des Haager Gerichtshofs 276, 297.

Schadenersatzansprüche auf Grund der V. V. 489, 490.
Schadenersatz im Völkerrecht 59.
Schiedsabkommen, Deutschland-Frankreich (Locarno 1925) 415; Belgien-Deutschland (Locarno 1925) 412.
Schiedsgerichtsbarkeit in der mittelalterlichen Schweiz 135.
Schiedsgerichtspraxis, internationale 70.
Schiedsverfahren, englisches 200.
Schiedsgericht in Handelssachen, deutsch-russisches Abkommen 12. 10. 1925 337, 398.
Schiedsvertrag, Deutschland-Polen (Locarno 1925) 418; Deutschland-Tschechoslowakei (Locarno 1925) 422.
Schweiz, mittelalterliche Schiedsgerichtsbarkeit 135.
Schweiz, Rechtsprechung über internationales Privatrecht 499.
Staatenhaftung 59.
Staaten, Exterritorialität 490.
Staatenverbindungen 257.
Staatsangehörigkeit 24, 35, 241.
Staatsschiffe, Exterritorialität 495.
Staatsverträge, Berichte über 441; Regesten von Staatsverträgen 1. 1. 1925 bis 1. 1. 1926 nebst Nachträgen 1923 bis 1925 443; russische Verträge 1. 1. 1924 bis 1. 1. 1926, 487.

Staatsverträge:

I. Einzelverträge:

Belgien - Deutsches Reich, Schiedsabkommen 1. 12. 1925 412; Belgien-Deutsches Reich - Frankreich - Großbritannien - Italien (Locarno - Vertrag) 1. 12. 1925 409; Deutsches Reich-Frankreich, Schiedsabkommen 1. 12. 1925 415; Deutsches Reich - Italien, Abkommen betr. Doppelbesteuerung 31. 10. 1925 429; Deutsches Reich-Oesterreich, Luftverkehrsabkommen 19. 5. 1925 434; Deutsches Reich-Polen, Schiedsvertrag 1. 12. 1925 418; Deutsches Reich-Rußland, Konsularvertrag 12. 10. 1925 348; Deutsches Reich - Rußland, Rechtshilfevertrag 12. 10. 1925 362; Deutsches Reich-Schweden, Luftverkehrsabkommen 29. 5. 1925 438; Deutsches Reich-Tschechoslowakei, Schiedsvertrag 1. 12. 1925 422; Estland-Lettland, Konsularkonvention 55; Estland-Litauen, Konsularkonvention 55; Frankreich-Polen, Locarnovereinbarung 1. 12. 1925 427; Frankreich - Tschechoslowakei, Locarnovereinbarung, 1. 12. 1925 428; Lausanner Verträge 297; Litauen-Rußland, Friedensvertrag 12. 7. 1920 56.

II. Friedensverträge:

Versailler Vertrag, Schadenersatzansprüche 489, 490.

III. Kollektivverträge:

Weltpostverein (Postpaketabkommen) 492; Pariser Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums 20. 3. 1883 494; Lateinische Münzunion 23. 12. 1865 496.
Ständiger Internationaler Gerichtshof 40, 81, 276.

Digitized by Google

Steuerabkommen, deutsch-italienisches 31. 10. 1924 429; deutsch-russisches 12. 10. 1925, 336, 397.

Territorialprinzip 35.
Testamentsformen im alten Rußland 56.
Trustee Act 1893 202.

Uneheliche Kinder, Kollisionsnormen 19, 497.
Unterhaltsanspruch des natürlichen Kindes der Mutter 229, 246.
Unterhaltspflicht 214.
Unwandelbarkeit 499.

Vaterschaft, uneheliche, im internationalen Privatrecht 497.
Vaterschaftsklage 213, 497.
Versailler Vertrag, Kaiser-Wilhelm-Kanal 490.
Vertragsort 499.
Völkerbund 426, 503.
Völkerbundsatzung, Locarno-Erklärung zum Artikel 16 426.
Völkerrechtsgesellschaft, Deutsche 500.
Völkerrecht, Parteifähigkeit 503.
Vorbehaltsklausel 21, 34, 496, 497, 499; staatsvertragliche Regelung 503.
Vormundschaftsabkommen, Haager 24.
Vormundschaft 243.
Vormundschaftsrecht im alten Rußland 52.

Weltpostverein, Postpaketabkommen 492.
Welt-Rechtsverkehr 11.
William Lee-Fall 75.
Wimbledon-Fall 82.
Wirtschaftsabkommen, deutsch-russisches 12. 10. 1925 321, 382.

Yuille, Shortridge & Company-Fall 72.

Zinspflicht im Völkerrecht 98.
Zuständigkeitsordnung, internationale in bürgerl. Rechtssachen 1.

Digitized by Google

Eine internationale Zuständigkeitsordnung in bürgerlichen Rechtssachen.

Von Professor Dr. **Hans Sperl,** Universität Wien[1]).

Als die menschliche Gesellschaft noch nicht durch Gesetze und Gerichtsschutz geordnet war, blieb der Inhaber eines berechtigten Interesses, wenn er dieses gegen den widerstrebenden Willen des Pflichtigen zur Verwirklichung bringen wollte, auf seine eigene Kraft angewiesen, also auf Selbsthilfe. Diese war aber nicht nur häufig zu schwach, sie ist auch mit einem geordneten Zusammenleben der Menschen nicht vereinbar. Rechtsfrieden kann der Einzelne nicht durch Gewalt herstellen, sowenig als der dauernde Völkerfrieden durch Krieg erreicht werden kann. Hier wie dort kann die Uebung von Rechtsgewalt und Zwang nur einer beiden Rechtsgegnern übergeordneten Macht anvertraut sein. Im Inneren der Staaten ist an die Stelle der Selbsthilfe schon seit Jahrhunderten die von der organisierten Rechtsgenossenschaft der Inländer durch die öffentlichen Gerichte geübte Gesellschaftshilfe getreten. Gleicherweise wird uns die Zukunft die Lösung überstaatlicher Konflikte und damit den internationalen Rechtsfrieden durch Völkerhilfe bringen.

So sehr auch in jedem Staate die Rechtsgenossenschaft der Inländer, als der politische Machtträger, ein wohlgeordnetes System von Gerichten entwickelt hat und durch sie allen bürgerlichen Rechtsansprüchen Schutz und Zwangsvollstreckung gewährt, mag ihr Inhaber Staatsbürger oder Ausländer sein, so sind doch diese nationalen Rechtsschutzsysteme der einzelnen Staaten zueinander, wenn auch nicht beziehungslos, so doch arm

[1]) Nach einem am 23. April 1925 anläßlich der Tagung der deutschen und österreichischen Zivilprozeßrechtslehrer in der Juristischen Gesellschaft zu München gehaltenen Vortrage.

Digitized by Google

an festgeordneten Beziehungen und noch weit entfernt von dem Gedanken einer organischen Gesamtheit, von einer Allrechtsgemeinschaft, innerhalb deren die Staaten nur die ein System von Rechtsordnungs- und Rechtsschutzkreisen bildenden einzelnen Sprengel wären[2]).

Recht und Rechtsschutz sind eine Welterscheinung, eine notwendige soziale Lebensfunktion der ganzen Kulturmenschheit. Der höchste die Erde umspannende Rechtskreis, das internationale Recht, hat es aber bisher nur in sehr dürftigem Maße unternommen, die zwischen den nationalstaatlichen bürgerlichen Rechtsschutzsystemen vorhandenen Berührungen und ihr Zusammenarbeiten zu normieren. Vollständig fehlt es bisher an einer überstaatlichen Zuweisung der Gerichtsgewalten durch einheitliche Kompetenz-Kriterien, fehlt es an einer internationalen Zuständigkeitsordnung. Zwar gibt es gewisse Uebereinstimmungen, Gleichheiten innerhalb der nationalen Rechtsordnungen, die sogenannte internationale *fora* ausgebildet haben. Allein diese Gerichtsstände zeigen, wenngleich sie oft denselben Namen tragen (z. B. Gerichtsstand des Vertrages), doch so viele Verschiedenheiten, oft kleinlicher Art, daß sie die zwischenstaatliche Rechtspflege mehr hemmen als fördern. Vor allem fehlt es daran, daß die sogenannten internationalen *fora* — welche zu ihnen gehören, ist überdies streitig[3]) — durch die normensetzende Macht des Gewohnheitsrechtes zu bindenden Sätzen des internationalen Prozeßrechtes erhoben worden wären. Die Gerichte jedes Staates gehen, wenn eine überstaatlich gelagerte Sache anhängig wird, nach dem inländischen Rechte vor, ohne das Zuständigkeitsrecht des anderen in Betracht kommenden Landes oder irgendwelche internationalen Normen berücksichtigen zu dürfen. Häufig genug ergeben sich daraus Streitfälle, die nicht lösbar sind oder die zu Zusammenstößen

---

[2]) Hierzu und überhaupt zu den allgemeinen Ausführungen obigen Vortrages zu vergleichen mein Lehrbuch der bürgerlichen Rechtspflege, I/1, Wien 1925, S. 7, 27 ff., 90 ff., 128 ff.

[3]) Man braucht nur einen Blick zu werfen in das internationale Zivilprozeßrecht von *Meili*, S. 197—323, um zu sehen, wie innerhalb der bis jetzt nur vorhandenen Rudimente eines internationalen Zuständigkeitsrechtes alles schwankt und sich zersplittert.

Digitized by Google

der beiden Gerichtsgewalten führen. Auch Justizverweigerung kann die Folge sein, wenn eine um gerichtlichen Schutz ansuchende Partei von den Richtern des einen Landes in das andere und hier wieder in jenes zurückverwiesen wird. Negative Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten zweier Staaten sind heutzutage unlösbar. Einmal weil es an überstaatlichen Zuständigkeitsnormen gebricht, die eine rechtliche Grundlage für die Kompetenzentscheidung bieten könnten, denn die zwei nationalen Rechte, die von den beiderseitigen Gerichten richtig angewandt worden waren, stimmen eben nicht überein. Dann fehlt es an einer entscheidenden Stelle, die den Gerichten beider Staaten übergeordnet wäre. Die positiven Kompetenzkonflikte dagegen führen erst recht zu Zusammenstößen und Unstimmigkeiten. Es kann vorkommen, daß eine und dieselbe Rechtssache gleichzeitig von dieser Partei in dem einen, vom Gegner im anderen Staate anhängig gemacht wird, oder von demselben Kläger in beiden Staaten, so daß hier wie dort Urteil erfließt. Stimmen die Urteile überein, dann sind für einen Anspruch zwei Exekutionstitel entstanden und die Möglichkeit gegeben, zweimal durch Zwangsvollstreckung befriedigt zu werden, ohne daß Gegenwehr möglich wäre, denn die Einrede der Streitanhängigkeit *(exceptio litis pendentis)* gegen die zweiteingebrachte Klage, oder auf Grund des ersterflossenen Urteils der Rechtskraft *(e. rei judicatae)* in dem noch schwebenden Prozeß des andern Landes, sind nur dann und nur unter denselben oft schwierigen Einschränkungen von Wirkung und anzuerkennen, unter denen das im ersten Prozesse zu erwartende, bezw. das zuerst gesprochene Urteil im anderen Lande gesetzlich anerkannt und vollstreckt werden würde. — Sind aber in beiden Staaten widersprechende Urteile ergangen, dann zeigt sich eine der übelsten Erscheinungen des Rechtslebens. Es wird augenfällig, daß eines der Urteile ein unrichtiges ist und es verbleibt anscheinend die peinliche Frage, welcher der zwei Richter falsch entschieden hat. Doch kann es sein, daß beide Richter, jeder auf Grund der Ergebnisse seines Verfahrens und nach seinem Rechte, vollkommen richtig geurteilt haben. Der Anspruchsgläubiger hat aber jedenfalls ein günstiges Urteil für sich, auch wenn sein Anspruch voll-

Digitized by Google

kommen rechtswidrig ist. Daß die Richtersprüche verschieden ausfallen, kann gar leicht darin seinen Grund haben, daß zwar jeder Richter den seiner Entscheidung zu unterlegenden Sachverhalt und das geltende Recht seines Landes zutreffend angewandt, also *rebus sic stantibus* gerecht entschieden hat, aber die Formen und Normen seines Prozeßrechtes führten jeden der zwei Richter zu anderen Urteilsgrundlagen. Des einen Staates Gesetze mögen freie richterliche Beweiswürdigung anordnen, der andere Staat bindet seine Richter noch an die starren Regeln des formalen Beweisrechtes, auch überdies an die Wahrheits- und Tatsachendispositionen der Parteien oder an ihre Prozeßeide. Nur allzu leicht und kaum vermeidlich ist es also, daß die zwei Richter — beide objektiv, gesetzestreu und gerecht — zu Sprüchen verschiedenen Inhalts gelangen.

Die Zusammenhangslosigkeit der internationalen Zuständigkeitsordnungen — deren so viele verschiedene bestehen, als es Staaten gibt — und die aus ihren Widersprüchen erwachsenden rechtlichen Mißstände werden am deutlichsten sichtbar, wenn die Frage auftritt, ob das in dem einen Staate gesprochene Urteil in einem anderen zwangsweise vollstreckt werden kann. Alle Gesetzgebungen, die sich mit der Vollstreckung fremdländischer Erkenntnisse befassen, stellen jedem derartigen Exekutionsantrage sofort und ausschlaggebend die Anforderung entgegen, der Spruchrichter im Auslande müsse zuständig gewesen sein. Freilich wird in verschiedenster Art, Auffassung und Ausdehnung Zuständigkeit verlangt, aber immer mit dem gleichen Grundgedanken: ob denn der fremdländische Richter die von ihm geübte Gerichtsgewalt wirklich besessen, ob er nicht den Parteien gegenübergestanden habe als ein unbefugter und autoritätsloser Dritter. Diese Prüfung der Zuständigkeit führt der um Vollstreckung angegangene Richter — so schreiben es fast alle Gesetzgebungen des Erdballs vor — durch auf Grundlage der inländischen Prozeßgesetze. Weil diese selbst bei benachbarten und rechtsgeschichtlich gemeinsam aufgewachsenen Staaten gewöhnlich weit auseinandergehen, kommt es oft genug dazu, daß Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Rechtsspruches *a limine* verweigert werden, weil der Richter nach seinem inländischen Rechte nicht

Digitized by Google

finden kann, sein Amtsbruder im Auslande sei zuständig gewesen. Was ist die Folge? Der zurückgewiesene Vollstreckungsgläubiger kommt nicht zur Befriedigung, der Schuldner lacht ihn aus. Oder es muß jetzt in diesem Lande neuerdings geklagt, ein zweiter Prozeß geführt werden. Die Differenz in den Zuständigkeitsordnungen der beiden Staaten bewirkt also die Notwendigkeit, daß gegen den Rechtsgrundsatz *ne bis in idem* die schon abgeurteilte Angelegenheit nochmals einem bürgerlichen Richter vorgelegt werden muß, der einen zweiten Spruch abgibt, vielleicht denselben, oftmals — wir haben früher auf die so naheliegende Gefahr hingewiesen — einen anderen. — Aber es mag sich auch ergeben, daß dieser zweite Richter die Klage gar nicht entgegennehmen kann, weil in dem Lande, wo Vollstreckung des ersten Spruches wegen Unzuständigkeit des ausländischen Richters versagt wird, sich für diese Klage kein Gerichtsstand auffinden läßt. So verneint man dem fremden Richter die Zuständigkeit, ohne eine eigene zu haben. — Wie schon gesagt: der Schlüssel zur internationalen Urteilsvollstreckung liegt in der Schaffung einer internationalen Zuständigkeitsordnung; alles andere, was sonst die Spezialisten dieses Gebietes beschäftigt, die Hereinwirkung des *jus cogens* im Vollstreckungslande hinsichtlich Inhalt des Spruches und Ordnungsmäßigkeit seines Zustandekommens usw., sogar die Frage der Gegenseitigkeit, tritt dagegen zurück. Hätten wir eine internationale Zuständigkeitsordnung für die Angelegenheiten der bürgerlichen Rechtspflege, so wären wir kaum mehr als einen Schritt entfernt von der allgemeinen Anerkennung und Vollstreckung der von dem hiernach zuständigen ausländischen Richter gesprochenen Urteile, der vor ihm geschlossenen Vergleiche, der in jenem Lande zustande gekommenen sonstigen vollstreckbaren Rechtsakte und Urkunden.

Wollen wir zu einer Allrechtsgemeinschaft kommen, zu einer Weltrechtspflege in bürgerlichen Angelegenheiten, so müssen wir vor allem uns verständigen über die Abgrenzung der Gerichtsgewalten gegeneinander, das heißt, wir müssen eine internationale Zuständigkeitsordnung zu erreichen suchen. Alle anderen Bemühungen, zu einer internationalen Urteilsvollstreckung zu gelangen, wollen mit einem

Digitized by Google

Sprunge ans Ziel kommen, ohne den dazwischen liegenden Weg zu gehen[4]). Der Weg heißt aber: Zuständigkeitsordnung. — Es ist selbstüberzeugend und bedarf keines Beweises, daß in der Aufstellung von in allen Ländern anerkannten Kriterien der Zuständigkeit schon die Zuerkennung der richterlichen Autorität an jenen Staat liegt, in dessen Gebiet sich ein nach der internationalen Ordnung zuständiges Gericht befindet. Der berufene Richter, der zuständige, hat erkannt; jener, den das Recht des Vollstreckungsrichters — diesem ist ja die internationale Zuständigkeitsordnung bindendes Gesetz — zum Spruche berufen hat. Ohne eine Delibations- oder Vollstreckungsklage, eine *actio judicati* oder irgend einen nochmaligen Prozeß, ohne daß irgendwie das Erfordernis der Gegenseitigkeit noch brauchte besonders aufgestellt und untersucht zu werden, wäre der vorliegende Spruch des international zuständigen Richters auf Grund einer einfachen Prüfung gewisser durch das zwingende Recht des Inlandes geforderter Voraussetzungen und bei Vorliegen der nötigen formalen Nachweise (z. B. Rechtskraft, Echtheit der vorgelegten Titelurkunde usw.) durch die ganze Welt hindurch vollstreckbar. Dem Schuldner wird es dabei immer freigestellt werden können, durch Einwendungen im Stadium der Vollstreckung jene — ganz seltenen — Verstöße im ausländischen Erkenntnisverfahren geltend zu machen, die mit Grund eine Verweigerung der Exekution nach sich ziehen müßten (Beispiele: Unterlassung der Zustellung, *fraud*, *grossly injust*, Verweigerung richterlichen Gehörs).

Wir müssen uns auch darüber Rechenschaft geben, ob ein allgemeines, ein internationales Interesse an dem Zustandekommen einer überstaatlichen Zuständigkeitsordnung besteht. Zwar haben wir schon darauf hingewiesen, daß ohne eine solche Ordnung Justizverweigerung, Undurchsetzbarkeit wohlbegründeter Rechte,

---

[4]) Das gilt von allen den anerkennenswerten Bemühungen, Grundlagen für eine den nationalen Gesetzen einzuverleibende internationale Urteilsvollstreckung zu finden, einschließlich der Arbeiten des *Institut de droit international* auf der Wiener Tagung 1924 und der hierzu erstatteten Vorarbeiten von *Albéric Rolin*, von *Pillet* und dem ausgezeichneten Sessionsberichte von *Poullet*, sowie des Berichtes von *Kleinfeller* für die *International Law Association* 1924.

Digitized by Google

Nichtvollstreckbarkeit vom Gerichte schon rechtskräftig zuerkannter Ansprüche, Mißachtung vorhandener Richtersprüche tägliche Erscheinungen sein müssen; alles Verletzungen des Rechtssinnes und des weltbürgerlichen Empfindens. Es wird sich aber noch weiterhin dartun lassen, daß nicht nur die bisher betonten Gedanken der Rechtsmoral und einer idealen Rechtsordnung es verlangen, daß die Staaten endlich darangehen, ihre Gerichtsgewalten gegenseitig abzugrenzen und anzuerkennen, sondern daß auch erhebliche praktische Gründe dafür sprechen und dringende Bedürfnisse des Völkerverkehrs und der Rechtssicherheit auf der Erde.

Der Güterverkehr, seien es stoffliche, seien es geistige Güter, die durch die Welt hinüber ausgetauscht werden, bedarf eines schützenden Begleiters, des Rechtes. Und zwar eines wirksamen Rechtes und Rechtsschutzes, erlangbar ohne finanziell nicht tragbare Kosten und Schwierigkeiten. Nur dann reist das verkaufte Gut ökonomisch gesichert in die Fremde. Alle Erschwerungen, alle Unsicherheiten, alle in juristischen, namentlich prozessualen Ursachen wurzelnden Gefahren und Verlustmöglichkeiten, sind Hemmungen des internationalen Güteraustausches, Verteuerungen, Vermögensverluste, die stets endgültig auf dem ehrlichen Handel, auf dem soliden Käufer und dem pünktlichen Zahler lasten bleiben, zugleich unehrliche Zufalls- oder Raffinementsgewinne der faulen Schuldner ermöglichen. Das läßt sich leicht ersehen. Der exportierende Kaufmann ist genötigt, die in bestimmten Fremdländern, wenn die Käufer nicht freiwillig zahlen, wegen der unzureichenden Justiz sowie der Nichtvollstreckbarkeit der in seiner Heimat erzielten Urteile eintretenden Verluste abzubuchen und sie laufend einzukalkulieren in die Preise, die er den anderen, den guten Kundschaften, in Rechnung setzt. Die guten zahlen also, was die schlechten gekauft haben. Das ist nun allerdings eine Erscheinung, die auch innerhalb der Landesgrenzen des Verkäufers ebenso auftritt. Der Mangel einer raschen, eindeutigen und billigen Justiz und Vollstreckung führt hüben und drüben der Grenzen zu den schwersten wirtschaftlichen und moralischen Schäden. Die Schuldner wissen sich nur allzugut hinter den ihrem Gläubiger entgegentretenden

Digitized by Google

Schwierigkeiten, Zeitverlusten und Kosten des gerichtlichen Weges zu verbergen. Das zeigt die Erfahrung aller Zeiten, ganz besonders der letzten Jahre. Als z. B. in Oesterreich die Gerichte unter der Einwirkung des Krieges und der Umsturzjahre nicht mehr so rasch arbeiteten, wie es in vorbildlicher Weise vor dem Kriege der Fall war, als sie überlastet, vermindert an Zahl der Richter und Beamten, sich dem Schwalle der durch die ungewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgerufenen Prozesse gegenübersahen, nutzten das viele Schuldner, die in normalen Zeiten glatt erfüllt hätten, aus, ließen sich verklagen und stritten nun *mala fide* darauf los, weil sie durch die Dauer des Prozesses Zeit für die Erfüllung gewannen, zugleich in der Regel — der kaufmännische Zinsfuß und die Bankkonditionen waren bis zu 30% und mehr angestiegen — ihrem Gläubiger zu allem dazu noch ein nur mit gesetzlichen Zinsen von 5 oder 6% verzinsliches Zwangsdarlehen abnahmen, Vorteile, die weitaus größer waren, als die schließliche Verurteilung in die Prozeßkosten. Geschah das schon im inländischen Geschäfts- und Rechtsverkehr häufig genug, so um so mehr im Auslandsgeschäfte, denn da wurde der Arm der den Gläubiger schützen sollenden Justiz über die Staatsgrenze hinüber erst recht zu kurz. Unter solchem Versagen des Rechtsschutzes über die Landesgrenzen hinaus leiden vor allem die kulturell und technisch — daher auch geschäftsmoralisch — hochentwickelten Staaten. Selbst sind sie rechtschaffene Zahler für das, was sie importieren, dagegen entbehren sie oft der pünklichen, im Notfalle gerichtlich leicht einzutreibenden Zahlungen für ihre Exporte. Was ist die Folge? Was wir früher sagten: jedem Kassaverkaufe, jeder Lieferung an gute Abnehmer, an Länder mit soliden Importeuren müssen die Verluste in Ländern laxer Geschäftsmoral und unzulänglichen Rechtsschutzes als Risikoprämie von vornherein zugeschlagen werden. Wieder zahlt der Solide für den Unehrlichen, der gute Käufer für den schlechten, und es leidet der Güterverkehr zwischen den Völkern. Kommt es doch vor, daß gegenüber manchen Ländern, z. B. am Balkan oder im fernen Osten, europäische Exporteure das Absatzgeschäft wegen der schlechten Zahlungs- und Justizverhältnisse nicht

Digitized by Google

mehr fortsetzen konnten, ein Schaden nicht nur für sie, sondern auch für die Bevölkerung jenes Staates, die sich nun auf Zwischenwegen und teurer versorgen muß. Dieser Schaden, der der Volkswirtschaft zugefügt wird durch den Mangel einer sicheren und zuverlässigen gerichtlichen Verfolgung und Eintreibung reeller Guthaben — und zwar gilt das gleichermaßen bei Versagen der Rechtsverfolgung in das Ausland wie bei schlechter Justiz im eigenen Lande des Gläubigers — ist außerordentlich. Weil er aber statistisch nicht zu erfassen ist, entgeht er nur zu oft der allgemeinen Beachtung. Kenner des Wirtschaftslebens werden aber meine Worte bestätigen, daß kaum irgend etwas verderblicher einwirkt auf die allgemeinen Begriffe der kaufmännischen Ehrenhaftigkeit, auf die Sicherheit der Kalkulation des Exporteurs und auf die Stetigkeit der Faktoren seines eigenen Erzeugungsprozesses als eine lahme, schleppende, räumlich gebundene oder unsichere Justiz. Objektiv gesehen aus dem Gedanken höherer Gerechtigkeit, aus dem Grundsatze *suum cuique,* erscheint es als der schwerste dieser Uebelstände, daß des säumigen und gerichtlich nicht wirksam erfaßbaren Käufers Schulden, wie früher gezeigt, bezahlt werden müssen durch die ehrbaren prompten Zahler, die höheren Kaufpreis entrichten müssen, damit die Ausfälle bei jenen faulen Schuldnern mitgedeckt sind. Also setzt schlechte Justiz eine Prämie auf das Schuldigbleiben, ja sie verleitet dazu, schon einzukaufen in der Voraussicht und mit dem Willen, nicht zu zahlen und nicht wirksam dazu gezwungen werden zu können. Wie sehr Handel und Verkehr leiden, wird jedermann sofort verstehen. Dauern solche Zustände länger an, so führen sie geradezu zu einer Abwanderung von Vermögen von dem Ehrlichen zu dem Unehrlichen. Die Gläubiger, das sind ja die Erzeuger, Arbeiter und Händler aller Zweige, können sich nur teilweise gegen derlei Gefahren schützen; aber auch diese ihre Abwehrmittel treffen wieder nur die guten und nicht die schlechten Kunden. Einmal, wie erwähnt, allgemeine Höherstellung der Preise, dann die Stellung solcher Zahlungsbedingungen, die auch dem aufrechten und zahlungswilligen Käufer das Geschäft erschweren und verteuern. Versagung des Einkaufskredites, Verlangen nach Voraus- oder

Digitized by Google

Zahlung per cassa, Forderung kostspieliger und schwer zu erbringender Sicherstellungen, hoher Zinsfuß für gestundete Zahlungen. Den Nichtzahler erreichen alle diese Abwehrmittel nicht, — Wirtschaftlich, volkssozial und moralisch hochstehende Staaten haben jederzeit eine klare, rasche, aber auch strenge Justiz gehabt. Mit dem oft absichtlich herbeigeführten Herabgleiten der Autorität und Macht der dem Rechtsschutze gewidmeten Staatseinrichtungen sinkt die gesamte Rechtssphäre auf einen Zustand herab, über den wir uns schon seit Menschenaltern erhoben hatten. — Es gehört zu den geistigen Irrgängen unserer Zeit, daß wir so sehr viel reden von dem zu schonenden Schuldner; weit mehr als einstens zu den Zeiten einer echt sozialen Gesetzgebung, da schon die Römer den wirklich rücksichtswerten ehrlichen Schuldner durch das *beneficium competentiae* zu schützen wußten und da später die modernen Gesetze ein wohldurchdachtes System von Befreiungen oder Einschränkungen innerhalb der Zwangsvollstreckung entwickelten. Wohl verdient der arme, hilflose Schuldner des Gesetzes und des Richters Fürsorge und zwar auf Grund geltenden allgemeinen Rechtes und klaren Tatbestandes, niemals aber der lauernde, der die Hindernisse und Hemmnisse des Gerichtsverfahrens, die Zweifel der Kompetenzordnung, die Ungewißheiten der überstaatlichen Exekutionsgewährung ausnutzende Schuldigbleiber, der zahlen könnte, aber nicht will, der sich auf Kosten aller anderen bereichert. Die zu weit getriebenen Rücksichten der Gesetze und der Praxis auf den vermeintlich schwachen Schuldner vermögen es ja doch nicht, den Schwachen zu stärken; sie bringen es nur zustande, den Starken zu schwächen — was freilich, wie es scheint, zur Signatur unserer Zeit gehört, die in dem Wahne dahindämmert, aus einer Summe unselbständiger, schwacher Individuen eine starke Menschheit aufbauen zu können.

Wir alle wissen, daß wir — in welchem Lande immer — nicht gedeihen können ohne einen glattflüssigen, reibungslosen und zuverlässigen Handels-, Geschäfts- und Rechtsverkehr über alle Staatsgrenzen hinüber. Entlastet von zwecklosen Gerichts- und Anwaltskosten, gesichert in der Einbringung der Guthaben, wird der Innen- wie der Außenhandel imstande sein, die

Digitized by Google

Bevölkerung billiger mit ihrem Bedarfe versorgen zu können, als bei ohnmächtiger oder unerwartet versagender Justiz. Rechts- und Geschäftsmoral werden gehoben sein, denn vergeblich wird es der Schuldner versuchen, sich hinter den Hemmnissen eines schwierigen, vom Kläger im Auslande durchzukämpfenden Verfahrens oder der Verweigerung der Zwangsvollstreckung zu verbergen. Es ist ein allgemeinmenschliches internationales Interesse aller Ehrlichen, Käufer wie Verkäufer, daß über alle Landesgrenzen hinüber ein strammer, loyaler und jedermann gleiches rasches Recht gewährender Schutz durch Klage und Vollstreckung eingerichtet sei.

Eine rückschauende und vergleichende Betrachtung würde uns zeigen, daß die Gesetzgeber und mit ihnen die Völker und deren Gerichte keineswegs immer so gedacht haben. Verschiedenes hat da ineinander gegriffen; das Ergebnis war einerseits eine gewollte Isolierung der inländischen Justiz und deren ausschließliche Einstellung auf die Interessen der Inländer, mögen sie nun Kläger oder Geklagte gewesen sein, und eine fremdenfeindliche Zurücksetzung aller ausländischen Gerichtsparteien. Wenn auch die Extreme dieser Richtung, wie sie z. B. durch den allbekannten Art. 14 des französischen *Code Civil* dargestellt und angeregt waren, nun schon lange im Rückgange sind, so hat sich dennoch die dem internationalen Geiste ins Gesicht schlagende Behandlung des Ausländers als eines Paria der Justiz vielfach erhalten. Nationale Engherzigkeit gibt dem Inländer unter Verletzung allen Rechtsempfindens eine prozeßrechtlich bevorzugte Stellung. Weltverkehr ist aber nur möglich verbunden mit einem Welt-Rechtsverkehr. Vor jedem Gerichte jedes Landes müssen Einheimischer und Fremder völlig gleiches Recht genießen; das verlangt der Gedanke unparteilicher Rechtsprechung. Aber auch vor dem Gesetze müssen sie gleichstehen, wie schon 1811 unser altes österreichisches bürgerliches Gesetzbuch es ausgesprochen hat, daß Inländer und Ausländer vor Recht und Gericht gleich seien. — Noch ein anderes Hemmnis steht einem vollen und freien Rechtsverkehr über die Staatsgrenze hinüber entgegen, eines, das wir nicht unbegreiflich finden werden. Da eben die meisten Staaten ihre eigenen Leute im Rechtsgange

Digitized by Google

begünstigen, wobei die Praxis der Gerichte in solcher Einseitigkeit und in der mißgünstigen Behandlung der Ausländer noch über die Gesetze hinausgeht, entsteht im anderen Staate, wo der gefällte Rechtsspruch zur Vollstreckung gelangen soll, ein verständliches und oft begründetes Mißtrauen gegen den jenseitigen Richterspruch, den man daher entweder gar nicht oder erst nach einem breiten Klageverfahren und unter schweren Voraussetzungen vollstreckt. Ein Hauptgrund für dieses Mißtrauen liegt nun eben darin, daß die meisten Staaten Zuständigkeitsordnungen besitzen, durch die sie die Ausländer unter ihre Gerichtsgewalt ziehen vermittels solcher Gerichtsstände, denen die Inländer nicht unterworfen sind. Die Beispiele für diese Kompetenzjagd nach dem Ausländer sind derart zahlreich und bekannt, daß ich sie gar nicht erst anzuführen brauche. Solange man, sei es im Gesetz, sei es in der Praxis der Gerichte, den Ausländer mehr als ein Objekt, denn als ein gleichberechtigtes Subjekt der Gerichtsbarkeit betrachtet, kann es nicht anders sein, als daß ein Justizkrieg aller Staaten gegeneinander herrscht, zum Spaße der Chauvinisten, zum Vorteile der unlauteren Schuldner, zum Nachteile der mit gutem Rechte ausgestatteten Gläubiger und zum Schaden aller, auch der am einzelnen Falle unbeteiligten Bevölkerung. — Freilich gibt es auch noch andere Erwägungen, aus denen man Sprüchen der ausländischen Richter oft mit Vorsicht und Zurückhaltung zu begegnen genötigt ist. Wenn die Justiz jenes Landes, aus dem ein zu vollstreckendes Urteil stammt, an sich keine Gewähr für Unparteilichkeit bietet, wenn sie im ganzen eine schlechte ist oder wenn der Fremde — ganz abgesehen von seiner etwaigen Vergewaltigung durch einen besonderen Ausländergerichtsstand — unter Rechtsbeugung zu leiden hat, wenn ihm gegenüber die Würdigung der Beweise oder die Auslegung der Gesetze nicht unparteilich geschieht, da man den eigenen Landsmann gerne gewinnen läßt, auch wenn das Recht auf der Seite seines ausländischen Prozeßgegners steht — dann ist das Mißtrauen in die Justiz jenes Landes ein begründetes und die Folge davon, daß man den Richtersprüchen die Anerkennung und Vollstreckung mit Recht verweigern muß und wird. Wenn wir aufrichtig sind, müssen wir bekennen,

Digitized by Google

daß nicht nur dieses Mißtrauen seit 1914 allenthalben und zwischen fast allen Ländern, die im Kriege gestanden hatten, noch gewachsen ist, sondern auch der Grund zu solchem Mißtrauen. Bedauerlich, aber eine Tatsache. Ihr gegenüber gibt es nur eines: allgemeine Umkehr und Bekenntnis zu vollster Unparteilichkeit und Gleichhaltung aller, die Rechtsschutz vor den öffentlichen Gerichten suchen, seien sie Einheimische oder Fremde.

Heute ist es noch nicht soweit, daß allseitiges Vertrauen bestünde; noch fürchtet man Parteilichkeit oder man hält die Justiz eines anderen Staates, oft mit Grund, für minderwertig und der eigenen nicht ebenbürtig, so daß man ihre Rechtssprüche nicht als genügend zuverlässig ansehen könnte, um sie hierzulande anerkennen und vollstrecken zu können. Dieses letztgenannte Bedenken, daß die Rechtseinrichtungen eines Staates überhaupt nicht als dem Niveau eines Kulturvolkes genügend eingeschätzt werden können, kann nur behoben werden durch eine Menschenalter währende Entwicklung, vielleicht überhaupt — in absehbarer Zeit wenigstens — gar nicht. Solchen Staaten gegenüber müssen die anderen Länder allerdings einen ablehnenden Standpunkt einnehmen, ihnen die Urteilsanerkennung und Vollstreckung vorenthalten. Diese Staaten sind auch das Hindernis, das der Ausführung eines an sich schönen Gedankens im Wege steht, dem Abschlusse eines Welt-Vollstreckungsvertrages. An einen solchen kann man zunächst nicht denken. Nur Vertragsgruppen sind möglich; Länder regen Verkehrs, etwa benachbart, mit wechselweisem Vertrauen, mit ähnlichen Rechtsprinzipien, diese mögen Vollstreckungsverträge miteinander schließen. Etwa als Vorstufen eines erst den kommenden Generationen möglichen Welt-Vollstreckungsvertrages. Was aber diesem wirkungsvoll vorbaut, was heute schon möglich ist, ohne daß alle die genannten Hemmungen — nationale Abneigungen, Mißtrauen, Minderbewertung der Justiz — entgegenstünden, das ist der von mir befürwortete Völkervertrag einer internationalen Zuständigkeitsordnung[5]).

[5]) Diese internationale Zuständigkeitsordnung würde auch dem Abschluß von Gruppenverträgen über die Urteilsvollstreckung — wie sie immer häufiger werden — im günstigsten Sinne den Weg bereiten.

Digitized by Google

Bisher hat sich das internationale Recht mit allgemeinen Normen der gerichtlichen Zuständigkeit nur in einem vereinzelten, die normale Gewalt der inländischen Gerichte verneinenden Falle beschäftigt, in dem es durch Gewohnheitsrecht festlegte, daß die sogenannten exterritorialen Personen (Staatsoberhäupter, Gesandte usw.) und ihre Räumlichkeiten der inländischen Gerichtsgewalt nicht unterworfen, daß sie freigestellt seien. Immerhin liegt in dieser Negation der Keim des Gedankens, daß die internationale Rechtsordnung es sei, aus der die Zuständigkeiten, die Gewalten des Einzelstaates erfließen. Die Völkergesamtheit ist es, die, wie politisch, so auch jurisdiktionell die Einteilung trifft, durch welche die bewohnte Erde in Sprengel der Rechtsordnung und der Rechtspflege zerfällt. Ein weiterer Anklang an diese Gedankengänge ist es, daß alle nationalen Gesetze, die Normen geben für Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel — viele Gesetzbücher beschäftigen sich damit überhaupt nicht und überlassen alles der Praxis der Gerichte — voran das Erfordernis stellen, der fremde Spruchrichter müsse örtlich zuständig, d. h. also im Besitze von Gerichtsgewalt gewesen sein. Freilich — der Schlüssel, nach dem sie diese Zuständigkeit zu beurteilen haben, ist nur selten den Sätzen, die man zuweilen unter dem Namen internationale *fora* zusammenfaßt, entnommen, vielmehr meistens dem eigenen inländischen Gesetze des Vollstreckungsrichters. — Gewisse Grundideen finden sich nun seit zweitausend Jahren in allen Ländern übereinstimmend vor, die also bereits den Kern einer internationalen Zuständigkeitsordnung in sich tragen, Grundlinien, deren Verletzung eben die früher erwähnten Übel und eine kulturwidrige Ungleichheit in der Stellung von Inländern und Ausländern mit sich brachte. Der uralte Satz: *actor sequitur forum rei* wird immer aufrecht bleiben müssen als die allgemeine Regel, von der es nur wohlberechtigte, durch die internationale Ordnung scharf zu umschreibende Ausnahmen geben darf. Wo ein Mensch oder eine Unternehmung mit Rechtspersönlichkeit ihre Lebensheimat, Wohnsitz, Sitz, Handelsniederlassung hat, dort muß man gegen sie in aller Regel den Rechtsschutz suchen, dort sind die öffentlichen Autoritäten, denen der zu Klagende in jeder Hinsicht

Digitized by Google

und ohne Schranke unterworfen ist. — Außer diesem allgemeinen Gerichtsstande haben Gewohnheit und Gesetze allerorts noch zahlreiche besondere Gerichtsstände entwickelt. Hier ist eine wohlabzuwägende Grenzziehung geboten. Viele dieser Gerichtsstände (Beispiele der österr. Ger.: Stand der Faktura 88 Abs. 2 JN., des Vermögens 99 JN., deutsche ZPO. 23, ungarische ZPO. 27, der Buchführung, ungarische ZPO. 32) sind ungeeignet, weil sie versteckte Anfeindungen wider den Nichtstaatsbürger enthalten, mag er sogar in diesem Staate seinen Wohnsitz haben. Noch weniger könnten gewisse geradezu fremdenfeindliche Gerichtsstände Platz finden, wie auch weder Anlaß noch Berechtigung bliebe, Gerichtsstände der — sei es materiellen, sei es formellen — Gegenseitigkeit (Beispiele: österr. JN. 101, ungarische ZPO. 46) weiter zu erhalten. Die Abgrenzung der Justizgewalten durch örtliche Zuweisung der streitigen (übrigens auch der außerstreitigen) Gerichtsangelegenheiten[6]) würde zu erfolgen haben auf Grund der durch die vorhandenen Erfahrungen nachgewiesenen wirtschaftlich und rechts-ethisch begründeten Bedürfnisse, bald mit größerer Rücksichtnahme auf den Kläger, meistens und im Zweifel aber auf den Geklagten. Ein Beispiel hierfür mag gegeben sein durch den Hinweis auf die Zuständigkeitsnorm des österr. § 87a (auch ungarische ZPO. 31, Abs. 2), die im hervorragendsten Sinne sich für internationale Anwendung eignet[7]). Sie gibt dem Verkäufer durch zwei Jahre nach geschehener und urkundlich nachgewiesener Bestellung und Ablieferung der Ware einen Gerichtsstand für die Kaufschillingsklage am Orte seiner eigenen Niederlassung, aus deren Geschäftsbetrieb er die Lieferung vorgenommen hat. Hier verdient der Schuldner, der schon längst die ihm gebührende Leistung erhalten hat und der nur Rückständner ist, keine Rücksicht mehr; der Verkäufer, der Kläger, ist es, dem nun endlich die

[6]) Die wichtige Frage der vertragsmäßigen internationalen Abgrenzung der Straf-Gerichtssphären gegeneinander bleibt hier unberührt; sie ist zu lösen auf Grund anderer Gesichtspunkte. Uebrigens hat hier die Praxis der Gerichte und ein vielmaschiges Netz von Staatsverträgen bereits einen Rechtszustand geschaffen, der keineswegs derart unbefriedigend ist als der analoge im Bereiche der bürgerlichen Rechtspflege.

[7]) Die Entstehung dieses Gerichtsstandes und seine Tragweite vgl. mein Lehrbuch I, S. 126 ff.

Digitized by Google

gebührende Zahlung verschafft werden soll durch Klage an einem ihm leicht, ohne viel Kosten und ohne Zeitverlust, erreichbaren Klageort. Fast ohne irgendeine Ausnahme wird der geklagte Käufer sich widerstandslos durch Versäumnisurteil verurteilen lassen, dem Kläger und damit sich selbst alle überflüssigen Prozeßkosten sparen, die viel höher wären, wenn der Kaufmann sein Guthaben, was ihm ja garnicht bestritten werden will, erst im fremden Lande, durch dortigen Anwalt, einklagen müßte. — Ein anderer augenfällig international geeigneter Gerichtsstand ist jener des im Wechsel oder Scheck genannten Zahlungsortes. Gewisse Zuständigkeiten würden ohne allen Zweifel der ausschließlichen Zuständigkeit des Inlandes vorbehalten werden. So alle Prozesse über Rechte an Grund und Boden, seien es Besitzrechte oder dingliche. Auch Klagen aus dem Erbrechte, dem Ehe-, dem Familienrechte. Für den großen Weltverkehr und für eine über die Erde ausgebreitete Weltjustiz sind wesentlich und von Bedeutung ohnehin nur die vermögensrechtlichen Klagen, auch sie nur insoweit, als sie aus Verträgen des Geschäftslebens entspringen. Daher sehr wohl sich eine Beschränkung der durch Völkervertrag aufzustellenden internationalen Zuständigkeitsordnung empfehlen würde auf vermögensrechtliche Klagen aus Verträgen und aus Schadenszufügung außerhalb Kontraktes (z. B. Auto-, Luftschiffschäden und dergl.).

Der uns nun vielleicht schon vertraut gewordene Gedanke einer internationalen Zuständigkeitsordnung schließt selbstverständlich die Autonomie jedes Einzelstaates insofern nicht aus, als dieser noch weitere Zuständigkeitsgründe für bestimmte Klagen aufstellen kann, die aber nur seinem inländischen Rechte angehören und über die Staatsgrenzen hinüber keine Anerkennung finden würden, wobei auch der Spruch eines solcherart nur inländisch zuständigen Richters nicht zur überstaatlichen Vollstreckung fähig wäre, weil eben dem Spruchgerichte die Zuständigkeit nicht nach internationaler Ordnung eigen war. Vorbehalten bliebe auch, daß Staaten oder Staatengruppen unter sich, doch ohne Geltung darüber hinaus, sich noch weitere Zuständigkeiten wechselweise anerkennen würden, wie es bisher in Justiz- und Vollstreckungsverträgen wiederholt geschehen ist.

Digitized by Google

Doch ist zu vermuten, daß nach Aufstellung eines internationalen Kompetenzrechtes derlei engere Zuständigkeitsvereinbarungen nicht neu würden geschlossen werden; etwa nur, daß diesfalls schon bestehende Vereinbarungen noch ihre Laufzeit hindurch aufrechterhalten würden.

Das Entstehen einer internationalen Zuständigkeitsordnung würde vieles ermöglichen, was bisher nicht geschehen konnte, vieles andere klarstellen, was streitig und unsicher war. So ließ es sich bisher nicht denken, daß eine Delegation über die Staatsgrenzen hinaus vorgenommen würde. Die gerichtliche Lösung von positiven wie negativen Kompetenzkonflikten über die Staatsgrenze hinüber wurde schon erwähnt. Für ihre rechtliche Lösung werden dann allverbindliche Normen vorhanden sein. Was aber noch notwendig ist, auch zur Delegierung aus einem Staat in einen andern, das ist die Schaffung überstaatlicher Stellen. Ob das ein förmlicher Kompetenzhof, also ein international besetzter Gerichtshof sein soll, oder ob es genügt, eine Kommission einzurichten, die — möglicherweise sogar ohne körperliches Zusammentreten ihrer Mitglieder, nur im Schriftenverkehr — eine Entscheidung über Zuständigkeitsstreit, über angesuchte Delegation, über Beschwerden wegen Verweigerung der Rechtshilfe abgibt, das ist Sache seinerzeitiger Erwägung. Unentbehrlich ist aber eine solche Stelle, da nur sie durch ihre Kompetenzsprüche eine stets einheitliche und richtige Beobachtung der internationalen Zuständigkeiten gewährleistet. Ihre Aussprüche würden gesammelt die Erläuterung der Zuständigkeitsordnung bilden. Diese Stelle würde sich kaum jemals mit anderen Entscheidungsgrundlagen zu beschäftigen haben, als mit Rechtsfragen, nämlich mit Auslegung der Zuständigkeitsordnung. Der Sachverhalt wird stets klarliegen. Also würden die Kompetenzentscheidungen ohne mündliche Verhandlung aus den Akten heraus ergehen können, folglich, wie soeben erwähnt, durch Aktenversendung und schriftliche Abstimmung der Mitglieder der Kompetenzstelle.

An der Spitze jeder internationalen Zuständigkeitsordnung müßte der Satz zu lesen sein: Vor den bürgerlichen Gerichten aller Staaten stehen Inländer und Ausländer einander

Digitized by Google

grundsätzlich gleich. Das ist ein Begehren der modernen Weltkultur. Aus diesem allgemeinen Grundsatze ist es nur eine Summe von Folgerungen, wenn die Zuständigkeitsordnung im weiteren die örtliche Verteilung der Gerichtsgewalt des einzelnen Falles über die Erde hin vornimmt. Dieser Satz, wie überhaupt das Vorhandensein der internationalen Ordnung, ist zugleich der Ausdruck des großen Gedankens der Allrechtsgemeinschaft der über alle Länder sich ausbreitenden Weltrechtspflege, die hiermit ihren ersten bestimmenden Schritt getan hätte[8]). Zugleich der einleitende und wirkungsvollste Schritt für eine weitere Entwicklung internationalen Rechts, vor allem dafür, daß auf der ganzen Erde die Rechtssprüche des zuständigen Richters Achtung, Anerkennung und Vollstreckung fänden. Damit wäre auch erreicht, daß das Recht, wie es aus dem Munde des berufenen Richters verkündet worden ist, auch allenthalben Recht bleibt und nicht aufhört, Recht zu sein, wenn es an die Grenze des eigenen Staates gelangt.

[8]) Nur ein vorsichtiger Auftakt zum Gedanken einer zusammenhängenden Weltrechtspflege war es, als die Haager zivilprozessualen Uebereinkommen geschlossen und insbesondere allgemeine Rechtshilfepflicht zwischen den Vertragsstaaten vereinbart worden war.

Digitized by Google

Die Möglichkeit einer internationalen Verständigung über die Festsetzung sogenannter Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts unter Beschränkung auf Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder gegenüber ihren Erzeugern.

Von Amtsgerichtsrat Dr. **Rothschild,**
Justitiar des Archivs deutscher Berufsvormünder, Frankfurt a. M.

Eine umfassende Einigung einer größeren Anzahl von Staaten über das internationale Privatrecht im allgemeinen ist, so erstrebenswert sie wäre, für absehbare Zeit ein unerfüllbarer Wunsch. Trotz des Weltverkehrs, der auf diesem Gebiet zahllose Kollisionen schafft, liegt diese Wissenschaft noch in den Anfangsgründen. Von den Schwierigkeiten im einzelnen abgesehen, ist der Kampf der verschiedenen Theorien unentschieden und, solange der wissenschaftliche Sieg des einen oder anderen Prinzips nicht unbestritten ist, ist kein Raum für eine allgemeine Verständigung. Aber das beweist nicht, daß sie nicht auf Teilgebieten möglich, daß nicht für ganz präzis umschriebene Rechtsfragen eine Teillösung denkbar ist. Zwei ziemlich parallel gehende Entwürfe aus der jüngsten Zeit zeigen deutlich, daß ein solches Bedürfnis besteht und, wenn anzuerkennen ist, daß das Bedürfnis mächtig genug ist, daß es mächtiger ist als kurzsichtige Widerstände, so ist die Aussicht auf eine Lösung nicht ohne weiteres zu verneinen.

Von den beiden Entwürfen, die die Anregung zu nachstehenden Gedankengängen gegeben haben, ist der eine von Dr. *Alfred Silbernagel-Caloyanni* ausgearbeitet worden und zwar im Auftrage der *Association internationale pour la protection de l'enfance* in Brüssel (im folgenden mit A.I. bezeichnet). Er lautet: *Projet de convention internationale sur l'exécution des sentences relatives aux contributions dues aux enfants par les personnes obligées de les entretenir et*

Digitized by Google

se trouvant à l'étranger[1]). Der andere Entwurf ist der des Archivs Deutscher Berufsvormünder in Frankfurt a. M. (im folgenden mit A.D.B. bezeichnet), der entsprechend einer Anregung auf dessen Tagung in Lübeck aus dem September 1924 Richtlinien für einen internationalen Vertrag zunächst zwischen Deutschland und den nordischen Staaten über das Recht des unehelichen Kindes enthält[2]). Die beiden Entwürfe, die von ganz verschiedenen Standpunkten ausgehen und das Problem ganz verschieden anfassen, bemühen sich, für die internationalen Beziehungen, die daraus entstehen, daß Unterhaltsverpflichtete und Unterhaltsberechtigte in verschiedenen Ländern sich aufhalten und möglicherweise verschiedene Staatsangehörigkeit besitzen, eine Lösung zu finden, die durch einen internationalen Vertrag sanktioniert werden soll. Zwei große internationale Organisationen, die bei ihrer sozialen Arbeit weitgehende Berührungsflächen haben, die aber durchaus unabhängig von einander arbeiten, haben gleichzeitig erkannt, daß es an der Zeit ist, die Schwierigkeiten der internationalen Behandlung obiger Fragen zu überbrücken: ein Beweis dafür, daß ein Bedürfnis für eine Regelung besteht.

Die A.I. versucht diese Lösung durch einen internationalen Vertrag über die gegenseitige Vollstreckung im Inland ergangener gerichtlicher Entscheidungen zugunsten ehelicher wie unehelicher Kinder und diesen gleichgestellter Beschlüsse von Verwaltungsbehörden und sogenannter vollstreckbaren Urkunden, sieht sich hierbei aber, ohne auf sonstige Fragen des internationalen Privatrechts einzugehen, genötigt, in einem, allerdings äußerst wichtigen Punkte eine Bindung der Vertragsstaaten vorzuschlagen. Bekanntlich besteht zwischen den romanischen und den germanischen Staaten ein tief eingreifender Unterschied in der moralischen und rechtlichen Auffassung des Anspruchs des unehelichen Kindes gegenüber seinem Erzeuger. Erstere geben dem Kind prinzipiell nur dann einen Anspruch gegen den Erzeuger, wenn dieser die Vaterschaft anerkannt hat; ist das

[1]) *Bulletin International, Bruxelles* 1925.

[2]) Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Berlin. XVII, Seite 101.

Digitized by Google

Prinzip auch in neuerer Zeit durch recht erhebliche Ausnahmen eingeschränkt, so erweist sich die Fortgeltung des Prinzips schon darin, daß gewisse speziell aufgeführte Tatbestände nicht etwa direkt Ansprüche geben, sondern diese nur über den Umweg einer gerichtlichen Verurteilung zur Anerkennung konstruieren. Abweichend davon fußt der Anspruch des unehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger nach germanischer Rechtsauffassung auf der Tatsache des geschlechtlichen Verkehrs zwischen dem Erzeuger und der Mutter des Kindes in der Konzeptionszeit. Der Grundsatz des Rechts der romanischen Staaten, daß die Nachforschung nach der Vaterschaft, von Ausnahmen abgesehen, verboten ist, ist in allen romanischen Staaten eine Vorschrift des *ordre public*. Eines der wenigen allgemein anerkannten Prinzipien des internationalen Privatrechts ist aber das, daß „die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen ist, wenn sie gegen den Zweck eines inländischen Gesetzes verstoßen würde“ (so formuliert im E.G. z. B.G.B. Art. 30). Die Folge dieses Prinzips ist nun, daß ein auf der Tatsache des geschlechtlichen Verkehrs fußendes Urteil eines germanischen Staates von den Behörden eines romanischen Staates nicht anerkannt werden darf. Soll deshalb die internationale Vollstreckung von Unterhaltsverpflichtungen der Erzeuger erreicht werden, so muß dieser Grundsatz des internationalen Privatrechts auf diesem speziellen Gebiet durchbrochen werden, und es bestimmt deshalb der Entwurf der A.I. in Art. V, Abs. 2:

> *„l'exécution ne pourra pas être refusée pour le motif, que la recherche de la paternité ou de la maternité serait contraire à l'ordre public et aux bonnes mœurs du pays où l'exécution est requise“.*

Die Durchbrechung dieses Grundsatzes, die hier im Interesse der Vollstreckung von Alimentenurteilen gefordert wird, ist ein schwerer Eingriff in das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten; es wird ihnen angesonnen und muß ihnen angesonnen werden, wenn anders das internationale Abkommen zustande kommen soll, ein fundamentales Recht auf diesem Teilgebiet aufzugeben, das Recht, selbst darüber zu bestimmen,

Digitized by Google

was für dieses Gebiet das Staatswohl *(ordre public)* bedingt, die Entscheidung eines ausländischen Gerichts also selbst dann mit innerstaatlichen Zwangsmitteln zu verwirklichen, wenn diese den Zwecken, den Grundprinzipien eines innerstaatlichen Gesetzes zuwiderläuft. Einen einschneidenderen Eingriff in das innerstaatliche Recht, als diesen, kann man sich garnicht denken; jede andere Bindung eines Vertragsstaats durch einen internationalen Vertrag ist eher erträglich, im Vergleich hierzu geringfügig. Ja, es wird sich fragen, ob ein Staat selbst auf einem beschränkten Gebiet auf diesen Fundamentalsatz staatlicher Selbsterhaltung wird verzichten können.

Diese Erwägung und nicht die zufällige Begegnung deutscher und nordischer Jugendfürsorge-Organisationen auf der Tagung in Lübeck haben das A.D.B. dazu bestimmt, seinen Vorschlag einer zunächst zwischen Deutschland und den nordischen Staaten in Aussicht genommenen Uebereinkunft über das Unehelichenrecht überhaupt auf die germanischen Staaten zu beschränken, weil es zurzeit keinen Weg sieht, den Gegensatz germanischer und romanischer Auffassung zu überbrücken. Aber in einer Beziehung geht der Entwurf des A.D.B. weit über den Entwurf der A.I. hinaus, indem es nicht nur die Vollstreckung von Entscheidungen aus dem germanischen Rechtsgebiet in den Vertragsstaaten regelt, als welche es eben nur Staaten mit der oben bezeichneten germanischen Rechtsauffassung vorsieht, sondern durch eine Bindung dieser Vertragsstaaten auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts alle Kollisionen, alle Ueberschneidungen beseitigt. Die vom A.D.B. vorgeschlagene Regelung hat den unbestreitbaren Erfolg, daß die auf dem Gebiet des Unehelichenrechts ergehenden Entscheidungen auch dann, wenn In- und Ausländer als Kläger oder Beklagte beteiligt sind, gleichgültig ob sie im In- oder im Ausland ergehen, prinzipiell übereinstimmen. Es kann bei dieser Regelung nicht vorkommen, daß bei einer in dem einen Land erfolgenden Entscheidung, die demnächst im Ausland vollstreckt werden soll, anders erkannt wird, als in dem Vollstreckungslande erkannt worden wäre. Wird durch diesen Entwurf die Uebereinstimmung der Entscheidung des urteilenden Landes mit einer Ent-

Digitized by Google

scheidung, die das vollstreckende Land hätte erlassen müssen, garantiert, so macht die Vollstreckung einer den Gesetzen des Vollstreckungslandes konformen Entscheidung in diesem keine Schwierigkeiten. Die grundsätzliche Bedeutung dieses Entwurfs dürfte darin zu finden sein, daß dem Vollstreckungsstaat die Vollstreckung nicht deshalb zugemutet wird, weil er durch eine internationale Uebereinkunft gebunden ist und deshalb blind die Anordnungen eines Vertragsstaates ausführen muß, sondern daß der Vollstreckungsstaat ein Erkenntnis deshalb vollstrecken muß, weil es den Grundsätzen entspricht, die auch seine Behörden anzuwenden haben, weil das Erkenntnis des auswärtigen Staates nicht anders lauten kann, als eine innerstaatliche Entscheidung in dem gleichen Falle gelautet haben müßte. Nicht nur ist es ausgeschlossen, daß eine Entscheidung gegen den *ordre public* verstößt, sie muß vielmehr unter der Voraussetzung, daß die Behörden beider Staaten das Gesetz richtig angewendet haben — eine Voraussetzung, die durch die Rechtskraft des Urteils insoweit gewährleistet ist, als menschliche Einrichtungen überhaupt vollkommen sind —, einer Entscheidung des Vollstreckungsstaates absolut konform lauten.

Daß dieses Ziel erstrebenswert ist, durch das allein und sicherer als durch den Zwang internationaler Vereinbarungen eine reibungslose Vollstreckung ermöglicht wird, bedarf wohl keiner Ausführung. Daß zu diesem Zweck jeder Vertragsstaat im Verhältnis zu den anderen gewissen Beschränkungen sich unterwerfen muß, ist ebenso einleuchtend. Die einzige Frage ist unseres Erachtens die, ob diese Bindung keine staatlichen Grundrechte verletzt (wie Preisgabe der Vorschrift über *ordre public*) und ob der Vorteil, der hierdurch erreicht wird, in dem richtigen Verhältnis zu dem für jeden Staat empfindlichen Verzicht auf eigenmächtige Regelung des internationalen Privatrechts steht.

Eine Verletzung der Vorschrift des *ordre public* ist, wie oben gezeigt, begrifflich bei dieser Regelung ausgeschlossen. Ebensowenig aber läuft es den Grundrechten eines Staates zuwider, daß er sich durch internationale Verträge über das auf gewisse Rechtsverhältnisse anzuwendende Recht bindet. Es genügt,

Digitized by Google

hierfür auf das Haager Abkommen über das Vormundschaftswesen vom 12. Juni 1902 zu verweisen.

Es handelt sich danach um eine Zweckmäßigkeitsfrage: Steht das, was die einzelnen Staaten aufgeben, im richtigen Verhältnis zu dem, was sie erreichen? Das ist, eben weil es eine Zweckmäßigkeitsfrage ist, keine Frage, die unbedingt mit ja oder nein beantwortet werden kann. Eine Uebereinstimmung des materiellen Rechts des unehelichen Kindes in einer größeren Anzahl von Staaten herbeizuführen, ist zurzeit eine Utopie; denn auch bei gleichen Grundanschauungen ist doch die Ausgestaltung im einzelnen, ist die vielfach historisch bedingte moralische und rechtliche Auffassung so verschieden, daß keinem Staate angesonnen werden kann, zugunsten eines überstaatlichen Rechts, eines Weltrechts, auf eigene Normierung dieses Rechtsgebiets zu verzichten. Aber eben deshalb ist eine Regelung der internationalen Kollisionsnormen erstrebenswert; denn jeder Staat empfindet es als unerwünscht und in gewissem Sinne als ungerecht, daß ein Rechtsverhältnis, an dem er, sei es zufolge Staatsangehörigkeit eines der Beteiligten, sei es durch dessen Wohnsitz, sei es durch andere Beziehungen des Rechtsverhältnisses zu ihm interessiert ist, von den Behörden eines anderen Staates nach anderen Rechtsprinzipien als den eigenen entschieden wird, ja daß er selbst seine Organe zur Vollstreckung einer solchen, von seinem Standpunkt aus unrichtigen Entscheidung zufolge eines Rechtshilfevertrages zwingen muß. Dies wird durch die vom A.D.B. vorgeschlagene Regelung beseitigt, die ja, wie der Hinweis auf das Haager Abkommen über das Vormundschaftswesen beweist, nicht ohne Vorgang ist.

Andererseits dürften über die Nachteile einer solchen Regelung oder die Schwierigkeiten ihrer Verwirklichung falsche Vorstellungen herrschen; sie scheinen uns viel höher eingeschätzt zu werden als richtig. Zu ihrer zutreffenden Würdigung möge das Folgende beitragen.

Der Entwurf des A.D.B. hat seinen Richtlinien das Prinzip der Staatsangehörigkeit zugrunde gelegt, nicht etwa, weil — im Gegensatz zu den nordischen Staaten — das deutsche Recht von dem Prinzip beherrscht ist, sondern deshalb, weil dieses

Digitized by Google

allein auf diesem Teilgebiet zu klären und einwandfreien Lösungen führt. Wäre zu erweisen, daß etwa das Domizilprinzip oder ein anderes auf diesem beschränkten Gebiet einfachere und sichere Resultate ergäbe, so wüßten wir gegen dessen Anerkennung kein Bedenken. Denn es handelt sich bei der hier erörterten Frage wirklich nicht um einen Vorstoß für eine bestimmte Theorie, sondern um einen Versuch, auf dem Gebiet der internationalen Sicherstellung von Unterhaltsansprüchen eine praktische Lösung zu finden. Eben deshalb, weil die Regelung auf eine ganz spezielle Frage beschränkt wird, verpflichtet die Anerkennung des Staatsangehörigkeitsprinzips in diesem Falle keinen Staat dazu, auch auf anderen Rechtsgebieten den gleichen Standpunkt zu vertreten. Es darf auch hier wieder auf das internationale Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 verwiesen werden, in dessen Art. 1 für die Vormundschaft über Minderjährige das Gesetz des Heimatsstaates als maßgebend bezeichnet ist.

1. Würde das in den Richtlinien des A.D.B. aufgestellte Prinzip anerkannt und diese Vorschläge in einem Vertrag verwirklicht werden, so würden die künftigen Prozesse, soweit sie in Deutschland zur Entscheidung kämen, genau wie bisher entschieden werden, weil das Prinzip des Art. 21 E.G. z. B.G.B. aufrechterhalten und erweitert wird, nur daß im Verhältnis zu den Vertragsstaaten der letzte Satz des Art. 21 E.G. z. B.G.B. nicht zur Anwendung käme, daß mithin gegen einen Deutschen weitergehende Ansprüche erhoben werden könnten, als nach deutschem Recht zulässig ist. Ob vom deutschen Standpunkt Bedenken hiergegen zu erheben sind, soll unten untersucht werden. Die anderen Vertragsstaaten erlangen im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand, soweit es sich um in Deutschland ergehende Entscheidungen handelt, durch den Vertrag nur Vorteile. Bezüglich dieser in Deutschland ergehenden Urteile haben sie also von ihrem Standpunkt keinen Grund zu irgend einer Einwendung. Ist der Beklagte ein Angehöriger eines nordischen Staates, so wird seine Rechtsstellung durch den Entwurf gegen den jetzigen Zustand nicht geändert. Ist Kläger ein Ange-

Digitized by Google

höriger eines nordischen Staates, so kann nur eine Verbesserung seiner Rechtsstellung eintreten.

2. Schwieriger ist die Frage der Einwirkung dann, wenn es sich um einen Prozeß handelt, der in einem der nordischen Staaten künftig geführt werden soll. Hier ergeben sich prinzipiell vier Fälle, die im folgenden erörtert werden sollen. Gewiß ließe sich die Zahl dieser möglichen Fälle sehr erheblich vermehren, wenn mit dem Zusammentreffen der Rechte von drei oder gar noch mehr Staaten gerechnet werden soll, wenn das Kind dem Staate A angehört, der Vater dem Staate B, wenn der Geschlechtsverkehr im Staate C stattgefunden hat und nun in dem nordischen Staate D geklagt wird. Es genügt aber für die hier anzustellende Betrachtung, die folgenden vier Fälle ins Auge zu fassen, bei denen auf der einen Seite Deutschland mit seinem Staatsangehörigkeitsprinzip, auf der anderen Seite ein nordischer Staat als Beispiel gewählt werden soll. Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, daß in den nordischen Staaten die Sätze des internationalen Privatrechts anscheinend nicht so klar und bestimmt feststehen wie in Deutschland, ja, daß sie in den einzelnen nordischen Staaten nicht voll übereinstimmen. Sie wenden anscheinend stets oder wenigstens, wenn der Beklagte im Inland wohnt, das inländische Recht an. Die vier Fälle, die wir erörtern wollen, ergeben sich je nachdem, ob Kläger eine nordische Staatsangehörigkeit (und zwar die des erkennenden Staates) oder die deutsche, ob Beklagter die eine oder andere Staatsangehörigkeit besitzt.

A. Kind und Erzeuger besitzen die Staatsangehörigkeit des erkennenden nordischen Staates. Nach dem Entwurf wäre nordisches Recht anzuwenden. Das geschieht auch jetzt,

a) falls der nordische Staat stets sein eigenes Recht anwendet;

b) falls der nordische Staat dann sein eigenes Recht anwendet, wenn — was doch meist der Fall sein wird — der Beklagte im nordischen Staat wohnt.

Insoweit bringt der Entwurf also keine Aenderung. Eine solche tritt aber dann ein, wenn

Digitized by Google

c) der Beklagte im Ausland wohnt und — was nicht klar ersichtlich, aber kaum wahrscheinlich — der nordische Staat für diesen Fall ausländisches Recht — das Recht des Domizils des Beklagten — anwenden sollte.

Aber daraus kann der nordische Staat keinen prinzipiellen Einwand erheben, daß zwischen zwei seinem Staat angehörigen Personen deren nordisches Recht zur Anwendung gelangt.

B. Das Kind besitzt die Staatsangehörigkeit des erkennenden nordischen Staates, der Beklagte die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach dem Entwurf wäre das nordische Recht anzuwenden. Dies geschieht auch jetzt in den unter A a und b angeführten Fällen,

a) falls der nordische Staat stets sein eigenes Recht anwendet;

b) falls der nordische Staat dann sein eigenes Recht anwendet, wenn der Beklagte im nordischen Staat wohnt.

Auch hier würde also eine Aenderung nur dann eintreten können, wenn der Nordstaat das ausländische Recht anwendet, falls der Beklagte im Ausland wohnt (wie A c).

Ist es nun vom Standpunkt des nordischen Staats unzweckmäßig oder gar unbillig, in diesem Falle, wie im Entwurf vorgesehen, nordisches Recht anzuwenden? Erkennt man an, daß für eine innerstaatliche Regelung der Kollisionsnormen Zweckmäßigkeitsrücksichten bestimmend sind, so wird sich ein Staat dagegen nicht auflehnen können, daß sein materielles Recht zur Anwendung kommt, wenn es sich um ein ihm angehöriges uneheliches Kind handelt.

C. Kind und Erzeuger besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach dem Entwurf würde deutsches Recht zur Anwendung kommen. Nach dem jetzt geltenden Recht würde in den Nordstaaten nordisches Recht zugrunde gelegt werden,

a) falls der nordische Staat stets sein eigenes Recht anwendet;

b) falls der nordische Staat dann sein eigenes Recht anwendet, wenn der Beklagte im nordischen Staat wohnt; nur wenn

Digitized by Google

c) der Beklagte in Deutschland wohnt — was bei einer Klage in einem nordischen Staat im allgemeinen nicht der Fall sein wird —, käme vielleicht schon jetzt deutsches Recht zur Anwendung.

Haben nun die Nordstaaten ein Interesse daran, daß in dem Prozeß eines Deutschen gegen einen Deutschen deshalb, weil er in einem nordischen Staat geführt wird, nordisches Recht zur Anwendung kommt? Das einzige Interesse, das praktisch bedeutsam wäre, könnte unter der Voraussetzung, daß das nordische Recht für den Kläger günstiger wäre, das sein, daß bei einer Hilfsbedürftigkeit die Allgemeinheit (Staat, Kommune) für das Kind aufzukommen hätte. Aber ganz abgesehen davon, daß der betreffende nordische Staat die Möglichkeit hätte, das ausländische Kind abzuschieben, ist dieser Gesichtspunkt gewiß von untergeordneter Bedeutung. Die Frage, ob das Kind hilfsbedürftig wird oder nicht, hängt weit eher als von dem anzuwendenden Recht von den Vermögensverhältnissen der Eltern des Kindes und von der tatsächlichen Bereitwilligkeit des Vaters ab, für es zu sorgen, als von dem anzuwendenden Recht.

D. So bleibt noch der letzte Fall zu erörtern, daß das klagende Kind die deutsche, der Beklagte aber die Staatsangehörigkeit des erkennenden nordischen Staates besitzt. Nach dem Entwurf wäre entsprechend der Staatsangehörigkeit des Kindes deutsches Recht anzuwenden. Bisher aber wird,

a) falls der nordische Staat stets eigenes Recht anwendet,
b) falls er dann sein eigenes Recht anwendet, wenn der Beklagte im nordischen Staat wohnt,

nordisches Recht angewandt, und nur

c) falls der Beklagte in Deutschland wohnt — was bei einer Klage in einem nordischen Staat kaum der Fall sein wird —, käme schon jetzt vielleicht deutsches Recht zur Anwendung.

Es sei gestattet, diesen Fall (D), der unseres Erachtens allein zu einer prinzipiellen Gegnerschaft gegen den Entwurf Anlaß geben könnte, von zwei Seiten näher zu beleuchten.

Digitized by Google

Vom Standpunkt des Kindes könnte ein Einwand daraus hergeleitet werden, wenn dieses unter Zugrundelegung des deutschen Rechtes schlechter gestellt würde. Hier gilt das unter C Gesagte. Der nordische Staat kann, abgesehen von dem Gesichtspunkt der Armenunterstützung, kein gewichtiges Argument im Interesse des deutschen Kindes daraus herleiten, daß diesem in der hier erörterten Beziehung etwaige Vorteile des nordischen Rechtes nicht zugute kommen, wenn Deutschland, wie es dies ja schon jetzt tut, deutsches Recht in einem solchen Falle anwendet und einverstanden ist, daß das deutsche Kind auch im Ausland deutschem Recht untersteht.

Betrachtet man aber den Fall vom Standpunkt des nordischen Beklagten aus, so würde ein Einwand doch überhaupt nur dann erhoben werden können, wenn die Rechtsstellung des außerehelichen Vaters nach deutschem Recht ungünstiger wäre als nach nordischem Recht. Würde ein nordischer Staat sich auf diesen Gesichtspunkt stützen, so würde er sich mit seinem Prinzip, daß es nicht auf die Staatsangehörigkeit ankommt, in einen eigentümlichen Widerspruch setzen. Er würde die Staatsangehörigkeit nur dann in die Wagschale werfen, wenn ein Staatsangehöriger durch Anwendung dieses Prinzips Nachteile erleiden könnte. Das wäre nicht billig, sondern eine einseitige Parteinahme, zu der um so weniger Veranlassung vorliegt, als ja die Gegenseitigkeit garantiert ist.

Wichtiger aber und unseres Erachtens durchschlagend ist folgendes Argument: Selbst dann, wenn eine Einigung über die internationalen Kollisionsnormen nicht zustande kommt und wenn das Minimum, das ja offensichtlich von allen Seiten angestrebt wird, verwirklicht wird, wenn nämlich ein internationaler Vertrag über Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen auf diesem Gebiet zwischen einer Reihe von Staaten zustande kommt — wenn das, was jetzt schon zwischen einzelnen nordischen Staaten gilt, verallgemeinert wird —, so müßte der nordische Staat ja auch ein Urteil vollstrecken, das ein deutsches Gericht in einem Prozeß eines Deutschen gegen einen Nordländer und zwar nach deutschem Recht erlassen hätte. Wenn also ein Nordstaat durch Abschluß eines solchen Vertrages oder durch Beitritt zu einer

Digitized by Google

solchen internationalen Uebereinkunft sich verpflichtet, ein derartiges ausländisches Urteil zu vollstrecken, ist dann der Schritt, daß er seine Gerichte bindet, selbst ein solches Urteil zu fällen, so groß, so folgenschwer, daß daran — und dies wäre der einzige ersichtliche Fall, der eine solche Weigerung rechtfertigen könnte — eine internationale Verständigung über Kollisionsnormen auf diesem Gebiet scheitern dürfte? Dabei ist doch vorausgesetzt, daß das Recht des unehelichen Kindes in allen Vertragsstaaten ungefähr die gleichen sozialen Tendenzen verfolgt; denn ohne diese Voraussetzung ist ein solcher Vertrag überhaupt undenkbar. Scheitert an diesem einen Fall eine internationale Verständigung von der größten Tragweite? Wir glauben, daß größere Interessen auf dem Spiele stehen, als der Schutz eines Staatsangehörigen gegen ein den außerehelichen Vater stärker heranziehendes ausländisches Gesetz, wenn dieser Staatsangehörige mit einer Ausländerin geschlechtlichen Umgang gehabt hat. Besteht aber gerade für die Nordlandstaaten, die mit gutem Recht den Erzeuger stark zum Unterhalt, und zurzeit jedenfalls weit stärker als Deutschland, heranziehen, eine Veranlassung zu fürchten, daß ihr Staatsangehöriger ungerecht angefaßt wird, wenn deutsches Recht auf ihn angewandt wird?

Uns will es scheinen, daß gegen eine internationale Verständigung germanischer Staaten auf diesem Gebiet keinerlei grundsätzliche Bedenken erhoben werden können und daß die vorstehenden nichts weniger als grundsätzlicher Natur sind. Uns scheinen weniger reale Besorgnisse als vielmehr Gefühlsmomente einer Verständigung entgegenzustehen, denen nur dadurch entgegengetreten werden kann, daß man aufzeigt, wie wenig tatsächlich der einzelne Staat aufgibt.

Aber wenn die unter D angeführten Bedenken den Abschluß der unseres Erachtens so dringend notwendigen Verständigung verhindern würden, so ist hierfür zwar ein nicht wünschenswerter, aber immerhin möglicher Ausweg gegeben, dann, wenn die Bestimmung des Art. 21, letzter Halbsatz E.G. z. B.G.B., deren nähere Erörterung vom deutschen Standpunkt oben zurückgestellt wurde, in die Uebereinkunft aufgenommen würde. Diese Bestimmung, die international verallgemeinert

Digitized by Google

dahin lauten würde, daß gegen den Inländer vor den Gerichten seines Staates nicht weitergehende Rechte geltend gemacht werden können, als nach dem inländischen Recht begründet sind, stellt sich als eine Ausnahme des Staatsangehörigkeitsprinzips dar. Es ist bei den Vorarbeiten zum E.G. z. B.G.B. allgemein anerkannt worden, daß sie eine Ausnahmebestimmung zum Schutz des Deutschen sei, eine Sonderbestimmung, die den Inländer zum Nachteil des ausländischen Kindes bevorzugt. Diese Bestimmung zum Schutz des Inländers hat eine gewisse Berechtigung, solange und soweit nicht Gegenseitigkeit verbürgt ist. Diese Bestimmung des deutschen Rechtes müßte bei Verwirklichung der Richtlinien in der derzeitigen Fassung vielleicht nicht allgemein, aber jedenfalls gegenüber den Vertragsstaaten, in Wegfall kommen.

Aber besser als ein vollständiges Unterbleiben einer vertragsmäßigen Feststellung der Kollisionsnormen wäre es immerhin, den Bedenken gegen die Normierung des Staatsangehörigkeitsprinzips die Spitze durch die Ausnahmebestimmung abzubrechen. Dies hätte allerdings zur Folge, daß beispielsweise beim Prozeß eines deutschen Kindes in Deutschland der beklagte Nordländer nach deutschem Recht verurteilt würde und daß dieses Urteil in seiner nordischen Heimat zur Vollstreckung gelangen würde, daß aber, wenn eben dieser Beklagte in seinem Heimatsstaat verurteilt würde, er sich auf für ihn günstigere Bestimmungen seines Heimatsrechtes berufen könnte. Damit ist freilich die absolute Gleichheit der im In- und Ausland ergehenden Urteile und damit die ideale Forderung eines internationalen Privatrechts für einen Einzelfall durchbrochen. Aber darum, daß das Letzte und Höchste unerreichbar ist, darf der praktische Politiker einen Teilerfolg nicht preisgeben.

Fassen wir das Ergebnis in Kürze zusammen, so müssen wir feststellen, daß keinerlei prinzipielle Bedenken, ja selbst keine Zweckmäßigkeitserwägungen, die nicht durch den Vorteil des gegenseitigen Vertrags wieder aufgehoben würden, einer internationalen Vereinbarung über Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts innerhalb des germanischen Rechtsgebiets entgegenstehen. Ist dies aber richtig, so ist bei dem

Digitized by Google

Bedürfnis eines internationalen Schutzes der unehelichen Kinder gegen die ins Ausland abwandernden Erzeuger kein Grund ersichtlich, warum man bei einer Uebereinkunft über die bloße Vollstreckung ausländischer Urteile stehen bleiben, warum nicht eine Verständigung über internationales Privatrecht angestrebt werden soll und warum schließlich nicht dieses Bestreben, dem in den nordischen Staaten volles Verständnis entgegengebracht wird, zu einem Erfolg führen sollte.

Digitized by Google

Kollisionsnormen des Privatrechts in Litauen.

Von **O. v. Büchler,** Universitätsdozent, Kaunas.

Abkürzungen:

VŽ = *Vyriausybes Žinios*, „Regierungsanzeiger", das offizielle Publikationsorgan (Konstitution Art. 27, Satz 2 und Gesetz vom 5. 12. 1923 über das Verfahren bei Verkündung von Gesetzen und über deren Inkrafttreten; § 5. VŽ. 146/1049).

Z = Zusammenstellung der Zivilgesetze (*Swod Zakonoff*, Bd. X, Teil 1). Ausgabe 1914, mit nachfolgender Paragraphenangabe.

Während das Privatrecht eines Staates überwiegend im Rechtsbewußtsein des Staatsvolks wurzelt, hängt die Entwickelung des zwischenstaatlichen Privatrechts eines Staatengebildes mehr von dem Rechtsverständnis seiner führenden Volksschichten, der regierenden Schichten, ab, und wird überdies von dem Staatsgedanken stark beeinflußt. So betrachtet, könnte man von einem „litauischen internationalen Privatrecht" noch kaum sprechen. Die junge Republik hat erst nur wenige Staatsverträge mit ziemlich dürftigem Inhalte abgeschlossen, und in der mit den Kinderkrankheiten staatlicher Neubildungen ringenden Rechtsprechung nimmt das zwischenstaatliche Privatrecht einen bemerkbaren Raum nicht ein. Grundlegende Entscheidungen sind nicht bekannt geworden. Ein besonderer Lehrstuhl für diesen, in seiner Bedeutung immer stärker hervortretenden Zweig des Rechts besteht noch nicht, wie denn auch eine besondere Vorlesung über das zwischenstaatliche Privatrecht Litauens an der Staatsuniversität Kaunas nicht gehalten wird.

Trotzdem wird man diesem eine über die Grenzen der Republik Litauen hinausgehende Bedeutung schon deswegen nicht absprechen können, weil seine kulturellen Grundlagen die gleichen sind wie die in Polen, Lettland, Estland: die Kultur des von Peter dem Großen anorganisch emporgezogenen Russentums der

Digitized by Google

oberen Schichten, dessen Einfluß sich selbst die jene tödlich hassenden Moskauer Diktatoren aus den unteren Volksschichten nicht haben entziehen können[1]). Die Kultur der in Litauen, Lettland und Estland, selbst Polen, führenden Schichten ist in ihrer Grundlage und im überwiegenden Teile ihres Bestandes nicht völkisch-national, nämlich insoweit in Lettland und Estland zum großen Teile deutsch, aber auch russisch, in Polen — zum großen Teile polnisch, aber auch russisch (und deutsch), in Litauen — zum kleineren Teile litauisch, zum größeren russisch[2]). Am stärksten war der von der russischen Kultur auf das Recht ausgeübte Einfluß — in Litauen, das nicht, wie Polen, den Schutz französisch-germanischen Rechts[3]), oder, wie Lettland und Estland, — römisch-germanisch-deutschen Rechts[4]) genoß[5]). Spuren, wohl untilgbare, hinterläßt die russische Kultur, besonders im Rechte, in allen vier Staaten. — In Litauen hat auf fast allen Gebieten des Privat- und Handelsrechts — mit Ausnahme vielleicht des Familien- und Erbrechts, sowie des Liegenschaftsrechts — in der Rechtspraxis sich der überwiegende, wenn nicht gar blind waltende Einfluß des ehemaligen höchsten russischen Gerichtshofs, des Senats, insbesondere der Entscheidungen des „Kassations-Departements", aber auch des „Gerichts-Departements" (Berufungsinstanz in Handelssachen) geltend gemacht.

Fast das ganze russische „internationale Privatrecht" ist durch die Rechtsfindung des „Kassations-Departements" geschaffen worden. Der gesetzlichen Bestimmungen waren nur wenige. So ergeben sich als Erkenntnisquellen für das litauische zwischenstaatliche Privatrecht: 1. die Gesetze[6]), 2. die

---

[1]) Vgl. Prof. *A. N. Makaroff*, Das internationale Privatrecht Sowjetrußlands, in „Auslandsrecht" Nr. 3, 1925, S. 103—112, besonders S. 108, Anm. 13.

[2]) Einem Beweise entzieht sich natürlich dieses Urteil.

[3]) *c. c.* und *c. comm.*, sowie preußisches Hypothekenrecht.

[4]) Baltisches Ortsrecht (Kodifikation 1864).

[5]) Ueber den „Rechtszustand in Litauen" und seine vier Rechtsgebiete im allgemeinen vgl. *O. v. Büchler* in Ztschr., Bd. XXXIV, S. 232—262.

[6]) Gemäß § 24 der ersten (von im ganzen 4) „Einstweiligen Konstitution" vom 28. 10. 1918 blieben die früheren russischen Gesetze in Geltung, die „vor dem Kriege" in Kraft waren, und dies wird durch Art. 106 der Konstitution vom 1. 8. 1922 (VZ. 100/799) aufrechterhalten.

Digitized by Google

Praxis des ehemaligen russischen Senats (Kass.-Dep.)[7]) und 3. die Staatsverträge[8]), wobei letzteren ein gewisser Vorrang schon um deswegen zukommt, weil sie die zeitlich jüngere Ursprungsquelle sind.

I.

Allgemeine Kollisionsnormen, wie in dem deutschen E.G. z. B.G.B. Art. 7 ff., sind nicht aufgestellt. Sie müssen aus den innerstaatlichen Sachnormen herausgeschält werden.

Das frühere russische Recht schien nicht abgeneigt, den Ausländern eine Sonderstellung einzuräumen (Untertan-Prinzip)[9]); so, wenn es in den Staatsgrundgesetzen[10]) zu der Grundregel: „Ein rechtsgültig verkündetes Gesetz muß von all und jedem ohne Unterschied des Standes, des Ranges und des Geschlechts heilig und unverletzlich gehalten werden" den einschränkenden Zusatz machte: „. . . sowohl von (russischen) Untertanen als auch, so weit sie dies betreffen kann, von Ausländern". Indessen die Konstitution vom 23. 4. 1906 sagt bereits ohne Einschränkung[11]): „Die Kraft der Gesetze ist für alle russischen Untertanen ausnahmslos und für die Ausländer, die sich im

[7]) Seine Entscheidungen werden hier unter Angabe der Nummer der Entscheidung und des Jahres nach der amtlichen Aktennumerierung (in Klammern) angeführt, z. B. (749/1875).

[8]) Nicht alle Staatsverträge bedürfen der Ratifikation durch den Seim, sondern gemäß Konst. Art 30 nur folgende: Friedensverträge, Verträge über Erwerb, Verzicht und Abtretung von Staatsgebiet; Handelsverträge mit fremden Staaten; Auslandsanleihen; Verträge, durch welche die bestehenden Gesetze ganz oder zum Teil aufgehoben oder abgeändert werden; Verträge, durch die den Bürgern Litauens Verpflichtungen auferlegt werden; Verträge, durch welche direkt oder indirekt Monopol- oder Enteignungsrechte begründet werden. — Als keiner Ratifikation bedürftig erklärte z. B. der Sejm den Beitritt zu dem Abkommen vom 7. 6. 1905 über das Landwirtschaftliche Institut in Rom, obwohl Litauens finanzielle Beteiligung 5000 fr. beträgt (188. Sitzung vom 12. 6. 1925).

[9]) „Nationalitas" (von „*natio*", die Geburt) ist weder lateinisch, noch deutsch, überdies mehrdeutig (völkisch, staatlich). Ein Prinzip kann auch nie „national" oder „territorial" (National-, Territorial-Prinzip) sein. Die neuere Entwickelung, durch welche das „Gesetz" über das „Recht" gestellt wird, muß notwendigerweise die „Untertan"schaft wieder zu „Ehren" bringen. Unter einstweiliger Achtung des Ausdrucks „Kollisionsnorm" wird im folgenden statt „Nationalitäts"-(„National"-) bezw. „Territorialitäts"-(„Territorial"-) Prinzip Untertan- bezw. Terra-Prinzip gebraucht.

[10]) *Swod Zakonoff*, Bd. I, Teil 1, Ausgabe 1892, Art. 63.

[11]) *Swod Zakonoff*, Bd. I, Teil 1, Ausgabe 1906, Art. 85.

Digitized by Google

russischen Reiche aufhalten, gleich verbindlich". Darin kommt die Geltung des Terraprinzips klar zum Ausdrucke. Dieses lag auch bereits in § 446 des Gesetzes vom 14. 12. 1819[12]) ausgesprochen: „Ausländer, die sich in Rußland befinden, unterliegen sowohl mit ihrer Person als auch mit ihrem Vermögen der Wirksamkeit der russischen Gesetze". Aber als allgemeine Kollisionsnorm eignete dies Prinzip sich nicht. Es hätte für Russen im Auslande zur Aufhebung der Standesunterschiede führen müssen. Es hätte ferner Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern im Inlande zur Voraussetzung gehabt. Diese aber war schon um deswillen nicht möglich, weil jeder der vier Stände in Rußland, wenn auch nicht in jeder Beziehung, so doch auch im Privatrechte in vielen Beziehungen, nach besonderen Gesetzen lebte und diese, seitdem in Westeuropa die Ständeunterschiede fortgefallen waren, auf Ausländer schlechthin nicht mehr anwendbar waren. Zwar hieß es in den in Kraft gebliebenen Gesetzen vom 16. 4. 1702, 24. 11. 1802 und vom 19. 6. 1835[13]), daß „die Ausländer den allgemeinen Schutz und die Fürsorge der Gesetze genießen". Aber doch bestimmte einschränkend die Konstitution[14]): „Die Rechte der russischen Untertanen genießen in Rußland befindliche Ausländer unter Beachtung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Einschränkungen". Das Ergebnis ist also nicht dies: „In Rußland gelten Rußlands Gesetze, und daher im Auslande — des Auslandes Gesetze", vielmehr: „In Rußland gelten für die Russen die Gesetze Rußlands. Ausländer sind den Gesetzen Rußlands Gehorsam schuldig, Rechte haben sie nur in beschränktem Maße"[15]).

Zwar steht diese Formulierung einer Anerkennung der Geltung nur des reinen Terraprinzips als Grundlage einer

---

[12]) Im „Gesetze über die Stände" (*Swod Zakonoff*, Bd. IX), Ausgabe 1899, Art. 822.

[13]) Ebenda (Note 12).

[14]) Art. 82 (a. a. O. vgl. Note 11).

[15]) In der solcherweise präzisierten Form ist der Satz angreifbar. Man vergleiche aber die bekannte frühere Rechtslage der Religionsbekenner in Rußland mit dem Wortlaute der §§ 40 und 44 der Grundgesetze (*Swod Zakonoff*, Bd. I, Teil 1), Ausgabe 1892, die inhaltlich in der „Zusammen-

Digitized by Google

Kollisionsnorm entgegen, nicht unbedingt auch der des Terraprinzips an sich als der Grundlage einer solchen; aber doch wird das Urteil wiederum schwankend, wenn man die Stellung des alten Rußland in Hinsicht auf seine eigenen Untertanen im Auslande nachprüft. Ist der Ausländer in Rußland den russischen Gesetzen Gehorsam schuldig, so sollte man die Rechtsauffassung erwarten, daß der russische Untertan im Auslande den Gesetzen des Auslandes Gehorsam schuldig sei. Die Grundeinstellung des Russen war aber anders: für den russischen Untertan im Auslande gilt *jus civile Sarmatiae* weiter[16]). Mag dies, aus der engen Verbindung von Staat und Kirche und aus der Auffassung der Eheschließung als eines Sakraments heraus, für die Eheschließung noch verständlich sein[16a]), so strahlen doch fast alle Entscheidungen des Kassationsdepartements auch in anderer Beziehung die Auffassung aus, daß der Russe (russische Untertan) auch im Auslande nach seinem Rechte lebe[17]). So erklärt sich auch die Vorschrift des § 707 der Zivilprozeßordnung vom 20. 11. 1864[18]): „Im Auslande zustande ge-

stellung der Einrichtungen und Statuten der Verwaltungen der geistlichen Angelegenheiten ausländischer, christlicher und andersgläubiger Bekenntnisse" (*Swod Zakonoff*, Bd. XI, Teil 1), Ausgabe 1892, § 1 wiederholt werden: „Der im russischen Reiche an erster Stelle stehende und herrschende Glaube ist das Christliche Rechtsgläubige Katholische Orientalische (wörtlich: Oestliche) Bekenntnis. (Aber auch) alle nicht der herrschenden Kirche angehörenden Untertanen des Russischen Staates, eingeborene und in die Untertanenschaft aufgenommene, desgleichen Ausländer, die in russischen Diensten stehen oder sich vorübergehend in Rußland aufhalten, genießen jeder allüberall freie Ausübung ihres Glaubens und des Gottesdienstes nach den Glaubensgebräuchen".

[16]) Wie die Römer ihr „*jus civile Romanorum*" zum „*jus civium civitatis Romanae*" fortbildeten und weiterhin zum „*quasi jus proprium (ipsius) civitatis*" (*Gajus* I, 1; J. I, 2, 1), so — auch die Russen.

[16a]) Die in einem Auslande, wo standesamtliche Eheschließung galt, von einem russischen Untertan nichtkirchlich eingegangene Ehe galt als Nichtehe. Vgl. RG. Ziv. Bd. 70, S. 139 und *Th. Niemeyer* in seiner Ztschr. Bd. XXVI, S. 5 und 6. — Es handelte sich um Lutheraner, und der Gesichtspunkt der Sakramentsnatur der Eheschließung konnte daher entscheidend nicht ins Gewicht fallen.

[17]) Vgl. Zitat in *Niemeyers* Ztschr. *cit.*, wo der Senat seine Begründung folgendermaßen einleitet: „Die für russische Untertanen geltenden Gesetze enthalten keine Vorschriften über Eheschließungen derselben im Auslande" (!).

[18]) Statut über den Zivilprozeß (*Swod Zakonoff*, Bd. XVI, Teil 1), Ausgabe 1914, § 707.

Digitized by Google

kommene Verträge und Urkunden werden nach den Gesetzen desjenigen Staates beurteilt, in dessen Grenzen sie zustande gekommen sind, und werden als wirksam anerkannt, falls nicht . . .". Wird hier auch das Gegenteil des soeben Gesagten ausgesprochen, so beweist doch das Auftauchen des Bedürfnisses[19]), diesen Rechtssatz aufzunehmen, daß die Grundanschauung eine andere ist, nämlich die, daß für Russen auch im Auslande die russischen Gesetze gelten. In der Tat ist dieser § 707, wie sich ergeben wird, die einzige allgemeine Kollisionsnorm, die das russische Recht sich anzueignen vermocht hat. Als weiteres Beispiel mag § 47 des Gesetzes vom 1. 10. 1831[20]) über die „geistigen Verlautbarungen"[21]) dienen: „Ein russischer Untertan im Auslande[22]) kann eine häusliche[23]) geistige Verlautbarung nach den Gebräuchen desjenigen Landes tätigen, wo sie geschrieben wird; sie muß aber beim russischen Konsulate, und wo ein solches nicht besteht, bei der russischen Gesandtschaft oder Mission nach den Vorschriften, wie sie im Konsularstatut (Ausgabe 1902, § 12, P. 4, 75, 80) dargelegt sind, angemeldet werden". Der Senat[24]) fand daraus den Rechtssatz, daß „mündliche Testamente (nämlich russischer Untertanen) ungültig sind, selbst wenn sie in einem Staate errichtet wurden, nach dessen Gesetzen ähnliche Verlautbarungen zulässig sind". Fast wörtlich ging dieser Satz in den § 1405 des „Projekts" von 1905 (der Redaktionskommission für den Entwurf eines Bürgerlichen Kodexes) über. Hat man erst einmal für die russische Grundanschauungsweise ein Blickfeld gewonnen, so erscheint auch die Beschränkung der Anwendung der Gesetze der „terra" auf die Ausländer im Gebiet der „terra", wie sie Konst. von 1906[25])

---

[19]) Etwas anderes ist es natürlich, wenn ein ähnlicher Satz dort ausgesprochen wird, wo Kollisionsnormen allgemein zusammengestellt werden, z. B. dtsch. EG. z. BGB., Art. 7 ff.

[20]) Z. 1077.

[21]) D. h. Vermächtnis, Testament.

[22]) Sprachlich wäre eine Wortstellung: „Ein russischer Untertan kann im Auslande . . ." zweifellos zulässig; sie ist wohl nicht unbewußt vermieden.

[23]) D. h. ein privatschriftliches Testament.

[24]) (749/1875.)

[25]) Vgl. Note 11.

Digitized by Google

und die Gesetze von 1702, 1802, 1836[26]) aussprechen („die sich im Reiche aufhalten", „in Rußland befindlichen"), in ihrer Bedeutung in besonderem Lichte, nämlich als Einschränkung gegenüber dem für die russischen Untertanen auch im Auslande (!) („Russen im Auslande") geltenden Untertanprinzip.

Es galt uns hier nur, die russische Grundanschauung klarzustellen; in den Einzelheiten wird sie sich weiter unten widerspiegeln. Jedenfalls erscheint es sehr fraglich, ob das russische Recht, abgesehen von der einen erwähnten Ausnahme, zur Findung allgemeiner Kollisionsnormen vorgedrungen ist. In seinen Beziehungen zu Ausländern kennt es zwar „spezielles Fremdenrecht"[27]) (Ablehnung ausländischen Rechts, ohne selbst extraterritorial sein zu wollen), ist aber in der Hauptsache auf dem Standpunkte des römischen Rechts stehengeblieben und sieht in allen, die nicht ‚*cives Sarmatiae*' sind, — ‚*peregrini*': das Recht der Russen (Untertanen) ist extraterritorial, Ausländer in Rußland haben nur beschränkte Rechte.

Von allgemeinen Grundsätzen mag hier nur noch der des ‚*ordre public*' erwähnt werden. Er ist als allgemeine Regel nicht ausgesprochen, tritt aber in dem[28]) Nachsatze des § 707 der Zivilprozeßordnung von 1864[29]) zutage: „. . . falls nur das in ihnen enthaltene Rechtsgeschäft nicht der öffentlichen Ordnung widerspricht und durch die Gesetze des Reichs nicht verboten ist". Der Senat[30]) fand hierin den Gesichtspunkt des ‚*ordre public*' zum Ausdrucke gebracht.

II.

Kollisionsnormen für die Rechts-, Geschäfts- und die Deliktsfähigkeit der physischen Personen finden sich in gesetzlichen Vorschriften nicht, für die Rechtsfähigkeit — auch

---

[26]) Vgl. Note 12.

[27]) *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht des BGB. 1901, I, 14 ff.

[28]) Oben abgebrochenen.

[29]) Und in dem fast wörtlich gleichlautenden Vorbehalt bezüglich der Zulässigkeit der Vollstreckung der Urteile finnländischer und ausländischer Gerichtsbehörden in den §§ 1272 und 1279 ebenda.

[30]) (749/1875) *cit.*

Digitized by Google

nicht in den Senatsentscheidungen. Zwar spricht der Senat öfters von „Rechtsfähigkeit“ [31]), meint aber stets „Handlungsfähigkeit“ [32]). Eine Entscheidung vom Jahre 1881 [33]) sagt zwar, diese Fähigkeit einer Person, „soweit sie zu deren Lebensalter, Geschlecht, Standesrecht usw. in Beziehung steht, wird nach den Gesetzen desjenigen Landes beurteilt, dem die Person angehört“, und dieses könnte in der Tat die Rechtsfähigkeit betreffen; aber auf die Geschäftsfähigkeit zielt die sich anschließende Begründung: „. . . in dieser Beziehung kann weder der Ort der Tätigung der Rechtshandlung noch der Ort des Habens [34]), über welches die Rechtshandlung gètätigt wird, irgendwelche Bedeutung haben; denn die Rechtsfähigkeit ist ein Personen-, nicht ein Sachen-Recht“. An dieser, selbst in seiner Begründung auf die alte Lehre von der Statutenkollision *(‚statuta personalia‘, ‚statuta realia‘)* zurückgehenden Auffassung hielt der Senat auch später fest [35]). — Die Rechtsfähigkeit physischer Personen ist in der Staatengemeinschaft europäischer Kultur etwas so Selbstverständliches, daß für eine Kollison hierin kein Platz ist [36]). Hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit wird für den Regelfall die Geltung des Untertanprinzips anzunehmen sein. Aber nicht nach jeder Richtung! Unter den für die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit wesentlichen Umständen wird vom Senat ein sehr wichtiger, die

---

[31]) Prawosposobnost. Rechtsgeeignetheit.

[32]) Djejesposobnost. Tunsgeeignetheit. Diese Unklarheit kehrt öfter wieder, so Entsch. 289/1875, in der ausgesprochen wird, daß früher die Notare bei Beurkundung von Rechtsakten sich über die „Rechtsfähigkeit“ der Mitwirkenden nicht zu vergewissern brauchten, oder 72/1869, 271/1871, 63/1882, wo von „Rechtsfähigkeit der Erben“ gesprochen wird, aber Erwerbsfähigkeit gemeint ist. — Es hängt dies wohl mit dem Rechtsgedanken des „bürgerlichen Todes“ (Verlust der Rechtspersönlichkeit) zusammen. „Bürgerlicher Tod“ als Straffolge oder gar als Hauptstrafe (vgl. *O. v. Büchler*, Strafrecht usw. in Litauen, in Ztschr. Str. Wissensch. 1925) war in Rußland und ist noch heute in Litauen (!) Rechtens.

[33]) (183/1881).

[34]) „Imjet“ heißt „haben“; „imjenije“ das Haben, das Vermögen, das Landgut, das Grundstück.

[35]) z. B. (59/1893).

[36]) Auch für Rußland, Litauen usw. Vgl. Fürst *Trubeckoj*, Vorlesungen über Rechtsenzyklopädie (russ.), 1909, S. 171 und 172: „Alle Menschen sind rechtsfähig . . .“.

Digitized by Google

geistige Gesundheit, nicht erwähnt; mit gutem Grunde: hier gilt wieder *‚jus proprium civium Sarmatiae‘*. Das Gesetz vom 8. 6. 1815[37]) gibt zwar eine Definition der „Blödsinnigen“ und der „Wahnsinnigen“, bezeichnet aber keinerlei rechtliche Folgerungen aus diesem Geisteszustand. Daß die Handlungen dieser Geisteskranken nichtig sind, war anerkannten Rechts. Ob aber ihr Zustand Blödsinn bezw. Wahnsinn war, mußte in jedem Einzelfalle bewiesen werden[38]), solange nicht die Entmündigung ausgesprochen war. Diese erfolgte, außer für Bauern[39]), durch den Dirigierenden Senat[40]). Es mußte eine „Besichtigung“ durch die Medizinalabteilung des Gouvernements vorangehen. Ihr mußten beiwohnen[41]): der Gouverneur, der Vizegouverneur, der Präsident des Bezirksgerichts (oder ein Vertreter) und die Staatsanwaltschaft, ferner (bei Adligen) der Gouvernements-Adelsmarschall und 1—2 Kreis-Adelsmarschälle bezw. (bei Städtern) der Vorsitzende und 1—2 Mitglieder des städtischen Waisenrats. Nach Ausspruch der Entmündigung ist die Sorge für die Person des Entmündigten Obliegenheit der nächsten Verwandten; das Vermögen wird den „Erben“ zur Verwaltung ohne Nutznießung übergeben[42]). Es leuchtet ein, daß einem solchen Aufwande eine Entmündigung durch einen Amtsrichter auf Grund des Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen in keinem Falle entsprechen konnte. Deshalb galt nach dem Gesetze vom 28. 3. 1860 und nach § 47 des Gesetzes vom 22. 5. 1868[43]) für die Entmündigung russischer Untertanen im Auslande (!): 1. Es muß eine Besichtigung nach Ortsrecht vorgenommen werden; sie wird aber „als gesetzlich nicht anerkannt“, wenn ihr nicht ein Vertreter des russischen Konsulats beiwohnte, bezw. das Außenministerium nicht bescheinigte, daß in jenem Lande weder eine russische

---

[37]) Z. 365 und 366.
[38]) (209/1877, 90/1879).
[39]) Gesetz vom 26. 11. 1845 (Z. 374, Satz 2).
[40]) Gesetz vom 8. 6. 1815 (Z. 374, Satz 1).
[41]) Gesetz vom 8. 6. 1815 (Z. 368).
[42]) Gesetz vom 3. 6. 1837, §§ 181—183 (Z. 375 und 376).
[43]) Z. 370.

Digitized by Google

Gesandtschaft noch ein Konsulat bestand; 2. die Entmündigung erfolgt durch den Dirigierenden Senat; 3. die Bevormundung — durch den Konsul. — Umgekehrt aber erfolgt die Entmündigung eines Ausländers in Rußland nach dem oben erwähnten ordentlichen russischen Entmündigungsverfahren. Das *‚jus proprium‘* ließ für eine Kollisionsnorm keinen Raum. — Uebrigens wurden beim Fehlen gesetzlicher Bestimmungen die Vorschriften über Blödsinnige und Wahnsinnige auch auf Verschwender, Taubstumme, Stumme erstreckt, soweit es sich um deren Entmündigung während ihres Aufenthaltes im Auslande handelt[44]).

Für die Deliktsfähigkeit bestehen Kollisionsnormen ebenfalls nicht. Zur Ausbildung des Begriffs der Deliktsfähigkeit ist es im russischen Rechte nicht gekommen, weil die außervertragliche Schadenshaftung auf bloßes Verursachen, nicht auf Verschulden[45]) gegründet ist, bezw.[46]), bis zum Beweise des Gegenteils, eine Schuld des Schädigers gesetzlich vermutet wird, und weil Minderjährige oder andere Pfleglinge für verursachten Schaden jedenfalls dann haften[47]), wenn die Aufsichtspersonen sich gegen den Vorwurf des Mangels an Aufsicht gerechtfertigt haben. — Eine klare gesetzliche Kollisionsnorm gilt für einen Sonderfall: die „Wechselfähigkeit“ des Ausländers[48]). Sie richtet sich nach den Gesetzen des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist. (Er haftet aber für in Rußland [Litauen] übernommene wechselmäßige Verpflichtungen, wenn ihm nach

---

[44]) Im Inlande erfolgte die Entmündigung wegen Verschwendung nach § 84, Gesetz vom 7. 11. 1775 und § 184, Gesetz vom 3. 6. 1837 (Statut der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, *Swod Zakonoff* Bd. XIV, Ausgabe 1916, § 299) für Adlige und für Stadtbewohner im Verwaltungswege (Vormundschaftsbehörde bezw. Gouverneur). Für Landbewohner gab es sie vor Erlaß des Gesetzes vom 18. 5. 1911 über die Anordnung von Vormundschaften über Landbewohner wegen Verschwendung (Besondere Beilage zu den Gesetzen über die Stände, *Swod Zakonoff* Bd. IX, Buch I, Verordnung über den ländlichen Stand, Fortsetzung 1912, Beilage zu § 124 Erg., §§ 1—11) nicht.

[45]) Pobjedonosceff, Annenkoff, Guljajeff.

[46]) Pirwic.

[47]) Gesetz vom 21. 3. 1851, III, § 72 (Z. § 686).

[48]) Wechselordnung vom 27. 5. 1902, § 82 (Statut über die Wechsel, *Swod Zakonoff* Bd. XI, Teil 2, Ausgabe 1903, § 82).

Digitized by Google

dessen Gesetzen, sich wechselmäßig zu verpflichten, „nicht verboten“ ist.)

Auch für juristische Personen bestehen allgemeine Kollisionsnormen nicht, und die wenig zahlreichen Entscheidungen der Praxis beziehen sich nicht auf private[49]) juristische Personen, die keinen Erwerbszweck verfolgen. Solche bestehen in Litauen (Rußland kannte nur privilegienhafte Sonderregelung, insbesondere auf dem Gebiete der öffentlichen Wohltätigkeit) erst seit Erlaß des Gesetzes vom 10. 10. 1919 über die Vereine (VŽ. 15/185), das aber über ausländische Vereine schweigt. Vorher war freie Vereinsbildung in Litauen (Rußland) verboten[50]). Eine Ausnahme bildeten „Aktiengesellschaften und andere Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften“, die im Auslande „mit Erlaubnis der dortigen Regierung“ errichtet waren. Ihnen wurde „gesetzliches Bestehen“ und „das Recht der Verteidigung vor Gericht als Kläger oder als Beklagter“ zugesprochen, falls die „entsprechenden Gesellschaften, die auf gesetzliche Weise im russischen Reiche errichtet sind, im Auslande die gleichen Rechte genießen“, und falls entsprechende Konventionen mit dem Auslandsstaate abgeschlossen waren[51]). Die Grundlage für diese in die „Zusammenstellung der Zivilgesetze“ (*Swod Zakonoff*, Bd. X, Teil 1, Ausgabe 1914, § 2139, Anm. 2) aufgenommene Bestimmung bildeten die Konventionen mit Frankreich (1863) und mit Belgien (1865). Indessen ist die Bestimmung des § 2139, Anm. 2 durch § 73 des lit. Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 31. 10. 1924[52]) aufgehoben, und damit entfällt auch nach dieser Richtung jede gesetzliche Bestimmung.

Erwägt man, daß das russische Recht seit jeher die juristische Persönlichkeit sämtlicher Gesellschaftsbildungen als

---

[49]) Die Rechtsfähigkeit fremder Staaten ist anerkannt (47/1893, 75/1909).

[50]) Eine „Gesellschaft“, auch als „*societas*“, war dem russischen Rechte unbekannt.

[51]) (44/1883). — Freilich sah gelegentlich das Gerichtsdepartement vom Erfordernis des Abschlusses einer Konvention ab (Entsch. Nr. 61 für 1897 und Nr. 1744 für 1901).

[52]) VŽ. 179/1227; vgl. „Auslandsrecht“ Nr. 6/1925, S. 245—248.

Digitized by Google

Selbstverständlichkeit hingenommen hat, und das Erfordernis staatlicher Genehmigung nur aus dem Verbote der Veranstaltung von Versammlungen und der Bildung von Vereinen fließt[53]), so müßte man als geltende Kollisionsnorm den vom Senate[54]) anerkannten Grundsatz feststellen können, „daß der Erwerb von Vermögen in den Grenzen Rußlands (Litauens) allen Ausländern, d. h. sowohl physischen als auch juristischen Personen, gestattet ist", womit begründet wurde, daß ein „Vermächtnis zugunsten des Königreichs Griechenland" gültig ist, also ausgedrückt werden sollte, daß die Rechts- und die Erwerbsfähigkeit ausländischer juristischer Personen sich nach dem Rechte des Auslandes richtet[55]). Erwägt man aber weiter, daß in Litauen ohne staatliche Genehmigung eine juristische Person mit Erwerbszweck nicht zur Entstehung gebracht werden darf, d. h. daß nicht bloß ihre Gründung, sondern auch ihre Entstehung (!) verboten ist[56]), so muß man zu der Auslegung gelangen, daß der Wegfall des § 2139 mit seiner Anm. 2 an der Rechtslage nichts änderte, daß also zur Anerkennung auch ausländischer juristischer Personen mit Erwerbszweck nach wie vor staatliche Genehmigung erforderlich ist, weiterhin aber sogar, daß auch „Erlaubnis der dortigen Regierung", wie der Senat sich ausdrückte, vorliegen muß. Hier handelt es sich nicht mehr um eine Kollisionsnorm, auch nicht etwa um „spezielles Fremdenrecht", vielmehr wird, anders als z. B. nach dem deutschen EG.BGB. Art. 10, das *‚jus proprium universitatum corporum Sarmatiae'* auf die ausländischen juristischen Personen ausgedehnt.

---

[53]) Vgl. *O. v. Büchler,* Aktienrecht in Litauen, Ztschr. f. d. ges. HR. und Konk.R., 1925.

[54]) (75/1909) *cit.*

[55]) Eine andere, offen bleibende, Frage ist die: welches Auslandes? der Entstehung? des Sitzes der Verwaltung? des Schwerpunkts der satzungsgemäßen Tätigkeit? und ferner die, wonach sich die Staatsangehörigkeit einer juristischen Person richtet. Vgl. hierüber Dr. *E. Isay,* Die Staatsangehörigkeit der juristischen Person, in Ztschr. XXXII, S. 17—35.

[56]) Eine Sonderstellung nehmen die Genossenschaften („Kooperative") ein. Für sie gilt nach § 6 des Gesetzes über die Kooperations-Gesellschaften und -Verbände vom 30. 1. 1919 (VŽ. 4/14a) Eintragungsprinzip.

Digitized by Google

Nicht mehr hierher gehört die Frage, ob und inwieweit ausländische juristische Personen in Litauen geschäftlich tätig werden dürfen[57]) und welche Rechte ihnen zustehen. Soweit sie, wie Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften, einen Erwerbszweck verfolgen, geht diese Frage, als dem Gewerberecht angehörend, über das Privatrecht hinaus[57a]).

III.

Unter den Rechtsobjekten pflegen, neben Personen, Sachen genannt zu werden. Tiefer geschaut, sind es nicht die Sachen, die dem Rechtssubjekt entgegengestellt werden, sondern die Gesamtheit als Person, freilich in gegebener Richtung, hinsichtlich der Sachen. Die Dinglichkeit des Sachenrechts ist nur seine Absolutheit. Ihr entspricht die Verpflichtung nicht einer Einzelperson, sondern der Gesamtheit, und der Inhalt der Verpflichtung der Gesamtheit ist: andere Personen (außer dem Rechtsinhaber) von der Einwirkung auf die Sache rechtlich fernzuhalten. Diese Verpflichtung geht über die räumlichen Grenzen der Gesamtheit nicht hinaus. Der Rechtsschutz hinsichtlich Sachen kann sich daher nicht nach dem Aufenthalte oder nach den persönlichen Beziehungen des Berechtigten richten, sondern ist von den räumlichen Grenzen der Gesamtheit bestimmt. Daher gilt nicht der Satz: *‚mobilia ossibus inhaerent‘*, sondern es gilt die *‚lex rei sitae‘*, nicht nur für Immobilien, sondern auch für Mobilien. Dies ist heute wohl allgemein anerkannt.

---

[57]) Als noch in Kraft stehend müssen wohl die Gesetze vom 9. 11. 1887 und ein Gesetz von 8. 7. 1888 angesehen werden, von denen das erstere ausländischen Aktiengesellschaften Eröffnung des Geschäftsbetriebes in Rußland nur auf Grund besonderer Genehmigung gestattete, während das zweite Schiffahrtsgesellschaften und solche Aktiengesellschaften, die nur im Auslande hergestellte Erzeugnisse absetzten, von der Genehmigungspflicht entband.

[57a]) Der am 12. 7. 1924 vom Deutschen Reich (RGBl. II, S. 205) und am 24. 7. 1924 von Litauen (VŽ. 173/1196) ratifizierte, aber mangels Austausches der Ratifikationsurkunden (Art. 33) noch nicht in Kraft getretene deutsch-litauische Handelsvertrag vom 1. 6. 1923 sieht in Art. 7 hinsichtlich „Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften“ keinerlei Rechte vor, außer daß die Gesellschaften „als zu Recht bestehend anerkannt werden“ und „alle ihre Rechte geltend“ machen dürfen, insbesondere als Kläger, Beklagter vor Gericht. Für die Zulassung zum Gewerbebetrieb und zum Grundstückserwerbe ist „Meistbegünstigung“ vorgesehen.

Digitized by Google

Gesetzliche Bestimmungen hierüber bestehen nicht. Aber für Liegenschaften in Rußland ist ohne Ausnahme stets der Grundsatz ausgesprochen und angewendet worden, daß eine sie betreffende, im Auslande errichtete Urkunde innerhalb eines halben Jahres dem (für die *‚res sita'* zuständigen) Obernotar zur Bestätigung eingereicht werden muß[58]), und für ihn als Amtsperson sind die Ortsgesetze maßgebend. Für Fahrhabe wird aus § 446 des Gesetzes vom 14. 12. 1819[59]) die Geltung der Gesetze der *‚res sita'* abgeleitet. Daß beide Bestimmungen nicht als Kollisionsnorm gedacht oder aufgestellt sind, hindert nicht, sie in anpassender Auslegung als solche zu bewerten. Hinsichtlich der Liegenschaften tat dies der Senat[60]).

IV.

Unter den Rechtsbeziehungen zwischen Rechtssubjekten, bezw. zwischen einem Rechtssubjekt und einer Person als Rechts-„Objekt", nehmen die hervorragendste Stelle die Rechtsgeschäfte, insbesondere die Verträge, ein. Kollisionsnormen kommen für die Form, den Inhalt und die Erfüllung in Frage. In zweiter Reihe stehen unerlaubte Handlungen.

Im Gesetze ist nur eine, bereits erwähnte, Kollisionsnorm enthalten: die des § 707 ZPO. vom 20. 11. 1864[61]). Sie erkennt den Grundsatz *‚locus regit actum'* nicht nur hinsichtlich der Form, sondern auch hinsichtlich des Inhaltes der im Auslande abgeschlossenen Verträge an[62]) und nimmt auf den Erfüllungsort keinerlei Rücksicht[63]). Eine Anerkennung dieses Grundsatzes liegt auch in § 84 der Wechselordnung vom 27. 5. 1902[64]), wonach die zur Verwirklichung und Sicherung der Wechselrechte erforderlichen, im Auslande vor-

---

[58]) Z. § 915.
[59]) Vgl. Note 12.
[60]) (324/1876).
[61]) Vgl. Note 28 und 29.
[62]) (91/1886, 89/1895).
[63]) In der russischen Judikatur und Literatur wird der Satz *„locus regit actum"* nicht lediglich auf die Form des Rechtsgeschäfts bezogen.
[64]) WO. § 82, vgl. Note 48.

Digitized by Google

genommenen Handlungen nach den Gesetzen desjenigen Landes beurteilt werden, dem der Ort der Handlung angehört.

Hieraus mußten sich Gegensätze zu dem von altersher[65]), insbesondere im Gesetze vom 14. 3. 1887 festgehaltenen Grundsatze[66]) ergeben, nach dem die von Ausländern in Rußland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, „damit sie in Rußland verbindliche Kraft haben[67]), sowohl der Form als auch dem Inhalte nach allen Vorschriften der russischen Gesetze entsprechen" mußten. In der Tat gelangte der Senat[67a]) zu der Auffassung, daß der § 707 nur für solche Fälle gilt, in denen ein Erfüllungsort überhaupt nicht oder ein solcher im Auslande vereinbart ist. Damit erkannte er die Geltung des Prinzips des Erfüllungsorts, der *‚lex loci solutionis'*, an. In der weiteren Entwickelung gelangte der Senat[68]) dazu, diese Auffassung auf den „mutmaßlichen Willen der Vertragsteile" abzustellen, und sprach es geradezu aus, daß in erster Linie der Wille der Parteien bestimmt, welches örtliche Recht auf die vertraglichen Rechtsbeziehungen Anwendung finden soll (Prinzip der Parteiautonomie)[69]).

Daneben hat weiterhin noch Geltung der § 223 des Gesetzes vom 14. 5. 1832 über den Handelsprozeß[70]). Nach ihm gilt eine Urkunde, wenn sie „in einem fremden Staate nach dortigem Brauch abgefaßt und zustande gekommen ist, auch wenn sie mit der Form der Abfassung und der Aufnahme ähnlicher Urkunden in Rußland nicht übereinstimmt, trotzdem als gesetzliche Urkunde". Die Fassung „wenn . . ."[71])

[65]) Gesetze vom 29. 1. 1649 (X. 260), von 1703; 10. 3. 1709; 8. 4. 1782 (§§ 47, 121); 24. 11. 1802.

[66]) Gesetze über die Stände (*Swod Zakonoff* Bd. IX, Ausgabe 1899, § 833).

[67]) D. h. damit ihre Erfüllung in Rußland erzwungen werden kann. Der logische Grundgedanke dieser Bestimmung ist: „Im übrigen, Ihr seid *‚peregrini'*; mich geht Ihr im übrigen nichts an".

[67a]) (89/1893) cit.

[68]) (57/1906).

[69]) Der Standpunkt des deutsch. RG. Vgl. z. B. Bd. 81, S. 274; 95, S. 42; 96, S. 272.

[70]) Statut über den Handelsprozeß (*Swod Zakonoff* Bd. XI, Teil 2, Ausgabe 1903, § 218) und gleichlautend § 464 des Gesetzes vom 20. 11. 1864 über den Zivilprozeß (vgl. Note 18).

[71]) *„Jesli"*.

Digitized by Google

zeigt, daß im Auslande auch die russische Form eingehalten werden kann. Damit ist der Grundsatz *‚locus regit actum‘* in der allgemein üblichen Abschwächung als subsidiäre Regel, hinsichtlich der Form anerkannt[72]), wobei die Ausnahme für Liegenschaften[73]) zu beachten bleibt.

Für die Form der Abfassung eines Wechsels oder eines Indossaments gilt zwar ebenfalls der Satz *‚locus regit actum‘*. Indessen können Mängel der Form in Litauen nicht geltend gemacht werden, wenn sie solche nach ausländischem Rechte sind, nach litauischem aber es nicht wären (WO. § 83).

Als den Inhalt verträglicher Verpflichtungen betreffend sah das russische Recht auch die Verjährung an. Dies kommt in der Bestimmung des Gesetzes vom 23. 4. 1845[74]) und der annähernd gleichlautenden Vorschrift des § 708 der ZPO. vom 20. 11. 1864[75]) zum Ausdruck: „Im Auslande nach ausländischen Gesetzen geschlossene Verträge verlieren ihre Kraft in Rußland nach Ablauf der Landesverjährung[76]) dann nicht, wenn nach den Gesetzen desjenigen Landes, wo sie zustande gekommen sind, eine längere Verjährungsfrist festgesetzt ist“. Darin erblickte der Senat[77]) den allgemeinen Grundsatz, daß bei Rechtsgeschäften, die der Beurteilung nach ausländischem Rechte unterliegen, auch die Verjährung nach diesem Rechte beurteilt wird[78]).

---

[72]) Auch die Vorschriften für die Konsuln im Auslande (Gesetz vom 20. 11. 1864, § 860 und vom 10. 6. 1900, § 93, Konsularstatut, *Swod Zakonoff* Bd. XI, Teil 2, Ausgabe 1903, § 16) regeln nur die Legalisation; sie besteht in einer Bestätigung, daß die Urkunde „tatsächlich gemäß den Gesetzen des Auslandes abgefaßt“ ist (§ 465, Gesetz vom 20. 11. 1864 cit.; a. a. O. § 465). Vgl. Note 70.

[73]) Vgl. Note 58 und 60.

[74]) Z. § 1549[1].

[75]) Statut über den Zivilprozeß (*Swod Zakonoff* Bd. XVI, Teil 1), Ausgabe 1914, § 708. Vgl. Note 18.

[76]) 10 Jahre. Gesetz vom 30. 1. 1822 und vom 21. 7. 1825. (Z. § 1549.)

[77]) (57/1906). Vgl. Note 68.

[78]) Den Tatbestand bildete ein in Deutschland ausgestellter (daher nach deutschem Rechte zu beurteilender), in Polen zahlbarer (insoweit [Erfüllung] gilt polnisches Recht) Wechsel, hinsichtlich dessen die dreijährige Frist des deutschen, nicht aber die fünfjährige des polnischen Rechts (c. c. 189) abgelaufen war. Es wurde Verjährung festgestellt.

Digitized by Google

Im übrigen aber hielt trotz der Anerkennung der Autonomie des Parteiwillens der Senat an der früheren Praxis[79]) fest, daß die „zeremonielle Seite der in Rußland vorgenommenen Erfüllungshandlungen" stets nach russischem Rechte zu beurteilen ist. Er zählte dazu: „Abtretung (Zession, Indossament), Hinterlegung, Zahlungsaufforderung, Protest, Zahlungsleistung, Mahnung u. ä." und erblickte in seiner Stellungnahme nur eine Anwendung des Grundsatzes *‚locus regit actum'*.

Das Ergebnis ist: In erster Linie entscheidet übereinstimmende Kür der Parteien darüber, nach welches Landes Gesetzen ein Vertragsverhältnis unter ihnen zu beurteilen ist. Als mutmaßliche Wahl der Parteien gelten: hinsichtlich der Form (mit Ausnahmen) — der Satz *‚locus regit actum'*, hinsichtlich der Erfüllung — in Rußland russische (Litauen — litauische) Gesetze, im übrigen aber — in jeder Beziehung (Form, Rechte, Pflichten, Folgen der Nichterfüllung, Fristen, Verjährung)[80]) die Gesetze des Ortes des Vertragsschlusses (*lex loci agendi* im Sinne der *lex loci contractus*)[81]).

Da die Anwendung des Satzes *‚locus regit actum'* sich nicht auf Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge, beschränkt, sondern alle Rechtshandlungen umfaßt, so werden auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung nach dem Rechte des Ortes der Begehung (*lex loci agendi* im Sinne der *lex delicti* [oder *‚quasi delicti'*] *commissi*) zu beurteilen sein.

V.

Im Familienrechte tritt der Gegensatz zwischen west- und osteuropäischer Kultur am schärfsten hervor. Insbesondere das Eherecht zeigt rein konfessionellen Charakter, und davon wird auch das Kollisionsrecht entscheidend beeinflußt.

Russische Untertanen konnten nach russischem Rechte[82]), gleichgültig, wo, gleichgültig, welcher Religion oder Konfession,

[79]) Entsch. Note 62 und ferner (79/1885, 3/1887).

[80]) (2/1906).

[81]) Nicht, wie der Senat sich inkorrekt ausdrückt, die Regel „*locus regit actum*"; vgl. Note 63.

[82]) Für Christen: Gesetze von 1721, 1735, 1763, 1784, 1785, 1798, 1821, zuletzt vom 29. 4. 1824; für Nichtchristen: Gesetze von 1775, 1800, 1804, 1822, 1826, zuletzt vom 16. 2. 1827 (Z. §§ 61 und 90).

Digitized by Google

ob Christ, Jude, Mohammedaner oder Heide, eine Ehe nur in kirchlicher (religionssatzungsgemäßer) Form schließen. Nach russischer Auffassung ist die Eheschließung (kirchliche, religionssatzungsgemäße, Trauung) nicht eine Form, sondern eine „persönliche Bedingung" *(status personalis)*[83]). Im Gegensatze zu Westeuropa scheute der Senat sich nicht, der Sache nach, in dieser Richtung ein *‚jus proprium civium Sarmatiae'*, über die Grenzen seines örtlichen Machtbereichs hinaus, zu statuieren und in bestimmtester Form zu proklamieren und jede andere Form der Eheschließung wie kirchliche Trauung für russische Untertanen, soweit Beurteilung nach russischem Rechte in Frage kommt, schlechthin zu negieren[84]). Die logische Folgerichtigkeit des rein konfessionellen Charakters der Ehe führt dazu: 1. die Scheidungsklage hinsichtlich einer von russischen Untertanen im Auslande geschlossenen bloßen Zivilehe (einer Nichtehe) vor den russischen geistlichen Gerichten (Konsistorien) nicht zuzulassen; 2. ausländische Scheidungsurteile über (im In- oder Ausland) kirchlich geschlossene Ehen russischer Untertanen nur dann anzuerkennen, wenn sie von (ausländischen) geistlichen Gerichten gesprochen waren, eine Ausnahme aber für Ausländer lutherischer oder einer anderen Konfession, welche die Sakramentsnatur der Ehe nicht anerkennt, zuzulassen, und

---

[83]) Kass. Dep. i. S. *Lerchendorf* (39/1899), vgl. Note 17, und, dem Senat folgend: *Challandes* und *Mandelstam* in Ztschr. XIII, 1903.

[84]) Bezeichnend für die Strenge, mit der an diesem Grundsatze festgehalten wurde, ist das Gesetz vom 12. 3. 1888 (Z. § 31, Anm. 1). Besondere Vorschriften für Ehesachen in dem nach dem Berliner Traktat von 1878 von Rumänien zurückgegebenen Teile Bessarabiens: „Durchweg alle Personen, die unter der Herrschaft der früheren rumänischen Gesetze in dem nach dem Berliner Traktat von 1878 zurückgegebenen Teile Bessarabiens eine Zivilehe ohne kirchliche Trauung eingegangen sind und noch jetzt in einer solchen durch die Kirche nicht eingesegneten Zivilehe verharren, sind, falls sie ihren Ehestand endgültig und für die Zukunft zu einem gesetzlichen zu machen wünschen, verpflichtet, die Ehe nach den Gebräuchen der Rechtgläubigen Kirche und unter Einhaltung aller hierfür im Reiche erforderlichen Bedingungen zu schließen. Solange die in dieser Anmerkung erwähnten Ehen noch nicht durch die Rechtgläubige Kirche eingesegnet sind, werden die Personen, die sie geschlossen haben, als in gültiger gesetzmäßiger Ehe lebend nur für die Zeit vor Veröffentlichung des Gesetzes vom 12. 3. 1888 angesehen werden." — Bezeichnend auch die Auffassung: *„Sarmati vivunt jure Sarmatiae"* und — (für kirchlich Indolente wird keine Ausnahme gemacht) — *„jure ecclesiae Sarmatorum"*.

Digitized by Google

3. als Scheidungsgründe nur die in der russischen staatlichen Kirchengesetzgebung für das maßgebende Bekenntnis anerkannten Gründe gelten zu lassen. Diese Konsequenz zog Professor Baron *Nolde*[85]). Damit steht er in Uebereinstimmung mit dem Senat (in der oben erwähnten Entscheidung i. S. Lerchendorf). — In Litauen ist das gesamte Eherecht konfessionell geblieben[86]). Eine Aenderung gegenüber dem russischen Rechte findet sich in den beiden, in sich gleichlautenden Konsularkonventionen mit Lettland und mit Estland, d. d. Riga, 12. 7. 1921[87]), Art. 15: „Konsuln können nach Maßgabe ihrer Heimatsgesetze Eheschließung zweier[88]) Staatsangehöriger des Sendestaates „bewirken". Litauen kennt bisher diese Form der Eheschließung für seine eigenen Untertanen nicht, da es an der konfessionellen Ehe festgehalten hat. — Ueber Schließung und Scheidung von Mischehen gibt es gesetzliche Bestimmungen nicht.

Für die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen unter Ehegatten, sowie für das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern finden sich weder Kollisionsnormen noch Anhaltepunkte dafür, sie schöpferisch zu finden, weder im Gesetz, noch in der Rechtsprechung. Nur von einer im Auslande nach dortigen Gesetzen durch einen russischen Untertan „bewirkten" Legitimation seines unehelichen Kindes sagt der Senat[89]), daß sie rechtsgültig sei. Des weiteren tauchte nach Erlaß des Gesetzes vom 12. 3. 1891 über die legitimierten und adoptierten Kinder[90]) die Frage auf, ob dieses Gesetz, welches Legitimierung und Adoptierung zuläßt, auch für Ausländer gelte. Der Senat bejahte die Frage[91]), ohne einen Vorbehalt nach der Richtung zu machen, daß die Entscheidung sich nur auf einen Ausländer in Rußland beziehe. Professor

[85]) „Skizzen des internationalen Privatrechts" (russ.), 1908, S. 97 u. 98.

[86]) Ueber die einzelnen Gesetze vgl. *O. v. Büchler*, Rechtszustand in Litauen, Ztschr. XXXIV, S. 251.

[87]) VŽ. 157/1113 und 157/1112.

[88]) Nach Sowjetrecht ist die Konsularehe zulässig, auch wenn nur ein Eheschließender Sowjetbürger ist; *Markaroff*, a. a. O. Vgl. Note 1.

[89]) (241/1879).

[90]) Z. §§ 144[1] und 146 ff.

[91]) (62/1894, 32/1898).

Digitized by Google

Baron *Nolde*[92]) erblickt darin die Anerkennung der *‚lex fori‘* als Kollisionsnorm, indem er augenscheinlich es für selbstverständlich hält, daß, zum mindesten — nach Ansicht des Senats, dieses russische Gesetz auch außerhalb Rußlands gelte! Man wird aber in diesen Entscheidungen nur eine Anwendung des nicht dem Kollisionsrecht angehörenden Grundsatzes erblicken können, daß in Rußland Rußlands Gesetze gelten, auch für Ausländer (Terraprinzip als Nicht-Kollisionsnorm).

Hinsichtlich der Vormundschaft zeigt sich wieder die Tendenz, ein *‚jus proprium civium Sarmatiae‘* zu schaffen. Während auf minderjährige, sich in Rußland aufhaltende Ausländer nach dem allgemeinen Grundsatze die russischen Gesetze anzuwenden sind (§ 446, Gesetz vom 14. 12. 1819)[93]), bestimmten die §§ 2 und 77 des Gesetzes vom 23. 12. 1858[94]) den russischen Konsul zum „zeitweiligen Vormund und Pfleger der minderjährigen Kinder und der Witwen russischer Untertanen, die in seinem Amtsbezirk gestorben sind“[95]) (§ 2), der, „mit einem Wort, ihnen vollkommen den Vormund ersetzt“. Freilich fungiert er nur bis zur anderweiten zuständigen Regelung der Vormundschaft (§ 77)[96]). Hervorzuheben ist, daß dem Umstande, wo der Minderjährige sich aufhält, eine Bedeutung, wenigstens nach dem Wortlaute, nicht beigelegt wird. — Das

[92]) a. a. O. S. 105.

[93]) Vgl. Note 12.

[94]) Konsularstatut (vgl. Note 72), §§ 2 und 77, (Das Gesetz vom 23. 12. 1858 bildet die §§ 1—112 des „Konsularstatuts“.)

[95]) Wörtlich gleichlautend Art. 13 des Konsularvertrages zwischen der Republik Litauen und Lettland, sowie zwischen der Republik Litauen und Estland, nur daß hier die Fürsorgepflicht als für beide Teile verbindliche Kollisionsnorm auftritt.

[96]) Irreführend ist die Fassung des § 249 der „Zusammenstellung der Zivilgesetze“ (*Swod Zakonoff* Bd. X, Teil 1, Ausgabe 1914). Er enthält keine Gesetzesbestimmung, sondern ist ein Vermerk darüber, wo die geltenden Gesetzesbestimmungen, zu finden sind, nämlich im „Konsularstatut“. Während aber das wirkliche Gesetz (aufgenommen ins „Konsularstatut“) (§§ 2 u. 77) von „zeitweiligem Vormund“ spricht (§ 2) und die Vorläufigkeit in § 77 hervorhebt, sagt § 249: „Die Vormundschaft . . . wird, zeitweilig, den russischen Konsuln auferlegt“. Dadurch wird der Anschein einer Gesetzesbestimmung, wenn auch einer nicht ewigen, erweckt, während in Wirklichkeit hierin eine Gesetzesbestimmung nicht liegt und die zeitliche Einschränkung nicht die Gesetzesvorschrift betrifft, sondern das Amt des Konsuls als Vormund.

Digitized by Google

gleiche Bestreben, die eigenen Untertanen unter eigener Bevormundung zu halten, ausländische Untertanen in Rußland aber nicht ausländischer Bevormundung zu überlassen, zeigt sich hinsichtlich der Vormundschaft über Volljährige[97]). Die Bevormundung russischer Untertanen im Auslande, die wegen Geisteskrankheit entmündigt sind, erfolgt nach § 47 des Gesetzes vom 22. 5. 1868[98]) einstweilen durch den russischen Konsul. Umgekehrt aber unterliegt ein geisteskranker Ausländer in Rußland der Bevormundung durch die russischen Behörden, und diese Bevormundung entfällt überhaupt, wenn er sich in Rußland nicht aufhält und in seinem Heimatstaate (England) eine vormundschaftliche Sorge für seine Person und für sein Vermögen besteht, sollte sogar unbewegliches Vermögen dieses Ausländers sich in Rußland befinden[99]).

Also gilt das Untertanprinzip nur für den Ausländer im Auslande und für den Russen im Auslande, dagegen das Terraprinzip für den Ausländer in Rußland in gleicher Weise wie für den Inländer mit der Einschränkung, daß jener einen Anspruch auf vormundschaftliche Fürsorge nicht hat (!). Hierin kann man „Kollisionsnormen" nicht mehr anerkennen.

VI.

Im Erbrechte nahmen eine hervorragende Stelle die zahlreichen Staatsverträge und Nachlaßkonventionen ein. Das Gesetz, das nach Maßgabe jener natürlich abgeändert war, stellte eine Kollisionsnorm nicht auf und steht einseitig auf dem Boden des Terraprinzips. So bestimmte der § 26 des Gesetzes vom 1. 11. 1783[100]) hinsichtlich der Erbfolge von Ausländern in das in Rußland befindliche Vermögen, daß sie sich nach den allgemeinen, für die einheimischen Untertanen geltenden Vorschriften richtet. Das Gesetz vom 1. 7. 1820[101])

---

[97]) Vgl. Text Ziffer 3 zu Note 43.

[98]) Z. § 370.

[99]) (22/1901).

[100]) In der letzten Fassung gemäß dem Gesetze vom 14. 3. 1887, § 3 aufgenommen in die „Gesetze über die Stände" (*Swod Zakonoff* Bd. IX, Ausgabe 1899, § 835).

[101]) Z. § 1106.

Digitized by Google

fand es notwendig, auszusprechen, daß „vom Recht der Erbfolge nicht ausgeschlossen werden: 1. Ausländer, 2. . . . .“ Unter dem „Vermögen“ [102]) ist sowohl unbewegliches als auch bewegliches zu verstehen. Ursprünglich war in den Staatsverträgen das Terraprinzip [103]) auch als Kollisionsnorm, anerkannt: Alle Streitigkeiten über Erbfolge sollten nach den Gesetzen und von den Gerichten desjenigen Staates beurteilt werden, wo sich Vermögen des Erblassers befände. Seit Mitte der vierziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts ändert sich der Inhalt der Verträge [104]): Im Auslande befindlicher beweglicher Nachlaß Verstorbener soll der diplomatischen oder konsularischen Behörde ausgeantwortet werden, wenn sie von den Erben oder von ihrer Regierung dazu ermächtigt sind. Mag man hierin zunächst auch nur eine Verfahrensnorm erblicken, so führt sie doch mit Notwendigkeit zur Anwendung des nationalen Rechts des verstorbenen Ausländers. Die dritte und letzte Stufe bildet eine Reihe von Konventionen [105]), welche als Kollisionsnorm für unbewegliches Vermögen die *‚lex rei sitae‘*, für bewegliches Vermögen (Teilung und Recht auf Erbfolge) die nationalen Gesetze entscheiden lassen. In letzterer Hinsicht wurde eine Einschränkung zugunsten der ausländischen Gläubiger gemacht, wenn sie in kurzer Frist (6—8 Monate) ihre Ansprüche geltend machten. Dann entschied das ausländische Gericht nach seinem eigenen Rechte über die Berechtigung des Anspruchs und über die Höhe des dem Gläubiger gebührenden Teiles des Nachlasses. Der Rest wurde dem Konsulat zur weiteren Veranlassung übergeben. Hiernach galten hinsichtlich der Erbfolge drei Arten Kollisionsnormen: 1. Gegenüber den Staaten, mit denen ein Vertrag nach Art der ersten Gruppe abgeschlossen war, galt Terraprinzip als Kollisionsnorm. Das gleiche mußte, solange nicht

---

[102]) „*Imjenije*“, vgl. Note 34.

[103]) Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika (1832), Königreich beider Sizilien (1845), Holland (1846), Griechenland (1850), England (1858/59), Italien (1863), Schweiz (1872) und Peru (1877).

[104]) Vertrag mit Oesterreich (1846 und 1860), Preußen (1856/57), Frankreich (1857), Sachsen (1864) und mit einer Reihe anderer deutscher Staaten.

[105]) Vertrag mit Frankreich (1874), Deutschland (1874), Italien (1875), Spanien (1876), Schweden und Norwegen (1888).

Digitized by Google

der § 26 des Gesetzes vom 1. 11. 1783 eine Einschränkung, sei es auch im Wege der Auslegung, erfuhr, im Wege anpassender Auslegung auch gegenüber solchen Staaten gelten, mit denen eine entsprechende Konvention überhaupt nicht abgeschlossen war. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Entwickelung zur Anerkennung des Untertanenprinzips drängte[106]). 2. Gegenüber Oesterreich-Ungarn galt die prozessuale Kollisionsnorm, nach welcher der Nachlaß dem Konsulat des Heimatsstaates des Verstorbenen auszuantworten war; und 3. gegenüber den Staaten der dritten Gruppen galt für unbeweglichen Nachlaß Terra-, für beweglichen Untertanenprinzip. Eine Ausnahme bildete § 23 des Gesetzes vom 16. 4. 1817 über die fristlosen Staatsschulden[107]) und § 27 des Gesetzes vom 13. 3. 1859[108]) über die staatlichen vierprozentigen, fortdauernd Einnahme gebenden[109]) Billetts[110]). Hier ist bestimmt[111]), daß ein Ausländer, der unbefristete Forderungen[112]) bezw. ein Rentenpapier besitzt, hinsichtlich ihrer nach den Gesetzen seines Heimatsstaates beerbt wird.

Diese Konventionen gelten nicht mehr, ebensowenig die beiden Ausnahmebestimmungen. In den Konsularkonventionen der Republik Litauen mit Lettland und mit Estland (Art. 12) ist in erbrechtlicher (und nicht nur in erbrechtlicher) Hinsicht ein *‚jus proprium‘* der Staatsangehörigen jeder der Republiken im Gebiete der anderen statuiert, unter teilweiser,

---

[106]) Vgl. Hinterlassenschaftskonvention mit Deutschland (RGBl. 1975, S. 136) und RG. Ziv. Bd. 71, S. 293 ff.; Bd. 26, S. 117 ff.

[107]) Kreditstatut (*Swod Zakonoff* Bd. XI, Teil 2, Ausgabe 1903, Teil I, § 58).

[108]) Auf beide Bestimmungen als auf Ausnahmebestimmungen wird in Z. § 1218 verwiesen.

[109]) D. h. nicht kündbare, nicht amortisierbare Rente.

[110]) Kreditstatut (*Swod Zakonoff* Bd. XI, Teil 2, Ausgabe 1903, Teil II, § 39).

[111]) Der erste Fall sieht Versterben ohne Testament vor, im zweiten wird Testament nicht erwähnt.

[112]) „*Dolg*“ heißt im Russischen: Schuld und auch Recht. Schuld und auch Forderung. Berührt dies zunächst eigenartig, so gibt es Aehnliches doch auch anderwärts: „*obligatio*“ ist die Verpflichtung, aber auch das Recht, z. B. aus der Schuldurkunde, und „*sculdenaere*“, „*debitor*“ bedeutet im Mittelalter ebenso oft Bekommensollender wie Leistensollender (*Schröder* und *v. Künßberg*, Lehrb. Deutsch. Rechtsgesch., 6 Aufl., S. 66, Anm. 16).

Digitized by Google

aber folgerichtiger Ausschaltung sogar der Territorialhoheit des anderen Staates: Vom Tode eines Bürgers eines der Vertragsstaaten muß der andere unverzüglich das Konsulat jenes benachrichtigen, und dies selbst dann, wenn der Tod außerhalb der Grenzen des Empfangsstaates erfolgte. Der Konsul nimmt die Siegelung des beweglichen Nachlasses vor; der Empfangsstaat darf (!) hierzu einen Vertreter entsenden (a). Der Konsul verwaltet den Nachlaß, beweglichen und unbeweglichen (!) (e), entnimmt die zu Auslagen erforderlichen Mittel (d), kann Versteigerungen anordnen (c), zieht die Forderungen ein, bezahlt die Schulden und übergibt den Rest den Erben (g). Erbrecht und Erbteilung richten sich nach dem Heimatsrecht (Untertanprinzip); Streitigkeiten darüber entscheiden die Behörden des Heimatsstaates (i), auch über das im Empfangsstaat belegene unbewegliche Gut (l); bei Abwesenheit eines Konsuls müssen die Ortsbehörden die ersten Sicherungsmaßnahmen treffen, sich aber sofort zurückziehen, sobald der Konsul auftritt (k); die Ortsbehörden dürfen zwar über Ansprüche von Gläubigern, auch von Ausländern, gegen den Erblasser entscheiden, nicht aber über Ansprüche auf den Nachlaß oder über testamentarische Anordnungen (f). Es mag sein, daß seitens der Republik Litauen beabsichtigt war, gegenüber den beiden anderen Drillingsschwestern die weitestgehende Gleichberechtigung anzuwenden; man kann aber nicht umhin, in dieser Regelung die Fortsetzung der russischen Linie zu suchen und darin eine innerliche Tendenz zur Negierung des Fremdstaates zu finden, was psychologisch aus dem Gefühl der eigenen Schwäche bei staatlichen Neubildungen, wie auch dem der eigenen Stärke, erklärlich wird. Freilich erfolgt auch nach dem Moskauer Friedensvertrage zwischen Litauen und Sowjetrußland vom 12. 7. 1920 (Art. XIII, Punkt 5) die Beerbung nach dem nationalen Gesetze des Erblassers, und sein beweglicher Nachlaß ist dem Konsul auszuantworten.

Einer Bemerkung bedarf noch das Kollisionsrecht hinsichtlich der Form des Testaments. Nach russischem Rechte ist das Testament stets schriftlich und kommt als ordentliches Testament in zwei Formen vor: notarielles und

Digitized by Google

Haus-Testament[113]). Der Vorzug des ersteren besteht darin, daß gegenüber der Vermutung für seine Echtheit nur der Gegenbeweis der Fälschung zulässig ist[114]). Russische Untertanen im Auslande können, wie oben erwähnt[115]), ein „Haus"-Testament errichten; es müssen aber zwei Bedingungen erfüllt werden: a) die Formvorschriften der Gesetze des Aufenthaltsortes müssen eingehalten werden, und b) die Anmeldung beim russischen Konsul usw. muß erfolgen. Nun bestimmte aber das am 7. 11. 1838 Allerhöchst bestätigte[116]) Gutachten des Staatsrates in Sachen *Anert*[117]), daß ein beim Konsul angemeldetes Testament die Kraft eines notariellen habe. Wollte man dem russischen Untertan im Auslande die Möglichkeit eines „Haus"-Testaments nicht völlig abschneiden, so mußte man zu der Auslegung gelangen, daß das zweite Erfordernis, die Anmeldung beim Konsul, nicht notwendig ist, bezw. nur zu dem Zwecke notwendig ist, um dem Haustestament die Kraft eines notariellen zu verleihen. Dies wurde um so mehr erforderlich, als die Zivilprozeßordnung von 1864[118]) die Regel *‚locus regit actum'* schlechthin aufstellte und hiernach die Gültigkeit eines Haustestaments auch ohne Anmeldung beim Konsul anerkannt werden mußte. In der Tat machte der Senat sich diese Auslegung zu eigen[119]). Gleichwohl konnte er sich auch jetzt nicht entschließen, auch bloß mündliche Testamente anzuerkennen[120]). In einer späteren Entscheidung[121]), wie auch schon vorher[122]), betont er, daß die in Rede stehende Bestimmung eine Sondervorschrift für russische Unter-

---

[113]) § 1 des Gesetzes vom 1. 10. 1831 über die „geistigen Verlautbarungen" bezw. § 1 des Gesetzes vom 5. 4. 1869 (Z. § 1012).

[114]) Gesetz vom 5. 4. 1869, § 14 (Z. § 1035[1]).

[115]) Vgl. Note 23.

[116]) Und damit Gesetzeskraft erlangende ...

[117]) Z. § 1078.

[118]) Vgl. Note 18.

[119]) (108/1906).

[120]) Vgl. Note 24.

[121]) (91/1907).

[122]) (42/1904).

Digitized by Google

tanen im Auslande[123]) sei, also — nur sprach er es nicht aus —: *‚jus proprium civium Sarmatiae'*[124]).

[123]) Vgl. eine ähnlich einseitige Anwendung des Untertanprinzips in § 33 des Gesetzes vom 20. 3. 1911 über das Autorrecht (Z. 695[33]): „... dem Autor eines Werks, das in Rußland erschienen ist, und ebenso einem russischen Untertan, der sein Werk hat im Auslande erscheinen lassen, steht das ausschließliche Uebersetzungsrecht in andere Sprachen zu ...“ Der ‚Russe im Auslande“ genießt den Schutz der russischen Gesetze! Umgekehrt aber (§ 35): „Ein im Auslande erschienenes Werk ausländischer Untertanen kann in Rußland in russischer oder anderssprachlicher Uebersetzung auch ohne Erlaubnis der Autoren ... herausgegeben werden, es sei denn ...“ (daß mit seinem Heimatsstaate besondere Vereinbarungen bestehen).

[124]) Prof. *Makaroff* (vgl. Note 1) schließt: „Nur hinsichtlich der Beurteilung von Verträgen, die im Auslande geschlossen sind, gelangt ausländisches Recht auf das Sowjetgebiet“. Das ist aber nicht typisches Sowjetrecht, das ist Russenrecht: *„jus proprium civium Sarmatiae“*.

Digitized by Google

Die Haftung der Staaten für „indirekten Schaden" aus völkerrechtlichen Delikten.

Von Dr. **J. Spiropulos.**

Inhalt:

Einleitung.
§ 1. Geschichtlicher Ueberblick.
§ 2. Internationale Schiedsgerichtspraxis.
§ 3. Judikatur des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
§ 4. Doktrinäre Würdigung.

Einleitung.

Werden durch den Tatbestand eines völkerrechtlichen Deliktes[1]) rechtlich geschützte Interessen fremder Staaten verletzt, so entsteht die Frage nach der Beseitigung des entstandenen Schadens. Dabei hängt es ganz von der Art des Schadens ab, in welcher Form[2]) die Beseitigung desselben zu erfolgen hat. Der dem Privatrechte allgemein bekannte Grundsatz, daß das zugefügte Unrecht durch Herbeiführung des früheren Zustandes zu beseitigen ist, ist auch dem Völkerrecht geläufig. Damit ergibt sich von selbst die Pflicht zur Beseitigung des schädigenden Umstandes. Aber eine Wiedergutmachung des Schadens in Form einer Naturalrestitution wird nicht immer möglich sein und auch da, wo sie möglich ist, nicht immer zur Deckung der schädlichen Folgen ausreichen. Wenn wir hier vom immateriellen Schaden *(domage moral)* absehen, so wird neben einer Naturalreparation, oder auch unabhängig von ihr die Pflicht zur Deckung materiellen Schadens gegeben sein. Ist aber einmal ein Schadenersatzanspruch materieller Art entstanden, so entsteht die weitere Frage, welchen Umfang die Schadenersatzpflicht haben muß. Von der zivilrechtlichen Konstruktion ausgehend, wonach jeder Vermögensschaden sich aus direktem und indirektem[3]) zusammensetzen kann — nicht muß —, wird hier

Digitized by Google

eo ipso das Problem aufgeworfen, ob der gesamte Schaden, d. h. die Summe von mittelbarem und unmittelbarem zu ersetzen sei. Die hier für das Problem des Völkerrechts aufgeworfene Frage hat im Zivilrecht eine befriedigende Lösung gefunden[4]), wenn auch das Kausalitätsmoment dem Richter bei der Abmessung des Umfanges des zu bestimmenden Schadenersatzes nicht geringe Schwierigkeiten bieten mag. Aber diese rein tatsächlichen Schwierigkeiten liegen in der rein formaljuristischen Erwägung, inwieweit das Kausalitätsmoment Beachtung finden darf. Vom rechtlichen Standpunkte an und für sich aus besteht die Pflicht des Deliktsubjektes, dem Deliktobjekte den vollen Vermögensschaden zu ersetzen, d. h. den direkten als auch indirekten.

Wie steht es nun mit dem Völkerrecht? Daß durch das Vorliegen eines völkerrechtlichen Delikttatbestandes ein Schadenersatzanspruch des verletzten gegenüber dem verletzenden Staate entstanden ist, ist ein von der Rechtsüberzeugung der Staaten getragener, heute mit geringen Ausnahmen allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz[5]). Aber durch die Aufstellung des Prinzips ist noch nicht die Frage über den Umfang der rechtlichen Verantwortlichkeit des Deliktobjektes beantwortet. Haftet das völkerrechtliche Deliktsubjekt auch für den unmittelbaren Schaden? Das Problem ist von hervorragender Bedeutung. Denn mit der Uebertragung des zivilrechtlichen Grundsatzes, wonach der Schadenersatzanspruch auch den mittelbaren Schaden umfaßt, auf die Rechtsbeziehungen der Staaten kann, wegen der auf dem Spiele stehenden Interessen, die Haftung für den verantwortlichen Staat derartigen Umfang annehmen[6]), daß sich unhaltbare Resultate ergeben. Ich erinnere bloß an den Alabama-Fall[7])! Die eminente Wichtigkeit des hier aufgeworfenen Problems bringt es mit sich, daß es im folgenden zum Gegenstand einer besonders eingehenden Untersuchung werden soll. Die bisherige einschlägige völkerrechtliche Literatur ist karg. Ein im Jahre 1924 erschienener, wenig umfangreicher Aufsatz von *André Hauriou,* betitelt: *„Les domages indirects dans les arbitrages internationaux“* [8]), ist neben einem Aufsatze *Yntemas* in der *Columbia Law Review*[9]) meines Wissens

Digitized by Google

der erste Versuch einer monographischen Darstellung des Problems[10]). *Strupp*[11]) als auch *Schön*[12]) nehmen wohl zu der Frage des unmittelbaren Schadens kurz Stellung, beschränken sich aber auf die Aufstellung von Prinzipien, ohne sich weiter in tiefergehende Erörterungen einzulassen.

Eine kritische Würdigung der Rechtsfrage, ob nach geltendem Völkerrecht der mittelbare Schaden bei der Abmessung des Schadenersatzes mit berücksichtigt werden muß oder nicht, hat zunächst von einer rechtsgeschichtlichen Prüfung des Schadenersatzinstitutes im Völkerrecht auszugehen. Im Anschluß daran ist dann die Staatenpraxis zu untersuchen, um auch hier etwa vorhandene allgemeine, von der Rechtsüberzeugung der Staaten getragene Prinzipien herauszuschälen, an Hand deren die geltende positive Völkerrechtsnorm zu erkennen ist. Damit ist zugleich auch unsere Aufgabe vorgezeichnet. Indem wir deshalb in einem ersten Paragraphen die geschichtliche Seite unseres Problems kurz skizzieren, des weiteren im folgenden die Staatenpraxis genauer untersuchen, werden wir in einem letzten Paragraphen die aus den drei ersten gewonnenen Ergebnisse der Doktrin gegenüberstellen, um so zur Erkenntnis des geltenden positiven Völkerrechtsatzes zu gelangen.

§ 1.

Geschichtlicher Ueberblick.

Die Frage, ob nach geltendem Völkerrecht die Haftung der Staaten aus völkerrechtlichen Delikten sich — abgesehen vom unmittelbaren — auch auf den mittelbaren Schaden erstrecke, steht naturgemäß in engster Verbindung zum Problem der völkerrechtlichen Staatshaftung überhaupt. Sobald das allgemeine Prinzip, wonach die Verletzung rechtlich geschützter fremder Interessen eine Schadenersatzpflicht begründet, auch im zwischenstaatlichen Verkehre Anerkennung gefunden hatte, folgte als logische Konsequenz dieses Grundsatzes der Satz, daß der verletzende Staat als Deliktsubjekt dem verletzten Staate als Deliktobjekt für den entstandenen Schaden aufzukommen habe. Da nun andererseits der Schaden der Rechtssystematik halber in

Digitized by Google

unmittelbaren und mittelbaren eingeteilt werden kann, so ergibt sich, daß jedesmal, wenn es sich um die Wiedergutmachung eines völkerrechtlichen Delikts gehandelt hat, notwendigerweise auch die Frage gestellt werden mußte, ob neben dem direkten auch der indirekte Schaden zu ersetzen sei.

Haben nun einerseits die älteren Schriftsteller, von *Grotius* angefangen, für eine gewisse Kategorie von Delikten eine Haftung des Staates angenommen, so doch andererseits die Frage nach dem Umfange des zu leistenden Schadenersatzes im allgemeinen überhaupt nicht und — in den seltenen Fällen, wo dies geschah — in völlig unzureichendem Maße beantwortet. Daher ist denn auch die Feststellung äußerst schwierig, wie das ursprüngliche Völkerrecht sich zur Frage der Staatshaftung für indirekte Verluste gestellt hat. Gewiß haben eine Fülle schiedsgerichtlicher Urteile zu der Frage der Staatshaftung für verursachte Schäden Stellung genommen, aber Schiedsurteile sind — wie *Strupp*[13]) mit Recht bemerkt —, so wertvoll sie auch als Indizien einer Rechtsüberzeugung der Staaten sein mögen, doch nicht der Ausdruck dieser selbst. Sucht man andererseits aus dem amtlichen Verhalten der Staaten den völkerrechtlichen Grundsatz zu erkennen, so wachsen nur die Schwierigkeiten. Denn in den wenigen Fällen, in denen amtliche Aeußerungen vorliegen oder auch ein bestimmtes staatliches Verhalten, wird, durch das Hineinspielen politischer Momente, die Erkenntnis der eigentlichen Rechtsüberzeugung der Staaten erschwert. In krassester Weise tritt dieser Umstand im berühmtesten aller Schiedsfälle, im Alabama-Falle in die Erscheinung. Wenn es sich in diesem Beispiele auch bloß um ein Schiedsurteil handelt, so knüpfen an diesen Schiedsfall doch amtliche Aeußerungen der daran interessierten Staaten, so daß es mir zweckmäßig erscheint, die hierbei zutage getretenen Anschauungen der beiden Parteien bezüglich der *„indirect claims“* zum Gegenstand einer näheren Darstellung zu machen.

Da der Alabama-Schiedsfall allgemein bekannt ist, so muß ich hier naturgemäß auf eine nähere Wiedergabe des Tatbestandes verzichten und mich darauf beschränken, den Inhalt einiger von den Parteien ausgetauschter Noten wiederzugeben, wodurch einer-

Digitized by Google

seits das Schiedsurteil selbst ins rechte Licht gerückt wird, andererseits — was ebenso wichtig ist — wir in richtiger Würdigung der Tatsachen in die Lage versetzt werden, ein objektives Werturteil über den juristischen Wert oder Unwert der im Urteil ausgesprochenen völkerrechtlichen Grundsätze abzugeben.

Aus dem Tatbestand sei hier folgendes kurz erwähnt: Die von ihnen erlittenen Verluste zerlegten die Vereinigten Staaten von Nordamerika in zwei Kategorien: in direkte und indirekte Verluste[14]). Zu den direkten Verlusten zählte man die aus dem schädigenden Ereignisse unmittelbar entstandenen Schäden, wie beispielsweise den Verlust an Schiffen samt Ladungen im weitesten Sinne, während die indirekten Verluste sich aus den durch die Vernichtung der Handelsschiffe der Nordstaaten entstandenen Folgen zusammensetzen, wie: starke Erhöhung der Versicherungsprämien, Uebergang von amerikanischen Handelsschiffen an Staatsfremde, allgemeine durch die Verfolgung der feindlichen Schiffe entstandene Unkosten als auch schließlich die durch die Verlängerung des Kriegszustandes verursachten Unkosten schlechthin.

Von englischer Seite wurde zwar eine Haftpflicht für die direkten Verluste ohne weiteres zugegeben, für die indirekten aber kategorisch abgelehnt. Die Kluft, die zwischen den beiderseitigen Auffassungen hinsichtlich einer Staatshaftung für indirekte Schäden bestand, trat erst am 15. Dezember 1871, am Tage der Veröffentlichung des amerikanischen Memoires, in ihrer ganzen Größe in die Erscheinung[15]). Einen Augenblick sah es aus, als ob die Verhandlungen zwischen den beiden Staaten abgebrochen werden sollten, so entschieden bekundete England, daß es auf keinen Fall gewillt sei, die Frage der indirekten Schäden durch das Genfer Schiedsgericht aburteilen zu lassen[16]). In diesem Sinne schrieb denn auch *Lord Granville* am 3. Februar 1872 an den diplomatischen Vertreter der Vereinigten Staaten in London: „.... *après avoir examiné le mémoire des E.-U. devant le tribunal arbitral de Genève sur la copie fournie par son agent .... le gouvernement de S. M. est d'avis qu'il doit être conforme à leur désire qu'aucun obstacle ne s'oppose au déroulement de l'arbitrage, qu'il doit*

Digitized by Google

être aussi plus franc et amical vis à vis du gouvernement des E.-U. d'indiquer dès maintenant ses vues, relativement a certaine reclamations d'un chiffre énorme et indéfini, qui ont pris place dans ce mémoire, comme si elles étaient soumises à l'arbitrage. Le gouvernement des S. M. estime qu'il n'appartient pas au tribunal arbitral de Genève de se prononcer sur les reclamations pour pertes et préjudices indirects, insérés dans le mémoire des E.-U. par suite du passage de la marine marchande americaine sous le pavillon britannique, de l'acroissement des primes d'assurance, de la prolongation des hostilités et des sommes énormes, dépensées pour la guerre et la répression de la révolte" (*Recueil, II,* S. 830). Trotz der Spannung wurden die Verhandlungen in Genf nicht abgebrochen.

Wie die beiderseitigen Auffassungen der Materie nach abwichen, so waren auch die verfolgten Zwecke verschieden. Während England durch Ausschaltung der indirekten Verluste eine eventuell erdrückende Schuldenlast von sich fernhalten wollte, lag den Vereinigten Staaten weniger an einer wirklichen Entschädigung als vielmehr an einer prinzipiellen Entscheidung der aufgeworfenen Frage und, daran anknüpfend, an einer definitiven Regelung des Problems in dem Sinne, daß die indirekten Verluste nach geltendem Völkerrecht nicht zu ersetzen wären. Von zwei Erwägungen gingen dabei die Vereinigten Staaten aus: Zunächst war es überhaupt fraglich, ob sich das Schiedsgericht zur Entscheidung der Streitfragen kompetent erklären würde. Und überdies war es ganz unbestimmt, ob die Berechtigung der Schadenersatzforderung für so unbestimmte und schwer abschätzbare Schäden, wie die indirekten Verluste, auch vom Schiedsgericht anerkannt würde. Bei genauer Abwägung aller Faktoren überwog auf seiten der Vereinigten Staaten bei weitem das politische Interesse, von England eine formelle, bindende Erklärung zu erlangen in dem Sinne, daß für alle Zukunft die indirekten Verluste an und für sich eine Haftung des Staates nicht begründen könnten. Hätte sich aber das Schiedsgericht zur Entscheidung der Frage unkompetent

Digitized by Google

erklärt, so wäre es zu keiner unzweideutigen Erklärung hinsichtlich der Schadenersatzfrage gekommen. Somit erklärt sich das plötzlich auftauchende Begehren der Vereinigten Staaten, noch vor dem Zusammentritt des Genfer Schiedsgerichts eine Erklärung Englands im Sinne des Ausschlusses der Staatshaftung für indirekte Schäden herbeizuführen. Aus dieser Erwägung heraus übermittelte auch General *Schenck Sir Edward Thornton* ein Telegramm von *M. Fish,* in dem es u. a. heißt: „ . . . *while the U. S. had not asked for pecunary damages on account of indirect losses, it was deemed essential that the question be decided whether claims of that nature could in the future be advanced against the U. S.*" und „*that the British Government might make a proposal to the effect that Great Britain would not advance such claims against the U. S. in the future and that in consideration of such a stipulation the U. S. should not press for damages on account of the indirect claims at Genevra*".

Am 29. April desselben Jahres unterbreitete denn auch General *Schenck Lord Granville* den Vorschlag, die Frage der indirekten Verluste der Kompetenz der Schiedsrichter zu entziehen und durch eine grundsätzliche Erklärung, daß, sowohl was Vergangenheit als auch Zukunft anbelange, die indirekten Schäden (Erhöhung der Versicherungsprämien, Flaggenwechsel der Handelsschiffe, Verlängerung des Krieges) nie Gegenstand eines Schadenersatzanspruches werden könnten, zu regeln. Indem *Lord Granville* auf diesen Vorschlag einging, unterbreitete er General *Schenck* folgenden Vertragsentwurf: „*Attendu que le gouvernement de S.M.B. a soutenue, dans sa récente correspondance avec le gouvernement des E.-U. ce qui suit, savoir:*

Que les reclamations indirects pour les pertes nationales indiquées dans le mémoire présenté par le gouvernement des E.-U. devant le tribunal arbitral de Genève: 1° ne sont pas inclues, en fait, dans le traité de Washington; 2° ne doivent pas être admises en principe comme découlant des actes commis par les vaisseaux, aux-quels sont reprochées des déprédations commises sur la marine du belligérant, à

Digitized by Google

raison d'un manque de diligence dans l'accomplissement des devoirs de la neutralité, tel que celui qu'imputent les E.-U. à la G.-B.

Attendu que le gouvernement de S.M.B. a déclaré que le principe enfermé dans la seconde de ces affirmations doit leur servir de règle à l'avenir;

Attendu que le président des E.-U., en n'admettant pas la première de ces propositions, admet pour l'avenir la seconde, et déclare qu'elle doit être dorénavant la règle de conduite des E.-U., et par suite, la règle commune des deux pays;

En conséquence, le président des E.-U., par et avec le consentement du Sénat, accepte qu'aucune réclamation ne soit portée par les E.-U., à raison des pertes indirectes, ci-dessus définies, devant le tribunal d'arbitrage de Genève" (Recueil, II, S. 836)[17]).

Der amerikanische Senat unterwarf den Vorschlag einer eingehenden Prüfung und gelangte dabei zum Ergebnis, daß die Paragraphen 2 und 3 in folgender Fassung zu redigieren wären: *„Attendu que le gouvernement des E.-U. a soutenu que les réclamations pour pertes éloignées ou indirectes ne doivent pas être admises comme le résultat d'un manquement à l'observation des devoirs de la neutralité et déclarent que ceci doit être leur règle de conduite dorénavant, dans leurs relations réciproques;*

En conséquence . . . . . etc. (Recueil, II, S. 837).

Aus Furcht, daß durch Annahme des amerikanischen Vorschlages das Nichthaftungsprinzip zu generell statuiert würde, wodurch England in einem kommenden Kriege sich jeglicher Rechtsansprüche für entfernte Schäden beraubt hätte, beharrte *Lord Granville* auf seinem ursprünglichen Standpunkt. Unter diesen Umständen rückte inzwischen der 15. Juni heran, an welchem Tage das Schiedsgericht in Genf zusammentrat. Da die zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika gepflogenen Verhandlungen wegen der soeben geschilderten Meinungsverschiedenheiten noch nicht zum Abschluß gelangt waren, machte der englische Vertreter den Versuch,

Digitized by Google

die Entscheidung des Schiedsgerichts um mehrere Monate hinauszuschieben. Und während der Vertreter der Vereinigten Staaten noch auf die Antwort seiner Regierung hinsichtlich des Aufschubs der Urteilsfällung wartete, gab der Präsident des Schiedsgerichthofes *Graf Sclopis* im Namen aller Schiedsrichter folgende Erklärung ab: *„Que ces réclamations, d'après les principes du droit international applicables en pareil cas, ne constituent pas une base suffisante pour fonder un jugement de compensation ou un calcul d'indemnité entre nations, et que, d'aprés ces mêmes principes, les dites réclamations devaient être entièrement exclues de la considération du tribunal dans son jugement"* (*Recueil, II,* S. 839).

Nach dieser Erklärung vertagt sich das Schiedsgericht, um die Antwort der interessierten Regierungen abzuwarten. In der Tat, bei Gelegenheit der nächsten Zusammenberufung des Gerichtshofes gab der Vertreter der Union, *M. Bancroft Davis,* die Erklärung ab, daß er beauftragt sei: *„à declarer que les réclamations susindiquées ne seront plus présentées au tribunal par les E.-U., et qu'elles ne seront prises aucunement en considération dans les jugements à intervenir"* (*Recueil II,* S. 840). Zwei Tage später gibt *Graf Sclopis* die definitive Erklärung ab, daß angesichts der soeben erwähnten Mitteilung der Unionsregierung der Schiedsgerichtshof die Forderung für indirekte Schäden als von jeglicher Prüfung ausgeschlossen betrachte. Damit war die Frage der indirekten Verluste im Sinne einer Ausschaltung derselben endgültig entschieden.

Wenn wir uns, abgesehen vom Alabama-Falle, nach weiteren staatlichen Aeußerungen umsehen, die die Staatshaftung für indirekte Schäden zum Gegenstand haben, so werden wir zur Ueberzeugung gelangen, daß derartige Aeußerungen kaum vorliegen dürften. Nur auf der im Jahre 1908/09 in London tagenden Seerechtskonferenz ist das Problem der indirekten Schäden angeschnitten, im übrigen aber nicht gelöst worden. Veranlassung zur Erörterung des Problems bot die Frage nach Statuierung einer Schadenersatzpflicht der Kriegführenden gegenüber den Neutralen aus dem Aufbringen neutraler Schiffe im Seekriege. Die Pflicht

Digitized by Google

zur Schadenersatzleistung wurde auf der Konferenz ausdrücklich anerkannt, wobei die Frage aufgeworfen wurde, ob der Heimatstaat des aufbringenden Schiffes nur für den direkten oder auch für den indirekten Schaden zu haften habe. Die einzige Macht, die in einer Denkschrift die Frage der indirekten Schäden behandelt hat, war Oesterreich. Dem österreichischen Vorschlage zufolge hatte der Kriegführende, außer den direkten Schäden, auch den indirekten Schaden (Verlust des Gewinnes), der dem Eigentümer durch Zurückhaltung des Schiffes erwächst, zu tragen. Diesem österreichischen Vorschlage zufolge umfaßte der direkte Schaden:

1° la dépréciation, s'il y a lieu, du navire pourvue qu'elle dépasse les limites de la détérioration causée par l'usage ordinaire; lorsque le navire ne peut être restitué, l'on serait tenu à rembourser la valeur qu'il a eu à l'époque de la saisie;

2° les frais du transport du navire, à partir du dernier port que le navire a quitté, avant qu'il fût saisi, jusqu'au moment de sa restitution au port d'origine, en tant que le dit transport fût effectué au dépens du propriétaire par exemple avec son combustible ou par son équipage.

Was den indirekten Schaden anbelangt, so hob die Denkschrift hervor, daß man den Verlust, der dem Schiffe durch die Zurückhaltung erwächst, selbst wenn er nicht ziffernmäßig festgestellt werden könnte, doch noch annähernd feststellen könne: *„en tirant la moyenne des bénefices nets qu'a donné le navire, au cours d'un certain nombre d'années, pendant l'espace de temps qui correspond à la période, durant la quelle le navire était soustrait à la disposition de son propriétaire. De la sorte il recevrait un dédommagement si non complet, du moins convenable, sans que le tribunal de prises ait besoin d'entrer dans des calculs problématiques, et que le belligérant risque de payer des sommes exorbitantes à titre de réparation“.* (*Proceedings*, S. 19.)

In der vierten Kommissionssitzung kam die österreichisch-ungarische Delegation noch einmal auf die Frage der Haftung für indirekte Schäden zurück. Im Verein mit der deutschen

Digitized by Google

Delegation wies sie darauf hin, daß der Grundsatz des internationalen Rechtes, wonach nur der unmittelbare Schaden zu ersetzen sei, nicht zu ängstlich gehandhabt werden dürfe, da hierdurch die Lage des Eigentümers, dessen Güter zu Unrecht beschlagnahmt wurden, allzusehr verschlechtert würde. Es werden also zu den Verlusten, für welche eine Entschädigung zu gewähren ist, nicht nur die Wertminderung des Schiffes, der Entgang an Fracht, welcher dem Reeder durch die Unterbrechung der Fahrt erwächst, die Gehälter der Schiffsbesatzung usw. zu rechnen, sondern auch ein Ersatz dafür zu gewähren sein, daß das Schiff durch die Festhaltung zur Untätigkeit gezwungen worden ist. Die weiteren, durch die Beschlagnahme möglicherweise entstehenden Schäden, wie z. B. der Bankerott des Eigentümers, werden als Schäden anzusehen sein, zu deren Ersatz eine Verpflichtung nicht besteht[18]). An anderer Stelle heißt es in der Denkschrift: *„Dans la base de discussion précitée, il n'est pas fait mention de l'autre question qui serait à traiter par la cour des prises: c'est la question de savoir si la cour devra se borner à statuer sur la réparation des dommages indirects qu'a subis le propriétaire lésé (l'ainsi dit damnum emergens) ou bien si elle aura le droit de prendre également en considération la perte de bénefice (l'ainsi dit lucrum cessans).*

Seul notre mémoire a entamé cette question. Nous avons cru devoir prouver qu'il n'y a pas de motifs suffisants pour rejeter, en principe, la réparation des pertes de bénéfices éprouvées par le propriétaire d'un navire indûment saisi. Mais nous croyons néanmoins qu'il serait mieux de ne pas trancher cette question au sein de cette conférence, mais de laisser, à cet égard, pleine liberté à la cour de Prise etc.“ [19]).

Auf Grund dieser letzten Anregung ist denn auch eine Bestimmung, die Ersatzfrage der indirekten Verluste betreffend, in den Text der Deklaration selbst nicht aufgenommen worden.

Digitized by Google

§ 2.

Internationale Schiedsgerichtspraxis.

Im vorangehenden Paragraphen habe ich versucht, einen geschichtlichen Ueberblick über die Stellung der Staaten zur Haftung für mittelbare Schäden aus völkerrechtlichen Delikten zu geben. Dabei habe ich besonderen Wert darauf gelegt, die Frage der *„indirect claims"* im Alabama-Fall ausführlich zur Darstellung zu bringen, um ein objektives Bild über den wahren Tatbestand *in concreto* zu erhalten. Die einzelnen Faktoren rechtlicher, politischer und ökonomischer Natur, die bei der Rechtsfrage der Berechtigung der indirekten Verluste eine so wichtige Rolle gespielt haben, sind aus dem Inhalt der wiedergegebenen Noten zur Genüge erkenntlich. Die der Urteilsfällung vorangehenden politischen Vorfälle sind genügend skizziert worden. Im Anschluß daran am Schluß des ersten Paragraphen ist noch der Londoner Seerechtskonferenz vom Jahre 1908/09 Erwähnung getan.

In diesem Paragraphen nun werden wir uns mit der Praxis der internationalen Schiedsgerichte beschäftigen, wobei wir in der Weise vorgehen werden, daß wir aus der großen Fülle von Schiedsfällen eine sorgfältige Auslese treffen, die zur Darstellung gelangen soll. Dabei möchte ich sogleich vorwegnehmen, daß ich mich im großen und ganzen auf eine Darstellung der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des einzelnen Falles beschränken werde, ohne daran anknüpfend doktrinäre Erörterungen folgen zu lassen. Erst nachdem wir uns im folgenden Paragraphen mit der Judikatur des Ständigen Internationalen Gerichtshofes beschäftigt haben, soll im Anschluß daran eine umfassende rechtsdogmatische Würdigung des interessierenden Rechtsproblems unter Zugrundelegung des in den §§ 1—3 enthaltenen Stoffes folgen.

Was nun den juristischen Wert der einzelnen Entscheidungen anbelangt, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß bei der einen oder anderen falsche Rechtsprinzipien zur Anwendung gekommen sind. Nichtsdestoweniger behalten die einzelnen Entscheide als Indizien der Staatenpraxis ihren hohen Wert,

Digitized by Google

und gerade mit besonderer Rücksicht darauf ist in Zukunft den einzelnen Entscheidungen größere Aufmerksamkeit zu schenken, als dies bisher geschehen. Wenn noch bis vor kurzem die Völkerrechtswissenschaft diesen Entscheidungen so wenig Aufmerksamkeit schenkte, so sind weniger die Rechtsgelehrten an und für sich schuld an diesem Umstande, als vielmehr der völlige Mangel einer systematischen Zusammenstellung der einzelnen Schiedsfälle. Dem gleichen Umstand ist es auch zuzuschreiben, wenn oft inhaltsgleiche oder ähnliche Fälle nach grundsätzlich verschiedenen Gesichtspunkten beurteilt werden. Der Schiedsrichter im konkreten Falle hatte nicht — wie im Zivilrecht — eine reichhaltige Judikatur systematisch geordnet vorgefunden, in der er ohne weiteres eine Leitschnur finden konnte. Erst die neueste Zeit hat uns das so wichtige Material gebrauchsfertig in Form von Fälle-Sammlungen gebracht[20]). Aus diesen werde ich im folgenden schöpfen:

Aus der großen Anzahl von Fällen mag an erster Stelle der Costa-Rica-Packet-Fall zur Darstellung gelangen[21]). Der Tatbestand ist folgender: Der englische Staatsangehörige *Carpenter,* der in seiner Eigenschaft als Kapitän den englischen Walfischfänger Costa Rica Packet befehligte, hatte sich im Januar des Jahres 1888 ein Boot angeeignet, das zwar von jeder Besatzung entblößt, aber mit einer Ladung versehen, in der Nähe der Küste von Holländisch-Indien schwamm. Drei Jahre später, im November des Jahres 1891, wurde der Kapitän von den Behörden der holländischen Kolonie festgenommen und unter Anklage gestellt wegen Aneignung des besagten Bootes, wobei jedoch angenommen wurde, daß die Tat innerhalb der Territorialgewässer von Holländisch-Indien geschehen sei. Der Kapitän wurde daraufhin in die Gefängnisse von Maccassar geworfen. Mit der Feststellung, daß das Aufbringen des Bootes außerhalb der Hoheitsgewässer Holländisch-Indiens geschehen ist, erkannten die holländischen Behörden ihr Unrecht, stellten in der Folge jedes Verfahren gegen den Kapitän ein und gaben ihm seine Freiheit wieder.

Der Fall führte zu diplomatischen Auseinandersetzungen zwischen England und Holland, durch die aber keine Eini-

Digitized by Google

gung hinsichtlich der von der holländischen Regierung an England zu zahlenden Schadenersatzsumme erzielt wurde. Schließlich einigten sich die beiderseitigen Regierungen, die Angelegenheit im schiedsrichterlichen Verfahren zu lösen und schlossen zu diesem Zwecke am 16. Mai 1895 einen Schiedsvertrag ab. Die Schadenersatzforderung der englischen Regierung ging auf: a) Schadenersatz für den Kapitän des Schiffes, b) Schadenersatz für die Offiziere und Schiffsbesatzung als auch c) für die dem Eigentümer des Schiffes, durch die Zurückhaltung des Kapitäns und die dadurch bedingte Untätigkeit des Schiffes, verursachten Verluste. In dem am 25. Februar 1879 vom Schiedsrichter *F. von Martens* gefällten Urteil wird der Anspruch Englands anerkannt, wenn auch nicht in der geforderten Höhe. Ausgangspunkt der Schadenszumessung war für den Schiedsrichter der Umstand, daß die Festnahme des englischen Kapitäns *in concreto* rechtswidrig war[22]). Der durch die Festnahme entstandene Schaden war somit voll zu decken. Somit gelangte sowohl der direkte als auch der indirekte Schaden zur Deckung. Was den entgangenen Gewinn als integrierenden Bestandteil des indirekten Schadens anbelangt, so hat *F. von Martens* nach reiflicher Ueberprüfung der Tatbestandsmerkmale des besonderen Falles nur für einen Teil desselben eine Ersatzpflicht anerkannt. Denn nach seiner Ansicht hätte der Kapitän spätestens bis zum 15. Juni des Jahres 1892 wieder an Bord sein können, um wenigstens den übriggebliebenen Teil der Fangperiode auszunutzen, wozu noch überdies der Umstand hinzukommt, daß der erste Kapitän durch einen zweiten hätte ersetzt werden können, was das Schiff in die Lage versetzt hätte, seine Arbeit fortzusetzen.

Aehnliche Gesichtspunkte bezüglich der indirekten Schäden finden wir auch im *Yuille, Shortridge & Company*-Fall. Wenn auch hier der indirekte Verlust nicht in einem *lucrum cessanz* wie im Costa-Rica-Packet-Fall, sondern vielmehr in einem *damnum emergens* bestand. Anlaß zu diesem Streitfalle gab eine offensichtliche Justizverweigerung der portugiesischen Gerichtsbehörden. Eine seit langen Jahren in Portugal ansässige, den Export einheimischer Weine

Digitized by Google

betreibende englische Gesellschaft wurde in einen Prozeß verwickelt, der sich viele Jahre hinzog und schließlich durch die Entscheidungen unkompetenter Gerichtsinstanzen zuungunsten der Exportgesellschaft endete. Die englische Regierung nahm sich der Gesellschaft an und verlangte von Portugal Schadenersatz. Da die portugiesische Regierung das Vorliegen eines völkerrechtlichen Deliktes bestritt, einigten sich die beiden Regierungen dahin, die Angelegenheit dem Hamburgischen Senat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Neben den direkten Schäden, die infolge der kostspieligen Prozeßführung entstanden sind, verlangte England auch Entschädigung für die infolge der langwierigen Prozesse entstandene Minderung der Geschäftseinkünfte der Exportgesellschaft.

Das Schiedsgericht, das in seinem Urteil das Vorliegen eines völkerrechtlichen Deliktes und somit die Haftung der portugiesischen Regierung feststellte, löste die Frage des Schadenersatzes in einer Weise, die neben den direkten Schäden auch die indirekten mitberücksichtigt. Dabei ging das Schiedsgericht in der Weise vor, daß es genaue Untersuchungen anstellte, ob die Faktoren, durch die der Geschäftsrückgang bewirkt wurde, in irgend einem rechtlich erheblichen Zusammenhange mit dem schädigenden Ereignisse standen. Der Hamburgische Senat konnte gelegentlich dieser Prüfung feststellen, daß die erfolgte Minderung der Geschäftseinnahmen nicht ausschließlich auf Umstände, die mit der Justizverweigerung in Zusammenhang standen, zurückzuführen sei, sondern daß auch andere Faktoren überhaupt, wie schlechte Geschäftsjahre, als auch einzelne unglückliche Geschäfte der Gesellschaft mit eine Rolle gespielt haben[23]). Wichtig ist jedenfalls die Feststellung, daß der indirekte Schaden in Form des *damnum emergens* Berücksichtigung gefunden hat.

Ein anderes typisches Beispiel, bei dem auch die mittelbaren Schäden eine Rolle gespielt haben, bietet uns der Masonic-Fall[24]). Der von New York nach Nagasaki auf der Reise befindliche Segler Masonic wurde in Manille von den dortigen Hafenbehörden festgehalten, weil der Kapitän des Schiffes sich weigerte, gewisse Zollabgaben zu entrichten, die von den spani-

Digitized by Google

schen Hafenbehörden gefordert wurden. Nach monatelangen, ergebnislosen Auseinandersetzungen brachten die Hafenbehörden den Segler öffentlich zur Versteigerung und erlangten dabei den Spottpreis von 1141 Dollar. In den daraufhin einsetzenden Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der spanischen Regierung einigte man sich dahin, die Frage der Schadenzumessung dem in Madrid akkreditierten italienischen Gesandten, Baron *Blanc,* zu übertragen, der auch auf das beiderseitige Ersuchen hin das Schiedsrichteramt übernahm.

Der von der Unionregierung geforderte Schadenersatz umfaßte sowohl direkte als auch indirekte Verluste. Als zum direkten Schaden gehörig verlangte die Unionsregierung Ersatz für den Verlust des Schiffes, während als indirekter Schaden ein *lucrum cessans* gefordert wurde. Das vom Baron *Blanc* gefällte Urteil löste die Streitfrage in anerkennenswerter Weise. Was zunächst den unmittelbaren Schaden anbelangt, so konnte seine Abmessung nicht große Schwierigkeiten bereiten, da der ungefähre Wert des Seglers zur Zeit seiner Beschlagnahme festgestellt werden konnte. Weit schwieriger gestaltete sich die Frage nach der Höhe des mittelbaren Schadens. Der Schiedsrichter sah sich hier in der unangenehmen Lage, einen Schaden berechnen zu müssen, der durch keine Schriftstücke genau nachzuweisen war, sondern der durch eine Rechenoperation der Wahrscheinlichkeit gemäß festgestellt werden mußte. Dies konnte indessen *in concreto* unbedenklich geschehen, da der Masonic ein Segler war, der seit Jahren auf der gleichen Route beschäftigt, und auch, weil während der Periode nach seiner Beschlagnahme durch die spanischen Hafenbehörden bis zur Urteilsverkündung keine erhebliche Veränderung im allgemeinen Geschäftsleben eingetreten war, wodurch irgendwie die Höhe der Frachten nach unten oder oben verändert worden wäre. So konnte mithin Baron *Blanc* ohne Bedenken eine Zusammenstellung der Gewinne der letzten vier Jahre vor der Beschlagnahme des Schiffes dazu heranziehen, um einen Durchschnittsjahresgewinn festzustellen. Der so festgestellte mittlere Jahresgewinn wurde mit der Zahl der Jahre multipliziert, die zwischen der ungerechtfertigten Beschlagnahme des Schiffes und der Ver-

Digitized by Google

kündung des Urteils lagen. Das auf diese Weise ermittelte *lucrum cessans* wurde zu dem direkten Schaden hinzuaddiert [25] [26].

Diese gleiche Methode der Heranziehung der Erträgnisse mehrerer, vor dem schädigenden Ereignisse liegender Geschäftsjahre, um den indirekten Schaden — mag er in einem *damnum emergens* wie im *Yuille, Shortridge & Comp.*-Fall oder in einem *lucrum cessans,* wie im soeben erwähnten Masonic-Fall bestehen — zu ermitteln, hat in der Praxis der Schiedsgerichte wiederholt und gewiß mit Recht, Anwendung gefunden. Diese Methode der Schadensberechnung ist, solange im allgemeinen Geschäftsleben keine Veränderung eintritt, geeignet, ein relativ sicheres Ergebnis zu erzielen. Indessen ist sie nicht die einzig anwendbare. Vor allen Dingen hinsichtlich der Berechnung des *lucrum cessans* kann man sehr wohl von der abstrakten Berechnung eines wahrscheinlichen, objektiv entgangenen Gewinnes absehen und den ungefähren Umfang des subjektiv entgangenen Gewinnes der besonderen Sachlage, bei Berücksichtigung aller mit hineinspielenden Faktoren, berechnen. Die schiedsrichterliche Praxis bietet hier mannigfaltige Beispiele. Besonders lehrreich in diesem Sinne ist der Fall William Lee.

Der Tatbestand ist folgender: Am 12. September 1855 befand sich der Walfischfänger William Lee im Hafen von Tumbez (Peru) zur sofortigen Ausfahrt für die kommende Fangperiode bereit. Dem Kapitän des Schiffes waren schon die für die Abfahrt erforderlichen Papiere von den Hafenbehörden zugestellt worden, als in zwölfter Stunde der Hafenkommandant das Schiff unter dem Vorwand, daß der Eigentümer des Schiffes einigen Matrosen noch eine gewisse Geldsumme schuldete, an der Ausfahrt hinderte. Obgleich der Kapitän die Haltlosigkeit der Anschuldigung nachwies und sich überdies noch erbot, die Summe von 10000 Dollar als Kaution für etwaige weitere Forderungen zu hinterlegen, beharrte der Hafenkommandant auf seinem Standpunkt, und erst am 22. Dezember ließ er sich bestimmen, die Ausfahrt des William Lee zu gestatten. Da der William Lee während seines erzwungenen Aufenthaltes im Hafen von Tumbez Schäden erlitten hatte, sah sich der Kapitän ge-

Digitized by Google

nötigt, das Schiff an einen anderen Hafenplatz zu führen, wo die notwendigen Reparaturen vorgenommen werden konnten. Mittlerweile war die Fangperiode vorüber, ohne daß der *William Lee* sich hätte daran beteiligen können. Im Hinblick darauf verlangten die Vereinigten Staaten von Nordamerika Schadenersatz, der sich in der Hauptsache aus dem entgangenen Gewinn zusammensetzte.

Der von der urteilenden Kommission ergangene Entscheid lautete folgendermaßen: „ . . . . *The principal element of damage is based upon the loss of the whaling season during the detention of the ship, but this item is sustained only by presumptive evidence, namely, the declaration of the ten shipmasters in the whaling service, as to the probable catch of such a ship as the William Lee at that season on the ‚off shore ground'. This is stated at 800 to 1.200 barrels. But, on the other hand, it is evident from the papers presented in evidence on behalf of the claimant in support of a different point, namely, the illegality of his detention, that during the eighteen months of the cruise actually preceding the detention of the William Lee, as well as during the anterior period she had been at sea, her catch was only 730 Barrels of oil. The commissioners think this a much more reasonable and equitable as well as much more tangible measure of damage than the opinion of the shipmasters. There is no proof found in respect to the whole sum of Dollars 2671,11 for notarial consuler and other fees and expenses alleged to have been incurred in consequence of the detention of the ship. The government of Peru has allready admitted in their correspondence with Mr. Clay, their liability for the sum of Dollars 4000 incurred in repairing the ship at Paita, according to the report of the board of survey. Including, then, in the determination of damages the loss of the whaling season to the William Lee, the Dollars 4000 for repairs, Dollars 1500 for all expenses during detention, and interest on all losses from the release of the ship in December 1855, at the rate of 6 per cent per annum, the commissioners award to the owners of the whaleship William Lee twenty-*

Digitized by Google

two thousand Dollars in the current money of Peru, or its equivalent in the current money of the United States" (*Moore,* op. cit., Bd. IV, S. 3406).

Wenn auch das Urteil der Kommission rechtlich einwandfrei ist, so wäre — meines Erachtens — doch in diesem Falle eine Festsetzung des Schadenersatzes unter Berücksichtigung des besonderen Falles gewiß zu begrüßen. Die übereinstimmenden Aussagen der Kapitäne hätten eine genügende Grundlage dafür geboten. Eine abstrakte Berechnung des Schadens in Form einer mittleren Geldsumme soll nur subsidiär stattfinden und nur, wenn eine annähernd genaue Berechnung des besonderen Schadens *in concreto* nicht möglich ist[27]).

In Fällen, bei denen es sich um Unternehmungen handelt, die schon vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses im Betrieb sind, kann man den entgangenen Gewinn der Unternehmung durch Heranziehung der Erträgnisse anderer Unternehmungen gleicher Art angenähert sicher feststellen. Dies Verfahren verdient in der Tat, wie *Hauriou*[28]) ganz richtig bemerkt, insofern den Vorzug, als es nicht eine mittlere Zahl gibt, die doch mehr oder weniger immer problematisch sein wird, sondern eine Zahl, die die *in concreto* günstige oder ungünstige Konjunktur berücksichtigt, wodurch der im besonderen Falle tatsächliche Schaden ermittelt wird. Nach *Hauriou*[29]) ist dieses Verfahren der Schadensermittelung zum ersten Male durch eine englisch-amerikanische Kommission im Falle Betsey angewandt worden.

Die Betsey[30]) war ein amerikanischer Segler, der *Georg Patterson,* einem Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, gehörte, der seinen ständigen Wohnsitz in Baltimore hatte. Am 19. Dezember 1793 verließ das Schiff, mit einer Ladung Nahrungsmittel versehen, Baltimore, um sich nach Guadeloupe zu begeben. Gleich nach Ankunft des Schiffes an seinem Bestimmungsort bemächtigten sich die französischen Behörden der Insel eines Teils der Ladung unter der Abgabe des Versprechens, dafür eine gewisse Geldsumme zu zahlen. Der Eigentümer, der die Reise mitgemacht hatte, verblieb in Guadeloupe,

Digitized by Google

um den versprochenen Preis einzuziehen, sandte aber die Betsey mit einer neuen Ladung nach Baltimore zurück. Zwei Tage nach ihrer Ausfahrt aus Guadeloupe wurde die Betsey ungerechtfertigterweise von einem englischen Kriegsschiffe aufgebracht. Der Fall kam später vor die durch den Vertrag vom 19. November 1794 eingesetzte englisch-amerikanische Kommission, die hinsichtlich dieses Falles insbesondere zu der Frage Stellung zu nehmen hatte, ob der Eigentümer der Betsey auch für den entgangenen Gewinn zu entschädigen war, der dadurch entstanden war, daß das Schiff infolge seiner Aufbringung verhindert wurde, an seinen Bestimmungsort zu gelangen und dort seine Ladung zum Marktpreise zu verkaufen. Die englischen Kommissionsmitglieder stellten sich auf den Standpunkt, daß mit der Gewährung eines Gewinnes von 10% auf Grund des Einkaufspreises der Ware der Eigentümer genügend entschädigt sei[31]). Dagegen wurde auf amerikanischer Seite insbesondere durch *M. Pinkney* energisch die Auffassung vertreten, daß nur durch einen Schadenersatz, der auch das *lucrum cessans* einschließe, der entstandene Schaden in vollem Umfange gedeckt sei: „*La reparation d'un préjudice ne peut être juste et adéquate, si elle ne couvre tout le préjudice*“ [32]). Zur Begründung seiner Ansicht zitiert *Pinkney* eine Stelle aus *Rütterforth (Instit. Nat. Law, p. 405, sect 5),* wo es heißt: „In der Abschätzung des Schadens, den jemand erlitten hat, haben wir nicht nur den Wert des Gegenstandes selbst zu berücksichtigen, sondern auch den Wert der Früchte oder des Gewinnes, der sich ergeben hätte“ [33]). Auf Grund und in Anwendung des zitierten Grundsatzes verlangt *Pinkney* Ersatz für den entgangenen Gewinn.

Dem Einwand, daß es fraglich sei, ob die Ladung je in gutem Zustande an den Bestimmungsort gekommen wäre, da doch die Gefahr einer Beschädigung derselben infolge von Stürmen immer groß sei, wodurch der Gewinn in Frage gestellt wäre, begegnet *Pinkney* durch den Hinweis, daß sowohl Gewinn als auch Ladung versichert waren[34]). Der Standpunkt *Pinkneys* ist bei der Abfassung des Urteils für die Feststellung der Schadenersatzsumme maßgebend.

Digitized by Google

In gewissem Gegensatze zu den bisher erwähnten Lösungen der Schadenersatzfrage steht das Urteil im Fall *Lacaze*[35]). Es handelt sich hier um einen Schadenersatzanspruch Frankreichs gegenüber der argentinischen Regierung wegen rechtswidriger Verletzung der Interessen des in Concordia wohnhaften französischen Staatsangehörigen *Peter Lacaze*. Dieser, seit Jahren Eigentümer eines großen Handelshauses, wurde Anfang Oktober des Jahres 1858 plötzlich unter dem Vorwande, verschiedenen Verpflichtungen gegenüber den einheimischen Zollbehörden nicht nachgekommen zu sein, verhaftet. Wenn es auch *Lacaze* — dank dem Eingreifen der französischen Gesandtschaft — gelang, wieder in Freiheit gesetzt zu werden, so doch erst, nachdem er eine Kaution von 4000 Piastern hinterlegt hatte, die er in der Folgezeit nicht mehr befreien konnte, obgleich — wie sich herausstellte — ein Grund zur Aufrechterhaltung der Hinterlegung nicht bestand. Dazu kam noch, daß *Lacaze* von behördlicher Seite unter allerlei Vorwänden unter Anklage gestellt wurde, was eine Lähmung seiner Geschäftstätigkeit zur Folge hatte.

Wiederholte Versuche des französischen diplomatischen Vertreters, die Angelegenheit durch ein Schiedsgericht zu regeln, scheiterten anfänglich an dem schlechten Willen der argentinischen Regierung, endeten aber doch schließlich mit der Bildung eines Schiedsgerichtes, das im Falle einer Haftpflicht der argentinischen Regierung gegenüber *Lacaze* sich mit der Frage der Schadenzumessung zu befassen hatte. Die von *Lacaze* aufgestellte Schadenersatzforderung ging auf 272741 Piaster und setzte sich sowohl aus direkten, in der Hauptsache aber aus indirekten Verlusten (hier *lucrum cessans*) zusammen. Bei der Berechnung des zu erkennenden Schadenersatzes ging das Schiedsgericht, wie es im Schiedsspruch heißt, von der Ueberlegung aus: *„que toute indemnité pour préjudices ne doit raisonnablement et équitablement comprendre que ceux qui ont été la conséquence immédiate et directe du fait qui les a produits, sans pouvoir jamais s'étendre à ceux qui n'en sont que la conséquence médiate et indirecte, et encore moins aux espérances de bénéfices éventuels . . .“* Ferner, daß anderer-

Digitized by Google

seits die vom Kläger geforderte Schadenersatzsumme von 272741 Piastern unerhört wäre und sich fast ausschließlich zusammensetze aus Gewinnen, von denen er hoffte, sie erzielen zu können, als auch aus seiner subjektiven Abschätzung der Minderung des geschäftlichen Ansehens. „.... *si d'après les antécédents qui servent de base au jugement des arbitres, il n'est pas possible de fixer avec une précision absolue le montant véritable des préjudices causés, on comprend pourtant facilement, par l'examen du compte de l'interessé, qu'en dépit de la somme énorme à laquelle il les fait monter fictivement, ces préjudices ne sont pas d'une étendue bien considérable, puisque, s'il est certain d'un côté que le mouvement commercial de la maison de M. Pierre Lacaze était d'une certaine importance, il ne l'est pas moins de l'autre que ce négociant ne se trouvait pas alors dans une situation avantageuse* ...“ *(Recueil,* II, S. 298).

Aus diesem Grunde und in Anwendung der ihnen zustehenden Möglichkeit, bei zweifelhaften Ansprüchen *ex aequo et bono* zu erkennen, entschieden die Richter: „*que le gouvernement argentin sera obligé de payer au sieur Pierre Lacaze la somme de cinq mille piastres fortes, pour toute indemnité*“ *(Recueil,* II, S. 298).

Aehnlich wie im vorhergehenden Falle ist die Frage des Schadenersatzes für indirekte Schäden in den beiden Fällen *Hammerken*[36]) und *Bainbridge*[37]) gelöst. In beiden Fällen wird der Anspruch auf Ersatz des mittelbaren Schadens (hier ein *lucrum cessans*) ausgeschieden. Im Falle *Bainbridge* erklärt das amerikanische Kommissionsmitglied, daß der Anspruch auf Ersatz für erlittene Krediteinbuße wegen Mangel an Beweisen nicht berücksichtigt werden könne. Und im *Hammerken*-Fall erklärt *Edward Thornson*[38]): „*The umpire has always been opposed to consequential damages and thinks that they ought never to be taken into consideration*“. Sehr bezeichnend sind auch die Lösungen in den Fällen *Baldwin* und *William*. Im Falle *Baldwin* handelt es sich um einen Bürger der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, der anläßlich einer Revolution in Mexiko von den mexikanischen Behörden in seiner

Digitized by Google

Person und seinem Vermögen geschädigt wurde. Der Schaden wurde von der Klägerpartei insgesamt auf 26928 Dollar angesetzt und zwar im einzelnen: a) 12000 Dollar als Ersatz für Zeitverlust und Unterbrechung des Gewerbes, b) 3000 Dollar für Gefängnis, persönliche Beleidigungen als auch Verletzung von Würde und Ansehen und schließlich c) 3557 Dollar für entgangenen Gewinn. Um den Umfang des zu gewährenden Schadenersatzes festzustellen, hielt der Schiedsrichter es für richtig, von den Grundsätzen des mexikanischen Zivilrechtes auszugehen und zwar „hauptsächlich, was die indirekten Schäden anbelange".

Im Hinblick darauf scheidet das Urteil ausdrücklich die indirekten Schäden aus und berücksichtigt einzig die direkten[39]). Mit gleicher Deutlichkeit ist derselbe Grundsatz im Fall William[40]) ausgesprochen. Es handelt sich um Beschlagnahme des amerikanischen Bootes William durch die mexikanische Regierung zu Truppen- und Munitionstransporten. Das Schadenersatzbegehren geht auf Entschädigung für direkte als auch indirekte Verluste, wobei der mittelbare Schaden durch den Ausfall der Beförderung mehrerer Passagiere von Veracruz nach Kuba gekennzeichnet ist. Wie im vorhergehenden Falle, geht auch hier der Schiedsrichter in der Weise vor, daß er die Anerkennung des Anspruches aus entgangenem Gewinn von dem Vorhandensein einer entsprechenden Gesetzesbestimmung des mexikanischen Zivilrechts abhängig macht. Der Anspruch auf Erstattung des *lucrum cessans* wird danach im Urteil verworfen[41]).

§ 3.

Judikatur des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Im vorangehenden Paragraphen ist eine Reihe von Fällen zur Darstellung gelangt, wodurch uns Gelegenheit geboten wurde, mannigfaltige Lösungen, die die Frage der Staatenhaftung für indirekte Schäden aus völkerrechtlichen Delikten in den verschiedenen Schiedsurteilen gefunden hat, näher kennen zu lernen. Wenn ich erst im folgenden Paragraphen

Digitized by Google

eine doktrinäre Würdigung des hier interessierenden Instituts wiedergeben kann, so geschieht dies, weil ich zunächst an dieser Stelle einen prüfenden Blick auf die bislang vorhandene Judikatur des Ständigen Internationalen Gerichtshofes zu werfen gedenke. Dieser ist eine äußerst junge Institution, und es kann mithin auch nicht erwartet werden, aus seiner Rechtsprechung für das Problem der mittelbaren Schäden im Völkerrecht entscheidende Gesichtspunkte zu schöpfen. Nichtsdestoweniger sind zwei Fälle aufzuweisen, bei denen das Problem der indirekten Schäden in den Parteiverhandlungen vor dem Ständigen internationalen Gerichtshofe zur Sprache gekommen ist. Die Autorität und das besondere Interesse, das die Welt dem internationalen Gerichtshofe entgegenbringt, erheischt, daß wir seinen Entscheidungen besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Schon der erste Fall, der dem Gerichtshof zur rechtskräftigen Entscheidung unterbreitet wurde, enthält die uns interessierende Streitfrage, ob für den aus einem völkerrechtlichen Delikte entstandenen Schaden der haftende Staat, abgesehen vom direkten, auch für den indirekten Schaden aufzukommen habe. Wenn die Frage — wegen teilweiser Zurückziehung des klägerischen Schadenersatzanspruches während der mündlichen Verhandlungen vor dem Gerichtshof — im Urteil selbst nicht zur Entscheidung gelangt, so muß doch, der Vollständigkeit halber, auf den vor dem Gerichtshof bekundeten Standpunkt der Parteien an dieser Stelle eingegangen werden. Der Tatbestand sei zunächst in seinen Hauptzügen wiedergegeben:

Der englische Dampfer „Wimbledon" war von der französischen Gesellschaft „*Les affreteurs réunis*" auf *time charter* geschartert worden. Das Schiff hatte in Saloniki ca. 4000 t. Munition für Rechnung der polnischen Regierung an Bord genommen. Am 21. März 1921 erschien der Wimbledon vor dem Eingang zum Kieler Kanal, wurde aber von den zuständigen deutschen Behörden — unter Berufung auf die Neutralitätsstellung Deutschlands in dem Kriege zwischen Polen und Rußland — an der Durchfahrt gehindert. Zwei Tage später, am 23. März, wandte sich der französische diplomatische Ver-

Digitized by Google

treter in Berlin an die deutsche Regierung mit dem Ersuchen, dem Wimbledon freie Durchfahrt durch den Kanal zu gewähren. In ihrer Antwort machte die deutsche Regierung auf den Umstand aufmerksam, daß der endgültige Friedensvertrag zwischen Rußland und Polen noch nicht ratifiziert sei, und daß der Transport von Kriegsmaterial mit Bestimmungsort eines dieser beiden Länder durch deutsches Gebiet verboten wäre[42]). Am 30. März erhielt der Kapitän des Wimbledon von seiner Gesellschaft Weisung, seine Reise durch den dänischen Sund fortzusetzen.

Da nach Auffassung der alliierten Regierungen durch die Weigerung der deutschen Behörden, dem Wimbledon die Durchfahrt durch den Kieler Kanal zu gestatten, ein Verstoß gegen internationale Verpflichtungen vorliege (völkerrechtliches Delikt), forderten sie vom Deutschen Reiche Ersatz für den durch die 11tägige Wartezeit vor dem Eingang des Kieler Kanals entstandenen Schaden. Gefordert wurde Ersatz sowohl der entstandenen Unkosten als auch für den entgangenen Gewinn[43]). In ihrem Gegenmemoire an den Ständigen internationalen Gerichtshof stellte die deutsche Regierung fest, daß, was zunächst den entgangenen Gewinn anbelange, sie nach allgemein anerkannten Völkerrechtsprinzipien nicht hafte, im übrigen aber für den Fall, daß das Urteil wider Erwarten eine Haftpflicht aussprechen sollte, sie — die deutsche Regierung — nur für die Verspätung zweier Tage aufzukommen hätte, da der Wimbledon gleich den Umweg um Dänemark hätte machen können, ohne erst 11 Tage vor dem Kanal zu warten[44]).

Beide Behauptungen werden in der Replik der alliierten Mächte angefochten. Was den indirekten Schaden anbelangt, so beruft sich die Replik unter anderem auf den § 252 des BGB., führt aber des weiteren noch weitere Beispiele aus der internationalen schiedsgerichtlichen Praxis an, bei denen der entgangene Gewinn Berücksichtigung gefunden hat[45]).

Soweit, was die Schriftsätze der Parteien anbelangt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof wird die Erörterung der indirekten Schäden noch einmal Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen.

Digitized by Google

Auf deutscher Seite stützte man sich vor allen Dingen auf die Verhandlungen gelegentlich der Londoner Seerechtskonferenz 1908/09 und auf die während des Weltkrieges ausgeübte Praxis der englischen und französischen Prisengerichtshöfe.

Der im Namen der französischen Regierung plädierende Professor *Basdevant* verlangte, daß der Schaden in seinem Gesamtumfange ersetzt werde: *„Il est juste, que cette indemnité couvre l'intrégalité du dommage“*, sagt er und an anderer Stelle: *„La réparation des dommages doit être une réparation intégrale, c'est le droit commun des peuples civilisés; c'est le principe de la réparation intégrale qui est posé dans le paragraphe 252 du Code civile allemand, disposition rappélée à la page 37 de la réplique.*

Il est énoncé également en matière de responsabilité internationale par von Liszt, dans son ouvrage sur le droit des gens, cité egalement à la même page de la réplique. Il y a là une idée qui vraiment est une idée de droit commun“. Ferner: *„Cette idée de droit commun, le Contre Mémoire et la Duplique ont entendu la contester sur on point particulier. Ils ont-dit: le manque à gagner ne doit pas intervenir comme élément d'appréciation de l'indemnité, il y à la un dommage indirect qui ne devrait pas être retenu par la Cour“*. Den Einwand, daß in der Praxis der englischen und französischen Prisengerichte die indirekten Verluste keine Berücksichtigung gefunden haben, weist *Basdevant* mit dem Hinweis zurück, daß *„peut-être la pratique des Cours de prises n'est elle pas, en la matière, un guide absolument sur parce que la question de responsabilité se pose la sur un terrain très particulier et qui ne doit pas être exactement celui sur lequel se placera la Cour. Peut-être les Cours de Prises ont elles ici une jurisprudence un peu rigoureuse, un peu stricte et peu favorable à l'indemnité due à ceux que lèse l'exercise du droit de prises, peut-être aussi y a t-il des conditions particulières qui mériteraient un examen“* [46]).

Ebenso nimmt *Basdevant* auch zu dem Hinweis des deutschen Vertreters bezüglich der Kommissionsverhandlungen auf der Londoner Seerechtskonferenz Stellung und erklärt nochmals

Digitized by Google

ausdrücklich: „*cette idée que la réparation doit être intégrale, que le lucrum cessans doit ici entrer en ligne, pour fixer le quantum de la réparation est une idée consacrée par la jurisprudence internationale*“ [47]). Indessen zieht *Basdevant* noch während der mündlichen Verhandlungen den Schadenersatzanspruch für entgangenen Gewinn zurück, da er nach eingehender Prüfung festgestellt haben will, daß ein Gewinn *in concreto* nicht in Betracht gekommen wäre. Somit bleibt, was die indirekten Schäden anbelangt, nur die Forderung der Kläger auf Ersatz für den Beitrag des Schiffes zu den allgemeinen Ausgaben der Gesellschaft in der Höhe von 13508,35 frcs. Von deutscher Seite wird dieser Anspruch, als jeder juristischen Grundlage entbehrend, energisch zurückgewiesen [48]).

Das vom Gerichtshofe gefällte Urteil entscheidet die Entschädigungsfrage in richtiger Erkenntnis der anzuwendenden Rechtsprinzipien. Von der Voraussetzung des Vorliegens eines völkerrechtlichen Deliktes [49]) ausgehend, spricht sich der Gerichtshof für die Deckung des entstandenen unmittelbaren Schadens seitens des Beklagten aus, weist aber — meines Erachtens mit Recht — die Ansprüche auf Ersatz des mittelbaren Schadens zurück. In der Urteilsbegründung heißt es diesbezüglich: „ .... *Les dépenses en question* (gemeint der mittelbare Schaden) *n'ont pas de rapport avec le refus de passage*“ [50]).

Eine zweite Gelegenheit, zu der Frage des Schadenersatzes im Völkerrecht Stellung zu nehmen, bot dem Ständigen internationalen Gerichtshof der Fall *Mavrommatis* [51]). Der griechische Staatsangehörige *Mavrommatis* hatte kurz vor Ausbruch des Weltkrieges im Jahre 1914 von den zuständigen ottomanischen Behörden die Konzession erhalten [52]), in Palästina eine gewisse Anzahl von Arbeiten ausführen zu lassen, die sich folgendermaßen einteilen lassen: a) Einrichtung von elektrischen Straßenbahnen, Licht- und Strombetrieben in der Stadt Jerusalem, b) gleiche Arbeiten in der Stadt Jaffa [53]), c) Bewässerung des Jordantales [54]). *Mavrommatis* hatte kaum mit der Ausführung des Konzessionsvertrages begonnen, als der ausbrechende Weltkrieg seinem Wirken ein Ende setzte [55]).

Digitized by Google

Noch vor Abschluß des endgültigen Friedensvertrages mit der Türkei nahm *Mavrommatis* seine Bemühungen zwecks Ausführung seiner Konzession wieder auf und wandte sich an die neuen Landesbehörden zwecks Erwirkung einer Anpassung der Konzessionsbedingungen an die neuen Verhältnisse[56]). Er stellte indessen fest, daß das *Colonial Office* durch Vermittelung des britischen Oberkommissärs am 12. und 21. September 1921 den größten Teil der in seiner Konzession inbegriffenen Arbeiten einem gewissen *Ruthenberg* zur Ausführung übertragen hatte. Die daraufhin einsetzenden Verhandlungen zwischen *Mavrommatis, Ruthenberg* und dem *Colonial Office* schienen eine Zeitlang zu einem Ergebnis zu führen, als im Oktober 1922 das *Colonial Office* eine unnachgiebige Haltung einnahm, die es in der Folge nicht mehr aufgab. Den von *Mavrommatis* geforderten Schadenersatz in Höhe von £ 234330,— wies das *Colonial Office* als übertrieben zurück. Im Dezember 1923 schließlich erklärt sich das *Colonial Office* bereit, die Konzession bezüglich der Stadt Jerusalem anzuerkennen; aber unter dem Vorwand, daß mit der Ausführung noch nicht begonnen war, verweigert es die Anwendung des Art. 4 des Lausanner Protokolls XII, auf Grund dessen die bestehenden Konzessionen *„doivent être mises en conformité avec les conditions économiques nouvelles“*. Für den Fall einer etwaigen Einstellung der Ausführungsarbeiten setzte überdies das *Colonial Office* die Anwendung des Art 6 des Protokolls XII in Aussicht, wonach die Konzession zurückgenommen werden könne bei Entschädigung nur für die „Studienauslagen“. Die Rechte *Mavrommatis* hinsichtlich der Stadt Jaffa und des Jordantales wurden überhaupt nicht anerkannt.

Nach der kategorischen Weigerung des *Colonial Office, Mavrommatis* irgendwelche Entschädigung zu gewähren, wandte sich die griechische Gesandtschaft in London an das *Foreign Office* mit der Bitte, den Standpunkt der britischen Regierung bekanntzugeben und schlug für den Fall einer Meinungsverschiedenheit die Einsetzung eines Schiedsgerichts, dem die Angelegenheit unterbreitet werden sollte, vor. In seiner am 1. April 1924 erfolgten Antwort machte das *Foreign Office* den Standpunkt des *Colonial Office* zu dem seinigen und er-

Digitized by Google

klärte, daß nach seiner Ansicht keine Veranlassung vorliege, sich an ein Schiedsgericht zu wenden. Gestützt auf Art. 26 des Mandats für Palästina wandte sich die griechische Regierung an den Ständigen internationalen Gerichtshof mit dem Ersuchen, die Entscheidung zu fällen: *„que à tort le Gouvernement de Palestine et, à sa suite, le Gouvernement de S.M. Britannique ont refusé depuis 1921 de reconnaître dans toute leur étendue les droits résultant en faveur de M. Mavrommatis des contracts et accords qu'il avait passés avec les autorités ottomanes au sujet des travaux susindiqués ... Que les Gouvernement de S.M. britannique est tenue à la réparation du préjudice subi de ce chef par ledit sujet hellène, et évalué à la somme de 235330 £ et aux intérêts à 6% à compter du 20 juillet 1923, date à laquelle cette évaluation a été faite"*.

Es kann hier natürlich nicht der Gang der Verhandlungen vor dem Ständigen internationalen Gerichtshofe wiedergegeben werden, aber was die Frage des von der griechischen Regierung gestellten Schadenersatzanspruches anbelangt, so werde ich versuchen — soweit sich diese Frage von dem übrigen Fragenkomplex trennen läßt, ohne völlig aus dem Zusammenhang gerissen zu werden —, hier eine kurze Darstellung derselben zu geben. Zunächst sei folgendes festgestellt: Da die griechische Regierung sich auf den Standpunkt stellte, daß durch die Erteilung der Konzession an *Ruthenberg* und die daran anknüpfende Weigerung der englischen Behörden, die wohlerworbenen Rechte *Mavrommatis* anzuerkennen, die Interessen ihres Staatsangehörigen unrechtmäßigerweise verletzt seien, verlangte sie Ersatz für den entstandenen Schaden und zwar sowohl für den direkten als auch indirekten. Es heißt im griechischen Memoire: *„Cette indemnité doit remplacer dans son patrimoine l'exacte valeur du droit acquis dont il a été exproprié ... L'indemnité doit comprendre ce que l'exécution de ces contracts aurait actuellement rapporté au concessionnaire pour lui permettre de couvrir toutes les depenses et pertes exposées et subies et d'obtenir un raisonable profit"*.

Digitized by Google

Die Schadenersatzforderung Griechenlands geht im Anschluß daran auf Ersatz der bislang gehabten Ausgaben einerseits und Vergütung für den entgangenen Gewinn andererseits[57]).

Da der Gerichtshof sich im Urteil auf den Standpunkt gestellt hat, daß die die Stadt Jerusalem betreffende Konzession als fortbestehend anzusehen sei, weist er mit Recht den Anspruch auf Schadenersatz der gehabten Ausgaben ab. Was die Berechtigung des Schadenersatzanspruches aus *damnum emergens* und *lucrum cessans* anbelangt, stellt das Urteil wohl zunächst fest, daß durch die *Ruthenberg* gewährten Konzessionen wohl eine Verletzung von internationalen Verpflichtungen vorliege (völkerrechtliches Delikt!), im übrigen aber, daß — da der Nachweis eines daraus resultierenden Schadens nicht erbracht wäre — die Klage der griechischen Regierung abzuweisen sei[58]).

Ich muß an dieser Stelle verzichten, zu der Entscheidung Stellung zu nehmen, stelle indessen folgendes fest: Da das Urteil selbst in der Gewährung der Konzession an *Ruthenberg* den Tatbestand eines völkerrechtlichen Deliktes erblickt, erhebt sich *eo ipso* die Frage, ob durch das schädigende Ereignis ein Schaden entstanden sei. *In concreto* kann es sich nur um einen mittelbaren Schaden handeln und zwar um ein *damnum emergens* oder ein *lucrum cessans* (ein direkter Schaden — in Form der bislang gemachten Ausgaben — kommt nicht in Betracht, da nach dem Urteil die Konzession aufrechterhalten bleibt, und somit also die gemachten Ausgaben nicht umsonst waren). Der Gerichtshof stellt sich die Frage, ob die Erteilung der Konzession an *Ruthenberg*: „. . . *ont néanmoins causé à M. Mavrommatis un prejudice*", anders ausgedrückt: Ist durch das schädigende Ereignis für *Mavrommatis* ein mittelbarer Schaden entstanden und kann letzterer dies durch den Nachweis beweisen, daß zur Zeit des Eintritts des schädigenden Ereignisses die Finanzierung seiner Unternehmungen leichter gewesen sei als zur Zeit der Urteilsfällung? Damit stellt sich der Gerichtshof auf den Standpunkt, daß: falls ein genügender Nachweis für den mittelbaren Schaden erbracht wäre, dieser zu ersetzen sei. Eine negative Bestä-

Digitized by Google

tigung des hier vom Gerichtshof eingenommenen Standpunktes liegt in folgendem Passus der Urteilsbegründung: *„La Cour ne peut donc considérer les lettres de M. M. Bauer, Marshal et Cie.* (die geschrieben wurde im Namen des Bankhauses *Périer*) *. . . . comme preuves suffisantes que les circonstances aient été plus favorables pour le financement des concessions à une époque quelconque après le commencement de 1921, qu'elles ne le sont actuellement" (Publ. de la Cour*, Serie A, Nr. 5).

§ 4.

Doktrinäre Würdigung.

Wie ist die Frage: sind nach geltendem Völkerrecht die mittelbaren Schäden aus völkerrechtlichen Delikten zu ersetzen, zu beantworten?

Die Antwort muß lauten: Grundsätzlich haftet das Deliktsubjekt dem Deliktobjekt sowohl für den direkten als auch für den indirekten Schaden.

Dies aus folgenden Gründen: Nach geltendem Völkerrecht haftet jeder Staat für den Schaden, der einem anderen Staate durch die Herbeiführung eines völkerrechtlichen Deliktes verursacht worden ist (natürlich nur, falls eine Haftung konstruiert werden kann). Ueber diesen Grundsatz sind sich alle Schriftsteller einig. Was zu Gegensätzen führt, ist einzig die Frage über den Umfang des zu leistenden Schadenersatzes. Aber darüber kann — m. E. — ein Zweifel kaum bestehen. Gehen wir von der Voraussetzung aus — und diese ist allgemein anerkannt —, daß, mit der Entstehung der völkerrechtlichen Haftung, der verletzte Staat als Deliktobjekt gegenüber dem Deliktsubjekt einen Schadenersatzanspruch erhält, so muß doch der Ersatzanspruch den entstandenen Schaden in seiner Gesamtheit umfassen. Nun wird aber der Schaden, den jemand erfährt, durch eine Rechenoperation festgestellt, nämlich durch Vergleichung der gegenwärtigen, infolge des schädigenden Ereignisses hervorgerufenen, und einer gedachten, der ohne das Dazwischentreten des Schadenereignisses als vorhanden an-

Digitized by Google

zunehmenden Vermögenslage. Die etwaige Differenz dieser beiden Werte ergibt, ob überhaupt ein Schaden entstanden und auf wie hoch sich derselbe beläuft. Oder, wie *Winscheid,* der für Schadenersatz die Bezeichnung „Leistung des Interesses" verwendet, sagt: „Es soll der Unterschied ausgeglichen werden, welcher stattfindet zwischen der gegenwärtigen Vermögenslage einer Person und derjenigen Vermögenslage, in welcher diese Person sich befinden würde, wenn, was geschehen ist, nicht geschehen wäre, oder wenn geschehen wäre, was nicht geschehen ist. Nehmen wir nun den Schadensbegriff, wie ihn *Winscheid* gibt, und übertragen wir ihn auf die völkerrechtlichen Verhältnisse, so folgt daraus, daß der entstandene Schaden nach Form und Umfang in dem Maße zu beheben ist, wie dies durch den zivilrechtlichen Schadenersatzbegriff gefordert wird.

Nun könnte man allerdings hier einwenden: Die Uebertragung eines zivilrechtlichen Institutes auf das Völkerrecht ist bedenklich, da Völkerrecht und Zivilrecht zwei wesensverschiedene Rechtsgebiete darstellen[59]). Dem wäre aber folgendes zu erwidern: Wenn es auch wahr ist, daß der Schadensbegriff im Zivilrecht zur Ausbildung gelangt ist, so ist er doch nicht ein spezifisch privatrechtlicher Rechtsbegriff. Wir werden den Begriff des Schadenersatzes wohl als einen „allgemeinen Rechtsbegriff"[60]) bezeichnen müssen, da demselben der spezifische Inhalt eines bestimmten juristischen Erfahrungs- oder Vorstellungskreises innewohnt, den wir „juristischen Inhalt" nennen. Die Tatsache, daß der Schadenersatzbegriff seine theoretische Ausbildung im Zivilrecht erfahren hat, ist rein geschichtlich bedingt. Zwischen Zivil- und Völkerrecht ist das Zivilrecht das ältere Recht. Wäre das Völkerrecht das ältere, so ist zu vermuten, daß der Schadenersatzbegriff im Völkerrecht seine Ausbildung erfahren hätte.

Andererseits ist festzustellen, daß der Schadenersatzbegriff kein rein logischer, sondern ein juristischer ist. Er ist als Produkt einer historischen Entwicklung bei den verschiedenen Völkern und Rechtssystemen auch ein verschiedener; denn die einzelnen Rechtssysteme stehen sich in vielen Punkten oft grundsätzlich gegenüber. Aber da, wie *Hofer* mit Recht be-

Digitized by Google

merkt, die Rechtsproduktion überhaupt durch die ethische und allgemeine religiöse Idee die Völker beherrscht und diese rechtbildenden Faktoren bei einem großen Teil der Menschheit ungefähr dieselben sind, so kann man sich auch erklären, daß gewisse gemeinsame Rechtsbegriffe entstehen, und daß gewisse Formen „juristischen Denkens" sich überhaupt wiederfinden. Diese Feststellung veranlaßt *Hofer* zu der Folgerung: „In Anbetracht der gleichgerichteten Rechtsüberzeugung der Völker kann es keine Bedenken haben, diese Institutionen in das ihnen gemeinsame Völkerrecht aufzunehmen. Es handelt sich nicht um die Uebertragung eines partikulären Rechtssatzes aus dem Gebiete einer oder mehrerer Gesetzgebungen in das internationale Recht, sondern um die Einführung einer allen Völkern gemeinsamen Rechtsanschauung". Die *Hofer*'sche Folgerung ist gewiß zu billigen; ich möchte sogar noch weiter gehen und behaupten: Die Verwendung eines anderen Schadenersatzbegriffes im Völkerrecht als des durch das Zivilrecht ausgebildeten, der aber kein spezifisch zivilrechtlicher, sondern ein „allgemeiner Rechtsbegriff", ein der gemeinsamen Gedankenwelt aller Rechtsschulen angehörigen Form juristischen Denkens ist, wäre meiner Auffassung nach undenkbar.

Wenn ich somit in Uebereinstimmung mit *Hofer* zu dem Schluß gelange, daß der vom Zivilrecht ausgebildete Schadenersatzbegriff auch für die völkerrechtlichen Verhältnisse zu gelten hat, so ist damit wohl ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ausgesprochen, aber noch nicht seine Anwendung gegeben. Die praktische Anwendung des Schadenersatzbegriffes aber hängt von den einzelnen Sätzen ab, die sich an das Prinzip knüpfen und deren Summe das Schadenersatzinstitut überhaupt gibt. Diese einzelnen Sätze sind in jedem Rechtssystem verschieden und wir müssen deshalb zu einer bestimmten Rechtsschule greifen, um an Hand der hier ausgebildeten Prinzipien eine Methode für die formal-juristische Anwendung des Schadenersatzinstitutes im Völkerrecht zu gewinnen. *Hofer* meint, daß die Heranziehung des römischen und deutschen Rechts[61]) für die Normierung völkerrechtlicher Fälle bis auf weiteres hinreichen müsse. Dagegen ist nichts einzuwenden. Welches

Digitized by Google

Rechtssystem wir heranziehen, um die hierin ausgearbeiteten Einzelrechtssätze auf die völkerrechtlichen Verhältnisse zu projizieren, zwecks Feststellung der Geltung oder Nichtgeltung einzelner unter ihnen für das Völkerrecht, ist gleichgültig. Immer werden wir auf die gleichen Ergebnisse zurückkommen.

So kommen wir, nachdem wir davon ausgegangen sind, daß das Schadenersatzinstitut im Völkerrecht Geltung hat, zu folgendem wichtigen Ergebnis: Da die analoge[62]) Anwendung des von der Privatrechtsordnung ausgebildeten, aber einen „allgemeinen Rechtsbegriff" darstellenden Schadenersatzinstituts auf die völkerrechtlichen Verhältnisse gegeben ist, gilt im Völkerrecht der Satz, daß der Schadenersatz in dem Umfange zu leisten ist, wie er durch das „allgemeine privatrechtliche Prinzip" bestimmt ist und dies ist, um mit *Winscheid* zu reden, die „Leistung des Interesses". Da nun andererseits das Interesse sich zusammensetzt aus dem positiven Schaden *(damnum emergens)* und dem entgangenen Gewinne *(lucrum cessans)*, so gilt allgemein nach Völkerrecht, daß, sobald eine Schadenersatzpflicht entsteht, sowohl unmittelbarer als auch mittelbarer Schaden zu ersetzen ist. Sind wir einmal zu dieser Erkenntnis vorgedrungen, so ist — und hier kommen wir zum zweiten wichtigen Ergebnisse unserer Erörterungen — für jede einzelne Kategorie von völkerrechtlichen Delikten — falls dies behauptet wird — der Nachweis zu erbringen, daß der eine oder andere, im „allgemeinen Schadenersatzbegriffe" enthaltene Einzelrechtssatz für das Völkerrecht überhaupt nicht gilt, oder nicht in der Art oder dem Maße, wie im spezifisch zivilrechtlichen Schadenersatzbegriff[63]).

Solche im „allgemeinen Schadenersatzbegriff" enthaltenen Einzelsätze gibt es aber nur sehr wenige[64]). Als dazu gehörig ist auf jeden Fall anzusehen: der Satz vom mitwirkenden Verschulden des Beschädigten (die sogenannte *Culpa-Compensation*)[65]); zweitens: der Satz von der Vorteilsausgleichung *(compensatio lucri cum damno)*.

Digitized by Google

Beide Rechtssätze als konstitutive Elemente des „allgemeinen Schadenersatzbegriffes“ gelten auch für das Völkerrecht. Wird für eine Kategorie von völkerrechtlichen Delikten die Behauptung aufgestellt, daß der eine oder andere dieser Rechtssätze nicht gelte, so ist erst der Beweis dafür zu erbringen. Die Rechtsvermutung spricht für die Geltung. Der Nachweis von der Nichtgeltung *in concreto* kann durch Beweis erbracht werden.

Schon eine oberflächliche Prüfung der schiedsgerichtlichen Praxis überzeugt, daß die Geltung der beiden erwähnten Rechtssätze als etwas Selbstverständliches angesehen wird. Ich erinnere an den *Costa-Rica-Paket*-Fall (siehe § 2). Der Schiedsrichter (hier *Martens*) hat ganz richtig den Satz vom mitwirkenden Verschulden zur Anwendung gebracht. Der Kapitän des beschlagnahmten Schiffes hätte sehr wohl nach seiner Freilassung unverzüglich an Bord gehen können, um den übriggebliebenen Teil der Fangperiode auszunützen. Ueberdies sind auch die Eigentümer nicht von mitwirkendem Verschulden freizusprechen, denn die „gehörige Sorgfalt“ hätte erfordert, daß der erste Kapitän durch einen zweiten ersetzt würde, wodurch der durch die Untätigkeit des Schiffes entstandene Schaden (hier ein *lucrum cessans*) wohl hätte verringert werden können[66]).

Der gleiche Gesichtspunkt der *Culpa-Compensation* tritt auch in der Schadensbemessung im *John-Cowper*-Fall[67]) in die Erscheinung. Hier handelt es sich um einen Plantagenbesitzer, der durch die englische Marine seiner Sklaven beraubt wird und durch den sich daraus ergebenden Ernteausfall der Jahre 1815—24 des erwarteten Gewinnes verlustig geht. Die Schiedsrichter des Falles erkennen wohl auf Ersatz für den Verlust der Sklaven, weisen aber die Ansprüche auf entgangenen Gewinn zurück. Das Urteil ist gutzuheißen. Es liegt hier mitwirkendes Verschulden vor. Sicherlich ist in erster Linie der Schaden durch die gewaltsame Entfernung der Sklaven entstanden; aber der Plantagenbesitzer hat augenscheinlich die „gehörige Sorgfalt“ außer acht gelassen, denn durch Anschaffung neuer Sklaven hätte der Schaden erheblich vermindert werden können. Anders würde der Fall liegen, wenn der Geschädigte

Digitized by Google

in concreto nachweisen könnte, daß er trotz aller Anstrengungen keine neuen Sklaven erhalten konnte[68]).

Nicht unerwähnt lassen will ich — weil dadurch die hier vertretene Ansicht von der absoluten Geltung des *Culpa-Compensation*-Grundsatzes im Völkerrecht bestärkt wird — die Sachlage im Falle Wimbledon[69]). Man erinnert sich noch des Tatbestandes: Der am 21. März 1921 vor dem Eingang zum Kieler Kanal eingetroffene Dampfer Wimbledon wurde von den deutschen Behörden an der Durchfahrt behindert, weshalb das Schiff 11 Tage lang auf das Ergebnis der von französischer Seite bei der deutschen Regierung unternommenen Vorstellungen wartete, bevor es, auf erhaltene Instruktionen hin, seine Reise auf dem Umwege um Dänemark fortsetzte. Die von der Klägerpartei gestellte Forderung auf Ersatz für die 11tägige Wartezeit beanstandete die deutsche Regierung durch den Hinweis des Vorliegens eines mitwirkenden Verschuldens. In dem deutschen Gegenmemoire heißt es wörtlich: *„Le Gouvernement allemand ne peut être rendu responsable du fait, que le vapeur „Wimbledon" après que le passage lui eût été interdit le 21 mars 1921 au matin, a attendu 11 jours avant de continuer sa route. Sans cette perte de temps, le vapeur aurait pu, malgrée l'arrêt atteindre son lieu de destination, avec seulement un retard de deux jours, tout au plus"* [70]).

Das vom Ständigen internationalen Gerichtshofe gefällte Urteil weist die Einrede der *Culpa-Compensation* zurück und erkennt: *„... pour ce qui concerne le nombre des jours, il parait certain que le navire qui désirait faire reconnaitre son droit, était fondé à attendre, pendant un délai raissonable, avant de poursuivre son voyage, le résultat des négociations diplomatiques entamées à ce sujet"* [71]). Der Urteilsspruch ist zu billigen, denn die elftägige Wartefrist erscheint bei den gegebenen Umständen berechtigt. Wichtig ist jedenfalls die Feststellung, daß sich die deutsche Regierung auf den Rechtssatz des mitwirkenden Verschuldens berufen hat und andererseits, daß der Gerichtshof — wie aus der Urteilsbegründung hervorgeht — das Bestehen des in Frage kommenden Rechtssatzes einfach voraussetzt. Daraus

Digitized by Google

erhellt mit aller Deutlichkeit, daß der im „allgemeinen Schadenersatzbegriff" enthaltene Rechtssatz des mitwirkenden Verschuldens für das Völkerrecht absolute Geltung beanspruchen muß.

Was andererseits den Rechtssatz von der *compensatio lucri cum damno* anbelangt, so ist hier zu wiederholen, daß auch er als konstitutiver Bestandteil des „allgemeinen Schadenersatzbegriffes" für das Gebiet des Völkerrechtes gilt.

Soviel über die wesentlichen Bestandteile des „allgemeinen Schadenersatzbegriffes". Die verschiedenen Privatrechtsordnungen haben nun neben den Rechtssätzen, die man als zu dem „allgemeinen Schadenersatzbegriff" gehörig bezeichnen kann, auch andere Rechtssätze ausgebildet, die dem Schadenersatzbegriff in jeder einzelnen Rechtsschule eine spezifische Form verleihen. So wäre hier — um einzelne herauszuheben — der Grundsatz vom Verbot des *alterum tantum* bei aufgelaufenen Zinsen aus fälligen Forderungen zu nennen. Auch die Zinspflicht — vor allen Dingen die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen — ist ein spezifisch zivilrechtliches Institut, das mit „allgemeinem Schadenersatzbegriff" zwar nichts gemein hat, aber aus Zweckmäßigkeitserwägungen in alle Privatrechtsordnungen Eingang gefunden hat.

Was diese letzte Kategorie von Rechtssätzen anbelangt, so ist folgender allgemeiner Grundsatz zu beobachten: Wird von einer Partei die Geltung eines nicht zum „allgemeinen Schadenersatzbegriffe" gehörigen Rechtssatzes für das Gebiet des Völkerrechts behauptet, so ist dafür der Beweis zu erbringen. Eine Vermutung spricht nicht für die Geltung.

Dies wäre noch näher auszuführen. An erster Stelle folgendes Beispiel: Das gemeinrechtliche Schadenersatzinstitut enthält den Grundsatz, daß die aus einer fälligen Geldforderung aufgelaufenen Zinsen nur bis zur Höhe des Kapitals gefordert werden dürfen. Dieser Rechtssatz ist im Falle *Yuille, Shortridge & Co.* (siehe § 2) zur Anwendung gekommen. Das Schiedsgericht — *in concreto* der Hamburger Senat — hatte sich über die Zinsen auszusprechen, die im vorliegenden Falle die Höhe des Kapitals bei weitem überschritten. Die englische

Digitized by Google

Regierung als Klägerin hatte eine Zinsforderung von 3471 £, denen nur 2589 £ als Kapitalforderung zugrunde lagen. Der Hamburger Senat nahm hier die Anwendung des Verbotes vom *alterum tantum* für gegeben und erklärte: „*. . . comme, d'après le droit commun, seul applicable ici (!!), le cumul des intérêts arrierés s'arrête lorsqu'ils atteignent le principal on a du restreindre les intérêts de ce chef à £ 2589, 14 sh. 1 d*“ (siehe § 2).

Der vom Hamburger Senat eingenommene Standpunkt ist verkehrt[72]). Wenn das Schiedsgericht sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß der gesamte nachweisbare Schaden zu ersetzen ist, so ist dies richtig; anders dagegen ist die Rechtslage bezüglich der Zinsen. Das Verbot des *alterum tantum* mag ja gewiß in vielen Fällen der Billigkeit entsprechen, aber es ist kein Rechtssatz, der allen Privatrechtsordnungen irgendwie gemein wäre. Er kann schon deshalb nie zu den Rechtssätzen gezählt werden, die zum „allgemeinen Schadenersatzbegriff“ gehören. Die Vermutung spricht gegen die Geltung dieser Rechtssätze für das Gebiet des Völkerrechts. Natürlich hätte sich der Hamburger Senat die Frage vorlegen können, ob das Verbot des *alterum tantum* nicht auch für das Völkerrecht Geltung beanspruchen könnte. Aber dies hätte bewiesen werden müssen, was *in concreto* daran scheitern würde, daß aus der Staatenpraxis nicht der geringste Nachweis für eine derartige Annahme zu erbringen wäre. Aehnlich verhält es sich mit dem aus Zweckmäßigkeitserwägungen in das zivilistische Schadenersatzinstitut aufgenommenen Grundsatz der Zinspflicht. Als spezifisch-privatrechtliches Institut hat die Geltung der Zinspflicht für das internationale Recht erst bewiesen zu werden. Eine Vermutung spricht jedenfalls nicht dafür[73]). Indessen hat, wie ein Blick auf die Schiedsgerichtspraxis lehrt, es auch nicht an Fällen gefehlt, wo die Zinspflicht auch für das Völkerrecht anerkannt worden ist. Ich erinnere an den Schiedsspruch des Haager Schiedsgerichts vom 11. November 1912, den russisch-türkischen Streitfall über die Kriegsentschädigung aus dem Jahre 1877 betreffend[74]). Die russische Regierung stellte sich auf den Standpunkt, daß auch

Digitized by Google

im Völkerrecht der privatrechtliche Satz gelte, wonach bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Geldschuld die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen eintrete[75]). Die Türkei andererseits gab wohl zu, daß die Zahlung von *„intérêts compensatoires"* zulässig sei[76]), machte aber auf den grundsätzlichen Unterschied aufmerksam, der zwischen einem Schuldner der Privatrechtsordnung und einem Staate als solchem bestehe.

Das Schiedsgericht hat die Pflicht zur Leistung von Zinsen auch für das Gebiet des Völkerrechts anerkannt.

Der Schiedsspruch hat zu lebhaften Gegensätzen in der Literatur geführt. Während *Meurer*[77]) die Entscheidung des Schiedsgerichts billigt, nehmen *Anzilotti*[78]) und im Anschluß an ihn *Strupp* und *Schön*[79]) dagegen Stellung. Nach *Strupp*[80]) „ist nicht nachweisbar für das Gebiet des Völkerrechts die Pflicht zur Zahlung von Zinsen von nichterfüllten Geldschulden. Der Privatrechtsordnung aller Staaten geläufig als — nicht durch die Rechtslogik gefordertes — Mittel, dem Gläubiger den Nachweis seines durch die Nichtzahlung entstandenen Schadens zu ersparen und auf Grund besonderer Abmachung der Staaten, namentlich in Schiedsgerichtskompromissen auch im Völkerrecht nicht selten, vermag das Zinseninstitut um dessentwillen schon als nicht im Völkerrecht beheimatet zu gelten, weil es bislang an einer nachweisbaren Rechtsüberzeugung der Staaten über Beginn des Zinsenlaufes, vor allem aber über die Höhe der Zinsen gefehlt hat". Anderer Meinung indessen *Hofer*[81]): „Ganz zweifellos hat sich aber auch in der völkerrechtlichen Praxis der Grundsatz bewährt, daß, wenn eine Entschädigungssumme festgesetzt wird, nicht nur diese, sondern auch die Zinsen des Kapitals von dem Tage der begangenen Schadenszufügung an bis zur Bezahlung der Schuld entrichtet werden müssen".

Was ist dazu zu sagen? Die Entscheidung der Frage ist nicht einfach. Im Anschluß an *Anzilotti, Strupp* und *Schön* neige ich auch zu der Ansicht, daß hier von einem anerkannten Rechtssatze im Völkerrechte kaum die Rede sein könne. Indessen ist nicht in Abrede zu stellen, daß die internationale Schiedsgerichtspraxis immer wieder die Pflicht zur

Digitized by Google

Zahlung von Zinsen bestätigt. Nicht unerwähnt bleiben darf auch die diesbezügliche Entscheidung des Ständigen internationalen Gerichtshofes im Falle Wimbledon[82]). Die Forderung der alliierten Regierungen ging — wie im § 3 dargetan wurde — auf 165 749,35 Franken, zu denen noch die Zinsen dieses Betrages in der Höhe von 6% kommen sollten, und zwar vom Zeitpunkte des völkerrechtlichen Deliktes an, *in concreto* vom 21. März 1921. Der Gerichtshof hat dem Zinsbegehren der Klägerpartei nachgegeben, ohne aber ausdrücklich zu der Stellung des Zinseninstitutes im Völkerrecht Stellung zu nehmen[83]). Als bemerkenswert zu erwähnen ist, daß die Zinsen nicht — wie die Klägerpartei verlangte — vom Tage des völkerrechtlichen Deliktes laufen sollen, sondern erst vom Tage der Urteilsfällung an. Dies ist gewiß richtig; denn durch das Urteil selbst wird der Gesamtumfang des zu leistenden Schadenersatzes festgestellt, und erst vom Zeitpunkte seiner Feststellung an wäre eine Zinsforderung berechtigt[84]).

Eine genaue Ueberprüfung der schiedsgerichtlichen Praxis und der allgemeinen Tendenzen veranlaßt mich — wenn auch *de lege lata* eine Zinspflicht für das Völkerrecht nicht nachweisbar ist —, wenigstens *de lege ferenda* die Forderung aufzustellen, daß die Uebertragung der Zinspflicht auf das Gebiet des Völkerrechts befürwortet werden muß. Ueberdies geht schon die Tendenz der Staatenpraxis dahin[85]), und schon deshalb, weil das Zinsinstitut (Verzugszinsen) Zweckmäßigkeitserwägungen seine Entstehung verdankt, dürften Zweckmäßigkeitsrücksichten gleicher Art seine Anwendung auch im interstaatlichen Rechtsverkehr angebracht erscheinen lassen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzanspruches für den Fall des Nachweises wäre durch die Anerkennung der Zinspflicht im Völkerrecht nicht ausgeschlossen. Auf jeden Fall ist aber daran festzuhalten, daß, solange die Zinspflicht nicht allgemein als geltende Völkerrechtsnorm betrachtet wird — auf Grund der weiter oben entwickelten allgemeinen Grundregel, wonach nur die zum „allgemeinen Schadenersatzbegriff" gehörigen Rechtssätze dem Völkerrechte bekannt sind — die darauf einen An-

Digitized by Google

spruch gründende Partei den Beweis von dem Bestehen der Zinspflicht im interstaatlichen Verkehr zu erbringen habe[86]). Zur gegenteiligen Ansicht — und gewiß zu Unrecht — ist im weiter oben erwähnten Schiedsspruche vom 11. November 1912 der Haager Schiedsgerichtshof gekommen.

Habe ich bislang versucht, die einzelnen Regeln herauszuschälen, die den Schadenersatzbegriff des Völkerrechts charakterisieren und sie als allgemeine Grundsätze zu formulieren, so kehre ich im folgenden zum engeren, speziellen Teil meiner Aufgabe: zum Problem der indirekten Schäden zurück. Erst jetzt, nachdem wir die allgemeinen Grundregeln des völkerrechtlichen Schadenersatzinstitutes erkannt haben, gewinnen wir die Möglichkeit, auf dem eroberten Rechtsboden weiterbauend, das Problem der indirekten Schäden im besonderen völkerrechtlich doktrinär zu würdigen.

Unsere Fragestellung lautet: Sind die aus einem völkerrechtlichen Delikte entstandenen indirekten Schäden nach geltendem Völkerrecht zu ersetzen oder nicht?

Die Antwort muß lauten: Auf Grund des weiter oben gewonnenen Ergebnisses, wonach der „allgemeine Schadensbegriff", der direkte als auch indirekte Verluste umfaßt, für das Gebiet des Völkerrechts gilt, folgt *eo ipso* der Satz, daß indirekte Schäden auch im Völkerrecht zu ersetzen sind.

Dies als allgemeine Regel ausgesprochen. Für jede einzelne Kategorie von völkerrechtlichen Delikten kann der allgemeine Grundsatz entkräftet werden, aber dann ist der Nachweis zu erbringen, daß die indirekten Schäden im besonderen Falle nicht zu ersetzen wären. Mithin wäre, für den generellen Fall ausgesprochen, die Fragestellung nicht etwa die: es ist der Beweis zu erbringen, daß nach geltendem Völkerrecht die indirekten Schäden zu ersetzen sind, sondern die: es ist der Beweis zu erbringen, daß nach geltendem Völkerrecht die indirekten Schäden nicht zu ersetzen sind.

Gehen wir von dieser Fragestellung aus, so haben wir zu untersuchen: ob nach Doktrin und Staatenpraxis die indirekten Schäden etwa nicht zu ersetzen wären.

Digitized by Google

A. Zunächst die Staatenpraxis. Das Problem der indirekten Schäden aus völkerrechtlichen Delikten hat wohl zum ersten Male im interstaatlichen Rechtsleben die Aufmerksamkeit der Rechtsgelehrten auf sich gezogen, als gelegentlich des diplomatischen Notenaustausches zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Alabama-Streitfalle die ungeheure Wichtigkeit der Frage in die Erscheinung trat. Der Rechtsbegriff „indirekter Schaden" trat mit einem Male in den Vordergrund des völkerrechtlichen Interesses. Anlaß dazu gab — wie schon erwähnt — die Forderung der Unionsregierung für die aus den Neutralitätsverletzungen Englands entstandenen indirekten Verluste. Wie schon im geschichtlichen Ueberblick dargelegt wurde, setzten sich die von der Union geforderten indirekten Verluste aus den Passiva zusammen, die entstanden waren, erstens: aus dem Flaggenwechsel der amerikanischen Handelsschiffe, zweitens: aus der Erhöhung der Versicherungsprämien und drittens: aus der Verlängerung der Kriegsdauer.

Hier ist folgendes zu bemerken: Wie aus dem in § 1 wiedergegebenen Notenwechsel zwischen den beiden interessierten Regierungen hervorgeht, ist klar ersichtlich, daß es garnicht ernsthaft in der Absicht der Unionsregierung lag, auf der Anerkennung der Forderung hinsichtlich der indirekten Verluste zu bestehen[87]). Im Gegenteil ging, so groß auch die Verluste *in concreto* waren, der Wunsch der Vereinigten Staaten in erster Linie dahin, *„de fixer le droit d'une manière définitive de tel sorte, que là ou il n'y aurait pas eu indemnité dans le passé il n'y eut légalisation de représailles pour l'avenir. Les Etats-Unis ne tenaient pas tant à obtenir les dommages indirectes qu'à faire déclarer que ces dommages n'entreraient jamais dans les calcules des réparations dues, en cas de manquement aux devoir de la neutralité"*[88]). Dies einerseits. Andererseits aber hegten die Vereinigten Staaten selbst berechtigte Zweifel, ob der Schiedsgerichtshof je die mit *„indirect claims"* bezeichneten Forderungen anerkennen würde.

Digitized by Google

Daß die Berechtigung der amerikanischen Forderungen hinsichtlich der indirekten Verluste äußerst fragwürdig war, ist in der Literatur auch genügend beachtet worden. „Ueberdies stritten sich" — wie *Schoen* ganz richtig bemerkt — „die beteiligten Regierungen nicht darum, ob grundsätzlich nach Völkerrecht auch indirekter Schaden zu ersetzen sei, sondern darüber, ob nach dem konkreten Schiedsvertrage das Schiedsgericht kompetent sei, auch über die von Amerika liquidierten indirekten Ansprüche .... zu entscheiden[89]).

Eine eingehende Ueberprüfung der Unionsforderungen muß meines Erachtens zum Ergebnis führen, daß *in concreto* von „indirekten Verlusten" im juristisch beachtlichen Sinne garnicht die Rede sein könne. Wenn ich zu dieser Ueberzeugung gelange, so geschieht dies gestützt auf die Rolle des Kausalitätsmomentes im Schadenersatzbegriff. Aus dem Umstande heraus, daß indirekte Schäden nur Folgeerscheinungen eines vorangehenden schadenerzeugenden Ereignisses sein können, folgt, daß der mittelbare Schaden zu dem schädigenden Ereignis in einem gewissen Kausalzusammenhang stehen muß. Nun ist aber der Kausalitätsbegriff ein Begriff, der nicht nur der Rechtswissenschaft, sondern auch einer Reihe anderer wissenschaftlicher Disziplinen gemein ist. Stellen wir uns auf den Standpunkt des philosophischen Kausalitätsbegriffes, so ist jede Folgeerscheinung eines bestimmten, eine Veränderung in der Außenwelt hervorrufenden Ereignisses in einer gewissen Kausalabhängigkeit vom Ereignisse selbst. Die Kausalität erstreckt sich hier *ad infinitum*. Anders beim juristischen Kausalitätsbegriff[90]). Hier wird die Kette des Kausalzusammenhanges an irgend einer Stelle unterbrochen und nur bis zu diesem Punkte werden die Folgen aus schädigenden Ereignissen berücksichtigt. Wenden wir nun den juristischen Kausalitätsbegriff — gleichwohl welcher Lehrmeinung er entspringt — in der Frage der amerikanischen *„indirect claims"* an, so müssen wir zu der Ueberzeugung gelangen, daß von indirekten Verlusten im Sinne einer juristisch beachtlichen Kausalität wohl nicht die Rede sein kann.

Digitized by Google

Zu den einzelnen Punkten: Daß die Kosten der Verlängerung des Krieges nie zu juristisch beachtlichen Verlusten zu rechnen sind, braucht meines Erachtens nicht bewiesen zu werden. Ebenso, was den weiteren Schadenersatzanspruch infolge erhöhter Versicherungsprämien anbelangt. Die Tatsache, daß durch die erhöhte Vernichtungsgefahr der amerikanischen Handelsschiffe die Versicherungsprämien in die Höhe schnellten, kann selbst nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten nie dazu führen, daß der Staat (hier die Union) oder die Versicherungsgesellschaften einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem das schädigende Ereignis auslösenden Deliktsubjekt erhalten. Die Union, als Staat genommen, oder die Versicherungsgesellschaften sind im Verhältnis von den Schiffseigentümern, deren Schiffe versenkt wurden, einerseits und dem Deliktsubjekt (*in concreto* England) andererseits unbeteiligte Dritte. Da aber nur dann die Unionsregierung einen Schadenersatzanspruch erwerben würde, falls auch ein solcher des Staates oder der Versicherungsgesellschaften bestehen würde (durch unmittelbare Verletzung rechtlich geschützter Interessen derselben), so ist es völlig ausgeschlossen, aus der Tatsache, daß in Tat und Wahrheit ein nationaler Schaden entstanden sei, die Vereinigten Staaten einen Anspruch auf Schadenersatz aus völkerrechtlichem Delikte erheben. Ein Schaden mag durch die Erhöhung der Versicherungsprämien wohl entstanden sein, aber ein völkerrechtliches Delikt im Verhältnis von England als Deliktsubjekt und den Vereinigten Staaten bezw. den Versicherungsgesellschaften als Deliktobjekt liegt nicht vor. Der völkerrechtliche Delikttatbestand liegt in der Neutralitätsverletzung Englands, woraus unmittelbar die Versenkung der amerikanischen Handelsschiffe folgte. Die Erhöhung der Versicherungsprämien steht in keinem direkten und somit auch in keinem juristischen Kausalzusammenhang zu dem besonderen völkerrechtlichen Deliktstatbestand, d. h. der Verletzung der Neutralitätspflichten. Im Verhältnis zu den Versicherungsgesellschaften ist die aus der Neutralitätsverletzung Englands erfolgte Versenkung amerikanischer Schiffe eine Tatsache, für die niemand aufzukommen hat[91]).

Digitized by Google

Was die Verluste aus Uebertragung der amerikanischen Schiffe auf fremde Flaggen anbelangt, so können sie ebensowenig wie die soeben erwähnten berücksichtigt werden, da ein genügender juristischer Kausalzusammenhang auch hier nicht nachzuweisen ist. Der Verfasser der doktrinären Note am Schluß des Alabama-Falles im *Recueil des arbitrages internationaux*, Bd. II, S. 976/77, kommt zu ähnlichen Ergebnissen: „*Il était en effect certain que si l'augmentation des frais de guerre et les perturbations du commerce avaient été influencées dans une certaine mesure par l'attitude de la Grande-Bretagne, elles étaient également dues dans une mesure beaucoup plus forte à des faits qui ne lui étaient nullement imputables: à la guerre alle même et à la plus ou moins grande capacité des Etats-Unis d'y mettre promtement fin*“ [92]). Wenn der gleiche Schriftsteller weiterhin aber behauptet: „*Il n'en reste pas moins que si la Grande-Bretagne à échappé à une condamnation pour pertes indirects ce n'est pas parce qu'elle n'est pas responsable, c'est uniquement parce qu'il n'a pas paru possible de préciser la mesure de sa responsabilité. Elle n'a pas profité d'un droit, elle a simplement beneficié d'un doute*“, so kann ich ihm aus den weiter oben dargelegten Gründen nicht folgen.

Komme ich somit nach Ueberprüfung des Tatbestandes zur Erkenntnis, daß es sich *in concreto* materiell um juristisch unbeachtliche indirekte Schäden handelte, so ist auch Tatsache, daß formell der Schiedsspruch sich über die Zulässigkeit der Geltendmachung von Ansprüchen aus indirekten Schäden überhaupt nicht ausspricht. Wenn deshalb Graf *Sclopis* in der bekannten Erklärung den Satz ausspricht: „*que ces reclamations d'après les, principes du droit international applicables en parail cas, ne constituent pas une base suffisante pour fonder un jugement de compensation ou un calcul d'indemnité entre nations, et que d'après, ces mêmes principes les dites reclamations devaient être entièrement exclues de la considération du tribunal dans son jugement*“ [93]), so ist daraus keineswegs ersichtlich, ob a) die indirekten Schäden nach Völkerrecht grundsätzlich nicht zu ersetzen seien, oder

Digitized by Google

ob b) es sich *in concreto* überhaupt nicht um juristisch beachtliche indirekte Schäden handelt, oder ob c) es sich wohl um indirekte Schäden handelt, die grundsätzlich zu ersetzen seien, im konkreten Falle aber, wegen ihrer Unpräzisierbarkeit nicht beachtet werden könnten[94]).

Das von vielen Schriftstellern zur Bestärkung ihrer Ansicht herangezogene Argument, wonach das Genfer Schiedsgericht sich grundsätzlich für eine Abweisung der indirekten Schäden für das Völkerrecht ausgesprochen habe, ist somit auf Grund der vorangehenden Darlegungen als jeder Grundlage entbehrend zurückzuweisen.

Im geschichtlichen Ueberblick ist, vom Alabama-Fall abgesehen, auch einiges über die Londoner Seerechtsdeklaration gesagt worden. Es ist auf den Passus eines österreichisch-ungarischen Antrages aufmerksam gemacht worden, worin auf das „allgemeine Prinzip des Völkerrechts" hingewiesen wurde, *„d'après lequel on n'adjuge des dommages-intérêts que pour les pertes directes"* [95]). Der hier erwähnte Passus ist von *Strupp* aufgegriffen worden, um als Beleg dafür zu dienen, daß, zumindest für die Teilnehmer an der Londoner Seerechtskonferenz eine Schadenersatzpflicht für indirekte Schäden aus völkerrechtlichen Delikten nicht bestehe[96]). Auf dieses gleiche Argument stützt sich auch die deutsche Duplik im Falle Wimbledon, um den Anspruch der alliierten Regierungen für indirekten Schaden zu entkräften[97]). Wenn ich nicht irre, so hat *Strupp* unrecht, zu behaupten, daß die an der Londoner Seerechtskonferenz beteiligten Staaten sich dahin gebunden hätten, daß nach geltendem Völkerrechte die indirekten Schäden nicht zu ersetzen seien. Eine derartige Bindung könnte doch nur dann vorliegen, wenn ein dahingehender Satz in die erfolgte Erklärung aufgenommen worden wäre. Dies ist aber nicht geschehen. Eine genaue Ueberprüfung des Tatbestandes (siehe § 1) kann nur zur Ueberzeugung führen, daß eine Bindung der Vertragsstaaten in dem einen oder anderen Sinne bezüglich des Schadenersatzanspruches aus indirekten Schäden überhaupt nicht vorliegt[98]). Daß andererseits *de lege ferenda* für eine Lösung im Sinne der Geltendmachung eines umfassenden Anspruches das Wort

Digitized by Google

gesprochen wurde, ist zu betonen. Im übrigen stelle ich mich — was die Londoner Seerechtsdeklaration anbelangt — auf den Standpunkt *Schiffers,* wie er in seiner Rede vor dem Ständigen internationalen Gerichtshofe in der Angelegenheit Wimbledon zum Ausdruck kommt: *„Il me semble que cette conférence a traité plutôt les difficultes qu'il y a d'établir exactement la limite entre le manque à gagner et les frais de dommages, difficultées rélevées également par le droit civil. Mais je ne trouve pas que la Conférence ait presenté une solution pour le problem lui-même“* [99]).

Was die Staatenpraxis im einzelnen anbelangt, so haben wir aus den in § 2 dargestellten Fällen ersehen können, daß mit einigen Ausnahmen die indirekten Schäden — wo dies überhaupt angängig war — Berücksichtigung gefunden haben. In einigen Fällen sieht es allerdings *prima facie* aus, als ob die indirekten Verluste keine Berücksichtigung gefunden hätten; bei näherem Zusehen aber wird man erkennen, daß nicht das Prinzip an und für sich die Geltendmachung der indirekten Verluste ausschloß, sondern vielmehr die im besonderen Falle vorhandenen Schwierigkeiten, die indirekten Schäden nachzuweisen [100]).

In dem von *M. Asser* ausgesprochenen Schiedsurteil im Cape-Horn-Pigeon-Fall ist das Prinzip ganz deutlich ausgesprochen worden. Es heißt dort: *„Considérant que le principe général du droit civile d'après lequel les dommages intérêts doivent contenir une indemnité non seulement pour le dommage qu'on a souffert, mais aussi pour le gain dont on a été privé, est également applicable aux litiges internationaux et que, pour pouvenir l'appliquer il n'est pas nécessaire que le montant du gain dont on se voit privé puisse être fixé avec certitude, mais qu'il suffit de démontrer, que dans l'ordre naturel des choses on aurait pu faire un gain dont on se voit privé par le fait qui donne lieu à la réclamation“* [101]).

Daß andererseits auch einige Fälle aufzuweisen sind, die von völlig verfehlten Grundsätzen ausgehen, ist nicht in Abrede zu stellen. Typisch dafür das Urteil im Falle Baldwin [102]).

Digitized by Google

Wenn hier der Schiedsrichter, um den Umfang des zu gewährenden Schadenersatzes festzustellen, es für richtig hält, von den Grundsätzen des mexikanischen Zivilrechtes auszugehen, so ist dies als ein Mißgriff zu bezeichnen. Der Umfang des Schadenersatzes hat nach Völkerrecht auf Grund der allgemeinen Schadenersatzgesetze bemessen zu werden und nicht nach den privatrechtlichen Bestimmungen des einen oder anderen Staates. *Schoen* und im Anschluß an ihn ***Strupp*** sprechen den gleichen Gedankengang deutlich genug aus. *Schoen* sagt: „Die Frage, in welchem Umfange solcher (gemeint: Vermögensschaden) zu ersetzen ist, kann für das Völkerrecht weder gerade nach dem römischen Recht noch nach einer bestimmten modernen Privatrechtsordnung beantwortet werden“ [103]). Ebenso auch *Strupp:* „... so kann zur Feststellung seines Umfanges (gemeint: des Schadens) gewiß nicht vom römischen oder vom Privatrecht irgend eines beteiligten Staates ausgegangen werden, wie das in der Praxis namentlich von Schiedsgerichten zuweilen geschehen ist“ [104]). Aeußerst bedenklich erscheint es mir, wenn *Edward Thornton* im Falle Hammaken [105]) erklärt: „*The empire has always been opposed to consequential dammages and things they ought never to be taken in to consideration*“, ferner: „*It is impossible to measure them with any approach to justice; they are of an uncertain and imaginative nature particulary in a country where the rate of interest is so high and where the chances of losing both capital an interest are quite as great as those of the realization of an immense capital. The certainty of smaller interests upon the compensation allowed is much more substantial than imaginary consequential gains.*“

Es kann hier mit Bestimmtheit angenommen werden, daß *Thornton* die indirekten Schäden [106]) im allgemeinen — also auch im Hinblick auf die Privatrechtswissenschaft — im Auge hat und sich nicht auf das zwischenstaatliche Recht beschränkt. Das ergibt sich auch zur Genüge aus den allgemeinen Sätzen, womit er seinen prinzipiellen Standpunkt zum Problem der indirekten Schäden begründet. Der Standpunkt *Thorntons,* als allgemeines Prinzip ausgesprochen, ist unverständlich, denn

Digitized by Google

die Tatsache, daß die Feststellung der indirekten Verluste oder Schäden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, ist doch kein genügender Grund, um deren Geltendmachung auszuschließen. Die Schwierigkeiten, die der Richter bei der Abmessung des mittelbaren Schadens zu überwinden hat, sind in Fällen privatrechtlichen Verkehrs ebenso bedeutend, wie sie im Staatenleben sind, und doch hat dieses besondere Moment der Schwierigkeit ihrer Feststellung nicht die Folge haben können, daß die indirekten Schäden im Zivilrecht bei der Schadenersatzzumessung unberücksichtigt geblieben wären. (So hatte auch die österreichisch-ungarische Delegation anläßlich der Londoner Seerechtskonferenz in einer Denkschrift [siehe § 1] sich die Frage gestellt und bejaht, ob der Neutrale nicht für den Verlust seiner Gewinne entschädigt werden soll aus dem einzigen Grunde heraus, weil die Feststellung des Gewinnes auf Pfennige genau nicht berechnet werden könnte!) Anders wäre die Erklärung des Schiedsrichters im Falle Hammaken zu beurteilen, falls ihr nicht die Bedeutung einer generellen Stellungnahme zum Prinzip des Schadenersatzes im allgemeinen und dem Problem der indirekten Schäden im besonderen beigemessen wird, sondern falls sie als eine Entscheidung für den speziellen Fall anzusehen ist; denn es ist sehr wohl denkbar, daß die Feststellung der indirekten Schäden (besonders des *lucrum cessans*) mit derartigen Schwierigkeiten verbunden und das gewonnene Ergebnis so problematisch ist, daß die Abweisung eines Anspruches aus indirekten Verlusten wohl berechtigt sei. Als Beispiel diene folgender konstruierter Fall[107]): Ein Schiff versucht eine Blockade zu durchbrechen, wird aber von einem dritten Staate vor Ausführung seines Vorhabens widerrechtlicherweise festgehalten. Der verletzte Staat erhebt Schadenersatzanspruch gegen den Verletzerstaat und fordert neben Rückgabe des Schiffes auch Ersatz für den entgangenen Gewinn.

Wie ist der Fall zu entscheiden? *Hauriou* ist der Meinung, daß man hier von der Wahrscheinlichkeitsrechnung auszugehen habe, um den entgangenen Gewinn festzustellen. Angenommen, von hundert Schiffen, die den Blockadebruch unter-

Digitized by Google

nehmen, kämen sechzig ans Ziel, so wäre das Erfolgsverhältnis wie drei : fünf, d. h. wie *Hauriou* sagt: *„l'espérance mathématique au point de vue du gain est égale aux trois cinquièmes des benefices qu'il realiserait s'il arivait au port"* [108]). Nun wird aber diese *„espérance mathématique"* nie eintreffen; denn entweder wird das Schiff nie seinen Bestimmungsort erreichen, und dann ist von einem Gewinn überhaupt nicht die Rede, oder es gelingt dem Schiffe, die Blockade zu durchbrechen, und in diesem Falle ist der Gewinn voll, d. h. — um im Beispiel zu bleiben — fünf Fünftel. Nichtsdestoweniger kommt *Hauriou* zu der Ueberzeugung, daß es recht und billig sei, dem Schiffseigentümer drei Fünftel des entgangenen Gewinnes zu gewähren, den er bei erfolgreichem Blockadebruch am Bestimmungsort erzielt haben würde.

Diese Lösung ist aus formellen Gründen abzuweisen, aus materiellen als unrichtig zu bezeichnen. Was zunächst den materiellen Grund anbelangt, so ist die Sachlage nicht etwa die, daß bei mißglücktem Blockadebruch nur der erwartete Gewinn verloren geht, sondern sowohl Schiff als auch Ladung (mit Einschränkungen) und Gewinn sind für den Eigentümer verloren. Wenn *Hauriou* deshalb — um im konstruierten Falle zu bleiben — dem Schiffseigentümer drei Fünftel des erwarteten Gewinnes zumessen will, so wäre dies bei den geschilderten Voraussetzungen nur unter der Voraussetzung annehmbar, daß bei mißglücktem Blockadebruche nur der erhoffte Gewinn das Risiko trüge. Dies ist aber bekanntlich nicht der Fall! In Tat und Wahrheit müßte man, wenn man den *Hauriou*'schen Vorschlag anwenden wollte, die Summe von Schiff, Ladung und erwartetem Gewinn bilden und davon dann dem Eigentümer drei Fünftel dieser Summe geben. In den meisten Fällen würde sich bei Anwendung dieser Rechenoperation die Situation ergeben, daß der das Schiff widerrechtlich zurückhaltende Drittstaat noch ein Etliches vom Deliktobjekt zu erhalten hätte, da die drei Fünftel des als Schadenersatz zu zahlenden Betrages eine geringere Summe darstellen würden, als der Gesamtbetrag von Schiff und Ladung.

Digitized by Google

Aber auch aus formellen Gründen ist die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung zur Festsetzung von entgangenen Gewinnen zu verwerfen. Nach B.G.B. § 252 gilt derjenige Gewinn als entgangen, „welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden müßte". Diese gleiche Methode muß aber auch für das Völkerrecht gelten. Danach wäre aber nur derjenige entgangene Gewinn zu vergüten, der im besonderen Falle (nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, insbesondere nach den getroffenen Anstalten) mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden dürfte. Wahrscheinlichkeit aber ist nicht — dies halte ich besonders *Hauriou* entgegen — etwa synonym mit: „der Wahrscheinlichkeitsrechnung zufolge". Die Wahrscheinlichkeit im Sinne des Schadenersatzbegriffes ist fast soviel wie nach „menschlicher Voraussicht sicher", wobei das Risikomoment darin liegt, daß es natürlich nicht völlig ausgeschlossen ist, daß es auch anders kommen kann. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung dagegen geht von ganz anderen Voraussetzungen aus. Aus den *pro* und *contra* stellt sie eine abstrakte prozentuale Wahrscheinlichkeit auf, die, falls in einem gegebenen Falle die prozentuale Wahrscheinlichkeit gering ist, die mathematische Wahrscheinlichkeit vom juristischen Standpunkte aus (etwa nach den Grundsätzen des B.G.B. § 252) als unwahrscheinlich bezeichnet werden muß. Aus den dargelegten Gründen ist die Verwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung zur Festsetzung des zu ersetzenden entgangenen Gewinnes — wie dies *Hauriou* vorschlägt — als abwegig zu bezeichnen. Meines Erachtens hätte im weiter oben erwähnten Falle des unternommenen Blockadebruches der das Schiff widerrechtlich zurückhaltende Staat im höchsten Falle ein *damnum emergens* in Form der entstandenen Unkosten, keinesfalls aber auch den geringsten entgangenen Gewinn zu vergüten.

Die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung ist übrigens — meines Wissens, so oft die Frage in der Praxis aufgeworfen wurde — glattweg verworfen worden. Typisch dafür

Digitized by Google

die Sentenz im Falle *Oliva*[109]). Gegenstand des Streites ist hier ein Schadenersatzanspruch aus erfolgter Konzessionsentziehung: Ein gewisser *Oliva* hatte von den Behörden Venezuelas die Konzession zur Einrichtung eines Privatfriedhofes in der Nähe von Carracas erhalten, welche Konzession aber noch vor Beginn ihrer Ausführung von den gleichen Behörden entzogen wurde. Die Schadenersatzforderung ging auf Ersatz der zur Erlangung der Konzession verausgabten Geldsummen, als auch auf gebührende Entschädigung für entgangenen Gewinn. Dieser letztere wurde vom Kläger durch eine Wahrscheinlichkeitsrechenoperation festgestellt und zwar in der Weise, daß die Zahl der Sterbefälle in Carracas während der kontraktlichen Dauer der Konzessionen berechnet wurde, aus welcher alsdann eine bestimmte Ziffer für diejenigen angenommen wurde, die sich voraussichtlich im Privathof begraben lassen würden. Die Forderung wurde — meines Erachtens mit Recht — vom Schiedsrichter unter der Begründung, daß sie zu „phantastisch" sei, abgewiesen.

Ebenso schwierig, wenn nicht verwickelter, ist die Entschädigungsfrage in dem letzthin vom Ständigen internationalen Gerichtshofe abgeurteilten Streitfall: *Mavrommatis*-Konzessionen in Palästina[110]). Zum Tatbestand gehört — um dies hier kurz zu wiederholen —, daß England seine internationalen Verpflichtungen verletzt hat, mithin ein völkerrechtliches Delikt zur Entstehung gelangt ist. Die Forderung der griechischen Regierung auf Ersatz des positiven Schadens (in Form der gehabten Ausgaben) wird — wenn man sich, wie dies der Gerichtshof tut, auf den Standpunkt stellt, daß die Jerusalem-Konzession noch fortbesteht — mit Recht abgewiesen. Mit der gleichen Berechtigung weist der Gerichtshof auch die Schadenersatzforderung für vermuteten entgangenen Gewinn zurück. (Siehe § 3.) Aeußerst delikat ist dagegen die Frage, ob aus der Erteilung der Konzession an *Ruthenberg* nicht ein indirekter Schaden für *Mavrommatis* entstanden sei. Die Fragestellung wäre hier etwa die: Ist aus der Tatsache, daß *M. Ruthenberg* eine Zeitlang die Möglichkeit hatte, die *Mavrommatis*'schen Konzessionen annullieren zu lassen (welcher Tatbestand ein völkerrechtliches Delikt darstellt), für

Digitized by Google

Mavrommatis ein Schaden irgendwelcher Art entstand? Der Gerichtshof kommt zu einer Verneinung der Frage unter ausführlicher Begründung des eingenommenen Standpunktes.

Der Entscheid ließe sich anfechten. Klar erwiesen durch Belege erscheint mir (siehe Darstellung in § 3) die Tatsache, daß *Mavrommatis* im Jahre 1921 die Finanzierung seiner Unternehmungen sichergestellt hatte. Ebenso sicher erscheint es mir (Brief des Bankhauses *Périer* vom 2. Dezember 1921), daß es auf die Erteilung der Konzession an *Ruthenberg* zurückzuführen ist, wenn *Mavrommatis* die Finanzierung seiner Konzessionen nicht hat verwirklichen können. Daß sich der Gerichtshof auf den Standpunkt stellt, daß die Finanzierung der Unternehmungen *Mavrommatis'* zur Zeit der Urteilsfällung ebenso leicht bewerkstelligt werden könnte wie im Jahre 1921, erscheint mir angesichts der gegenwärtigen allgemeinen Wirtschaftslage als nicht unbedenklich. Zuzugeben ist jedenfalls, daß die Feststellung entgangener Gewinne oft derartig schwierig ist, daß der Richter sich — ich möchte behaupten — in einer geistigen Zwangslage befindet. Der Fall *Mavrommatis* ist jedenfalls zu diesen Beispielen zu rechnen. Bezeichnend ist auch die Tatsache, daß der Richter *Altamira* in der Frage, ob die griechische Regierung nicht zu entschädigen sei, von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, um die Erklärung abzugeben, daß er sich in diesem Punkte der Sentenz nicht anschließen könnte[111]).

B. Die Doktrin: Ich habe im vorangehenden einen prüfenden Blick auf die Staatenpraxis geworfen, um zu untersuchen, ob sich nicht etwa der Beweis erbringen ließe, daß die indirekten Schäden nach Völkerrecht nicht zu ersetzen seien. Eine eingehende Überprüfung einzelner Schiedsgerichtsentscheidungen im besonderen als auch der Staatenpraxis in ihren verschiedenen Erscheinungsformen hat zur Genüge erwiesen, daß ein derartiger Beweis nicht erbracht werden konnte. Das Gegenteil ist der Fall: Mit ganz geringfügigen Ausnahmen ist die Schadenersatzfrage — wo sie angeschnitten — im Sinne einer Berücksichtigung der mittelbaren Schäden gelöst worden. Es bleibt jetzt noch zu untersuchen, wie sich die Dogmatik zu unserem Problem stellt. Die Einhelligkeit in der Lösung des Problems

Digitized by Google

ist hier fast noch größer als in der vielseitigen Staatenpraxis. Nahezu alle das Problem berührende Schriftsteller kommen zur Erkenntnis, daß nur dann ein verursachter Schaden voll gedeckt ist, wenn neben den direkten auch die indirekten Schäden mitberücksichtigt werden. In diesem Sinne: *Hefter-Geffken*[112]), *Holtzendorff*[113]), *von Martitz*[114]). Ueber *Hofers* Stellungnahme habe ich zu Anfang dieses Paragraphen hinlänglich gesprochen. *Schoen*[115]) steht auf dem ausgesprochenen Standpunkt, daß sowohl direkter als auch indirekter Schaden zu ersetzen sei. Rein logische Deduktion führte ihn zu dieser Ansicht. Von dem allgemeinen Gedanken ausgehend, daß der verletzende Staat grundsätzlich verpflichtet ist, den von ihm verursachten Schaden wieder gutzumachen, kommt *Schoen* zur Folgerung, daß durch die Ersatzleistung der Unterschied voll auszugleichen ist, der zwischen der gegenwärtigen und derjenigen Vermögenslage des Geschädigten besteht, in der dieser sich befinden würde, wenn die Schädigung nicht eingetreten wäre. „Es ist nach Völkerrecht also grundsätzlich", sagt *Schoen,* „um die in der privatrechtlichen Doktrin beliebte Unterscheidung festzuhalten, sowohl der unmittelbare wie der mittelbare, d. h. der erst durch das Hinzutreten weiterer Tatsachen vermittelte Schaden und weiter auch sowohl der positive Vermögensverlust *(damnum emergens)* wie der entgangene Gewinn *(lucrum cessans)* zu ersetzen". Ferner: „Jede Einschränkung dieser an sich sehr umfassenden Schadenersatzpflicht ist willkürlich und darum unzulässig".

Anderer Meinung sind indessen *Strupp* und *Hatschek.* Wenn auch *Strupp* zunächst im Anschluß an *Schoen* zugibt, daß „rein logische Ueberlegung zu dem Satz führen müßte, daß dem Verletzten nicht allein der Vermögensschaden und zwar einschließlich des durch weitere Eingriffe entstandenen, sondern auch der entgangene Gewinn zu ersetzen sei", so sieht er sich im weiteren, mit Rücksicht auf die Verhandlung der Londoner Seerechtskonferenz veranlaßt, die Geltung des Satzes, wonach im Völkerrecht auch die indirekten Schäden zu ersetzen seien, zumindest für die an der Konferenz Beteiligten Schaden in Abrede zu stellen[116]). Ich kann jedenfalls — wie ich weiter oben darlegte — *Strupp* nicht beipflichten, da ich entschieden auf dem

Digitized by Google

Standpunkt stehe, daß es auf der Londoner Seerechtskonferenz bezüglich der indirekten Schäden überhaupt nicht zu einer bindenden Einigung gekommen sei, wohl dagegen *de lege ferenda* der Wunsch ausgesprochen wurde, daß der Schadenersatz auch den mittelbaren Schaden umfassen sollte.

Auf *Strupp* scheint *Hatschek*[117]) zu fußen, der die sich gestellte Frage, ob der Anspruch sich auf die indirekten Schäden erstrecke, mit Rücksicht auf die völkerrechtliche Praxis und die von *Strupp* erwähnte Stelle in den Verhandlungen der Londoner Seerechtskonferenz im verneinenden Sinne beantwortet. Wenn indessen auch *Hatschek* unzweideutig ausspricht: „. . . ein Rechtssatz, der die Staatshaftung auch auf indirekte Schäden ausdehnen würde, ist nicht nachweisbar", so macht er doch in gewissem Maße eine Konzession zugunsten einer umfassenden Entschädigung, wenn er sagt: „. . . im allgemeinen ist aber die Praxis eher geneigt, den indirekten Schaden bei Vertragsbruch in Rechnung zu stellen, als bei Entschädigungen *ex delicto*, eher ferner bei Schädigungen der Person als der Sache"[118]). Damit wäre eine Differenzierung in der Anwendung des Schadenersatzinstitutes je nach der in Frage kommenden Kategorie von völkerrechtlichen Delikten gegeben. Ist dies die Meinung *Hatscheks,* so kommt er m. E. der Wirklichkeit näher als *Strupp*[119]), der die Geltung der indirekten Schäden für das Völkerrecht generell, zumindest für die an der Londoner Seerechtskonferenz beteiligten Staaten ablehnt.

Ich habe schon zu Anfang dieses Paragraphen mich dahin ausgesprochen, daß für das Völkerrecht der „allgemeine" Schadensbegriff gelte (er umfaßt *damnum emergens* und *lucrum cessans*); habe aber nach Feststellung der generellen Regel die Einschränkung gemacht, daß es sehr wohl möglich sei, daß für einzelne Kategorien von völkerrechtlichen Delikten der eine oder andere zum „allgemeinen Schadensbegriff" gehörende Einzelrechtssatz (wie z. B. der Satz, daß auch der indirekte Schaden zu ersetzen sei) keine Geltung haben könne[120]). Aber dies müßte dann von der vorbringenden Partei bewiesen werden. Eine Vermutung spricht *eo ipso* nicht dafür.

Digitized by Google

Ueberhaupt — dies sei an dieser Stelle mit ausgesprochen — harrt das Schadenersatzproblem des Völkerrechts noch der wissenschaftlichen Behandlung. Das von mir vorgefundene Material und meine eigenen Ausführungen stellen nur allgemeine Grundsätze dar. Eine eingehende Arbeit über das Schadenersatzproblem des Völkerrechts müßte weit über den Rahmen des bislang in der Literatur Vorhandenen gehen und zu einer Darstellung gelangen, die das völkerrechtliche Schadenersatzproblem mit allen seinen Differenzierungen in einer dem zivilrechtlichen Schadenersatzinstitut ebenbürtigen Weise gegenüberstellt.

Auch an neuen Gesichtspunkten und Reformvorschlägen fehlt es nicht. Ich verweise auf die letzthin erschienenen Aufsätze von *Yntema*[121]) und *Hauriou*[122]), die einen Reformvorschlag bringen, zu dem ich noch Stellung nehmen möchte, bevor ich meine Erörterungen abschließe. Beide, sowohl *Yntema*, als auch im Anschluß an ihn *Hauriou* wollen den Ausdruck „indirekte Schäden" aus der Völkerrechtswissenschaft eliminieren. Ausgangspunkt ihrer diesbezüglichen Polemik bildet die behauptete Tatsache, daß die Einteilung des Schadens in direkten und indirekten etwas Zufälliges und Willkürliches darstelle[123]). An einer Stelle seines mehrmals erwähnten Aufsatzes äußert sich *Yntema*[124]) wie folgt: *„It is also to be remarked that the distinction between direct and indirect damge in the sens of damge flowing immediately or mediately from an injury is not only arbitrary but, on that account, of slight practical value". „It would seem, that these considerations of themselves form a serious objection to the acceptance in international law of the unsatisfactory distinction, between direct and indirect damage as it is usually employed".* Zur Bestärkung seiner Ansicht führt *Yntema* auch eine Erklärung der *Mixed Claims Commission* in ihrer *„Opinion in War-Risk Insurance Premium claims"* (1923) an, wo es heißt: *„The use of the terme (indirect) to discribe a particular class of claims is inapt, innaccurate and ambiguous. The distinction sought to be made between damages which are direct and those which are indirect is frequently illusory and fauciful and should have no place in international law.*

Digitized by Google

The legal concept of the term ‚indirect' when applied to an act proximately causing a loss is quite distinct from that of the term ‚remote'. The distinction is important" [125]).

Hauriou andererseits, der einen größeren Teil seiner Abhandlung der Polemik gegen die Verwendung des Ausdruckes „indirekter Schaden" widmet, stellt zunächst fest, daß wir hier einem Begriff gegenüberstehen, der *„à la foi complexe et imprécise"* ist. Mit Rücksicht darauf schlägt er deshalb vor, diejenigen Schäden, die als eine Folgeerscheinung des Hauptschadens auftreten, aber noch von dem schädigenden Ereignisse herrühren, mit den Worten *„dommages éloignés"* zu bezeichnen. Alle außerhalb der *„dommages éloignés"* liegenden Schäden, die hinzukommen, aber einen fremden Ursprung haben, bezeichnet er mit *„dommages étrangers"*. Von diesen zwei Kategorien von Schäden wären die letzteren auszuschalten und nur die „entfernten Schäden" zu berücksichtigen. Auf die im Anschluß daran sich gestellte Frage: *„Faut-il ou non indemniser les dommages éloigners? Et si oui, dans quel mesure?"* antwortet *Hauriou: „En ce qui concerne la première partie de la question notre réponse ne saurait être qu'affirmative. Etant donné que nous avons admis, que les dommages éloignés sont des conséquences lointaines mais directes du fait générateur de la responsabilité, il est de toutes équité, selon nous, que les victimes en soient indemnisées"* [126]). Was den Umfang des zu ersetzenden „entfernten Schadens" anbelangt, so ist *Hauriou* der Meinung: *„Que la plupart du temps les dommages éloignés ne doivent pas êtres intégralement compensés"*. Allerdings scheint es — wie aus den Ausführungen auf Seite 231 seines Aufsatzes hervorgeht —, als ob *Hauriou* nur dann die entfernten Schäden nicht ganz berücksichtigt sehen will, wenn mitwirkendes Verschulden auf seiten des Verletzten vorliegt.

Was die Kritik *Yntemas* und die Reformvorschläge *Haurious* anbelangt, so scheint es mir, daß wir durch ihre Einführung nichts gewinnen. Ob wir statt von „indirekten Schäden" von „entfernten Schäden" sprechen, ist doch völlig gleichgültig. In letzter Linie geht doch alles darauf hinaus, wo die Kausalkette vom Richter durchbrochen wird. Bis zu jenem

Digitized by Google

Punkte sind die indirekten Schäden oder, wie *Hauriou* es will, die „entfernten" Schäden zu ersetzen. Das ist aber reine Tatfrage und wird vom freien Ermessen des Richters abhängen. Die Einführung des Ausdrucks „entfernte Schäden" ist nicht nur völlig unnütz, sondern auch verwirrend [127]) und mithin abzulehnen.

Ich bin am Ende meiner Betrachtungen angelangt. Von einem geschichtlichen Ueberblick ausgehend, habe ich versucht, die Staatenpraxis und im Anschluß daran zwei wichtige Entscheidungen des Ständigen internationalen Gerichtshofes wiederzugeben. Die durch die ganze Abhandlung sich hindurchziehende Frage, ob nach geltendem Völkerrecht die indirekten Schäden zu ersetzen seien, ist von mir in bejahendem Sinne beantwortet worden. Großes Vertrauen setze ich vor allen Dingen auf die Autorität der Entscheide des Ständigen internationalen Gerichtshofes. Woran bislang die internationale Schiedsgerichtsbarkeit gekrankt hat, war vor allen Dingen der Mangel einer einheitlichen Rechtsprechung. Mit der Entstehung des internationalen Gerichtshofes ist dieser Uebelstand behoben. Ich empfand es als eine besondere Genugtuung, als ich feststellen konnte, daß meine persönliche Stellungnahme mit der Gerichtspraxis des Ständigen internationalen Gerichtshofes übereinstimmte. Damit will ich keineswegs gesagt haben, daß der Gerichtshof sich nicht irren könnte, denn trotz der unbedingten wissenschaftlichen Autorität der urteilenden Persönlichkeiten ist ein Rechtsirrtum — wie bei jedem Richterkollegium — nicht ausgeschlossen.

Fasse ich zum Schluß noch einmal die gewonnenen Ergebnisse zusammen, so gelange ich zu folgenden allgemeinen und grundsätzlichen Normen des völkerrechtlichen Schadenersatzproblems:

a) Grundsätzlich ist nach geltendem Völkerrecht der aus einem völkerrechtlichen Delikte entstandene Schaden im Falle einer Haftungsbegründung auf Grund des „allgemeinen Schadenersatzbegriffes" in seinem gesamten Umfange zu ersetzen *(damnum emergens* und *lucrum cessans).*

Digitized by Google

b) Den im „allgemeinen Schadenersatzbegriff" enthaltenen (konstitutiven) Rechtssätzen (wie dem der *Culpa-Compensation, compensatio lucri cum damno,* als auch dem Satz von der Erstreckung des Ersatzes auf das *lucrum cessans*) kann für einzelne Kategorien von völkerrechtlichen Delikten die Geltung abgesprochen werden. Der Beweis für Nichtgeltung ist aber zu erbringen.

c) Wird die Geltung von anderen, nicht zum „allgemeinen Schadensbegriff" gehörigen, in die verschiedenen Privatrechtsordnungen aus Zweckmäßigkeits- und sonstigen Erwägungen aufgenommenen Rechtssätzen für das Völkerrecht behauptet, so ist dafür der Beweis zu erbringen.

Anmerkungen:

[1]) Ueber das Wesen des völkerrechtlichen Deliktes vergl. neben *Borchard, Diplomatic protection of citizens abroad,* 1915, und *Anzilotti, Teoria generale della responsabilità dello stato nel diritto internazionale,* 1902, vor allen Dingen die vortrefflichen Schriften von *Schön:* Die völkerrechtliche Haftung der Staaten aus unerlaubten Handlungen, 1917, und *Strupp:* Das völkerrechtliche Delikt, in Handbuch des Völkerrechts, Bd. III.

[2]) Zu den Maßnahmen, durch welche ein zugefügter Schaden wieder gutzumachen ist, rechnen wir in erster Linie a) die Naturalreparation (auch Naturalrestitution genannt). Sie bedeutet den Anspruch des Deliktsobjektes auf Wiederherstellung des Zustandes, der vorliegen würde, wenn nicht der Deliktstatbestand eine Veränderung in der Außenwelt hervorgerufen hätte. Besondere Fälle können hier nicht aufgezählt werden. Kurz erwähnt sei: Räumung widerrechtlich besetzten fremden Staatsgebietes, Erfüllung verletzter Verträge, Bestrafung von rechtswidrig unbestraft gelassenen Personen. Weitere Beispiele s. *Strupp,* op. cit., S. 209 ff und *Schön,* op. cit., S. 123; b) Ersatz des Vermögensschadens Darüber wird im Text die Rede sein; und c) Ersatz für immateriellen Schaden (darüber vergleiche die soeben zitierten Schriften von *Schön* und *Strupp*); in vielen Fällen d) Leistung von Genugtuung.

[3]) Zu dem mittelbaren Schaden ist jedenfalls zu rechnen die in der Folge des schädigenden Ereignisses entstandene Vermögensverminderung *(damnum emergens)* als auch der entgangene Gewinn *(lucrum cessans).*

[4]) Im B.G.B. hat das Schadenersatzprinzip seine Regelung in den §§ 249 ff. gefunden. § 249 lautet: „Wer zum Schadenersatze verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag

Digitized by Google

verlangen." In engster Verbindung dazu steht vor allen Dingen bezüglich des indirekten Schadens § 252: „Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, wenn er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte".

[5]) Vergl. *Strupp*, op. cit., S. 209. Von großer Wichtigkeit ist auch die Frage, in welchem Augenblick der Tatbestand des völkerrechtlichen Deliktes gegeben ist. Die Frage ist natürlich für die verschiedenen Fälle völkerrechtlicher Delikte für jeden einzelnen Fall besonders zu prüfen. In denjenigen Fällen, in denen das Delikt durch die Verletzung der Rechte eines Privaten durch ein Gericht ausgelöst wird, gilt als oberster Grundsatz, daß der verletzte Private erst den ihm zur Verfügung stehenden Instanzenzug erfolglos erschöpfen muß, bevor der Tatbestand des völkerrechtlichen Deliktes überhaupt gegeben ist. Statt anderer Beispiele sei hier die typische Entscheidung des englischen *Privy Council* im Zamorafall, *Grant*, S. 13 erwähnt, worin es heißt: *„a neutral aggrieved by any acts of a belligerent Power cognisable in a Court of Prize ought, before resorting to diplomatic intervention to exhaust his remedies in the Prize Courts of the belligerent Power. A case for such intervention arises only if the decisions of these Courts are such as to amount to a gross misscarriage of justice. . . .*" Im bewußten Gegensatz zu der hier vorgebrachten Auffassung vertritt *Strupp* eine abweichende Meinung. *Strupp*, op. cit., S. 82/83 gibt zwar zu, daß die Staaten sich gegenseitig keine Befugnis zuerkennen, zugunsten von Staatsangehörigen diplomatische Vorstellungen im Sinne der Behauptung völkerrechtlicher Delikte und der Geltendmachung daraus sich ergebender Unrechtsfolgen zu erheben, solange der Rechtsmittelzug nicht voll ausgenutzt ist, meint aber im übrigen, daß der Wille der Staaten nicht sowohl dahin gehe, vor Benutzung aller Instanzenzüge ein völkerrechtliches Delikt überhaupt in Abrede zu stellen, als vielmehr die Geltendmachung des Anspruches hinauszuschieben. Dieser Auffassung kann ich nicht beipflichten. Daseinszweck des Instanzenzuges ist die Forderung nach einer möglichst großen Rechtssicherheit. Das Urteil der unteren Instanz soll der Kontrolle der oberen Instanz unterworfen werden. Wenn beispielsweise die untere Instanz einen internen Rechtssatz parteiisch auslegt, so ist wohl somit eine Vorbedingung zu einem später entstehenden Tatbestand eines völkerrechtlichen Deliktes gegeben, aber ein Anspruch des verletzten Staates kann natürlich aus dem einfachen Grunde, da mit der bloßen Fällung des Urteils noch niemandes Rechte verletzt sind, nicht entstehen. Durch die Urteilsfällung einer unteren Instanz ist nur die Möglichkeit gegeben, durch Nichtbenutzung der Berufungsfrist einen veränderten Rechtszustand und damit *in concreto* einen völkerrechtlichen Deliktstatbestand herbeizuführen. Das Fällen eines erstinstanzlichen Urteils an und für sich schafft noch keine Veränderung in der Rechtswelt. Erst ein Verstreichenlassen der Berufungsfrist und das damit Rechtskräftigwerden des Urteils bewirkt eine Rechtsänderung. Aber in diesem Falle ist ja das rechtskräftige, erstinstanzliche Urteil einem letztinstanzlichen gleichzustellen. Wenn deshalb *Strupp*, op. cit., S. 83 seinen Ideenkreis mit der Bemerkung abschließt: „Die Rechtslage ist also nicht die, daß im Falle einer völkerrechtsgemäßen Handlung der obersten Instanz, die im Gegensatz zu einer nichtkonformen, einer unteren Instanz, ein völkerrechtliches Delikt überhaupt nicht zur Entstehung gelangt, sondern sie ist die, daß die rechtmäßige Entscheidung das Delikt konsumiert", so muß ich diese Behauptung zurückweisen. M. E. verletzt selbst ein parteiisch gefälltes Urteil einer unteren Instanz — solange es nicht rechtskräftig geworden ist, denn in diesem Falle wäre es ja ein letztinstanzliches

Digitized by Google

Urteil — niemandes Rechte und kann somit nie ein völkerrechtliches Delikt darstellen.

[6]) Dazu kommt noch der Umstand hinzu, daß der Schadensumfang im völkerrechtlichen Verkehr gegenüber dem des Zivilrechts zwischen Individuen noch durch das Moment der spezifisch völkerrechtlichen Prozedur in der Geltendmachung des Schadenersatzanspruches erheblich vergrößert wird. Hat im Zivilrecht ein Konflikt im allgemeinen in ein bis zwei Instanzen seine Erledigung gefunden, so ist bei völkerrechtlichen Konflikten die Sachlage oft eine ganz andere. Der Staat tritt gewöhnlich erst dann auf den Plan, wenn das Individuum alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel erschöpft hat, ohne Befriedigung zu erhalten. Die im Anschluß daran einsetzenden Verhandlungen zwischen Deliktssubjekt und Deliktsobjekt ziehen sich meistenteils noch jahrelang hin, so daß die durch das Kausalitätsmoment bedingten Auswirkungen des schädigenden Ereignisses (der mittelbare Schaden) oft Dimensionen annehmen, die zu dem anfänglich verursachten unmittelbaren Schaden in ungerechtfertigtem Verhältnis stehen.

[7]) Darüber später ausführlich.

[8]) *Rev. gén. de droit intern. public*, 1924, S. 203 ff.

[9]) *Hessel E. Yntema, The Treaties with Germany and compensation for war damage, Columbia Law Review*, 1924.

[10]) Die sehr gute Monographie *Hofers*, Der Schadenersatz des Landkriegsrechts. 1913, behandelt das völkerrechtliche Schadenersatzproblem speziell im Hinblick auf Art. 3 der vierten Haager Konvention von 1907 betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

[11]) op. cit.

[12]) op. cit.

[13]) *Strupp*, op. cit., S. 211.

[14]) Die Ansprüche aus direkten Verlusten wurden von der Union wiederum zerlegt in Verluste Privater und solche der gesamten Nation.

[15]) Wie niederschmetternd der durch die amerikanische Forderung in der öffentlichen Meinung Englands hervorgerufene Eindruck war, geht am besten aus einigen Zeitungsartikeln hervor. So schreibt beispielsweise der *„Morning Advertiser"* vom 4. Januar 1872: *„Had Great Britain ever agreed to refer such demands do arbitration?* (gemeint die indirekten Verluste) ..... *If we had not"*, fährt der Verfasser dieses Artikels fort, *„then it* (die Schadenersatzansprüche für indirekte Verluste) *must either be at once withdrawn, or we must withdraw from the treaty* (gemeint Washingtoner Abkommen vom 8. Mai 1871). *If we have — if imbiciles and fools have so conducted our negociations, as to have put it in the power of any authority whatever, even by possibility to award our national degradation and financial ruin — it becomes still more necessary that the nation should resume a faculty it has so fatally delegated to such crass incompetence and repudiate a jurisdiction it should never have acknowledged."* Aehnliche Ausbrüche der Empörung finden sich auch in anderen Zeitungen wieder. Vergl. insbesondere *Moore*, op. cit. Bd. I, S. 624.

[16]) In Tat und Wahrheit war die Angelegenheit der indirekten Verluste auf ein Mißverständnis zurückzuführen. England glaubte durch das Washingtoner Abkommen vom 8. Mai 1871 diese Frage von der kommenden Entscheidung in Genf ausgeschaltet zu haben, während die Union die gegenteilige Ansicht vertrat. Letzten Endes lief alles auf eine Interpretation des Vertragstextes des Washingtoner Abkommens hinaus.

Digitized by Google

Auf die gegensätzliche Auffassung der beiden Parteien kann hier nicht eingegangen werden. Ich verweise diesbezüglich auf die sehr klare Darstellung im *Recueil*, Bd. II. S. 833 ff.

[17]) Leider steht mir der englische Text nicht zur Verfügung.

[18]) Siehe *Hold von Ferneck*, Handbuch des Völkerrechts, Bd. IV: Die Reform des Seekriegsrechts durch die Londoner Konferenz, 1908/09, S. 213.

[19]) Entnommen aus *Hold von Ferneck*, op. cit., S. 213.

[20]) Gemeint ist hier an erster Stelle die mehrmals erwähnte, ganz vorzügliche Fällesammlung von *Lapradelle* und *Politis: Recueil des arbitrages intern.* Bd. 1 u. 2. Vergleiche daneben die ebenfalls guten Sammlungen von *J. B. Moore, History and Digest of the international Arbitrations etc.*, 1898, und *La Fontaine, Pasicrisie Internationale*, 1902.

[21]) Siehe *La Fontaine*, op. cit., S. 509 ff.

[22]) Es heißt im Urteil unter anderem: „. . . . *que tous les documents et actes produits prouvent le manque de cause sérieuse pour l'arrestation du sieur Carpenter et confirment le droit de celui-ci à une indemnité pour les dommages qu'il a soufferts;*

Que le traitement infligé au sieur Carpenter dans la prison de Macassar ne parait pas justifié à l'égard d'un sujet d'un Etat civilisé qui se trouve en état de détention préventive, et que, par conséquent ce traitement lui donne droit à un juste dédommagement.

Attendu que la détention non justifié du capitaine Carpenter lui a fait perdre la meilleure partie de la saison pour la chasse aux balaines;

Attendu que, d'autre part, le sieur Carpenter une fois relâché, aurait pu retourner à bord du navire „Costa Rica Packet", au plus tard en Janvier 1892 et qu'aucune preuve concluante n'a été produite de sa part, pour établir la necessité dans laquelle il se serait trouvé de laisser son navire jusqu'en avril 1892 dans le port de Ternate sans maître, ni encore moins de le vendre à vil prix;

Que les propriétaires ou le capitaine d'un navire étant obligés pour le cas d'un accident quelconque survenant au capitaine de pourvoir à son remplacement, le premier officier du „Costa Rica Packet" devait être capable de prendre le commandement et d'excercer l'industrie de la chasse de baleines.

Et qu'ainsi les dommages soufferts en suite de la détention du sieur Carpenter par les propiétaires du batiment „Costa Rica Packet" les officiers et l'équipage, ne sont pas uniquement des consequences necessaires de cette détention préventive.

Attendu, en ce qui concerne l'indemnité à payer au capitaine Carpenter, aux officers, à l'équipage et aux propiétaires du batiment „Costa Rica Packet", que les documents produits et spécialement l'expertise à laquelle il a été procédée à Bruxelles, fournissent les éléments necessaires pour en fixer le chiffre, et qu'en allouant au Capitaine Carpenter la somme de 3.150 £, aux officers et à l'équipage la somme de 1.600 £, et aux propiétaires du navire „Costa Rica Packet" la somme de 3.800 £ il leurs sera alloué une indemnité suffisante . . . ." (La Fontaine, op. cit., S. 512).

[23]) In dem Urteil heißt es: „. . . *Néanmoins on ne pouvait disconvenir que dans l'espèce, par la suite de procédures irréguillières les défendeurs ont éprouvé des préjudices directs dont l'équité éxige la réparation. Il est en effet hors de doute que l'existence d'une décision*

Digitized by Google

définitive les condamnant à payer £ 25.000 ne pouvait manquer de compromettre serieusement leur credit et leur commerce. On ne saurait soutenir que ce facheux effet, n'étant du qu'à des circonstances particulières et individuèlles, devait être négligé; il est evident, que tout autre établissement de l'étendu et de la nature de celui des défendeurs aurait subi les mêmes conséquences. Toutefois, si, de ce chef, une indemnité etait due, il fallait se rappeler que la demande de réparation n'etait légitime qu'en tant, que le préjudice éprouvé aurait été une conséquence réele et inévitable des procédures judiciaires illégalement continuées.." Ferner bezüglich der fremden Einflüsse, die noch dazu beigetragen haben, das *damnum emergens* zu vergrößern, heißt es im Urteil: „... *Qu'il est constant que d'autres causes concouraient avec le procès à réduire les bénéfices du commerce des défendeurs*". ..... „*on voit, par le compte sub B que les mauvais résultats de certaines consignations de vins, ainsi que la diminution de la production, entrainèrent pendant les années 1839 à 1852 des pertes considérables, qui doivent certainement être attribuées plutôt à la situation générale des affaires qu'au procès*". ... „*Il va sans dire que les pertes dues à la situation générale des affaires et à d'autres causes étrangères ne pouvaient entrer en ligne de compte dans le calcule des dommages-intérêts.* ...." (*Recueil*, Bd. II, S. 109).

[24]) *La Fontaine*, op. cit., S. 281 ff.

[25]) Ueber die Erwägungen, die der Schiedsrichter bei der Feststellung des entgangenen Gewinnes anstellte, finden wir in der Begründung des Urteils weitgehende Einzelheiten, was das einwandfreie Verfahren und die sorgfältige Art, mit welcher der Schiedsrichter alle bei dem entgangenen Gewinne mit hineinspielenden Faktoren abwog, hervortreten läßt. Des besonderen Interesses halber will ich den die Berechnung des *lucrum cessans* umfassenden Teil der Urteilsbegründung hier im Original folgen lassen: „*The proofs produced in the arbitration having established that the Masonic was in normal state, in good condition of service and ready to go to see after repairs, which, it has not been shown, would have exceeded an ordinary character, the undersigned considers himself bound to determine the probable value of the earnings lost by the claimant on account of the seizure. It is certified by witnesses not interessed in the claim that for 1875 to 1877 the net profits of the Masonic had not been less, than Dollars 5000 a year. The same valuation presented by the claimant has been incidentally discredited by the spanish Government as exagerated, noting, that the rates of freight at the time of the seizure were lower than ever before a remark which would give to the earnings of the Masonic in 1897 a decisive importance in the valuation of probable profits for subsequent yars.*

The charter party, produced in authentic form by the claimant proves that for the transportation by the Masonic from New York to Nagasaki, whither it was bouned of 7500 (16 500 ?) cases of petroleum there was paid 47½ cents per case, say Dollars 7837.50. It is alleged, but not proved, that the claimant would have received, besides, a supplementary fee of 5 per cent, the customary commission say Dollar 391.87.

It is proved, that Bursly, a New York merchant, declaring that he considered the Masonic as a ship of good service, was negotiating to charter the Masonic back from the Philippines to New York offering 8 Dollars per ton of freight say about 6500 Dollars; it is alleged but not proved, that the claimant would be antitled to the same 5 per cent custormary commission.

Digitized by Google

The voyage of the Masonic from New York to Nagasaki and back, feasible in one year, would therefore have paid if the seizure had not intervened, from Dollars 14 000 to D. 15 000. The valuation of the expenses, for a sailing vessel of 540 tons register, it does not seem ought to exceed two thirds of that amount.

The documents produced do not furnish the undersigned with data to modify, by reason of the oscillations of the prices of freights after the year the seizure took place, the valuation which would result from the above of the probable earnings of the following years. In general it does not appear unreasonable to admit that a well classed, vessel, which has not reached the end of her normal duration, produces annualy 12 per cent of her cost of construction.

The undersigned must therefore admit the annual payment of 5000 Dollar as net earnings lost from 7th of may 1897, that is to say, two months after the seizure, which took place on the 7th of March, a time been necessary for the repairs to be made at Hong-Kong, up to the date of the arbitral decision." ... „*the fine imposed and the seizure effected were in every case illegal and that the owner of the Masonic was entitled to an indemnity for the damages and losses, which he should duly prove to have been suffered by him*". „*That in 1882 the gouvernor-general of the Philippines had officially acknowledged, the reasons for the seizure to be unfounded*". Ferner: „*that an indemnity was anavoidable, which could but increase with the delays; that an immediate solution was desirable which was within the power of the government etc. ...*" (*La Fontaine*, op. cit., S. 283/284). Neben den 5000 Dollar entgangenen Gewinnes erhoben die Vereinigten Staaten noch die Forderung einer angemessenen Verzinsung dieser Summe. Der Schiedsrichter erkannte die Berechtigung der Zinsforderung an, indem er sich auf zwei diesbezügliche Entscheidungen der spanischen Verwaltungsbehörden stützte. (Siehe diesbezüglich: *La Fontaine*, op. cit., S. 283 ff.)

[26]) Neben dem Verlust des Masonic als direkten Schaden und des entgangenen Gewinnes als indirekten Schaden ist dem Eigentümer des Seglers noch ein erheblicher Verlust in Form von Ausgaben, die durch das schädigende Ereignis ausgelöst wurden, entstanden. Ob man diese Verluste als unmittelbare oder bloß mittelbare (*damnum emergens*) bezeichnen will, ist Ansichtssache. Jedenfalls wäre jeder Posten einzeln zu betrachten. Baron *Blanc* hat folgende Aufstellung getroffen: *Expenses of Telegramms; Payments made to Captain Nichols; Expenses paid to Captain Genn; Consular fees paid; Fees to the lawers of New York; Traveling expenses between New York and Washington and Expenses of stampes paper of Manila.* (*La Fontaine*, op. cit., S. 285.)

[27]) Wenn auch grundsätzlich der im konkreten Falle besondere entgangene Gewinn zu berechnen ist und die Berechnung eines mittleren Gewinnes nur subsidiär stattzufinden hat, so gilt dies natürlich nur für die Fälle, wo eine Berechnung des besonderen *in concreto* entgangenen Gewinnes auch überhaupt möglich ist. Wie vorsichtig der Schiedsrichter in jedem einzelnen Falle vorzugehen hat und wie delikat oft die Entscheidung ist, beweist folgender Fall: Das einem amerikanischen Staatsangehörigen gehörige Schiff Col. Lloyd Aspinwall wurde während 140 Tagen ungerechtfertigterweise im Hafen von Havanna von den dortigen Hafenbehörden zurückgehalten, wodurch es an der Fortsetzung seiner Reise gehindert wurde. Mr. *Rösing*, dem der Fall zur Entscheidung vorgelegt wurde, geht von folgender Argumentation aus (zu bemerken ist, daß hier der Schaden in

Digitized by Google

der Hauptsache in einem *lucrum cessans* bestand): „*The very wide discrepancy in the respective awards is hard to conciliate ... I miss particulary any statement as to the engagements the steamer in question was under when interuppted in her voyage and every estimate of damages has therefore to be made on analogies and vague computations. While admitting that a government more (sic!) even than an individual should be held to make most liberal compensation for an unwarrented interference with legitimate business, still the claim for damages would have to be circumscribed either as lucrum cessans or as a damnum emergens. From this view I come to the following points for my guidance. I find, that the steamer in question was interrupted in a voyage begun the 17th of January and by consequence of this act prevented from engaging in any other pursuits till, after having been released she was ready again to sail, which she did, leaving Havanna the 10th of May, making, both days included, 114 days to be considered. As to the rate of compensation 300 Dollars and even higher sums per day have been mentioned as what she might earn under circumstances. It is not asserted, however much less proved, that she did earn as much when her business was broken up; it seems hardly probable, that so small a steamer of 71,40 tons, fit only for a dispatch boat or tug, worth not more than 25 000 Dollars, could expect such returns for any long period. Infact her owner and captain speak of round trips occupying 12 days, which she performed for 2000 Dollars. It is not shown, that her trade was of any regular character, assuring earnings even at this rate for any length of time. It is claimed, that in the eight month preceding the seizure the steamer had earned in gross Dollars 34 700, to which statement no exception is taken. Eight month comprising 240 Days, she might have earned under similar favorable circumstances during the 114 days in proportion de sum of 16 482,50 Dollars. Under this supposition the steamer would have earned in one year more than double her value. I will give her the benefit of these must favorable circumstances...*"

Auf diesen Fall wird noch im § 4 zurückzukommen sein.

[28]) *Hauriou*, op. cit., S. 21 sagt: „*Le procédé ... offre même l'avantage de donner, non pas un chiffre moyen, toujours plus ou moins théorique, mais un chiffre tenant compte des circonstances favorables ou défavorables, de la campagne perdue, et par là, beaucoup plus sincère.*"

[29]) *Hauriou*, op. cit., S. 22.

[30]) *Recueil*, I, S. 51 ff.

[31]) Die Auffassung der englischen Kommissionsmitglieder ging dahin: „*Rembourser aux réclamants la valeur d'achât de leur propriété et toutes les dépenses qu'ils ont ensuite supportées, avec l'intérêt de la somme totale, ce doit être une juste et adéquate compensation. Ajouter au prix d'achât de la propriété un profit marchand raisonable, sur la base du temps de paix, c'est un mode d'indemnité très libéral.*" (*Recueil*, I, S. 79.)

[32]) *Recueil*, I, S 79. Da mir der Text der Verhandlungen nicht in der Originalsprache zugänglich war, muß ich mich darauf beschränken, auch die weiteren Zitate in französischer Sprache wiederzugeben, wie sie im *Recueil*, op. cit., veröffentlicht sind.

[33]) In Anwendung dieses Grundsatzes auf den konkreten Fall äußert *Pinkney*: „*La majorité a été d'avis que les réclamants étaient en droit*

Digitized by Google

de recevoir non seulement la valeur de leur marchandises, mais aussi les profits nets qu'ils eussent realisés au port de destination si le voyage n'avez pas été interrompu. . . . Les profits étaient aussi assurés que la cargaison elle-même, et étaient exposés au mêmesrisques que cette dernière. Quant au prix il n'y avait pas de risque du tout puisque nous pouvons nous rapporter du prix auquel la cargaison aurait été vendue si elle était arrivée à destination. A ce point de vue, nous avons des faits et non des hypothèses sur lesquels nous pouvons baser notre estimation. Si donc, le danger de perte ou d'havaries de la cargaison est seul à rendre le profit des réclamants précaire, il est très aisé d'évaluer cet aléa de la même manière que la valeur même de la cargaison. Nous n'avons qu'à déduire exactement le risque de mer et, à cet égard, le taux de l'surance pour le voyage dans lequel le navire était exposé nous fournira la meilleure règle possible."

[31]) Den gegen seinen Vorschlag betreffend die Feststellung des entgangenen Gewinnes vorgebrachten Einwand entkräftigt er durch folgende Argumentationen: „*On a dit qu'il valait mieux accorder 10 % des prix de facture, conformément à la règle de la cour d'amirauté pour les cas prévue par les ordres d'avril 1795. Mais cette règle est arbitraire. Elle s'inspire d'un bon principe, mais sans l'appliquer. Elle suppose que le rélamant à droit à une réparation aussi bien pour ses profits que pour son capital et en cela elle fortifie les observations précédentes; mais elle ne prétend pas assurer ce que ces profits doivent être.*

Dix pour cent, ce peut être au-dessus ou au-dessous d'une juste réparation. Ce peut être une bonne règle moyenne pour diverses réclamations, encore que ce ne puisse l'être que par accident; mais à coup sûr, ce n'est pas une règle satisfaisante pour le réclamant qui obtient moins que ce qui lui est dû, par cela seul qu'un autre réclamant, avec lequel il n'a aucun rapport, en obtient plus. Nous avons à rendre justice à chacun des réclamants en particulier.

On tient pour impossible d'évaluer le profit avec certitude sur la base des prix courants au port de destination. Je suis convaincu du contraire. La vérification des prix courants des marchandises qui composent la cargaison au marché de destination et à une époque déterminée, n'est ni impossible ni difficile. La principale raison alléguée à l'appui de cette incertitude est la difficulté de déterminer avec précision l'influence que l'arrivée non seulement du navire en question, mais de tous autres navires américains détenus par des croiseurs britanniques, contrairement au droit des gens, aurait eue sur le marché, s'il leur avait été permis de continuer leur voyage.

Ma réponse est qu'on doit tenir compte de l'influence qui aurait pu être attribuée spécialement à l'arrivée du navire en question, et qui est de nature à être raisonnablement et rigoureusement calculée, mais qu'il ne nous appartient certainement pas d'examiner les faits possibles, au marché, de l'arrivée des autres navires capturés.

Les réclamants avaient le droit de tirer, et ils auraient tiré de leur voyage tous les profits que l'etat actuel (et non possible) du marché en vue aurait permis. Les circonstances auxquelles cet état dû (naufrage ou détention i légale par les croiseurs britanniques des autres navires destinés au même port) ne pouvaient ni modifier ce droit ni en effacer la violation.

Si mille captures illégales avaient précédé celle du Betsey et avaient produit une hausse du prix des marchandises dont ce navire etait chargé, la seule conséquence en aurait été que les réclamants auraient le droit incontestable de profiter de cette hausse de prix et

Digitized by Google

que la G.-B. devrait accorder réparation des dommages tels qu'ils étaient ainsi, mais non tels qu'ils auraient pu être dans d'autres circonstances."

[35]) *Recueil*, II, S. 290 ff.

[36]) *Moore*, op. cit., S. 3471.

[37]) *Ralston, Venezuelan arbitrations*, 1903, S. 182—198.

[38]) *Moore*, op. cit., S. 3471.

[39]) *Recueil*, Bd. I, S. 466.

[40]) *Recueil*, Bd. I, S. 470/471.

[41]) *Recueil*, Bd. I, S. 470 ff. In einem Vorentscheid heißt es: „*Avant de stateur sur la réclamation de Robinson Potter, il est nécessaire de rechercher, suivant l'indication même du sousigné dans son jugement préparatoire du 23 février (affaire Baldwin) si, d'après les principes du droit mexicain, l'individu lésé à le droit de demander une indemnité pour le profit manqué*".

[42]) Siehe diesbezügliche Verordnung vom 25. Juli 1920, veröffentlicht im Reichsgesetzblatt 1920, Nr. 158, S. 1489.

[43]) Im Mémoire der alliierten Mächte, die in ihrer Gesamtheit als Kläger auftreten, wird folgende Aufstellung des Schadens gegeben:

1⁰ *Immobilisation du navire: 11 jours de location du 21 mars au 1er avril inclus. Le taux d'affrètement du navire étant de 17 sh. 6 par tonne et par mois et le navire ayant une portée en lourd de 6,200 tonnes, la location mensuelle se trouve être de £ 5,425 par mois; en tenant compte du change moyen du 20 mars au 1er avril 1921 soit 56 frc. 284, le montant correspondant à 11 jours de location est de* 111,956,20 *frs.*

2⁰ *Déroutement: 2 jours, d'aprés les mêmes bases* 20,355,65 „

3⁰ *Charbon* 8,437,50 „

4⁰ *Contribution du navire aux frais généraux de la société et indemnité pour perte de trafic* 33,333,33 „

Total 174,082,68 *frs.*

Dieser Betrag soll noch mit 6% verzinst werden und zwar vom 21. März 1921 an (*Publ. de la Cour*, Serie C, Nr. 3, S. 15).

[44]) In dem deutschen Gegenmemoire heißt die hier interessierende Stelle wörtlich: „*Les demandes d'indemnité de la part des Gouvernements alliées ne seraient fondées que pour une part minime même si l'empêchement du passage du vapeur avait eu lieu à tort. Le Gouvernement allemand ne peut être rendu responsable du fait, que le vapeur „Wimbledon" après que le passage lui eût été interdit le 21 mars 1921 au matin, a attendu 11 jours avant de continuer sa route. Sans cette perte de temps, le vapeur aurait pu, malgré l'arrêt atteindre son lieu de destination avec seulement un retard de deux jours, tout au plus. C'est pour ce laps de temps seulement, a supposer que le point de vue du Mémoire fut fondé en droit, que la responsabilité d'Allemagne serait engagée.*"

Les autres dommages encourus ont été uniquement causés par les disposition inpratique prises par le capitain du bateau. Tout au moins, celui-ci aurait du continuer sa route à travers les eaux danoises lorsque le Gouvernement allemand par sa note du 26⁰ mars 21, eut réfusé encore une fois, et de façon formelle, le passage. Au cas où cette décision aurait été communiquée avec retard au capitaine, le Gouvernement allemand ne peut en être rendu responsable.

Digitized by Google

La note des frais d'indemnité exige à la position 4, qui d'ailleur n'est pas spécificée, une somme de 33,333,33 francs à titre de contribution du navire aus frais généraux de la société et indemnité pour perte de trafic. Cela signifie une demande de dédommagement pour manque à gagner, ce qui, d'après un principe généralement reconnu du droit des gens n'est pas admissible .....“

[45]) Siehe Text in *Publ. de la Cour,* Serie C, Nr. 3, S. 195.

[46]) In dieser Argumentation kann ich *Basdevant* nur folgen, denn in der Tat erheischen der Krieg und seine Nebenerscheinungen als Ausnahmefall im Staatenleben eine gesonderte Betrachtungsweise. Zur Bestärkung seiner Auffassung zitiert überdies *Basdevant* noch das Prisengerichtsurteil im Falle Appolonia, worin der Anspruch auf entgangenen Gewinn als begründet anerkannt wird (*Publ. de la Cour*, Serie C, Bd. 3, 1, S. 228).

[47]) *Publ. de la Cour*, Serie C, Bd. 3, 1, S. 231. Im übrigen bemerkt *Basdevant* noch: „... *selon la jurisprudence internationale la réclamation des dommages indirects n'est écartée que lorsque cette réclamation vise des dommages qui n'ont aucrun rapport certain, aucun rapport établi, ou des rapports trop lointains, mêlés d'influences exterieures qui, elles, ont pu être déterminantes avec le fait dommageable. Lorsque, par exemple, dans la célèbre affaire de l'Alabama on réclamait une indemnité résultant en somme autant des circonstances de la guerre que du manquement à la neutralité commis par l'abstention des autorités britanniques vis-à-vis des navires confédérés, les éléments de preuve de semblables dommages indirects, n'apparaissaient pas comme étant suffusement déterminés. C'est dans cette mesure, que la réclamation des dommages indirectes se trouve écartée par la jurisprudence internationale. Si au contraire, on est en présence d'une réclamation pour manque à gagner qui est le résultat nécessaire, immédiat, fatal, de l'act dommageable, alors la jurisprudence internationale, comme les jurisprudences nationales d'ailleurs, selon les principes superieurs, de la justice reconnaît parfaitement l'obligation d'indemniser (Publ. de la Cour,* Serie C, Bd. 3, 1, S. 231).

[48]) Es heißt in der deutschen Replik: „... *le Gouvernement cherche en vain la preuve établissant que la part des frais généraux, mentionnée, dans le compte de ladite réclamation, sans qu'aucune précision ait été donnée relativement à son montant, se rapporte d'une façon quelconque à, la période de mouillage passée à Brunsbüttel. Le Gouvernement allemand estime, que les frais généraux aurait été exactement les mêmes si l'évènement qui fait l'object du présent litige ne s'etait point produit.*

La reclamation supplémentaire rentrant dans les 33,333.33 francs reste également dépourvue jusqu'ici de toute base justificative. En ce qui regarde le principe de l'indemnité pour manque à gagner, le Gouvernement allemand se réfère pour justifier son point de vue, au discutions de la Conférence de droit maritime tenue à Londres. Lors des déliberation relatives à une proposition d'origine austro-hongroise tendant à faire accorder une indemnitée aux propriétaires de bateaux du chef de la saisi de leurs navires en vertue du droit maritime il a été posé en principe, dans la 4ième séance de commission tenue le 13 janvier 1909, tant par l'auteur de la demande, que par l'Allemagne — et cela en termes exprès, et sans opposition — qu'il à lieu d'appliquer au dédommagemant du propriétaire le principe général du droit international d'après lequel on n'adjuge des dommages-intérêts, que

Digitized by Google

pour les pertes directes. Les tribunaux de prise anglais et allemands ont adoptée pendant la guerre mondiale exactement le même point de vue ..." (*Publ. de la Cour*, Serie C, Nr. 3, S. 151).

[49]) Ich betone ausdrücklich, daß ich damit keine Stellung nehme zur Hauptfrage des Urteils, d. h. ob ein völkerrechtliches Delikt vorliegt oder nicht. Wird aber der Tatbestand eines völkerrechtlichen Deliktes — wie dies der Gerichtshof tut — angenommen, so sind auch die daraus sich ergebenden Folgerungen für den Umfang des zu erkennenden Schadenersatzes gewiß zu billigen.

[50]) *Publ. de la Cour*, Serie A, Nr. 1, S. 32.

[51]) Siehe *Publ. de la Cour*, Serie A, Nr. 2.

[52]) Die den Fall betreffenden Dokumente sind enthalten in *Publ. de la Cour*, Serie C, Bd. 5, 1.

[53]) Der Gerichtshof hat sich unzuständig erklärt, über die Jaffa-Konzession zu urteilen (vergl. Entscheid in *Publ. de la Cour*, Serie A, Nr. 5, S. 8), weshalb denn auch im Urteil nur über die Jerusalem-Konzession entschieden wird.

[54]) Diese Konzession hat aber nie zu Recht bestanden, da das diesbezügliche mündliche Abkommen zwischen den beiden Parteien späterhin von den kompetenten Behörden nicht bestätigt wurde.

[55]) Der Gemeinderat von Jerusalem hat denn auch *Mavrommatis* auf dessen Anliegen hin für die Fortsetzung der Arbeiten bis zum Friedensschluß Stundung gewährt (s. *Publ. de la Cour*, Serie C, Bd. 5, 1).

[56]) *Mavrommatis* stützte sich hier auf die Bestimmungen der Art. 4, 6 und 10 des Londoner Protokolls, XII.

[57]) Der gesamte Anspruch der griechischen Regierung geht auf 234 339 £, wovon mehr als die Hälfte als *lucrum cessans* gefordert wird. Die einzelnen Posten der Schadensberechnung als auch die Begründung der Forderung für entgangenen Gewinn findet man in *Publ. de la Cour*, Serie C, Bd. 51, S. 115 ff.

[58]) Zum Verständnis dieser Frage seien noch folgende Einzelheiten aus dem Tatbestand wiedergegeben: Durch einen Vertrag vom 13. November 1913 zwischen *Mavrommatis* einerseits und dem Pariser Bankhaus *Périer* andererseits hatte letzteres die Verpflichtung übernommen, durch eine Summe von 5 Millionen Franken, d. h. 200000 £, das Unternehmen *Mavrommatis'* zu finanzieren. Während des Weltkrieges ruhte die Angelegenheit, und erst durch einen Brief vom 14. Februar 1921 setzte das erwähnte Bankhaus *Mavrommatis* davon in Kenntnis, daß es gewillt sei, die Verhandlungen bezüglich Finanzierung der Konzessionen auf der gleichen Grundlage des Abkommens vom 13. November 1913 wieder aufzunehmen, unter der Bedingung jedoch, daß die neuen Behörden seine Rechte anerkennen und die Ausführung derselben gestatten würden. Indessen erhielt *Mavrommatis* am 2. September 1921 von der Firma *Bauer, Marshal & Cie.* im Namen des Bankhauses *Périer* einen Brief des Inhalts, daß angesichts der Tatsache, daß das ausschließliche Monopol für elektrische Stromanlagen für das gesamte Palästina, im Gegensatz zu dem Inhalt seiner Konzessionen, an *M. P. Ruthenberg* übertragen sei, der Geschäftswert seiner Unternehmungen in Frage gestellt sei, aus welchem Grunde die Finanzierung seiner Unternehmungen nicht übernommen werden konnte. ... „*Il est donc clair et évidant*", heißt es im griechischen Memorandum bezüglich der Erteilung der Konzessionen an *Ruthenberg* ... „*que sans l'attitude du Colonial Office, M. Mavrommatis aurait pu réaliser, depuis 1921 le financement de ces affaires et encaisser ses*

Digitized by Google

rapports de 200 000 £ dont 100 000 liv. st. pour Jérusalem (*Publ. de la Cour*, Serie C, Bd. 5, 1, S. 118). Auf diese Tatsache stützte sich Griechenland, um seinen Anspruch auf den mittelbaren Schaden zu begründen. Durch das Urteil wurde dieser Anspruch mit der im Text wiedergegebenen Begründung abgewiesen.

[59]) Die Gefahr, die darin besteht, Rechtsbegriffe, die einer fremden Rechtssphäre angehören, im völkerrechtlichen Verkehr anzuwenden, ist gewiß nicht zu unterschätzen und auch von der Völkerrechtswissenschaft rechtzeitig erkannt worden. Indessen ist nicht in Abrede zu stellen, daß gewisse — wenn auch nur äußerst wenige — Rechtsbegriffe der zivilrechtlichen Wissenschaft wohl, aber mit größter Vorsicht zu entnehmen sind. Vergl. zu dieser Frage *Bulmerincq*, Systematik, S. 188; *J. Moser*, Deutsches Staatsrecht, S. 104; *Bergbohn*, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, Bd. 1, S. 253; *Oppenheim*, System des Völkerrechts, S. 8.

[60]) *Hofer*, op. cit., S. 51, sagt noch folgendes: „Als eine der gemeinsamen Gedankenwelt angehörige Form juristischen Denkens können wir die Idee des Schadenersatzes auffassen; denn sie ergibt sich nicht aus den verschiedenen subjektiven Zweckmäßigkeitserwägungen einzelner Völker, welche sich nach den gegebenen Verhältnissen richten, sondern der Schadenersatzgedanke leitet sich aus Gerechtigkeitsgrundsätzen ab, welche in den allgemeinen ethischen Anschauungen aller Völker enthalten sind."

[61]) *Hofer* sieht zwei Möglichkeiten, die hier auf das gleiche Ziel führen: Entweder gehen wir auf die römische Rechtsauffassung vom Schadenersatz zurück oder wir entlehnen aus den verschiedenen Rechtsschulen das „Zweckmäßige", „Logische", „Konsequente" und wenden die so gewonnenen Grundsätze auf das Völkerrecht an. Dieser letztere Weg ist der Weg, den die Theoretiker des „Weltrechts" eingeschlagen haben. Da diese letzte Methode in „uferlose Theorien" hineinführen würde, weist sie *Hofer* — m. E. mit Recht — zurück. Erst wenn einmal das „Weltrecht" konstruiert sein wird, mag das Völkerrecht sich für die Ausgestaltung seiner privatrechtlichen Institutionen an dasselbe wenden. Bis dahin müßte man sich mit den vorhandenen Rechtsquellen begnügen (op. cit. S. 52).

[62]) Auf S. 18 seiner schon zitierten Schrift bemerkt *Hofer*, um die Gefahr zu verdeutlichen, deren man sich durch die Uebertragung zivilrechtlicher Begriffe auf das Völkerrecht aussetzt: „Auch unter dem unschuldigen Namen ‚Analogie' treibt noch immer ‚tropisches Recht' sein Wesen (besser Unwesen! der Verfasser), wobei nie berücksichtigt wird, daß Analogie nichts begründet, sondern etwas schon Begründetes verdeutlichen kann. Naturgemäß scheinen in vielen Fällen die Interessen der Völkerrechtsgemeinschaft mit denjenigen des innerstaatlichen privatrechtlichen Verkehrs übereinzustimmen. Dies berechtigt aber nicht, aus der Analogie und ‚Natur der Sache' auf positive Rechtssätze zu schließen, die zu ihrer Begründung nichts als eines dieser zweifelhaften Argumente haben. Vor allem darf man sich nicht über die Verschiedenheit hinwegtäuschen, die besteht zwischen den Beziehungen völkerrechtlicher und privatrechtlicher Subjekte untereinander, ebensowenig über den Unterschied der Tatbestände".

Noch weiter als *Hofer* geht *Anzilotti* (*Rivista di Diritto internazionale*, 1913, S. 60), der jede analoge Anwendung privatrechtlicher Grundsätze auf das Völkerrecht verwirft .... *„Il diritto civile"*, sagt er, *„è ben altra cosa del diritto internazionale, e nulla di più injustificato e pericoloso che applicare per analogia le rogole di quelle nel campo proprio di questo"*.

Er gibt wohl zu, daß auch in den zwischenstaatlichen Beziehungen sich Lagen ergeben können, wie sie für die Individuen durch die Privat-

Digitized by Google

rechtsordnung geregelt werden, aber: „*queste regole, per quanto materialemente uguali a quelle del diritto privato, non possono desumere la loro virtùobligatoria altro che dalla volontà colletiva degli Stati, i quali abbian trovato conveniente di regolare quella loro posizione in quel dato modo, corrispondente al modo onde alcune legislazioni civili o anche tutte, regolano una data posizione analoga fra individui*".

Ein Privatrechtsprinzip ist und bleibt — so oft es sich auch in den Privatrechtsordnungen aller Staaten wiederfinden mag — ein Privatrechtsprinzip! „*Nessuna appliccazione analogica è possibile dall'uno all' altro campo, perche l'appliccazione analogica presupone che i subietti del rapporto sieno sottoposti alla norma da applicare analogicamente, e gli stati non sono sottoposti alle norme del diritto civile*".

Ich konnte nicht umhin, hier diese Zitate zu bringen, da ich im Anschluß daran einem etwaigen Mißverständnis vorbeugen möchte. Wenn ich im Text die Behauptung aufstellte, daß der vom Zivilrecht ausgearbeitete Schadenersatzbegriff auch für das Völkerrecht gilt bezw. zu gelten habe, so liegt hierin schon mehr als eine analoge Anwendung eines Rechtssatzes: es ist Rezeption im weitesten Sinne. Daß durch die „Analogie" nicht positive Rechtssätze geschaffen werden, ist völlig klar. Ueberdies ist die Anzahl der Fälle, in denen überhaupt von analoger Anwendung von Grundsätzen die Rede sein kann, verschwindend klein, denn der Unterschied zwischen Zivil- und Völkerrecht ist zu groß (das Zivilrecht hat sachlich fungible und veräußerliche Sachen, das Völkerrecht ewige und unveräußerliche Rechte zum Inhalt (siehe auch *Hofer*, op. cit., Seite 21). So ließe sich, um hier ein Beispiel anzuführen — die völkerrechtliche Haftung der Staaten für Handlungen ihrer Organe oder Untertanen in gar keinen Zusammenhang bringen mit der privatrechtlichen Haftung. Der Haftungsbegriff des Zivilrechts und der des Völkerrechts sind zwei auf völlig verschiedenen Grundlagen aufgebaute Begriffe. Im Unterschied und Gegensatz vom zivilrechtlichen trägt der völkerrechtliche Haftungsbegriff die besonderen Momente völkerrechtlicher Grundanschauung in sich; anders dagegen beim Schadenersatzbegriff. Dieser ist wohl vom Privatrecht ausgebildet worden, ist aber kein spezifisch privatrechtlicher Begriff, da er als ein „allgemeiner Rechtsbegriff" anzusehen ist, der der Rechtswissenschaft schlechthin gemein ist.

[63]) *Hofer*, op. cit., S. 54 kommt zu ähnlichen, aber nicht gleichen Ergebnissen: „Gleichgültig", sagt er, „ist nach römischem Recht, ob der Nachteil in der Vermögenslage des Gläubigers positiver Schaden ist (*damnum emergens*) oder im entbehrten (entgangenen) Gewinne besteht (*lucrum cessans*). Richtiger wäre zu sagen, daß dies überhaupt juristisch und für jedes logische Denken gleichgültig ist. Obwohl also formal juristisch in beiden Fällen ein Unterschied von Schaden nicht besteht, so müssen wir doch vorsichtig prüfen, ob diese Theorie auch für das Kriegsrecht (als Teil des Völkerrechts! der Verfasser) gelten kann." Somit kommt *Hofer* — wenn er sich dahin äußert, daß zu prüfen wäre, ob der Schadensbegriff, wie er im Zivilrecht ausgebaut wurde (d. h. Summe von positivem Schaden und entgangenem Gewinn), auch für das Kriegsrecht Geltung haben kann — auch zum Ergebnis, daß man für jede einzelne Kategorie (*Hofer* spricht nur vom Kriegsrecht) von völkerrechtlichen Delikten sich die Frage vorlegen muß, ob der fertige Schadenersatzbegriff des Zivilrechts hier in vollem Maße gelten kann. Und an anderer Stelle im Anschluß an eine Würdigung einiger staatsrechtlicher Ideen *Fiores* kommt *Hofer* für das Gebiet des Völkerrechts zum Schluß: „Im Prinzip wäre somit der Ersatzanspruch für entgangenen Gewinn anzunehmen und zwar ... in der ausgedehntesten Weise, d. h., soweit als

Digitized by Google

dieser Anspruch durch das Zivilrecht vertreten wird. Formal-juristisch kann man zu einer anderen Auffassung nicht gelangen und muß hier die rein privatrechtliche Theorie für das Prinzip der Frage als maßgebend erachtet werden." Ferner: „Der Rechtsverletzende ist aber auch ersatzpflichtig für den Nachteil, welcher in der Vermögenslage des Schädigers infolge einer gewissen Tatsache, d. h. unmittelbar eingetreten ist. Auch für den Nachteil muß nach zivilrechtlichen Begriffen Ersatz gegeben werden, welcher erst durch andere Tatsachen vermittelt würde ...." (op. cit., S. 53). Bis dahin kann ich *Hofer* folgen. Wenn er aber im Anschluß daran sagt: „... auch hier kann nur praktische Undurchführbarkeit dem formal-juristischen Prinzip eine Grenze ziehen", so stehe ich auf dem Standpunkt, daß nicht nur „praktische Undurchführbarkeit", sondern daß die Rechtsüberzeugung der Staaten — also ein Völkerrechtsgrundsatz — auch da, wo keine praktische Undurchführbarkeit vorliegt — sehr wohl dem einen oder anderen der im „allgemeinen Schadenersatzbegriff" enthaltenen Rechtssätze die Geltung für das Gebiet des Völkerrechts entziehen kann.

[64]) Vergl. auch *Schoen*, op. cit., S. 127/28: „In Anbetracht kommen nur Sätze, die als rein logische Konsequenzen allgemein anerkannter Grundsätze erscheinen und deren Geltung daher in jeder Rechtsordnung selbstverständlich erscheint, bei deren Anwendung man sich auf das Privatrecht und seine Praxis nur deshalb besonders berufen kann, weil sie in den Privatrechtsordnungen ausdrücklich anerkannt und weiter ausgebildet sind oder in der Zivilrechtspflege täglich beobachtet werden".

[65]) Nach B.G.B. § 254 ist das mitwirkende Verschulden folgendermaßen geregelt: „Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Das gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern" ... Für das B.G.B. umfaßt das Anwendungsgebiet des § 254 alle Verpflichtungen zum Schadenersatz, mögen sie aus der Verletzung einer Verbindlichkeit oder auf einer unerlaubten Handlung oder unmittelbar auf dem Gesetz beruhen, mögen sie von einem Verschulden des Ersatzpflichtigen abhängen oder nicht.

[66]) Siehe § 2.

[67]) *Recueil*, Bd. I, S. 348 ff.

[68]) Richtig auch *Hauriou*, op. cit., S. 217: „*Incontestablement, l'enlèvement des esclaves est la raison principale de la perte des récoltes, mais il est permi de penser que d'autres faits y ont contribué; il n'est nullement exagéré de supposer, par exemple, que le plaignant a été négligent ou maladroit, parce qu'il n'est guère admissible, qu'un propriétaire, possedant la dilligence moyenne du père de famille, laisse ses terres incultes pendant près de dix ans sous prétexte, qu'il a été, à un moment donné, privé de ses esclaves. Il y a des procédés qui sont classiques en pareilles circonstances: emprunter de l'argent et acquérire de vouveaux travailleurs, louer ou affermer ses terres, et qui sont à la portée des intelligences, même les plus moyennes.*"

[69]) Siehe § 3.

[70]) Siehe § 3.

[71]) *Publ. de la Cour*, Serie A, Nr. 1, S. 31.

[72]) In der doktrinären Note zum *Yuille, Shortridge & Co.*-Fall finden wir folgende treffende Bemerkung: „*Les règles du droit romain ne*

Digitized by Google

sauraient être considérées somme le complement necessaires du droit des gens" (*Recueil*, Bd. 2, S. 117).

[73]) Vergl. auch *Schoen*, op. cit., S. 127, Anmerk. 12; *Strupp*, op. cit., S. 211.

[74]) Siehe Jahrbuch des Völkerrechts Bd. II, 1914, S. 433 ff.

[75]) Es heißt im Urteil (Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. VI, S. 551): *„Le Gouvernement impérial de Russie base sa demande sur la reponsabilité des Etats pour inexécution de dettes pécuniaires; cette responsabilité implique, selon lui, l'obligation de payer des dommages-intérêts"*.

[76]) Es heißt im Urteil (Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. VI, S. 555): *„La Sublime Porte ne conteste pas la responsabilité des Etats s'il s'agit de dommages-intérêts compensatoires, ni des intérêts pouvant rester dans le calcul de ces dommages-intérêts compensatoires"*.

[77]) In einer Würdigung des Urteils sagt *Meurer*: „In der Tat haftet der säumige Schuldner dem Gläubiger für das Interesse an rechtzeitiger Erfüllung. Und man wird mit dem Schiedsgericht sagen müssen, daß die Verzugszinsen nur die übliche Form dieser Interessenhaftung oder dieses Schadenersatzes sind, die sich bei Geldschulden durch die Verhältnisse empfiehlt. Sie stellen den sofort bestimmbaren, nicht beweispflichtigen Durchschnittsschaden dar, der durch Nichtzahlung einer fälligen Geldschuld seit der Verzugssetzung entstanden sein kann." (Das Werk vom Haag, Serie 2, Bd. 1. S. 293.)

[78]) *Anzilotti* geht von der Feststellung aus, daß es verfehlt ist, wenn das Schiedsgericht den Beweis verlangt, daß eine dem Privatrecht analoge Zinspflicht für das Völkerrecht nicht besteht. Das Gegenteil wäre das Richtige gewesen (sehr richtig! Der Verfasser). Nicht der Beweis des Nichtbestehens der Zinspflicht für das Völkerrecht, sondern der Beweis des Bestehens hätte vom Schiedsgericht gefordert werden müssen: *„La responsabilità si attua, giusta le legole generali, col risarcimento del danno effectivamente prodotto, salvo che si provi l'esistenza di una consuetudine, la quale stabilisca che, anch nei rapporti interstatuali, il danno derivante del ritardo, nell'essecuzione delle obbligazione che hanno per ogetto una somma di danaro consiste sempre nel pagamento di un interesse"* (op. cit., S. 61). Und an anderer Stelle: *„... La sentenza avrebbe quindi dovuto dimostrare che esiste una regola di diritto internazionale, secondo cui la responsabilità nascente da ingiusto ritardo nel pagamento di una somma di danaro si concreta nella corresponsione di un interesse moratorio, analogamente a quanto le legislazioni civili hanno stabilito nei rapporti di diritto privato"*.

[79]) *Schoen*'s Meinung s. auf S. 128 seiner wiederholt zitierten Schrift.

[80]) Op. cit., S. 213.

[81]) *Hofer*, op. cit., S. 84.

[82]) Siehe § 3.

[83]) Diesbezüglich heißt es im Urteil: *„Quant au taux des intérêts, la Cour trouve acceptable dans la situation financière actuelle du monde, en tenant compte des conditions admises pour les emprunts publics les 6% demandés"*. (*Publ. de la Cour*, Serie A, Nr. 1, S. 32.)

[84]) Es steht im Urteil: *„Ces intérêts, cependant, doivent courir non pas à compter du jour de l'arrivés du Wimbledon à l'entrée du Kanal de Kiel, suivant la réclamation des demandeure, mais bien de la date du present arrêt, c'est-à-dire du moment ou le montant de la somme due a été fixé et l'obligation de payer etablie."*

[85]) Wir sehen hier wiederum, wie schwer oft die Erkenntnis des von der Rechtsüberzeugung der Staaten getragenen Rechtswillens ist. Es handelt

Digitized by Google

sich hier um eine werdende Völkerrechtsnorm, die noch nicht so feste Formen angenommen hat, daß sie ohne weiteres erkenntlich wäre. Aller Erwartung nach dürfte die Zinspflicht auch im innerstaatlichen Rechtsverkehr Anerkennung erlangen.

[86]) Ich möchte an dieser Stelle einige Aeußerungen *Schoen's* bezüglich der Zinspflicht im Völkerrecht wiedergeben: „Die privatrechtliche Norm (gemeint ist die Zinspflicht) als solche ist keineswegs eine notwendige logische Konsequenz des (auch im Völkerrecht geltenden) Grundsatzes, daß der Schaden im vollen Umfange auszugleichen ist. Sie ist lediglich eine aus Zweckmäßigkeitserwägungen in die Privatrechtsordnung aufgenommene Norm, die auf dem Gedanken beruht, daß mit Zahlung solcher Zinsen der Schaden regulär voll ausgeglichen ist und will den Geschädigten, soweit er nicht noch mehr als diese Zinsen verlangt, der Pflicht, den Umfang des Schadens zu beweisen, überheben. Ist sie aber nur aus solchen Erwägungen gegründet, so muß, wenn man sie auch im Völkerrecht geltend ansehen will, besonders nachgewiesen werden, daß die Staaten von ihrer völkerrechtlichen Geltung überzeugt sind. Dieser Nachweis läßt sich aber aus der Praxis nicht erbringen (op. cit., S. 128/129).

[87]) In dem Telegramm von *M. Fish* an den General *Schenk* vom 29. April 1872 heißt es wörtlich: „*Vous savez que, ni dans leurs mémoires ni dans leurs instructions à vous mêmes, les Etat-Unis n'ont eu d'intention pécuniaire en soulevent cette partie des Alabama Claims appellées pertes indirectes . . . Nous jugeons seulement essentiel de faire décider cette question, afin de savoir pour l'avenir, si, les Etats-Unis étant neutres, La Grande-Bretagne pourra, comme belligérante, leur demander des dommages-intérêts de ce chef.*" (*Recueil*, Bd. II, S. 836).

[88]) Siehe *Recueil*, Bd. II, S. 836.

[89]) Vergl. auch *Geffken*, Die Alabama-Frage, 1872, S. 55 ff.

[90]) Ueber den Kausalitätsbegriff in der Rechtswissenschaft, vergl. *von Bar*, Lehre vom Kausalzusammenhang, 1871; *Rümelin*, Verwendung der Kausalbegriffe im zivilen Strafrecht, 1900; *Wiechowski*, Die Unterbrechung des Kausalzusammenhanges; *Belings*, Strafrechtl. Abhandlungen, Heft 55, 1904; *Träger*, Der Kausalbegriff, 1904; weitere Literaturnachweise bei: *Oertmann*, Schuldverhältnisse (5—6, 1910).

[91]) Man könnte auch folgendermaßen argumentieren: Das völkerrechtliche Delikt liegt in der Verletzung der Neutralitätspflichten seitens Englands. Die unmittelbare Folge wäre die Versenkung amerikanischer Handelsschiffe. Die unmittelbare Folge hiervon wäre die Erhöhung der Versicherungsprämien, wovon wieder die unmittelbare Folge eine Erhöhung der Frachten wäre, was wiederum eine Erhöhung der Warenpreise mit sich zieht und schließlich in einer Verteuerung der Lebensbedingungen endigen würde. Es ist aber gar nicht einzusehen, warum Amerika allein mehr Recht auf Schadenersatz haben sollte als beispielsweise die übrigen Staaten, die amerikanische Rohprodukte bezogen. Damit wären ja alle Staaten, die amerikanische Produkte bezögen und durch die Erhöhung der Versicherungsprämien genötigt wären, mehr Ausgaben auf sich zu nehmen, auch anspruchsberechtigt gegenüber England (!).

[92]) Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch *Schoen*, op. cit., S. 127, Anm. 10: „. . . die von Amerika erhobenen weitgehenden indirekten Ansprüche waren ganz unpräzisierbar. Wie sollte der Verlust festgestellt werden, den die amerikanische Handelsmarine durch die Uebertragung amerikanischer Schiffe auf die britische Flagge gehabt hatte? Wie sollte bestimmt werden, welchen Einfluß gerade das Erscheinen der Alabama und der anderen in englischen Häfen gebauten Kreuzer auf die Versicherungsprämien gehabt hat? Wie sollte festgestellt werden, ob und in welchem Umfange der Krieg

Digitized by Google

durch die Teilnahme dieser Schiffe verlängert worden war und welche Kriegskosten durch diese Verlängerung verursacht waren?"

[93]) *Recueil*, Bd. II, S. 839.

[94]) Gleicher Meinung *Schoen*, op. cit., S. 127, Anm. 10: „Das Genfer Schiedsgericht sprach sich in der Erklärung, die es vor Fällung seines Spruches den beiden Regierungen vertraulich zugehen ließ, über das Prinzip nicht aus". Vergl. auch *Recueil*, Bd. II, S. 977, wo es heißt: *„Il serait donc éxagéré de voir dans la décision du Tribunal de Genève l'application d'une règle générale applicable dans tous les cas aux pertes indirectes"*.

[95]) Siehe § 1.

[96]) *Strupp*, op. cit., S. 212.

[97]) Siehe § 3.

[98]) Gleicher Meinung auch *Yntema, The Treties with Germany and compensation for war damages*, S. 149, Anm. 50: *„It is to be remarked, however, that the London Naval Conference after discussion of the subject refrained from prescribing any such rule, on the ground, that the price court should be free to assert the amount of damages acoording to the circonstances of the induvidual case.'*

[99]) *Publ. de la Cour*, Serie C, Bd. 3, 1, S. 354.

[100]) In der französischen Replik anläßlich des „Wimbledon"-Falles heißt es: *„Si dans certaines sentences arbitrales on voit écarté les réclamations pour manque à gagner ou comme on le dit parfrois, pour dommages indirectes c'est en réalité non point, parceque la réparation du manque à gagner n'est pas due mais parceque la preuve, de ce manque à gagner ou du rapport entre celui ci et le fait illicite, engagent la responsabilité n'etait pas fournie" (Publ. de la Cour*, Serie C, Nr. 3, S. 105).

[101]) *Descamps et Renault, Rec. Intern. des Traités du XXième siècle*, 1902, S. 299.

[102]) Siehe § 2.

[103]) *Schoen*, op. cit., S. 124.

[104]) *Strupp*, op. cit., S. 211.

[105]) *Moore*, op. cit., S. 3471.

[106]) Ich nehme an, daß *Thornton* unter der Bezeichnung *„consequential damages"* die indirekten Schäden des juristischen Schadenersatzbegriffes versteht. Dies ist nicht etwa selbstverständlich, da nach dem englischen *corpus juris* unter dem Ausdruck *„consequential damages"* (Bd. XVIII, S. 711) zu verstehen ist: a) Schäden, die so entfernt liegen, daß sie zu keiner Klage legitimieren; b) Schäden, die, obgleich entfernt, doch zur Klageerhebung berechtigen; c) Schäden, die eine Klage begründen können, ohne jedoch als unmittelbare Folgen der Handlung zu erscheinen (zitiert bei *Hauriou*, op. cit., S 218). Die englische Judikatur braucht für den Ausdruck „indirekte Schäden" im allgemeinen die Wendung *„consequential damages"*. wenn auch hin und wieder der Ausdruck *„indirect damages"* vorkommt,

[107]) Der Fall ist von *Hauriou* konstruiert (op. cit., S. 226).

[108]) *Hauriou*, op. cit., S. 226.

[109]) *Ralston, Venezuelan Arbitrations*, 1903, S. 771.

[110]) Siehe § 3.

[111]) Siehe *Publ. de la Cour*, Serie A, Nr. 5.

[112]) op. cit., S. 220.

[113]) Im Handbuch, Bd. II, S. 73.

[114]) In Kultur der Gegenwart, Teil II, Abt. 8, S. 458.

[115]) op. cit., S. 124.

[116]) op. cit., S. 212.

Digitized by Google

[117]) Das Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte, 1923, S. 403.

[118]) op. cit., S. 403.

[119]) op. cit., S. 212: „.... kann der im Privatrecht entwickelte Satz von der Erstattung auch des *lucrum cessans* somit nicht als der Rechtsüberzeugung der Staaten entsprechend angesehen werden" usw.

[120]) Ich denke hier weniger an eine Differenzierung nach Sachbeschädigung oder Personenverletzung, wie dies *Hatscheck* tut, als an besondere Kategorien von Völkerrechtsdelikten wie Verletzungen des Kriegsrechts (vgl. auch Art. 3 des Abkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges); oder auch die Praxis der Prisengerichte im Seekriege usw. Die Darstellung der Differenzierung des völkerrechtlichen Schadenersatzproblemes ist noch eine Arbeit der Zukunft und wird demjenigen, der dies unternimmt, ein reiches Feld wissenschaftlicher Betätigung bieten. Jedenfalls dürfte die von *Hatscheck* und mir angedeutete Differenzierungsmöglichkeit des allgemeinen Schadenersatzproblemes im Völkerrecht Anlaß zu weitergehenden Untersuchungen bieten. Mit der im Text vertretenen Ansicht übereinstimmend auch *Yntema*, op. cit., S. 145: „..... *the application of the general principal must of course vary according to the specific typs of cases*".

[121]) op. cit.

[122]) op. cit.

[123]) *Yntema*, op. cit., S. 139: „... *in the first instance, attention may be directed to the ambiguous nature of the supposed distiction between direct and indirect damages. It is clear, that in all case the damage which flows from an injury is a more or less remote consequence of a sequence of events and that its connection with the first event in the causative series of which the injury forms a part must necessarily be shown by the circumstancial evidence or assumed on the grounds of the general experience. In one sense, therefore, it may be said, that all damage is indirect and in any case it is apparent that a line can be drawn between direct and indirect damage only by an arbitrary choice as to the point at which the ‚directness' is deemd to end.*"

[124]) *Yntema*, op. cit., S. 140. *Yntema* stellt sich allerdings bewußt auf den Standpunkt, daß der Schaden in seiner Gesamtheit einschließlich des indirekten zu ersetzen sei. Er sagt diesbezüglich: „*Whenever an international liability arises, there is a duty to make complet compensation and therefore all the prejudical consequences of the occurance giving rise to the liability whether the dommage thus ensuing is direct or indirect*" (op. cit., S. 153).

[125]) *Yntema*, op. cit., S. 140.

[126]) op. cit., S. 227.

[127]) *Strupp*, Theorie und Praxis des Völkerrechts, 1925, S. 77 rechnet irrtümlicherweise *Hauriou* zu denjenigen, die einen Ersatzanspruch für indirekte Schäden ablehnen. Das Gegenteil ist aber der Fall. Allerdings ist die Verwendung von Ausdrücken wie: „entfernter", „fremder", „direkter", „indirekter" Schaden, noch dazu im Zusammenhang mit Aeußerungen wie: „.... *les dommages éloignés sont des conséquences lointaines mais directes* ...", wobei unter „*dommages éloignés*" die eine Staatshaftung begründenden indirekten Schäden zu verstehen sind, geeignet, Verwirrung hervorzurufen.

Digitized by Google

Schiedsgerichtliche Erledigung zwischenstaatlicher Streitigkeiten in der mittelalterlichen Schweiz.

Von Dr. **Emil Usteri.**

Die zwischenstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit ist nicht von heute auf morgen geschaffen worden; im Gegenteil, sie hat eine lange Geschichte hinter sich. Leider ist diese Geschichte zum weitaus größten Teil noch unerforscht. Und doch könnte sie uns, für die dieses Problem infolge der Weltkriegsereignisse zu einem brennenden, ja fast zu einer Lebensfrage geworden ist, im jetzigen Zeitpunkt wertvolle Aufschlüsse geben und manche Lehren erteilen. Ich kenne nur eine Arbeit, in welcher die schiedsgerichtlichen Institutionen in früherer Zeit für ein enger umgrenztes Gebiet einläßlich und erschöpfend dargestellt werden: das ist die Arbeit von *Raeder* über das Schiedsgericht bei den alten Griechen. Was sonst noch vorhanden ist an ähnlichen Untersuchungen, befaßt sich entweder mit der Geschichte der Auswirkung des Schiedsgerichtsgedankens im Privatrecht, oder es ist ganz allgemein gehalten, ohne sich auf bestimmte Landstriche zu beschränken, und bleibt daher mehr an der Oberfläche haften, oder schließlich es behandelt die neueste Entwicklung der Institution des Schiedsgerichts im 19. und 20. Jahrhundert.

Angesichts dieser noch sehr lückenhaften und fragmentarischen Ergebnisse auf dem Gebiete der Geschichte des Schiedswesens hielt ich es der Mühe wert, einmal den Spuren nachzugehen, die das Schiedsgericht im Spätmittelalter auf dem kleinen Fleck Erde hinterlassen hat, wo sich heute die Schweiz befindet, die damals erst im Entstehen begriffen war. An

Digitized by Google

Quellenmaterial, an veröffentlichtem wie an noch ungedrucktem, war kein Mangel; auch einzelne Vorarbeiten waren bereits gemacht. Die Resultate meiner Untersuchungen habe ich in einer kürzlich publizierten Arbeit niedergelegt*). Da sie nicht allein für den Historiker, sondern auch für den Juristen, speziell für den Völkerrechtler von einigem Interesse sein dürften, werde ich im folgenden eine kurze Zusammenfassung davon zu geben versuchen. Für alles Nähere, im besonderen für alle Belege und Quellennachweise, muß ich auf die oben erwähnte Arbeit verweisen.

Im ersten Kapitel wird zunächst das Aufkommen der Schiedsgerichte erörtert und den Gründen nachgegangen, die ihnen im Spätmittelalter zu so großer Verbreitung verhalfen. Es ergibt sich dabei, daß es vor allem das Faustrecht im Deutschen Reiche und die Handelsinteressen der Städte, die damals mächtig aufstrebten, waren, die dem Schiedsgericht Eingang verschafften. Das Faustrecht und die allgemeine Unsicherheit zwangen die Schwachen, sich zu ihrem gegenseitigen Schutze zu verbinden, und zeitigten die Landfriedensbünde, in deren Text zur Verhütung von Streitigkeiten und Kriegen unter den Bundesgenossen, welche unbedingt einig bleiben mußten, Schiedsklauseln aufgenommen wurden, welche den Austrag von Differenzen auf schiedsrichterlichem Wege für obligatorisch erklärten. Die Städte waren, um ihren Handel sicherzustellen, genötigt, für die Erhaltung des Friedens einzutreten, und wurden so zu Anhängern und Förderern des Schiedsgerichts. Zugleich hatten sie damit eine Handhabe mehr, um sich der Jurisdiktion der ihnen lästigen kaiserlichen und Landesgerichte zu entziehen. Im großen und ganzen waren es also sehr egoistische Motive und reine Nützlichkeitserwägungen, die das Schiedsgericht damals so verbreitet machten. Wenn auch im späteren Mittelalter ein Wiederaufleben des Rechts gegenüber der bloßen Gewalt zu

*) Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft des 13. bis 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht, von Dr. phil. *Emil Usteri*, Zürich. Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich/Leipzig 1925. 332 Seiten.

Digitized by Google

konstatieren ist, so lag doch hierin nicht der entscheidende Faktor für das Ueberhandnehmen des schiedlichen Austrags; Idealismus und Pazifismus spielten dabei eine höchst bescheidene Rolle.

Noch einige andere Umstände haben dem Schiedsgericht den Boden geebnet. Es war schon im Altertum, besonders bei den Griechen, ein beliebtes Mittel zur friedlichen Liquidierung von Streitfällen gewesen und hatte sich im römischen Privatrecht forterhalten. Auch im Mittelalter war es schon früh üblich, in Privatstreitigkeiten Schiedsrichter zu bestellen. So ließ sich die Institution mit Leichtigkeit, einige Modifikationen vorbehalten, auf das öffentlich-rechtliche Gebiet herüber verpflanzen. Schließlich hat auch das Lehnswesen dem Schiedsgericht nicht unwesentlich vorgearbeitet, währenddem der Einfluß des Christentums auf die Verbreitung der Schiedsgerichtsidee eher gering anzuschlagen ist.

Das Gesagte kann im Grunde für das spätmittelalterliche Schiedsgericht in ganz Europa Geltung beanspruchen. Es erhellt daraus auch, daß das Schiedsgericht auf dem Boden der heutigen Schweiz unbedingt in den gesamteuropäischen Zusammenhang hineingestellt werden muß, um richtig verstanden und gewürdigt werden zu können. Wenn das schiedsrichterliche Verfahren etwa im 12. und 13. Jahrhundert aus den eben angeführten Gründen in fast ganz Europa Eingang fand, so daß geradezu von einer Welle schiedsgerichtlicher Institutionen gesprochen werden kann, die damals über unsern Kontinent hinging, so hat diese Welle hingegen nicht alle Länder und Landstriche mit gleicher Wucht erfaßt und nicht überall gleich deutliche Spuren hinterlassen. Die größte Verbreitung erlangte das Schiedsgericht in Italien, in der Schweiz, in Süddeutschland und in Flandern; in zweiter Linie stehen Frankreich, Skandinavien sowie die Staaten im Baltikum und Balkan, während die übrigen Teile Europas von der Welle beinahe unberührt geblieben sind. Italien ist dasjenige Gebiet, wo sich das Schiedsgericht im Spätmittelalter am frühesten Eingang verschafft und durchgesetzt hat und wo das Schiedsverfahren formal und technisch die beste

Digitized by Google

Durchbildung erfuhr. In den Gauen, die die heutige Schweiz bilden, hat hingegen der schiedliche Austrag wohl die größte Verbreitung erlangt; wie eng das Schiedsgericht mit der Schweizer Geschichte verwachsen ist, das ist schon mehr als einem Autor, der sich mit solchen Fragen befaßt hat, aufgefallen.

Die Abstufungen in der Häufigkeit der Schiedsgerichte in den verschiedenen Gebieten lassen sich zum Teil aus den Gründen für das Aufkommen des schiedlichen Austrags erklären und herleiten. In Italien z. B. herrschten Faustrechtzustände lange bevor Deutschland von diesem Zerfall jeglicher Autorität betroffen wurde. In Italien wie in Flandern waren auch die Handelsstädte schon früh stark entwickelt und zum Teil tonangebend. Im übrigen gilt der Satz, daß das Schiedsgericht dort lebensfähig war, wo eine beträchtliche Anzahl freier autonomer Kleinstaaten, vorzugsweise Republiken und Kommunen nebeneinander bestanden, während Großstaaten, besonders Monarchien und Despotien keinen günstigen Nährboden für das Schiedsgericht abgeben konnten. Dieser Satz, der sich schon im Altertum ausgewirkt hatte — die Polis, der freiheitlich regierte griechische Kleinstaat hatte von Schiedsausträgen oft Gebrauch gemacht, während die großen Reiche des Ostens, die Satrapien Kleinasiens usw. für das Schiedsgericht keinen Platz gehabt hatten —, hatte nun im Mittelalter von neuem Geltung. Er erklärt vor allem wiederum die große Häufigkeit von Schiedsgerichten in Italien, Süddeutschland und der Schweiz.

Um bei der Schweiz zu bleiben, so haben hier sozusagen alle die erwähnten Faktoren im Verein eine große Blüte der schiedsgerichtlichen Institutionen hervorgebracht: das Faustrecht, das sich auch hier auswirkte, das Handelsinteresse (besonders der Paßstaaten am Gotthard und einiger Städte wie Bern und St. Gallen), der Feudalismus, die Anwendung schiedsrichterlicher Formen im Privatrecht, der Kleinstaatcharakter und die freiheitliche republikanisch-kommunale Staatsform. Das jahrhundertelange Fortbestehen der Gewohnheit, Streitfälle auf schiedsgerichtlichem Wege beizulegen, wurde sodann vor allem ermöglicht durch das Weiterbestehen der republikanisch-

Digitized by Google

kommunalen Staatengebilde, d. h. der eidgenössischen Orte und durch ihren Zusammenschluß zu einem Staatenbund, der schweizerischen Eidgenossenschaft. Und das im Unterschied zu Italien und Süddeutschland, wo die freien Kleinstaaten wieder verschwanden und in größeren Fürstentümern und Signorien aufgingen und wo sich deshalb das Schiedsgericht nicht so lange zu halten vermochte wie auf schweizerischem Territorium. Uebernommen haben die Eidgenossen und überhaupt die Bewohner des heute schweizerischen Gebiets die Institution des Schiedsgerichts hauptsächlich aus Italien und Süddeutschland. Gegen letzteres war noch kaum eine Abgrenzung vorhanden, und mit ersterem standen die Schweizer infolge der Kriegszüge und des Handelsverkehrs über die Alpenpässe in ständiger Verbindung. Daß auch beim Freiheitskampf und der Entstehung der Eidgenossenschaft italienische Vorbilder nicht unerheblich mitgewirkt haben, ist in letzter Zeit von *Karl Meyer* nachgewiesen worden. Während die Beeinflussung im Schiedsgerichtswesen in diesem Falle nur nach einer Richtung hin wirksam war, nämlich in der Richtung von Italien nach der Schweiz, da im ersteren die Schiedsgerichte bedeutend früher auftreten, ist andrerseits zwischen der Schweiz und Süddeutschland Wechselwirkung anzunehmen.

Schon ein flüchtiger Blick auf das Quellenmaterial läßt eine unendliche Mannigfaltigkeit der in der Eidgenossenschaft üblichen schiedsgerichtlichen Formen erkennen. Fast jedes Schiedsgericht weist nach der Seite der Zusammensetzung, des Verfahrens usw. hin wieder andere, mehr oder weniger selbständige Züge auf. Trotzdem können gewisse Grenzen gezogen und in dem Gewirr von Schiedsfällen gewisse Gruppen und Kategorien unterschieden werden. Auch in der Eidgenossenschaft wie fast überall sonst haben wir isolierte und institutionelle Schiedsgerichte, um uns dieser Ausdrücke von *Lammasch* zu bedienen. D. h. wir haben Schiedsgerichte, die ganz spontan nach Ausbruch eines Konfliktes zur friedlichen Beilegung dieses Streitfalles gebildet werden, und solche, die gebildet werden auf Grund einer Schiedsklausel, die schon vor dem Auftauchen der Streitfrage bestand und für künftig entstehende Streitfälle

Digitized by Google

die Niedersetzung von Schiedsgerichten vorschreibt, deren Zusammensetzung und Verfahren sie regelt. In den Schiedsklauseln wiederum konnte der schiedsgerichtliche Austrag für alle Streitfälle, die sich zwischen zwei Staaten erheben würden, oder nur für bestimmte Arten von Streitfällen obligatorisch erklärt werden. Die Eidgenossen machten vom isolierten wie vom institutionellen Schiedsgericht annähernd gleich oft Gebrauch, ohne dem einen System vor dem andern den Vorzug zu geben; beide haben ja auch ihre Vor- und Nachteile. Was beim institutionellen Schiedsgericht im Vergleich zu heute vor allem auffallen muß, ist, daß in der alten Eidgenossenschaft keine eigentlichen Schiedsgerichtsverträge, d. h. Verträge, die nur Bestimmungen über die Bildung von Schiedsgerichten enthalten, abgeschlossen wurden; sondern wir finden solche Bestimmungen, solche Schiedsklauseln regelmäßig in Dokumenten, die sich auch noch mit andern Gegenständen befassen, nämlich in Bündnissen, Burgrechten, Friedens- und anderen Verträgen.

Die Grundlage für das isolierte Schiedsgericht bildete das Kompromiß oder, wie sich die Eidgenossen vom 14. Jahrhundert ab in deutscher Sprache ausdrückten, der Anlaßbrief, weil sie sich mit diesem Schriftstück auf die Schiedsrichter veranlaßten, d. h. verpflichteten. Die Anlaßbriefe, bei deren Ausarbeitung sich oft unbeteiligte Dritte als Vermittler nützlich machten, wurden in der Schweiz durchwegs in Urkundenform ausgefertigt im Unterschied zu andern Gebieten, wo sich auch bloße Notariatsakte vorfinden. Genannt werden im Anlaßbrief die Kontrahenten, zwischen denen die Differenzen bestehen, sodann der Streitgegenstand und, wenn nicht immer, so doch in der Regel auch die Schiedsrichter. Ferner enthält er Bestimmungen über die dem Schiedsaustrag gesetzten Fristen, über den Zusammenkunftsort, über allenfalls nötig werdende Sanktionen, unter Umständen über Einzelheiten der Prozedur, und führt die beim Eingehen des Kompromisses anwesenden Zeugen auf. Den Kern des Anlaßbriefes aber bildet die Verpflichtung von seiten beider Parteien, die Streitfrage durch das Schiedsgericht entscheiden zu lassen und dem Spruch loyal nachzukommen.

Digitized by Google

Was für das isolierte Schiedsgericht der Anlaßbrief, das war für das institutionelle Schiedsgericht die Schiedsklausel eines Bundes oder Vertrages. Solche Bünde und Verträge mit Schiedsklauseln aus der damaligen Zeit haben sich in der Schweiz zu Hunderten erhalten. In erster Linie sind es Bünde und Bündnisse, Burgrechte und Urfehdebriefe, denen Schiedsklauseln einverleibt worden sind. Unter den Bünden finden sich solche, die auf eine bestimmte Anzahl von Jahren abgeschlossen wurden, neben andern, die ewig dauern sollten, wie das bei den ersten Schweizerbünden der Fall ist; ferner Bünde, die gleiches Recht für beide Kontrahenten schaffen, neben Verbindungen eines Mächtigen mit einem Schwachen, die einem Protektorate gleichkommen; sodann Landfriedensbünde, Bundeserneuerungen, bloße Bundesprojekte. Aber auch in die Friedens- und Waffenstillstandsverträge wurden damals sehr oft Schiedsklauseln aufgenommen. Zahlreich sind die Bündnisse, Kapitulate und Friedensverträge eidgenössischer Orte mit dem Ausland, mit den Städten Süddeutschlands, mit Oesterreich, Mailand, Savoyen und Frankreich, welche Artikel betreffend die schiedsgerichtliche Beilegung von Streitigkeiten enthalten, wobei in einem Jahrhundert diese, im andern jene Macht besonders hervortritt. Auch weitere Urkunden, wie Freiheits- und Privilegienbriefe und zu irgend einem besondern Zweck getroffene Abkommen, können Schiedsklauseln aufweisen. In den Bünden nimmt die Schiedsklausel meist die zweite Stelle ein; es gehen ihr voraus die Bestimmungen über Waffenhilfe bei einem Angriff, da in dieser Hilfe der Hauptzweck des Bündnisabschlusses erblickt werden muß.

Nicht ganz leicht zu entscheiden ist die Frage, ob auch, wo es sich um ein institutionelles Schiedsgericht handelte, nach Ausbruch des Konfliktes noch ein Anlaßbrief aufgerichtet werden mußte oder ob die Schiedsklausel den Anlaßbrief vollständig zu ersetzen vermochte. Die Quellen scheinen aber die erstere Ansicht zu bestätigen und auch durch einfache Ueberlegung kommt man zu diesem Schluß. Denn da in der Schiedsklausel die Schiedsrichter fast nie schon mit Namen aufgeführt sind, sondern in ihr nur Vorschriften für die Wahl der Schiedsrichter

Digitized by Google

aufgestellt werden, stellte sie wohl kaum einen vollgültigen Ersatz für den Anlaßbrief dar. Auf jeden Fall wurde dann immer noch ein solcher aufgesetzt, wenn man sich Abweichungen von dem in der Schiedsklausel vorgeschriebenen Verfahren erlaubte, was ziemlich häufig vorkam. An und für sich waren derlei Abänderungen nicht vom Uebel, wenigstens, wenn beide Parteien damit einverstanden waren. Schlimm war es nur, wenn eine Partei solche Abänderungen durchdrücken wollte, damit sie eher Aussicht habe, den Prozeß zu gewinnen, oder wenn sie geradezu sich weigerte, den Schiedsaustrag der Schiedsklausel gemäß vor sich gehen zu lassen. Solche Fälle sind leider gar nicht so selten in der Eidgenossenschaft. Am meisten wurde herumgerüttelt am vorgeschriebenen Verfahren für die Wahl des Obmanns des Schiedsgerichts, da in einigen Schiedsklauseln, speziell in derjenigen des Bundes der Berner mit den Waldstätten von 1353, dieses Wahlverfahren nicht glücklich und nicht ganz unparteiisch geregelt war, wovon noch zu sprechen sein wird.

Von den ordentlichen Gerichten jener Zeit unterschied sich das Schiedsgericht vor allem dadurch, daß es ein von den Parteien selbst bestelltes Gericht war, während das Prozeßverfahren sich vor den beiderlei Gerichten ungefähr gleich abwickelte. Fast noch mehr gemein als mit dem ordentlichen Gericht hatte das Schiedsgericht mit der sogenannten „Tädigung", wie der Ausdruck der Eidgenossen für eine von dritter Seite unternommene Vermittlungsaktion lautete. Die Schiedsrichter hatten zwar vornehmlich Recht zu sprechen, mußten aber zunächst auch immer versuchen, eine gütliche Einigung unter den Parteien zustande zu bringen. So hält es manchmal recht schwer, die beiden Institutionen Schiedsgericht und Tädigung klar auseinanderzuhalten.

Es seien noch einige andere Einrichtungen erwähnt, die mit dem Schiedsgericht zusammenhängen oder Aehnlichkeit mit ihm aufweisen. Ungleiche Bündnisse enthalten oft die Verpflichtung von seiten des abhängigen Staates, ein allfälliges Anerbieten eines dritten Staates, mit dem er in Streit geraten wäre, betreffend schiedsgerichtliche Erledigung dieses Streites

Digitized by Google

anzunehmen. Aehnlichkeit mit einem schiedsrichterlichen Entscheid hat die von gewissen Bünden geforderte eidliche Erkenntnis dessen, der seinen Verbündeten um Waffenhilfe angeht, daß er der Angegriffene sei. Diese wie die vorher genannte Einrichtung hatten beide zum Zweck, dem eigenmächtigen Krieganfangen Kriegslustiger ohne triftige Gründe einen Riegel zu stoßen. Schließlich gleichen dem Schiedsgericht auch manche Bundestage, die als Zentralorgan von Städte- oder Ritterbünden eingesetzt werden, so daß auch hier oft sehr schwer eine genaue Grenze zu ziehen ist; neben den Funktionen schiedsgerichtlicher Natur liegen diesen Bundestagen sehr oft noch andere Aufgaben ob.

Wir wenden uns nun dem Mechanismus des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu, um uns einen Begriff davon zu machen, wie ein solches Schiedsgericht im Mittelalter funktionierte und wie sich ein Prozeß vor dieser Instanz abwickelte.

Was die Zusammensetzung der Schiedsgerichte anbelangt, können in der Hauptsache vier verschiedene Typen unterschieden werden. Wir finden Einzelschiedsrichter, d. h. Schiedsgerichte, die nur aus einer Person bestehen, sodann Schiedsgerichte mit mehreren Schiedsrichtern, aber ohne einen Obmann oder Präsidenten, ferner Schiedsgerichte, welche identisch sind mit einer schon bestehenden größeren Körperschaft, z. B. mit dem Rate einer Stadt, schließlich und weitaus am häufigsten aber Schiedsgerichte, welche sich zusammensetzen aus einem Obmann und mehreren gewöhnlichen Schiedsrichtern. Letztere wurden je zur Hälfte von den beiden Parteien zum Obmann hinzugesetzt, ohne daß hierfür ein Einverständnis über ihre Person zwischen den Parteien erforderlich gewesen wäre. Diese Zugesetzten, wie sie oft genannt wurden, machten daher zusammen stets eine gerade Zahl aus; meist waren es ihrer zwei von jeder Seite, so daß sich mit dem Obmann zusammen ein Schiedsgericht von fünf Mann ergab. Doch kam es auch vor, daß jede Partei sich mit einem Zugesetzten begnügte oder — das Gegenstück dazu — daß sie drei und mehr Zugesetzte bezeichnete. Fast immer aber waren die Zugesetzten Angehörige des Staates, der sie ernannte, und müssen daher als nicht unparteiische, halbe

Digitized by Google

Parteivertreter angesehen werden. Wenn sich nun die Zugesetzten beider Parteien, was natürlich oft genug vorkam, nicht auf ein gemeinsames Urteil einigen konnten, dann hatte der Obmann das letzte Wort.

Auf andere Weise ging die Bestellung der Schiedsrichter vor sich, wenn man von einem Obmann absah. In diesem Falle suchten sich beide Parteien auf eine Schiedsinstanz zu einigen, indem sie einander gegenseitig Vorschläge unterbreiteten. Auch wurden dann als Schiedsrichter in der Regel nicht Angehörige der Prozeßparteien, sondern unparteiische Männer, d. h. Bürger eines am Streite nicht beteiligten Staates erkoren. Diese Schiedsrichter machten dann zusammen eine ungerade Zahl aus, welche zwischen 1 als unterster Grenze (Einzelschiedsrichter) und 13 als oberster Grenze variierte. Ausnahmen mit mehr als 13 Schiedsrichtern lassen sich immerhin nachweisen.

Auch für allfällig nötig werdende Ersatzwahlen trafen die Eidgenossen Vorsorge; wenigstens ein Teil der Schiedsklauseln enthält Bestimmungen für diesen Fall. Ersetzt werden mußten verstorbene, kranke, in Haft befindliche, landesabwesende oder sonstwie verhinderte Schiedsrichter. Die in die Lücke Tretenden wurden meistens durch dieselbe Instanz bezeichnet, welche schon ihre Vorgänger gewählt hatte.

Befassen wir uns nun mit der Wahl des Obmanns. Das Auftreten eines Obmanns oder, wie die Eidgenossen sich gewöhnlich ausdrückten, eines „gemeinen Mannes", läßt sich auf Schweizer Boden bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen; wahrscheinlich ist der Obmann so alt wie das Schiedsgericht selbst. Charakteristisch für das Schiedsgericht der Schweizer im Mittelalter ist auch der Umstand, daß der Obmann nicht bloß den Vorsitz im Schiedsrichterkollegium führt, sondern daß sich auch sonst seine Befugnisse von denjenigen eines gewöhnlichen Schiedsrichters merklich unterscheiden.

Zwei Wahlverfahren vor allem waren es, die sich in der Eidgenossenschaft einzubürgern verstanden und sich gegenseitig den Rang abzulaufen versuchten. Wir betiteln sie am besten das burgundische und das zürcherische Verfahren. Das erstere kam in der burgundischen Westschweiz zu seiner vollsten Ent-

Digitized by Google

faltung; das letztere erlangte infolge seiner Aufnahme in die Schiedsklausel des Bundes der Zürcher mit den Waldstätten vom 1. Mai 1351 seine nachmalige große Verbreitung. Das erstere, welches sich besonders eignete für Streitigkeiten zwischen nur zwei Staaten, findet sich später vornehmlich in den Verträgen mit Schiedsklauseln, welche die Eidgenossenschaft mit verschiedenen auswärtigen Mächten abschloß; das letztere, mehr auf Konflikte zwischen einer größeren Anzahl von Staaten zugeschnitten, wurde vor allem im Innern unter den einzelnen Gliedern der Eidgenossenschaft angewendet. Nach dem burgundischen Wahlmodus wurde der Obmann von der einen Partei gewählt, und zwar in der Regel vom Kläger; um einen gewissen Ausgleich zu erzielen, wurde er anfangs meist der Partei des Beklagten entnommen, später je länger je mehr einem unbeteiligten Staate. Beim zürcherischen Wahlmodus waren es die Schiedsrichter in ihrer Gesamtheit, die den Obmann erkoren, der dann Bürger eines Gliedes der Eidgenossenschaft war, das am Konflikt keinen unmittelbaren Anteil hatte. Der burgundische Wahlmodus hatte den Vorteil, daß die Wahl des Obmanns mühelos vor sich ging, dazu aber auch den Nachteil, daß der Obmann oft nicht unparteiisch war. Das zürcherische Wahlverfahren war in dieser Beziehung gerechter, barg aber die Gefahr in sich, daß sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen konnten, womit der ganze Schiedsaustrag sodann auf einem toten Punkt angelangt war. Das burgundische Verfahren, welches übrigens von dem bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Geltung stehenden Grundsatze, daß der Beklagte vor seinen eigenen Richter gehöre, herrührte, bewährte sich im ganzen nicht. Aber auch das zürcherische Verfahren, das in der Hauptsache als das bessere betrachtet werden kann, konnte sich in einzelnen Fällen als ganz verfehlt herausstellen, dann nämlich, wenn sämtliche Glieder der Eidgenossenschaft in den Streit hineingezogen wurden und sie sich in zwei Lager spaltete, so daß innerhalb des Staatenbundes kein unparteiischer Obmann mehr zu finden war. Die Frage, welches der beiden Verfahren Anwendung finden solle, gab hier und da Anlaß zu Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten unter den Parteien.

Digitized by Google

Abgesehen von diesen zwei Hauptverfahren gab es noch einige andere Möglichkeiten für die Wahl des Obmanns. Daß ihn die beiden Parteien gemeinsam wählen, nachdem der Streit zwischen ihnen schon ausgebrochen ist, kommt zwar ungefähr nie vor. Um so häufiger findet sich dafür die Vorausbezeichnung des Obmanns in der Schiedsklausel eines Vertrages, den zwei Staaten miteinander abschließen. Der Bezeichnete hatte sodann in sämtlichen in der Folge zwischen diesen Staaten etwa ausbrechenden Streitigkeiten als Obmann zu fungieren. Es liegt auf der Hand, daß sich die beiden Staaten viel eher auf einen Obmann zu einigen vermochten, solange ihr gutes Einvernehmen noch durch keine Streitigkeit eine Trübung erfahren hatte. Fast besser noch erfüllte übrigens die Vorausbezeichnung, welche uns nicht nur in bezug auf den Obmann, sondern auch in bezug auf die Schiedsrichter begegnet, ihren Zweck, wenn nicht eine bestimmte Person als Obmann bezeichnet wurde, sondern der Inhaber eines öffentlichen Amtes, der zur Zeit des Konfliktes dieses Amt bekleiden würde, z. B. der jeweilige Schultheiß einer Stadt. Die letzte Möglichkeit, von welcher die Eidgenossen hier und da Gebrauch machten, war die Bestimmung des Obmanns oder derjenigen Partei, welche den Obmann wählen sollte, durch das Los. Doch vermochte dieses Vorgehen niemals große Verbreitung zu erlangen; sein hauptsächlichster Mangel bestand darin, daß der als Obmann Ausgeloste, durch den Zufall Ermittelte schließlich doch nicht unparteiisch war.

Eine eigenartige Erscheinung im mittelalterlichen Schiedswesen der Schweiz ist das Auftreten von mehreren Obmännern in demselben Schiedsgericht. Besonders in der Westschweiz finden wir die Doppel-Obmannschaft, bei der jede Partei einen Obmann zu wählen hatte. Das Bestreben, keine Partei zu kurz kommen zu lassen, gab den Anstoß zu dieser unglücklichen Bestimmung. Die Einrichtung versagte fast immer, indem die beiden Obmänner sich natürlich ebensowenig auf ein Urteil einigen konnten wie die Zugesetzten; dann mußte noch ein dritter Obmann als Oberinstanz gewählt werden. Die Westschweizer sind denn auch bald genug von diesen Versuchen abgekommen. Eine etwas glücklichere Hand hatte man in

Digitized by Google

Graubünden mit den dort üblichen Schiedsgerichten mit drei und mehr (bis sechs) Obmännern, welche am Streite unbeteiligten Staaten entnommen wurden; auf die Länge konnte aber auch diese Lösung nicht befriedigen.

Was den Zeitpunkt der Obmannwahl anbelangt, so wurde sie nach den einen Bünden und Verträgen gleich zu Beginn des Austrages gleichzeitig mit der Wahl der Schiedsrichter vorgenommen, nach anderen Bünden erst, wenn die Schiedsrichter sich nicht auf ein Urteil hatten einigen können. Unglücklicherweise wurde just das Zürcher Wahlverfahren meist mit diesem letzteren Zeitpunkt kombiniert; unglücklicherweise, denn wie kann von Schiedsrichtern, welche beim Fällen des Urteils stößig geworden sind, erwartet werden, daß sie in einer so wichtigen Sache, wie die Wahl des Obmanns es ist, plötzlich einig gehen? Die Ersatzwahl für verstorbene oder verhinderte Obmänner ging in der gleichen Weise vor sich wie die Ersatzwahlen der übrigen Schiedsrichter.

Aus dem eigentlichen Verhandlungs- und Gerichtsverfahren, das nach der Wahl der Schiedsrichter seinen Anfang nahm und das mit dem Verfahren vor dem ordentlichen Richter sozusagen identisch war, verdienen folgende Punkte einige Beachtung: Eine der ersten Handlungen bei Prozeßbeginn war der Schiedsrichtereid. Die Schiedsrichter hatten den Parteien gegenüber feierlich zu schwören, daß sie unparteiisch an ihre Aufgabe herantreten und nach bestem Wissen und Gewissen, „niemandem zulieb noch zuleid", ihren Spruch fällen würden. Das äußere Zeremoniell bei dieser Eidesleistung war verschieden; ein Bruch dieses Eides machte den Betreffenden ehrlos und war auch in religiöser Hinsicht von großer Tragweite. Der Obmann hatte oft sofort nach seiner Wahl, also erhebliche Zeit vor den Verhandlungen den Eid zu leisten; doch lag in diesem Falle der Nachdruck beim Eidesinhalt in der Tatsache, daß der Obmann überhaupt bereit sei, sich des Falles anzunehmen, und nicht in der möglichst unparteiischen Rechtsprechung. Auf die Vereidigung folgte die Prüfung der Vollmachten der Parteivertreter, welche in der Regel schriftliche Vollmachts- oder Gewaltsbriefe bei sich hatten. Es mußte untersucht werden, ob sie auf die

Digitized by Google

Namen der anwesenden Parteivertreter lauteten, ob sie von der richtigen Instanz ausgestellt waren und wie weit die Vollmachten gingen. Hier und da gab die Vollmachtenfrage zu heftigen Debatten Anlaß; das Schiedsgericht war befugt, weitere ergänzende Vollmachten zu verlangen. Führten mehrere Staaten miteinander einen Prozeß gegen jemanden, so konnte einer von ihnen alle andern vertreten, wenn er Vollmachten dazu besaß.

Eine weitere Frage, die zu Beginn der Verhandlungen geklärt werden mußte, war das Miteinander oder Nacheinander der Klagen und Ansprachen. Oft hatte eben jede Partei Klagen gegen die Gegenpartei vorzubringen, was dann leicht zu Rangstreitigkeiten betreffend die Reihenfolge der Behandlung der Klagen führen konnte. Meistens fand man die Lösung darin, daß die Parteien immer abwechselnd ihre Klagen vorbrachten. Auch die Frage des Mit- oder Nacheinander der Klagen einer Partei allein konnte zu Diskussionen führen. Schließlich waren die Parteien auch nicht immer einig darüber, wer als Kläger und wer als Beklagter zu betrachten sei oder wer überhaupt als „Sächer", d. h. Prozeßführender zu gelten habe. Ueber solche Vorfragen entschied, sofern man sich nicht einigen konnte, gewöhnlich das Schiedsgericht selbst.

Das eigentliche Verfahren ging fast immer mündlich und schriftlich zugleich vor sich, wenn man nicht aus Spargründen auf die eine Form verzichtete. Die Parteien formulierten ihre Forderungen und Bemerkungen in einer Rechtsschrift, die sie dem Gericht einreichten, und brachten sie mündlich wiederum, wohl etwas ausführlicher, durch ihren Redner oder Advokaten vor. Uebungsgemäß konnte sich jede Partei dreimal zu derselben Frage äußern; daraus ergaben sich sechs Rechtsschriften oder Parteivorträge: Klage und Antwort, Replik und Duplik und zwei Beschließungen. Die Parteischriften, von denen uns noch manche erhalten ist, sind oft sehr lang und enthalten rechtliche Erörterungen verflochten mit geschichtlicher Darstellung; die Behauptungen, die darin aufgestellt werden, sind vielfach unwahr und widersprechen sich diametral.

Wenn die Schiedsrichter, wie man damals sagte, „stößig" wurden, d. h. sich nicht mit Mehrheit auf ein Urteil einigen

Digitized by Google

konnten, so daß Stimmengleichheit unter ihnen herrschte, hatte der Obmann sein Urteil abzugeben. Da ist es nun interessant zu konstatieren, daß es ihm in den wenigsten Fällen erlaubt war, einen vermittelnden Spruch nach eigenem Gutdünken zu erlassen. Er hatte sich vielmehr für das eine der Urteile, welche die beiden Hälften der Zugesetzten erlassen hatten, zu entscheiden. Manchmal wurde auch ein Mittelweg eingeschlagen: Der Obmann konnte ein eigenes Urteil fällen, welches aber nur in Kraft trat, wenn ihm mindestens die Hälfte der Schiedsrichter zustimmte; war das nicht der Fall, so mußte der Obmann dem einen der Schiedsrichterentscheide zufallen.

Lange nicht so wichtig wie die Wahl der Schiedsrichter und des Obmanns, aber doch von nicht zu unterschätzender Bedeutung war die Auslese eines geeigneten Tagungs- und Verhandlungsortes für das Schiedsgericht. Praktisch, wie die alten Eidgenossen waren, schauten sie vor allem darauf, daß der Ort, wo man zusammenkam, bequem, mit geringer Zeitversäumnis und mit wenig Kosten zu erreichen sei. In der Zeit des Aufkommens der Schiedsgerichte kamen die Parteien in der Regel halbwegs an der Straße, die ihre Wohnsitze miteinander verband, zusammen, oft genug im offenen Felde, wo sich keine Ortschaft befand. Später begann man bestimmte Städtchen oder Dörfer zu bezeichnen, um gegen die Unbilden des Wetters besser geschützt zu sein. Grenzorte oder sonst für alle Beteiligten möglichst zentral gelegene Punkte genossen gewöhnlich den Vorzug vor andern. Erst späterhin begann man auch darauf zu achten, daß die Tagungen an einem möglichst neutralen Orte vor sich gehen sollten, in der richtigen Erkenntnis, daß die Atmosphäre, in der sich die Schiedsrichter bewegen, das Milieu, in dem sie sich befinden, nicht selten das Ausfallen des Spruches wesentlich mitbestimmen kann. Als neutral konnte z. B. gewöhnlich der Wohnsitz des Obmanns gelten. In der alten Eidgenossenschaft war das Stift Einsiedeln eine der geeignetsten und beliebtesten Stätten für den schiedlichen Austrag. In bezug auf die Lokalitäten im engeren Sinne herrschte größte Mannigfaltigkeit. Sowohl im Freien tagten die Schiedsrichter, auf Dorfplätzen, Kirch- und Friedhöfen, an

Digitized by Google

der Straße, ja, wenn es sein mußte, sogar auf den Höhen der Alpenpässe, die sie miteinander verbanden, als auch in geschlossenen Räumen, in Kirchen, Klöstern, Schlössern, Festungen, Ratsstuben, Herbergen und Wirtshäusern. Das ist in großen Zügen das Wesentliche, was sich über die Tagungsorte sagen läßt; natürlich gab es auch immer Fälle, wo man vom Herkömmlichen abwich und außergewöhnliche Wege beschritt.

Die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht konnten jederzeit stattfinden; an bestimmte Gerichtstermine war man nicht gebunden. Für gewöhnlich nahmen sie frühmorgens ihren Anfang. Dauerte der Prozeß längere Zeit, so wurde er meistens auf Werktage angesetzt; konnte er hingegen an einem Tag zu Ende gebracht werden, so wählte man oft den Sonntag oder sogar einen Festtag, weil die mit Amtsgeschäften überhäuften Schiedsrichter dann besser abkommen konnten. Da der rechtliche Austrag leicht Verzögerungen erleiden konnte, sei es infolge unvorhergesehener Ereignisse oder durch Verschleppungsmanöver der Schiedsrichter oder Parteien, setzte man in der Schiedsklausel oder im Anlaßbrief gewöhnlich Fristen hierfür an. In den Schiedsklauseln wird eine bestimmte Zeit angegeben, innerhalb welcher der Austrag zu erfolgen hat; oft werden den Zugesetzten und dem Obmann je besondere Fristen vorgeschrieben. Am häufigsten begegnet uns die Frist von 1 Monat, ziemlich oft auch die von 14 Tagen. Mit der Zeit begann man, gewitzigt durch die gemachten Erfahrungen, die Fristen zu verlängern; es geht diese Tendenz ganz deutlich aus dem Vergleich der erhaltenen Schiedsklauseln hervor. Die Befristung in den Anlaßbriefen ging in der Regel so vor sich, daß man einen bestimmten Tag festsetzte, an dem der Austrag beendet sein mußte; durch Kombinierung dieses Datums mit dem Tag der Aufrichtung des Anlaßbriefes erhält man sodann die Zeit, welche den Schiedsrichtern zur Verfügung stand.

In den Fällen, wo uns auch der Schiedsspruch, und zwar datiert, bekannt ist, kann eine Art Kontrolle gemacht werden. Das Ergebnis ist insofern ein nicht sehr günstiges, als es uns zeigt, daß in der Mehrzahl der Fälle der Austrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erfolgte. Die Gewohnheit, sich

Digitized by Google

nicht an die Fristen zu halten, riß immer mehr ein. Es konnten allerdings auch auf legalem Wege Terminverlängerungen erfolgen, indem den Schiedsrichtern nachträglich noch einige Tage Bedenkzeit zugestanden wurden, wenn sich das als nötig erwies. Im übrigen besaß man im Einlager ein Mittel, um den Verschleppungen entgegenzuwirken und die säumigen Schiedsrichter zugleich zu maßregeln. Es bestand darin, daß sich die Schiedsrichter im Säumnisfalle in eine bestimmte Stadt zu begeben und dort auf ihre Kosten zu verbleiben hatten, bis sie mit dem Austrag zu Ende gekommen waren und den Schiedsspruch gefällt hatten. Ueber die Auswirkungen dieses beschleunigenden Mittels wissen wir leider sehr wenig; es ist aber doch mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß das Einlager, eine auch sonst im Mittelalter sehr verbreitete Institution, den gewünschten Erfolg zeitigte. Wenn die durchschnittliche Dauer der vor dem Schiedsgericht hängigen Prozesse trotzdem als lang bezeichnet werden muß, so liegt das daran, daß die Parteien von den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu wenig Gebrauch machten. Unterließen sie es doch oft sogar, Fristen für den Austrag anzusetzen. Die relativ zahlreichen Verschleppungen der Streithändel durch Jahre hindurch sind in erster Linie den menschlichen Schwächen der Parteien und Schiedsrichter sowie der Lebenswichtigkeit der mit dem Streite verknüpften Interessen und nicht Mängeln im Schiedsverfahren zuzuschreiben.

Ein Prozeß vor dem Schiedsgericht kam die Parteien fast immer weniger teuer zu stehen als das Prozessieren vor dem ordentlichen Richter. Diese Tatsache, die sich durch die Quellen belegen läßt, wirkt sich aus in einer Flucht vor den Reichs-, Landes- und geistlichen Gerichten; Streitfälle, die eigentlich vor eine dieser Instanzen gehört hätten, werden, oft noch nachträglich, einem Schiedsgericht überwiesen. Allerdings waren für diese Flucht daneben auch politische Gründe maßgebend. Die geringen Kosten des Schiedsaustrags hingen von verschiedenen Faktoren ab: Den Schiedsrichtern war es mehr als den ordentlichen Gerichten daran gelegen, einen gütlichen Ausgleich zu erzielen, was im Vergleich zum rechtlichen Verfahren mit Erlassen eines Spruches immer eine Verbilligung bedeutete; sodann

Digitized by Google

war das Verfahren vor dem Schiedsgericht auch sonst weniger formell und kompliziert. Die Eidgenossen ließen es sich sehr angelegen sein, möglichst zu sparen, und die Schiedsrichter waren in der Regel mehr Männer aus dem Volke als gelehrte Juristen und stellten daher weniger hohe Ansprüche in puncto Honorierung. Ob es in der Eidgenossenschaft überhaupt üblich war, daß die Schiedsrichter ein Honorar oder Taggeld bezogen oder ob sie vielmehr nur verköstigt und ihnen ihre Auslagen vergütet wurden, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Unter dem Ausdruck „Miete", der sich in den Urkunden findet und der im Sinne von Lohn oder Honorar ausgelegt werden kann, hat man vielleicht eben Bestechungsgelder zu verstehen. Die Ansicht, daß wenigstens in früherer Zeit die Schiedsrichter, abgesehen von den Vergütungen für ihre Spesen, nichts erhielten, hat die größere Wahrscheinlichkeit für sich. Die Kosten für Reise, Unterkunft und Nahrung der Schiedsrichter nahmen die Parteien zumeist je zur Hälfte auf sich; nur in vereinzelten Fällen hat der verlierende Teil sämtliche Prozeßkosten zu tragen. Ueber die Höhe der Summen, die ein Prozeß verschlang und die natürlich je nach der Dauer der Verhandlungen, der Zahl der Schiedsrichter und der Natur des Streitgegenstandes stark differierten, geben uns einige Dokumente einläßlichere Auskunft.

Daß eine Partei ein schiedsgerichtlich erlassenes Urteil an eine andere Instanz weiterzog, gestatteten die Eidgenossen grundsätzlich nicht. Zwar trifft man in den Urkunden erst von etwa 1470 ab Artikel an, welche ein Verbot der Appellation statuieren; vorher war das Appellieren in der Eidgenossenschaft überhaupt nicht gebräuchlich, ja fast unbekannt. Erst als die Gewohnheit einriß, Schiedsgerichtsentscheide weiterzuziehen, sah man sich zur Aufnahme solcher Bestimmungen in die Schiedsklauseln veranlaßt. War es also verboten, zu appellieren, wenn der Schiedsspruch einem nicht paßte, so ist damit noch nicht gesagt, daß diesem Verbot auch immer nachgelebt wurde. In der Tat sind uns einige Fälle bekannt, wo eine Partei den Versuch machte, zu appellieren; in der Regel aber wurde sie daran verhindert und mit Berufung auf den Bundestext, der eine Appellation nicht zuließ, in die Schranken gewiesen. Doch

Digitized by Google

kam es immerhin ausnahmsweise vor, daß ein Prozeß vor einer Appellationsinstanz wieder aufgenommen wurde. Sehr häufig hingegen zog man dafür von einem ordentlichen Gericht erlassene Urteile an ein Schiedsgericht weiter. Besonders bei Privatstreitigkeiten, die zunächst vor das *Forum domicilii* oder das *Forum rei sitae* gehörten, wurde oft so verfahren, wenn ein Teil glaubte, nicht zu seinem Recht gekommen zu sein. Daß man das Gegenstück, das Appellieren von einem Schiedsgericht an ein ordentliches oder wiederum ein Schiedsgericht nicht erlaubte, war übrigens durchaus logisch. Denn erstens war das Schiedsgericht im Unterschied zum ordentlichen Gericht eine von den Parteien selbst gewählte Instanz, in die sie ihr Vertrauen gesetzt hatten, so daß eine Appellation etwas Unnötiges war, und zweitens fehlte es an einer Appellationsinstanz. Die Anrufung der Reichs- und der geistlichen Gerichte wollten die Eidgenossen aus politischen Gründen, um sich ihre Selbständigkeit besser zu wahren, eben gerade vermeiden. Zwei Schiedsgerichte zu bestellen, eines als erste und eines als Appellationsinstanz, wäre aber sinnlos gewesen. So blieb es beim Appellationsverbot, das keine großen Nachteile im Gefolge hatte.

Einfach ablehnen konnten die Parteien einen Schiedsspruch natürlich auch nicht. Sie hatten zum voraus entweder schriftlich im Kompromiß oder unter Eid in die Hände der Schiedsrichter zu versprechen, daß sie dem Urteil loyal nachkommen würden. Zum Zwecke der Sicherung des Urteilsvollzugs pflegte man aber gewöhnlich auch Sanktionen verschiedenster Art zu vereinbaren.

Am häufigsten begegnen uns Sanktionen finanzieller Natur, und unter diesen wiederum die Konventionalbußen. Bei Nichtbefolgung des Schiedsspruches durch die eine Partei waren sie dem Schiedsgericht oder noch häufiger der Gegenpartei verfallen; ob sie verfallen seien, entschied im Zweifelsfalle das Schiedsgericht. Der Ansatz für die Buße ist je nach den Umständen höher oder niedriger; am meisten begegnen wir in der Eidgenossenschaft der Summe von 200 Mark Silber. Ob die Bezahlung der Konventionalbuße die säumige Partei von der

Digitized by Google

Verpflichtung, dem Spruch nachzuleben, entband oder ob diese Verpflichtung fortbestand, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen; man scheint in diesem Punkte verschieden verfahren zu sein. Von dieser Frage mußte es aber zum größten Teil abhängen, ob sich die Konventionalstrafe als wirksames Mittel bewähren konnte.

Neben der vereinbarten Buße — der säumigen Partei wurden manchmal statt dieser fixen Summe auch sämtliche Kosten des Prozesses auferlegt — und fast immer in Verbindung mit ihr findet sich als weitere Sanktion die Bürgschaft oder Giselschaft. Jede Partei bezeichnete eine Anzahl Bürgen; kam nun eine Partei dem Spruch nicht nach und wollte sie auch die Buße nicht bezahlen, so waren ihre Bürgen ehrenwörtlich verpflichtet, Giselschaft zu leisten, d. h. sich in eine bestimmte Stadt zu begeben und dort „einzuliegen", wie der technische Ausdruck hierfür lautete; dort hatten sie zu bleiben und sich selbst zu verköstigen, bis die betreffende Partei ihre Buße bezahlt hatte. Diese Einrichtung, welche an die Ehre der säumigen Partei appellierte, erwies sich besonders in den ersten Zeiten, als sie noch nicht entartet war, als durchaus wirksam.

Eine weitere Sanktion ist die *„pena amisse cause"*; sie bestand darin, daß eine Partei, die dem Urteil nicht nachkam, laut Vereinbarung den Prozeß verloren hatte. Doch war sie insofern etwas problematischer Natur, als sie ohne Anwendung von Gewalt kaum durchzuführen war. Die besten Resultate zeitigte sie wohl in Verbindung mit andern Sanktionen, z. B. mit der Konventionalbuße. Wenn sich nur einzelne Personen gegen die Anerkennung und Durchführung des Schiedsspruches sträubten und nicht der ganze Staat, welcher die eine Partei darstellte, behalf man sich oft damit, daß man diese Leute des Landes verwies.

Die letzten und wichtigsten Sanktionsarten lassen sich zusammenfassen in die Worte: Erlaubnis zur Selbsthilfe und zur Pfändung, gegenseitige Unterstützung und Waffenhilfe gegen einen Rechtsbrecher, Exekution des Urteils mit Gewalt. Man ließ der Partei, welche sich an den Entscheid gehalten hatte, freie Hand im Vorgehen gegen die andere. In erster Linie kam

Digitized by Google

eine Pfändung mit Hilfe der Gerichte in Frage, in zweiter Linie Waffengewalt. Da aber die Partei, welche für ihren Rechtsbruch gezüchtigt werden sollte, oft mächtiger war und über mehr Streitkräfte verfügte als die andere, gelobten sich Parteien und Schiedsrichter (unter Umständen auch die Staaten, denen die Schiedsrichter angehörten) Waffenhilfe. Mit dem größten Erfolg konnte die Schweizerische Eidgenossenschaft, welche einen Staatenbund bildete, von dieser Art Sanktion Gebrauch machen; die in einem Streite vorerst neutralen Glieder des Staatenbundes konnten hier zur Mitwirkung bei der Exekution herangezogen werden. Dann vereinigten sich die Schiedsrichter, die das Recht auf ihrer Seite habenden Parteien und die Unbeteiligten zur Aktion gegen den Rechtsbrecher, und der Erfolg war, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse, wie Anrufung des Auslandes, eintraten, gesichert.

Zu erwähnen ist noch, daß die Sanktionen natürlich wirksamer waren, wenn sie zum voraus durch die Parteien vereinbart und nicht erst von den Schiedsrichtern eigenmächtig dekretiert wurden, was eben auch vorkam. Leider wurden sie auch nicht immer unparteiisch angesetzt, sondern begünstigten hin und wieder die eine Partei.

War der Schiedsspruch ergangen, so hatten die Schiedsrichter eigentlich ihre Aufgabe erfüllt und ihre Befugnisse erlöschten mit diesem Zeitpunkt. Ausnahmen waren aber an der Tagesordnung. Wir sehen die Schiedsrichter manche außerordentliche Befugnisse nach Ergehen des Spruches ausüben, die im Grunde nicht in ihre Kompetenzen fallen, die sie sich aber aus irgend einem Grunde ausdrücklich oder stillschweigend gewahrt haben. Haben sie z. B. einen Grenzstreit entschieden, so nehmen sie in Gegenwart der Parteien die Absteckung der Grenzen an Ort und Stelle vor; haben sie eine Partei zur Bezahlung einer Summe verurteilt, so nehmen sie diese in Empfang oder wirken mit bei der Überweisung der Entschädigung an die andere Partei; oder, was auch vorkommt, sie nehmen nach Beendigung des Austrags wichtige Dokumente wie den Anlaßbrief oder Schiedsspruch in Verwahrung. Dreht sich der Streit um ein Gebiet, ein Territorium, so wird dieses hier und da bis zum definitiven Ent-

Digitized by Google

scheid darüber, wem es zugehören solle, in die Hand des Schiedsrichters oder Obmanns gegeben zur provisorischen Verwaltung. Solche und andere außerordentliche Befugnisse der Schiedsrichter sind nicht selten anzutreffen; man sah in ihnen keine Ueberschreitung der schiedsrichterlichen Gewalt.

Doch gab es noch einige andere Befugnisse, die mit der Aufgabe der Schiedsrichter in noch engerer Verbindung stehen und die ihnen daher ohne weiteres zuerkannt wurden: Es waren dies das Recht, darüber zu entscheiden, ob der Schiedsspruch ausgeführt worden sei oder ob Sanktionen zu verhängen seien; das Recht, den Schiedsspruch zu interpretieren, wenn er zu Meinungsverschiedenheiten unter den Parteien Anlaß gab; das Recht, ihn in einzelnen minder wichtigen Punkten nachträglich noch zu ergänzen oder abzuändern; schließlich das Recht, weitere Streitigkeiten, die sich unter denselben Parteien erheben würden, zu entscheiden. Ausnahmsweise gab es sogar Schiedsgerichte, die nach Erlassen des Spruches als förmliche Ueberregierung über den Parteien standen und die befugt waren, zur Aufrechterhaltung der Ordnung Maßnahmen von großer Tragweite zu treffen; doch ist eine solch außerordentliche Machtstellung immer eine Folge von ganz besonderen Verhältnissen, denen Rechnung getragen werden mußte. Mißbräuche in der Anwendung der außerordentlichen Befugnisse durch die Schiedsrichter scheinen kaum vorgekommen zu sein.

Wenn zwei Staaten, von denen der eine viel mächtiger war als der andere oder von denen der eine in einer gewissen Abhängigkeit vom andern sich befand, miteinander einen Bund oder Vertrag abschlossen, in den sie Bestimmungen über einen schiedsgerichtlichen Austrag von Streitigkeiten aufnahmen, so färbte die ungleiche Rechts- und Machtstellung leicht ab auf die Schiedsklausel, so daß der schwächere Teil Bedingungen in Kauf nehmen mußte, die ihn als dem andern nicht ganz ebenbürtig auch im Rechtsverfahren erscheinen ließen. Die Benachteiligung bestand gewöhnlich darin, daß sich der mächtigere Teil das Recht vorbehielt, in allen Fällen den Obmann des Schiedsgerichts, manchmal sogar sämtliche Schiedsrichter wählen

Digitized by Google

zu dürfen; oder es mußte ihm das Zugeständnis gemacht werden, daß Obmann oder Schiedsrichter seinen Angehörigen zu entnehmen seien. Auch die Eidgenossenschaft mutete neu in den Bund aufgenommenen Gliedern und besonders Zugewandten, die nicht die gleichen Rechte wie die vollwertigen Orte besaßen, oft solche, wenn auch ziemlich gelinde, Benachteiligungen im schiedsrichterlichen Verfahren zu. Beim Abschluß der großen Städtebünde in Süddeutschland pflegten sich die größeren und einflußreicheren Städte mehr Vertreter in den Schiedsrichterkollegien zu sichern als die kleineren Städte. Häufig kommt es auch vor, daß der abhängige Teil zu geloben hat, keinen Krieg zu beginnen mit einem dritten Staat, der sich zum rechtlichen Austrag vor dem mächtigeren Staat als Schiedsinstanz bereit erklärt hätte. Alle diese Ungleichheiten sind zu bedauern, lassen sich aber, an den damaligen Verhältnissen gemessen, einigermaßen begreifen; übrigens gab es daneben noch manchen Fall, wo die sonst bestehende ungleiche Rechts- und Machtstellung sich nicht im Schiedsverfahren auswirkte.

Relativ besser als die partiell abhängigen Staaten waren die eigentlichen Untertanengebiete im Rechtsverfahren gestellt. Es liegt ja sehr nahe, daß die Regierung eines Staates, der mit seinen Untertanen in Konflikt gerät, dies als eine Angelegenheit erklärt, die ihre Souveränität berührt und nur sie allein angeht, und sich infolgedessen weigert, den Konflikt einem Schiedsgericht zum Entscheid zu unterbreiten. Dennoch wurde in der Eidgenossenschaft mancher Konflikt zwischen Obrigkeit und Untertanen schiedsgerichtlich ausgetragen. Zwar haben die eidgenössischen Orte in ihren Bünden niemals die generelle Verpflichtung übernommen, Streitigkeiten mit ihren Untergebenen vor ein unparteiisches Forum zu bringen. Aber in der Praxis und von Fall zu Fall machten sie doch oft von dieser Möglichkeit Gebrauch, besonders in früherer Zeit. Kam es zu einer gewaltsamen Erhebung der Untertanen, so pflegten die unbeteiligten Orte oft mit Waffengewalt zu intervenieren und die Niedersetzung eines Schiedsgerichtes, das über die Streitigkeiten abzusprechen hatte, zu erzwingen, wenn sie sich dabei auch nicht auf einen Rechtstitel stützen konnten; maßgebend für

Digitized by Google

dieses ihr Verhalten war dann eben das Interesse, das sie alle daran hatten, eine Störung des Friedens innerhalb der Eidgenossenschaft zu verhindern. Aber auch nicht zur Eidgenossenschaft gehörende geistliche und weltliche Herren auf dem Gebiete der heutigen Schweiz ließen ihre Streitigkeiten mit den ihnen gehörenden Städten und ländlichen Gebieten oft schiedsgerichtlich erledigen; allerdings hält es bei der komplizierten Struktur der Besitzverhältnisse und dem mannigfachen Ineinandergreifen der Hoheitsrechte im Mittelalter oft schwer zu beurteilen, ob es sich um einen Schiedsaustrag zwischen Herr und Untertan handelt. Lag ein solcher vor, so bestrebte man sich meistens noch mehr als bei einem gewöhnlichen Austrag unter Gleichberechtigten, womöglich einen Rechtsspruch zu vermeiden und die Sache in Minne und Freundschaft auszumachen. Kategorische Weigerungen von seiten der Regierenden, ihre Differenzen mit ihren Untertanen schiedlich austragen zu lassen, begegnen uns in größerer Anzahl eigentlich erst im 17. und 18. Jahrhundert, zu einer Zeit, wo der Absolutismus und das Pochen auf die Souveränität ihren Höhepunkt erreicht hatten. Im Mittelalter aber kommt es in der Schweiz sogar vor, daß Bürger von Untertanenstädten als Schiedsrichter amten in Streitigkeiten zwischen herrschenden Gemeinwesen, wenn es sich auch dabei um Ausnahmefälle handelt.

Es liegt im ureigensten Wesen der Aufgabe des Schiedsrichters, daß er frei, nach eigenem Gutdünken und Ermessen sein Urteil abzugeben hat, ohne sich von jemandem beeinflussen oder bestimmen zu lassen. Auch der Zugesetzte, der von der Regierung des Staates, dem er angehörte, bezeichnet worden war, hatte wenigstens theoretisch seine Aufgabe als Schiedsrichter vollkommen unabhängig von dieser Regierung zu erfüllen. Natürlich ließ es sich nicht vermeiden, daß er zum mindesten unbewußt durch seine Staatszugehörigkeit beeinflußt wurde; er konnte seine hergebrachte Denkweise und bisherige Auffassung des Konfliktes nicht ganz verleugnen. Aber um die Meinung seiner Regierung hatte er sich nicht zu kümmern, wenn auch im übrigen Obmann und Schiedsrichter sich beraten lassen konnten, von wem sie wollten; von diesem Recht machten sie auch

Digitized by Google

öfters Gebrauch. War von den Zugesetzten von vornherein kein ganz unparteiisches Urteil zu erwarten, so verlangte man dafür vom Obmann, daß er gerecht vorgehe. War der Obmann Bürger eines am Streite beteiligten Staates, so konnte er leicht in einen Konflikt zwischen Ueberzeugung und Vaterlandsinteressen hineingeraten. Folgte er der ersteren, so riskierte er, nachher in seiner Vaterstadt in Mißkredit zu kommen; trug er den letzteren Rechnung, so erwies er sich als parteiisch. Um ihm seine Aufgabe zu erleichtern und einen möglichst gerechten Spruch zu erzielen, wurde in den Schiedsklauseln einiger späteren Bünde ausdrücklich vereinbart, daß der Heimatstaat des Obmanns ihn des Eides, den er ihm als Bürger geleistet hat, zu entbinden habe für die Zeit der schiedsgerichtlichen Verhandlungen. Dieselbe Abmachung findet sich auch hier und da mit Bezug auf die Zugesetzten. Hatte man es doch in einigen Fällen erleben müssen, daß die Zugesetzten ihre Regierung darüber befragten, wie sie ihr Urteil abfassen sollten oder ob ihr dieser oder jener als Obmann genehm wäre.

Die Unparteilichkeit des Schiedsaustrags konnte ferner gefährdet sein, wenn Obmann oder Schiedsrichter persönlich an der Streitsache irgendwie beteiligt waren oder zu einer Partei in nahem Verwandtschaftsverhältnis standen. Das letztere kam allerdings in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nur in Frage, wo es sich um einen Austrag zwischen Fürsten handelte. Und da muß denn konstatiert werden, daß fürstliche Personen ziemlich oft Oheime oder sonstige Verwandte als Schiedsrichter in ihren Streitigkeiten erkoren. Auch die eidgenössischen Orte scheinen es in dieser Hinsicht weniger genau genommen zu haben als die Griechen und Italiener, welche die unheilvollen Einflüsse der Verwandtschaft fürchteten und sie auszuschalten suchten; wenigstens ist in der Eidgenossenschaft von einem Artikel, der die Annahme des Schiedsrichteramtes für den Fall der Verwandtschaft mit einer der Parteien verboten hätte, keine Spur zu finden. Schiedsrichter in eigener Sache lehnten aber auch die Eidgenossen ab, getreu dem Grundsatze: *Nemo iudex de re sua.* Es sind uns mehrere Abmachungen bekannt, denen zufolge ein Schiedsrichter, wenn er an der Sache persönlich

Digitized by Google

beteiligt war, in den Ausstand zu treten hatte, bzw. durch einen andern ersetzt werden mußte.

Haben sich die zuletzt erwähnten Vorkehrungen auf die Schiedsrichter bezogen, so soll nun noch von einigen Maßnahmen gesprochen werden, die die Parteien betreffen und sich vor allem gegen die Störung und Sabotierung des Schiedsaustrags durch die Parteien richten. Zu solchen Störungen kam es leicht, besonders bei tiefgehenden Konflikten, welche die Gemüter der Beteiligten erregten. Welchen Grad die Verblendung der Parteien bisweilen erreichen konnte, läßt sich an einigen Beispielen ermessen. So stellten die drei Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden in einem Streit mit Luzern im Jahre 1481 aller bisherigen Uebung zum Trotz die unsinnige Behauptung auf, jede von ihnen habe so viele Vertreter in das Schiedsgericht zu entsenden, wie die Luzerner allein, ein Verhalten, das jeder Gerechtigkeit Hohn sprach; denn ein Schiedsgericht, bei welchem die eine Partei dreimal mehr Schiedsrichter stellt als die andere, verdient seinen Namen nicht mehr. Aehnliche Extravaganzen leisteten sich die Zürcher, als sie 1447 die Ansicht vertraten, gemäß dem Zürcherbund von 1351 hätten nur die Waldstätte auf ihre (der Zürcher) Mahnung hin zum schiedsgerichtlichen Austrag der Streitigkeiten zu erscheinen, während sie nicht verpflichtet seien, einer Mahnung der Waldstätte nachzukommen. In solchen ungeheuerlichen Behauptungen erreichte die Verdrehung der Bundesbestimmungen im Interesse der eigenen Sache ihren Höhepunkt. Daß in beiden Fällen schließlich die Vernunft obsiegte und die kühnen Forderungen aufgegeben werden mußten, ist ein Beweis dafür, daß das gesunde Rechtsempfinden in der Eidgenossenschaft denn doch noch nicht ganz ausgestorben war. Aber immerhin wird man sich, nachdem man sich diese krassen Fälle vergegenwärtigt hat, nicht mehr stark verwundern, wenn man sieht, daß die Parteien auch in der Beschaffung von Ausflüchten und der Anwendung von Verschleppungsmitteln sehr erfinderisch waren und oft eine systematische Verzögerungstaktik betrieben, wenn sie dadurch für sich etwas herauszuschlagen vermeinten.

Digitized by Google

Gelegenheit hierzu bot sich ihnen mehr als genug. Sie konnten sich z. B., nachdem der Prozeß schon längst begonnen hatte, weigern, ihre Parteischriften dem Gericht einzureichen; sie konnten die Zeugen dazu bestimmen, kein Zeugnis abzulegen; sie konnten endlich es vorziehen, zu spät oder gar nicht bei den vom Obmann angesetzten Rechtsverhandlungen zu erscheinen oder diese zu verlassen, wenn sie eine für sie ungünstige Wendung nahmen. Gegen solche Eventualitäten mußte man sich vorsehen. Das wirksamste Mittel bestand darin, den Rechtsaustrag trotz allem Nichterscheinen und anderen Verzögerungstaktiken seinen Fortgang nehmen zu lassen, was fast immer zum Nachteil der nicht anwesenden Partei ausschlug, da dann niemand da war, der ihren Standpunkt verfochten hätte. Oder man bestimmte geradezu, eine Partei, die den Prozeß sabotiere, habe ihn verloren. Von beiden Möglichkeiten machten die Eidgenossen ziemlich oft Gebrauch. Um aber mit diesen scharfen Bestimmungen niemand unverschuldet zu treffen — konnte doch in den Gebirgsgegenden z. B. die Witterung einen rechtzeitigen Besuch der Verhandlungen unmöglich machen —, führte man die dreimalige Tagansetzung ein. Waren bei der ersten Verhandlung nicht alle zugegen, so wurde ein zweiter Tag für die Verhandlungen angesetzt und, wenn es sich als nötig erwies, in gleicher Weise noch ein dritter; bei der dritten Zusammenkunft erst wurde der Austrag unter allen Umständen an Hand genommen, auch wenn wieder jemand nicht anwesend war. Diese Form des Vorgehens scheint sich durchgesetzt zu haben und zur Regel geworden zu sein.

Ein Kapitel für sich bildet die Persönlichkeit der Schiedsrichter und was damit zusammenhängt. Da das vom Schiedsgericht in Anwendung gebrachte Rechtsverfahren sich ursprünglich aus einfachen Verhandlungen diplomatischer Natur unter den streitenden Staaten entwickelt hatte, rekrutierten sich die Schiedsrichter in der ersten Zeit vorzugsweise aus dem Kreise der Behörden und Amtspersonen, der Fürsten, Staatsoberhäupter, Vögte, Räte usw. Nicht selten amtete auch ein städtischer Rat oder sonst eine Behörde in corpore als Schiedsinstanz. Die

Digitized by Google

Gewohnheit, Personen, die ein Amt bekleideten, als Schiedsrichter zu erwählen, hielt auch noch eine Zeitlang vor, nachdem man mehr und mehr dazu übergegangen war, Angehörige unbeteiligter Staaten, die als neutral gelten konnten, mit der Aufgabe des Schiedsrichters zu betrauen.

Durchgehen wir nun kurz die verschiedenen Möglichkeiten für die Auslese der Schiedsrichter. Daß die Gesamtheit der Bürger eines Staates beauftragt wurde, einen Streit durch Urteil zu entscheiden, konnte nur in Frage kommen, wo ihre Anzahl nicht zu groß war, so daß sie sich versammeln konnten; daher begegnen wir dieser Lösung nicht oft. Häufiger treten uns schon Bundestage und Versammlungen der Abgeordneten der Glieder eines Städtebundes als Schiedsinstanzen entgegen. Viel zahlreicher aber sind die Fälle, in denen der Rat einer Stadt die Rolle des Schiedsrichters übernimmt, besonders wenn auch die beiden Streitparteien Städte sind. Speziell dem Berner Rate wurden solche Aufgaben mit Vorliebe überwiesen. Neben den Stadträten finden sich schließlich, wenn auch weniger oft, Landräte und Landgerichte, die die Funktionen eines Schiedsrichters versehen.

Auch, wo man einzelne Personen als Schiedsrichter erwählte, entnahm man sie in den Städten meist den Räten, was oft genug sogar in der Schiedsklausel ausdrücklich vorgeschrieben war. Großer Beliebtheit scheinen sich die Oberhäupter der Städte, seien es Bürgermeister, Schultheißen, Vögte oder Meyer als Schiedsrichter und hauptsächlich Obmänner erfreut zu haben. Neben den eidgenössischen Würdenträgern finden wir österreichische und kaiserliche Vögte und Räte. Aber auch die Fürsten selbst, die Könige, Herzöge und Grafen, ließen sich hin und wieder bereitfinden, die Aufgabe des Schiedsrichters zu übernehmen; so haben Ludwig XI. von Frankreich und Lodovico Sforza von Mailand in Streithändeln, die die Eidgenossenschaft angingen, als Schiedsrichter geamtet. Daneben finden wir auch eine große Zahl von kleineren Adligen, freien Herren und Rittern. Doch werden diese im 15. Jahrhundert, wo der Bund der Schweizer stets mehr an Ausdehnung gewinnt, zusehends verdrängt durch die Angehörigen der eidgenössischen Orte; unter

Digitized by Google

diesen befinden sich viele Tagsatzungsabgeordnete und Magistrate, relativ wenige Juristen und Privatleute. Im großen und ganzen verfuhr man bei der Wahl der Schiedsrichter nach dem Grundsatz des „*Iudicium parium*", d. h. jeder Stand nahm sich die Schiedsrichter möglichst unter seinesgleichen; Ritter wählten Ritter, Städter erkoren Städter, Bauern zogen wiederum Bauern vor usw. War doch so die denkbar größte Gewähr dafür geboten, daß der Schiedsrichter sich in die Lage der Parteien einzufühlen und den Streitfall in seiner ganzen Tiefe zu erfassen vermochte.

Ausländer als Schiedsrichter zu bezeichnen, war in der Eidgenossenschaft grundsätzlich verpönt. Man fürchtete, sie könnten dadurch Gelegenheit bekommen, sich nachhaltiger als den Eidgenossen lieb war, in die rein schweizerischen Angelegenheiten einzumischen. Besonders empfindlich waren, wie das leicht zu begreifen ist, die Eidgenossen in diesem Stücke, solange ihr Bund noch nicht so gefestigt war und es den umliegenden Mächten einfallen konnte, ihre Unabhängigkeit anzufechten oder in Frage zu stellen. Auch die fremde Sprache des Ausländers konnte als Hinderungsgrund erscheinen. So vereinbarten denn die Schweizer gewöhnlich in ihren Schiedsklauseln, daß auch der Obmann aus der Eidgenossenschaft zu nehmen sei; damit stellten sie sich in großen Gegensatz zu der Praxis der Italiener, welche die Schiedsrichter oft von weit her kommen ließen. Am ehesten noch finden wir in der Eidgenossenschaft die Ausländer in der Eigenschaft von Einzelschiedsrichtern. Hier und da sah man sich infolge Mangels an unparteiischen Leuten innerhalb des Bundes aber auch genötigt, vom Grundsatz abzuweichen und für die Ausübung der Funktionen des Obmannes doch jemanden aus dem Ausland, z. B. von Augsburg, Ulm oder Ravensburg, kommen zu lassen.

Waren die Ausländer als Schiedsrichter nicht beliebt, so scheinen sich dagegen die Geistlichen größerer Gunst erfreut zu haben. Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren und Mönche als Schiedsrichter sind keine sehr seltene Erscheinung. Frauen scheinen — was übrigens ihrer rechtlichen Stellung im Mittelalter entspricht — nicht als Schiedsrichter geamtet zu

Digitized by Google

haben, ausgenommen Fürstinnen, wie die Königin Agnes von Ungarn, die Tochter Kaiser Albrechts I., die als Vermittlerin in schweizerischen Streitigkeiten keine geringe Rolle spielte. Ausgeschlossen vom Schiedsrichteramt waren mit ziemlicher Sicherheit die Unfreien und Hörigen.

Als Schiedsrichter für den Frieden wirken zu können, war eine hohe Ehre und schöne Aufgabe, welcher sich viele gerne unterzogen. Es war aber auch oft genug eine dornenvolle, mit vielen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verbundene Aufgabe; besonders der Obmann des Schiedsgerichts, auf welchem eine große Verantwortung lastete, erntete hier und da wenig Dankbarkeit und setzte sich mit der Uebernahme seiner Mission leicht Anfeindungen aus. So ist es durchaus begreiflich, daß manche es, nicht nur aus Bescheidenheit oder *pro forma,* vorzogen, eine Wahl zum Obmann oder Schiedsrichter abzulehnen, oder daß sie sich wenigstens nur auf inständige Bitten und Ueberredung hin bereitfinden ließen, eine Wahl anzunehmen. Mit dieser Möglichkeit des Bestehens einer sehr geringen Geneigtheit auf seiten der als Schiedsrichter in Aussicht Genommenen hatten die Parteien, vor allem in späterer Zeit, immer zu rechnen. Es ist nun sehr interessant, zu konstatieren, wie sie sich für derartige Eventualitäten vorsahen und mit was für Mitteln sie eine solche Haltung der zu Schiedsrichtern oder Obleuten Erkorenen zu verhüten und die ihnen daraus erwachsenden Nachteile auszuschalten suchten.

In erster Linie bedienten sie sich da der Einrichtung des Weisens durch die Obrigkeit, einer Einrichtung, die beinahe der zwangsweisen Uebertragung des Schiedsrichteramtes gleichkam. Sie vereinbarten zu diesem Zwecke in der Schiedsklausel ihres Bundes oder im Anlaßbrief, daß sie beide den Heimatstaat oder die Heimatstadt dessen, den sie zum Obmann ausersehen hätten, bitten wollten, diesen zur Annahme der ihm übertragenen Aufgabe zu „weisen" oder zu „mahnen". Eine solche Mahnung durch die heimatlichen Behörden fruchtete fast immer etwas, indem der Betreffende dadurch mindestens moralisch gezwungen wurde, sich der Sache anzunehmen; eine Beharrung auf seinem

Digitized by Google

ablehnenden Standpunkt konnte ihm später bei irgend einer Gelegenheit von Nachteil sein. Die Obrigkeiten der verschiedenen Staatswesen aber leisteten einander gerne wechselseitig solche Dienste. Wurde der Obmann einem der beiden Staaten entnommen, die miteinander im Streite lagen, so gestaltete sich das Vorgehen bei der Weisung noch einfacher, indem sich die beiderseitige Bitte erübrigte und er direkt von dem betreffenden Staat gemahnt werden konnte. Die Berner und ihre Verbündeten scheinen das Weisen zuerst und zwar zu Anfang des 14. Jahrhunderts eingeführt zu haben; sie gingen denn auch zum Teil in der Sicherung noch weiter, indem sie Schultheißen und Räte zum voraus schwören ließen, daß sie eine eventuelle Wahl zum Obmann annehmen würden, und das Zuwiderhandeln mit Landesverweisung bedrohten.

Es kam in der Eidgenossenschaft öfters vor, daß sich Männer mittels Ablegung eines feierlichen Eides verschworen, sie würden nie das Amt eines Obmanns oder gar eines Schiedsrichters überhaupt übernehmen; es waren das wohl meistens solche, die schon einmal Obmann oder Schiedsrichter waren und dabei unliebsame Erfahrungen gemacht hatten. Ein solches Gelübde respektierten die Parteien stets, indem sie in ihre Abmachungen sehr häufig den Satz aufnahmen, es müsse ein Obmann gewählt werden, „der es vor dem Datum dieses Briefes (= dieser Urkunde) nicht verschworen habe". Zugleich suchten allerdings die Eidgenossen dem Ueberhandnehmen dieser Gelübde zu steuern, indem sie deren Ablegen für die Zukunft verboten und als ungültig erklärten. Die Gründe für das Einreißen dieser Sitte, sich zu verschwören, liegen wohl zu einem nicht kleinen Teile in den bösen Nachreden und Verleumdungen, welche Schiedsrichter und Obmann manchmal über sich ergehen lassen mußten. Wir haben von zwei Fällen Kunde, wo zürcherische Schiedsrichter, von der einen Partei oder von privater Seite angeschuldigt, des parteiischen Vorgehens bezichtigt und beschimpft wurden; ob mit Recht oder nicht, läßt sich allerdings kaum feststellen. Jedenfalls waren solche Verleumdungen nicht dazu angetan, die Schiedsrichter in ihrer schweren Aufgabe zu ermutigen. In zwei andern Schiedsfällen

Digitized by Google

gerieten die Schiedsrichter mit der einen Partei in Konflikt, der wiederum schiedsgerichtlich erledigt werden mußte.

Gegen diese unliebsamen Erscheinungen suchten die Eidgenossen einzuschreiten, indem den Parteien das Versprechen abgenommen wurde, daß sie die Schiedsrichter wegen ihres Urteils nicht hassen oder strafen oder ihnen nachstellen und an Leib oder Gut greifen würden, oder indem jedes derartige Vorgehen unter Strafe gestellt wurde. Die Schiedsrichter ließen sich ferner hin und wieder einen Schutz- oder Garantiebrief von seiten ihres Heimatstaates oder der Parteien ausstellen, worin ihnen gegen jeden feindseligen Akt Beistand gelobt wurde. Einen solchen Brief erbat sich z. B. der Zürcher Bürgermeister *Heinrich Meiß,* nachdem er in mehreren Streitfällen als Obmann oder Schiedsrichter geamtet hatte. Einige Jahre später verschwor er sich, er werde die Stelle eines Obmanns nicht mehr annehmen; als er doch wieder als solcher gewählt wurde, weigerte sich die Stadt Zürich, ihn zur Annahme der Wahl zu weisen. Als gewöhnlicher Schiedsrichter dagegen ließ er sich noch öfters portieren, bis ihm auch das gründlich verleidet worden zu sein scheint; war er doch einer der Zugesetzten, gegen welche Vorwürfe erhoben wurden.

Nicht selten wurde das Amt des Obmanns zwar angenommen, aber nur widerwillig, nach wiederholten inständigen Bitten und unter gewissen Vorbehalten. Sie seien viel zu jung und nicht weise genug für die schwere Aufgabe, die man ihnen übertragen wolle — mit solchen Worten pflegten sich die Angefragten zu entschuldigen. Um Ausflüchte waren sie im allgemeinen nicht verlegen; kam es doch vor, daß sie Krankheit vorschützten, wenn sie ihrer lästigen Aufgabe enthoben sein wollten. Doch darf gesagt werden, daß die erwähnten Vorkommnisse, das Ablehnen des Schiedsrichteramtes, das Verschwören, die Verunglimpfungen der Schiedsrichter und die dagegen getroffenen Maßnahmen uns in größerem Maßstabe erst im 15. Jahrhundert entgegentreten; in ihnen kündigt sich bereits der Niedergang der schiedsgerichtlichen Institutionen an, der dann im folgenden Jahrhundert zur Tatsache wird.

Digitized by Google

Was die Nennung und Aufzählung der Persönlichkeiten betrifft, die sich als Schiedsrichter besonders hervorgetan haben, kann ich mich hier kurz fassen, bietet doch diese Seite des Schiedswesens vom völkerrechtlichen Standpunkt aus betrachtet nicht dasselbe Interesse, wie vom schweizergeschichtlichen Standpunkt aus gesehen. Unter den Namen, die uns im Verlaufe des 14. und 15. Jahrhunderts als Obmänner und Schiedsrichter entgegentreten, verdienen etwa besonders hervorgehoben zu werden die Zürcher Geschlechter *Mülner, Meiß, Glenter, v. Cham, Waldmann, Escher, Meyer v. Knonau, Keller* und *Göldli,* die Berner Geschlechter *v. Bubenberg, Hofmeister, v. Scharnachtal, Fricker* und *v. Ringoltingen,* die Luzerner Familien *v. Gundoldingen, v. Moos, Goldschmid, v. Hertenstein, Seiler* und *Ferr,* die Schwyzer Landammännerfamilien *Ab Yberg* und *Reding,* die Urner Namen *der Frauen* und *Püntiner,* die *Steiner* von Zug und *v. Marmels* in Graubünden. Mehrere dieser Geschlechter, wie die *Mülner, Meiß, Seiler, Ab Yberg, Reding, Püntiner,* haben mehr als einen Vertreter in den Schiedsgerichten jener Zeit aufzuweisen; auch hat mancher von diesen Männern sich in einer ganzen Anzahl von Streitfällen als Schiedsrichter nützlich gemacht. Wurde die Auswahl dieser Schiedsrichter oft durch die Familientradition und die einflußreiche und mächtige Stellung dieser Männer in ihrem Heimatstaate mitbestimmt, so war doch, zumal für das Amt eines Obmanns, die persönliche Eignung für die schwierige Aufgabe ausschlaggebend. Das letztere gilt vor allem für den Berner *Rudolf Hofmeister,* dem es in Hinsicht auf den gewaltigen Umfang und den Erfolg seiner schiedsrichterlichen Tätigkeit kein anderer Eidgenosse gleichgetan zu haben scheint. Stets wieder von neuem wurde er mit der Schlichtung von Streitigkeiten sowohl mehr privater wie hochpolitischer Natur betraut, was er wohl dem Umstande zu verdanken hatte, daß er im Rufe großer Unparteilichkeit stand. Auffallend ist, daß in den ersten Zeiten des Schiedsgerichts markante Persönlichkeiten als Schiedsrichter noch recht wenig anzutreffen sind und daß fast jeder Schiedsfall neue Männer auf den Plan bringt im Gegensatz zu später; es hängt das damit zusammen, daß

Digitized by Google

anfangs ein großes Gewirr von kleinen Staaten und Herrschaften bestand, welche später von den nach Abrundung ihres Territoriums hintendierenden Gliedstaaten der Eidgenossenschaft mehr und mehr aufgesogen wurden; zudem entnahm man die Schiedsrichter und den Obmann in der ersten Zeit gewöhnlich nicht den unbeteiligten Staaten, so daß den unparteiischen Männern noch nicht so Gelegenheit geboten war, sich im ganzen Umkreis der Schweiz ein Ansehen zu begründen, auf Grund dessen sie leicht wieder zum Obmann gewählt werden konnten.

Der Schiedsaustrag bot übrigens tüchtigen Männern Gelegenheit, sich nicht nur als Schiedsrichter, sondern auch als Parteivertreter, als Redner und Advokaten zu betätigen. Ueber diese Vertreter der Parteien und ihre Funktionen sind wir allerdings recht mangelhaft unterrichtet, da ihrer in den Schiedsklauseln und Anlaßbriefen höchst selten Erwähnung getan wird. Die Eidgenossen scheinen, wie das auch andere Völker taten, unterschieden zu haben zwischen den gewöhnlichen Parteivertretern, deren Aufgabe mehr diplomatischer Natur war, und den juristischen Beiständen oder Beratern. Einer von allen diesen Vertretern wurde gewöhnlich als Redner bezeichnet; ihm fiel die Aufgabe zu, das Plädoyer zu halten. Die Aufstellung der Redner war hier und da mit großen Förmlichkeiten verbunden; jede Partei schaute genau darauf, daß diese von der Gegenpartei in allem strikt beobachtet würden, und es konnten sich daraus die größten Rededuelle entwickeln über eigentlich sehr nebensächliche Dinge, Rededuelle, die uns die Redner als sehr gelehrte, geschickte und gewandte Männer zeigen, welche ihr Möglichstes taten in der Verfechtung der Interessen ihrer Partei und, wo dies nötig war, auch in der Verdrehung der Tatsachen. Als Redner vor dem Schiedsgericht taten sich in der Eidgenossenschaft besonders hervor die beiden Berner *Rudolf v. Ringoltingen* und *Thüring Fricker,* Doktor der Rechte und Stadtschreiber. Ueberhaupt treffen wir sehr oft Stadtschreiber als Redner und Anwälte vor dem Schiedsgericht an (übrigens auch öfters als Schiedsrichter); man ließ sie manchmal sogar von ziemlich weit her kommen, da sie sich für die Aufgabe der Verfechtung des Parteistandpunktes ganz besonders eigneten.

Digitized by Google

Und nun die Kompetenzen des Schiedsgerichts. Diese Seite unseres Themas gewährt manchen interessanten Einblick in das wahre Wesen der Schiedsgerichte, besonders sofern man untersucht, was für Streitigkeiten auf der Grenze der Zuständigkeit des Schiedsgerichts lagen, d. h. bald einem Schiedsgericht überwiesen wurden und bald nicht. In der alten Eidgenossenschaft nehmen diese Stelle ein die Streitigkeiten zwischen Privaten, die Konflikte, welche die Souveränität eines Staates berühren, und die Differenzen religiöser und konfessioneller Natur. Sehen wir zunächst zu, wieweit privatrechtliche Streitigkeiten, bzw. solche zwischen Privaten dem Schiedsgericht unterstanden.

Was einem zunächst in die Augen fällt, wenn man die Quellen daraufhin durchmustert, ist ein großer, scheinbar unlösbarer Widerspruch. Denn einerseits enthalten sozusagen sämtliche Schiedsklauseln, die sich mit den Streitigkeiten unter Privaten überhaupt befassen, die Bestimmung, daß solche Streitigkeiten nicht vor ein Schiedsgericht, sondern vor den ordentlichen Richter des Wohnsitzes des Beklagten, also vor das *Forum domicilii* gehörten, und andrerseits müssen wir konstatieren, daß tatsächlich massenhaft Streitigkeiten zwischen Privaten schiedsgerichtlich entschieden wurden. Die Praxis steht also mit der aufgestellten Theorie absolut nicht im Einklang. Der Widerspruch läßt sich nur beseitigen, wenn man annimmt, daß es die Eidgenossen aus ganz bestimmten Gründen vorgezogen haben, gewisse Privatstreitigkeiten einem Schiedsgericht zu überweisen, ohne daß sie diese Regel glaubten schriftlich fixieren zu müssen, und daß in diesem Punkte eben Gewohnheitsrecht an die Stelle des geschriebenen Rechts getreten ist. Die Gründe, die den Eidgenossen dieses ihr Verhalten diktierten, sind nicht schwer zu erraten und wurden schon von früheren Autoren aufgezeigt. Die Eidgenossen wußten aus Erfahrung, wie leicht aus geringfügigen Privathändeln die schwersten Konflikte und Kriege entstehen konnten. Das Schiedsgericht eignete sich weit besser dazu, ein solches Auswachsen der Streitigkeiten ins Große zu verhindern und sie schon im Keime zu ersticken, als das kaum gänzlich unparteiische *Forum domicilii*; glaubte der Kläger bei der letzteren Instanz nicht sein Recht gefunden

Digitized by Google

zu haben, dann war eben die Gefahr vorhanden, daß er seinen Heimatstaat um Hilfe anging und der Konflikt sich zum Staatenkonflikt auswuchs. Daher begannen die Eidgenossen, Privathändel einem Schiedsgericht zu überweisen, wenn ihnen das in ihrem eigenen Interesse geboten erschien, d. h. wenn sie staatsrechtliche Verhältnisse betrafen oder den inneren Frieden gefährdeten. Was von Privatstreitigkeiten unter das öffentliche Interesse falle, entschieden die Regierungen der eidgenössischen Orte selbst; die Privaten hatten fast nichts dazu zu sagen. Doch konnte es den letzteren, wenigstens dem Kläger, im allgemeinen nur recht sein, wenn ein Schiedsgericht mit der Erledigung betraut wurde, kehrt doch die Behauptung des Klägers, er sei vom ordentlichen Richter nicht gerecht behandelt worden, im Quellenmaterial jener Zeit in allen Tonarten immer wieder. Hierin liegt der zweite Grund für die häufige Ueberweisung der Privatstreitigkeiten an ein Schiedsgericht: Die Staaten wollten damit gleiches Recht schaffen, damit ihre Angehörigen nicht vor einem fremden Gerichte erscheinen müßten und so in Nachteil gerieten. Ganz besonders angezeigt war es übrigens, von der schiedsgerichtlichen Erledigung Gebrauch zu machen, wenn Private in der Eidgenossenschaft mit dem Ausland in Konflikt gerieten, weil diese am ehesten Gefahr liefen, rechtlos gelassen zu werden. In verschiedenen Verträgen mit dem Ausland, vor allem mit Frankreich, wurde denn auch für solche Fälle ein Schiedsgericht vorgesehen; doch brachte später die Zeit des Absolutismus hierin einen Rückschlag, der zum Teil auf *Ludwig XIV.* zurückgeht.

Jeder einseitigen Schablonisierung waren die Eidgenossen abhold. So ist es nichts als natürlich, daß Zusammensetzung und Verfahren des Schiedsgerichts Verschiedenheiten aufweisen, je nachdem es sich um gewöhnliche Streitigkeiten oder solche zwischen Privaten handelt. Da treffen wir z. B. die folgenden feinsinnigen Unterscheidungen: In einem Streite zwischen Privatpersonen wird nach dem geltenden Landesrecht geurteilt, in einem Streite zwischen Staaten allein nach der Wahrheit. Während in einem gewöhnlichen Streitfall das Schiedsgericht aus einem Obmann und je zwei Zugesetzten besteht, begnügt

Digitized by Google

man sich bei Streitigkeiten privater Natur mit einem Obmann und je einem Zugesetzten, was deren geringerer Bedeutung entspricht. Oder: In Streitigkeiten Privater wird der Obmann der Heimatstadt des Beklagten entnommen (eine Reminiszenz an das *Forum domicilii*), in den übrigen Streitfällen aber einer am Streite unbeteiligten Stadt.

Die Privatstreitigkeiten lassen sich einteilen in Streitigkeiten zwischen zwei Privaten allein, Streitigkeiten eines Staates mit einem Privaten und schließlich Streitigkeiten, bei denen auf der einen Seite oder auf beiden Seiten sowohl Private als auch Staaten, bzw. eidgenössische Orte beteiligt sind. Die letzteren haben die größte Bedeutung und sind meist aus rein privaten Streithändeln entstanden, indem sich die Staaten ihrer Angehörigen angenommen haben. In der Eidgenossenschaft wurde von allen drei Kategorien eine ganze Anzahl schiedsgerichtlich erledigt. Diejenigen zwischen zwei Privaten darunter sind zum Teil allerdings so bedeutungslos, daß sie unmöglich wegen Gefährdung des Friedens dem Schiedsgericht überwiesen worden sind; wahrscheinlich hatte man sich über die ordentliche richterliche Instanz nicht einigen können. Hier und da geriet das Schiedsgericht auch in Kollision mit Reichs- oder geistlichen Gerichten, indem sich beide Instanzen zugleich eines Streitfalles annahmen. Unter den Streitigkeiten, an welchen Private und Staaten beteiligt waren, sind einige, die bereits zu Rüstungen oder sogar kriegerischen Aktionen geführt hatten, so daß es durchaus am Platze war, wenn man, um Schlimmeres zu verhüten, seine Zuflucht zum Schiedsgericht nahm. Die meisten schiedlich beigelegten Privatstreitigkeiten finden wir in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Vom 16. Jahrhundert an geht ihre Zahl plötzlich zurück, was der Ueberspannung der staatlichen Souveränität und der in der Eidgenossenschaft infolge der Reformation sich auftuenden konfessionellen Kluft zuzuschreiben ist.

Schon in ziemlich früher Zeit sehen wir die Staaten beim Eingehen von Abmachungen schiedsgerichtlicher Natur gewisse Vorbehalte formulieren, die lebhaft an die sogenannte Ehrenklausel gemahnen, welche sich in unzähligen der modernen

Digitized by Google

zwischenstaatlichen Schiedsverträge vorfindet. Jedoch sind einige diese Aehnlichkeit mildernde Unterschiede vorhanden. Während die heutige Ehrenklausel den Zweck verfolgt, dem Schiedsgericht Streitigkeiten zu entziehen, welche die Ehre, die Unabhängigkeit, die Souveränität oder die Lebensinteressen eines Staates berühren, pflegten die Eidgenossen sich in erster Linie ihre Rechte und Freiheiten vorzubehalten und zu wahren, was keineswegs das gleiche bedeutet, manchmal, und in späterer Zeit besonders, allerdings auch die Ehre oder Souveränität des Staates. Von noch größerer Bedeutung ist ein anderer Unterschied. Die Ehrenklauseln werden in allgemein gehaltenen Schiedsverträgen niedergelegt und entziehen eine ganze Kategorie von Streitfällen von vornherein jedem schiedsgerichtlichen Entscheid; die Vorbehalte der Eidgenossen dagegen wurden erst gemacht, wenn es sich um einen bestimmten Streitfall handelte, und sollten ihnen nur die Möglichkeit offen halten, den Entscheid des Schiedsgerichts nicht anzunehmen, wenn er in ihre Rechte eingreifen sollte. Mit den erwähnten Vorbehalten schalteten also die Eidgenossen das Schiedsgericht nicht aus, sondern zogen ihm nur gewisse Grenzen in der Ausfällung des Urteils.

Das Gesagte gilt für die Blütezeit des Schiedsgerichts in der Eidgenossenschaft. Vom 16. Jahrhundert ab begann man auch dort das Schiedsgericht als eine die Existenz und Souveränität der Orte gefährdende Institution zu betrachten und entzog ihm daher gerade die wichtigsten Streitfälle. Sonderinteressen machten sich überall breit und überwucherten die gemeineidgenössische Idee. Die Aristokratien, welche in den meisten Teilstaaten der Eidgenossenschaft sich zu bilden vermochten und zur Herrschaft gelangten, waren ängstlich, ja allzu ängstlich auf die Wahrung der Souveränität der Gliedstaaten bedacht und sorgten nicht nur praktisch, sondern auch in der Theorie durch Aufnahme diesbezüglicher Artikel in die Schiedsklauseln dafür, daß sich das Schiedsgericht nicht mehr mit Streitigkeiten befassen durfte, welche die Souveränität, Judikatur oder hohe Landesherrlichkeit der einzelnen Orte betrafen. Was man früher unbedenklich der schiedlichen Regelung unterstellt hatte, erklärte man jetzt hierfür ungeeignet. Diese rückschrittliche Tendenz,

Digitized by Google

die der Eidgenossenschaft keineswegs zum Wohle gereichte, verstärkte sich im 17. Jahrhundert noch mehr und fand ihren sichtbarsten Ausdruck im dritten Landfrieden von 1656.

Aehnlich erging es den Streitigkeiten religiöser Natur. Auch sie wurden — eine Folge der Glaubensspaltung und des andauernden gereizten Verhältnisses zwischen Katholiken und Reformierten — dem Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte mehr und mehr entrückt. Jeder Stand der Eidgenossenschaft wollte vollständig freie Hand haben in der Regelung der religiösen Angelegenheiten auf seinem Gebiet, d. h. er wollte auch das Recht haben, dort die eine der beiden Konfessionen zu verbieten. Es ist klar, daß ein solcher Zustand kriegerische Verwicklungen aus religiösen Motiven geradezu herbeirief. Daß noch im 16. Jahrhundert die Schiedsgerichte mehrfach mit Erfolg sich der Streitigkeiten über die Religion angenommen hatten, hatte man anscheinend vergessen. Und wiederum ist es der Badener Landfriede von 1656, in welchem das Bestreben nach Ausmerzung der Kompetenz des Schiedsgerichtes bei religiösen Konflikten seine schärfste Ausprägung gefunden hat. Streitigkeiten über die Ausübung der Religion in den gemeinen Herrschaften, d. h. in den von Evangelischen und Katholischen gemeinsam regierten Untertanenländern, die bisher in den Entscheidungsbereich der Tagsatzung gefallen waren, sollten nun zwar künftig durch ein Schiedsgericht beigelegt werden; dafür aber bestimmte der Friede, daß alle Differenzen über die Ausübung der Religion in den regierenden Orten selbst dem Schiedsgericht nicht unterständen. So läßt denn die Regelung der religiösen Angelegenheiten den dritten Landfrieden im selben Lichte erscheinen wie die Ordnung der rein politischen Verhältnisse; in ihm triumphiert der Geist der Sonderinteressen, der Abschließung und der Dezentralisation, welcher, zum mindesten in der Eidgenossenschaft, der Geist des ganzen Jahrhunderts war. Das Schiedsgericht verlor an Boden, weil die Mentalität der Eidgenossen im Zeitalter des Absolutismus himmelweit entfernt war von derjenigen ihrer Vorfahren im Spätmittelalter. Auf die Zeit des Optimismus in der Beurteilung des Wertes und der Brauchbarkeit der Institution des Schiedsgerichts war

Digitized by Google

eine solche des ausgesprochensten Pessimismus, auf die Zeit der wagemutigen Initiative eine solche der Zurückhaltung und des Mißtrauens gefolgt.

Noch in einem andern Sinne kann von Zuständigkeit und Kompetenz des Schiedsgerichts gesprochen werden; es waren ihm nämlich jeweils im einzelnen Falle gewisse Grenzen durch Schiedsklausel oder Kompromiß gezogen, welche es ohne Zustimmung beider Parteien nicht überschreiten durfte. Daß das Schiedsgericht nur über das befinden darf, was ihm im Kompromiß ausdrücklich überbunden wird, ist übrigens durchaus logisch, ist doch die schiedsrichterliche Gewalt als Ausfluß des Willens der Parteien anzusehen. Der Anlaßbrief konnte eine ganze Reihe von Punkten aufzählen, über welche das Schiedsgericht sein Urteil abgeben sollte; am umfassendsten in dieser Hinsicht war das im Mittelalter überaus häufige „*Compromissum plenum*", nach welchem das Schiedsgericht über sämtliche zwischen den Parteien bestehenden Streitfragen zu befinden hatte. Auch die Schiedsklausel enthielt oft detaillierte Kompetenzartikel, welche von um so größerer Bedeutung waren, wenn kein Anlaßbrief mehr aufgerichtet wurde. Die Bestimmungen des Schiedsvertrags in Hinsicht auf das Objekt waren bald positiver, bald negativer Art; d. h. sie führten das eine Mal die Streitigkeiten auf, welche dem Schiedsgericht unterstehen, das andere Mal diejenigen, welche nicht in seine Kompetenz fallen sollten. So konnte z. B. in einem Friedensvertrag bestimmt werden, das Schiedsgericht solle sich nur mit Streitigkeiten befassen, die über einer in diesem Vertrage geregelten Materie ausbrechen würden. Indem es sich auf Bestimmungen des Schiedsvertrages oder Kompromisses berief und stützte, konnte das Schiedsgericht von sich aus oder auf Begehren einer Partei hin jederzeit sich als inkompetent für eine bestimmte Materie erklären, was sich leicht mit Beispielen belegen läßt. Waren die Parteien nicht einig darüber, ob das Schiedsgericht zuständig sei oder nicht — und das kam hier und da vor, wenn die betreffenden Bestimmungen nicht klar und eindeutig gefaßt waren —, so war diese Vorfrage (wie auch Vorfragen anderer Natur) zunächst durch das Schiedsgericht, eventuell auch durch ein anderes

Digitized by Google

extra zu diesem Behufe gebildetes Schiedsgericht, zu entscheiden; es hatte dieser Grundsatz im eidgenössischen Recht allgemein Geltung, wenn er auch kaum jemals schriftlich niedergelegt wurde. So weit scheinen aber die Eidgenossen nicht gegangen zu sein, daß ein Ueberschreiten des Kompromisses in Hinsicht auf die Kompetenzen durch das Schiedsgericht die Ungültigkeit des Schiedsspruchs nach sich gezogen hätte. Jedenfalls war es den Schiedsrichtern gestattet, im Einverständnis mit den Parteien von den Vorschriften des Kompromisses abzuweichen, wenn sich das als nötig oder nützlich erwies, und etwas in den Schiedsspruch hineinzubeziehen, was nach den Bestimmungen des Kompromisses eigentlich nicht in ihren Entscheidungsbereich fiel. Vorkommnisse dieser Art sind uns mehrfach überliefert. Es war den Eidgenossen, wenigstens in den ersten Zeiten, mehr daran gelegen, daß der Streitfall restlos aus der Welt geschafft werde, als daß dem geschriebenen Buchstaben formell in allem nachgelebt werde. Detailfragen, die mit der Hauptfrage eng zusammenhingen, konnte das Schiedsgericht meist ohne weiteres in das Urteil einbeziehen, auch wenn sie im Kompromiß nicht speziell erwähnt waren.

Wir lassen nun noch eine kurze Uebersicht der Streitgegenstände folgen, mit denen sich das Schiedsgericht in der Eidgenossenschaft im Laufe der Jahrhunderte zu befassen hatte; sie mag zur Erkenntnis der wahren Bedeutung des Schiedsgerichts in damaliger Zeit beitragen. Ziemlich häufig sind die Schiedssprüche, die sich mit der Frage der Gültigkeit oder Interpretation von Bündnissen, Verträgen und andern Abmachungen befassen; es handelt sich hier um Streitigkeiten rein rechtlicher Natur, wie sie auch noch heute sich am allerbesten für eine schiedsgerichtliche Lösung eignen. Daß ein Schiedsgericht z. B. darüber zu entscheiden hat, ob ein Burgrecht noch in Kraft stehe, kommt nicht selten vor; aber noch häufiger sind Interpretationen von Vertragsartikeln betreffend Waffenhilfe und anderes durch ein Schiedsgericht. Es ist sehr interessant, die rechtliche Argumentierung der Schiedsrichter in solchen Fällen im einzelnen zu verfolgen. Oft geben den Schiedsgerichten auch Streitfälle territorialer Art zu schaffen,

Digitized by Google

seien es Ansprachen um ganze Gebiete oder bloße Grenzstreitigkeiten; es ist das nicht verwunderlich, war doch damals die Eidgenossenschaft im Entstehen begriffen, was große territoriale Verschiebungen und Besitzveränderungen mit sich brachte. Hier und da geht dem Entscheid des Schiedsgerichts über die Zugehörigkeit eines Landstriches ein Krieg zwischen den Ansprechern voraus; relativ häufig sind auch die Fälle, wo Staaten, welche gemeinsam einen Dritten besiegt haben, über der Teilung der Beute an Ländereien in Streit geraten und ihn schiedsgerichtlich austragen lassen. Die Grenz- und Marchstreitigkeiten, mit welchen sich Schiedsgerichte zu befassen hatten, betreffen sehr oft gebirgige Gegenden; besonders abgelegene Alpen gaben leicht Veranlassung zu Differenzen unter den Grenzbewohnern. In der Regel nahmen die Schiedsrichter bei Grenzstreitigkeiten einen Augenschein vor und hatten die Grenzen unter Umständen auch selbst abzustecken.

Die Differenzen über Rechte und Freiheiten nehmen wenigstens im 15. Jahrhundert den größten Platz unter den Streitgegenständen ein; es rührt das her von der eigenartigen Struktur der öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnisse im Mittelalter, von der Verzettelung und dem Ineinandergreifen der Herrschafts- und Gerichtsrechte. Häufig streiten sich souveräne Staaten um Gerichtsbarkeiten, dann aber auch um Anteil- und Nutzungsrechte, als da sind: Allmend- und Weidrechte, Fischenzen, Zoll-, Abgabe-, Tax-, Lehens- und Zehntenrechte. Sodann konnten sich auch zwischen Rechtsinhabern und Untergebenen Streitigkeiten über Freiheiten, Zehnten, Steuern usw. erheben. Das Recht, Behörden und Beamte, seien es Ammänner, Räte, Landschreiber, Meyer usw. zu wählen, gab ebenfalls zu manchem schiedsgerichtlich erledigten Streit Anlaß. Häufig sind in früherer Zeit, im 13. und 14. Jahrhundert, noch Schadenersatzforderungen für die verschiedensten Dinge, da Ueberfälle damals noch an der Tagesordnung waren. So kann es nicht verwundern, daß sich die Schiedsgerichte auch mit Mord- und Raubfällen, Judenverfolgungen, Sachbeschädigungen, mit der Freilassung von Gefangenen usw. abzugeben hatten; es eigneten sich diese Gegenstände ganz besonders für ein Vorgehen in

Digitized by Google

Minne, eine gütliche Einigung. Seltener, aber doch noch öfters begegnen uns Streitigkeiten in Geldsachen, um vertragliche Forderungen oder Schulden. Auch mit Verleumdungen konnte ein Schiedsgericht zu schaffen haben.

Ein Vergleich mit der Schiedsgerichtspraxis anderer Zeiten und Völker ergibt, daß große Lücken in der Liste der Streitgegenstände nicht vorhanden sind; das eidgenössische Schiedsgericht hat sich zo ziemlich mit allen erdenkbaren Streitfällen befaßt. Gewisse Kategorien von Streitigkeiten, wie Differenzen über Kolonien, Hafenrechte, völkerrechtswidrige Akte, Bestrafung von fehlbaren Beamten kamen speziell für die Schweiz oder für die damalige Zeit überhaupt nicht in Frage. Daß auch Erbstreitigkeiten sozusagen fehlen, erklärt sich daraus, daß die Fürsten- und Dynastenhäuser durch die eidgenössischen Orte verdrängt wurden. Religionsstreitigkeiten, mit denen sich ein Schiedsgericht zu befassen hatte, gab es vor der Reformation so gut wie keine; nachher fehlte es in der konfessionell gemischten Schweiz allerdings nicht an solchen. Auffällig ist, daß die Handelsfragen die Schiedsgerichte nicht in höherem Grade beschäftigten, hatte doch der Handel auf den großen Durchgangsstraßen, z. B. dem Gotthard, schon früh erhebliche Bedeutung. Es sind uns immerhin einige Differenzen über Zölle, Tribute und Transportverhältnisse bekannt, die einem Schiedsgericht unterbreitet wurden.

Wir haben noch einen Blick zu werfen auf die Normen, nach welchen die Schiedsrichter bei der Schlichtung von Streitigkeiten verfuhren. Zwei Arten des Vorgehens gab es, die für sie in erster Linie in Frage kamen, in der Sprache jener Zeit die Streiterledigung in „Minne“ und die Streiterledigung nach „Recht“ genannt; die erstere bestand in der Ausarbeitung eines gütlichen Vergleiches gemeinsam mit den Parteien, die letztere im Erlassen eines auf das strenge Recht gegründeten Schiedsspruches. Bei näherem Zusehen läßt sich jedoch erkennen, daß hier und da noch ein drittes Verfahren Platz griff, nämlich die Ausfällung eines Spruches nach freiem Ermessen der Schiedsrichter, der nicht auf rechtlichen Grundlagen, sondern auf

Digitized by Google

Billigkeitserwägungen beruhte. Dieses Verfahren, das wir am besten als freundliches Recht oder als Erlassen eines Minnespruchs bezeichnen, hält die Mitte zwischen den beiden erstgenannten Lösungsmöglichkeiten. Mit dem gütlichen Vergleich hat es gemein die Abstrahierung von allen Rechtsgrundsätzen; dem Erlassen des Rechtspruchs gleicht es insofern, als es sich dabei um ein Urteil handelt, welches von den Schiedsrichtern allein zu erlassen und von den Parteien unbesehen hinzunehmen ist. Die meisten Autoren, die sich bisher mit diesen Fragen befaßt haben, bestreiten zwar das Vorkommen des Minnespruchs in der mittelalterlichen Eidgenossenschaft; doch kann ich dieser Auffassung nicht beistimmen. Zwei Dokumente der Jahre 1420 und 1421, ein Anlaßbrief und ein Spruchbrief, herrührend von einem Streite des Abtes von St. Gallen mit den Appenzellern, beweisen klar und eindeutig, daß es zweierlei Verfahren zu Minne gab und daß, wenn ein gütlicher Vergleich nicht erzielt werden konnte, doch immer noch ein auf Billigkeitserwägungen basierender Spruch erlassen werden konnte, der mit einem Rechtsspruch nicht identisch ist. Vor diesen Beweisen für das Vorkommen des Minnespruchs vermögen die Argumente, die gegen sein Bestehen ins Feld geführt worden sind, nicht standzuhalten. Auf die Einzelheiten der Beweisführung kann in diesem kurzen Resumé nicht eingetreten werden. Daß die unrichtige Ansicht aufkommen konnte, die Schiedsrichter hätten nicht nach billigem Ermessen urteilen können, erklärt sich in der Hauptsache aus der mangelhaften, unklaren Ausdrucksweise der meisten Quellen aus dieser Zeit. Daß der Minnespruch nur in gewissen Gegenden der Schweiz heimisch gewesen und etwa in späterer Zeit vom Ausland her übernommen worden sei, ist durchaus unwahrscheinlich; auch das Deutsche Reich und Italien kennen ihn, wie aus Ausführungen anderer Autoren hervorgeht, von jeher. Fest steht, daß der Minnespruch nie dieselbe Verbreitung zu erlangen vermochte wie der Rechtsspruch und der gütliche Vergleich. Es rührt das davon her, daß er sich zur Entscheidung eigentlicher Rechtsfragen nicht eignete und daß er nur Anwendung finden durfte, wenn sich beide Parteien damit einverstanden erklärt hatten. Dennoch bleibt die Tatsache be-

Digitized by Google

stehen, daß der Entscheid nach eigenem Gutdünken und freiem Ermessen der Schiedsrichter zum ureigensten Wesen des Schiedsgerichts gehört und auch in der Eidgenossenschaft oft genug zur Anwendung gebracht wurde.

Man war in der alten Eidgenossenschaft allgemein der Meinung, daß das gütliche Vorgehen, das Verfahren in Minne vorteilhafter und nutzbringender sei als das Verfahren zu Recht, und daß daher von den Schiedsrichtern immer zuerst wenigstens der Versuch gemacht werden müsse, den Streitfall in Minne, d. h. durch gütlichen Vergleich oder durch Minnespruch beizulegen. Dieser Grundsatz, der auch andernorts im Schiedswesen Geltung hatte und sich auch noch heute in den sogenannten Vergleichskommissionen auswirkt, war den Schweizern ganz besonders in Fleisch und Blut übergegangen. Wir finden kaum eine Schiedsklausel, die den Schiedsrichtern nicht für den Anfang den gütlichen Weg anempfehlen würde, und verschiedene Fälle beweisen uns, daß die Schiedsrichter in ihren Versuchen, den Parteien eine gütliche Einigung plausibel zu machen, eine sehr große Beharrlichkeit, Energie und Ausdauer an den Tag legten, selbst wenn sie bei den Parteien damit nicht auf Gegenliebe stießen. Im allgemeinen waren auch die Parteien solchen Versuchen gewogen, wenn es auch mehrmals vorkam, daß eine Partei den Schiedsrichtern den gütlichen Weg rundweg abschlug. Der Obmann versuchte oft noch, wenn die Schiedsrichter schon ihre rechtlichen Urteile gefällt hatten, eine Verständigung zu erzielen.

Die Gründe für diese Beliebtheit, deren sich das Vorgehen in Minne erfreute, sind mannigfacher Art. In erster Linie läßt sie sich als Gewohnheit erklären, da sich das Schiedsverfahren ursprünglich aus gütlichen Verhandlungen entwickelt hatte; das Vorgehen in Minne ist also ein Ueberbleibsel aus den ersten Zeiten. Zweitens verursachte es erheblich weniger Kosten als das Rechtsverfahren. Drittens war es dem freundschaftlichen Verhältnis, in dem die Eidgenossen zueinander standen, weit angemessener als das das Trennende übermäßig betonende Rechtsverfahren, was die Schiedsrichter zur Begründung ihrer Haltung oft ausdrücklich feststellten. Sodann ließ sich durch ein güt-

Digitized by Google

liches Verhandeln die Berührung einer heiklen Rechtsfrage oft umgehen und irgend eine überraschende Lösung erzielen, die sich auf einem andern Felde bewegte, als sich ein Rechtsaustrag bewegt hätte, und diesen doch ersetzte. Es läßt sich dieser Punkt mit Beispielen leicht belegen. Schließlich, und das ist der Hauptgrund, ließen sich durch ein Vorgehen in Gütlichkeit gewisse Schärfen, die ein Rechtsspruch mit sich brachte, vermeiden, womit dem Frieden besser gedient war. Man brauchte nicht der einen Partei in allem und jedem recht zu geben und so die andere vor den Kopf zu stoßen; es ließ sich ein gewisser Ausgleich der Forderungen anstreben.

Dieser Ausgleich der Forderungen ist denn auch das hervorstechendste Charakteristikum eines gütlichen Vergleichs oder Minnespruchs. Er kann sich auf verschiedene Weise kundgeben. Geht der Streit z. B. um ein Territorium, so wird es unter die beiden Parteien aufgeteilt oder, was in der Eidgenossenschaft häufig vorkommt, es wird einer Partei zugesprochen, die aber die andere für den Verlust mit einer bedeutenden Geldsumme zu entschädigen hat. Bei Geld- oder Schadenersatzforderungen äußert sich das Wesen der Minne und des Ausgleichs meist darin, daß der Beklagte zur Leistung der Hälfte dessen verurteilt wird, was der Kläger gefordert hatte. In diesen und vielen andern Lösungen und Möglichkeiten, von denen oft genug Gebrauch gemacht wurde, deren Anwendung aber beim Verfahren zu Recht unmöglich gewesen wäre, offenbart sich der Kompromißcharakter des Vergleichs und des Minnespruchs. Das äußere Vorgehen bei der Ausarbeitung eines Vergleichs hat man sich folgendermaßen zu denken: Die Schiedsrichter arbeiteten auf einen Ausgleich hin und machten Vorschläge, worauf sich die Vertreter der Parteien über die Grundzüge der Einigung verständigten und hierauf ihren Regierungen das von den Schiedsrichtern aufgesetzte Vergleichsinstrument zur Genehmigung unterbreiteten, worauf es besiegelt wurde.

Gehen wir vom gütlichen Vergleich und vom Minnespruch über zum Rechtsspruch. Auf was stellten die Schiedsrichter ab, wenn sie das Verfahren zu Recht einschlugen? Der Zürcher Chronist *Simmler* hebt vor allem hervor die große Rechtlichkeit

Digitized by Google

der Eidgenossen und die Einfachheit, in der bei ihnen das rechtliche Verfahren vor dem Schiedsgericht vor sich ging. Verachtung des römischen Rechts, der Juristen von Beruf und aller Spitzfindigkeiten, Hochschätzung der altüberkommenen Gewohnheiten, des Verfahrens nach Recht und Billigkeit, hochgradige Einfachheit, ja Naivität, prompte, umgehende und beinahe kostenlose Erledigung der Prozesse sind nach *Simmler* ein Kennzeichen eidgenössischer Rechtspraxis. Sehen wir zu, wieweit die Lobreden *Simmlers* ihre Berechtigung haben. Daß sich die Eidgenossen lange Zeit hindurch dem römischen Recht gegenüber absolut ablehnend verhielten, ist richtig; vor allem die Schiedsgerichte bedienten sich seiner nicht. Von fremden Rechtseinflüssen überhaupt suchte man sich möglichst fernzuhalten. Das will aber keineswegs besagen, daß die Schiedsrichter einfach auf ihr persönliches Gutfinden abgestellt hätten; hierin schießt *Simmler* über das Ziel hinaus, indem er der Billigkeit einen zu großen Platz einräumt und sich das Rechtsverfahren der Eidgenossen zu patriarchalisch vorstellt. Die Billigkeit wurde beim Minnespruch nach Gebühr berücksichtigt; mit dem Rechtsspruch hatte sie nichts zu schaffen. Maßgebend für diesen war das lokale Recht des Gebietes, in welchem sich der Schiedsaustrag abspielte. Wir finden in der Eidgenossenschaft eine ganze Menge von solchen lokalen Sonderrechten, die entwicklungsgeschichtlich ursprünglich alle zusammenhingen und sich vom alemannischen Rechte herleiteten, nun aber jedes für sich ihr selbständiges Eigendasein führten. Zu einem sehr großen Teil war dieses lokale Recht Gewohnheitsrecht, d. h. die Rechtssätze wurden niemals schriftlich aufgezeichnet, waren aber trotzdem kraft alter Gewohnheit in Geltung. Dieses Gewohnheitsrecht, von den Eidgenossen „Herkommen“ oder „Harkommen“ genannt, bildete eine wichtige Rechtsquelle für die Schiedsrichter und trat überall da in die Lücke, wo man des geschriebenen Rechts ermangelte. Außer dem lokalen Recht konnten etwa auch allgemeine juristische Konzeptionen maßgebend sein für den Entscheid der Schiedsrichter; völkerrechtliche Grundsätze und Normen, die heutzutage als Rechtsquelle für das Schiedsgericht in Frage kommen, gab es damals noch nicht. Oft hält es übrigens

Digitized by Google

sehr schwer, festzustellen und zu beurteilen, an was sich die Schiedsrichter bei der Ausarbeitung ihres Spruches gehalten haben; denn ihren Spruch zu motivieren, waren sie nicht verpflichtet und taten dies auch nur in den wenigsten Fällen. Während *Simmler* durchaus im Recht ist, wenn er betont, daß das Schiedsverfahren der Eidgenossen sehr wenig Kosten verursacht habe, ist seine andere Behauptung, daß es sich durch Raschheit der Erledigung ausgezeichnet habe, nur zum Teil richtig; von diesen beiden Seiten des Verfahrens ist ja übrigens bereits die Rede gewesen. Noch unangebrachter ist *Simmlers* Lob der Einfachheit und Schlichtheit des Schiedsverfahrens. Vielleicht, daß diese Einfachheit dem Schiedsgericht in seinen allerersten Zeiten anhaftete; aber das änderte sich bald von Grund aus. Aus den Quellen läßt sich die sichere Ueberzeugung gewinnen, daß Kompliziertheit und Aeußerlichkeiten des Verfahrens, Spitzfindigkeiten und Wortklauberei in der eidgenössischen Schiedspraxis durchaus keine unbekannten Erscheinungen waren und daß daraus oft genug fühlbare Nachteile resultierten.

Soviel über die allgemeinen Grundsätze, welche für die Schiedsrichter beim Fällen eines Rechtsspruchs leitend waren. Im einzelnen stellten die Schiedsrichter bei ihren Entscheiden in der Hauptsache auf dreierlei Dinge ab, die denn auch die wichtigsten Beweismittel für die Parteien bilden. Es sind dies erstens die Urkunden, von den Eidgenossen gewöhnlich „Briefe" genannt, zweitens die Gewohnheitsrechte oder das „Herkommen", drittens die Zeugenbeweise, in der Sprache jener Zeit „Kundschaft" getauft.

Unter den Urkunden, gestützt auf welche die Schiedsgerichte in manchen Fällen zu ihrem Wahrspruch gelangten, figurieren in erster Linie Bünde und sonstige Verbindungen und Verträge, sodann aber auch Friedebriefe, Privilegienbriefe, Kaufbriefe und endlich nicht selten frühere Schiedssprüche; diplomatische Noten und Missiven sind weniger oft anzutreffen. Nicht urkundlich ausgefertigte Dokumente wie Werke von Historikern oder Landkarten kommen als Beweisstücke sozusagen noch nicht vor. Wo es sich um einen Konflikt über Gültigkeit oder Auslegung von Vertragsbestimmungen, über Territorialbe-

Digitized by Google

sitz, Freiheiten oder Rechte handelte, hatten die Schiedsrichter fast immer Urkunden als Beweisdokumente zu prüfen und als Grundlage für ihren Entscheid zu nehmen. Nur bei Streitigkeiten über Raub, Totschlag, Schädigungen und dergleichen treten die Urkunden naturgemäß hinter den Zeugenaussagen als den hauptsächlichsten Belegen zurück. Oft standen sich verschiedene den Archiven der streitenden Parteien entnommene und rechtmäßig besiegelte Urkunden gegenüber, so daß die Schiedsrichter sie auf ihre Beweiskraft hin zu prüfen und gegeneinander abzuwägen hatten. In ihren Urteilsbegründungen pflegten die Schiedsleute hier und da festzustellen, sie seien zu dem und dem Schluß gelangt, weil eine gewisse Urkunde als besser und beweiskräftiger als eine andere anzusehen sei. Es läßt sich feststellen, daß die Schiedsgerichte keineswegs grundsätzlich der Ansicht waren, früher ergangene schiedsrichterliche Urteile seien unter allen Umständen zu bestätigen. Sehr leicht konnten sich z. B. ein Bundesbrief und ein Spruchbrief als Beweisdokumente entgegenstehen und widersprechen. Konnte die eine Partei ihre Ansprüche urkundlich einwandfrei beweisen, so verzichtete die Gegenpartei, wenn sie diese Tatsache erkannte und keine ebenbürtigen Beweise zur Hand hatte, manchmal freiwillig auf ihre Forderung und gab den Prozeß auf, ohne das Urteil abzuwarten.

Gewohnheitsrechte mußten von den Schiedsrichtern wie urkundlich bezeugte Rechte anerkannt und in Betracht gezogen werden. Doch ist zu beachten, daß bloße Gewohnheit und Gewohnheitsrecht nicht identisch waren. Um Rechtscharakter erlangen zu können, mußte eine Gewohnheit ein beträchtliches Alter besitzen; sie mußte recht und gut sein, also gewisse moralische Qualitäten aufweisen; wahrscheinlich war auch noch der Wille oder die Ueberzeugung der die Gewohnheit Uebenden erforderlich, um sie zum Gewohnheitsrecht zu stempeln. Daß die Schiedsrichter die Gewohnheitsrechte überhaupt berücksichtigen konnten, war dem Umstand zu verdanken, daß sie oft Angehörige der streitenden Gemeinwesen waren und daher deren lokales Gewohnheitsrecht genau kannten; Fremde wären als Schiedsrichter, wenn sie auf Gewohnheitsrechte hätten abstellen

Digitized by Google

wollen, auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen. Nicht immer wurden Gewohnheitsrechte, auf welche sich eine Partei berief, von den Schiedsrichtern als solche anerkannt. Wurden sie von der Gegenpartei bestritten, so konnten sie unter Umständen direkt zum Streitgegenstand werden. Leicht konnte es auch vorkommen, daß Gewohnheitsrecht und urkundlich bewiesenes Recht sich gegenüberstanden. Wenn dann die eine Partei auf ihre Briefe pochte und die andere auf langen tatsächlichen Besitz des umstrittenen Gebietes, so harrte der Schiedsrichter eine schwere Aufgabe. In puncto Häufigkeit können sich die Gewohnheitsrechte als Beweismittel mit den Urkunden natürlich nicht messen; immerhin sind in der Eidgenossenschaft die Gewohnheitsrechte an und für sich und als Grundlagen für Schiedsrichterentscheide in größerer Zahl zu finden als anderswo.

Nicht minder wichtig ist der Zeugenbeweis. Das Zeugnis oder die Kundschaft wurde in der Regel zugleich schriftlich dem Gericht eingereicht und mündlich von dem Zeugen abgelegt bzw. bestätigt. Die Zeugen hatten den Zeugeneid zu leisten, d. h. zu schwören, daß sie die Wahrheit sagen würden. Daß die Zahl der zulässigen Zeugen vom Schiedsgericht festgesetzt wurde, kam fast nie vor. Das Zeugnis Abwesender wurde zugelassen, aber nur, wenn es vor einer staatlichen oder gerichtlichen Instanz des Heimatstaates des Zeugen erbracht worden und urkundlich ausgestellt und besiegelt war. Es war das nötig, um Mißbräuche zu verhüten. Solche urkundlich beglaubigte Zeugendepositionen zu Handen von Schiedsgerichten sind uns in ganz respektabler Anzahl noch erhalten. Wünschte eine Partei Leute, die ihren Wohnsitz in einem am Streite unbeteiligten Staate hatten, als Zeugen zu haben, so wandte sie sich an die Regierung dieses Staates mit der Bitte, die Betreffenden zum Zeugnisablegen aufzufordern, zu „weisen". Es konnte aber auch vorkommen, daß eine Partei Angehörige des Staates, mit dem sie den Prozeß führte, als Zeugen einzuvernehmen wünschte; für diesen Fall wurde meist vereinbart, daß keine Partei der anderen hierbei Schwierigkeiten bereiten dürfe, daß vielmehr jede ihre Untergebenen zur wahrheitsgemäßen Aussage zu verhalten habe. Das Schiedsgericht tat

Digitized by Google

gut daran, solche Erleichterungen vorzuschreiben; denn die Quellen beweisen uns, daß die Parteien sich in diesem Stücke von sich aus oft wenig entgegenkommend erwiesen haben. Wo es galt, einen Tatbestand zu eruieren, wurde fast immer zum Zeugenbeweis gegriffen; einige Schiedsklauseln schreiben ihn direkt vor. Das Schiedsgericht war befugt, von den Parteien das Beibringen von Zeugen zu verlangen, wenn sie dies ganz versäumt oder nach Ansicht der Schiedsrichter nur mangelhaft ausgeführt hatten. Doch hatte es anscheinend nicht das Recht, die gewünschten Zeugen mit Namen zu bezeichnen. Wenn auch die Erwähnung von Kundschaften und Zeugenaussagen bei der Motivierung von Schiedssprüchen seltener ist als diejenige von Urkunden und Briefen, so spielte doch der Zeugenbeweis eine ziemlich große Rolle im Schiedsprozeß. Hin und wieder anerkennen die Schiedsrichter in ihrem Urteil die Forderung der einen Partei mit der Begründung, ihre Kundschaft sei besser, „fürnemer“ oder unparteiischer als diejenige der Gegenpartei.

Es sei hier noch auf eine häufige Begleiterscheinung des Rechtsspruchs aufmerksam gemacht. In manchen Fällen stritten sich vor dem Schiedsgericht gewissermaßen das konservative und das revolutionäre Prinzip miteinander. Man weiß, daß im Spätmittelalter vielerorts, besonders aber in den Städten, freiheitliche Regungen sich zeigten und daß manches früher zu Recht bestehende Abhängigkeitsverhältnis nach und nach gelockert wurde. Wenn nun der Landes- oder Gerichtsherr mit seinen nach Autonomie verlangenden Untergebenen in Konflikt geriet und sie den Entscheid einem Schiedsgericht anheimstellten, so vermochte der erstere seine angestammten Rechte fast stets urkundlich zu beweisen, während der nach Neuerungen strebenden Gegenpartei, auch wenn sie vielleicht faktisch schon längst ein gewisses Maß von Selbständigkeit erlangt hatte, nichts zur Verfügung stand, um die Berechtigung dieser Selbständigkeit zu beweisen. Da aber die Schiedsrichter beim Rechtsspruch nicht nach Billigkeit vorgehen durften, sondern sich die urkundlichen Beweise zur Richtlinie zu nehmen hatten, mußte ihr Spruch in solchen Fällen notgedrungen konservativ ausfallen. Zur Zeit der Entstehung der Eidgenossenschaft

Digitized by Google

wirkte sich diese Tatsache bei Konflikten mit Oesterreich oft zuungunsten der ersteren aus, da Oesterreich seine Rechte auf Teile der Eidgenossenschaft urkundlich zu beweisen vermochte. Denn wo immer „positive Rechtsverhältnisse" vorlagen, wo das „historische Recht" zugunsten des Rechtsinhabers sprach, da war das Urteil mehr oder weniger präjudiziert. Hierin liegt auch der Grund dafür, daß die Schiedsgerichte in Konflikten der Eidgenossenschaft mit Oesterreich keine ersprießliche Arbeit zu leisten vermochten: die Schiedssprüche trugen, weil infolge der Rechtsverhältnisse einseitig zugunsten Oesterreichs ausgefallen, der Zeitlage und den tatsächlich bestehenden Machtverhältnissen zuwenig Rechnung. Immerhin gibt es auch Urteile in Streitigkeiten Oesterreichs mit den Eidgenossen, die für die letzteren günstig lauten; aus verschiedenen Gründen konnten sich die Schiedsrichter eben unter Umständen doch bewogen fühlen, von dem für sie scheinbar allein in Frage kommenden Rechtsstandpunkt abzuweichen. Nichtsdestoweniger bleibt die Tatsache bestehen und offenbart sich auch in anderlei Streitigkeiten, z. B. im Zugerhandel und im Berner Twingherrenstreit, daß beim Vorliegen positiver Rechtsverhältnisse der Schiedsspruch meist konservativ ausfiel und daß daher das Schiedsgericht, ohne es zu wollen, der Zeitströmung vielfach entgegenarbeitete.

Die Gesamtheit der Formen des Rechtsverfahrens bei Streitigkeiten unter Gliedern der Eidgenossenschaft bildete das sogenannte „Eidgenössische Recht". Mit ihm haben wir uns, nachdem bisher vom Schiedsgericht im allgemeinen, d. h. nicht bloß in Streitigkeiten unter Gliedern der Eidgenossenschaft, die Rede gewesen ist, noch etwas näher zu befassen. Das eidgenössische Recht geht in seinen Anfängen auf den Waldstättebund von 1291 und vor allem auf den Bund der Eidgenossen mit Zürich von 1351 zurück, da dort zum ersten Male das Schiedsverfahren im Detail festgelegt wurde. Von diesem Zeitpunkt an wurde es hin und wieder bei Anlaß der Aufnahme neuer Bundesglieder etwas modifiziert und erfuhr daneben auch eine gewohnheitsrechtliche Weiterentwickelung. Schieds-

Digitized by Google

richterliches Verfahren und gütliche Vermittlung machten das Wesen des eidgenössischen Rechtes aus. Vollständige Einheitlichkeit vermochte es nie zu erlangen, wenn auch mehrmals ein Anlauf in dieser Richtung unternommen wurde; da kein Gesamtbund existierte, die eidgenössischen Orte vielmehr nur einzeln unter sich verbunden waren, wichen auch die in den Schiedsklauseln vorgeschriebenen Formen des Schiedsverfahrens voneinander ab. Immerhin war, und zwar gerade in den wesentlichen Punkten des Verfahrens, soviel Gemeinsames vorhanden, daß doch von einem eidgenössischen Recht gesprochen werden kann. Vieles, was über dasselbe zu sagen wäre, ist schon eingehend berührt worden, wo vom Schiedsgericht im allgemeinen gesprochen wurde. Es mag daher im folgenden nur noch erwähnt werden, was dem eidgenössischen Recht ganz speziell eigen war.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist die Rolle der Neutralen, d. h. der an einem Konflikt jeweils unbeteiligten Glieder der Eidgenossenschaft im eidgenössischen Recht. In diesen Neutralen besaß die Eidgenossenschaft natürliche Vermittler in Streitigkeiten, welchen Vorteil sie zeitig erkannte und weidlich ausnützte. Während die unbeteiligten Orte beim schiedsrichterlichen Verfahren gewöhnlich in keiner Weise mitzuwirken hatten — höchstens wurde in späterer Zeit der Obmann ihren Reihen entnommen —, hatten sie dafür das Recht, vorgängig dem Rechtsverfahren und auch während desselben noch jederzeit zu vermitteln; ja, sie waren sogar mehr oder weniger verpflichtet, den Parteien hierfür ihre Dienste anzutragen. Das Recht der Vermittlung bürgerte sich gewohnheitsmäßig ein, ohne je schriftlich niedergelegt zu werden, und stand jedem Gliede der Eidgenossenschaft zu in einem Konflikt, an welchem es unbeteiligt war. Einigen Orten und Zugewandten der Eidgenossenschaft, von denen anzunehmen war, daß sie sich gewöhnlich in der Rolle von Neutralen befinden würden, wurde nun aber das Recht der Vermittlung noch ganz speziell und ausdrücklich übertragen. Es läßt sich dabei unterscheiden zwischen Ganzneutralen und Halbneutralen; die ersteren hatten auch, wenn ihre Vermittlung den Frieden nicht herbeizuführen

Digitized by Google

vermochte, unter allen Umständen neutral zu bleiben, während die letzteren, wenn die Vermittlung nicht zum Ziel geführt hatte, sich der Mehrheit unter den Orten, die miteinander im Streite lagen, anzuschließen und, sofern ein Krieg nicht vermieden werden konnte, daran teilzunehmen hatten. Die halbneutrale Stellung wurde im Verlaufe der Zeit den Luzernern, sowie den Städten Mülhausen und Rotweil zugewiesen, die ganzneutrale Stellung dagegen den Städten Schaffhausen, Stein am Rhein, Rapperswil und Basel; die Appenzeller und St. Galler nahmen zu gewissen Zeiten die ganzneutrale, zu andern Zeiten die halbneutrale Stellung ein. Von ganz besonderer Bedeutung für die Eidgenossenschaft war die Stellung der drei Orte Basel, Schaffhausen und Appenzell in diesem Stücke, weil sie die einzigen vollberechtigten Orte waren, welche sich unter allen Umständen neutral zu verhalten und auch an bewaffneten eidgenössischen Exekutionen gegen einen Rechtsbrecher, der einen Schiedsspruch nicht anerkennen wollte, nicht teilzunehmen hatten. Diese drei Orte nahmen in der damaligen Eidgenossenschaft fast genau dieselbe Stellung ein, die heute der Schweiz im Völkerbunde zufällt. Sie haben in ihrer Eigenschaft als Vermittler der Eidgenossenschaft die besten Dienste geleistet und sie nachweisbar mehrmals vor dem Auseinanderfallen bewahrt, vor allem in der Zeit der Glaubenstrennung und der konfessionellen Kämpfe. Ob ihnen die Eidgenossen seinerzeit in weiser politischer Voraussicht ihre neutrale Haltung vorgeschrieben haben, ist allerdings nicht sicher. Von gewisser Seite ist die Ansicht vertreten worden, daß die Länderkantone der Eidgenossenschaft aus Angst vor der Uebermacht der Städte und aus purem Egoismus den drei Orten ihre neutrale Haltung aufgezwungen hätten; doch vermag ich dieser These nicht zuzustimmen. Daß die Eidgenossenschaft in den Neutralen natürliche Vermittler besaß, hätte übrigens zur Folge, daß das schiedsgerichtliche Verfahren mehr und mehr durch die Vermittlung verdrängt wurde, was aber seiner Eignung zur friedlichen Schlichtung von Streitigkeiten keinen Abbruch zu tun vermag. Oefters gingen auch Vermittler und Schiedsrichter Hand in Hand vor und arbeiteten einträchtig zusammen.

Digitized by Google

Noch ein Wort über die Befugnisse der Tagsatzung bei Streitigkeiten unter den eidgenössischen Orten. Die Tagsatzung hatte sich solcher Streitigkeiten, an welchen nicht sämtliche Orte der Eidgenossenschaft beteiligt waren, im allgemeinen nicht anzunehmen, da sie sich nur mit gemeineidgenössischen Angelegenheiten zu befassen hatte und da diese Streitigkeiten dem schiedsrichterlichen Verfahren unterstanden. Dennoch besaß sie einige Befugnisse, und zwar nach drei Richtungen hin. Sie hatte erstens das Recht, gütlich zu vermitteln, in gleicher Weise wie die unbeteiligten Orte; sie konnte zweitens die Parteien, unter Umständen mit Gewalt, an das Recht weisen; drittens konnte ihr die Aufgabe zufallen, die bewaffnete Exekution aller Bundesglieder gegen einen Rechtsbrecher einzuleiten und zu organisieren. Ausnahmsweise kommt es aber auch vor, daß die Tagsatzung in Streitigkeiten unter eidgenössischen Orten mit Mehrheitsbeschluß rechtliche Entscheide trifft; doch konnte ein solches Vorgehen, das einer Verdrängung des Schiedsgerichts durch die Tagsatzung gleichkommt, nur mit Einwilligung der Parteien erfolgen. Trotzdem kam es im 15. Jahrhundert immer mehr auf, daß die Tagsatzung Streitigkeiten durch Spruch beilegte. Es handelte sich dabei um Konflikte, die zufolge ihrer Schärfe und Tragweite eine besondere Behandlungsweise erforderten und zu „gemeineidgenössischen" Angelegenheiten gestempelt wurden. Abgesehen von diesen Konflikten entschied aber die Tagsatzung auch viele kleine unbedeutende Streitfälle. Doch sind das keine Streitfälle zwischen eidgenössischen Orten, sondern meist Streitfälle Privater, die nicht obligatorisch vor ein Schiedsgericht gebracht werden mußten. Daß sie durch die Tagsatzungsboten entschieden wurden, rührt einfach davon her, daß die streitenden Privaten die Tagsatzung statt irgend ein Schiedsgericht von Fall zu Fall damit betrauten. Solche Fälle, die von zirka 1460 an ziemlich häufig anzutreffen sind, haben demnach mit dem gemeineidgenössischen Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens nichts zu tun.

Ein wunder Punkt des Schiedsaustrages liegt oft darin, daß es sehr schwer, wenn nicht geradezu unmöglich ist, einen Staat,

Digitized by Google

der sich weigert, seiner Verpflichtung gemäß einen Streitfall dem Schiedsgericht zu unterbreiten oder einen ergangenen Schiedsspruch anzunehmen und zu befolgen, hierzu zu zwingen. Wo sich der Schiedsaustrag im Schoße einer mehr oder weniger neutralen Machtorganisation abspielt, eröffnet sich die Perspektive, die Machtmittel, über die diese Organisation verfügt, in den Dienst des Rechtes zu stellen und gegen einen Rechtsbrecher aufzubieten. Eine solche Machtorganisation, wie sie heute der Völkerbund darstellt, war damals auch die Eidgenossenschaft. In ihr konnten die am Streite unbeteiligten Bundesglieder mit Ausnahme derer, denen, wie wir eben gesehen haben, strikte Neutralität geboten war, zur aktiven Mitwirkung mit Waffengewalt bei der Durchführung der Sanktionen herangezogen werden, so daß die Autorität des Rechts in den meisten Fällen gesichert war. Dieser Grundsatz, der heute in den Satzungen des Völkerbundes wieder aufgelebt ist, ist so alt wie die Eidgenossenschaft selbst. Die ersten Bünde der Eidgenossen von 1291 und 1315 enthalten klar und präzis gefaßte Bestimmungen über eine solche bewaffnete Exekution aller gegen einen Rechtsbrecher; der Luzernerbund von 1332 faßt sie noch bestimmter ins Auge. Und wenn auch die späteren Bünde mit Zürich, Glarus, Zug, Bern, Freiburg und Solothurn sich über die Frage der Exekution ausschweigen, so beweisen uns doch faktisch an Hand genommene Exekutionen, daß dieser Grundsatz lebendig blieb und allen Orten gegenüber ohne Unterschied angewendet wurde. Sowohl die Weigerung, einen Streitfall dem Schiedsgericht zu unterbreiten, als auch die Ablehnung des Schiedsspruches zogen in der Eidgenossenschaft die Bundesexekution nach sich. Erst das 17. und 18. Jahrhundert brachten auch in diesem Stücke die Vorbehalte auf und bedeuteten einen Rückschritt. Zu oft kamen die eidgenössischen Orte zum Glück nicht in den Fall, zu einer Exekution gegen einen bundesbrüchigen Staat greifen zu müssen. Die wichtigsten Fälle durchgeführter Exekutionen sind der Zugerhandel der Jahre 1404—1405 und der von 1437—1450 dauernde alte Zürichkrieg. Der Zugerhandel ist das Musterbeispiel einer mit Erfolg durchgeführten Bundesexekution; Schwyz und das äußere Amt von Zug, welche es abgelehnt hatten, ihren Streit mit der

Digitized by Google

Stadt Zug dem bundesgemäßen Schiedsgericht zu unterbreiten, wurden durch ein gemeinsames bewaffnetes Vorgehen der Orte Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden hierzu gezwungen, was den Triumph des Rechtes über die Gewalt bedeutete. Nicht so glatt verlief die Sache im Streit um das Toggenburger Erbe. Hier hatte sich Zürich über die Vorschriften der Schiedsklausel hinweggesetzt und damit alle andern Orte gegen sich ins Feld gerufen. Da es sich die Hilfe Oesterreichs zu sichern wußte, wuchs sich die Bundesexekution zu einem lange Jahre dauernden Kriege, dem alten Zürichkriege aus. Doch vermochten auch damals die Eidgenossen dem Rechtsstandpunkt in der Hauptsache schließlich zum Siege zu verhelfen. Neben diesen Fällen entschlossenen und zielbewußten Vorgehens gegen den Rechtsbrecher finden sich allerdings auch andere, in welchen uns eine klägliche Zauderpolitik entgegentritt; da die Bundesexekution mit großen Kosten verbunden war, war die Bereitwilligkeit auf seiten der Unbeteiligten zur Mitwirkung oft nicht groß. Das krasseste Beispiel hierfür ist ein Konflikt der Appenzeller mit dem Abt von St. Gallen, zu Anfang der 20er Jahre des 15. Jahrhunderts, indem die Eidgenossen sich jahrelang nicht entschließen konnten, die Appenzeller zur Annahme des Schiedsspruchs zu zwingen. Ihr unwürdiges und inkonsequentes Verhalten gereichte den Appenzellern schließlich nur zum Schaden, indem der Abt sich selbst half, und zwar mit Erfolg.

Daß die Grundsätze des eidgenössischen Rechts in einer ganzen Anzahl verschieden lautender Bünde niedergelegt waren, zeitigte verschiedene Mißstände. Die Eidgenossen waren sich dessen wohlbewußt und suchten deshalb mehrmals eine Vereinheitlichung des eidgenössischen Rechts herbeizuführen, leider immer ohne Erfolg. Auf diese Mißstände und Lösungsversuche mag noch in Kürze eingetreten werden. Am deutlichsten traten die ersteren bei der Obmannwahl in Erscheinung. Drei- oder viermal erhoben sich im 15. und dann wiederum im 18. Jahrhundert Meinungsverschiedenheiten über die Frage der Wahl des Obmanns. Sie resultierten aus dem Umstand, daß die Eidgenossenschaft sich stetsfort erweiterte durch den Beitritt neuer Bundesglieder, daß aber die alten Bünde trotzdem in Kraft

Digitized by Google

blieben. Wenn nun ein solcher Bund vorschrieb, der Obmann des Schiedsgerichts sei der Eidgenossenschaft zu entnehmen, so konnte diese Bestimmung später verschieden ausgelegt werden. Während der eine Teil jeweils behauptete, unter dem Begriff „Eidgenossenschaft" seien nur diejenigen Orte zu verstehen, welche ihr damals, als der Bund abgeschlossen wurde, angehörten, war der andere Teil der Ansicht, da die Eidgenossenschaft sich seither vergrößert habe, sei der Begriff nun weiter zu fassen und der Obmann könne auch einem der neu hinzugetretenen Orte entnommen werden. Eine Einigung konnte in solchen Fällen fast nicht erzielt werden, wenn es auch für uns feststeht, daß die erstere Ansicht, die den Begriff enger faßt, als die einzig richtige angesehen werden muß. Beide Teile pflegten ihre Meinung ausführlich zu begründen. Aus einer Quellenstelle geht klar hervor, daß diese bedauerlichen, sich stets wiederholenden Uneinigkeiten, welche die Wahl des Obmannes betrafen, mit ein Grund dafür waren, daß die Eidgenossen das Rechtsverfahren zu vereinheitlichen und sogar einen Gesamtbund, der alle Glieder der Eidgenossenschaft umfaßte, zu schaffen versuchten.

Dreimal haben sie einen Vorstoß in dieser Richtung unternommen, jedesmal vergeblich. Zunächst beschränkte man sich auf eine Revision und Vereinheitlichung der Obmannwahl, welche in den Jahren 1554/55 an Hand genommen wurde. Man wollte den burgundischen Wahlmodus allgemein abschaffen und durchgehends durch den zürcherischen ersetzen, wonach die Obmannwahl den Schiedsrichtern zustand; bei Stimmengleichheit sollte das Los entscheiden. Der Obmann sollte sämtlichen 13 Ständen entnommen werden dürfen, so daß die oben erwähnten Meinungsverschiedenheiten nicht mehr hätten vorkommen können. Das Resultat war ein bloßer Tagsatzungsbeschluß, der niemals allgemeine Verbindlichkeit erlangte. Genau 100 Jahre später wurde der zweite Anlauf unternommen; diesmal steckte man sich die Ziele weiter. Die vielen Einzelbünde sollten ersetzt werden durch einen einheitlichen Gesamtbund. Außer der Revision der Obmannwahl im obigen Sinne waren geplant: Kombinierung des Schiedsaustrags mit einer Vermittlungsaktion der

Digitized by Google

Unbeteiligten, bessere Garantie der Unparteilichkeit der Schiedsrichter, Verlängerung der Fristen für den Austrag, Bestätigung des Rechtes des Obmanns, an den Urteilen der Zugesetzten Aenderungen vorzunehmen, Maßnahmen zur Verbilligung des Rechtsverfahrens, besondere Regelung der Streitigkeiten konfessioneller Natur, Verlegung einiger Tagungsorte. Im wesentlichen wäre dieser Gesamtbund, was die Bestimmungen über das Schiedsverfahren anbelangt, wenn er zustande gekommen wäre, ein Abbild des Bundes mit Basel von 1501 gewesen. Differenzen zwischen Katholiken und Evangelischen, die schließlich zum Religionskrieg führten, ließen auch diesen Bundesentwurf scheitern, und an seine Stelle trat ein Jahr später der durch seine rückschrittlichen Tendenzen auf dem Gebiete des Schiedswesens hervorstechende Badener Frieden.

Der dritte und letzte Versuch datiert aus dem Jahre 1776. Es sollte ein „Tuitionsplan", d. h. eine Art Sicherheits- und Garantiepakt geschaffen werden, der die kühnsten Neuerungen im Schiedsaustrag mit sich gebracht hätte. Auch diese Aktion verlief im Sande, da man sich nicht zu einigen vermochte. Vorgesehen waren in der Hauptsache folgende Aenderungen: Streitigkeiten, die die Religion oder Souveränität eines Ortes berührten, sollten dem Schiedsgericht ausdrücklich entzogen werden. Der Tagsatzung sollte es in Zukunft zustehen, diejenigen Orte zu bezeichnen, welche die Schiedsrichter stellen durften. Den Obmann wollte man in einen gewöhnlichen fünften Schiedsrichter mit den gleichen Rechten wie diese verwandeln. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts sollte verschieden sein in Streitigkeiten zwischen Ständen gleicher Konfession und in solchen zwischen Ständen verschiedener Konfession; im letzteren Falle wurde der Nachdruck auf die konfessionelle Parität des Schiedsgerichts gelegt. Der Grundsatz der bewaffneten Exekution aller ohne Unterschied der Konfession gegen einen Rechtsbrecher sollte unbedingte Geltung haben; nach Beendigung der Exekution sollte der Rechtsbrecher allfällige Eroberungen zurückerstatten und die Kosten tragen. Das neue einheitliche eidgenössische Recht sollte zugleich mit den alten Bünden beschworen werden; wo seine Bestimmungen und die-

Digitized by Google

jenigen der alten Bünde nicht übereinstimmten, sollten die ersteren in Geltung stehen. Die Zugewandten sollten wie die vollberechtigten Orte in der Regelung inbegriffen sein; doch sollten ihnen keine Schiedsrichter entnommen werden und ihnen gegenüber keine Verpflichtung zum Beistand gegen Rechtsbrecher bestehen. Auf alle Gewährleistungen von seiten fremder Mächte wollte man verzichten. Dies ist der Hauptinhalt der Artikel des Tuitionsplanentwurfes, die übrigens sehr stark umstritten waren. Daß auch dieser Versuch einer Vereinheitlichung mit einem Mißerfolg endete, kann einem nicht sehr verwunderlich erscheinen, wenn man bedenkt, was für ein Geist damals in der Eidgenossenschaft herrschte. Die Sonderinteressen der einzelnen Stände hatten dem früher lebendigen eidgenössischen Gemeinsinn das Grab geschaufelt.

Wir kommen zum Schluß und damit zu der Frage, ob oder wieweit die Schiedsgerichte in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft den Erwartungen, die man auf sie gesetzt hatte, entsprochen und sich als ein taugliches Mittel zur friedlichen und gerechten Schlichtung von zwischenstaatlichen Streitigkeiten erwiesen haben. Untersuchen wir nacheinander, wieweit es ihnen gelang, erstens den Frieden zu sichern und zweitens dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen; denn Friede und Recht sind die zwei Hauptziele, die das Schiedsgericht zu verfolgen hat.

Den Frieden hat das Schiedsgericht im ganzen zu erhalten vermocht. Die Zahl der Schiedssprüche, welche einen Krieg nicht verhindern konnten, reicht lange nicht an die Zahl derjenigen heran, welche einen Konflikt friedlich und endgültig aus der Welt schafften; viele, wenn auch nicht alle dieser Konflikte waren so tiefgreifend, daß sie ohne eine schiedsgerichtliche Erledigung unvermeidlich zum Krieg geführt hätten. Etwas herabgemindert wird das Verdienst der Schiedsgerichte um den Frieden durch die Tatsache, daß mancher Konflikt erst eine befriedigende schiedsgerichtliche Regelung fand, nachdem bereits ein Waffengang stattgefunden hatte; hatten beide Parteien die Hoffnung auf einen entscheidenden Sieg im Kriege verloren, so

Digitized by Google

ließen sie sich jeweils ganz gerne bereitfinden, den Streitfall einem Schiedsgericht zum Entscheid zu unterbreiten.

Am segensreichsten haben die Schiedsgerichte für die Aufrechterhaltung des Friedens im Innern der Eidgenossenschaft gewirkt; hier haben sie je und je wieder ganze Arbeit geleistet und die größten Gegensätze überbrückt. Es gelang ihnen, Streitigkeiten von ganz erheblicher Bedeutung, wie diejenige um die Aemter Meyenberg, Richensee und Villmergen oder diejenige um die in den Burgunderkriegen eroberten Herrschaften, friedlich zu liquidieren. Auch wo es nicht ganz ohne Gewalt abging und eine Exekution mit Waffengewalt nötig wurde, hat das Schiedsgericht doch im ganzen dem Lande zum Wohle gereicht. Es stärkte das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Eidgenossen und trug ganz wesentlich zur Förderung und Belebung des Handels in der Eidgenossenschaft bei, indem es die den Handel störenden Kriege nach Möglichkeit ausschaltete. Zusammenfassend kann man sagen, daß das Schiedsgericht mit der Zeit zu einem höchst bedeutsamen Faktor der inneren Politik der Eidgenossenschaft wurde. Daß es auf dem Gebiete der eidgenössischen Außenpolitik nicht dieselben Erfolge aufzuweisen hat, liegt in den damaligen Zeitverhältnissen begründet. Das Schiedsgericht hatte ausgerechnet zu einer Zeit Eingang gefunden, wo die Eidgenossenschaft in Entstehung begriffen war und sich mit Einsetzung aller Kräfte ihrer Feinde, die sie wieder unterjochen wollten, vor allem Oesterreichs, zu erwehren hatte. Während nun das Schiedsgericht sich als ein taugliches Mittel erwies, um die nicht sehr tiefen Gegensätze unter den Eidgenossen selbst zu überbrücken und so zu einer Einheitsfront gegenüber dem Erbfeind beizutragen, rührte der Konflikt mit Oesterreich zu sehr an die Existenzfrage der Eidgenossenschaft, als daß er schiedlich hätte beigelegt werden können. Immerhin versuchten die Eidgenossen, auch ihm mit schiedsgerichtlichen Lösungen beizukommen, was ihrer Friedensliebe ein gutes Zeugnis ausstellt. So war das Schiedsgericht wenigstens in früherer Zeit auf dem Gebiete der auswärtigen Politik der Eidgenossenschaft vielfach zur Unfruchtbarkeit verurteilt. Mit der Zeit jedoch änderte sich auch das, und das Schiedsgericht arbeitete

Digitized by Google

mit Erfolg an der Herstellung und Aufrechterhaltung guter Beziehungen mit Mailand, Savoyen, dem Reich und andern Mächten.

Um die andere bedeutungsschwere Frage, wieweit das Schiedsgericht Recht und Gerechtigkeit gefördert habe, beantworten zu können, muß schon mehr auf den Inhalt der Schiedssprüche abgestellt werden, als dies bei der Beurteilung seiner Tätigkeit für den Frieden nötig war. Denn eine Stärkung des Rechtsbewußtseins hat die schiedsgerichtliche Erledigung letzten Endes nicht ohne weiteres zur Folge, wenn der Spruch loyal akzeptiert und wenn nicht zum Krieg geschritten wird, sondern nur, wenn der Spruch auch wirklich gerecht ist. Ein gerechter Spruch und ein Spruch, der den Frieden zu erhalten vermag, decken sich durchaus nicht immer.

Eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Wirken der Schiedsgerichte für das gute Recht ist, daß die Parteien Achtung vor Vertrag und Recht bekunden, daß sie sich entschließen können, die rechtlichen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, auch wirklich zu halten. Damit — das muß leider betont werden — war es in der alten Eidgenossenschaft oft nicht sehr weit her. Klagen über Mißachtung von Verträgen und schiedsgerichtlichen Entscheidungen sind uns in großer Anzahl überliefert. Besser stand es im ganzen mit der Rechtlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter und Obmänner. Wenn auch gewisse Lobreden der alten Chronisten auf die Rechtlichkeit der Eidgenossen sehr übertrieben sind, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Männer, welche in den Schiedsrichterkollegien saßen, ihre Aufgabe in der Regel mit Ernst und richtig anpackten, im vollen Bewußtsein der großen Verantwortung, welche auf ihnen lastete. Mit wenigen Ausnahmen waren es rechtlich denkende Männer, welche ein feines Sensorium für Recht und Unrecht besaßen und sich von hohen Gedanken leiten ließen. Am wenigsten entsprechen natürlich die Zugesetzten, die von ihrer eigenen am Streite beteiligten Regierung in das Schiedsgericht entsandt wurden, dem Idealtypus eines Schiedsrichters. Aber eigentlicher Mißbrauch der schiedsrichterlichen Gewalt ist höchst selten anzutreffen. Daß die Schiedsrichter sich bestechen ließen, kam allerdings vor,

Digitized by Google

wahrscheinlich mehr als nur einmal — wir wissen von einem Bestechungsfall, in dem der Zürcher Bürgermeister *Hans Waldmann* eine ziemlich unehrenhafte Rolle spielte —; es scheint auch, daß die Eidgenossen sich in ihren Bundesartikeln für solche Eventualfälle zu wappnen suchten; aber zu weitgehende Schlüsse dürfen aus diesen Erscheinungen nicht gezogen werden. Die überwiegende Mehrheit der Schiedsrichter, wenigstens in früherer Zeit, wo das Pensionenunwesen noch nicht so überhand genommen hatte, entledigte sich ihrer Aufgabe in tadelloser, uneigennütziger Weise.

Abschließend kann gesagt werden, daß das Recht durch das Schiedsgericht im großen und ganzen gefördert wurde, wenn auch Mißbräuche vorkamen. Auf jeden Fall erwies sich der schiedsgerichtliche Austrag in diesem Stücke als besser, wenn man ihn vergleicht mit diplomatischen Verhandlungen, bei denen doch oft mehr auf die Macht als auf das Recht abgestellt wurde. Wo das Schiedsgericht versagte, lag das zumeist nicht an der Institution selbst, sondern an der Unvollkommenheit der Menschen, die sich ihrer bedienten, und an unglücklichen Auswirkungen des Zeitgeistes. In Zeiten der Korruption und der Ueberspannung der Sonderinteressen, also etwa am Ende des 15. sowie im 17. und 18. Jahrhundert, konnte auch das Schiedsgericht nicht mehr im gleichen Grade seine segensreiche Tätigkeit entfalten wie in den ersten Jahrhunderten seiner Wirksamkeit, wo günstige äußere Vorbedingungen ihm von vornherein einen Erfolg verbürgten.

In die Entwicklung der Eidgenossenschaft zu einem Staatswesen hat das Schiedsgericht in mancher Hinsicht höchst bedeutsam eingegriffen. Es handelt sich dabei um Auswirkungen, die herbeizuführen kaum in der Absicht der Männer lag, welche dem Schiedsgericht Eingang ins Staatsleben verschafften. Vor allem hat das Schiedsgericht zur Loslösung der Eidgenossenschaft vom Deutschen Reiche beigetragen. Es wurde zu einem bequemen Ersatz für das Reichsgericht, zu einem Ersatz, der den Eidgenossen viel sympathischer war als das Reichsgericht selbst, weil er sich ihren Sitten und Anschauungen besser anpaßte und ihrem Selbstbewußtsein besser angemessen war; das Schieds-

Digitized by Google

gericht wurde auch gewissermaßen zu einem Bollwerk gegen das römische Recht, das überall einzudringen suchte, aber bei den Eidgenossen keineswegs gut angeschrieben war. So erfuhr der Loslösungsprozeß, der im Schwabenkrieg 1499 zur tatsächlichen und im Westfälischen Frieden 1648 zur rechtlichen Trennung der Schweiz vom Reiche führte, durch das Schiedsgericht mächtige Förderung.

Ferner hat das Schiedsgericht auch eine bedeutende Rolle gespielt bei der Bildung der eidgenössischen Tagsatzung. Aus den Zusammenkünften zur schiedlichen Beilegung von Streitigkeiten erwuchsen regelmäßige Tagungen, welche bald immer mehr Bundesglieder umfaßten. Die Zweizahl der Tagsatzungsabgeordneten jedes Standes der Eidgenossenschaft geht mit ziemlicher Sicherheit auf die übliche Zweizahl der Zugesetzten einer Partei beim schiedsrichterlichen Austrag zurück; die Entwicklung vollzog sich in der Weise, daß auch die neutralen, am Streite unbeteiligten Bundesglieder zwei Vertreter zu Vermittlungszwecken zu den Schiedsverhandlungen abzuordnen begannen. So ist das Schiedsgericht auch staatsrechtlich bedeutsam geworden, indem es die erste schweizerische Bundesgewalt schaffen half. Daß die Tagsatzung gewöhnlich nicht mehr an denselben Orten zusammentrat, wo jeweils die Schiedsgerichte getagt hatten, erklärt sich daraus, daß jene Tagungsorte nur für einzelne Glieder der Eidgenossenschaft bestimmt gewesen waren, während für die Tagsatzung Punkte gewählt werden mußten, die für alle Glieder zentral gelegen waren. Auch Tagsatzungen oder Bundestage von kleinerem Ausmaß, die nur von einem geringen Teil der Eidgenossenschaft beschickt zu werden pflegten, wie z. B. die Tage des Gotteshausbundes in Rätien oder auch Städtetagungen in der Westschweiz, gehen übrigens auf das Schiedsgericht als Vorläufer und Wurzel ihres Wesens zurück, indem sich hier der gleiche Entwicklungsprozeß vollzog wie in der größeren Eidgenossenschaft. Eigentliche staatenbildende Wirkungen können aber dem Schiedsgericht nicht zuerkannt werden; es hat den Uebergang vom Föderalismus zum Zentralismus nicht gefördert. Es hat auch nicht zur Schaffung eines gemeineidgenössischen Zivilrechts beigetragen,

Digitized by Google

was immerhin im Bereiche der Möglichkeit gelegen wäre; die äußeren Umstände waren nicht dazu angetan, ihm dies zu erleichtern.

Wer den vorliegenden Ausführungen gefolgt ist, hat wohl an mehr als einer Stelle mit Erstaunen entdeckt, in wie hohem Grade Probleme, die heute zur Diskussion stehen, schon für die alte Eidgenossenschaft bestanden, und wie die Formulierungen, in welchen sich damals der Schiedsgerichtsgedanke kundgab, direkt frappante Anklänge an die den schiedlichen Austrag betreffenden Bestimmungen von Verträgen des 19. oder 20. Jahrhunderts ergeben. Es gibt nichts Neues unter der Sonne! Wenn heute die ersten Staatsmänner Europas sich anschicken, durch den Ausbau und die stetige Verbesserung des internationalen Rechts und vor allem durch das Mittel des Schiedsgerichts eine neue Katastrophe, die vielleicht den Untergang der alten Kultur unseres Kontinents nach sich zöge, zu vermeiden, so könnten sie sich dabei die Tätigkeit der führenden Männer der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft auf diesem Gebiete in mancher Hinsicht zum Vorbild nehmen.

Digitized by Google

Das englische Schiedsverfahren.

Von Staatsanwalt Dr. rer. pol. Dr. jur. **Gustav Wilke,** Leipzig, z. Zt. London.

Das Bedürfnis nach einer schnellen außergerichtlichen Erledigung der Streitfälle des Wirtschaftslebens mußte in der rasch zu hoher Blüte gelangenden englischen Volkswirtschaft frühzeitig entstehen und hat in der Tat bald zu einer erheblichen Ausdehnung des Schiedswesens in England geführt. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind aber zunächst dieser Entwicklung nur langsam und zögernd gefolgt. Zwar erkannte schon 1698 ein Statut *Wilhelms III.* die Zulässigkeit privater Vereinbarungen an, durch welche gegenwärtige oder künftige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit herausgenommen und einem Schiedsgerichte übertragen wurden, jedoch ohne gleichzeitig die Unwiderruflichkeit solcher Abmachungen anzuordnen. Aber schließlich mußte das Gesetz doch der mit der zunehmenden Intensität von Handel und Wirtschaft ständig fortschreitenden Ausbreitung des Schiedsgerichtswesens folgen. Dies geschah zunächst 1833 in einem Statute *Wilhelms IV.*, das die Rechtsverbindlichkeit der Schiedsverträge, sofern sie ihre gerichtliche Bestätigung vorsahen, wenigstens von dem Augenblicke der Bestellung der Schiedsrichter ab anordnete, und die Gesetzgebung der folgenden Jahrzehnte, die *Common Law Procedure Act* von 1854 und die *Supreme Court of Judicature Act* von 1873 gingen noch weiter, indem sie die Verbindlichkeit aller auf Antrag einer Partei vom Gerichte als *Rule of Court* bestätigten Schiedsvereinbarungen aussprachen. Den letzten entscheidenden Schritt bedeutet aber erst die ergänzt und abgeändert noch heute geltende *Arbitration Act* von 1889, die das englische Schiedsgerichtswesen auf eine neue Grundlage stellte und zum ersten Male prinzipiell die Rechtsverbindlichkeit aller Schiedsvereinbarungen anerkannte.

Digitized by Google

Der erste Paragraph dieses Gesetzes stellt den Grundsatz auf, daß vorbehaltlich anderer Parteiabrede jeder Schiedsvertrag (submission) unwiderruflich ist. Notwendige Voraussetzung ist natürlich eine rechtsgültige Vereinbarung, denn aus einem nichtigen Rechtsgeschäfte können keine rechtswirksamen Ansprüche entstehen (*Smith v. Becker, Gray & Co.*, [1915], 112 L. T. 914). Der Begriff des Schiedsvertrages wird in s. 27 des Gesetzes umgrenzt als eine schriftliche Vereinbarung, gegenwärtige oder künftige Streitfälle durch einen Schiedsspruch entscheiden zu lassen, *„a written agreement to submit present or future differences to arbitration"*. Weiter als im französischen Rechte, das in Art. 1006 des *Code de procédure civile* nur Verträge über die Verweisung eines bereits entstandenen Rechtsstreits an ein Schiedsgericht *(compromis)* anerkennt, dagegen einer Vereinbarung, künftige Streitfälle einer Schiedsinstanz zu unterbreiten *(clauses compromissoires)*, außerhalb des Seeversicherungsrechtes (Art. 332 *Code de commerce)* die Rechtswirksamkeit versagt, weiter aber auch als im deutschen Rechte, das darüber hinaus (§ 1026 ZPO.) Abreden über die Entscheidung zukünftiger Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsspruch nur dann Rechtsgültigkeit zuspricht, wenn es sich um Differenzen aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse handelt, können in England, wie in zahlreichen Entscheidungen anerkannt worden ist, ganz allgemein alle sich aus irgendwelchen rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien des Schiedsvertrages ergebenden tatsächlichen oder rechtlichen Meinungsverschiedenheiten dem Schiedsverfahren unterworfen werden. Deshalb ist nicht nur die vielfach übliche Formel, daß *„all disputes arising out of the contract"* durch Schiedsspruch erledigt werden sollen, rechtsgültig, wie sie es nach deutschem Rechte auch wäre, sondern es genügt in England schon die einfache Abrede, daß *„all matters in difference between the parties"* im schiedsgerichtlichen Wege beizulegen seien, als rechtswirksame Grundlage eines Schiedsverfahrens. Notwendig ist im Gegensatz zu der Bestimmung des § 1027 ZPO. aber wie im französischen Recht eine schriftliche Vereinbarung, wie sie schon die englische Rechtsprechung des 18. Jahrhunderts verlangte. Außer diesem Erfordernisse, dem durch eine

Digitized by Google

Niederlegung der Schiedsabrede in einem Briefwechsel *(Lobitas Oilfields v. Admiralty Commissioners* [1917], 86 L. J. K. B. 1444) oder durch die in einer schriftlichen Erklärung enthaltene Verweisung auf die in einer anderen Urkunde, z. B. einem Gesellschaftsvertrage, befindliche Schiedsklausel *(Hickman v. Kent or Romney Marsh Sheep Breeders' Association* [1915], 1 Ch. 881) durchaus genügt wird, werden weder an die Form noch an den Inhalt eines Schiedsvertrages besondere Anforderungen gestellt; vor allem bedarf die Vereinbarung auch nicht mehr wie im älteren englischen Rechte zu ihrer Wirksamkeit einer gerichtlichen Bestätigung. Nur die allgemeinen Bedingungen der Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Vertragschließenden sowie die Erfordernisse des gemeinen Rechtes über Art und Umfang der Vertretungsmacht Dritter müssen selbstverständlich erfüllt sein. Dabei ist in letzterer Hinsicht besonders zu beachten, daß nach englischem Rechte weder der Solicitor noch der Agent ohne besondere Ermächtigung zum Abschlusse eines Schiedsvertrages für die von ihm vertretene Partei berechtigt ist. Daraus ergibt sich für das englische Gesellschaftsrecht, welches nach s. 5 der *Partnership Act* von 1890 an sich jeden Partner als Agent der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter *for the purpose of the business of the partnership* und jeden von einem Partner vorgenommenen *act for carrying on in the usual way business of the kind carried on by the firm* als für und gegen die Gesellschaft und ihre Glieder wirksam behandelt, daß der Gesellschafter nicht ohne ausdrückliche oder stillschweigende vorherige oder nachträgliche Zustimmung seiner Mitgesellschafter mit Wirkung gegen diese und die Gesellschaft eine Schiedsabrede treffen kann (so schon *Stead v. Salt* [1825], 3 Bing. 103 : *to enter into submission, is no part of the ordinary business of a trading firm).* Dagegen können Testamentsvollstrecker *(executors)* und Nachlaßverwalter *(administrators)*, die ja beide nach englischem Erbrecht die eigentlichen Universalsukzessoren des Erblassers sind, im Rahmen ihrer Aufgaben, wie in s. 21 (2) der *Trustee Act* von 1893 ausdrücklich festgelegt worden ist, Schiedsverträge abschließen; die gleiche Befugnis hat der *Trustee in bankruptcy,* dieser

Digitized by Google

allerdings gemäß s. 56 (6) der *Bankruptcy Act* von 1914 nur mit besonderer für den Einzelfall gegebener Zustimmung des *Committee of inspection* (Gläubigerausschuß); vgl. hierzu K. O. § 133 Z. 2. Daß der Gemeinschuldner selbst daneben nicht behindert ist, auch seinerseits Schiedsabreden zu treffen, ergibt sich aus seiner fortbestehenden Geschäftsfähigkeit; doch können seine Vereinbarungen natürlich nicht die Rechte der Konkursgläubiger beeinträchtigen *(In re Milners and Robertson* [1854], 15 C. B. 451). Aehnlich begrenzt ist die rechtliche Wirkung von Schiedsverträgen, die Ehefrauen selbständig eingehen; sie wirken auf Grund der Bestimmungen der *Married Women's Property Acts* von 1882 und 1893 nur gegenüber ihrem *separate property*. Stets aber binden die Schiedsabreden nur die Vertragschließenden oder die von ihnen rechtswirksam Vertretenen, niemals Dritte, so daß ein Schiedsspruch z. B. nicht gegen einen Bürgen geltend gemacht werden kann, der dem Schiedsvertrage nicht zugestimmt hat *(Ex parte Young* [1881], 17 Ch. D. 668).

Inhaltlich wird der Umfang des Schiedsvertrags durch den Willen der Parteien bestimmt, der seine Grenzen nur in den Beschränkungen ihrer privatrechtlichen Verfügungsmacht durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes findet, so daß insbesondere auch die in der *Arbitration Act* selbst als *ius cogens* festgelegten Befugnisse des Gerichts nicht durch private Abmachungen der Parteien ausgeschaltet werden können; doch hat die Rechtsprechung Vereinbarungen, daß das Gericht erst nach Abschluß des Schiedsverfahrens angerufen werden dürfe, mit Recht als wirksam anerkannt *(Gregg v. Fraser* [1906], 2 Ir. R. 545; *Gaw v. British Law Fire Insurance Co.* [1908], 1 Ir. R. 245; *Harrowby v. Leicester Corporation* [1915], 85 L. J. Ch. 150). Innerhalb jenes Rahmens aber sind die Parteien in der Ausgestaltung des Vertragsinhaltes völlig frei, und nur für den Fall, daß keine anderweite ausdrückliche Regelung getroffen sein sollte, stellt das Gesetz in s. 2 verbunden mit Anlage I eine Reihe dispositiver Normativbestimmungen auf. Diese sind im Zweifel als Bestandteil des Schiedsvertrags anzusehen, auch wenn dieser nicht ausdrücklich auf sie verweisen sollte *(In re William and Stepney* [1891], 2 Q. B. 257); doch braucht die zuweilen in Schiedsver-

Digitized by Google

trägen angewendete Klausel *„arbitration in the usual manner"* keineswegs notwendig diesen Sinn zu haben, sondern kann sehr wohl bedeuten „in der bisher zwischen den Parteien üblichen Weise" *(Bright v. Gibson* [1916], 32 T. L. R. 533).

Die gewissermaßen einen Normalschiedsvertrag darstellenden Regeln der Gesetzesanlage I befassen sich zunächst mit der Zahl der Schiedsrichter: Sagt die Schiedsvereinbarung nichts über sie — nach s. 27 der *Arbitration Act* ist dies im Gegensatze zum französischen Rechte (Art. 1006 des *Code de procédure civile)* keineswegs erforderlich —, so hat im Zweifel ein Schiedsrichter den Streit zu entscheiden (vgl. hiergegen § 1028 ZPO.); sind im Schiedsvertrage selbst aber zwei vorgesehen, so sollen diese im Zweifel befugt sein, einen dritten subsidiär tätig werdenden Unparteiischen hinzuzuwählen, falls nur auf diese Weise eine Entscheidung gesichert werden kann. Die Schiedsrichter sollen weiter das Recht haben, Parteien und Zeugen — nach ihrem Ermessen auch, im Gegensatz zum deutschen Recht (§ 1035 Abs. 2 ZPO.), unter Eid oder unter Versicherung an Eidesstatt — zu vernehmen und von den Parteien die Vorlage von Büchern und Urkunden und jede mögliche weitere Unterstützung zu verlangen. Sie sollen in der Regel ihren Schiedsspruch innerhalb einer — verlängerbaren — Frist von drei Monaten abgeben; dem Umpire ist für seine Entscheidung eine weitere im Bedarfsfall erstreckbare Frist von einem Monat zugestanden. Der schriftlich abzusetzende Schiedsspruch soll endgültig und für alle Parteien bindend sein; die Festsetzung und Verteilung der Kosten wird in das Ermessen der Schiedsrichter gestellt! Aber all diese Bestimmungen sind, wie gesagt, nicht zwingendes Recht. Die Parteien können jederzeit eine andere Regelung treffen, sie können die Zahl der Schiedsrichter vermehren, ihre Rechte und Pflichten einschränken oder erweitern; sie können vor allem auch, wie es vielfach in den Schiedsverträgen der großen Interessenorganisationen geschehen ist, eine Berufungsschiedsinstanz schaffen.

Auch in der Auswahl der Schiedsrichter haben die Parteien freie Hand, und irgendwelche persönlichen Voraussetzungen für die Uebernahme des Schiedsrichteramtes verlangt das Gesetz nicht. Natürlich muß den allgemeinen Erfordernissen der Ge-

Digitized by Google

schäfts- und Verhandlungsfähigkeit genügt werden; diese ist nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen z. B. nicht bei Geisteskrankheit, bei Blindheit, bei Taubstummheit gegeben. Ob aber der gewählte Schiedsrichter Jurist oder Kaufmann ist oder welche Stellung er sonst im Leben innehat, ist durchaus gleichgültig. Auch ein fluctuating body, eine Behörde, eine Handelskammer, eine Gesellschaft, kann zur Entscheidung der Streitfragen berufen werden, ja selbst eine außerenglische Schiedsinstanz, und die Rechtsprechung hat die in internationalen privatwirtschaftlichen Verträgen häufige Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes als zulässige Schiedsklausel behandelt *(Law v. Garrett* [1878], 8 Ch. D. 26 [Petersburg]; *Austrian-Lloyd Steamship Co. v. Gresham Life Assurance Society* [1903], 1 K. B. 249 [Budapest]). Ja selbst die Tatsache, daß ein erwählter Schiedsrichter nicht als ganz unparteiisch betrachtet werden könne, ist nicht ohne weiteres ein Hinderungsgrund, vor allem dann nicht, wenn die Partei mit einer solchen Einstellung des Schiedsrichters von vornherein rechnen mußte *(Jackson v. Barry Rail Co.* [1893], 1 Ch. D. 238; *Hogg v. Belfast Corporation* [1919], 2 Ir. R. 305). Werden irgendwelche Disqualifikationsgründe aber erst nach seiner Bestellung bekannt oder wirksam, so kann das Gericht um Entlassung des befangen oder wegen misconduct gar unwürdig erscheinenden Schiedsrichters gebeten werden, und sollte er bereits einen Schiedsspruch gefällt oder hierbei mitgewirkt haben, so ist das Gericht auf Antrag der beschwerten Partei zur Aufhebung dieses wie jedes anderen auf unzulässige Weise ergangenen Schiedsspruches nach s. 11 der Arbitration Act befugt. Unter Umständen können die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls auch Grund zur Genehmigung zum Widerrufe des Schiedsvertrages sein, die das Gericht auf Parteiansuchen unter Durchbrechung des in s. 1 des Gesetzes aufgestellten Grundsatzes ausnahmsweise erteilen darf. Hierbei hat die Rechtsprechung im Laufe der Jahrzehnte allmählich eine Reihe von im Gesetze selbst nicht aufgeführten Disqualifikationsgründen entwickelt *).

*) Vgl. hierzu im einzelnen das führende Buch von *Russell-Bowstead, The Power and Duty of an Arbitrator*, 11. Aufl., London 1923, S. 38 fg., 65, 208 fg.

Digitized by Google

Die Art der Bestellung des Schiedsrichters ist den Parteien überlassen; sie können sie im Schiedsvertrage wie in einer späteren besonderen Verabredung bestimmen, auch ihre Ernennung einem Dritten, einer Einzelperson oder einer Körperschaft, genau wie im deutschen Rechte, überlassen. Nur wenn sich die Parteien nicht über die Bestellung eines Schiedsrichters einigen oder keine Verständigung über die Ernennung eines Umpire zustande kommt oder der Gewählte das ihm angetragene Amt nicht annehmen kann oder will, kann das Gericht gemäß s. 5 des Gesetzes nach ergebnislosem Ablauf einer siebentägigen Frist seinerseits einen Schiedsrichter oder Umpire bestellen. Eine besonders interessante Regelung ist in s. 6 für den weiteren Fall getroffen, daß nach dem Schiedsvertrage nur zwei Schiedsrichter den Rechtsstreit entscheiden sollen. Dann kann eine Partei, deren ursprünglich gewählter Schiedsrichter weggefallen ist, an seiner Stelle einen anderen ernennen; übt sie aber dieses Recht nicht aus oder bestellt sie überhaupt von Anfang an keinen Schiedsrichter, so kann die andere Partei, wiederum nach fruchtlosem Verstreichen einer Siebentagefrist, ihren Schiedsrichter allein mit der Erledigung des Streitfalles mit der Wirkung betrauen, daß sein Spruch für beide Parteien bindend ist! Doch sieht das Gesetz die Möglichkeit der Aufhebung einer solchen einseitigen Bestellung durch das Gericht vor, ohne durch Festlegung bestimmter Gründe das freie richterliche Ermessen zu beschränken. Eine entsprechende Regelung ist durch s. 16 der Administration of Justice Act von 1920 für den Fall getroffen, daß drei Schiedsrichter den Streit schlichten sollten und eine Partei ihre Mitwirkung bei ihrer Ernennung versagt.

Wirkt das Gericht hier wie in den im Gesetze ferner vorgesehenen Fällen der Fristenverlängerung, der Zeugenladung usw. (s. 9, 18) nur auf den äußeren Gang des im übrigen völlig durch den Parteiwillen bestimmten Schiedsverfahrens ein, um seine Durchführung zu sichern, so kann es doch auch unter gewissen Voraussetzungen sich mit der Sache selbst materiell zu befassen haben. Das ist einmal dann erforderlich, wenn das Schiedsgericht von der ihm in s. 7 (b) dispositiv

Digitized by Google

überlassenen Befugnis Gebrauch macht, einen Schiedsspruch *(award)* in der Form abzugeben, daß es in einem den gesamten Tatbestand erschöpfenden special case die Rechtsfragen des Streitfalls dem Gerichte zu endgültigem Urteile unterbreitet, zum anderen dann, wenn die Schiedsrichter gemäß s. 19, sei es aus eigener Entschließung, sei es auf Grund einer vom Gericht auf Antrag einer Partei ergangenen Anweisung, diesem in einem special case eine im Laufe des Schiedsverfahrens aufgetauchte Rechtsfrage zur maßgebenden Entscheidung vorlegen — ein modernes Beispiel der Aktenversendung. Ist im ersteren Falle das schiedsrichterliche Verfahren mit dem special case abgeschlossen, so daß das Urteil des ordentlichen Gerichtes den Rechtsstreit erledigt, so trifft im letzteren Falle das Gericht nur eine Zwischenentscheidung in dem weiterlaufenden Schiedsverfahren; doch kann es auf Grund von s. 10 auch eine unter s. 7 (b) an es gelangte Sache nach seinem Ermessen an das Schiedsgericht zur *reconsideration* zurückverweisen, wodurch das Schiedsverfahren wieder aufgenommen wird und nunmehr, falls das ordentliche Gericht keine anderweite Anordnung getroffen haben sollte, binnen einer neuen Dreimonatsfrist durch Schiedsspruch zu beendigen ist.

Abgesehen von diesen an sich sehr weitreichenden, aber durch die Parteien stark einschränkbaren Befugnissen hat das Gericht auf die materielle Entscheidung des Rechtsstreites keinen Einfluß zu nehmen, und wenn die Sache etwa vor ihm anhängig gemacht werden sollte, so gibt der Schiedsvertrag wie im deutschen Rechte (ZPO. § 274 Z. 3) auch unter der Arbitration Act (s. 4) eine prozeßhindernde Einrede, die vor jeder weiteren Prozeßhandlung geltend gemacht werden muß *(before delivering any pleadings or taking any other steps in the proceedings!)*. Ihre Erhebung hat die Aussetzung des Verfahrens — nicht die Abweisung der Klage wie im deutschen Rechte — zur Folge, wenn keine ausreichenden Gründe dafür dargetan werden sollten, daß der Streitfall nicht vor das vereinbarte Schiedsgericht zu bringen sei oder daß die die Einrede vorbringende Partei ihrerseits gar nicht bereit sei, alles zur Einleitung des Schiedsverfahrens Notwendige zu tun. Die

Digitized by Google

Beweislast für diese durch Affidavits oder in sonst geeigneter Weise glaubhaft zu machenden Behauptungen trägt die sie aufstellende Partei. Das Gericht entscheidet jedoch nach freiem Ermessen (Gesetzestext *„may"*; vgl. auch *Freeman v. Chester Rural District Council* [1911], 1 K. B. 783). Eine Begrenzung findet dieses richterliche Ermessen aber nicht nur dann, wenn ein Gesetz die Erledigung des Rechtsstreites durch ein Schiedsverfahren vorschreibt, wie es auf sozial- und wirtschaftsrechtlichem Gebiete vielfach geschehen ist (vgl. s. 24), sondern auch gemäß s. 1 (1) der *Arbitration Clauses (Protocol) Act* von 1924 in den Fällen, in denen es sich um Schiedsverträge der in Art. 1 des — in Deutschland mit der Bekanntmachung über den Beitritt des Reiches vom 7. Februar 1925 (RGBl. Teil II, S. 47 fg.) veröffentlichten — Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. September 1923*) geregelten Art handelt, nämlich um Vereinbarungen, in denen gegenwärtige oder künftige Streitfragen aus einem bestimmten Vertrage zwischen Angehörigen der diesem Abkommen beigetretenen Staaten einem Schiedsgerichte überwiesen werden. Solche Abreden, deren Gültigkeit schon nach dem bisherigen englischen Rechte außer Zweifel stand, geben den Privatparteien eine nach Art. 4 des Protokolls von den Gerichten aller Vertragsstaaten zu beachtende prozeßhindernde Einrede, der gegenüber dem Ermessen des englischen Richters nach der Ratifikation des Genfer Abkommens durch Großbritannien kein Spielraum mehr gewährt werden konnte, und das genannte Gesetz schreibt deshalb die Aussetzung des Verfahrens in diesen Fällen zwingend vor (Gesetzestext *„shall")*.

Eine letzte wichtige Funktion bleibt dem Gerichte schließlich noch mit der Befugnis zur Erteilung der Genehmigung zur Vollstreckung der Schiedssprüche *(awards)* gemäß s. 12 der Arbitration Act. Auch über den hierauf gerichteten Antrag, der wie alle Anträge in Schiedsangelegenheiten an einen Master des Londoner *High Court of Justice,* bei dem also, abgesehen von der

*) Vgl. hierzu *Ernst Wolff,* Die Gültigkeit der Schiedsklauseln im internationalen Privatverkehr, JW. 1925, S. 1202 fg.; *Nußbaum,* Internationale Schiedsgerichte in Zivil- und Handelssachen, DJZ. 1925, S. 1453 fg.

Digitized by Google

Entscheidung über die in jedem Prozesse mögliche Einrede des Schiedsvertrags, die gesamte Rechtsprechung in Schiedssachen konzentriert ist, zu richten ist, befindet das Gericht nach freiem Ermessen (Gesetzestext „*may*"); doch tritt es in der Regel dabei nicht in eine materielle Nachprüfung des Rechtsstreites ein, die vielfach auch schon deshalb nicht möglich wäre, weil der Schiedsspruch, falls der ihm zugrundeliegende Schiedsvertrag nicht das Gegenteil vorschreibt, im Gegensatze zu der deutschen Regelung keineswegs notwendig mit Gründen versehen sein muß! Um eine Vollstreckung technisch zu ermöglichen, ist es natürlich erforderlich, daß der *award* klar und bestimmt die Verpflichtungen der verurteilten Partei umgrenzt; sonst aber wird das Gericht im allgemeinen die erbetene Erklärung, die dem Schiedsspruche die Rechtswirkungen eines Gerichtsurteils beilegt, ohne es zu einem solchen zu machen, nur dann versagen, wenn es über die rechtliche Gültigkeit des award begründete Zweifel hegt, sei es z. B., daß der Schiedsvertrag nach seiner Meinung nichtig war *(Re Boks and Peters* [1919], 1 K. B. 491), sei es, daß das Schiedsgericht seine ihm durch den Schiedsvertrag gezogenen Zuständigkeitsgrenzen überschritten hatte *(May v. Mille* [1914], 30 L. T. R. 287). Offensichtliche Schreibfehler oder sonstige Versehen, die der Vollstreckungsgenehmigung im Wege stehen könnten, kann das Schiedsgericht auf Grund von s. 7 (c) der Arbitration Act selbst beseitigen.

Ueber die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche sagt das Gesetz nichts. Die Rechtsprechung hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß ihre Vollstreckung nur dann in England zugelassen werden könnte, wenn sie zuvor schon durch Entscheidung eines Gerichtes des Landes, in dem sie erlassen worden waren, für vollstreckbar erklärt wurden*). Der in dieser Frage führende *Test Case Merrifield, Ziegler & Co. v. Liverpool Cotton Association* (1911) (105 L. T. 97), in dem die Genehmigung zur Vollstreckung eines in Deutschland ergangenen, aber dort noch nicht durch Vollstreckungsurteil für vollstreckbar erklärten Schieds-

*) Vgl. hierzu ausführlich *Bellot, L'Exécution des sentences arbitrales en Angleterre. Journal du droit international (Clunet)* 1923, S 797 fg.

Digitized by Google

spruches abgelehnt wurde, gilt auch heute noch, weil an diesem Rechtszustande durch das Genfer Abkommen vom 24. September 1923 nichts geändert worden ist; denn dieses Protokoll verpflichtet in Artikel 3 die Vertragsstaaten nur, die Vollstreckung der auf ihrem Gebiete erlassenen Schiedssprüche nach Maßgabe der Bestimmungen ihrer eigenen Gesetzgebung zu gewährleisten.

Immerhin werden die englischen Gerichte verhältnismäßig selten um die Genehmigung zur Vollstreckung von Schiedssprüchen angegangen; denn die britische Handelswelt pflegt sich in guter Selbstdisziplin den Entscheidungen ihrer Schiedsgerichte zu unterwerfen, welche sich — vor allem die von den Handelskammern und den großen Interessenverbänden in London, in Liverpool und Manchester, in Hull und Bradford und in anderen Zentren der englischen Wirtschaft errichteten — eines hohen Ansehens erfreuen und unter einer dem Parteiwillen weitesten Spielraum lassenden Gesetzgebung und einer die Anforderungen des kaufmännischen Verkehrs verständnisvoll würdigenden Rechtsprechung eine sehr einflußreiche Stellung im wirtschaftlichen Leben Englands errungen haben.

Digitized by Google

Rechtsvergleichende Darstellung des Rechtes des natürlichen Kindes nach modernen Rechten*).

Von Dr. D. **M. Kauschansky**, Charlottenburg.

I. Einleitung.

Die vorliegende Abhandlung hat zur Aufgabe, das geltende Recht des natürlichen Kindes in den modernen Staaten rechtsvergleichend und in seiner praktischen Anwendung zu verfolgen.

Solange die monogamische Ehe unbekannt war, bestand auch kein Unterschied in der Behandlung der Kinder: wo keine Ehe — da keine Nichtehe.

Mit der Anerkennung der Ehe als Rechtsinstitut wurde die Nichtehe von der Gesellschaftsordnung verneint. Während man in der Ehe eine Sicherheit für eine segensreiche Entwicklung und Erziehung des Kindes erblickte, vermißte man diese bei der Nichtehe; während man dem Gründer einer Familie eine wenn auch beschränkte Autonomie innerhalb der Familie einräumte, indem man ihm die Regelung seiner Familienfragen überließ, wie etwa die Entscheidung darüber, ob sein Kind in der Schule oder zu Hause zu erziehen sei usw., befürchtete der Gesetzgeber die Sorge um das Kind den Eltern anzuvertrauen, die nur eine kurzfristige geschlechtliche Gemeinschaft und nicht eine dauernde Interessengemeinschaft erstreben. Hier mußte der Gesetzgeber eine ganze Reihe von Normen aufstellen, um das Interesse des jedenfalls unschuldigen Kindes zu wahren und ihm ein gesichertes Dasein zu ermöglichen.

Nach Auffassung sämtlicher Gesetzgeber bildet die Abstammung aus der gesetzlich sanktionierten Ehe einzig und allein die sichere Grundlage der Familiengemeinschaft. Es gilt hier der Grundsatz: *pater is est quem nuptiae demonstrant.* Die Verwandtschaft beruht auf der Zeugung, deren

*) Vgl. Ztsch. II S. 6 ff., XVII S. 224 ff., XIX S. 34 ff., XXXIV S. 263 ff., ferner vor allem *H. Tomforde,* Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland. Langensalza (Beyer & Mann) 1924.
Herausgeber.

Digitized by Google

Beweis unmöglich ist[1]). Es wird behauptet, der außereheliche Geschlechtsverkehr stehe nicht unter Kontrolle der Sitte[2]). Während die legitime Vaterschaft auf Präsumptionen beruht, ist bei den natürlichen Kindern die Vaterschaft nur auf Grund von Indizien feststellbar; so gilt beispielsweise bei einem Liebesverhältnis eines Chinesen mit einem weißen Mädchen die Rasse des geborenen Kindes als ausschlaggebender Beweis oder Gegenbeweis für die Vaterschaft. Daß selbst in der legitimen Ehe so häufig der Beweis für die Ehelichkeit des Kindes fehlt, lassen die Gesetzgeber außer acht. Nirgends ist es aber bis heute zu einer völligen Gleichstellung des natürlichen Kindes in familienrechtlicher Hinsicht mit dem ehelichen gekommen, überall ist dessen natürliche Stellung zum Vater grob verkannt worden[3]). Sämtlichen Gesetzgebern ist die freie Ehe[4]) einfache Unzucht, und sie befürchten, die eventuelle Gleichstellung aller Kinder vor dem Gesetze würde das Ansehen der legitimen Ehe schwächen.

Dieser Standpunkt ist aber falsch: nicht durch Annullierung eines Naturgesetzes und Ignorierung eines natürlichen Verhältnisses zwischen natürlichen Kindern und deren Eltern, sondern durch andere Maßregeln, wie etwa durch Erleichterungen wirtschaftlicher Natur zum Eintritt in die Ehe, kann das anerkannte Rechtsinstitut der Ehe geschützt werden.

Da das natürliche Kind im öffentlichen Leben sich derselben Rechtsstellung wie ein eheliches erfreut, ist nicht einzusehen, weshalb man im privatrechtlichen Leben[5]) das ohne Be-

---

[1]) *Windscheid*, Pandekten, 8. Aufl., 1900, Bd. I, 216.

[2]) *Endemann*, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8./9. Aufl. 1908, Bd. II, Abt. 2, S. 635 f.

[3]) So auch *Huber*, Erläuterungen zum Vorentwurf zum schweiz. ZGB., 1902, § 222. Das Sowjetrecht will die völlige Gleichstellung aller Kinder durchführen. Vgl. das Personengesetz von 1918, ergänzt am 27. 11. 1921.

[4]) Auch „wilde Ehe" genannt, die „eine Vereinigung zur Lebensgemeinschaft auf unbestimmte Zeit" ist. RGE. Bd. 98. S. 176.

[5]) Auch der von der Nationalversammlung eingefügte Art. 121 der neuen Verfassung der deutschen Republik vom 11. 8. 1919 erachtet nicht als notwendig die Proklamierung der privatrechtlichen Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen und verfügt nur die Erweiterung des legalen Unterhaltsanspruchs. *Giese*, Erläuterung 3 und 4 zum Art. 121, vgl. auch *Anschütz*, Komm. z. RV.

Digitized by Google

fragen ins Leben gerufene Kind für die Schuld der Eltern büßen lassen und schlechter behandeln soll[6]).

Es wäre sehr wünschenswert, eine Emanzipation auch dieser Kategorie von Kindern, das als soziales und individualistisches Postulat betrachtet werden muß, in Bälde zu sehen.

Mit dem Worte „natürliche Kinder" (lat.: *spurii,* franz.: *enfants naturels*) bezeichnet man gewöhnlich die in freier Liebe oder in Nichtehe erzeugten Kinder. Aber auch die in einer legitimen Ehe geborenen Kinder gelten zuweilen als unehelich; so ist ein Kind unehelich, wenn der Mann der Mutter dessen Ehelichkeit mit Erfolg angefochten hat oder wenn die Ehe russischer Eltern in Deutschland, für die die Bestimmungen des *Swod Zakonow,* Bd. X, Teil 1 maßgebend sind, nur vor einem deutschen Standesbeamten eingegangen war.

Was die familienrechtlichen Ansprüche des natürlichen Kindes im Verhältnis zum Vater anbelangt, so stehen die meisten Gesetzgeber auf dem Standpunkte *„pater incertus est"* oder wie *Bagehot*[7]) sagt: „die Vaterschaft sei Sache der Ansicht" und betrachten die Vaterschaft als ein Naturgeheimnis. Das ist auch das Motiv der aller Gerechtigkeit und Sittlichkeit hohnsprechenden Bestimmung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches[8]), die feststellt, ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt, während im selben BGB. ein Eheverbot zwischen dem Vater und dessen natürlichem Kinde besteht[9]).

Die Vaterschaftsklage kann entweder Statusklage (Standesklage im Sinne des Art. 307 des schweizerischen ZGB.) oder auch bloße Unterhaltsklage sein. Inhaltlich ist die Vaterschaftsklage: Feststellungs- und Leistungsklage. Sie bezweckt gewöhnlich die Anhaltung des Vaters zur Zahlung von Alimenten zwecks Sicherung der Existenz des Kindes, nicht jedoch zwecks Herstellung familienrechtlicher Beziehungen. Nun kann aber

---

[6]) So auch *Huber*, Vorentw. 222.

[7]) Bei *Eduard v. Liszt*, Pflichten der außerehelichen Konkumbenten, 1907, 4.

[8]) BGB. § 1589, Abs. 2.

[9]) BGB. § 1310, Abs. 3.

Digitized by Google

nicht jeder ohne weiteres zur Zahlung der Alimente und somit zur Anerkennung der Vaterschaft verurteilt werden. Es muß zunächst festgestellt werden, wer eigentlich der Vater des Kindes ist.

Was das Rechtsverhältnis des natürlichen Kindes zur Mutter anbelangt, so ist zu bemerken, daß nicht alle modernen Gesetzgebungen sich dem römischen Standpunkte *mater semper certa est,* der auf der Sicherheit des physiologischen Vorgangs aufgebaut ist, angeschlossen haben. In dieser Hinsicht ist ein Rückschritt unverkennbar: es bedeutet Ignorierung eines Naturgesetzes!

Was die Entstehung dieses Rechtsverhältnisses anbelangt, so unterscheidet man zwei Ansichten. Nach der ersten, der sich das schweizerische Zivilgesetzbuch, das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch und das österreichische allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch sowie das russische Recht *(Swod Zakonow Grazdanskich)* angeschlossen haben, entsteht das Rechtsverhältnis des Kindes zur Mutter ebenso wie das eines ehelichen *ipso facto* mit der Geburt. Nach der zweiten Ansicht, welche in den romanischen Ländern als die alleinherrschende zu betrachten ist, entsteht das Rechtsverhältnis erst durch das Hinzutreten eines Aktes, den man als *reconnaissance* bezeichnet. Dabei ist für die Folgen der Anerkennung bedeutungslos, ob diese freiwillig oder erzwungen erfolgt ist.

Was den Rechtsgrund der Unterhaltspflicht anbelangt, so ist der Grundsatz *Loysels „qui fait l'enfant, doit le nourrir"* bereits von beinahe allen Gesetzgebern anerkannt worden. Es widerspricht der Gerechtigkeit, wenn der Vater die Folgen seines Tuns ausschließlich der Mutter und eventuell der bürgerlichen Gesellschaft aufbürdet[10]). Ueber den Rechtsgrund der Alimentationspflicht herrschen Kontroversen. Die Haupttheorien sind die Delikts-[11]) und die Verwandtschaftstheorie[12]). *Windscheid*[13]) betrachtet die Pflicht zur Leistung

[10]) *Dernburg,* 72.

[11]) *Ihering* a. a. O.

[12]) *Endemann* und andere. Ueber andere Theorien wie *obligatio ex contractu, ex lege Geiger,* Das uneheliche Kind und seine Mutter, Berlin 1920. S. 67 ff.

[13]) Pandekten, 1003. Diesen Standpunkt vertrat bis zur Novelle vom 3. 6. 1902 das russische Recht, indem es den Vater auf Grund des Art. 994 des alten StrGB. (Ausgabe 1885) zur Alimentation verurteilte.

Digitized by Google

als *obligatio ex delicto*. Als Delikt wird hier das Stuprum, also die außereheliche Beiwohnung angesehen, weil sie eine unerlaubte Handlung ist. Da jeder die Konsequenzen seiner Deliktshandlung tragen muß, so folgt daraus, daß der Vater die Verpflichtung hat, für das Kind zu sorgen und es zu alimentieren. Die Folge dieser Theorie ist, daß, wenn die Mutter mit drei oder vier Männern verkehrt hat, diese solidarisch haften müssen. Die Anhänger dieser Theorie bezeichnen aber nur den Mann als den *„uomo delinquente"*, nicht aber auch die Frau, die in jedem Falle als Mittäterin zu betrachten ist, weil sie sich ja an der „unmoralischen Handlung" mitbeteiligt hat. Und was die Alimentation der Mutter anbetrifft, so wird diese auf der natürlichen Verwandtschaft begründet. *Windscheid* sieht zwar ein, daß jeder dieser drei bis vier Männer doch unmöglich der Vater des Kindes sein kann und meint, der Beischläfer hafte nur als eventueller Vater.

Daß diese Auffassung falsch ist, bedarf wohl keiner Erörterung.

Die andere Theorie ist die Verwandtschaftstheorie. Ihre Anhänger sind *Dernburg*[14]), *Endemann*[15]) und andere. Danach ist die Unterhaltspflicht nichts anderes als die durch die Verwandtschaft begründete moralische Pflicht zur Alimentation.

Andere wie *Liszt*[16]) halten die Erzeugung des Kindes für den Rechtsgrund der Unterhaltspflicht. Nun ist aber zu bemerken, daß die modernen Gesetzgeber in überwiegender Mehrheit sich zum Verwandtschaftssystem bekannt haben, so auch das österreichische, deutsche, schweizerische Recht, ebenso der russische *Swod Zakonow Grazdanskich* und der französische *Code civil*.

Was nun den Unterhalt selbst anbelangt, so gewähren beinahe sämtliche Gesetzgeber dem natürlichen Kinde einen Anspruch auf Unterhaltsgeld *(pension alimentaire)* gegenüber demjenigen, der innerhalb der legalen Empfängniszeit der

[14]) Pandekten, Bd. III, verbesserte Auflage (Berlin 1903), S. 72.
[15]) Familienrecht (Berlin 1908), 8.—9., neubearb. Aufl., S. 661.
[16]) S. 111.

Digitized by Google

Mutter beigewohnt hat, wobei der Anspruch durch die *exceptio plurium concumbentium*[17]) entkräftet werden kann, d. h. durch den erbrachten Beweis, daß die Mutter in der Konzeptionszeit mit mehreren Männern geschlechtlichen Verkehr gepflogen hat.

Unter Empfängniszeit *(période légale de la conception)* versteht man juristisch und medizinisch[18]) eine bestimmte Zeit vor der Geburt des Kindes, innerhalb welcher bei geschlechtlichem Verkehr ein Kind empfangen werden konnte.

Juristisch ist *„terminus a quo ad quem"* der mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmte gesetzliche Zeitraum[19]).

---

[17]) Das ABGB. § 163 (*von Schey*, Wien 1920), ebenso das schwedische *Sveriges Rikes Lag* kennen keine *exceptio*.

[18]) Nach *Runge* dauert die Schwangerschaft durchschnittlich 270–280 Tage vom ersten Tage der letzten Mensis an bis zum Geburtsbeginn gerechnet (*Max Runge*, Lehrbuch der Geburtshilfe, 7. Aufl. 1903, Berlin, S. 1, 55), wobei die äußersten Grenzwerte, die zwischen den Geburten reifer Früchte beobachtet worden sind, 240–320 Tage, nach *F. Winckel* (Lehrbuch der Geburtshilfe, 2. Aufl., Leipzig 1893, S. 16) 336 Tage betragen. Diese 280 Tage teilt man in 10 Schwangerschaftsmonate zu je 28 Tagen ein, so daß die Schwangerschaft also durchschnittlich vierzig Wochen beträgt. Auch *Ahlfeld* und *Schröder* nehmen als mittlere Dauer 271.44 Tage an, lassen aber eine Verspätung bis 320 Tage ebenfalls zu (bei *Ed. Hoffmann*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, herausgegeben von Professor *A. Kolischko* und *Kossorotow*, 6. russ. Ausgabe, S. Petersburg 1912, S. 157 f.). Anders *Winckel*, nach dessen Behauptung Spätgeburten regelmäßig vorkommen; er verlangt die Verlängerung der legalen Konzeptionszeit bis 320 Tage (*Winckel*, Ueber die Dauer der Schwangerschaft in „Die deutsche Klinik am Eingange des 20. Jahrhunderts", Bd. IX, S. 17), da über 1/7 aller Geburten über 302 Tage dauern. Geburten über 320 Tage sind ebenfalls möglich (*Winckel*, S. 2). Damit das Kind lebendig geboren wird, sind mindestens 180 Tage nötig. Die wahre Dauer der Schwangerschaft, gerechnet vom Augenblick der Befruchtung (Imprägnation) bis zur Geburt, ist unbekannt (*Runge*, 56). Derselben Ansicht ist auch *Lacassagne*: *„En cette question personne ne peut donner une solution applicable à tous les cas" (Lacassagne*, 791). Auch *Winckel* sagt: „Die Schwangerschaftsdauer kann nur approximativ bestimmt werden" (Lehrbuch, 81). „In 6.8% dauert sie über 300 Tage" (ebenda, 83). Gegen *Winckel* ist *Algot-Key-Aberg* (S. 180). *Runge* meint aber, daß der Eintritt der Geburt 300 Tage oder mehr nach der letzten Menstruation jedenfalls selten sei und daß es sich in solchen Fällen bei übermäßiger Entwickelung des Kindes um eine wahre Spätgeburt (*partus serotinus*) handeln kann (Lehrbuch, S. 57).

[19]) *v. Schey*. ABGB. § 155. Anm.

Digitized by Google

Nach den meisten modernen Gesetzgebungen ist die Empfängniszeit auf 300—180[20]) bezw. 301—179[21]) bezw. 300 bis 181[22]) bezw. 302—181[23]) bezw. 180—306 Tage[24]) festgelegt.

Abweichungen läßt das österreichische Recht[25]), ferner das deutsche Recht[26]), dessen Bestimmung nicht absolut ist, und das schweizerische ZGB.[27]) bei vorliegender medizinischer Diagnose zu. Ebenso das russische Recht[28]).

Das englische[29]), nordamerikanische und skandinavische Recht kennt keine legale Empfängniszeit.

Der Grund der Unterhaltspflicht ist das Statusverhältnis, d. h. die dauernde natürliche Verwandtschaft mit dem Kinde und die Herkunft des Kindes von dem Beiwohner seiner Mutter.

Was den Unterhalt selbst anbelangt, so unterscheidet man drei Systeme:

1. das System der Anerkennung: gilt noch in Italien und in Rumänien;

2. das System der freien Erforschung der Vaterschaft: in germanischen und romanischen Ländern;

3. das dualistische System, d. h. Anerkennung und Feststellung (schweizerisches ZGB. vom 10. Dezember 1907 und belgisches *Code civil*)[30]).

---

[20]) *Code civil français,* Art. 312; *Codice civile del Regno d'Italia,* Art. 160; *Código civil español,* Art. 108; *Codice civil român,* Art. 286; *Code civil de Luxembourg,* Art. 312; Allg. bürgerl. Gesetzbuch für Oesterreich, § 163; *Grazdanski Zakonik za Kraljewinu Srbiju,* § 113, § 128; Bulgarisches Personengesetz, Art. 43; Schweizerisches ZGB., Art. 314; *Code civil de Monaco,* Art. 207, Abs. 2.

[21]) *Burgerlijk Wetboek,* Art. 344a, Abs. 2.

[22]) *Código civil portuguez,* Art. 101.

[23]) Deutsches BGB., § 1717, Abs. 2, und Entwurf II eines BGB. für Ungarn von 1913, § 92.

[24]) Der russische *Swod Zakonow Grazdanskich,* Art. 132; III, Art. 125.

[25]) ABGB. § 157.

[26]) Vgl. *Kohler* in *Holtzendorff-Kohlers* Enzyklopädie, 7. Aufl., S. 159, Note 3.

[27]) Vgl. *Curti-Fourrer,* Schweiz. ZGB., Zürich 1911, Art. 252, Note 10.

[28]) Lehrbücher des russ. Zivilrechts von *Pobedonoszew* (S. 147) und *Scherscheniewitsch* (S. 646).

[29]) Das englische Recht nimmt in der Praxis neun Kalendermonate oder vierzig Wochen an. Vgl. *Heymann* in *Holtzendorff-Kohlers* Enzyklopädie, Bd. II, S. 347.

[30]) Vgl. *Matei Cantacuzino, Elementele dreptului civil, Bucuresti* 1921, S. 196 ff.

Digitized by Google

Was nun die Frage anbelangt, wer berechtigt sei, die Alimente vom Vater zu fordern, so ist festzustellen, daß bis in die neueste Zeit hinein es die Mutter des natürlichen Kindes war, der die Gesetzgeber, die sich in überwiegender Mehrheit zur Deliktstheorie bekannten, einen Anspruch *ex delicto* gegen den sog. Schwängerer gaben. Erst in der neuesten Zeit, als die Verwandtschaftstheorie immer mehr durchdrang, tauchte zum ersten Male das ungefragt ins Leben gerufene Kind als Gläubiger des Vaters auf. Es ist ein Verdienst des germanischen Rechts und vor allem *Hubers*, des Schöpfers des schweizerischen Rechts, diese Affinitätstheorie als die einzig richtige und als die Grundlage für die Unterhaltsklage des natürlichen Kindes erkannt und konsequent durchgeführt zu haben!

Was die Beteiligung der Eltern bei der Alimentation anbelangt, so gehen in dieser Frage Doktrin und Praxis auseinander. So ist nach der einen Gesetzgebung der Vater primär unterhaltspflichtig, dagegen nach der andern haftet der Vater nur sekundär und nach der Mutter. Zwischen diesen beiden Extremen ist einer mittleren Stellung der Vorzug zu geben, und zwar müssen beide Elternteile in gleichem Umfange zur Alimentation herangezogen werden[31]).

Man darf die von *Menger* und *Forel* verteidigte Schwäche des Weibes[32]) ebensowenig wie die von *Krafft-Ebing*[33]) angeführte Schwäche des Mannes dem Weibe gegenüber als Grund für eine Befreiung des einen oder des anderen Elternteiles von der Alimentation an das in die Welt gesetzte Kind ansehen. Der Grundsatz: *„qui fait l'enfant, doit le nourrir“* bezieht sich nicht nur

[31]) Vgl. auch *E. v. Liszt*, 121. Diesem Standpunkte schloß sich nicht nur neulich die norwegische Novelle von 1915 an (§ 20), die eine gleichmäßige Verteilung der Last erstrebt, sondern bereits am Anfange des vorigen Jahrhunderts auch der russische Zivilgesetzentwurf für Bessarabien: *„Cette obligation de fournir aux enfants les aliments necéssaires est une charge de la communauté de biens tant qu'il y en a une qui subsiste entre le père et la mère. Lorsqu'il y a séparation de biens chacun y doit contribuer pour moitié s'ils en ont l'un et l'autre le moyen; si non celle des deux parties qui a le moyen en est tenue seule pour le total. § 199 du Projet de Code civil pour la Bessarabie.*

[32]) *Anton Menger*, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen (4. Aufl. 1908), S. 70 f., 84; *Forel*, Bd. I, S. 91.

[33]) *Krafft-Ebing*, *Psychopatia sexualis* (5. vermehrte Aufl. 1890), S. 11.

Digitized by Google

auf den Mann, sondern auf beide Elternteile in gleicher Weise. Man kann *Liszt*[34]) nur beipflichten, wenn er es weder für gerecht noch für weise hält, aus der Elternpflicht eine Vaterpflicht zu machen. Eine Abweichung von diesem Prinzip soll nur in zwei Fällen in Betracht kommen: bei Entführung, Notzucht als *obligatio ex delicto* und wenn die Mutter durch Sorge um das Kind verhindert ist, für sich und für das Kind zu erwerben. Nur im ersten Falle soll das Kind einen Anspruch auf volle Alimentation an den Vater haben, im zweiten Falle soll der Richter von Fall zu Fall entscheiden. Es liegt im Interesse des Kindes, den Beitrag des Vaters auf die Hälfte und selbstredend seiner wirtschaftlichen Lage entsprechend festzusetzen. Dies wird zur Folge haben, daß das moralische Pflichtbewußtsein des Vaters über die Angst vor der Höhe der Unterhaltspflicht siegen wird und das Kind dann auf den Beitrag des Vaters mit größerer Sicherheit rechnen kann.

Was den Unterhaltsanspruch der Mutter an den Vater des Kindes anbelangt, so kennen nicht alle Rechte Alimente für die Mutter.

Während das englische Recht und die Gesetzgeber des russischen, einiger romanischen Rechte, vor allem des französischen *Code civil,* jeden besonderen Anspruch der Mutter auf Unterhalt gesetzlich nicht regeln wollten, weil ein Anspruch der Mutter auf Alimente einer Anerkennung der außerehelichen Beiwohnung als Verbrechen und der Unterhaltsklage als Schadenersatz gleichkommen würde, schlossen sich in den letzten 15 Jahren die belgische, holländische und die skandinavischen Novellen der germanischen Auffassung an, indem sie wie das deutsche, österreichische und Schweizerrecht einen Anspruch der Mutter gesetzlich vorsehen. Das italienische Recht gibt der Mutter in der Praxis einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater, aber unter bestimmten Voraussetzungen.

In modernen Staaten lassen sich in bezug auf die Rechtsstellung des natürlichen Kindes drei Systeme unterscheiden:

---

[34]) *v. Liszt,* a. a. O., S. 112.

Digitized by Google

das reine Maternitätssystem, wobei das Kind seine Mutter erst suchen muß, das milde Maternitätssystem mit der Unterhaltsklage, wobei das Kind einen Vater zum Zahlen sucht, und endlich das Paternitätssystem[35]), wobei das Kind seinen Vater finden kann. Das erste System findet sich noch in einigen romanischen und slawischen Ländern, nämlich in Rumänien, Spanien, Italien, Luxemburg, Griechenland und Serbien, während das zweite außer in den germanischen Staaten, Deutschland und Deutsch-Oesterreich, noch in Ungarn und Rußland *(Swod Zakonow Grazdanskich)* und neulich auch in den romanischen Staaten die Oberhand gewonnen hat. Das dritte gewinnt immer mehr an Boden und ist von der Schweiz und Norwegen anerkannt. England nimmt in dieser Frage eine Sonderstellung ein. Das russische Gesetz vom 3. Juni 1902 hat die Rechtsstellung des natürlichen Kindes in Rußland bedeutend verbessert. In den letzten Jahren machte sich auch in den romanischen Ländern ein Uebergang vom reinen Maternitäts- zum Paternitätssystem bezw. zum mildern Maternitätssystem kennbar; so folgte dem rumänischen Gesetz vom 15. März 1906, das das Institut der freiwilligen Anerkennung einführte, das monakische Gesetz vom 3. Juli 1907, das die Vaterschaftsklage zuließ, das belgische Gesetz vom 6. April 1908, das dänische vom 1. Juli 1908, das holländische vom 16. November 1909, das portugiesische vom 25. Dezember 1910, das französische (*Loi de 16 Novembre 1912*), das nach dem Vorbild Belgiens die Lage des *enfant naturel,* wenn nicht ganz, so wenigstens teilweise gebessert hat. Das belgische Gesetz vom 29. Juli 1921[36]) nennt die Bedingungen für die Legitimation der Kinder, deren Eltern durch den Krieg nicht die Ehe miteinander eingehen konnten. Das Kind, dessen Vater im Kriege gefallen ist, kann durch Gericht erster Instanz des Ortes der Eröffnung des Erbganges als ehelich erklärt werden,

---

[35]) Dieses war bis 1. 1. 1912 in zwei schweizer Kantonen, Wallis und Appenzell i. Rh., anerkannt.

[36]) *Loi du 29 Juillet 1921 detérminant les conditions dans lesquelles pourront être légitimés les enfants dont les parents, pendant la guerre, se sont trouvés, par le service militaire, la déportation ou l'internement du père, et le décès de celui-ci dans l'impossibilité de contracter mariage* (*Annuaire de Législation Étrangère, 1922, page* 72).

Digitized by Google

falls der Wille des Vaters und der Mutter, das Kind durch Eingehung der Ehe zu legitimieren, bewiesen wird[37]). Das tschechische Gesetz vom 30. Juni 1921 regelt den Schutz des natürlichen Kindes bis zum 14. Lebensjahre, dessen Schutz den Eltern anvertraut ist[38]). Das polnische Gesetz vom 1. Juli 1921 führt in Polen die Gleichstellung der beiden Geschlechter in bezug auf die Vormundschaft ein[39]).

Das luxemburgische Recht stellt bezüglich des Rechtes des natürlichen Kindes einen *status quo* des französischen *Code civil* in alter Fassung dar und hat weder Abweichungen noch Aenderungen erfahren.

Einen unverkennbaren Rückschritt in der Regelung der Rechtsstellung des natürlichen Kindes konnte man in den letzten Jahren in Ungarn beobachten[40]).

Die Annahme des gemilderten Maternitätssystems durch die dänische Novelle vom 1. Juli 1908 bezweckt die Sicherung des Unterhalts des natürlichen Kindes.

Durch das Gesetz über Kinder, deren Eltern nicht die Ehe miteinander geschlossen hatten, vom 10. April 1915 (in Kraft vom 1. Januar 1915; — § 48 des Gesetzes), das *Neubecker*[41]) mit Recht „ein privatrechtliches Extrem und eine Halbheit" nennt, hat Norwegen einen Versuch gemacht, die Rechtsstellung des natürlichen Kindes derart zu regeln, als ob es von einer momentan geschlossenen und geschiedenen Ehe abstamme. (§ 1 Abs. 1)[42]).

Bis 1917 enthielt das schwedische Recht (*Sveriges Rikes Lag*) keine positive Bestimmung über das Recht des natürlichen Kindes. Das Gesetz über Kinder außer der Ehe (*Lag om Barn utom äktenskap av 14. Juni 1917*)[43]) hat diese Frage zum ersten Male familienrechtlich geregelt.

---

[37]) *Annuaire*, 49.

[38]) Ebenda, 200.

[39]) Ebenda, 166.

[40]) Vgl. darüber *Kohler*, Zum ungarischen Zivilgesetzentwurf in der Rhein. Zeitschr. f. Zivil- und Prozeßrecht, 1915/16.

[41]) D.J.Z. 1918, S. 183.

[42]) *Neubecker* in D.J.Z. 1918, S. 181 ff.

[43]) In Kraft seit 1. 1. 1918.

Digitized by Google

In Italien ist die Vaterschaftsklage in der Praxis zugelassen, aber nur in bestimmten Fällen, namentlich in Fällen der Entführung, des Eheversprechens und der Notzucht. Dasselbe ist der Fall in Spanien.

Die meisten Gesetzbücher enthalten keine Definition des Begriffes des natürlichen Kindes. Nur das spanische[44]), portugiesische[45]) und das russische Recht enthalten eine solche.

Was nun die Arten der natürlichen Kinder anbelangt, so werden diese in romanischen Staaten außer Rumänien[46]), ebenso in der Schweiz unterschieden.

II. Familienrechtliche Ansprüche des natürlichen Kindes.

A. Im Verhältnis zum Vater.

a) Feststellung der Vaterschaft.

Englisches Recht.

Eine besondere Betrachtung verdient das englische System, das *Lehr*[47]) mit Fug und Recht als das *System mixte* bezeichnet, weil es weder ein Paternitäts- noch ein Maternitätssystem ist.

Nach englischem Rechte (*common law*) ist das natürliche Kind ein „*bastard*" oder „*illegitimate child*"[48]). Es hat rechtlich keine Eltern. Die Feststellung der Vaterschaft ist beschränkt zugelassen. In der Praxis kommt es aber selten zu

---

[44]) Der spanische *Código civil*, Art. 119, II, enthält folgende Definition: „*Son hijos naturales los nacidos fuera de matrimonio, de padres que al tiempo de la concepción de aquéllos pudiéron casarse sin dispensa ó con ella*".

[45]) Der *Código civil portuguez*, Art. 122, § 1: *Filhos adulterinos são os havidos por qualquer pessoa, casada ao tempo da concepção, de outra que não seja o seu consorte.* § 2: *Entendem-se por incestuosos para o effeito sobredito: 1. Os filhos de parentes por consanguinidade ou affinidade em qualquer grau da linha recta. 2. Os filhos de parentes por consanguinidade até o segundo gráu inclusivo da linha transversal.*

[46]) Vgl. *Cantacuzino Matei, Elementele dreptului civil. Bucuresti* 1922, S. 196.

[47]) *Lehr*, 122 und *v. Liszt*, 10.

Digitized by Google

einer gerichtlichen Feststellung, da entweder die Mutter des geringen Umfangs wegen auf die Alimente verzichtet oder der Vater durch freiwillige Zahlung die Sache nicht vor das Gericht kommen läßt[49]). Dem Vater steht die *exceptio plurium* zu[50]).

Romanische Rechte.

Die romanischen Rechte haben mit wenigen Ausnahmen[51]) die Bestimmung gemeinsam, daß die Vaterschaftsklage im Gegensatz zum germanischen[52]) und englischen Recht nicht nur die Unterhaltsklage, sondern auch die Statusklage enthält.

In Monako hat ein Gesetz vom 3. Juli 1907 den bis dahin dort absolut geltenden Artikel 340 des *Code civil* dahin abgeändert, daß die Vaterschaftsklage in vier Fällen nunmehr zugelassen wird:

1. wenn Briefe, Schriftstücke vorhanden sind, die das Eingeständnis des Vaters bezüglich seiner Vaterschaft enthalten (*si la paternité a été avouée dans les actes ou écrits privés emanés du père prétendu*);

2. wenn das Kind als solches von dem Vater behandelt wurde (*s'il y a possession d'état d'enfant naturel*);

3. bei Notzucht (*viol ou attentat à la pudeur*), Entführung (*enlèvement*);

4. bei Verführung (*séduction*), Eheversprechen (*promesse de mariage*), Mißbrauch der zustehenden Gewalt (*abus d'autorité*) usw., Art. 236[53]).

Die belgische Novelle (*loi du 6 Avril 1908*), durch die die natürlichen Kinder einen Sieg über den Schatten Napoleons erfochten haben[54]), läßt in bestimmten Fällen die Nachforschung nach der Vaterschaft zu:

---

[48]) Vgl. *Blackstone's Commentaries on the Laws and Constitution of England.* London 1820, S. 122 f. und *Serjeant Stephen's New Commentaries on the Law of England, The Sixth Edition,* Vol. II, London 1868, S. 317.

[49]) *Lehr, Éléments de Droit civil anglais,* Paris 1885, S. 124.

[50]) *Lehr,* 123.

[51]) Rumänien. Italien.

[52]) Ausgenommen die Schweiz, die die Standesklage kennt.

[53]) Vgl. auch *Camille Bernard,* Erforschung der Vaterschaft nach französischem Gesetz vom 16. 11. 1912, Heidelberg 1914, S. 44.

[54]) *Engelmann* in ZJR. 1910, S. 280.

Digitized by Google

1. bei Statusbesitz des Kindes (*s'il y a possession d'état d'enfant naturel*) und

2. bei Entführung[55]) (*si pendant la période légale de la conception, il y a eu enlèvement par violence, ruse ou menage, detention, séquestration arbitraires ou viol*), wobei dem vermutlichen Vater die Einrede und die Berufung auf die schlechte Führung der Mutter zusteht[56]).

Dagegen ist die Unterhaltsklage zulässig, wenn die Vaterschaft auf Grund eines der folgenden Beweise festgestellt wird:

1. bei Vorhandensein eines Schriftstückes oder eines Anerkenntnisses des Vaters (*aveu ou écrits*);

2. bei notorischer wilder Ehe;

3. bei Entführung (*séduction*), Eheversprechen (*promesse de mariage*) usw.

Durch die Novelle vom Jahre 1909 (*de wet van 16 November 1909*) bekannte sich auch das holländische Recht (*Burgerlijk Wetboek*) zum sog. gemischten System. Der Art. 342, Abs. 1, der die Ermittlung der Vaterschaft bisher verboten hat[57]), ist abgeändert worden. Der Artikel 342 in neuer Fassung verbietet die Standesklage ebenso auf Grund einer behaupteten Vaterschaft auf Anerkennung einzubringen[58]) mit einer einzigen Ausnahme: wenn das Kind die Folge einer im niederländischen *Wetboek van Strafrecht* in den Artt. 242—245, 249 oder 281 vorgesehenen strafbaren Handlung gegen die Mutter ist, wenn der Zeitpunkt der Handlung mit dem der Schwangerschaft übereinstimmt[59]). Allerdings ist die rechtliche Erzwingung der Vaterschaft nunmehr im weiten Umfange ermöglicht worden. Art. 342 verbietet die Standesklage, dagegen ist die Unterhaltsklage erlaubt. Die Alimentationsklage wird aber ab-

---

[55]) Art. 340 a, § 2.

[56]) Art. 340 d.

[57]) *Het onderzook naar het vaderschap is verboden.*

[58]) *De regtsvordering tot inroeping van staat op grond van beweerd vaderschap wordt niet tœgelaten,* Art. 342, Abs. 1; vgl. *E. van Lier, Ons Burgerlijk Wetboek in populairen Vorm verklaard. Deel I,* Amsterdam 1886, S. 377.

[59]) *Wanneer het tijdstip, waarop het misdrijf begaan is, met dat der Zwangerschap overeenstemt.*

Digitized by Google

gewiesen, wenn der Verteidiger beweist, die Mutter habe mit anderen verkehrt[60]) oder durch die Erbringung eines positiven Beweises der Unmöglichkeit seiner Vaterschaft (Art. 344a, Abs. 3).

Das spanische Recht (*Código civil*) kennt ein teilweises Verbot der Nachforschung nach der natürlichen Vaterschaft. Es verbietet nur die gerichtliche, nicht aber die außergerichtliche Erforschung der Paternität des natürlichen Kindes (*hijo natural*)[61]). Die Erforschung der Vaterschaft der Ehewidrigen (*los demás hìjos illegitìmos*) ist verboten[62]).

Durch das Familiengesetz vom 25. Dezember 1910 hat das portugiesische Recht (*Código civil portuguez*) die Unterhaltsklage allen natürlichen Kindern außer den ehewidrigen gegeben, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen:

1. wenn ein Schriftstück des Vaters, in dem er seine Vaterschaft anerkennt, vorhanden ist (Art. 34, Abs. 1);

2. wenn das Kind von den Eltern und von der Gesellschaft als Kind betrachtet wird (Art. 34, Abs. 2);

3. bei Notzucht, Entführung (Art. 34, Abs. 3);

4. bei Verführung unter Mißbrauch von Amtsgewalt oder Vertrauens oder durch Eheversprechen (Art. 34, Abs. 4);

5. bei notorischer freier Ehe[63]).

Der belangte Vater hat die Einrede des notorischen unmoralischen Lebenswandels und die *exceptio plurium*. Die Erforschung der Vaterschaft (*investigaçao da paternidade*) ist den Kindern (*Filhos espurios*) verboten. Ausnahmen wie in Spanien. Wird die Statusklage genehmigt, so tritt das Kind zum Vater und seiner Familie in ein eheliches Verhältnis[64]).

Nach dem rumänischen Recht (*Codice civil român*) ist die Nachforschung nach der Vaterschaft (*cercetare paternitatei*) außer in Fällen der Entführung (*de rapire*), wobei die Vater-

[60]) *De moeder met een of meer anderen gemeenschap heeft gehad.*

[61]) *Nicolás de Paso y Delgado, Derecho civil español*, Madrid 1890, S. 98; vgl. auch *Lehr, Eléments de droit civil espagnol*, Paris 1880, S. 132 f.

[62]) Art. 139; vgl. *Don Modesto Falcón, Código civil español, Tomo I*, Madrid 1889, S. 171 ff. und *Nicolás Depaso y Delgado, Derecho civil español*, Madrid 1890, S. 94.

[63]) Art. 34, Abs. 5; vgl. auch *Liefmann*, 33 und Zeitschrift für Säuglingsschutz, 1911, S. 281.

[64]) *Camille-Bernard*, 43.

Digitized by Google

schaft nur auf Antrag erklärt wird (*dupa cererea partilor interesate*), verboten[65]).

Nach dem italienischen Recht (*Codice civile*) ist die Feststellung der Vaterschaft (*Le indagini sulla paternità*) außer in Fällen der Entführung[66]) und Notzucht (*ratto o stupro violento*) verboten[67]), jedoch ist sie nunmehr in der Praxis zugelassen, nämlich bei Heiratsversprechen, aber nur bei guter moralischer Führung der Mutter.

Germanische Rechte.

Nach deutschem Rechte besteht zwischen dem natürlichen Kinde und seinem Vater keine Verwandtschaft[68]). Im Widerspruch hierzu stehen die Bestimmungen des § 1310 Abs. 3 über das Eheverbot zwischen dem Kinde und dem Vater und des § 173 deutschen StGB. über Blutschande, der auch auf natürliche Verwandtschaft Anwendung findet[69]).

Das BGB. enthält eine legale Präsumption für die eheliche Vaterschaft. Die *exceptio plurium*[70]) kann der Vater

[65]) Art. 307 C. c. r.; vgl. hierzu auch *Ciomac Chr. Copii naturali in Drept roman, german si român. Teza pentru Licenta. Bucuresti* 1904. p. 125.

[66]) Art. 189 C. c. it.; vgl. auch über Entführung *Jules della Torre de Lavagna, La Recherche de la Paternité naturelle en Italie et en France.* Paris 1892, S. 96.

[67]) Vgl. *Jules della Torre de Lavagna*, op. cit. S. 2; ferner *Tommaso Traina, Il riconoscimento e la legitimazione dei figli naturali secondo il diritto civile*, Torino 1883, S. 45 f. und über Reformbestrebungen auch *Emilio Bianchi, Studi ed appunti di Diritto civile*, Pisa 1887, S. 365 ff.; vgl. *Giovanni Ronga, Della Condizione Giuridica dei Figli nati fuori di matrimonio*, Torino 1873, S. 130 ff.

[68]) Eine Illustration hierzu bildet eine Entscheidung des Amtsgerichts Flensburg vom 22. 2. 1907 (in ZJR. von *Niemeyer*, Bd. XXI, S. 530 f.), wonach ein uneheliches Negerkind aus den deutschen Schutzgebieten (Togo) von seinem deutschen Vater keinen Unterhalt verlangen kann. Ebenso die Entscheidung, wonach das uneheliche Kind kein Zeugnis- und Eidesverweigerungsrecht gegen seinen Vater hat (*Kantorowicz* in Jur. Wochenschr. 1922, Heft 15. S. 1211).

[69]) *Stenglein*, S. 454 und *Olshausen*, Kommentar zum StGB. (1906), § 173.

[70]) An Anregungen zur Beseitigung der *exceptio plurium* hat es nicht gefehlt. Auch im Jahre 1917 wurde im Reichstag vom Reichskanzler die Vorlegung einer Novelle verlangt, die die *exceptio* (§ 1717) beseitigt, die Empfängniszeit im Sinne des § 1592, Abs. 2 festsetzt und die Höhe des Unterhalts dem Stande des Vaters anpaßt sowie eine Unterhaltspflicht statt bis zum 16. bis zum 18. Jahre vorsieht. Interessant ist die dabei gemachte Bemerkung des Berichterstatters, wonach $^2/_5$ aller Frauen, die überhaupt niederkommen, zum ersten Male unehelich entbinden. Stenographischer Bericht des Reichstages 1914/18, Bd. 322, Aktenstück 1087.

Digitized by Google

nur dann geltend machen, wenn er nachweist, daß auch andere Männer mit der Mutter des Kindes geschlechtlichen Verkehr gepflogen haben[71]).

Nach dem Schweizer Recht steht dem Kinde und seiner Mutter die Vaterschaftsklage gegen den Vater zu. Diese Klage ist vermögensrechtlicher Natur und kann gegen den Vater sowie gegen seine Erben angestrengt werden (Art. 307). Sie kann bereits vor der Geburt des Kindes von der Mutter erhoben werden (Art. 309).

Nach dem ZGB. kann bei der Feststellung der Vaterschaft der in Anspruch genommene Vater sich mit der *exceptio plurium* verteidigen (Art. 314).

Das ZGB. kennt die Zusprechung mit Standesfolge bei Heiratsversprechen, bei Verbrechen oder Mißbrauch der Gewalt des Vaters über die Mutter des Kindes[72]). Beachtung verdient der Artikel 313, dessen Bestimmung Mutter und Kind in ihren Rechten dadurch schützt, daß diese, selbst wenn sie im Auslande wohnen, gegen den Vater, wenn er Schweizer Bürger ist, eine Klage in seinem Heimatskanton anbringen können.

Nach deutsch-österreichischem Recht ist für den natürlichen Vater eine legale Präsumption aufgestellt. Im Gegensatz zum BGB. und ZGB. kann sich der Vater in Deutsch-Österreich mit der *exceptio plurium*[73]) nicht verteidigen, sondern mehrere Männer, die mit der Mutter während der legalen Konzeptionszeit verkehrt haben, haften für den Unterhalt des Kindes solidarisch[74]). Wie der *Code civil français*[75]), so bestimmt auch das ABGB., ein natürliches Kind habe keine Rechte eines ehelichen (§ 155.)

Nach dem II. Entwurf des ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches ist die Unterhaltsklage gegen den Vater zugelassen.

---

[71]) § 1717.

[72]) Art. 323 ZGB.

[73]) Ebenso in Ungarn (*Kohler* in der Rhein. Zeitschr. für Zivil- und Prozeßrecht, 8. Jahrg. 1915/16, S. 23 f.).

[74]) Art. 163 ABGB.; vgl. *Stubenrauch*, Kommentar zum ABGB., 7. Aufl., Anm. 4 zu § 163, Wien 1898.

[75]) Art. 338 c. c. fr.

Digitized by Google

Grundsätzlich hat der Vater keine *exeptio plurium,* es sei denn, daß die Mutter in der Empfängniszeit Prostitution getrieben hat[76]).

Skandinavische Rechte.

Nach dänischem Rechte (*Danske Lov*) gilt bei der Feststellung der Vaterschaft nach § 13 I. die *exceptio plurium.*

Eigenartig ist die Frage der Ermittlung der Vaterschaft im II. Kapitel der norwegischen Novelle geregelt. Die uneheliche Mutter sowie ihre Eltern, Hausgenossen, auch die Personen, bei denen die Entbindung stattfand, sind drei Monate vor der Entbindung meldepflichtig (§ 7 IV, § 6 VI). Um jedoch der Mutter zur Verwirklichung ihres Rechtes ohne Verletzung ihres Schamgefühls zu verhelfen, bestimmt das Gesetz, eine Erklärung der Mutter über ihren Zustand vor einem Arzt oder einer Hebamme genüge, und legt dieser Erklärung amtliche Eigenschaft zu. Eine sehr vernünftige Bestimmung, die der individualistischen Auffassung des Nordens Ehre macht!

Falsche Angaben über den Vater werden mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft[77]). Die Erklärung muß den Namen des Vaters und die Zeit der Konzeption enthalten (§ 6). Auf Grund der abgegebenen Erklärung wird der angebliche Vater von Amts wegen und zwar vom Amtmann[78]) als Vater proklamiert; dieser kann jedoch binnen vier Wochen eine richterliche Entscheidung beantragen. Stirbt der Vater während der Verhandlung, so tritt an dessen Stelle die Nachlaßmasse[79]) oder seine Erben bezw. die Witwe als Partei auf (§ 18).

Erkennt der Vater die Vaterschaft nicht an, so kann er binnen vier Wochen am Domizil der Mutter oder des Kindes, wenn sie tot ist, Klage erheben (§ 12). Die Aufklärungen in der Sache werden vom Gericht von Amts wegen auf Staatskosten gemacht (§ 12, VIII). Dabei urteilt der Richter nach freiem

---

[76]) Vgl. *Anton Almási,* Ungarisches Privatrecht, Bd. I, Berlin 1922, S. 226 und *Ernst Heymann,* Das ungarische Privatrecht und der Rechtsausgleich mit Ungarn, Tübingen 1917, S. 78.

[77]) § 6 II der norwegischen Novelle.

[78]) § 8 II ebenda.

[79]) § 40 ebenda.

Digitized by Google

Ermessen. Erklärt das Gericht den Beklagten nicht als Vater, so ist er beitragspflichtig, wenn sein Verkehr mit der Mutter festgestellt ist (§ 13 II, §§ 17, 22).

Nach der schwedischen Novelle ist zwischen Vater und Kind die Verwandtschaft anerkannt.

Das Kind hat ein Recht auf Feststellung der wahren Vaterschaft[80]). Was nun die Feststellung selbst anbelangt, so ist nach norwegischem Muster eine dreimonatliche Anzeigepflicht der Mutter vor der Niederkunft vorgesehen (§ 14). Die Anzeige erfolgt bei einem Mitglied des Kinderpflegeausschusses.

Ein Parteieneid kann nicht auferlegt werden (§ 25). Erhebungen der Beweise sind dem Gericht überlassen. Das Gericht ist an die Parteien nicht gebunden. Hat der Vater mit der Mutter in der „kritischen Zeit" verkehrt, so gilt er als Vater, solange bis gemäß § 26 ein positiver Gegenbeweis von ihm erbracht worden ist.

Bereits vor Fällung des Urteils kann das Gericht die Zahlung eines Beitrages bis zur Urteilsverkündung anordnen (§ 29). Ist der beklagte Vater tot, so wird die Klage gegen seine Erben fortgesetzt (§ 34). Die *exceptio* ist dem schwedischen Rechte unbekannt. Mehrere Väter haften *pro rata*. Die Klage auf Ehelichkeitserklärung des Kindes verjährt in zwei Jahren nach der Geburt bezw. in einem Jahre nach Beseitigung eines Hinderungsgrundes, aber nur dann, wenn der Vater noch lebt (§ 35.) Die Mutter kann Ausschluß der Oeffentlichkeit gemäß § 23 beantragen.

b) Die Voraussetzungen der Unterhaltsklage und die Forderungsberechtigten.

Englisches Recht.

Nach englischem Rechte ist die Mutter primär unterhaltspflichtig. Nur dann, wenn sie unbemittelt ist, kann sie durch den Friedensrichter Alimente vom Vater verlangen, vorausgesetzt, daß ein schriftlicher Beweis für die Vaterschaft vorhanden ist. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr nach der Entbindung.

---

[80]) *Neubecker* in Jur. Wochenschr. S. 151 (1922).

Digitized by Google

Romanische Rechte.

Nach belgischer Novelle steht die Klage nur dem Kinde persönlich zu, ist nicht vererblich und verjährt in fünf Jahren nach erlangter Volljährigkeit (*majorité*). Nur im Falle, daß der zur Klage Berechtigte nach Erhebung der Klage verschieden ist, haben seine Deszendenten ausnahmsweise das Recht, die Klage fortzusetzen (Art. 341 b).

Nach holländischem Rechte wird die Klage (*regtsvordering*) am Wohnsitz (*woonplaats*) des Kindes beim Landgericht (*Arrondissements Regtbank*) erhoben[81]) und zwar durch den auf Antrag des Kindes vom Kantonsrichter (*kantonregter*) hierzu ernannten Stellvertreter (*vertegenwoordiger*)[82]). Das Kind erhält bereits vor der Geburt einen besonderen Vertreter, der jedoch erst nach der Geburt tätig wird. Die Klage verjährt in fünf Jahren nach der Geburt[83]). Ist das Kind in Fürsorgeerziehung, so kann der Unterhalt an den Anstaltsvorstand bezahlt werden.

Nach portugiesischem Rechte wird die Vaterschafts- bezw. die Unterhaltsklage vom Vormund am Geburtsorte des Kindes erhoben[84]). Der Staatsanwalt nimmt im Prozesse zum Schutze der Mutter und des Kindes teil[85]).

Nach rumänischem Rechte ist bei der Erhebung der Unterhaltsklage gegen den Vater das Kind Partei[86]).

c) Unterhaltsanspruch, Dauer, Umfang, Art der Gewährung und Ende der Leistungspflicht.

Englisches Recht.

Das natürliche Kind (*bastard*) hat einen Anspruch auf

---

[81]) Art. 344 b, C. c. n.

[82]) Art. 344 h. Kinder aus Ehebruch (*overspel*) oder Blutschande (*bloedschande*) sind von der Klage ausgeschlossen; die letzteren, wenn sie nicht unter Art. 328 betr. Dispens fallen.

[83]) Art. 344 b.

[84]) Art. 41, 43 des FG. von 1910.

[85]) Art. 45 des Gesetzes.

[86]) Entsch. des Appellationsgerichts in Bukarest, Art. 327, Adnot. I.

Digitized by Google

Unterhalt (*Alimony, Maintenance*) an die Mutter[87]) oder subsidiär an den Vater bis zum 13.—16. Lebensjahr. Dabei ist die Mutter primär unterhaltspflichtig. Ist die Mutter verheiratet, so hat ihr Ehemann[88]) die Unterhaltspflicht bis zum 16. Lebensjahre des Kindes. Der Umfang der Alimente beträgt höchstens fünf Shilling wöchentlich[89]).

Romanische Rechte.

Nach der belgischen Novelle[90] hat das natürliche Kind gegen den Vater einen Anspruch auf eine jährliche Rente (*pension annuelle*) für Unterhalt und Erziehung (*entretien et éducation*). Der Vater ist bis zum 18. Lebensjahre des Kindes unterhaltspflichtig (Art. 340 b).

Nach der holländischen Novelle ist der Vater eines von ihm nicht anerkannten Kindes verpflichtet, dem Kinde (*naturlijk kind*) Unterhalt (*het honderhoud*) und Erziehung (*opvoeding*) während der Minderjährigkeit (*gedurende de minderjarigheid*), also bis zum 21. Lebensjahre zu gewähren[91]). Die Höhe der Alimente richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes (*naar*

---

87) Nach *The Bastardy Laws Amendment Act*, 10. 8. 1872 und 24. 4. 1873; vgl. *Serjeant Stephen's New Commentaries on the Law of England*, Vol. II, London 1868, S. 318: „*The mother . . . is bound to maintain it as part of her family, while she remains unmarried, or until the child attains the age of sixteen, or gains a settlement in its own right or is married etc.*“ Ebenso *Temple Chevallier Martin and George Temple Martin. The Law of Maintenance and Desertion and Affiliation with the acts for the custody and protection of children. Third edition*, London 1910, S. 19 ff.: „*In the case of such children the mother, so long as she is unmarried, is the person liable for the maintenance of the child until it attains the age of sixteen, or gains a settlement in its own right, or (being a female) becomes married*“; vgl. auch *Mittelstein* in Ztsch. Bd. II, S. 8 ff.

88) *In the event of the mother's marriage, the same liability attaches to her husband. Stephens New Commentaries*, S. 318, vgl. auch *Heymann* in *Holtzendorff-Kohlers* Enzyklopädie, S. 347.

89) Vgl. *Martin*, S. 20 und *Wertheim*, Wörterbuch des engl. Rechts, Berlin 1899. Seit 1918 wurde der Umfang des Unterhalts auf 10 sh. erhöht. *N. Chamberlain* bei Beratung seines eingebrachten Entwurfs „*Bastardy Bill*“ im engl. Parlament in „*Parlamentary Debates*“, S. 2400. Die „*Bill*“ erhöht den Unterhalt bis 10 sh. wöchentlich (Art. 3).

90) Ueber die Stellung des unehelichen Kindes im alten belgischen Recht vgl. *Eugnèe Defacqz, Ancien Droit belgique*, Bruxelles 1846, Bd. I, S. 405 ff; vgl. auch *Laurent*, 1893. Tome III, 84.

91) Art. 344 a, C. c. n.

Digitized by Google

de behoeften van het Kind) und nach dem Einkommen des Vaters (*het inkomen van den verweerder*) unter Berücksichtigung seiner sonstigen Unterhaltspflichten an andere Kinder[92]) und nach dem Stande der Mutter. Die Höhe der Leistungen kann den Umständen nach geändert werden und sogar bis zur Hälfte ermäßigt werden[93]); ebenso kann die Dauer der Leistungen bei Krankheit[94]) des Kindes und sobald die Verhältnisse des Vaters es ermöglichen, verlängert werden[95]). Die Leistung geschieht wöchentlich, monatlich oder dreimonatlich an den Vormund (*voogt*) des Kindes. Auch eine einmalige Abfindung ist statthaft (Art. 344 b, Abs. 2).

Nach spanischem Rechte hat das Kind einen Anspruch auf Alimente nur gegen den Vater, nicht aber gegen dessen Aszendenten. Der Vater ist verpflichtet, auch seinen legitimen Enkeln Unterhalt zu geben[96]). Diese Verpflichtung ist eine gegenseitige[97]). Auch bei Notzucht und Entführung hat der Vater das Kind zu alimentieren[98]). Bei Anerkennung seitens beider Eltern haben beide Elternteile das Kind entsprechend ihrem Vermögen zu alimentieren. Das ehewidrige Kind erhält spärliche Alimente[99]), elementare Ausbildung, jedoch nur dann, wenn die Kindschaft sich aus einem Prozesse ergibt[100]).

Nach portugiesischem Recht hat das anerkannte natürliche Kind einen Anspruch auf Unterhalt gegen den ihn anerkennenden Elternteil.

Nach rumänischem Recht besteht zwischen der Mutter[101]), deren Aszendenten und dem Kinde eine gegenseitige Unterhalts-

---

[92]) Art. 344 c, Abs. 1, C. c. n.

[93]) Art. 344 d, C. c. n.

[94]) Körperliche oder geistige (*lichamelijke of geestelijke gebreken*).

[95]) Art. 344 e, C. c. n.

[96]) Vgl. *Don Modesto Falcón*, Madrid 1889, Teil I, 177 f.

[97]) Art. 143, Abs. 4, *Código civil español*.

[98]) *Espinosa de los Monteros*. Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder nach BGB. und spanischem *Código civil*. Diss. Leipzig 1909.

[99]) Art. 143 C. c. esp.; vgl. *Falcón, Código civil español*, Teil I, S. 164 f.

[100]) Art. 140, Abs. 1; vgl. *Espinosa*, 83 f.

[101]) Vgl. hierzu *Cantacuzino, Elementele dreptului civil*, S. 197.

Digitized by Google

pflicht wie zwischen einem ehelichen Kinde. Gegen den Vater hat das Kind keinen Unterhaltsanspruch.

Nach italienischem Recht hat nicht nur das anerkannte, sondern auch das nichtanerkannte natürliche Kind stets einen Unterhaltsanspruch[102]) gegen den Vater, letzteres sobald sich seine Kindschaft aus einem Zivil- oder Strafprozeß oder aus einem von den Eltern herrührenden Schriftstück[103]) ergibt, ebenso im Falle einer für nichtig erklärten Ehe[104]).

Germanische Rechte.

Nach deutschem Recht ist der Vater dem Kinde gegenüber bis zum 16. Lebensjahre primär unterhaltspflichtig und selbst dann, wenn das Kind den Unterhalt nicht benötigt, da nach dem BGB. die Bedürftigkeit nicht notwendig ist. Die Frist der Leistungspflicht des Vaters wird verlängert, wenn das Kind infolge einer Krankheit oder sonstiger Umstände den Unterhalt benötigt[105]). Der Unterhalt kann vom Vater auch für die Vergangenheit verlangt werden. Die Unterhaltspflicht des Vaters geht auf seine Erben über[106]), erlischt aber mit dem Tode des Kindes.

Statt regelmäßiger Zahlungen kann auch eine einmalige Abfindung des Kindes durch den Vater stattfinden. Der Anspruch kann bereits vor der Geburt geltend gemacht werden.

Nach schweizerischem ZGB. ist die Unterhaltspflicht des Vaters vererblich. Das Kind hat einen Anspruch auf Alimente, die der Lebensstellung der Mutter und des Vaters entsprechen müssen, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre (Art. 319).

Nach deutsch-österreichischem Recht hat das Kind ein Recht auf Unterhalt, dessen Höhe dem Vermögen beider Elternteile entsprechen muß. Der Unterhalt umfaßt: Verpfle-

---

[102]) Art. 193 C. c. it.; vgl. dazu *Tommaso Traina, Il riconoscimento e la legitimazione dei Figli naturali secondo il Diritto civile,* Torino 1883, S. 31 und *Giovanni Ronga, Della Condizione Giuridica dei Figli nati fuori di matrimonio,* Torino 1873, S. 217.

[103]) Vgl. darüber auch *Jules della Torre de Lavagna, La Recherche de la Paternité naturelle en Italie et en France,* Paris 1892, S. 80.

[104]) Vgl. *Furthner,* 23, *Neubauer,* ZVR., Bd. IV, S. 362 f.

[105]) § 1708 BGB.

[106]) § 1712 BGB.

Digitized by Google

gung, Erziehung, Versorgung und Beerdigungskosten. Wie im deutschen BGB. ist auch hier der Vater primär unterhaltspflichtig (§ 166, Absatz 2). Bei Insolvenz des Vaters ist die Mutter und in letzter Reihe deren Eltern alimentationspflichtig. Der Unterhalt des Kindes kann in Geld oder *in natura* geleistet werden und endigt die Unterhaltspflicht nicht mit dem Tode des Vaters, sondern ist vererblich. Die Pflicht des Vaters, das Kind zu unterhalten, erlischt nicht mit der Mündigkeit, sondern mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes bezw. mit der Verheiratung der Tochter[107]).

Nach dem II. Entwurf eines BGB. für Ungarn ist der Vater wie im deutschen und österreichischen Recht primär unterhaltspflichtig[108]). Die Pflicht, dem Kinde Unterhalt zu gewähren, besteht bis zum 16. Lebensjahre des Kindes, kann aber bis zur Volljährigkeit, d. h. bis zum 24. Lebensjahre verlängert werden (§ 216, 2). Die Höhe des Unterhaltsbeitrages richtet sich nach der Lebensstellung der Mutter[109]), er darf jedoch die Leistungsfähigkeit des Vaters nicht übersteigen. Die Pflicht zur Alimentation ist vererblich. Das anerkannte Kind erhält vom Vater Unterhalt wie ein eheliches (§ 230).

Skandinavische Rechte.

Nach dänischem Rechte ist der Vater primär unterhaltspflichtig; er zahlt $^3/_5$ des Unterhalts. Stirbt die Mutter, so ist der Vater verpflichtet, sämtliche Kosten des Kindes zu bestreiten (Art. 1). Die Leistung erfolgt im voraus, jedoch nicht für mehr als 6 Monate. Handelt es sich bei der Beiwohnung um ein Delikt, so zahlt der Vater allein Alimente im vollen für den Lebensunterhalt notwendigen Maße bis zum 18. Lebensjahre des Kindes. Diese Frist kann abgekürzt werden, wenn der Vater eheliche Kinder hat, die er sonst nicht erhalten kann. Die Alimentation des natürlichen Kindes endet dann mit dem 14. Lebensjahre. Hier sei noch bemerkt, daß der Vater bei der Entrichtung der Unterhaltskosten während der

---

[107]) Anm. zu § 166 ABGB.

[108]) Vgl. *Anton Almási*, Ungarisches Privatrecht, Bd. I, Berlin 1922, S. 227.

[109]) § 218 d. Entw. II für Ungarn.

Digitized by Google

ersten zwei Jahre zur Leistung im größeren Umfange angehalten wird. Der Umfang kann jedoch durch Entscheidung der höheren Verwaltung geändert werden (Art. 1). Eine Vereinbarung der Eltern bedarf der Bestätigung des Präfektes (Art. 1). Im Falle der Nichtzahlung des Unterhalts durch den Vater erhält die Mutter auf ihren Antrag den Betrag von der Gemeinde ihres Wohnortes auf Rechnung des Vaters. Ist er nicht auffindbar, so hat seine Heimatsgemeinde für diesen Betrag aufzukommen. Verweigert der Vater die Zahlung, so erfolgt sogar seine Festnahme. Auch die Adoption durch andere befreit den Vater nicht von seiner Unterhaltspflicht[110]). Gleich dem deutsch-österreichischen, ungarischen und dem schwedisch-norwegischen Recht kennt auch das dänische Recht nicht die *exceptio plurium*. Ist der Vater nicht festzustellen, so zahlen mehrere Beiwohner der Mutter solidarisch. Der Vater kann ferner das Land nicht verlassen, so lange er keine persönliche Bürgschaft für die Entrichtung der Alimente leistet oder eine Bürgschaft zweier Personen beibringt (Art. 17).

Nach der norwegischen Novelle hat das Kind einen Anspruch auf Unterhalt, Erziehung und Ausbildung gegen beide Elternteile[111]). Die Mutter hat primär die Fürsorgepflicht für das Kind wie für ein eheliches, jedoch nur so lange, als das Kind ihren Wohnsitz teilt (§ 4). Der Vater ist in diesem Falle beitragspflichtig. Ist das Kind beim Vater, so ist die Mutter beitragspflichtig. Beide Elternteile sind gleich unterhaltspflichtig. Ist einer insolvent, so zahlt der zweite seine Hälfte (§ 20, I). Für die Höhe des Unterhalts ist ein Mindestbetrag festgesetzt. Dennoch hat der Unterhalt den Vermögensverhältnissen beider Elternteile zu entsprechen. Wird für das Kind nicht persönlich gesorgt, so hat jeder Elternteil einen dem Stand des Kindes und seiner Vermögenslage entsprechenden Unterhaltsbeitrag zu leisten (§ 4). Der Unterhalt wird *in natura* oder in Geld geleistet[112]) und hat bis zum 16. Lebensjahre zu

---

[110]) *Sieveking*, 157, Ausländisches Vormundschaftsrecht in ZBlFG., Bd. X.

[111]) § 1, Abs. 2; § 2 der norwegischen Novelle.

[112]) § 4 ebenda.

Digitized by Google

erfolgen (§ 19). Die Höhe des Unterhalts kann geändert werden, ebenso kann die Dauer verkürzt bzw. verlängert werden (§ 19, 2, 4).

Die Pflicht des Vaters, Unterhalt zu zahlen, beruht auf Verwandtschaft. Bei mehreren Konkumbenten kennt das norwegische Gesetz keine *exceptio plurium* und ist die Pflicht *ex lege*[113]), wobei jeder Konkumbent *pro rata* zahlt, wohl aber für den ganzen Betrag haftbar ist (§ 17, I). Der Vater ist verpflichtet, einen Beitrag zur Taufe, Konfirmation und für den Fall der Krankheit bis zum 16. Lebensjahre zu leisten, wenn die Mutter oder der Pfleger diesen verlangt (§ 20, VIII, VI). Auch ein Beitrag zu den Beerdigungskosten soll dem Vater auferlegt werden, wenn das Kind vor dem 16. Lebensjahre stirbt (§ 20, IX). Nach der norwegischen Novelle wird zur Sicherung des Unterhalts Eintreibung[114]), Zwangsvollstreckung, Abzug des Arbeitslohnes, Ausreiseverbot, Beschlagnahme der Güter[115]) und beim Verlassen des Landes sogar Sicherheit verlangt. Auch Arbeitszwang bis zu 6 Monaten ist zulässig (§§ 34, 31).

Nach der schwedischen Novelle sind beide Elternteile verpflichtet, das Kind standesgemäß zu alimentieren und zu erziehen, wobei der Stand beider Elternteile zu berücksichtigen ist. In Abweichung von der gleichmäßigen Verteilung des Unterhalts im norwegischen Recht trägt im schwedischen Recht jeder der Elternteile nach seinem Vermögen bei. Der Elternteil, der nicht persönlich für das Kind sorgt, zahlt einen Beitrag (§ 4). Die Dauer der Alimentation beträgt 15 bezw. 18 Jahre. Sie kann verlängert werden (§ 3, 6). Auch das Kind ist unterhaltspflichtig[116]). Die Höhe des Betrages kann für einzelne Teile der Unterhaltszeit verschieden festgesetzt werden[117]). Die Zahlung erfolgt monatlich im voraus. Ein Vorschuß über diese Zeit hinaus wird nicht angerechnet (§ 8). Auch Abfindungsverträge sind zulässig, jedoch nur mit Zustimmung des

---

[113]) § 13, Abs. 2; vgl. *Liefmann*, 25. Unterhaltspflichten der außerehelichen Vaterschaft. Diss. Worms 1918.

[114]) § 27 ebenda.

[115]) §§ 35, 38 ebenda.

[116]) § 6 II der schwedischen Novelle.

[117]) § 7 ebenda.

Digitized by Google

Kinderpflegeausschusses und werden die Beträge an den Ausschuß gezahlt.

d) Die Anerkennung.

Romanische Rechte.

Nach holländischem Rechte ist die freiwillige Anerkennung[118]) (*erkenning*) aller natürlichen Kinder zugelassen und kann diese in jeder öffentlichen Urkunde (*door alle authentieke akten*) geschehen (Art. 336). Kinder aus Ehebruch (*overspel*) oder Blutschande (*bloedschande*) sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Vor Erreichung des 19. Lebensjahres kann ein Knabe nicht anerkannt werden, wohl aber ein Mädchen (Art. 337, Abs. 1, 2).

Nach spanischem Recht muß der Vater sein Kind anerkennen, wenn ein Schriftstück des Vaters vorliegt, aus dem die Vaterschaft hervorgeht, oder wenn er das Kind als das seinige behandelte[119]). Auch bei Notzucht oder Entführung[120]) ist der Vater gezwungen, das Kind anzuerkennen. Zur Anerkennung des volljährigen Kindes ist dessen Zustimmung erforderlich (Art. 133)[121]).

Nach portugiesischem Rechte ist die freiwillige Anerkennung seitens beider Elternteile gestattet. Gleich dem spanischen Rechte verlangt auch der *Código civil portuguez* die Zustimmung des volljährigen Kindes zur Anerkennung[122]). Ist das Kind während seiner Minderjährigkeit anerkannt worden, so kann es vier Jahre nach erlangter Volljährigkeit oder Emanzipation die Anerkennung anfechten[123]).

---

[118]) Vgl. hierüber *E. van Lier, Ons Burgerlijk Wetboek in populairen Vorm verklaard. Deel I.* Amsterdam 1886. S. 373 ff.

[119]) *El padre esta obligado á reconocer al hijo natural en los casos siguientes: 1) cuando exista escrito sujo indubitado en que expresamente reconozca su paternitad, 2) cuando el hijo se halle en la posesión continua del estado del hijo natural del padre demandado justificada per actos directos del mismo padre ó de su familia;* vgl. hierzu *Nicolás de Paso y Delgado, Derecho civil español,* S. 92, und *Falcón,* T. I, 157 f.

[120]) *En los casos de violación, estrupo ó rapto.*

[121]) Art. 133 C. c. esp: *El hijo mayor de edad no podrá ser reconocido sin su consentimiento.*

[122]) Art. 126 C. c. p.

[123]) Art. 127 C. c. p.

Digitized by Google

Die Rechtsstellung des natürlichen Kindes (*copil natural*) zum Vater nach rumänischem *Codice civil* erinnert mit einigen Ausnahmen an die Rechtsstellung des unehelichen Kindes im deutschen BGB. Das nichtanerkannte Kind ist mit dem Vater nicht verwandt, es besteht lediglich ein Ehehindernis nach Art. 144. Das rumänische Recht hat durch das Gesetz vom 15. März 1906[124]) das Institut der freiwilligen Anerkennung (*recunoasterea voluntara*) aufgenommen. Der Vater und die Mutter dürfen das Kind freiwillig anerkennen[125]). Das Kind kann durch separaten Akt auch ohne Eingehung der Ehe anerkannt werden[126]).

Im italienischen Recht herrscht das reine Maternitätssystem, wobei das Kind (*il figlio naturale*) nur zur Mutter in ein Rechtsverhältnis tritt, zum Vater nur bei Anerkennung (*riconoscimento*) seitens des Vaters[127]). Das italienische Recht kennt die außergerichtliche Anerkennung, auch Eheverbot zwischen Vater und Kind (Art. 58, 59). Ein ehewidriges Kind kann vom freien Elternteil anerkannt werden[128]).

Germanische Rechte.

Das deutsche BGB. kennt keine Anerkennung und wenn die Nichtgeltendmachung der Einrede als Anerkennung angesehen werden soll, so fehlen doch die Rechtsfolgen, die der französische *Code civil* daran knüpft. Das BGB. kennt nur eine obrigkeitliche Ehelichkeitserklärung.

Das schweizerische ZGB. kennt die freiwillige Anerkennung des Kindes durch den Vater und nach seinem Ab-

---

[124]) Veröffentlicht im Rumänischen Reichsgesetzblatt (*Monitorul Oficial Nr. 276 din 15 Martie 1906*).

[125]) Art. 304 C. c. r.

[126]) Vgl. Entscheidung des Appellationsgerichts Bukarest vom 27. 11. 1922 im „*Curierul Judiciar*" 1922, Nr. 8, S. 126.

[127]) Vgl. hierzu *Chironi, Istituzioni di Diritto civile italiano 2 ed.* Vol. II, Torino 1912, S 330 und *Borsari, Commentario del Codice civile italiano,* Torino 1871—78. Vol. I, § 440. Vgl. auch *Peyer,* Die familienrechtliche Stellung der unehelichen Kinder im schweizerischen Privatrecht, Diss., Zürich 1907, S. 5, V und *Giovanni Ronga,* S. 74.

[128]) *Borsari,* Vol. I, § 443 und *Bromberg,* Das Recht des unehelichen Kindes nach russischem und italienischem Recht in Ztschr., Bd. XVII, S. 238. Vgl. auch *Giovanni Ronga,* S. 277.

Digitized by Google

leben durch den Großvater[129]) sowie die Zusprechung mit Standesfolge. Die Anerkennung ist anfechtbar. Die Anerkennung eines ehewidrigen Kindes ist *expressis verbis*[130]) verboten.

Der II. Entwurf eines ungarischen BGB. kennt das Institut der freiwilligen Anerkennung durch den Vater. Diese ist keine einseitige Willenserklärung des Vaters wie im französischen Recht, sondern ein Vertrag zwischen Vater und Kind, enthalten in einer öffentlichen Urkunde (§ 227).

Skandinavische Rechte.

Nach dänischem Recht kann der Vater das natürliche Kind als ehelich erklären.

Nach der norwegischen Novelle erhält das Kind bei freiwilliger oder erzwungener Anerkennung durch den Vater familienrechtlich und vermögensrechtlich die Stellung eines ehelichen[131]). Der Vater kann das Kind freiwillig anerkennen (§ 11). Diese Anerkennung kann sogar später widerrufen werden (§ 15).

Nach der schwedischen Novelle gilt die Anerkennung des Vaters vor einem Geistlichen, vor der zuständigen Gemeinde, Landrat, Amtsvorsteher, Notar nur dann, wenn die Mutter das Anerkenntnis ihrerseits anerkannt hat. Ist sie tot, geistesschwach oder verschollen, so muß das Anerkenntnis, um gültig zu sein, vom Vormund oder vom volljährigen Kinde anerkannt werden (§ 20). Die Anerkennung kann bereits vor der Geburt erfolgen. Zuständig ist das Gericht des Ortes des Beklagten oder des Ortes des Beischlafs. Die Wahl hat der Kläger. Das Kind erhält vom Gericht einen Vertreter im Prozeß (§ 24).

B. Im Verhältnis zur Mutter.

Romanische Rechte.

Nach der belgischen Novelle von 1908 ist der Beweis der Maternität erleichtert worden[132]).

---

[129]) Art. 302, 303 ZGB.

[130]) Art. 304 ZGB.

[131]) Nicht aber bei Vorhandensein mehrerer Konkumbenten. Vgl. *Liefmann*, 31.

[132]) Art. 341 a des belgischen *Code civil*.

Digitized by Google

Nach holländischem Rechte ist dem natürlichen Kinde, außer dem ehewidrigen und dem aus Ehebruch stammenden Kinde, die Klage auf Ermittlung des Familienstandes der Mutter erlaubt. Die Beweisführung (*bewijslevering*) des Kindes ist an keine bestimmten Beweismittel (*bepaald middel*) gebunden[133]). Zeugenverhöre und Plädoyers[134]) werden in nicht öffentlicher Sitzung gehalten[135]). Die Urteilsverkündung (*uitpraak*) erfolgt öffentlich (Art. 343, Abs. 4).

Nach rumänischem Rechte besteht zwischen dem Kinde einerseits und der Mutter sowie deren Verwandten andererseits ein vollwertiges Verwandtschaftsverhältnis ebenso wie im deutschen BGB. und selbst dann, wenn das Kind aus Ehebruch oder Blutschande hervorgegangen ist[136]). Die Nachforschung nach der Mutter (*cercetarea maternitatei*) ist selbst den ehewidrigen erlaubt, sobald ein schriftlicher Beweis für die Mutterschaft[137]) vorhanden ist (Art. 308 C. c. r).

Germanische Rechte.

Nach dem deutschen BGB. ist die Rechtsstellung des natürlichen Kindes[138]) zur Mutter der eines ehelichen Kindes gleich: „kein Kind ist seiner Mutter Kebskind". Das Verhältnis zwischen dem Kinde und der Mutter entsteht *ipso facto* mit der Geburt.

Nach dem Schweizer Rechte ist das Kind im Verhältnis zur Mutter einem ehelichen völlig gleichgestellt (Art. 302, 324).

Das deutsch-österreichische ABGB. erkennt ebenfalls das Rechtsverhältnis zwischen dem natürlichen Kinde und dessen Mutter von der Geburt ab an.

---

[133]) Art. 343, Abs. 3 des *Burgerlijk Wetboek.*

[134]) *Getuigenverhooren en pleidooijen.*

[135]) Art. 343, Abs. 4 ebenda.

[136]) Art. 652, 677, 678 C. c. r. Das rumänische Recht kennt keinen Unterschied zwischen natürlichen Kindern (Art. 304). Vgl. *Dissescu* im *Livre de Centenaire.* Dasselbe betonte Minister *Take Ionescu* bei Beratung des Gesetzes von 1906 im rumänischen Parlament. Vgl. auch *Nacu,* S. 26.

[137]) *Un început de dovadă înscris.*

[138]) § 1705 BGB.

[139]) *Kohler,* 348.

Digitized by Google

Nach dem II. Entwurf eines ungarischen BGB. vom Mai 1913 ist das Kind im Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten einem ehelichen gleichgestellt (§ 213).

C. Im Verhältnis zu beiden Eltern.

a) Name, Staatsangehörigkeit.

Englisches Recht.

Nach englischem Recht hat der Bastard einen Anspruch weder auf den Namen des Vaters noch auf den Namen der Mutter, er kann sich aber einen Namen selbst wählen[139]). Ein in England geborenes natürliches Kind einer Engländerin ist Engländer[140]). Ist das Kind z. B. in Deutschland geboren, so ist es weder Engländer noch nach deutschem Recht Deutscher, also staatenlos[141]).

Romanische Rechte.

Nach monakischem Recht erhält das anerkannte natürliche Kind Namen und Nationalität des ihn anerkennenden Elternteils (Art. 239, nach dem Gesetz vom 3. Juli 1907).

Nach spanischem Recht führt das seitens beider Elternteile anerkannte Kind beider Namen, sonst einen Namen. In Spanien führt übrigens jeder Spanier beide Namen: des Vaters und der Mutter.

Nach portugiesischem Recht erhält das natürliche Kind den Namen des anerkennenden Elternteils (Art. 129).

Nach rumänischem Recht erhält das durch nachfolgende Ehe legitimierte Kind Nationalität und Namen des Vaters. Das adoptierte natürliche Kind erhält nicht die Nationalität des Adoptivvaters[142]).

Nach italienischem Recht erhält das Kind bei Anerkennung seitens beider Eltern den Namen des Vaters, sonst

---

[140]) *Naturalization Act* 1870.

[141]) Vgl. *Oppenheim, International Law,* Vol. I, S. 385 und *Zitelmann,* Bd. II, S. 829.

[142]) *Dumitrescu, Manual de drept civil* 1920, S. 184.

Digitized by Google

den Namen des ihn anerkennenden Elternteils[143]). Ferner erhält das Kind die Staatsangehörigkeit der Mutter[144]).

Germanische Rechte.

Nach deutschem Recht führt das Kind den Namen der Mutter und teilt ihren Wohnsitz. Es kann aber auch mit Zustimmung der Mutter den Namen von deren Ehegatten erhalten[145]). Diese vernünftige Bestimmung des § 1706, Abs. 2 hat ihre Entstehung den Sozialdemokraten zu verdanken, die, um den Ruf der Mutter und des Kindes zu schützen, die Aufnahme dieses Absatzes erwirkt haben.

Nach schweizerischem ZGB. erhält das Kind Namen und Nationalität des Vaters nur bei Anerkennung und bei Zusprechung mit Standesfolge, sonst den Familiennamen und die Heimatsangehörigkeit der Mutter (Art. 324).

Nach deutsch-österreichischem ABGB. führt das Kind den Familiennamen und besitzt die Nationalität der Mutter[146]) und wenn sie verheiratet ist, mit ihrer Zustimmung den Namen ihres Ehegatten (§ 166, Abs. 2).

Nach dem II. Entwurf eines ungarischen BGB. führt das Kind als Familiennamen den Mädchennamen der Mutter (§ 214). Das vom Vater anerkannte Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Skandinavische Rechte.

Nach der dänischen Novelle hat ein natürliches Kind einer Dänin die dänische Nationalität und führt den Namen der Mutter. Das Gesetz hat vom deutschen BGB. eine gute Bestimmung übernommen und zwar diese, daß der Ehegatte der Mutter mit deren Konsens dem Kinde seinen Namen geben kann, sobald die Mutter die elterliche Gewalt ausübt. Hierzu ist auch die

---

[143]) Art. 185 C. c. it.

[144]) Art. 1 *de la legge 13 giugno*, 1912. Vgl. auch *Giovanni Ronga, Della Condizione Giuridica dei Figli nati fuori di matrimonio.* Torino 1873, S. 323 f.

[145]) §§ 11, 1706.

[146]) Das uneheliche Kind einer Ausländerin, die die österreichische Nationalität erwirbt, behält seine frühere Nationalität (Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 1907 in Ztsch., Bd. XX, S. 304 f.).

Digitized by Google

Zustimmung des natürlichen Vaters nötig (Art. 11). Erklärt der Vater das Kind als ehelich, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Nach der norwegischen Novelle hat das Kind ein Recht auf den Familiennamen des Vaters wie der Mutter.

Nach der schwedischen Novelle erhält das Kind den Mädchennamen oder den Witwennamen[147]) der Mutter, kann aber auch mit Zustimmung des Mannes der Mutter dessen Namen führen. Brautkinder, unter welchen das Gesetz die im Brautstand, die in Blutschande und Ehebruch, ja sogar die vor der Verlobung gezeugten Kinder gelten läßt, erhalten im ersten und dritten Falle den Namen ihres Vaters, im zweiten Falle jedoch nur dann, wenn die Mutter gutgläubig war (§ 1). Das Kind erhält die Nationalität der Mutter[148]).

b) Elterliche Gewalt und Vormundschaft.

Englisches Recht.

Nach englischem Recht kann das Kind auch vor 21 Jahren und ohne Konsens der Eltern heiraten. Der Gatte der verheirateten Mutter hat, solange die Mutter lebt, die elterliche Gewalt (*custody*)[149]).

Romanische Rechte.

Nach monakischem Rechte hat die elterliche Gewalt derjenige Elternteil, der das Kind zuerst anerkannt hat (Art. 280). Haben beide Elternteile anerkannt, so hat die elterliche Gewalt der Vater. Der anerkennende Elternteil hat auch ein Nutznießungsrecht am Vermögen des Kindes bis zum 18. Jahre oder bis zur Emanzipation, die vor 19 Jahren erfolgen kann (Art. 281)[150]).

Nach holländischem Rechte haben die Eltern des natürlichen und des legal anerkannten Kindes keine elterliche Gewalt (*onderlijke magt*) und keine Nutznießung (*vruchtgenot*) am

---

147) *Neubecker* in JW. 1922, Nr. 3, S. 151 f.

148) *Sieveking*, 568.

149) „*The mother is entitled to its custody in preference to its putative father*". *Stephen's Commentaries*, Vol. II, S. 318. Vgl. *Temple Chevallier Martin and George Temple Martin*, S. 20.

150) Ges. 12. 3. 13.

Digitized by Google

Kindesvermögen, da diese Kinder unter Vormundschaft (*voogdij*) stehen (Art. 361 und 374).

Nach spanischem Recht erhält der Vater bei Anerkennung des Kindes die elterliche Gewalt (*patria potestad*) und das Nutznießungsrecht (*usufructo de los bienes*) am Vermögen des Kindes. Die Verwaltung erhält der Vater nur gegen Bürgschaft (*fianza*) (Art. 166). Das ehewidrige Kind erhält einen Vormund (Art. 302, Abs. 2).

Nach portugiesischem Recht erhalten die Eltern die elterliche Gewalt nur bei freiwilliger Anerkennung, sonst übt diese der Vormund aus [151]). Die Eltern haben kein Nutznießungsrecht am Vermögen des Kindes. Im Gegensatz zum französischen *Code civil* vertritt im portugiesischen Recht den *conseil de famille* ein *conseil spécial*, der aus 5 Personen, nämlich aus den Großeltern des Kindes sowie aus Freunden seiner Eltern und Nachbarn besteht [152]).

Nach rumänischem Recht hat die Mutter weder die elterliche Gewalt (*puterea parinteasca*) noch kann sie Vormünderin (*tutrice*) werden. Sie hat nur das Korrektionsrecht [153]). Ein Nutznießungsrecht am Vermögen des Kindes steht der Mutter nicht zu [154]). Das Kind benötigt zur Ehe bis zum 21. Lebensjahre den Konsens der Mutter bezw. des Vormundes (Art. 141).

Nach italienischem Recht hat der das Kind anerkennende Elternteil (*il genitore*) die gesetzliche Vormundschaft (*tutela legale*) während der Minderjährigkeit (*durante la minore età*) des Kindes, d. h. bis zum 21. Jahre (Art. 184, 240). Haben beide Elternteile anerkannt, so ist der Vater vorzugsweise Vormund (Art. 184, Abs. 2). Das Kind ist verpflichtet, den Konsens der Eltern (*il consenso del padre e della madre*) zur Ehe einzuholen (Art. 63).

---

[151]) Art. 166 C. c. p.

[152]) Art. 276 C. c. p.

[153]) Art. 337 C. c. r. *Mama are drepturi de corectiune asupra copiilor sai naturali, legalmente recunoscuti.* Vgl. *Dumitrescu*, 179.

[154]) Entscheidung des Kassationshofes zu Art. 338.

Digitized by Google

Germanische Rechte.

Nach deutschem BGB. hat die Mutter weder die elterliche Gewalt noch die Vertretung, sondern nur die Sorge für das Kind. Die Gewalt[155]) wird durch den Vormund, den das Kind erhält, ausgeübt. Trotzdem hat das Kind die Verpflichtung, die Einwilligung der Mutter zur Ehe[156]) und zur Adoption[157]) einzuholen. Die Mutter ist verpflichtet, der Tochter eine Aussteuer zu geben[158]).

Nach schweizerischem Rechte erhält das Kind einen Beistand bereits vor der Geburt, der im Falle, daß die Mutter keine elterliche Gewalt hat, diese ausübt (Art. 311). Der das Kind anerkennende Vater kann die elterliche Gewalt erhalten.

Nach deutsch-österreichischem ABGB. übt der Vormund oder die Mutter als Vormünderin die elterliche Gewalt aus.

Nach dem II. Entwurf eines ungarischen BGB. hat die Mutter die Vertretung und die Vermögensverwaltung des minderjährigen Kindes (§ 213, Abs. 2)[159]).

Skandinavische Rechte.

Nach dänischem Recht kann auf Antrag des Vaters ein Vormund bestellt werden (Art. 1). Dieser Vormund, der auch eine Frau sein kann, übt die elterliche Gewalt aus (Art. 5). Stirbt die Mutter, so kann der Vater das Kind an sich nehmen (Art. 10.) Die Mutter hat die Rechte einer ehelichen, hat damit die elterliche Gewalt, nicht jedoch der Vater, der die Unterhaltspflicht ohne elterliche Gewalt hat, es sei denn, daß die Mutter stirbt.

Nach norwegischem Rechte teilt das Kind grundsätzlich den Wohnsitz der Mutter (§ 3). Der Amtmann kann aber in drei Fällen, nämlich wenn die Mutter tot ist oder für das Kind nicht sorgen kann oder wenn sie ihre Zustimmung hierzu gibt, das

---

[155]) § 1707 BGB. Wegen religiöser Erziehung Gesetz vom 15. 7. 1921 im RGBL. 78 vom 29. 7. 1921.

[156]) § 1305 BGB.

[157]) § 1747 BGB.

[158]) § 1620 BGB.

[159]) Vgl. hierzu *Ernst Heymann*, Das ungarische Privatrecht und der Rechtsausgleich mit Ungarn, Tübingen 1917, S. 78.

Digitized by Google

Kind dem Vater überlassen (§ 3). Derjenige Elternteil, der für das Kind sorgt, ist auch dessen Vormund (§ 5). Ein Vormund wird vom Beitragsvogt nur dann bestellt, wenn die Mutter zugibt, mit mehreren Männern verkehrt zu haben oder wenn dies bewiesen wird (§ 17).

Nach schwedischem Rechte ist die Mutter Vormund und hat die Sorge für das Kind. In drei Fällen tritt jedoch der Vater sekundär als Vormund auf:

1. auf Antrag der Mutter,
2. bei Unfähigkeit der Mutter, für das Kind zu sorgen,
3. wenn die Mutter tot ist.

Im letzten Falle wird vom Gericht ein Vormund bestellt. Jedes Kind erhält bis zum 18. Lebensjahre einen Pfleger, der Frau oder Mann sein kann (§§ 13, 15).

III. Unterhaltsanspruch der Mutter.

Englisches Recht.

Dem englischen Recht ist ein Recht der Mutter auf Unterhalt gegen den Vater des natürlichen Kindes unbekannt.

Romanische Rechte.

Nach der belgischen Novelle hat die Mutter das Recht, vom Vater Ersatz der Entbindungskosten und Unterhalt für die der Entbindung folgenden vier Wochen zu verlangen[160]), ebenso einen Anspruch aus Artikel 1382 des *Code civil*.

Nach holländischem Rechte hat die Mutter einen Anspruch auf Kosten der Entbindung (*kosten van bevalling*) und sechswöchentlichen Unterhalt (*onderhoud*) selbst dann, wenn das Kind tot zur Welt kommt[161]). Der Richter hat auf die örtlichen Verhältnisse (*plaatselijk gebruik*) Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Klage ist das Landgericht am Wohnorte der Mutter[162]). Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr[163]). Die

[160]) Art. 340 c, C. c. *belge*.

[161]) Art. 344 f, Abs. 1, 2 des *Burgerlijk Wetboek*.

[162]) *Arrondissements regtbank van de woonplaats der moeder.* Art. 344 f, Abs. 3, ebenda.

[163]) Art. 344 f, Abs. 4. ebenda.

Digitized by Google

Klage wird von einem besonderen Stellvertreter (*door eenem bijzonderen vertegenwoordiger*) vertreten, der vom Kantonsrichter auf ihren Antrag hin bestellt wird (Art 344 i). Ein Eid (*eed*) der Mutter ist nicht zugelassen (Art. 343. III).

Nach spanischem Rechte ist der Vater bei Notzucht oder Entführung verpflichtet, die Mutter zu dotieren.

Nach portugiesischem Recht hat die Mutter einen Anspruch auf Ersatz der Schwangerschafts- und Entbindungskosten, evtl. Krankenkosten, und des Unterhalts. Dieser Anspruch wird jedoch durch die *exceptio plurium* zerstört[164]).

Nach italienischem Rechte ist ein Anspruch der unehelichen Mutter auf Unterhalt nicht vorgesehen. In der Praxis hat aber die Mutter einen Anspruch an den Vater auf Grund der Art. 1151/1152 des *Codice civile*; dabei ist für die Klage erforderlich:

1. daß die Verführte mindestens 18 Jahre alt ist,
2. moralische Führung,
3. das Vorliegen eines Eheversprechens,
4. daß die Klage binnen einem Jahre erhoben wird.

Germanische Rechte.

Nach deutschem Recht hat die Mutter des Kindes einen selbständigen Anspruch gegen den Vater: auf Entbindungskosten, auf einen sechswöchentlichen Unterhalt sowie auf die durch die Entbindung hervorgerufenen notwendigen Aufwendungen. Die Kosten der Entbindung müssen nicht im Umfange, wie sie vom Vater verlangt werden, wirklich verwendet worden sein (§ 1715 BGB.).

Nach schweizerischem ZGB. hat die Mutter einen gesonderten Unterhaltsanspruch auf Entbindungskosten, achtwöchentlichen Lebensunterhalt und auf andere, infolge der Entbindung notwendig gewordenen Auslagen[165]) und bei vorliegendem Eheversprechen den Anspruch auf eine Geldsumme[166]). Bei Not der Mutter vor der Geburt kann ihr der Richter vor Urteilsfällung

---

[164]) Art. 47 C. c. p., Zusatzparagraph.
[165]) Art. 309, 317 ZGB.
[166]) Art. 318 ZGB.

Digitized by Google

vom Vater des Kindes einen dreimonatlichen Unterhalt im voraus zusprechen (Art. 321).

Nach deutsch-österreichischem ABGB. zahlt der Vater wie auch im deutschen BGB. Entbindungskosten und einen sechswöchentlichen Unterhalt und weitere Auslagen. Die Verjährung der Unterhaltsklage erfolgt in drei Monaten nach der Entbindung (§ 167). Der Vater kann schon vor der Entbindung der Mutter vom Gericht zur Leistung eines dreimonatlichen Unterhalts an die Mutter angehalten werden (§ 168).

Nach dem II. Entwurf eines ungarischen BGB. kann die Mutter vom Vater Entbindungskosten und Unterhalt für zwei Wochen vor und vier Wochen nach der Geburt verlangen. Die Höhe des Unterhalts richtet sich, wie im BGB., das dem ungarischen Entwurf als Muster diente, nach der gesellschaftlichen Stellung der Mutter (§ 25). Die diesbezügliche Klage verjährt binnen drei Jahren nach der Geburt (§ 225).

Skandinavische Rechte.

Nach der dänischen Novelle hat die Mutter während der Schwangerschaft, und zwar schon einen Monat vor der Niederkunft, einen Anspruch an den Vater des Kindes auf vierwöchentlichen Unterhalt[167]). Das Forderungsrecht steht der Mutter unter Umständen bereits am Anfange des siebenten Schwangerschaftsmonats zu[168]). Befindet sich die Mutter in einem Fürsorgehause, so hat dieses Haus das Recht, vom Vater die Auslagen zurückzufordern. Das Forderungsrecht erlischt nach einem Jahre vom Tage der Niederkunft an[169]), jedoch nicht mit dem Tode des Vaters oder wenn das Kind tot geboren ist[170]). Die Höhe der Alimente muß der Lebensstellung der Mutter entsprechen. Hier hat sich nun einmal der Standpunkt des deutschen BGB. durchgesetzt. Die reiche Mutter ist also berechtigt, zu einer normalen Geburt die erste gynäkologische Kapazität aus der Residenz auf Kosten des armen Vaters beizuziehen[171])

---

[167]) Art. 2 des dänischen Gesetzes.
[168]) Art. 13 ebenda.
[169]) Art. 20 ebenda.
[170]) Art. 2 ebenda.
[171]) *v. Liszt*, 105.

Digitized by Google

Nach norwegischem Rechte hat die Mutter einen Anspruch auf einen Beitrag für die letzten drei Monate vor der Entbindung, ferner auf Bezahlung der Ausgaben bei der Niederkunft, für Wochenbett, Arzt oder Hebamme (§ 21). Die Klage verjährt in einem Jahre. Ist das Kind bei der Mutter, so erhält die Mutter einen Stillbetrag für neun Monate (§ 20 III).

Nach der schwedischen Novelle hat die Mutter einen Anspruch an den Vater auf Sechswochenkosten vor und nach der Geburt. Die Höhe bestimmt sich nach den Verhältnissen beider Elternteile. Ferner erhält die Mutter Entbindungskosten (§ 5). Der Anspruch der Mutter wird erweitert bis auf vier Monate vor und neun Monate nach der Geburt, wenn durch die Schwangerschaft, Stillung oder andere Fürsorge Erschwerungen für ihren Erwerb eintreten (§ 5). Der Anspruch steht der Mutter zu, vorerst jedoch im Interesse des Kindes.

IV. Das Recht des Kindes aus ungültiger Ehe.

Englisches Recht.

Im englischen Rechte hat eine für ungültig erklärte Ehe für das Kind keine Rechtsfolgen[172]).

Romanische Rechte.

Nach rumänischem Rechte hat das Kind aus ungültiger Ehe (*casatoria putativa*) die Rechte eines ehelichen bei Gutgläubigkeit wenigstens des einen Gatten[173]).

Nach italienischem Rechte hat das Kind aus ungültiger Ehe bei Gutgläubigkeit (*buona fede*) wenigstens des einen Elternteils die Rechte eines ehelichen selbst dann, wenn es vor der Ehe geboren, jedoch vor der Ungültigkeitserklärung der Ehe anerkannt worden ist (Art. 116).

Germanische Rechte.

Nach deutschem BGB. erhält das Kind aus einer Putativehe bei *bona fide* mindestens des einen Ehegatten die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes (§ 1699).

---

[172]) *Lehr*, 57.

[173]) *Dumitrescu, Manual de drept civil* 1920, S. 167.

Digitized by Google

Nach schweizerischem ZGB. behält ein Kind aus einer für ungültig erklärten Ehe, auch ein ehewidriges, ohne Rücksicht auf Gut- oder Bösgläubigkeit seiner Eltern, die Rechte des ehelichen (Art. 132, Abs. 2).

Nach deutsch-österreichischem ABGB. erhält das Kind aus ungültiger Ehe die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes, wenn das Ehehindernis behoben ist oder ein Elternteil die Ehe gutgläubig eingegangen ist (§ 160.) Die Kinder aus solchen Ehen haben lediglich kein Recht auf das Stammvermögen der Familie.

Nach dem II. Entwurf eines ungarischen BGB. ist ein Kind aus nichtiger oder ungültiger Ehe ehelich (§§ 91, 102).

Skandinavische Rechte.

Nach norwegischem Rechte ist ein Kind aus einer ungültig geschlossenen Ehe ehelich.

V. Legitimation. Adoption.

Englisches Recht.

Nach englischem Rechte kann das natürliche Kind weder legitimiert noch adoptiert werden, da diese beiden Institute dem *common law* unbekannt sind[174]).

Romanische Rechte.

Nach monakischem Rechte können uneheliche Kinder durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimiert werden, falls die Eltern ihre Kinder vor oder während der Ehe gültig anerkannt haben (Art. 227, Abs. 1). Auch Ehebruchskinder dürfen nach dem Gesetze vom 12. März 1913 legitimiert werden (Art. 227, Abs. 2). Das während der Ehe geborene, vom Vater geleugnete Kind kann durch nachfolgende Ehe zwischen der Mutter und dem wirklichen Vater des Kindes legitimiert werden (*L'enfant né pendant le mariage et desavoué par le mari pourra être également légitimé par le mariage subséquent*

[174]) Vgl. hierzu auch *John Fraser Macqueen, The Rights and Liabilities of Husband and Wife. The fourth Edition by Wyatt Paine,* London 1905, S. 3. Der Gesetzentwurf von *Chamberlain* vom 4. August 1920 *(Children of Unmarried Parents Bill)* sieht im Art. 5 auch die Legitimation natürlicher Kinder *„by subsequent marriage"* vor. Die Adoption ist in der neueren Zeit in Amerika eingeführt. Vgl. *Arthur K. Kuhn,* Grundzüge des englisch-amerikanischen Privat- und Prozeßrechts. Zürich 1915, S. 125.

Digitized by Google

de la mère avec son complice). Art. 227, Abs. 3, nach dem Gesetz vom 12. März 1913.

Nach belgischem Rechte können ehewidrige Kinder legitimiert werden, wenn ihre miteinander zu nahe verwandten Eltern (*personnes paréntes ou alliées*) durch Dispens die Ehe miteinander eingehen (Art. 342 b)[175].

Nach der belgischen Novelle von 1921 können Kinder, deren Vater im Felde gefallen, ebenso Kinder eines belgischen Bürgers, der deportiert oder gefangen wurde, legitimiert werden (Art. 1, 2). Das Gericht erster Instanz des Ortes der Eröffnung der Erbschaft erklärt die Legitimation des Kindes (Art. 3). Diese Legitimation hat rückwirkende Kraft bis zum Tage der Geburt des Kindes (Art. 4). Es müssen Beweise des Heiratswillens der Eltern, sei es durch Zeugen oder Schriftstücke (*par écrit ou par témoin*) erbracht werden, ebenso muß die Kindschaft bewiesen werden (Artt. 5, 6, 7). Das Kind genießt nicht die Wohltat des Gesetzes bei erbrachtem Beweis, daß die Mutter mit anderen als mit dem Vater verkehrt hat oder bei schlechter Führung der Mutter (Art. 12)[176].

Nach holländischem Rechte ist die Legitimation (*wettiging*) des natürlichen Kindes (*Kind buiten huwelijk*)[177] vor und während der Ehe (*huwelijk*) erlaubt, nicht dagegen eines ehewidrigen und aus Ehebruch stammenden Kindes, wenn dieses nicht durch Dispens der Königin gemäß Art. 328 legitimiert werden kann (Art. 327). Eine nachträgliche Legitimation nach erfolgtem Eheschluß ist nur *per rescriptum principis* zulässig, sobald das Kind beim Eheschluß nicht anerkannt worden ist (Art. 329). Diese Legitimation kann auch dann geschehen, wenn ein Gatte bereits tot ist (Art. 330).

Die Adoption ist dem niederländischen Recht unbekannt.

---

[175]) Ueber Legitimation im früheren belgischen Recht vgl. *F. Laurent, Cours élémentaire de Droit civil, Tome I,* Bruxelles-Paris 1878, S. 339 f.

[176]) *Annuaire de Législation Etrangère, page 72* (1922).

[177]) Vgl. über Legitimation im holländischen Recht *E. van Lier, Ons Burgerlijk Wetboek, Deel I,* Amsterdam 1886, S. 369 f.

Digitized by Google

Nach portugiesischem Rechte kann die Legitimation des natürlichen Kindes auch nach der Ehe stattfinden[178]) und zwar durch nachfolgende Anerkennung oder durch Rechtsspruch, wird jedoch leichter und weniger umständlich als in Frankreich durchgeführt.

Nach rumänischem Rechte werden durch nachfolgende Ehe zwischen den Eltern voreheliche Kinder legitimiert, wenn diese in der Geburtsurkunde (*prin act de nastere*) oder durch eine authentische Urkunde (*prin act authentic*) vor oder während des Eheschlusses im Eheakt (*prin act chiar de casatorie*) anerkannt worden sind (Art. 304). Nicht nur die vor der Ehe geborenen, sondern auch die vorehelich empfangenen Kinder können legitimiert werden. Die legitimierten Kinder haben dieselben Rechte wie die ehelichen.

Die Adoption (*adoptiunea*) des natürlichen, auch eines minderjährigen Kindes durch seinen Vater oder seine Mutter ist nach dem rumänischen Gesetz nicht verboten. In der Doktrin ist diese Frage vielumstritten, in der gerichtlichen Praxis ist sie jedoch verneint worden[179]). Solange aber das Gesetz die Adoption des natürlichen Kindes durch seine Eltern nicht implicite verbietet, ist es gar nicht einzusehen, weswegen man ein nichtanerkanntes Kind, das dem Vater und der Mutter rechtlich fremd ist, nicht adoptieren könnte[180]). Die Novelle von 1906 hat die Adoption wesentlich erleichtert. Zur Adoption kann der Adoptierte beim Fehlen des elterlichen Konsenses als Surrogat die Zustimmung des Bürgermeisters erhalten, der die Stellung

---

[178]) Art. 119 C. c. p. Vgl. *Bruschy, Manual do Direito civil portuguez*, Vol. I, S. 94 f., Lissabon 1872.

[179]) Entscheidung des Appellationsgerichts in Bukarest. Art. 309, Note 3 bei *Ionescu*. *Cojan* läßt die Frage unbeantwortet. Vgl. *Dimitrie J. Cojan, Adoptiunea in Dreptul roman si român*. Teza, Jasi 1892, S. 43 ff. Unter *Code Caragea* konnten die natürlichen Kinder von ihren Eltern adoptiert werden. Vgl. hierzu *Barozzi, Repertoriul General de Jurisprudenta Româna*, Bd. I, Bucureşti 1908, S. 49 und *Alexandresco*, S. 10.

[180]) Für die Adoption nicht anerkannter natürlicher Kinder ist auch *Alexandresco* eingetreten. Vgl. *Démètre Alexandresco, Droit ancien et moderne de la Roumanie, Etude de Législation comparée*, Paris 1897, S. 168.

Digitized by Google

eines Pflegers *ad hoc* hat[181]) (Art. 311). Der Minderjährige, der adoptiert worden ist, kann binnen einem Jahr nach erlangter Volljährigkeit auf Aufhebung der Adoption beim Gericht klagen[182]) (Art. 311, Abs. 3). Zur Adoption ist eine Altersdifferenz von 18 Jahren vorgeschrieben (Art. 309).

Nach italienischem Recht wird die Legitimation *per subsequens matrimonium*[183]) sowie *per rescriptum principis* (*con decreto reale*)[184]) zugelassen.

Die Adoption des natürlichen Kindes durch dessen Vater ist nicht erlaubt[185]) (Art. 205).

Germanische Rechte.

Nach deutschem Recht ist die Legitimation aller natürlichen Kinder, auch der ehewidrigen, zulässig. Die Adoption unehelicher Kinder durch deren Eltern ist nicht vorgesehen, jedoch, wie im schweizerischen Recht, nicht verboten[186]).

Nach schweizerischem Rechte ist die Legitimation zulässig (Art. 263). Die Legitimation *per rescriptum* kennt das Schweizer Recht nur bei Brautkindern.

Über die Adoption des natürlichen Kindes durch seine Eltern ist keine Bestimmung vorhanden, doch ist diese nicht verboten.

Nach deutsch-österreichischem Recht ist die Legitimation unehelicher wie auch ehewidriger Kinder erlaubt:

a) durch nachfolgende Ehe der Eltern (§§ 1612),

b) *per rescriptum.*

Die Adoption unehelicher Kinder durch deren Eltern läßt die Novelle vom 12. Oktober 1914 zu. Der Adoptivvater muß mindestens 40 Jahre alt sein.

---

[181]) *Nicolas Xenopol* im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vgl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, Bd. VIII, S. 3470 und *Dumitrescu, Manual de drept civil,* 181.

[182]) *Dumitrescu,* 181.

[183]) Art. 197 C. c. it. Vgl. *Tommaso Traina,* 81 und *Giovanni Ronga,* 267.

[184]) Art. 198 C. c. it. Vgl. *Giovanni Lomonaco, Istituzioni di Diritto civile ital. Napoli,* 1883, Bd. I, 252 und *Giovanni Ronga,* 269 f., *Tommaso Traina,* 88.

[185]) Vgl. *C. Borsari, Commentario,* Vol. I, § 488.

[186]) Vgl. *Alfred Bergk,* Familienrechtliche Fragen, S. 1, Berlin 1914

Digitized by Google

Der Entwurf II eines ungarischen BGB. läßt die Legitimation durch nachfolgende Ehe und durch Gnade des Königs zu (§§ 102, 105). Die Adoption unehelicher Kinder durch deren Eltern ist nicht verboten (§ 122). Der Wahlvater muß, wie im Schweizer Recht, 40 Jahre alt sein und 16 Jahre älter sein als das Wahlkind. Im Gegensatz zum Schweizer Recht[187]) ist diese Vorschrift nicht zwingend, vielmehr ist Dispens zulässig (§ 120).

Skandinavische Rechte.

Nach dem norwegischen Recht sind voreheliche Kinder durch die Legitimation den ehelichen gleichgestellt (§ 4 des Ergänzungsgesetzes zum Erbrecht vom 1. 1. 1917).

Nach der schwedischen Novelle ist die Legitimation zulässig, die alte Nationalität des Kindes bleibt jedoch bestehen[188]). Die Adoption ist in Schweden durch das Gesetz vom 14. Juni 1917 (*lag om adoption*) eingeführt[189]).

VI. Erbrechtliche Ansprüche des natürlichen Kindes.

Englisches Recht.

Nach „*common law*" hat das Kind kein gesetzliches Erbrecht gegen die Eltern. Das Vermögen des verstorbenen natürlichen Kindes erbt, wenn es kinderlos oder ledig verschieden ist, der Staat (*Crown*). Die Eltern dürfen jedoch das Kind im Testament als Erben einsetzen[190]). In der Praxis erhält das Kind auf seinen Antrag hin die Erbschaft[191]).

Romanische Rechte.

Nach monakischem Recht besteht zwischen dem anerkannten natürlichen Kinde und des ihn anerkennenden Eltern-

---

[187]) Art. 264 ZGB. *Egger*, Familienrecht.

[188]) *Sieveking*, 568.

[189]) *Neubecker* in JW. 1922, S. 151 f. — Wegen Adoption im Orient, vgl. *Josef Kohler*, Das Recht der orientalischen Völker in der „Kultur der Gegenwart", Teil II, Abt. VII, I, über babylonisches und assyrisches Recht S. 58, über indisches Recht, S. 110, 122, über persisches Recht S. 133.

[190]) *Lehr*, 125. Vgl. *Neubauer* in ZVR., Bd. IV, S. 363 und auch *Karplus* (*Sigmund*), Handbuch des englischen Privatrechts, Leipzig 1917, S. 164.

[191]) *Wertheim*, Wörterbuch des englischen Rechts, Berlin 1899, S. 73 f.

Digitized by Google

teils ein gegenseitiges Erbrecht (Art. 638). Bei Konkurrenz mit ehelichen Kindern erhält das natürliche die Hälfte dessen, was es als eheliches erhalten hätte. Sind keine ehelichen Kinder vorhanden, so erhält das natürliche Kind drei Viertel, sind keine Verwandten in aufsteigender Linie vorhanden — die ganze Erbschaft (Art. 640 bis 642).

Nach holländischem Recht besteht zwischen dem anerkannten Kinde und dessen Eltern ein wechselseitiges Erbrecht, das aber beim Vorhandensein ehelicher Kinder geschmälert wird (Art. 909 f).

Nach spanischem Recht erhält das anerkannte Kind ein Erbrecht in das Vermögen des es anerkennenden Elternteils wie ein eheliches [192]).

Nach portugiesischem Recht erhält das anerkannte natürliche Kind ein Erbrecht vom Tage der Klageerhebung an gegen den es anerkennenden Elternteil (Art. 46).

Nach rumänischem Recht hat das Kind kein Intestaterbrecht in das Vermögen des Vaters [193]). Da aber das Kind im Verhältnis zum Vater juristisch fremd ist, so besteht nach geltendem Rechte für den Vater kein Hindernis, dem Kinde eine Zuwendung *inter vivos* oder *mortis causa* zu machen [194]). Die legitimierten Kinder haben auch ein Erbrecht (Art. 306). Zwischen der Mutter, deren Verwandten und dem natürlichen Kinde besteht ein wechselseitiges Intestaterbrecht [195]).

Nach italienischem Recht hat das anerkannte natürliche Kind die Hälfte des Erbanspruchs eines ehelichen Kindes.

Germanische Rechte.

Nach deutschem Recht ist das uneheliche Kind im Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten in erbrechtlicher Hinsicht dem ehelichen Kinde gleichgestellt.

---

[192]) Vgl. *Falcón Código civil español*, Tomo III, S. 325.

[193]) Art. 307, Note 1.

[194]) Arg. Art. 307.

[195]) Art. 652, 677, 678. *„Copii naturali, chiar când casatoria ar fi prohibita între mama si tatal lor, succed mamei lor, ascendentilor si colateralilor mamei, ca si copii legitimi“.*

Digitized by Google

Nach deutsch-österreichischem ABGB. hat das natürliche Kind ein Erbrecht in das Vermögen der Mutter und ihrer Verwandten wie ein eheliches.

Nach dem ungarischen Entwurf II erhält nur das vom Vater anerkannte natürliche Kind ein Erbrecht in das Vermögen des Vaters. Die Erbportion beträgt die Hälfte der Portion eines ehelichen Kindes (§ 1531).

Skandinavische Rechte.

Auch die erbrechtlichen Bestimmungen der norwegischen Novelle vom 10. April 1915 (in Kraft vom 1. Januar 1917) bestimmen, daß zwischen dem unehelichen Kinde und seinen Eltern sowie deren Verwandten ein gegenseitiges aktives und passives Erbrecht, außer bei Delikt, besteht (§§ 3, 6).

Nach der schwedischen Novelle besteht ein gegenseitiges Erbrecht nur zwischen dem Kinde und seiner Mutter sowie ihrer Familie (§ 12). Ist das Kind ein Brautkind, so besteht ein persönliches Erbrecht nur zwischen Kind und Vater, nicht aber zwischen dem Kinde und der Familie des Vaters (§ 12). Stirbt der Vater, so ist das Kind und die Mutter zuerst von der Erbmasse abzufinden (§ 11).

Digitized by Google

Zur neuesten Lehre von den Staatenverbindungen.

Von Dr. **Alfred Verdroß**
ordentlicher Professor an der Universität Wien.

Inhalt: I. Die dualistische und die monistische Rechtskonstruktion. — II. *Kelsens* Kritik der herrschenden Staatenverbindungslehre. — III. Die Staatenverbindungslehre auf Grund des Primates des staatlichen Rechts *(Nawiasky)*. — IV. Die Staatenverbindungslehre auf Grund des Primates des Völkerrechts *(Kelsen)*. — V. Kritik dieser Lehre und Versuch einer neuen Gliederung.

I.

Für die herrschende Rechtslehre, die Völkerrecht und staatliches Recht voneinander vollkommen trennt, zerfallen die Staatenverbindungen notwendigerweise in zwei wesensverschiedene Gruppen, je nachdem, ob das einigende Band das staatliche Recht oder das Völkerrecht bildet. Daher unterscheidet man staatsrechtliche und völkerrechtliche Staatenverbindungen, die einander ebenso fremd gegenüberstehen wie Völkerrecht und staatliches Recht.

Diese vollständige Auseinanderreißung der Staatenverbindungen wird jedoch problematisch, wenn man erkennt, daß Völkerrecht und staatliches Recht miteinander in einem einheitlichen Rechtssystem verknüpft sind, so daß an die Stelle der üblichen dualistischen, Völkerrecht und staatliches Recht vollständig trennenden Konstruktion, eine monistische, Völkerrecht und staatliches Recht einheitlich erfassende Rechtssystematik gesetzt werden muß[1]). Es ist daher begreiflich, daß infolge dieses

[1]) Vgl. darüber erstmalig meine „Konstruktion des Völkerrechts", Zeitschrift für Völkerrecht, 1914, S. 329 ff., deren Grundgedanke, trotz sonstiger zahlreicher Abweichungen, insbesondere von folgenden Autoren angenommen wurde: *Kelsen*, Das Problem der Suveränität und die Theorie des Völkerrechts, 1920; derselbe, Vorwort zur 2. Auflage der „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre"; *Merkl*, Archiv des öffentlichen Rechts, 41. B., S. 198 f.; *Nawiasky*, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, 1920; *Henrich*, Philosophie und Recht, 1921/22. S. 189 ff.; *Kunz*, Völkerrechtswissenschaft und reine Rechtslehre, 1923, S. 81 ff.; derselbe, Wörterbuch des Völkerrechts, I, S. 787 ff.; *Wenzel*, Juristische Grundprobleme, 1920; *Thoma* in *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht, 1925, XXXIV, S. 113 ff.; *Wittmayer*, Zeitschrift für Völkerrecht, 1925, 13. B., S. 1 ff.; *Rapisardi-Mirabelli, Rivista internazionale di filosofia di diritto*, V, 1925, S. 236 ff., insbesondere S. 246: „... *la visione unitaria ... supera un'incongruenza sistematica ...*"

Digitized by Google

rechtssystematischen Neubaues die Lehre von den Staatenverbindungen wieder in Fluß gekommen ist. Da aber die Auffassungen darüber geteilt sind, ob das einheitliche Rechtssystem auf der Grundlage des staatlichen Rechtes oder der des Völkerrechtes zu errichten sei, ist auch die neue Staatenverbindungslehre gespalten. Die eine geht vom Primat des staatlichen Rechtes, die andere vom Primat des Völkerrechtes aus.

II.

Kelsen hat als Erster die herrschende Staatenverbindungslehre angegriffen und ihre Einteilungsprinzipien der Reihe nach in Kritik gezogen[2]). Ausgangspunkt ist ihm hierbei die übliche Unterscheidung zwischen Staatenbund und Bundesstaat. Zwischen diesen beiden Arten von Staatenverbindungen nimmt die herrschende Lehre einen prinzipiellen Gegensatz an, „indem sie nur die eine als ‚Staat', d. h. als Rechtsganzes, die andere aber bloß als völkerrechtliche Gemeinschaft von suveränen Staaten gelten lassen will, die jeder für sich ein Rechtsganzes darstellen sollen, während die Verbindung selbst keine über den Gliedern stehende Rechtsgemeinschaft und daher selbst kein Rechtsganzes konstituiert. Der Begriff der Staatenverbindung umfaßt demnach — in der traditionellen Darstellung — zwei wesentlich verschiedene Spezies: einen Staat und einen wesentlich nicht als Staat gekennzeichneten Verband, wobei das als Bundesstaat geltende Gebilde eine innerstaatliche, das als Staatenbund bezeichnete eine außenstaatliche Verbindung von Staaten darstellen soll" (S. 194).

Diesen Unterschied zwischen Bundesstaat und Staatenbund führt die herrschende Lehre vor allem auf die verschiedene Entstehung von Staatenbund und Bundesstaat zurück, indem sie behauptet, „der Staatenbund beruhe auf völkerrechtlichem Vertrag, der Bundesstaat aber — als Staat — auf einer Verfassung, die sein eigenes Gesetz sei" (S. 195). Darauf erwidert ***Kelsen,*** „daß Vertrag und Verfassung, Vertrag und Gesetz nicht einander ausschließende Begriffe sind, da der Vertrag die Ver-

[2]) Das Problem der Souveränität, a. a. O; vergl. *Kelsens* eben erschienene, großangelegte „Allgemeine Staatslehre", Verlag J. Springer, 1925, aus der die obigen Zitate entnommen sind.

Digitized by Google

fassung des Bundes zum Inhalt hat und — den durch den Vertrag Verpflichteten gegenüber — eben das Gesetz, d. h. die verbindliche Norm, die *lex contractus* ist. Der Bundesstaat kann somit durchaus auf Verfassung beruhen und dennoch durch Vertrag entstanden sein, ebenso wie der Staatenbund seine Verfassung hat, also auf der Verfassung beruht und durch Vertrag entstanden ist. Die Annahme, daß die Verfassung des Bundesstaates als Gesetz des Bundesstaates zustandekommt, und zwar in demselben Sinne wie ein Bundesgesetz, nämlich durch das von der Bundesverfassung eingesetzte Gesetzgebungsorgan des Bundes erlassen wird, das wäre freilich eine *petitio principii*. Doch ist keineswegs ausgeschlossen, daß der Bundesstaat überhaupt durch Gesetz — im Sinne einer nicht wesentlich durch die zu Verpflichtenden bewirkten Normsetzung — begründet werde. Nur daß es dann das Gesetz eines Staates ist, der dadurch erst zu einem Bundesstaate verwandelt wird, daß seine Verfassung die — dem Typus des Bundesstaates entsprechende — Dezentralisation statuiert. So sind denn auch Bundesstaaten historisch sowohl durch völkerrechtlichen Vertrag bisher ‚suveräner', d. h. nur der Völkerrechtsordnung unterstehender Einzelstaaten, als durch Gesetze eines bisher als Einzelstaat (d. h. als zentralistisch organisierter Staat) existenten Staates entstanden. Doch steht grundsätzlich nichts im Wege, daß durch verfassungsänderndes Gesetz ein Einheitsstaat in einen Staatenbund verwandelt werde, wenn dies auch aus politischen Gründen nicht sehr wahrscheinlich sein dürfte. Der Einwand, daß durch Gesetz eines Staates nicht neue Staaten — Gliedstaaten eines Bundesstaates oder Staatenbundes — entstehen könnten, ist ebensowenig stichhaltig wie jener, daß durch völkerrechtlichen Vertrag kein Staat — der Bundesstaat — entstehen könne. Beide Einwände haben die Vorstellung zur Voraussetzung, daß der Staat eine absolut höchste, in diesem Sinne suveräne Ordnung sei, deren Entstehung eben darum nicht rechtlich begriffen werden könne. Denn die rechtliche Entstehung einer Ordnung ist nur durch einen Tatbestand denkbar, an den eine höhere Ordnung Rechtsfolgen, nämlich die neuentstandene Ordnung als Teilordnung knüpft" (S. 195/96).

Digitized by Google

Die Lehre von der verschiedenen Entstehung von Staatenbund und Bundesstaat führt demnach auf die These zurück, daß der Bundesstaat suverän sei, der Staatenbund dagegen eine nicht suveräne Verbindung suveräner Staaten bildet. Daher versucht die herrschende Lehre beim Zusammenschluß mehrerer Staaten zu einem Bundesstaat von dem den Zusammenschluß begründenden Staatsvertrag entweder überhaupt abzusehen und die Entstehung des Bundesstaates auf eine metarechtliche Tatsache, eine ‚nationale Tat' zu gründen oder aber jenen Vertrag als einen Tatbestand zu deuten, „der — nicht wie der Vertrag oder das Gesetz — durch eine höhere Norm rechtsbegründende Kraft erhält, dennoch aber rechtlichen Charakter trägt. Diese Eigenschaft soll nämlich die sog. ‚Vereinbarung' haben, die man ..... von einem gewöhnlichen Vertrag dadurch unterscheidet, daß man ihr rechtserzeugende Kraft zuspricht, ohne sie als Akt der Rechtsvollziehung, Rechtsanwendung gelten zu lassen. Indem man den Bundesstaat auf einer solchen ‚Vereinbarung' und nicht auf rechtsgeschäftlichem ‚Vertrag' beruhen läßt, versucht man den völkerrechtlichen Vertrag, aus dem die für die traditionelle Theorie maßgebenden historischen Bundesstaaten entstanden sind und über den eine auf die Rechtsentstehung dieser Staatenverbindungen gerichtete Betrachtung einfach nicht hinweg kann — zumal sich gewisse politische Interessenten gelegentlich immer wieder auf diesen Entstehungstatbestand berufen —, derart umzudeuten, daß der rechtsgeschäftliche Charakter dieses Tatbestandes, die Tatsache, daß er sich als Anwendung des völkerrechtlichen Vertragrechtssatzes darstellt, verschwindet und er nur als rechtserzeugender Faktor in Betracht kommt" (S. 196). So wird die Völkerrechtsordnung, auf Grund welcher die „Vereinbarung" abgeschlossen wurde, weggedacht und die Vereinbarung inthronisiert sich selbst zur obersten und höchsten Normenordnung. Die Annahme einer solchen, den Bundesstaat konstituierenden Vereinbarung bedeutet daher, „daß von der Völkerrechtsordnung — als einer über allen Staaten und demgemäß auch über den zum konkreten Bundesstaat zu verbindenden Staaten stehenden Rechtsordnung — abstrahiert, daß das Völkerrecht als Rechtsgrundlage für die

Digitized by Google

Konstruktion des Bundesstaates, richtiger: daß die Hypothese vom Primate des Völkerrechts abgelehnt, daß vielmehr die aus dem konkreten Vertrage, der speziellen Vertragshypothese rechtslogisch abzuleitende Rechtsordnung — die vom Standpunkte eines Primates des Völkerrechts nur eine Teilordnung wäre — als suverän, d. h. aber: als Staat im Sinne des herrschenden Suveränitätsdogmas und sohin der Primat dieser staatlichen Rechtsordnung vorausgesetzt wird" (S. 197). „Darum — und nur dann — gehören Staatenbund und Bundesstaat, so wie die herrschende Lehre annimmt, unter prinzipiell verschiedene Kategorien: nicht, weil der eine ein Vertrag, der andere eine Verfassung ist — das sind keine Gegensätze —, sondern darum, weil die juristische Konstruktion den Staatenbund auf einen Vertrag und weil sich dieser Vertrag auf einen Völkerrechtssatz, die Vertragsordnung, Vertragsverfassung des Staatenbundes als Teilordnung auf eine höhere Gesamtordnung, die des Völkerrechts nämlich, gründet, während die Vertragsverfassung des Bundesstaates selbst als höchste, als suveräne, selbst als Staatsordnung, d. h. aber als Staat vorausgesetzt wird. Jetzt ist allerdings ein absoluter — und keineswegs nur relativer — Gegensatz von Staatenbund und Bundesstaat vorhanden" (S. 198). Die herrschende Unterscheidung von Bundesstaat und Staatenbund ergibt sich daher dadurch, daß das eine Mal vom Primate des Staatsrechtes, das andere Mal vom Primate des Völkerrechtes ausgegangen wird. Ein solcher Standpunktwechsel ist aber unzulässig, da diese beiden erwähnten Grundannahmen einander gegenseitig ausschließen. Die Unterscheidung der Staatenverbindungen muß daher entweder auf die eine oder auf die andere Annahme, kann aber niemals auf beide zugleich aufgebaut sein.

III.

Nawiasky hat den Versuch unternommen, die Staatenverbindungslehre auf Grundlage des Primates des staatlichen Rechtes zu errichten[3]). Hierbei geht er davon aus, daß „die

[3]) Vgl. außer dem schon erwähnten Werke, desselben Verfassers „Staatenbund und Bundesstaat" im Wörterbuch des Völkerrechts, II, S. 574 ff., dem die obigen Belegstellen entstammen.

Digitized by Google

staatliche Rechtsordnung nicht nur die Rechte und Pflichten des Staates gegenüber den an der staatlichen Rechtsordnung teilnehmenden Rechts- und Pflichtsubjekten, also nach innen hin, sondern auch die Rechte und Pflichten des Staates gegenüber anderen Staaten, also nach außen hin" (S. 575) bestimmt. „Vom Standpunkt dieser Lehre aus stehen die einzelnen Staatsrechtsordnungen an sich unverbunden einander gegenüber. Gleichwohl bedeutet diese formale Unverbundenheit aber nicht eine vollkommene materielle Geschiedenheit auf dem Gebiet der Beziehungen eines Staates zu anderen Staaten. Es ist vielmehr damit durchaus verträglich, daß inhaltlich die gleichen Normen im Verhältnis des normgebenden Staates zu anderen Staaten in die Rechtsordnung aufgenommen werden, wie dies seitens der anderen Staaten gegenüber dem ersten Staat in deren Rechtsordnungen vorgesehen ist. Man kann sich diese inhaltliche Uebereinstimmung nun noch dadurch fester verbürgt vorstellen, daß die Aufnahme der betreffenden Rechtsnormen in die Rechtsordnung des einen Staates bedingt ist durch die Aufnahme übereinstimmender Rechtssätze in die Rechtsordnung der anderen Staaten. Auf diese Weise stellt sich das Völkerrecht als ein in seiner Geltung gegenseitig bedingter, inhaltlich übereinstimmender Teil oder Ausschnitt der Rechtsordnungen aller an der Völkerrechtsgemeinschaft beteiligten Staaten dar" (S. 575). Von diesem Standpunkt findet er, „daß zwischen dem Staatenbund und dem Bundesstaat, was das gegenseitige rechtliche Verhältnis der verbundenen Gliedstaaten betrifft, ein grundsätzlicher formaler Unterschied nicht besteht" (S. 576). Dieses rechtliche Verhältnis zwischen den Gliedern sei nämlich nicht nur beim Staatenbund, sondern auch beim Bundesstaat ein völkerrechtliches. „Denn wenn der Bundesstaat irgendwie aus Staaten zusammengesetzt sein soll, wenn es sich bei ihm um rechtliche Beziehungen, d. h. Rechte und Pflichten von Staaten handeln soll, so können diese Rechte und Pflichten nicht einer den beteiligten Staaten fremden Rechtsordnung entstammen, sondern müssen in ihrer eigenen, d. h. in jedes der Beteiligten eigenen Rechtsordnung fußen. Das ist aber nur auf Grund der oben angegebenen Konstruktion des Völkerrechts in der Weise möglich,

Digitized by Google

daß diese Rechte und Pflichten einen inhaltlich übereinstimmenden, gegenseitig bedingten Ausschnitt der Rechtsordnungen aller verbundenen Staaten bilden, wobei aber nicht nur die Gliedstaaten, sondern' auch der ‚Zentralstaat' in Betracht kommen müssen" (S. 576). Bundesstaat und Staatenbund unterscheiden sich bloß dadurch voneinander, „daß der Staatenbund sich auf diesen völkerrechtlichen Nexus der Gliedstaaten untereinander beschränkt, während im Bundesstaat hierzu noch ein völkerrechtliches Band zwischen den Gliedstaaten und dem im Staatenbunde fehlenden Zentralstaat hinzukommt" (S. 576). Der Bundesstaat sei also ein um einen Zentralstaat erweiterter Staatenbund. Damit aber „neben die Gliedstaaten ein solcher Zentralstaat treten kann, ist erforderlich, daß jene den dafür notwendigen rechtlichen Raum schaffen. Das geschieht in der Weise, daß sie ihre Zuständigkeit in sachlicher Beziehung einschränken und so das aufgegebene Zuständigkeitsstück für den Zentralstaat freihalten. So ergänzen sich Gliedstaaten und Zentralstaat durch eine komplementäre Zuständigkeit" (S. 576). Diese Einschränkung der Zuständigkeit der Gliedstaaten erzeugt aber nur dann einen Zentralstaat, wenn dieser, ebenso wie die Gliedstaaten, eine suveräne, unabgeleitete Ordnung bildet, die über die ihr unterworfenen Rechtssubjekte eine Staatsgewalt ausübt. „Staatenbund und Bundesstaat stimmen demnach insoweit überein, als die gegenseitigen Rechte und Pflichten der beteiligten Staaten völkerrechtlich sind. Sie unterscheiden sich aber dadurch, daß beim Bundesstaat neben die Gliedstaatsgewalten eine Zentralgewalt tritt, welche die unterworfenen Rechtssubjekte staatsrechtlich erfaßt, während beim Staatenbund das oder die gemeinsamen Organe eine unmittelbare staatsrechtliche Gewalt über die einzelnen Rechtssubjekte nicht besitzen" (S. 576). Für *Nawiasky* entsteht also jede Staatenverbindung dadurch, daß suveräne Staaten gegenseitig ihre Zuständigkeit in bestimmter Weise einschränken. Diese Suveränität soll selbst dann aufrechtbleiben, wenn dem Zentralstaat die Zuständigkeitshoheit übertragen ist; „denn diese bedeutet nur, daß die Gliedstaaten nicht nur konkrete Zuständigkeitsstücke dem Zentralstaat überlassen haben, sondern auch die Aufgabe, erforderlich gewordene Regulierungen

Digitized by Google

der Zuständigkeitsabgrenzung vorzunehmen" (S. 577). „Der Zentralstaat ist kein Gesamtstaat, der die Gliedstaaten in ihrer Totalität rechtlich umfaßt. Er ist vielmehr selbst nur Teilstaat, nämlich soweit seine staatliche Zuständigkeit reicht, und wird ergänzt durch die Gliedstaaten, die ihrerseits auf dem Gebiet ihrer staatlichen Zuständigkeit Teilstaaten sind" (S. 577).

Diese Konstruktion *Nawiaskys* ist jedoch unhaltbar. Hält man nämlich am Primate des staatlichen Rechtes fest, dann gibt es nur eine einzige suveräne staatliche Rechtsordnung, während alle übrigen nur als abgeleitete Teilordnungen dieser in Betracht kommen können. Denn setzt man einmal eine bestimmte Ordnung als oberste Ordnung, dann bildet diese das einzig rechtliche Grundmaß, auf Grund welches alle anderen Rechtserscheinungen gemessen werden müssen. Nennt man nun mit *Kelsen* und *Nawiasky* diese oberste, nicht weiter ableitbare Ordnung die suveräne, dann kann es nicht mehrere suveräne Ordnungen nebeneinander geben, da die Suveränität der einen die Suveränität der anderen ausschließt. Zwar ist es durchaus möglich, daß mehrere Ordnungen sich selbst als „suverän" bezeichnen und auch mit dem Anspruch auftreten, als höchste Ordnung zu gelten. Hat man sich aber einmal für eine dieser entschieden, hat man also die Suveränität der einen anerkannt, dann hat man damit auch den anderen die Suveränität abgesprochen. Hat sich daher der Betrachter für die Suveränität der einen Ordnung entschieden, dann kann nicht innerhalb derselben Konstruktion der Standpunkt gewechselt und die Suveränität der anderen angenommen werden. Selbst wenn aber ein solcher Standpunktwechsel zulässig wäre, könnte die Schaukelstellung *Nawiaskys* doch nicht gerettet werden, da es auch dann unmöglich wäre, mehreren Ordnungen gleichzeitig Suveränität zuzusprechen. Denn solange an der Suveränität der einen festgehalten wird, ist die andere nicht suverän. Wenn dagegen im Laufe der Betrachtung diese als suverän erklärt wird, dann ist es die andere nicht mehr. Man könnte daher z. B. nur sagen, daß vom Standpunkt der Suveränität des Zentralstaates aus die Gliedstaaten nur abgeleitete Teilordnungen sind, während vom Standpunkt der Suveränität des einen Gliedstaates

Digitized by Google

sowohl die anderen Gliedstaaten, wie der Zentralstaat nicht mehr suverän sein können.

Will man dennoch an der gleichzeitigen Suveränität mehrerer Staaten festhalten, dann hat man in Wahrheit den der Betrachtung zugrundegelegten Suveränitätsbegriff aufgegeben. Denn von einer Suveränität mehrerer Staaten nebeneinander kann sinnvollerweise nur gesprochen werden, wenn Suveränität nicht mehr der Ausdruck für die höchste, unableitbare Ordnung, sondern die Bezeichnung für jene bestimmte Zuständigkeitsfülle ist, die den unmittelbar dem Völkerrecht unterworfenen Staaten im Gegensatz zu den innerstaatlichen Verbänden zukommt[4]). In diesem Falle aber ist man bewußt oder unbewußt vom Primat des Staatsrechtes zum Primat des Volksrechtes übergegangen.

IV.

Im Gegensatz zu *Nawiasky* geht die Staatenverbindungslehre *Kelsens* vom Primate des Völkerrechtes aus. Das hat aber zur Folge, daß der Staat keine höchste und oberste Ordnung, sondern nur eine Teilordnung innerhalb des Völkerrechtes ist. „Löst man aber den Begriff des ‚Staates' von der Bedeutung eines absolut Ganzen, relativiert man den Sinn, den man mit diesem Worte verbindet, dann muß wieder der prinzipielle Unterschied verschwinden, den die traditionelle Lehre zwischen Bundesstaat und Staatenbund sucht" (S. 194)[5]). Der Unterschied kann dann nur mehr ein rechtsinhaltlicher sein. „Ist der Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat aber in dem Inhalt der die beiden Rechtsgemeinschaften konstituierenden Ordnungen gelegen — und keine der verschiedenen Theorien konnte jemals ganz darauf verzichten, das Inhaltsmoment zur Begründung des Unterschiedes heranzuziehen —, dann ist es ein Widerspruch, noch an der Entstehungsart, bezw. an der Rechtsgrundlage: Vertrag oder Verfassung, als Kriterium festzuhalten. Denn auf jeder der beiden

[4]) Ueber diesen Suveränitätsbegriff vgl. meine „Einheit des rechtlichen Weltbildes", Mohr, Tübingen 1923.

[5]) Die Zitate dieses Abschnittes beziehen sich auf *Kelsens* Allgemeine Staatslehre, a. a. O.

Digitized by Google

Grundlagen kann jeder beliebige Rechtsinhalt entwickelt werden, insbesondere kann durch völkerrechtlichen Vertrag ein radikal zentralistisch wie durch — sei es als nationale Tat, sei es als Gesetz eines Einzelstaates — gesetzte Verfassung ein radikal dezentralistisch organisiertes Gemeinwesen begründet werden" (S. 203).

Der rechtsinhaltliche Unterschied zwischen Bundesstaat und Staatenbund ergibt sich für *Kelsen* „nur durch den Grad der Dezentralisation oder Zentralisation. In beiden Fällen handelt es sich um Rechtsgemeinschaften, deren Ordnung aus Normen besteht, die räumlich für das Gesamtgebiet, und Normen, die räumlich nur für Teilgebiete gelten, wobei jedoch der Umfang und die Bedeutung der Gegenstände, die durch die für das Gesamtgebiet geltenden, also die zentralen Normen geregelt werden, in dem einen Falle zum Unterschied vom anderen größer ist, als Umfang und Bedeutung der durch die Lokalnormen geregelten Materien, so daß die für das Gesamtgebiet geltende Ordnung und die Totalität aller von ihr umfaßten Teilordnungen in dem einen Fall — offenbar wegen des Ausmaßes der zentralen Kompetenz — noch als ‚Staat', in dem anderen Fall aber nur noch als ‚Bund' von Staaten bezeichnet wird" (Seite 194). In die zentrale Zuständigkeit des Staatenbundes fallen grundsätzlich die auswärtigen Angelegenheiten und gewisse innere Angelegenheiten, im Bundesstaat dagegen ist der Zentralordnung ein bedeutend größeres Ausmaß von Angelegenheiten vorbehalten. Weiter besteht hinsichtlich der Gesetzgebung „zwischen Staatenbund und Bundesstaat insofern ein erheblicher Unterschied, daß bei jenem die von dem Organ des Bundes gesetzten generellen Normen die Untertanen nicht unmittelbar verbinden, wie das bei diesem der Fall ist. Vielmehr erhalten die Bundesgesetze im Staatenbund für die Untertanen erst dadurch verbindliche Kraft, daß sie als Gesetze der Einzelstaaten kundgemacht werden. Zu dieser Kundmachung sind jedoch die verbundenen Staaten durch die Bundesverfassung verpflichtet" (Seite 210). Diese Unterscheidung ist aber keine durchschlagende, da bisweilen auch im Bundesstaate eine ähnliche Zuständigkeitsverteilung vorkommt. So können z. B. die Gliedstaaten verpflichtet sein, die vom

Digitized by Google

Bundesstaate abgeschlossenen Staatsverträge durch ihre Gesetzgebung durchzuführen. Ebenso können „Verwaltungsakte wie richterliche Urteile, von Organen des Bundes mit Geltung für das Gesamtgebiet gesetzt, um für die Untertanen verbindlich zu werden, eines vermittelnden Zwischenaktes bedürfen, der von Organen desjenigen Staates zu setzen ist, dessen Untertanen verpflichtet werden sollen, oder — sofern es sich um einen Zwangsakt handelt — gegen dessen Untertanen sich der Zwangsakt richtet. Doch sind im Staatenbund Vollzugsakte mit unmittelbarer Rechtswirkung für die Untertanen keineswegs ausgeschlossen, im Bundesstaate auch mittelbare Vollzugsakte des Bundes nicht selten“ (Seite 211). Auch in der Zusammensetzung der zentralen Organe ergibt sich ein typischer Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat. „Das Gesetzgebungsorgan des Bundes ist im Staatenbunde in der Regel ein Kollegium, gebildet aus Vertretern der verbundenen Staaten, d. h. aus Menschen, deren Bestimmung durch die einzelstaatlichen Rechtsordnungen erfolgt. Dabei kann es sich um Organträger handeln, die mit der Funktion als Glied des Bundesgesetzgebungsorgans in Personalunion noch eine Funktion als Organ des Einzelstaates verbinden, in der Weise etwa, daß ein bestimmter Minister des Einzelstaates zugleich als Delegierter im Gesetzgebungsorgan des Bundes zu fungieren hat. Charakteristisch für den staatenbündischen Typus ist, daß die Berufung dieses Teilorgans des Bundes nicht unmittelbar durch das Volk des Einzelstaates, sondern — sofern überhaupt ein besonderer Kreationsakt erforderlich — durch Ernennung von seiten des Staatsoberhauptes oder der Regierung, eventuell durch Wahl von seiten des Parlamentes (bei republikanisch-demokratischer Verfassung des Einzelstaates) erfolgt“ (Seite 216). Im Gegensatz dazu besteht das Gesetzgebungsorgan des Bundesstaates „aus zwei Kollegien, von denen das eine ganz ähnlich gebildet ist, wie das Gesetzgebungsorgan des Staatenbundes und als Staatenhaus oder Länderkammer bezeichnet wird, weil ihm die Repräsentanz der Gliedstaaten als solcher obliegt, während das andere — sowie das Parlament eines Einheitsstaates — durch unmittelbare Wahl des gesamten Bundesvolkes gewählt wird“ (Seite 217).

Digitized by Google

Auch die herrschende Lehre hat der rechtsinhaltlichen Unterscheidung zwischen Bundesstaat und Staatenbund ihr Augenmerk zugewendet. Vor allem sollen sich nach ihr Staatenbund und Bundesstaat dadurch unterscheiden, daß beim Bundesstaat die Zuständigkeitshoheit dem Bunde, im Staatenbund dagegen den Gliedern zukomme. Dieser Meinung hält jedoch *Kelsen* entgegen, daß die Zuständigkeitshoheit immer nur der Gesamtordnung, niemals einer Teilordnung zustehen könne. „Dies ..... auch dann, wenn das zur Kompetenzänderung berufene Organ der zentralen Teilordnung — wie beim Staatenbund — nur aus Vertretern der Glieder besteht und den bezüglichen Beschluß nur mit Stimmeneinhelligkeit fassen kann; ja, auch wenn dieser die Kompetenz des Bundes und der Glieder ändernde Beschluß überdies noch der Zustimmung des Bundes und der Glieder bedürfte, oder wenn gar Kompetenzänderungen sowohl dem Gesetzgebungsorgan der Zentralordnung als auch jedem einzelnen Gesetzgebungsorgan der Teilordnungen überlassen wäre. Denn der kompetenzändernde Akt bleibt trotzdem Akt der Gesamtordnung, und das ihn setzende Organ, Organ der Gesamtordnung, auch wenn es sich aus Menschen (Organträgern) zusammensetzt, die sonst Funktionen der Teilordnungen — sei es der zentralen, sei es der lokalen Teilordnungen — zu setzen haben" (Seite 208).

Ebenso sei es unrichtig, den Gliedern in einem Staatenbunde das Austrittsrecht schlechthin zuzusprechen, in einem Bundesstaate dagegen abzuerkennen. Diese Meinungen der herrschenden Lehre „gehen von der ..... Annahme aus, daß der Staatenbund auf Vertrag beruhe, daher eine völkerrechtliche Verbindung sei, der Bundesstaat dagegen auf Verfassung beruhe, daher eine staatsrechtliche Verbindung sei. Ein Vertrag könne ebenso, wie er entstanden, durch übereinstimmenden Willen der Vertragsschließenden aufgehoben werden, während die Geltung eines Gesetzes von dem Willen der Unterworfenen unabhängig sei. Diese Thesen sind — obgleich heute Gemeingut der Rechtswissenschaft — durchaus unzutreffend. Sie beziehen sich auf die Geltungsdauer, den zeitlichen Geltungsbereich von Rechtsnormen oder Normenkomplexen (Rechtsordnungen), somit auf den möglichen Inhalt von Rechtsnormen. Eine auf die Geltungsdauer

Digitized by Google

von Rechtsnormen gerichtete Frage kann somit nur aus dem Inhalt der Rechtsnormen, nicht aber aus der Natur der Sache beantwortet werden; letzteres wäre Naturrecht. Und durchaus naturrechtlich ist auch die Annahme, daß die Geltungsdauer einer durch Vertrag gesetzten Norm oder Ordnung *a priori* gleichsam auch durch Vertrag beendet werden könne. Wie lange die Vertragsordnung zu gelten habe, hat sie selbst oder die den Vertrag als rechtserzeugenden Tatbestand einsetzende Norm zu bestimmen. Ist auf solche Weise kein Endigungsgrund gesetzt, dann kann ein solcher auch nicht durch die Rechtstheorie produziert werden" (Seite 222/23). „Auch die *lex contractus* steht in objektiver, d. h. nur durch ihren eigenen Inhalt bestimmten, von dem subjektiv bestimmten Wollen der ihr Unterworfenen unabhängiger Geltung; nur als Inhalt der Vertragsnorm kann dieser Wille der Unterworfenen — die aber in dieser Beziehung eben nicht ‚Unterworfene' sind — die Geltung der *lex contractus* bestimmen. Das gleiche trifft auf das Gesetz und die das Gesetz erzeugenden Menschen zu. Aus dem Wesen des Gesetzes folgt in keiner Weise, daß es — als Verfassung — keine Bestimmung über das Ende seiner Geltung aufnehmen könnte. Das positive Recht zeigt zahlreiche Fälle zeitlich beschränkt geltender Normen. Auch die Verfassung eines Bundesstaates kann daher eine derartige Bestimmung enthalten, zumal die im Wege völkerrechtlichen Vertrags entstandene Bundesstaatsverfassung. Es könnte etwa die Auflösung des Bundesstaates durch eine unter bestimmten Bedingungen eintretende Verfassungsänderung vorgesehen sein, die alle Kompetenzen auf die Gliedstaaten überträgt, so daß der Bund mit allen seinen Organen rechtlich verschwindet. Zeigt diese Verfassung sonst alle Merkmale des bundesstaatlichen Typus, dann wird dieser Typus dadurch nicht aufgehoben, daß diesem Rechtsgebilde nur eine zeitlich beschränkte Existenz zukommt" (Seite 224). Damit glaubt *Kelsen* die Einteilung der Staatenverbindungen in völkerrechtliche und staatsrechtliche endgültig überwunden zu haben.

V.

Soweit *Kelsen* die herrschende Staatsverbindungslehre kritisiert, ist ihm im wesentlichen beizupflichten. Der Hauptgewinn

Digitized by Google

dieser Kritik ist darin zu erblicken, daß die Entstehungsform kein durchschlagendes Unterscheidungsmerkmal zwischen Bundesstaat und Staatenbund bilden kann, weshalb die übliche Einteilung der Staatenverbindungen in vertragsmäßige und verfassungsmäßige fallen muß. Diese Unterscheidung beruht auf dem Gedanken, daß durch einen Staatsvertrag zwar ein Staatenbund, aber kein Bundesstaat geschaffen werden kann, da der Staat ein „Faktum" sei, durch einen Vertrag aber kein Faktum gesetzt, sondern nur die Pflicht der Vertragsstaaten begründet werden könne, dieses Faktum zu setzen. Darauf ist zu erwidern: Gewiß, der Bundesvertrag als solcher ist eine Summe von Normen, die bestimmte Bundesorgane berufen und ihnen eine bestimmte Zuständigkeit einräumen. Der Vertrag ist daher zwar die Grundlage des Staates, der Ansatz des Staates, aber noch nicht der vollendete Staat, da dieser sich nicht in seiner Verfassung erschöpft, sondern eine sich durchsetzende, also in einem Stufenbau von Organakten sich erfüllende Ordnung ist[6]). Ganz dasselbe gilt aber auch für die Entstehung des Staatenbundes, da auch hier durch den Bundesvertrag nur Organe berufen werden, nicht aber die Organakte tatsächlich gesetzt werden. Auch hier kann daher der Bundesvertrag nur erfüllt werden, wenn die eingesetzten Organe tatsächlich ihre Tätigkeit aufnehmen. In beiden Fällen muß also zur Vertragsordnung noch ein tatsächliches Handeln bestimmter Organe hinzutreten, damit der Inhalt des Vertrages verwirklicht werden kann. Treffend erwähnt daher *G. Ottolenghi*[7]), daß man auch im staatlichen Recht die Begründung einer juristischen Person durch das Gesetz und ihre tatsächliche Entstehung (Beschlußfassung der konstituierenden Versammlung, Anerkennung des Statutes usw.) unterscheiden muß. Gleichwohl hat noch niemand bezweifelt, daß ihr Rechtsgrund im Gesetz zu suchen ist. Ebenso kann durch einen Staatsvertrag nur der Tatbestand „Staat" geregelt, nicht aber dieser Tatbestand tatsächlich erzeugt werden. Soll daher eine Norm ins Leben treten, so muß

[6]) Vgl. darüber meinen Aufsatz „Entstehung von Neustaaten ..." in Strupps Wörterbuch des Völkerrechts, I, S. 283 ff.

[7]) *Rivista di diritto internazionale,* XVII, 1925, S. 313 ff.

Digitized by Google

immer noch der durch sie geregelte Tatbestand tatsächlich gesetzt werden. In dieser Richtung unterscheidet sich aber die Gründung eines Staates durch Staatsvertrag in keiner Weise von der Begründung einer Aktiengesellschaft oder irgend eines Verwaltungskörpers durch Gesetz.

Da nun aber ein Staat — neben anderen völkerrechtlichen Entstehungsarten — auch durch einen Staatsvertrag begründet werden kann, will *Kelsen* den Unterschied zwischen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Staatenverbindungen überhaupt fallen lassen. Dieser Schlußfolgerung kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Allerdings kann diese Unterscheidung nur eine rechtsinhaltliche sein, da es innerhalb des einheitlichen Rechtssystems keine anderen als rechtsinhaltliche Unterscheidungen geben kann. Als solche kommt gewiß auch der Umstand in Betracht, ob die zentrale Kompetenz größer oder kleiner ist, auf die *Kelsen* den Unterschied zwischen Bundesstaat und Staatenbund einschränken will. Diese Einteilung ist aber weder die einzige, noch auch die grundlegendste. Tiefer greifend ist nämlich eine Unterscheidung, die darauf abgestellt ist, ob das Verhältnis zwischen den Gliedern durch die im Vertragswege gesetzte Bundesverfassung erschöpfend geregelt ist, so daß es einzig und allein nach den Regeln dieser fortgebildet werden kann oder aber, ob die Bundesverfassung selbst nur eine Teilordnung innerhalb des völkerrechtlichen Verhältnisses zwischen den verbundenen Staaten bildet, so daß die durch sie begründete Organisation von den Gliedern auch in einem völkerrechtlichen Verfahren geändert werden kann. Ob aber das eine oder das andere der Fall ist, kann ausschließlich aus dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Vertragswillen erschlossen werden. Es ist daher in jedem einzelnen Falle genau zu untersuchen, ob die Vertragsteile die Absicht hatten, künftige Veränderungen der Bundesverfassung ausschließlich den durch sie berufenen besonderen Organen zu übertragen, oder ob sie sich eine Aenderung der Bundesverfassung nach den Regeln des allgemeinen Völkerrechtes vorbehalten haben. Trifft das erste zu, dann gehen mit dem Abschluß des Bundesvertrages die Vertragsteile als selbständige Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft unter, selbst

Digitized by Google

wenn ihnen eine beschränkte völkerrechtliche Zuständigkeit erhalten bleibt. Denn sind zur Aenderung des Bundesvertrages ausschließlich die durch ihn eingesetzten besonderen Organe zuständig, dann bildet die im Vertragswege entstandene Bundesverfassung die erschöpfende Ordnung der verbundenen Staaten, so daß den Gliedstaaten nur mehr eine von ihr abgeleitete Zuständigkeit zukommen kann. In diesem Falle aber ist ein Rückgriff der Gliedstaaten auf das allgemeine Völkerrecht ausgeschlossen. Dies jedoch nicht deshalb, weil die Bundesverfassung die „suveräne", oberste Ordnung sei, wie die unter II. besprochene Theorie des konstitutiven Vertrages meint; sondern darum, weil das allgemeine Völkerrecht selbst den Untergang von Staaten als selbständiger Völkerrechtssubjekte im Wege des Staatsvertrages ermöglicht, indem es an den Tatbestand des oben geschilderten Vertrages die Rechtsfolge knüpft, daß damit den Vertragsteilen die Möglichkeit genommen wird, zur Aenderung ihres gegenseitigen Verhältnisses auf das allgemeine Völkerrecht zurückzugreifen.

Ein Bundesvertrag kann, muß aber nicht einen solchen Inhalt haben. Die vertragsschließenden Teile können sich vielmehr auch ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten, die im Vertragswege gesetzte Bundesverfassung nach den Regeln des allgemeinen Völkerrechtes wieder aufheben zu können. In diesem Falle aber ist die Bundesverfassung keine erschöpfende Regelung des Verhältnisses zwischen den Gliedstaaten, sondern nur eine Teilordnung, die solange gilt, als die Gliedstaaten nicht auf Grund der Regeln des allgemeinen Völkerrechtes eine Aenderung vornehmen.

Es ist daher *Kelsen* zwar zuzustimmen, daß die Art der Entstehung der Staatenverbindungen als solche für ihre Einteilung nicht maßgebend sein kann; ihm gegenüber aber ist zu betonen, daß wohl zu unterscheiden ist, ob die Verbindung zwischen den Gliedstaaten ausschließlich auf Grund der Regeln der Bundesverfassung fortgebildet werden kann, so daß die Gliedstaaten durch den Bundesvertrag als selbständige völkerrechtliche Subjekte untergehen, oder ob die Gliedstaaten auch nach Abschluß des Bundesvertrages als solche bestehen bleiben, was

Digitized by Google

dann zutrifft, wenn der Bundesvertrag die Beziehungen zwischen den Gliedern nicht erschöpfend regelt, die Gliedstaaten vielmehr rechtlich in der Lage bleiben, die Bundesverfassung in einem Verfahren nach allgemeinem Völkerrecht wieder zu beseitigen. Eine völkerrechtliche Staatenverbindung liegt demnach vor, wenn sie durch einen Staatsvertrag entstanden ist und von den Gliedstaaten in einem völkerrechtlichen Verfahren wieder abgeändert oder aufgehoben werden kann. Durch einen Staatsvertrag kommt dagegen dann eine staatsrechtliche Staatsverbindung zustande, wenn die Vertragserfüllung den Untergang der Gliedstaaten als selbständiger Völkerrechtssubjekte zur Folge hat, ihre gegenseitigen Beziehungen daher nach Abschluß des Bundesvertrages in keiner Richtung mehr nach allgemeinem Völkerrecht, sondern einzig und allein auf Grund der Bundesverfassung zu beurteilen sind.

Entscheidend ist demnach, ob auf Grund des Bundesvertrages die Gliedstaaten nur mehr Ausgliederungen der Bundesverfassung sind, so daß ihre gegenseitigen Beziehungen durchwegs von ihr geregelt werden, oder ob die Gliedstaaten grundsätzlich unmittelbar dem allgemeinen Völkerrecht unterstellt bleiben, während die Bundesverfassung bloß einen Teil des Verkehrs zwischen den Gliedstaaten und nur für solange regelt, als nicht durch die Gliedstaaten eine völkerrechtliche Veränderung Platz greift. Die Zuständigkeitshoheit kommt somit dort den durch die Bundesverfassung berufenen Organen, hier dagegen den einvernehmlich vorgehenden gewöhnlichen völkerrechtlichen Organen der Vertragsteile zu. Die Zuständigkeitshoheit besitzen demnach allerdings immer, wie *Kelsen* treffend ausführt, nur die verbundenen Staaten, nicht die einzelnen Staaten; damit ist aber noch nichts darüber ausgesagt, ob sie den zusammenwirkenden üblichen völkerrechtlichen Organen oder aber den durch die Bundesverfassung eingesetzten besonderen Organen zusteht. Darauf aber kommt es gerade an. Ist das erste der Fall, dann können die Gliedstaaten die Bundesverfassung in einem völkerrechtlichen Verfahren verändern; trifft aber das zweite zu, dann gibt es zwischen den Gliedern überhaupt kein völkerrechtliches Verhältnis mehr. Dieses ist

Digitized by Google

vielmehr ein staatsrechtliches, sofern man als „Staat" jene völkerrechtliche Teilordnung auszeichnen will, deren innere Organisation der ausschließlichen Zuständigkeit der eigenen Verfassung überlassen ist.

Dabei ist jedoch zuzugeben, daß eine staatsrechtliche Staatenverbindung einer völkerrechtlichen sehr ähnlich sein kann. Dies wäre z. B. der Fall, wenn die Bundesverfassung die Zuständigkeitshoheit nicht einem Zentralorgane einräumen, sondern etwa bestimmen würde, daß ihre Aenderung nur mit Zustimmung aller eingegliederten Staaten möglich ist, da bei dieser Annahme eine Verfassungsänderung nur auf dem Wege eines Vertrages zwischen den Gliedstaaten erfolgen könnte. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß ein solcher Vertrag kein völkerrechtlicher Vertrag ist, weil er nicht nach allgemeinem Völkerrecht, sondern nach den Regeln der Bundesverfassung zu beurteilen wäre[8]). Trotz aller Aehnlichkeit dürfen daher diese beiden Vertragstypen nicht miteinander verwechselt werden, da die eine in der Rechtsschicht des allgemeinen Völkerrechtes, die andere dagegen in der tieferliegenden Rechtsstufe der Bundesverfassung ihre Normierung findet. Nicht die Vertragsform als solche, sondern die den Vertrag beherrschenden Rechtssätze sind aber für die Art des Vertrages maßgebend.

Unterscheidet man daher die Staatenverbindungen danach, ob die Gliedstaaten ihr gegenseitiges Verhältnis nach allgemeinem Völkerrecht ändern können oder ob eine solche innere Veränderung nur auf Grund der Regeln der Bundesverfassung vor sich gehen kann, dann kann man auch innerhalb des einheitlichen Rechtssystems die Unterscheidung zwischen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Staatenverbindungen aufrechthalten. Man muß aber dabei ein Doppeltes im Auge behalten: vor allem, daß dieser Unterschied kein absoluter ist, da Völkerrecht und staatliches Recht in der Einheit des Systems dadurch

---

[8]) Z. B. ein Vertrag Großbritanniens mit seinen Dominions. Vgl. dazu *Rivista di diritto internationale*, 1925, S. 73 ff. Daher fallen solche Verträge auch nicht unter Art. 18 der Völkerbundsatzung, der nur auf *„engagements internationaux"* Anwendung findet.

Digitized by Google

miteinander verwoben sind, daß das staatliche Recht eine bestimmte Teilordnung innerhalb der Völkerrechtsordnung bildet. Außerdem aber ist es klar, daß die Glieder einer staatsrechtlichen Staatenverbindung denen einer völkerrechtlichen Staatenverbindung nicht gleichwertig sind, da diesen Völkerrechtsunmittelbarkeit zukommt, während jene nur auf dem Umwege der Bundesverfassung mit der Völkerrechtsordnung zusammenhängen. Will man daher die Bezeichnung „Staat" für die völkerrechtsunmittelbaren, mit Verfassungsautonomie ausgestatteten Organisationen vorbehalten, dann sind die Glieder eines Bundesstaates keine „Staaten". Sollen dagegen auch diese — aus historischen und politischen Gründen — „Staaten" genannt werden, dann muß man die Staaten des Völkerrechts und die Staaten des Staatsrechts wohl auseinanderhalten. Zwar sind beide Ausgliederungen der Völkerrechtsordnung, jene aber stehen im hierarchischen Bau des Rechts[9]) auf einer höheren Stufe als diese.

[9]) Ueber den Stufenbau des Rechts vgl. insbesondere *Bierling*, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe, 1877, und Juristische Prinzipienlehre, I, 1894; *Adolf Merkl*, Die Lehre von der Rechtskraft, Wien 1923, S. 207 ff.; über den Einbau des Völkerrechts in den Stufenbau des Rechts vgl. meine „Einheit des rechtlichen Weltbildes", a. a. O.

Digitized by Google

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

Sprüche des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

I. Arrêt vom 25. August 1925 betreffend deutsche Interessen in Polnisch-Oberschlesien [1]).

Entre le Gouvernement d'Allemagne, représenté par M. le Dr. *Erich Kaufmann*, professeur à Bonn, Demandeur,

et le Gouvernement de la République polonaise, représenté par M. *Mrozowski*, Président de la Cour suprême de Varsovie. M. *Limburg*, Bâtonnier de l'Ordre des avocats de La Haye et M. *Sobolewski*, délégué-adjoint à la Commission des Réparations, Défendeur.

Exceptions Préliminaires soulevées par le Gouvernement de la République Polonaise.

La Cour,

composée ainsi qu'il est dit ci-dessus [2]),

après avoir entendu les Parties en leurs observations et conclusions,

a rendu l'arrêt suivant:

Par Requête introductive d'instance déposée au Greffe de la Cour le 15 mai 1925, en conformité de article 40 du Statut et de l'article 35 du Règlement, le Gouvernement du Reich allemand a introduit, devant la Cour permanente de Justice internationale, une instance relative à certains intérêts allemands en Haute-Silésie polonaise. Ces intérêts avaient trait, d'une part, à la

---

[1]) Abgedruckt: *Publications de la Cour permanente de justice internationale. Série A, No. 6. Leyden 1925, A. W. Sijthoff.* [Dieses ist **arrêt Nr. 6.**] [Arrêt **Nr. 1** ist abgedruckt Ztsch. XXXI, 283. — Ueber die arrêts **Nr. 2** und **3** ist berichtet Ztschr. XXXIII, 434, 435. — Arrêt **Nr. 4** ist am 26. März 1925 verkündet. Er betrifft die Interpretation des § 4 des Annexe hinter Artikel 179 des Vertrages von Neuilly und schließt sich an arrêt **Nr. 3** an. — Arrêt **Nr. 5** ist gleichfalls am 26. März 1925 verkündet. Er betrifft den britisch-griechischen Fall „Mavrommatis" und schließt an arrêt **Nr. 2** an. Abgedruckt sind arrêts Nr. 4 und 5 in den *Publications de la Cour Permanente de justice internationale*, Leyden 1925, A. W. Sijthoff, Série A als No. 4 und No. 5.]

[2]) Präsident: *Huber*, Ehemaliger Präsident *Loder*, Vizepräsident: *Weiß*. Richter: Lord *Finlay*, *Nyholm*, *Bustamante*, *Altamira*, *Oda*, *Anzilotti*, *Pessôa*, *Wang*, *Comte Rostworowski*, *Rabel*.

Digitized by Google

reprise, par un délégué du Gouvernement polonais, de la gestion de l'exploitation de l'usine d'azote à chaux sise à Chorzow, à la prise de possession par lui des biens meubles et des brevets, licences, etc., de la société qui avait antérieurement assuré l'exploitation de l'usine, ainsi qu'à la radiation aux registres fonciers de cette société comme propriétaire de certains biens-fonds à Chorzow et à l'inscription à leur place du Trésor polonais. Ils avaient trait, d'autre part, à la notification donnée par le Gouvernement de la République polonaise aux propriétaires de certains grands fonds ruraux de son intention d'exproprier ces grands fonds.

La Requête conclut à ce qu'il plaise à la Cour dire et juger:

1° a) que l'article 2 de la loi polonaise du 14 juillet 1920 constitue une mesure de liquidation en ce qui concerne les biens, droits et intérêts acquis après le 11 novembre 1918, et que l'artice 5 de ladite loi constitue une liquidation des droits contractuels des personnes intéressées;

b) dans le cas de l'affirmation du point a), qu'en procédant à ces liquidations, le Gouvernement polonais ne s'est pas conformé aux dispositions des articles 92 et 297 du Traité de Versailles;

2° a) que l'attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis des Sociétés anonymes *Oberschlesische Stickstoffwerke* et *Bayrische Stickstoffwerke* n'était pas conforme aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention de Genève;

b) dans le cas de l'affirmation du point a), quelle attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis des sociétés en question aurait été conforme auxdites dispositions;

3° que la liquidation des propriétés rurales appartenant au comte *Nikolaus Balleslrem;* à la Société anonyme *Georg Giesches Erben*; à *Christian Kraft*, Fürst *zu Hohenlohe-Oehringen;* à la Société anonyme *Vereinigte Königs- und Laurahütte;* à la baronne *Maria-Anna von Goldschmidt-Rothschild*, née *von Friedländer-Fuld;* à *Karl Maximilian*, Fürst *von Lichnowsky;* à la Ville de Ratibor; à Mme *Gabrielle von Ruffer*, née Gräfin *Henkel von Donnersmarck;* à la Société anonyme *Godulla* et à Mme *Hedwig Voigt*, ne serait pas conforme aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention de Genève.

Lors de la procédure orale devant la Cour, le représentant allemand a déclaré retirer la conclusion n° 3, pour autant qu'elle se réfère à la propriété rurale appartenant à Mme *Hedwig Voigt;* il lui a été donné acte de cette déclaration.

La requête introductive d'instance ayant été, aux termes de l'article 40 du Statut, communiquée au Gouvernement de la République polonaise, à la date du 16 mai 1925, ce Gouvernement informa la Cour, les 12 et 18 juin, qu'il croyait devoir soulever, dans le différend dont il s'agit, „certaines exceptions préliminaires d'ordre formel, notamment l'exception d'incompétence de la Cour pour connaître" de l'affaire et qu'il entendait „les exposer par écrit dans un mémoire" qui serait déposé avant la fin du mois de juin, c'est-à-dire en temps utile „pour permettre à la Cour d'ouvrir le 15 juillet la procédure orale sur ces exceptions formelles".

Le représentant du Gouvernement allemand, informé de la communication du Gouvernement polonais, fit également une déclaration aux termes de laquelle la réponse allemande au Mémoire polonais relatif à la question de compétence serait déposée en temps utile, sur quoi le délai pour le dépot du Contre-Mémoire allemand en réponse au Mémoire du Gouvernement polonais relatif aux exceptions préliminaires que comptait soulever de Gouvernement fut fixé au 10 juillet.

Digitized by Google

Le Mémoire polonais, intitulé Réponse exceptionnelle du Gouvernement polonais à la Requête du Gouvernement allemand en date du 15 mai 1925, fut déposé au Greffe et communiqué au représentant du Gouvernement allemand le 26 juin. Il conclut à ce qu'il plaise à la Cour:

a) Dans l'affaire I (usine de Chorzow), se déclarer incompétente, subsidiairement déclarer la requête irrecevable tant que le Tribunal arbitral mixte germano-polonais n'a pas rendu son jugement;

b) Dans les affaires II (grands fonds ruraux), se déclarer incompétente, subsidiairement déclarer la requête irrecevable.

Le Contre-Mémoire allemand, présenté sous le titre: Observations du Gouvernement allemand concernant la Réponse exceptionnelle du Gouvernement polonais à la requête du Gouvernement allemand relative à certains intérêts allemands en Haute-Silésie polonaise, fut déposé au Greffe et communiqué au représentant polonais au jour fixé. Sans contenir de conclusions précises, le contre-mémoire allemand s'applique à réfuter celles qui avaient été formulées dans le mémoire polonais.

A l'appui de leurs conclusions ou thèses, les Parties ont placé divers documents sous les yeux de la Cour, comme annexes à leurs „Réponse" et „Observations". Le Gouvernement allemand a également déposé une collection de Documents relatifs à l'affaire de l'usine d'azote à Chorzow.

La Cour a, en outre, entendu dans ses audiences publiques tenues les 16, 18 et 20 juillet, MM. *Mrozowski* et *Limburg*, agents du Gouvernements polonais, et l'agent du Gouvernement allemand, M. *Kaufmann*, en leurs plaidoiries.

Point de Fait.

Avant d'aborder l'examen juridique des exceptions préliminaires soulevées par le Gouvernement polonais, il y a lieu d'exposer brièvement les faits qui ont donné lieu à l'introduction de l'instance par le Gouvernement allemand. Il convient alors de distinguer entre les faits se référant à chacun des deux groupes d'intérêts visés par la Requête allemande, savoir, ceux qui ont trait à l'usine de Chorzow, et ceux qui concernent la notification de l'intention d'exproprier faite à certains propriétaires de grands fonds ruraux.

A.
Usine de Chorzow.

Le 5 mars 1915 avait été conclu entre le Chancelier de l'Empire allemand, pour le Reich, et la Société *Bayrische Stickstoffwerke A.-G.* à Trostberg, Haute-Bavière, un contrat aux termes duquel la Société s'engageait à „installer pour le Reich et à commencer immédiatement à construire", entre autres, une usine d'azote de chaux à Chorzow en Haute-Silésie. Les terrains nécessaires seraient acquis pour le compte du Reich et inscrits à son nom dans le livre foncier. Les installations mécaniques devaient être établies conformément aux brevets et licences ainsi qu'aux expériences de la Société, qui s'engageait à diriger, jusqu'au 31 mars 1941, l'exploitation de l'usine, en utilisant l'ensemble des brevets, licences, expériences et innovations, améliorations et perfectionnements, ainsi que tous contrats de fournitures et de livraisons qui lui revenaient. Dans ce but, une section spéciale de la Société devait être établie; elle serait soumise, dans une certaine mesure, au contrôle du Reich, qui avait le droit de participer, pour chaque année financière, à l'excédent résultant de l'exploitation. Il avait le droit de résilier au 31 mars de chaque année à partir du 31 mars 1926, après préavis de quinze mois, la direction de l'usine par la Société. Cette résiliation pouvait avoir lieu déjà à partir du 31 mars 1921, toujours après préavis de quinze mois, si la participation du Reich à l'excédent n'atteignait pas un niveau déterminé.

Le 24 décembre 1919 furent passés à Berlin divers actes juridiques notariés ayant pour but la création d'une nouvelle société, les *Oberschlesische*

Digitized by Google

Stickstoffwerke A.-G., et la vente par le Reich à cette société de l'usine de Chorzow, c'est-à-dire l'ensemble des terrains, bâtiments et installations y appartenant, avec tous accessoires, réserves, matières premières et matériaux d'exploitation, ainsi que les stocks. La direction et l'exploitation de l'usine devaient rester entre les mains de la Société *Bayrische Stickstoffwerke*, qui utiliserait dans ce but ses brevets, licences, expériences et contrats. Ces rapports entre les deux sociétés furent confirmés au moyen de lettres échangées entre elles, datées des 24 et 28 décembre 1919. La Société *Oberschlesische Stickstoffwerke* fut dûment inscrite, le 29 janvier 1920, à l'Amtsgericht de Königshütte, dans le livre foncier de Chorzow, comme propriétaire des biens-fonds qui constituaient l'usine d'azote de Chorzow.

Le 1er juillet 1922, ce Tribunal, devenu polonais, rendit une décision suivant laquelle l'enregistrement en question, déclaré nul, devait être rayé, la situation antérieure rétablie, et le droit de propriété sur les biens-fonds dont il s'agit enregistré au profit du fisc de l'État polonais. Cette décision, qui invoquait l'article 256 du Traité de Versailles ainsi que les lois polonaises des 14 juillet 1920 et 16 juin 1922, fut mise à exécution le même jour.

Le 3 juillet suivant, M. *Ignatz Moscicki*, nommé fondé de pouvoirs général de l'usine de Chorzow par un décret ministériel polonais du 24 juin 1922, prit possession de l'usine et en assuma l'administration, conformément aux termes du décret; le Gouvernement allemand allègue, et le Gouvernement polonais ne conteste pas, que ledit fondé de pouvoirs, en entreprenant la gestion de l'exploitation de l'usine, se mit en même temps en possession des biens meubles et des brevets, licences, etc.

Le 10 novembre 1922, la Société *Oberschlesische Stickstoffwerke* a introduit devant le Tribunal arbitral mixte germano-polonais à Paris une requête qui conclut à ce qu'il plaise au Tribunal

„déclarer recevable la demande formée par la *Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft;* condamner le Gouvernement polonais, défendeur, à la restitution de l'usine et à toute autre réparation qu'il plairait au Tribunal de déterminer et aux dépens de l'instance".

Dans sa réponse à cette requête, le Gouvernement polonais conclut à ce qu'il plaise au Tribunal se déclarer incompétent (subsidiairement, débouter la requérante).

L'affaire a été reconnue comme étant en état le 15 octobre 1923. Elle est toujours pendante.

D'autre part, la Société *Oberschlesische Stickstoffwerke* a introduit, devant le Tribunal civil de Kattowitz, une requête concluant à ce qu'il plaise au Tribunal:

„Condamner le défendeur à indiquer à la demanderesse quels étaient, au moment de la reprise de l'exploitation des usines de produits d'azote à Chorzow par le défendeur, le 3 juillet 1922, à 11 h de la matinée, les biens meubles qui s'y trouvaient et quelles créances il a réalisées, et à restituer à la demanderesse ou à la B. St. W. les biens meubles et en cas d'impossibilité leur valeur; en outre, à rembourser à la demanderesse ou bien à la B. St. W. le montant des créances réalisées."

Le Tribunal se trouve encore saisi de l'instance. Par décision du 7 décembre 1923, il a cependant déclaré qu'il n'y avait pas de litispendance, la requête n'ayant pas encore été signifiée à la Procurature générale à Varsovie.

B.

Grands fonds ruraux.

Le numéro du 30 décembre 1924 du Monitor Polski porte la notification par le Gouvernement polonais de son intention d'exproprier certains

Digitized by Google

grands fonds sis en Haute-Silésie polonaise et appartenant à douze propriétaires, parmi lesquels se trouvent les suivants:

Comte *Nikolaus Ballestrem*,
Société anonyme *Georg Giesches Erben*,
Christian Kraft, Fürst *zu Hohenlohe-Oehringen*,
Société anonyme *Vereinigte Königs- und Laurahütte*,
La baronne *Maria-Anna von Goldschmidt-Rothschild*, née *von Friedländer-Fuld*,
Karl Maximilian, Fürst *von Lichnowsky*,
La Ville de Ratibor,
Madame *Gabriele von Ruffer*, née Gräfin *Henckel von Donnersmarck*.
Société anonyme *Godulla*,
Madame *Hedwig Voigt*.

Ainsi qu'il a été déclaré à l'audience par le représentant du Gouvernement polonais, et qu'il a été rappelé ci-dessus, la notification a été, par la suite, retirée dans le cas de Mme *Hedwig Voigt*, les autorités compétentes polonaises ayant accepté comme établi que l'intéressée avait le droit de conserver son domicile en Haute-Silésie polonaise.

Les notifications en question furent faites en alléguant les dispositions de l'article 15 de la Convention germano-polonaise relative à la Haute-Silésie conclue à Genève le 15 mai 1922. Elles contiennent une invitation aux intéressés à présenter, dans un délai fixé, leurs objections et observations éventuelles.

Il n'est allégué dans aucun cas que les notifications aient été effectivement suivies d'expropriation.

Six des propriétaires visés ci-dessus ont introduit devant le Tribunal arbitral mixte germano-polonais, conformément à l'article 19 de la Convention relative à la Haute-Silésie, des instances qui ont pour but d'obtenir une ordonnance suspendant la procédure d'expropriation et une déclaration en illégalité de cette procédure. Deux de ces instances sont pendantes, mais dans les quatre autres la requête n'a pas encore été signifiée. En ce qui concerne au moins l'une des deux causes pendantes, le Gouvernement polonais a contesté la compétence du Tribunal arbitral mixte.

Point de Droit.

Avant d'examiner les exceptions préliminaires soulevées par la Pologne, il convient de constater que les deux Parties sont d'accord pour reconnaître que l'article 23 de la Convention de Genève rentre dans la catégorie des „cas spécialement prévus dans les traités et conventions en vigueur", visés à l'article 36 du Statut de la Cour, et le Gouvernement polonais ne conteste pas que la Cour soit régulièrement saisie en conformité des articles 35 et 40 du Statut. Mais la Pologne soulève une exception pour demander à la Cour de dire et juger principalement que la Requête allemande vise une divergence qui ne rentre pas dans les cas prévus par l'article 23 de la Convention de Genève, et, subsidiairement, que, même si la compétence était admise, la Requête serait irrecevable.

La Cour constate ce qui suit: la Requête expose en deux chapitres, I et II, les faits et allégations sur lesquels elle fonde ses conclusions. Le chapitre I traite de la prise de possession par les autorités polonaises de l'usine de Chorzow et des biens meubles qui s'y rattachent; il fait également connaître l'opinion du Gouvernement allemand sur la portée de certaines dispositions de la loi polonaise du 14 juillet 1920 et du Traité de Versailles. Le chapitre II, d'autre part, traite de la notification de l'intention d'exproprier certains grands fonds ruraux.

Digitized by Google

Les conclusions 1 et 2 de la Requête allemande se réfèrent évidemment au chapitre I de l'exposé, tandis que la conclusion n° 3 a trait au chapitre II.

Les conclusions de l'Exception polonaise ont adopté la division en deux chapitres de l'exposé allemand, la première conclusion se référant aux termes mêmes du Mémoire polonais, au chapitre I, tandis que la seconde conclusion a trait au chapitre II.

Il s'ensuit que la première conclusion polonaise, formulée au regard de l'„affaire I", dite „affaire de l'usine de Chorzow", de la Requête allemande, met en question la compétence de la Cour pour connaître aussi bien de la conclusion n° 1 que de la conclusion n° 2 de la Requête allemande.

Telle qu'elle est rédigée, la conclusion n° 1 de la Requête allemande semble s'occuper exclusivement de la loi polonaise du 14 juillet 1920 et des rapports de cette loi avec les articles 92 et 297 du Traité de Versailles. Dans ces termes, elle ne saurait être regardée comme visant une divergence d'opinion résultant de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22 de la Convention de Genève. Mais, à la lumière surtout de l'exposé se trouvant dans le chapitre I de la Requête allemande, il est clair que la conclusion n° 1 peut viser des questions ayant trait à l'affaire de l'usine de Chorzow et peut avoir été présentée en vue de ces questions.

Étant donné cette incertitude au sujet de la portée exacte de la conclusion n° 1 de la Requête allemande, le fait pour la Cour d'affirmer sa compétence pour connaître de l'„affaire I" mentionnée dans la première conclusion de l'Exception polonaise, ne saurait en rien préjuger de la mesure dans laquelle elle estimera éventuellement devoir s'occuper, lors des débats sur le fond, des questions visées par la conclusion n° 1 de la Requête allemande.

Pour ces raisons, la Cour examinera séparément les conclusions polonaises relatives à l'„affaire I" ayant trait à l'usine de Chorzow et celles qui concernent les grands fonds ruraux.

A.

Usine de Chorzow.

I.

Exception d'incompétence.

La Pologne soulève, au sujet de l'affaire de l'usine de Chorzow, en première ligne et principalement, l'exception d'incompétence. Il convient de rappeler ici l'article 23 de la Convention de Genève sur lequel la compétence éventuelle de la Cour pour juger le fond de l'affaire doit se baser. Cet article est conçu comme suit:

„1. — Si des divergences d'opinion, résultant de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22, s'élevaient entre le Gouvernement allemand et le Gouvernement polonais, elles seraient soumises à la décision de la Cour permanente de Justice internationale.

2. — Il n'est porté aucune atteinte à la compétence du Tribunal arbitral mixte germano-polonais résultant des dispositions du Traité de paix de Versailles".

La Pologne fonde son exception sur trois motifs d'ordres différents: a) La Cour ne serait pas compétente parce qu'une divergence de vues au sujet de l'interprétation et de l'application de la Convention de Genève n'aurait pas été constatée avant l'introduction de la Requête; b) la Cour ne serait pas compétente parce que le différend n'est pas un de ceux qui sont prévus à l'article 23; c) la Cour ne serait pas compétente parce que la conclusion 2 b) de la Requête équivaudrait à une requête pour avis consultatif, qui ne peut pas émaner d'un État quelconque, mais seulement du Conseil ou de l'Assemblée de la Société des Nations. Pour ce qui est de ce dernier point, la Cour, estimant qu'il soulève plutôt une question d'irrecevabilité, le traitera en même temps que la conclusion subsidiaire de la Pologne.

Digitized by Google

1. — En ce qui concerne le premier motif allégué par la Pologne à l'appui de sa conclusion relative à la prétendue incompétence de la Cour pour connaître des conclusions 1 et 2 de la Requête allemande, il convient de retenir les faits suivants: l'article 23, à la différence de nombreuses clauses compromissoires, mais d'accord avec certaines autres dispositions de la Convention de Genève prévoyant la compétence de la Commission mixte ou du Tribunal arbitral institués par elle, ne pose pas la condition de négociations diplomatiques qui devraient être tentées en première ligne; il n'exige pas non plus qu'une procédure spéciale, de la nature de celle qui est prévue à l'article 2, n° 1, précède le recours à la Cour. La comparaison entre les diverses clauses juridictionnelles de la Convention de Genève démontre, par conséquent, que la Cour peut être saisie, aux termes de l'article 23, aussitôt que l'une des Parties estime qu'il y a divergence d'opinion résultant de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22.

Or, une divergence d'opinion se manifeste dès qu'un des gouvernements en cause constate que l'attitude observée par l'autre est contraire à la manière de voir du premier. Même si la nécessité d'une contestation formelle ressortait de l'article 23, cette condition pourrait être à tout moment remplie par un acte unilatéral de la Partie demanderesse. La Cour ne pourrait s'arrêter à un défaut de forme qu'il dépendrait de la seule Partie intéressée de faire disparaître.

On a enfin soutenu que l'article 23 exige „une divergence d'opinion résultant de l'interprétation et de l'application des articles en question", la conjonction „et" étant considérée comme comportant un sens cumulatif. La Cour ne saurait attribuer cette portée au mot „et" qui, dans le langage ordinaire comme dans le langage juridique, peut, selon les circonstances, être aussi bien alternatif que cumulatif. Cependant, ce point n'a pas d'importance pratique, étant donné qu'en l'espèce il s'agit à la fois d'interprétation et d'application. Ainsi qu'il sera démontré plus tard, la discussion de l'affaire de l'usine de Chorzow vise un cas d'application concrète de dispositions conventionnelles interprétées différemment par les Parties.

2. Le motif sur lequel la Pologne semble surtout fonder son exception et sur lequel les Mémoires et les débats ont principalement porté, concerne la prétendue inexistence d'une divergence résultant de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22 de la Convention de Genève. Le Gouvernement polonais soutient que la différence d'opinion entre les deux Parties ne concerne pas les articles 6 à 22 de la Convention de Genève, mais uniquement l'interprétation de la loi de 1920. Selon la Requête, cette loi est une mesure de liquidation; selon la thèse polonaise, elle a pour effet seulement l'inefficacité des actes stipulés en contradiction avec les obligations découlant de l'article 256 du Traité de Versailles et du Protocole de Spa. Or, suivant le Gouvernement polonais, les divergences sur l'interprétation de la loi de 1920 ne rentrent point dans le cadre de la stipulation de l'article 23 de la Convention de Genève qui détermine la compétence de la Cour.

Il est évident que la compétence de la Cour ne saurait dépendre seulement de la manière dont la Requête est formulée; d'autre part, elle ne peut être écartée par le seul fait que la Partie défenderesse soutient que les règles de droit applicables en l'espèce n'appartiennent pas à celles pour lesquelles la compétence de la Cour est reconnue. La Cour doit en première ligne examiner si elle puise dans l'article 23 de la Convention de Genève le pouvoir de connaître du litige dont elle est saisie, et notamment si les dispositions auxquelles il faut recourir pour décider sur la Requête, sont parmi celles au sujet desquelles la compétence de la Cour est établie.

Dans cet ordre d'idées, elle constate d'abord que l'exception d'incompétence soulevée par le Gouvernement polonais lui a été présentée à un moment

Digitized by Google

où aucune pièce de procédure relative au fond n'avait été déposée, et que, par suite de la présentation de l'exception, la procédure sur le fond a été suspendue. Dans ces conditions, et bien que la Pologne n'ait pas elle-même évité de puiser dans le fond du litige certains des arguments allégués par elle en faveur de son exception, la Cour ne saurait, dans sa décision sur cette exception, préjuger en rien de sa décision future sur le fond. Mais, d'un autre côté, la Cour ne saurait décliner sa compétence par ce seul fait, car ainsi elle ouvrirait la porte à la possibilité pour une Partie de donner à une exception d'incompétence, ne pouvant être jugée sans avoir recours à des éléments puisés dans le fond, un caractère péremptoire, simplement en la présentant in limine litis, ce qui est inadmissible.

Dès lors, la Cour, en vue de la décision qui lui est maintenant demandée, estime devoir aborder l'examen visé ci-dessus quand même cet examen devrait l'amener à effleurer des sujets appartenant au fond de l'affaire, étant bien entendu, toutefois, que rien de ce qu'elle dit dans le présent arrêt ne saurait limiter sa complète liberté d'appréciation, lors des débats sur le fond, des arguments éventuellement apportés de part et d'autre sur ces mêmes sujets.

L'exposé fait ci-dessus des points qui séparent les Parties, démontre que la divergence d'opinion qui existe entre elles porte sur l'applicabilité ou l'inapplicabilité au cas de dépossession dont il s'agit en l'espèce des articles 6 à 22 de la Convention de Genève, c'est-à-dire sur l'étendue du champ d'application de ces articles.

L'article 6 de la Convention est ainsi conçu:

„La Pologne peut exproprier en Haute-Silésie polonaise les entreprises appartenant à la grande industrie, y compris les gisements, et la grande propriété rurale, conformément aux dispositions des articles 7 à 23. Sous réserve de ces dispositions, les biens, droits et intérêts de ressortissants allemands ou de sociétés contrôlées par des ressortissants allemands ne peuvent pas être liquidés en Haute-Silésie polonaise."

Ainsi, l'article 6 d'un côté reconnaît le droit pour la Pologne d'exproprier, conformément aux dispositions des articles 7 à 23, certaines entreprises industrielles et propriétés rurales, et d'un autre côté stipule que, sous réserve desdites dispositions, les biens, droits et intérêts de ressortissants allemands ou de sociétés contrôlées par des ressortissants allemands ne peuvent pas être liquidés en Haute-Silésie.

Donc, quelles que soient par ailleurs les relations entre les deux phrases que contient l'article, et quelle que soit la portée, dans cet article, des notions „liquidation" et „expropriation", il est clair qu'il est destiné à délimiter en cette matière et dans le territoire dont il s'agit les pouvoirs de la Pologne.

Il s'ensuit que les divergences d'opinion visées à l'article 23, qui se réfère aux articles 6 à 22, peuvent comprendre également des divergences d'opinion sur l'étendue du champ d'application de ces articles et, par conséquent, celle qui existe en l'espèce entre les Parties.

Au cours des débats, il a été dit du côté polonais qu'il s'agissait ici d'une question de droits acquis, question réglée par les articles 4 et 5 de la Convention de Genève, pour lesquels la juridiction de la Cour n'est pas prévue. Le Gouvernement allemand, au contraire, avait soutenu que les dispositions applicables sont celles contenues dans les articles 6 à 22. Ces allégations contradictoires, en soulignant que la divergence porte sur le champ d'application de ces derniers articles, confirment la manière de voir de la Cour.

3. La Pologne estime pouvoir écarter l'applicabilité de la Convention de Genève, et, partant, la compétence de la Cour, en faisant valoir qu'il ne

Digitized by Google

s'agit pas de biens de ressortissants allemands, mais de biens de l'État polonais, successeur du Reich allemand, dans la propriété aux termes de l'article 256 du Traité de Versailles, et que, pour cette raison, il n'est pas question de liquidation ou d'expropriation d'une entreprise appartenant à des ressortissants allemands. En présence de ce raisonnement, la Cour adopte l'argumentation suivante:

a) Il ne résulte pas des documents soumis à la Cour, et il n'a pas même été allégué, que l'entreprise industrielle dont il s'agit eût à un moment quelconque appartenu, dans son intégralité, au Reich allemand. Le Reich allemand avait avancé, en conformité avec le contrat du 5 mars 1915, les fonds pour acheter les terrains nécessaires et pour construire l'usine; c'est pour cela qu'il avait été inscrit au registre foncier comme propriétaire des biens-fonds. Mais l'entreprise comme telle constitue une entité tout à fait distincte des terrains et bâtiments servant à son exploitation, et, dans le cas dont il s'agit, il n'est guère douteux qu'à côté de la propriété immobilière ayant appartenu au Reich, il y avait des biens, droits et intérêts, tels que les brevets et licences, d'une valeur probablement très considérable, dont le caractère privé ne saurait être contesté et qui étaient essentiels pour constituer l'entreprise.

Comme l'article 6 de la Convention de Genève mentionne „les entreprises appartenant à la grande industrie „et comme cet article a pour but d'assurer la continuité de la vie économique, il convient d'envisager l'usine de Chorzow comme une unité. Quel que soit l'effet de l'article 256 du Traité de Versailles en ce qui concerne les biens-fonds qui avaient appartenu au Reich, l'entreprise comme telle tombe, de l'avis de la Cour, sous le coup des articles 6 et suivants de la Convention de Genève.

Il est vrai que l'application de la Convention de Genève ne sera guère possible sans qu'on interprète l'article 256 du Traité de Versailles et les autres stipulations internationales invoquées par la Pologne. Mais il ne s'agit alors que de questions préalables ou incidentes à l'application de la Convention de Genève. Or, l'interprétation d'autres accords internationaux rentre incontestablement dans la compétence de la Cour si cette interprétation doit être considérée comme incidente à la décision d'un point pour lequel elle est compétente.

b) Il est constant que les *Bayrische Stickstoffwerke* sont une Société allemande dont le caractère privé n'est pas contesté. Cette Société avait d'abord, en vertu du contrat du 5 mars 1915 avec le Reich, et ensuite en vertu de la correspondance échangée avec les *Oberschlesische Stickstoffwerke* du 24 au 28 décembre 1919, un contrat d'exploitation qui l'obligeait et l'autorisait à exploiter l'usine dans les mêmes conditions techniques que les usines qui lui appartiennent en propre. La reprise de l'usine par la Pologne a mis fin à cette exploitation et partant a frappé des droits et intérêts que des ressortissants allemands possédaient en Haute-Silésie polonaise. Les biens-fonds dont la Pologne s'attribue la propriété se trouvaient inscrits au registre foncier, au moment où la Convention de Genève a commencé à déployer ses effets, comme propriété d'une société anonyme allemande, qui, comme telle, est visée par l'article 6 de ladite Convention et dont l'existence comme société allemande n'est pas contestée.

La compétence qui appartient à la Cour aux termes de l'article 23 à l'égard de divergences d'opinions entre les Gouvernements allemand et polonais résultant de l'interprétation et de l'application des dispositions des articles 6 à 22 relatifs aux droits, biens et intérêts de ressortissants allemands, ne saurait fléchir du fait que la validité de ces droits est contestée sur la base de textes autres que la Convention de Genève.

Digitized by Google

II.

Fins de non-recevoir.

Le Gouvernement polonais ne s'est pas borné à élever une exception d'incompétence contre la requête allemande concernant l'usine de Chorzow, dont la Cour permanente de Justice internationale se trouve actuellement saisie. Subsidiairement, il conclut encore à l'irrecevabilité de cette requête, tant que le Tribunal arbitral mixte germano-polonais de Paris n'aura pas rendu son jugement dans le litige relatif à la même usine, que l'*Oberschlesische Stickstoffwerke* avait, dès le 10 novembre 1922, porté devant cette juridiction.

S'agit-il ici d'un de ces moyens de défense, tirés du fond de la cause et tendant à en faire écarter l'examen par le juge, auxquels on donne généralement, ainsi que l'a fait le droit français, le nom de „fins de non-recevoir"? Ou bien n'est-on pas plutôt en présence d'une véritable exception, s'opposant, comme celle qui vient d'être examinée par la Cour, non pas à l'action elle-même et au droit sur lequel elle repose, mais à l'exercice de cette action en justice?

Pour un tribunal national, il ne serait pas sans intérêt de la rechercher, en vue de déterminer à quel moment de la procédure un tel moyen peut ou doit être utilement proposé. Mais la Cour n'a pas à tenir compte, pour apprécier la conclusion subsidiaire, par laquelle on lui demande de surseoir à statuer sur le litige soumis à son appréciation, „des divers systèmes de procédure et des diverses terminologies juridiques" en usage dans les différents pays.

Que cette conclusion se qualifie d'„exception", ou qu'elle prenne le nom de „fin de non-recevoir", il est certain que rien, ni dans le Statut et dans le Règlement qui la régissent, ni dans les principes généraux du droit, n'empêche la Cour de s'en occuper dès à présent, et préalablement à tout débat sur le fond, puisque c'est de sa non-admission que dépendra la possibilité d'un tel débat.

Le Gouvernement polonais estime que le fait, par l'*Oberschlesische Stickstoffwerke*, d'avoir introduit en 1922, devant le Tribunal arbitral mixte germano-polonais siégeant à Paris, une action tendant à la restitution de l'usine de Chorzow à la société qui s'en prétend propriétaire, doit faire suspendre, jusqu'à ce que ladite action, encore pendante, ait reçu sa solution, le jugement de la requête que le Reich a plus tard formée devant la Cour, au sujet du même établissement industriel.

La forme que le Gouvernement polonais a donnée à l'exposé de sa thèse et la conséquence qu'il prétend en tirer démontrent qu'il n'invoque pas, à vrai dire, le moyen généralement connu sous le nom de litispendance. En réalité, ce mot ne se trouve pas dans la réponse polonaise; ce n'est que dans les plaidoires qu'il a été employé et, semble-t-il, surtout pour la commodité du langage. Si, cependant, on voulait apprécier ce moyen d'après les principes ordinairement admis en matière de litispendance, la Cour devrait arriver à la conclusion qu'il n'est pas fondé. C'est une question vivement controversée dans la doctrine des auteurs et dans la jurisprudence des principaux États, que celle de savoir si la litispendance, qui a pour objet de prévenir un conflit de choses jugées, peut être invoquée dans les rapports internationaux, en ce sens que les juges d'un État devraient refuser de connaître, en l'absence d'un traité, de toute affaire déjà pendante devant un tribunal étranger, exactement comme ils auraient le devoir de le faire si un tribunal national avait été, à une époque antérieure, régulièrement saisi de la même affaire.

Cette discussion ne saurait retenir l'attention de la Cour dans le présent litige, carl il est évident que les éléments essentiels qui constituent la litispendance ne se rencontrent pas ici. Il ne s'agit pas de deux demandes iden-

Digitized by Google

tiques; la requête encore pendante devant le Tribunal arbitral mixte germano-polonais de Paris poursuit la restitution à une société privée de l'usine dont celle-ci prétend avoir été indûment dépouillée; ce qui, d'autre part, est demandé à la Cour permanente de Justice internationale, c'est l'interprétation de certaines clauses de la Convention de Genève. Les plaideurs ne sont pas les mêmes. Enfin, les tribunaux arbitraux mixtes et la Cour permanente de Justice internationale ne sont pas des juridictions du même ordre; et cela serait vrai, à plus forte raison, de la Cour et du Tribunal civil polonais de Kattowice.

En vain, pour faire admettre la thèse du Gouvernement polonais en cette matière, insisterait-on sur la prétendue antithèse inscrite à l'article 23 de la Convention de Genève, et remarquerait-on que cet article, qui affirme la compétence de la Cour pour statuer sur les divergences d'opinions résultant de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22 de ladite Convention, a formellement réservé, dans une disposition finale, déjà mentionnée, „la compétence du Tribunal arbitral mixte germano-polonais, résultant des dispositions du Traité de paix de Versailles". Cette réserve s'explique à merveille. Le titre III de la Convention de Genève, auquel elle se réfère, touche en effet, sur plusieurs points, aux matières traitées aux sections de la Partie X du Traité de Versailles, et pour lesquelles il n'existe aucune juridiction correspondante à celle que l'article 23, n° 1, de la Convention de Genève devait plus tard attribuer à la Cour permanente. Il était donc indispensable d'affirmer que la faculté donnée par ce texte aux États contractants comme tels de s'adresser à la Cour, a laissée intacte celle de saisir le Tribunal arbitral mixte, que les particuliers lésés puiscant dans le Traité de Versailles. La distinction des deux domaines juridictionels est ainsi mise en pleine évidence, et le n° 2 de l'article 23, loin de venir à l'appui de la prétention polonaise, apporte aux revendications adverses un argument quin n'est pas sans valeur.

Le moyen d'irrecevabilité subsidiairement soulevé par le Gouvernement polonais, dans sa réponse exceptionnelle relative à l'usine de Chorzow, n'est donc pas plus fondé que l'exception principale d'incompétence.

La Cour ne croit pas non plus devoir admettre la fin de non-recevoir incidemment opposée à la Requête allemande, dans le Mémoire polonais, sur la base de l'article 14 du Pacte de la Sociétée des Nations.

Il est vrai que cet article, rappelé dans le Préambule du Statut de la Cour permanente de Justice internationale, prévoit que cette Cour donnera des avis consultatifs sur la demande du Conseil ou de l'Assemblée de la Société des Nations; pareille demande, formulée directement par un État, ne saurait être prise en considération. Mais lorsque le Gouvernement du Reich, après avoir conclu, sous le n° 2, lettre a, de sa Requête, à la non-conformité aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention de Genève, de l'attitude observée par le Gouvernement polonais au regard des sociétés anonymes *Oberschlesische Stickstoffwerke* et *Bayrische Stickstoffwerke*, a sollicité (lettre b), sous une forme interrogative, la Cour de dire et juger, dans l'affirmative, „quelle attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis des sociétés en question aurait été conforme auxdites dispositions", il est clair qu'il n'a pu entrer dans les intentions de l'État demandeur de provoquer un avis consultatif, dont il lui était interdit de prendre l'initiative. En réalité, c'est une décision qu'il a demandé à la Cour de rendre, laissant au mémoire qu'il déposera sur le fond du litige le soin de préciser les conclusions de sa requête sur le point n° 2, lettre b, et d'exposer les faits qui seront soumis dans cette phase du procès a l'appréciation de la Cour. Les observations présentées par le Gouvernement allemand au sujet de la Réponse exceptionnelle de la Pologne n'autorisent aucun doute sur ce qu'il a voulu faire, et l'emploi de la forme interrogative donnée à la conclusion ne saurait suffire à fortifier une interprétation qui placerait cette conclusion en dehors de la sphère de l'article 23 de la Convention, base de l'ensemble de la requête allemande.

Digitized by Google

B.

Grands fonds ruraux.

I.

Exception d'incompétence.

En ce qui concerne les grands fonds ruraux, la compétence de la Cour n'est pas moins claire que dans l'affaire de l'usine de Chorzow.

Pour les raisons déjà développées au sujet de cette affaire, le fait de l'absence de négociations diplomatiques permettant de constater la divergence d'opinion exigée par l'article 23 de la Convention, ne saurait empêcher l'introduction de l'instance relative au cas actuel. D'ailleurs, ce fait n'aurait aucune portée pratique, car si la requête était, par ce motif, déclarée prématurée, le Gouvernement allemand serait libre de la renouveler le lendemain.

La notification faite par la Pologne, par l'intermédiaire du Monitor Polski du 30 décembre 1924, aux propriétaires de grands fonds situés en Haute Silésie polonaise, s'est basée sur l'article 15, paragraphe 1, alinéa 1, de la Convention de Genève, qui est ainsi conçu:

„Si le Gouvernement polonais veut exproprier un grand fonds, il est tenu de notifier son intention au propriétaire du grand fonds avant le 1er janvier 1925".

L'Allemagne entend que dix de ces notifications ne sont pas conformes aux dispositions des articles 9, paragraphe 3, alinéa 2; 12, alinéa 1; 13, alinéa 2, et 17 de la Convention.

Voici les dispositions dont il s'agit:

Article 9, paragraphe 3, alinéa 2.

„Les propriétés rurales qui sont destinées principalement à subvenir aux besoins d'entreprises appartenant à la grande industrie (fonds d'exploitation laitière, d'exploitation forestière, etc.) sont considérées, au sens du présent article, comme faisant partie des entreprises aux besoins desquelles elles subviennent."

Article 12, alinéa 1.

„La Pologne peut exproprier les fonds comprenant au moins 100 hectares de terrain agricole (ci-dessous appelés grands fonds) appartenant le 15 avril 1922 et le jour de la notification (article 15) à des ressortissants allemands qui n'ont pas le droit de conserver leur domicile en Haute-Silésie polonaise (articles 40 et 42), ou à des sociétés contrôlées par de tels ressortissants allemands. On établira l'étendue de ces fonds d'après leur état le 15 avril 1922."

Article 13, alinéa 2.

„En tant que des terrains agricoles doivent, conformément à l'article 9, paragraphe 3, alinéa 2, être considérés comme parties d'entreprises appartenant à la grande industrie, on n'en tiendra pas compte dans le calcul de la surface totale des terrains expropriables, et les dispositions relatives à l'expropriation de la propriété rurale ne leur seront pas applicables."

Article 17.

„Ne seront pas considérés comme ressortissants allemands au sens des articles 6 à 23, les ressortissants allemands qui auront acquis de plein droit la nationalité d'une Puissance alliée ou associée par application du Traité de paix de Versailles, ou qui acquièrent de plein droit la nationalité polonaise par application de la présente Convention."

Le Gouvernement allemand allègue, pour justifier son point de vue, que, dans la plupart des notifications, il s'agit de propriétés destinées principalement à subvenir aux besoins d'entreprises appartenant à la grande industrie, considérées comme faisant partie des entreprises aux besoins desquelles elles subviennent (article 9, paragraphe 3, alinéa 2) et ne tombant pas sous l'application des dispositions relatives à l'expropriation de la propriété rurale

Digitized by Google

(article 13, alinéa 2); dans d'autres cas, il s'agit de fonds qui ne sont pas susceptibles d'être expropriés, parce que leur étendue est inférieure à 100 hectares de terrain agricole (article 12, alinéa 1), ou bien parce qu'ils appartiennent à des personnes qui ont acquis de plein droit la nationalité tchécoslovaque, par application de l'article 84 du Traité de Versailles, ou la nationalité polonaise en vertu de l'article 25, paragraphe 1, de la Convention de Genève (article 17), ou encore parce qu'ils appartiennent à une société qui „n'est pas contrôlée par des ressortissants allemands", ou à une ville qui „ne peut être considérée ni comme ressortissant allemand, ni comme société contrôlée par de tels ressortissants" (article 12, alinéa 1).

La Pologne répond à ces allégations que, jusqu'à ce moment, elle n'a fait que notifier son intention d'exproprier; il n'y a donc, jusqu'à présent, ni expropriation, ni décision d'expropriation, de sorte que la Cour „n'est pas encore compétente" et la requête „est prématurée".

On voit donc que le Gouvernement polonais ne conteste nullement que la matière dont il s'agit dans cette partie de la Requête allemande soit réglée par les dispositions susmentionnées de la Convention de Genève (toutes comprises entre les articles 6 à 22); il reconnaît qu'en principe ces dispositions s'appliquent aux biens en question et que ceux-ci doivent être expropriés d'accord avec les articles susdits. Dès lors, il devient clair que le Gouvernement polonais accepte, d'une manière générale, la compétence de la Cour en cette matière; ce qu'il conteste, c'est que de telles dispositions doivent être, ainsi que le prétend l'Allemagne, interprétées de telle façon que leur application soit obligatoire, et par suite la Cour compétente, dès le moment actuel, où la Pologne n'a manifesté que l'intention d'exproprier.

Mais cette divergence, même ainsi limitée, suffit pour rendre évidente la compétence de la Cour. Cette compétence, d'après la lettre de l'article 23 de la Convention, fut admise par les deux Gouvernements, précisément pour les cas où „des divergences d'opinions résultant de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22 s'élèveraient" entre eux. Or, la notification étant réglée par l'article 15, en combinaison avec les articles 9, 12, 13 et 17, c'est-à-dire par des dispositions qui se trouvent entre l'article 6 et l'article 22 de la Convention de Genève, il est évident que la contestation soulevée sur le point de savoir si la notification a été faite ou non conformément à ces dispositions, constitue une divergence d'opinion sur l'interprétation et l'application de quelques-uns des articles 6 à 22 de la Convention, et se trouve ainsi sous le coup de l'article 23.

Il existe dans l'expropriation deux actes distincts: la notification de l'intention d'exproprier et le décret d'expropriation. L'un et l'autre sont prévus dans l'article 15 de la Convention.

Comment les articles 9, 12, 13, 15 et 17 doivent-ils être interprétés, par rapport à ces deux actes? Doivent-ils l'être comme concernant seulement le dernier acte, celui de l'expropriation proprement dite, ou s'étendent-ils aussi à l'acte initial, celui de la notification?

La Pologne défend la première interprétation; l'Allemagne soutient la seconde.

La divergence d'opinion est donc incontestable.

Mais la Pologne fait observer que la notification de l'intention d'exproprier n'est qu'une simple invitation aux intéressés pour qu'ils présentent, dans un certain délai, leurs réclamations respectives, et que par conséquent la lettre de la Convention ne lui est pas encore applicable.

Cette observation ne change en rien les termes de la question. La divergence continue de subsister, vu que l'Allemagne entend au contraire que, même réduite à ces termes-là, la notification, étant un acte de la mise à exécution de l'expropriation, est sans nul doute un acte d'application de la

Digitized by Google

Convention de Genève, ne pouvant donc ainsi viser que des biens susceptibles d'expropriation, conformément aux articles 9, 12, 13 et 17 de ladite Convention. Puisque les biens dont il est question dans ces articles ne peuvent nullement être expropriés, il est évident qu'ils ne pourraient pas non plus faire l'objet d'une intention d'expropriation.

L'objection polonaise n'est pas fondée, non seulement parce que le droit de réclamation octroyé par la Pologne aux propriétaires est un fait d'ordre intérieur que l'on ne saurait opposer à l'Allemagne, mais aussi parce que, selon l'article 20, dès le moment de la notification et sans aucun délai, l'expropriation est possible aux termes de la Convention de Genève et constitue ainsi pour le propriétaire une menace qui peut durer deux ans, et, finalement, parce que, d'accord avec ce même article 20 et l'article 16, la notification une fois faite, le propriétaire ne peut, sans le consentement du Gouvernement polonais, aliéner par acte inter vivos ni le fonds à exproprier, ni ses accessoires; de sorte que la notification renferme de graves restrictions au droit de propriété.

On conclut de cet exposé qu'il existe entre l'Allemagne et la Pologne une divergence d'opinion en ce qui concerne l'interprétation et l'application des articles 9, paragraphe 3, alinéa 2; 12, alinéa 1; 13, alinéa 2; 15 et 17 de la Convention de Genève (dispositions comprises entre les articles 6 à 22 de la même Convention) à propos de la notification faite aux propriétaires énumérés dans la Requête introductive d'instance; la Cour est donc, vu les termes de l'article 23 de la même Convention, compétente, également dans cette partie, pour retenir l'affaire et statuer au fond.

II.

Fins de non-recevoir.

Dans cette partie de ces exceptions préliminaires, la Pologne revient à la question d'irrecevabilité de la Requête.

Sur cette question, la Pologne a soulevé les allégations suivantes.

L'article 19, alinéa 2, de la Convention s'exprime ainsi:

„Si le Gouvernement polonais arrive à la conclusion qu'une entreprise ou un fonds appartient réellement à un ressortissant allemand, ou qu'une société est contrôlée réellement par des ressortissants allemands, et si, après la notification, l'intéressé prétend qu'il n'en est pas ainsi, l'intéressé peut, pendant un mois à dater de la notification, faire appel à la décision du Tribunal arbitral mixte germano-polonais. Le cas échéant, le Tribunal arbitral mixte peut suspendre provisoirement la procédure d'expropriation".

Or, dit le Gouvernement polonais, „six des propriétaires nommés dans la Requête présentée à la Cour ont eu recours à cette juridiction arbitrale, qui est encore saisie de ces affaires".

Mais, outre que les considérations générales déjà exposées à ce sujet dans le cas de l'usine de Chorzow ont ici pleine application, il faut ajouter que, selon la déclaration du Gouvernement polonais lui-même, six propriétaires seulement sur dix ont eu recours au Tribunal arbitral mixte germano-polonais, et que parmi les six requêtes il n'y en a que deux qui aient été signifiées. Ainsi, même si lesdites considérations n'étaient pas acceptables, la Cour resterait compétente pour prendre connaissance de l'action dans la partie relative aux autres propriétaires.

De plus, l'article 19 de la Convention prévoit une situation entièrement différente de celle qui se présente à l'examen de la Cour, car il s'applique seulement au cas où les autorités polonaises sont d'avis qu'une entreprise ou un fonds appartient réellement à un ressortissant allemand, ou qu'une société est contrôlée réellement par des ressortissant allemands, et l'intéressé prétend

Digitized by Google

qu'il n'en est pas ainsi. Or, l'hypothèse soumise à la Cour est, comme on l'a vu, tout à fait différente.

Par ces motifs,

La Cour,

jugeant contradictoirement,

I. 1) Dans l'affaire I visée par l'exception soulevée par le Gouvernement de la République polonaise:

rejette cette exception;

déclare la Requête recevable;

la retient pour statuer au fond.

2) Dans les affaires II visées par l'exception soulevée par le Gouvernement de la République polonaise:

rejette cette exception;

déclare la Requête recevable;

la retient pour statuer au fond.

II. Charge le Président de fixer, aux termes de l'article 33 du Règlement, les délais pour le dépôt des documents ultérieurs de la procédure écrite.

Le présent Arrêt ayant été rédigé en français et en anglais, c'est le texte français qui fait foi.

Fait au Palais de la Paix, à La Haye, le ving-cinq août mil neuf cent vingt-cinq. en trois exemplaires, dont l'un restera déposé aux archives de la Cour et dont les autres seront transmis aux agents des Gouvernements des Puissances requérante et défenderesse respectivement.

Le Président: (Signé) *Max Huber.*

Le Greffier: (Signé) *Å. Hammerskjöld.*

Monsieur *Anzilotti*, tout en se ralliant aux conclusions de la Cour, désire présenter, sur un point de l'exposé des motifs, les observations suivantes.

M. le comte *Rostworowski*, juge national polonais, déclarant ne pouvoir se rallier à l'arrêt rendu par la Cour et se prévalant du droit que lui confère l'article 57 du Statut de la Cour, a joint audit arrêt l'exposé suivant de son opinion individuelle.

(Paraphé) *M. H.* (Paraphé) *Å. H.*

Observations de M. Anzilotti sur un Point de l'exposé des Motifs.

Il y a dans les motifs de l'arrêt qui vient d'être rendu un point sur lequel je regrette de ne pouvoir être d'accord avec la Cour et qui me semble assez important pour m'imposer le devoir de dire en quoi consiste mon dissentiment.

Je me réfère à l'idée qui se trouve exprimée surtout à la page 16 et suivante de l'arrêt, où il est dit que les divergences d'opinion visées à l'article 23 de la Convention de Genève peuvent comprendre également des divergences d'opinion sur l'étendue du champ d'application des articles 6 à 22 et, par conséquent, celle qui existe en l'espèce entre les Parties: cette divergence est en effet qualifiée dans l'arrêt (page 16) comme portant sur l'applicabilité ou l'inapplicabilité au cas de dépossession dont il s'agit en l'espèce des articles 6 à 22 de la Convention de Genève.

A mon avis, cette idée n'est guère en harmonie avec la nature et l'étendue de la juridiction de la Cour.

L'examen que la Cour doit entreprendre aux termes de l'article 36, dernier alinéa, de son Statut, pour arriver à la conclusion que le différend

Digitized by Google

qui lui est soumis tombe ou ne tombe pas sous sa juridiction, a été déterminé dans l'Arrêt n° 2, relatif aux concessions Mavrommatis en Palestine, de la manière suivante:

„Ni le Statut, ni le Règlement ne contiennent aucune disposition relative à la procédure à suivre dans le cas où la juridiction serait contestée in limine litis. Dans ces circonstances, la Cour est libre d'adopter la règle qu'elle considère comme la plus appropriée à la bonne administration de la justice, à la procédure devant un tribunal international, et la plus conforme aux principes fondamentaux du droit international.

C'est pourquoi la Cour, en considération du fait que sa juridiction est limitée, qu'elle se fonde toujours sur le consentement du défendeur et ne saurait subsister en dehors des limites dans lesquelles ce consentement a été donné, ne croit pas pouvoir se contenter d'une conclusion provisoire sur le point de savoir si le différend relève des dispositions du Mandat. Elle constatera, avant de statuer sur le fond, que le différend qui lui est soumis, tel qu'il se présente actuellement et sur la base des faits établis en ce moment, tombe sous l'application des dispositions du Mandat. En effet, c'est seulement pour ces différends que le Mandataire a accepté la juridiction de la Cour."

Je regarde ce passage comme un exposé tout à fait exact des principes de droit international qui règlent la juridiction de la Cour, et je suis bien aise de constater que l'idée essentielle s'en retrouve à la page 15 du présent arrêt.

Si cela est vrai, il s'ensuit qu'il ne suffit pas de constater que la divergence d'opinion qui existe entre l'Allemagne et la Pologne porte sur l'applicabilité ou l'inapplicabilité, au cas de l'usine de Chorzow, des articles 6 à 22 de la Convention de Genève, pour conclure que la Cour est compétente.

L'applicabilité des articles susdits est par contre la condition même du pouvoir qu'a la Cour de connaître du différend, car c'est seulement pour les differends relatifs à l'interprétation et à l'application de ces articles que la Pologne a accepté la juridiction de la Cour.

Un différend sur le point de savoir si un cas donné tombe sous les articles 6 à 22 n'est autre chose qu'un différend sur l'étendue de la juridiction de la Cour: celle-ci peut en connaître en vertu de l'article 36, dernier alinéa, du Statut, et partant dans l'examen qu'elle doit faire de sa propre compétence; non en vertu de l'article 23 de la Convention de Genève, c'est-à-dire dans l'examen du fond de l'affaire.

(Signé) D. *Anzilotti.*

Opinion dissidente du Comte Rostworowski.

Je regrette infiniment de ne pouvoir être d'accord sur l'arrêt rendu dans l'affaire relative à certains intérêts allemands en Haute-Silésie polonaise en suite et en raison de l'Exception d'incompétence soulevée par le Gouvernement polonais le 25 juin 1925.

Sans revenir sur les faits d'ordres divers exposés dans l'arrêt, il est nécessaire de poendre comme point de départ l'Exception d'incompétence citée et tendant à ce qu'il plaise à la Cour:

a) dans l'affaire I, se déclarer incompétente, subsidiairement déclarer la Requête irrecevable tant que le Tribunal arbitral mixte germano-polonais n'a pas rendu son jugement;

b) dans les affaires II, se déclarer incompétente, subsidiairement déclarer la Requête irrecevable.

La compétence de la Cour permanente de Justice internationale, admise par le Gouvernement allemand dans sa première „Requête" et soutenue ensuite

Digitized by Google

dans les „Observations" du Gouvernement allemand du 10 juillet 1925, ainsi que dans le cours de la procédure orale, fut ainsi contestée par le Gouvernement polonais tant dans son Exception d'incompétence que dans les plaidoiries de ses agents. La Pologne occupa la situation de demandeur. L'affaire fut inscrite au rôle pour autant qu'il s'agit de l'objet des exceptions en question. Les Parties ont été dûment informées de la décision de proroger sine die les délais fixés pour le dépôt des pièces de la procédure éventuelle sur le fond.

La procédure ayant été ainsi ouverte uniquement au sujet des exceptions préliminaires soulevées par la Pologne en matière de compétence, il est utile d'examiner les éléments juridiques du problème.

I.

Suivant l'article 36, alinéa dernier, de son Statut:

„En cas de contestation sur le point de savoir si la Cour est compétente, la Cour décide."

Cette décision éventuelle, qui ne peut évidemment s'appuyer que sur le droit objectif applicable dans l'espèce, est de nature purement déclaratoire, sans pouvoir jamais revêtir le caractère constitutif et attribuer à la Cour elle-même une juridiction qui ne trouverait pas d'appui dans les règles juridiques, soit générales, soit particulières, applicables.

Une règle générale, que contient l'article 36, alinéa 1, du Statut, prévoit un compromis des Parties, lequel, dans l'espèce, fait entièrement défaut. Elle contient en outre un renvoi à des sources conventionnelles spéciales.

La Convention germano-polonaise, relative à la Haute-Silésie et faite à Genève le 15 mai 1922, constitue cette source particulière en attribuant à la Cour permanente de Justice internationale la juridiction en deux hypothèses différentes:

1° celle prévue dans son article 2, paragraphes 1 et 2, combiné avec l'article 586, où la compétence strictement limitée est subordonnée dans chaque cas particulier à une décision préalable de la Commission mixte germano-polonaise; cette disposition est hors de cause;

2° celle prévue dans son article 23, lequel reste seul ainsi à pouvoir être invoqué dans le cas actuel. Aussi est-ce l'applicabilité de cette disposition qui se trouva affirmée par l'une des Parties et contestée par l'autre.

Les Parties litigantes dans l'espèce s'en remirent à la Cour en ce qui concerne l'applicabilité de l'article 23, étant d'accord pour provoquer une décision sur la compétence de la Cour par la voie d'interprétation de cet article, c'est-à-dire par la voie d'interprétation de leur propre et commune volonté, dont il est la manifestation.

Cette interprétation paraît devoir être stricte et même restrictive pour ne pas aboutir à cette situation pénible où tel ou tel des deux États contractants aurait à se voir imposer la juridiction de la Cour dans une hypothèse dont il n'aurait pas été librement, et par avance, convenu.

L'opinion émise par M. *Moore* (Arrêt n° 2, page 60) semble être fort judicieuse:

„The international judicial Tribunals so far created have been tribunals of limited powers. Therefore, no presumption in favour of their jurisdiction may be indulged. Their jurisdiction must always affirmatively appear on the face of the record."

Le souci qu'a montré la Cour avant de prendre une décision analogue dans l'affaire des concessions Mavrommatis en Palestine apparaît d'une manière générale dans trois passages suivants de l'Arrêt n° 2:

1° „Des documents placés sous les yeux de la Cour, des plaidoiries . . . , il ressort, en effet, que la question préalable à résoudre n'est pas seulement de savoir si la Cour puise dans la nature et dans l'objet de la contestation portée devant elle le pouvoir d'en connaître, mais encore de vérifier si les

Digitized by Google

conditions auxquelles est subordonné l'exercice de ce pouvoir se trouvent réunies dans l'espèce." (Page 10.)

2° „Avant de rechercher si l'affaire des concessions Mavrommatis concerne l'interprétation ou l'application du Mandat et si, dès lors, elle rentre, par sa nature et par son objet, dans la juridiction prévue au texte reproduit ci-dessus, il est indispensable d'examiner si elle satisfait aux autres prévisions, à toutes les autres prévisions de ce texte . . . ." (Page 11.)

3° „. . . .la Cour, en considération du fait que sa juridiction est limitée, qu'elle se fonde toujours sur le consentement du défendeur et ne saurait subsister en dehors des limites dans lesquelles ce consentement a été donné, ne croit pas pouvoir se contenter d'une conclusion provisoire sur le point de savoir si le différend relève des dispositions du Mandat. Elle constatera, avant de statuer sur le fond, que le différend qui lui est soumis, tel qu'il se présente actuellement et sur la base des faits établis en ce moment, tombe sous l'application des dispositions du Mandat. En effet, c'est seulement pour ces différends que le mandataire a accepté la juridiction de la Cour." (Page 16.)

Il paraît nécessaire de montrer un souci analogue dans les deux affaires (I et II de la Requête allemande), sans perdre de vue que la Convention de Genève, en général, et son titre III en particulier, où est incorporé l'article 23 en question, réglementent l'exercice de la puissance publique polonaise dans la Haute-Silésie, devenue polonaise après le plébiscite. Les droits de la Pologne, de ses autorités, de son Gouvernement dans les différentes branches de l'administration publique suivant les différents terrains juridiques très scrupuleusement délimités, se trouvent minutieusement réglés. En consentant librement à soumettre à la juridiction de la Cour certains différends nettement caractérisés, la Pologne a été seule des deux Parties en présence la Partie donnante, — seule, dans la pratique, obligée de comparaître devant la Cour sur requête de l'autre Partie, la situation inverse ne pouvant pas se produire. Lorsque l'article 6 de la Convention de Genève débute par ces mots: „La Pologne peut exproprier en Haute-Silésie les entreprises . . . .", c'est un droit — droit d'expropriation — de la Pologne seule qui y est réglementé.

Cherchant à apporter le même souci au règlement des deux groupes d'affaires soumises actuellement à la Cour, nous nous abstiendrons de suivre la distinction savante, adoptée par l'Arrêt n° 2, entre la nature et l'objet, d'une part, et les autres prévisions, d'autre part, et nous nous contenterons d'examiner une à une les previsions — toutes les prévisions — contenues dans l'article 23, toutes aussi importantes, et dans la même mesure, pour la solution du problème posé.

L'article 23, seule source sur la matière, fait partie du titre III de la Convention de Genève intitulé Expropriation et est ainsi conçu:

Article 23.

„1. Si des divergences d'opinion résultant de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22 s'élevaient entre le Gouvernement allemand et le Gouvernement polonais, elles seraient soumises à la décision de la Cour permanente de Justice internationale.

2. Il n'est porté aucune atteinte à la compétence du Tribunal arbitral mixte germano-polonais, résultant des dispositions du Traité de paix de Versailles".

Le premier alinéa, de caractère positif, est, par rapport à la Cour permanente de Justice internationale, attributif de juridiction et fera tout d'abord l'objet de notre examen. Le deuxième alinéa, de caractère négatif, constituant une réserve par rapport au premier, sera analysé ensuite.

A. — L'attribution positive de juridiction est subordonnée à la réalisation de l'ensemble des hypothèses de fait, qui se laissent grouper sous les trois chefs suivants:

Digitized by Google

1° — Il faut tout d'abord que passent dans le domaine des faits, une interprétation et une application d'articles énumérés.

Comme les deux Etats contractants ne se trouvent pas dans la même situation, la Pologne seule est en mesure d'interpréter et d'appliquer ces articles, pendant que l'Allemagne, resp. son Gouvernement, ne peut que les interpréter. L'interprétation non accompagnée d'application, même si elle se produisait dans les deux pays, n'est pas suffisante, ce fait étant dénué de tout intérêt pratique. C'est l'interprétation liée à l'application pour la part et à charge de la Pologne, combinées avec l'interprétation du Gouvernement allemand, qui sont aptes seules à faire naître des divergences d'opinion et faire jouer l'article 23. L'application doit être positive, c'est-à-dire doit se manifester sous forme de la constatation que les prévisions de tel ou tel article se sont trouvées réalisées, et de l'application des sanctions ou des conséquences juridiques prévues. Tel ou tel article peut être bien ou mal interprété et appliqué, mais il doit avoir été appliqué. La juridiction de la Cour n'est donc pas reconnue à cette dernière dans le cas de telle ou telle mesure expressément spécifiée: elle ne l'est qu'indirectement, à travers l'emploi et l'usage faits par un des deux Gouvernements des articles spécialement désignés.

2° — Il faut ensuite que les seuls articles dont l'interprétation et l'application puissent faire résulter une divergence d'opinion propre à être soumise, le cas échéant, à la Cour, soient ceux qui y sont énumérativement spécifiés, à savoir: les articles 6 à 22 de la même Convention. Des trois titres que comprend la première partie de la Convention intitulée: Dispositions générales, seul le titre III, concernant l'Expropriation et renfermant les articles cités, se trouve ainsi en fait placé dans une situation spéciale. Le titre I, se rapportant au Droit en vigueur, et le titre II relatif à la Protection des droits acquis, de même, du reste, que toute autre disposition nationale ou internationale, sont, au contraire, pour tout ce qui concerne la manière correcte ou incorrecte de les interpréter et de les appliquer, soustraits à la compétence de la Cour, en tant que cette compétence est statuée dans l'article 23. Jouissent-ils, oui ou non, d'une protection juridictionnelle analogue, que celle-ci soit nationale ou internationale? est-elle jugée suffisante ou insuffisante? ce sont là autant de questions rentrant dans le domaine de la politique, de la haute politique internationale; la Cour de Justice internationale ne me paraît, sur la base de l'article 23, être appelée ni à les résoudre, ni à y apporter un remède.

3° — Il faut, enfin, que de cette interprétation et de cette application des articles mentionnés, résultent et s'élèvent des divergences d'opinion entre le Gouvernement allemand et le Gouvernement polonais. Les divergences doivent résulter, c'est-à-dire avoir leur source dans cette interprétation et dans cette application, mais elles doivent aussi s'élever, c'est-à-dire se manifester sous forme d'une controverse officielle entre les deux Gouvernements. L'article 23 ne spécifie pas la longueur du temps que doit durer cette controverse; il ne renferme pas davantage la clause analogue à celle qui existe dans l'article 26 du Mandat pour la Palestine („différend. . . . qui ne serait pas susceptible d'être réglé par des négociations"). Il lui suffit, mais aussi lui apparaît-il nécessaire, que ce désaccord, cette contradiction, cette opposition de thèses juridiques, tirées de la pratique, prennent corps, tout d'abord, dans une controverse qui, loin d'être une juxtaposition mécanique de deux opinions individuelles, est la mise en relation de ces opinions, sous forme de démarches diplomatiques des deux Gouvernements. Si l'article 23 exige qu'une contestation formelle s'élève entre les deux Gouvernements, cette condition ne peut pas être remplie par un acte unilatéral de la Partie demanderesse, et il ne dépend pas de la seule Partie intéressée de faire disparaître ce défaut de forme. Il

Digitized by Google

est non moins nécessaire que l'autre Partie trouve au moins l'occasion de prendre position à l'endroit de l'allégation contraire et de la communiquer à la première. L'article 23, en faisant de la contestation formelle une des conditions de l'action devant la Cour permanente de Justice internationale, ne peut pas être interprété dans un sens qui supprimerait en fait cette condition, ce qui arriverait fatalement si l'introduction de la Requête était considérée comme un manifestation suffisante de l'existence d'une opinion divergente. L'action en justice, qui est conditionnée, ne peut pas se fondre avec une de ses conditions, in se substituer à elle. L'importance pratique de cette condition essentielle mérite d'autant plus d'être relevée que, à part l' avantage de voir les États recourir à la juridiction comme à un ultimum remedium, la simple lecture des documents diplomatiques fournis par la Partie ou les Parties intéressées, à l'appui de la requête, met la Cour à même de vérifier aussitôt si les deux autres conditions essentielles se trouvent pareillement remplies, et notamment si c'est bien l'interprétation et l'application positive des articles 6 à 22 qui ont fourni l'objet de la controverse.

Telle étant la signification de l'article 23, alinéa 1, il est facile de remarquer que si, d'une part, celui-ci procure indirectement aux particuliers une sauvegarde complète, en garantissant à l'État dont ils sont les ressortissants, la faculté de veiller à l'interprétation et à l'application correcte des articles sur l'expropriation, il n'offre, d'autre part, aucune difficulté à ce que la question de la compétence de la Cour soit examinée et tranchée indépendamment de tous éléments appartenant à la question du fond. L'applicabilité ou la non-applicabilité en général du régime d'expropriation enfermé dans les articles 6 à 22 ne peut même se poser, puisque la condition de l'application effective nécessaire a placé d'une manière indiscutable les deux Parties sur le même terrain commun, celui du titre III intitulé: Expropriation. L'application stricte de l'article 23, dans le sens indiqué et conforme à ses termes, permet ainsi d'éviter deux éventualités également fâcheuses: celle d'affirmer, d'une part, la compétence de la Cour à titre purement provisoire sur la base du doute que peut éveiller, au sujet de l'applicabilité ou de l'inapplicabilité des articles 6 à 22, l'introduction même d'une requête, au risque de voir ce doute, plus tard, dans le cours de la procédure sur le fond, se dissiper dans le sens de l'inapplicabilité des mêmes articles et, partant, dans le sens de l'incompétence de la Cour; celle d'affirmer, d'autre part, la compétence de la Cour à l'aide de certains éléments, tirés du fond du différend, au risque de préjuger par la décision sur la compétence tel ou tel point appartenant à la procédure quant au fond, et de compromettre, par cet empiètement, l'équilibre indispensable des positions respectives des deux Parties, auquel celles-ci peuvent à juste titre prétendre sur le terrain de cette procédure ultérieure.

B. L'alinéa 2 de l'article 23 contient une disposition négative:

„Il n'est porté aucune atteinte à la compétence du Tribunal arbitral mixte germano-polonais, résultant des dispositions du Traité de paix de Versailles."

Quel que fût le but de cette réserve, soit d'établir que la compétence reconnue à la Cour de Justice internationale n'exclut nullement la faculté donnée aux particuliers de poursuivre leurs droits devant le Tribunal arbitral mixte, soit d'empêcher que tel ou tel des deux gouvernements ne se substituât à son ressortissant et ne transportât l'affaire sur un autre plan, en faisant l'objet d'un différend entre deux gouvernements, il est incontestable que nous nous trouvons en face d'une réserve qui fait corps avec l'alinéa premier et se rapporte à la compétence de la Cour, qu'elle détermine négativement par rapport à la juridiction du Tribunal arbitral mixte de Paris: il ne pouvait s'agir de créer dans l'alinéa précédent ni une juridiction concurrente,

Digitized by Google

ni une juridiction privilégiée, ni enfin une juridiction hiérarchiquement supérieure. Dans chacun des trois cas, la compétence du Tribunal arbitral mixte se serait trouvée, soit au point de vue de son rayon d'action, soit à celui de son autorité, certainement atteinte. Ce tribunal, en faveur duquel l'article 304 g) du Traité de paix de Versailles avait stipulé que:

„Les Hautes Parties contractantes conviennent de considérer les décisions du Tribunal arbitral mixte comme définitives et de les rendre obligatoires pour leurs ressortissants",

reste ainsi, après comme avant, libre dans l'exercice de sa compétence, tant pour protéger les droits privés des particuliers que pour interpréter souverainement à cet usage les règles juridiques applicables en l'espèce.

Il en résulte que la juridiction de la Cour de Justice internationale, ne pouvant faire double emploi avec celle du Tribunal arbitral mixte de Paris, doit, dans son rayon d'action, très limité quant à l'objet, en différer au point de vue de sa nature.

Elle reste bien une vraie juridiction, et une juridiction contentieuse; mais, partant d'un examen des cas particuliers de l'interprétation et de l'application positive des articles 6 à 22, qui lui ont été nécessairement présentés, elle aboutit à une décision qui est, à son tour, une interprétation desdits articles par rapport aux cas particuliers mentionnés. Sans demeurer confinée dans les sphères doctrinales et purement académiques, ce dont elle se gare en tenant toujours compte des cas litigieux, elle n'en reste pas moins tenue, en vertu du mandat donné par les Parties dans l'article 23, alinéas 1 et 2, à se borner à trancher seulement les divergences d'opinion entre les deux Gouvernements intéressés, sans chercher dans sa décision à imposer à tel ou tel gouvernement des obligations quelconques par rapport aux particuliers, par exemple à titre de réparation ou d'indemnité.

C'est uniquement dans l'intérêt de la Loi — les article 6 à 22 de la Convention de Genève constituant, dans l'espèce, la loi commune aux deux Parties — que l'article 23 de la même Convention, précédemment analysé, établit une compétence d'un caractère tout particulier et d'un type très spécial au profit de la Cour de Justice internationale.

II.

Comparée avec les prévisions nécessaires de l'article 23, la Requête introductive d'instance du Gouvernement allemand, pour autant qu'il s'agit des conclusions 1 a et 1 b, 2 a et 2 b, n'accuse la réalisation d'aucune de ces prévisions. Elle se heurte aux faits qui leur sont contraires. Les documents et les débats oraux ont établi, avec toute évidence, que les mesures prises par le Gouvernement polonais à l'égard de la Compagnie *Oberschlesische Stickstoffwerke*, loin d'avoir été l'application et l'interprétation des articles 6 à 22 de la Convention de Genève, avaient été dictées par d'autres dispositions conventionnelles, telles que l'article 256 du Traité de Versailles et le Protocole de Spa, et réalisées par la voie de dispositions législatives polonaises qui en assuraient l'exécution. Ce fait reste si bien acquis que les „Observations du Gouvernement allemand" le reconnaissent elles-mêmes dans le passage suivant (page 1):

„Or, ce que le Gouvernement allemand reproche au Gouvernement polonais, c'est précisément de ne pas avoir appliqué les articles cités, alors qu'il aurait dû les appliquer à la cause."

Le reproche formulé au sujet de la non-existence d'un fait ne peut cependant ni lui donner l'existence ni en tenir lieu.

Considérant que la prévision de fait, relative à la contestation officielle préalable, ne s'est pas plus réalisée que celles qui se rapportent à la source et à l'objet du différend; que les conclusions de la Requête allemande tendent à soulever un tout autre problème, celui de l'applicabilité du régime d'expro-

Digitized by Google

priation, qui sort du cadre limité de l'article 23 de la Convention de Genève pour s'étendre sur un nombre infini de terrains juridiques entièrement étrangers à celui qui avait été réservé par les Parties à la juridiction de la Cour permanente de Justice internationale, je ne puis conclure qu'à l'incompétence de la Cour dans l'espèce.

III.

Quant à la troisième conclusion de la Requête, concernant les propriétés rurales, il faut constater qu'elle ne s'appuie pas sur l'existence préalable d'une contestation officielle entre les deux Gouvernements et ne satisfait pas ainsi à une des conditions essentielles prévues dans l'article 23.

Au point de vue de son objet, la conclusion se maintient sur le terrain propre de l'article 23, le Gouvernement polonais ayant explicitement reconnu vouloir se prévaloir des droits stipulés dans les articles 12 et 13 de la Convention de Genève et avoir procédé à l'application des articles 6 et suivants, en notifiant aux propriétaires son intention de les exproprier, comme l'exige l'article 15 de la Convention.

La compétene de la Cour, étant ainsi sous le rapport mentionné nettement établie, il reste néanmoins bien entendu que l'examen de la Cour et sa décision ne peuvent porter, d'accord avec les dispositions de l'article 23, que sur les différences d'opinion dûment constatées au sujet de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22 de la Convention, sans s'étendre aux questions de fait signalées dans la Requête introductive d'instance (pages 6 et 8):

si certains fonds sont, oui ou non, destinés principalement à subvenir aux besoins d'entreprises appartenant à la grande industrie;

si telle société est, oui ou non, contrôlée par des ressortissants allemands;

si la désignation des fonds à exproprier est, oui ou non, assez claire;

si la grandeur de certains fonds compris dans les notifications est, oui ou non, inférieure à 100 ha. de terrain agricole;

si telle ou telle personne possède telle ou telle nationalité.

Ces questions de fait, restant manifestement en dehors de la compétence de la Cour, et dont la solution préalable peut seule donner au Gouvernement polonais l'opportunité de marquer son opinion et aboutir soit à une concordance, soit à une discordance avec celle du Gouvernement allemand, sont l'objet de la procédure ouverte par le Gouvernement polonais aux personnes auxquelles la notification d'intention à été faite. Six, parmi les neuf cas, sont encore pendants devant la juridiction du Tribunal arbitral mixte germano-polonais à Paris. Un des dix cas — celui de Mme *H. Voigt*, résolu dans le sens de l'opposante — a fourni au Gouvernement polonais l'occasion de constater, par le retrait immédiat de la notification, qu'après comme avant la solution de la question de fait, il n'y avait, dans le cas cité, nulle divergence d'opinion entre lui et le Gouvernement allemand au sujet de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22 de la Convention. Il n'est point exclu que cette concordance ne se laisse constater après la solution, dans tel ou tel sens, d'autres questions de fait soulevées.

(Signé) *Rostworowski.*

II. Avis consultatif vom 21. November 1925 betr. Art. 3 Abs. 2 des Vertrages von Lausanne („Mossul").

*[Vgl. die Fußnote *) auf Seite 298.]*

A la date du 19 septembre 1925, le Conseil de la Société des Nations a adopté une Résolution ainsi conçue:

„Le Conseil de la Société des Nations, saisi par application de l'article 3, paragraphe 2, du Traité de Lausanne, de la question de la frontière entre la

Digitized by Google

Turquie et l'Irak, en vue d'élucider certains points d'ordre juridique, décide de prier la Cour permanente de Justice internationale de bien vouloir lui donner un avis consultatif sur les questions suivantes:

1) Quelle es la nature de la décision à prendre par le Conseil en vertu de l'article 3, paragraphe 2, du Traité de Lausanne (sentence arbitrale, recommandation ou simple médiation)?

2) La décision doit-elle être prise à l'unanimité ou peut-elle être prise à la majorité?

Les représentants des Parties intéressées peuvent-ils prendre part au vote?

La Cour permanente est priée d'examiner ces questions, si cela est possible, en session extraordinaire.

Le Conseil invite les Gouvernements de la Grande-Bretagne et de la Turquie à se tenir à la disposition de la Cour permanente pour lui fournir tous documents ou explications utiles. Il a l'honneur de transmettre à la Cour les procès-verbaux des séances du Conseil où la question de la frontière entre la Turquie et l'Irak a été examinée.

Le Secrétaire général est autorisé à soumettre la présente requête à la Cour, ainsi que tous documents relatifs à la question, à exposer à la Cour l'action du Conseil en la matière, à donner toute l'aide nécessaire à l'examen de l'affaire et à prendre, le cas échéant, des dispositions pour être représenté devant la Cour."

Donnant suite à cette Résolution, le Secrétaire général de la Société des Nations a adressé à la Cour, le 23 septembre 1925, une Requête pour avis consultatif dans les termes suivants:

„Le Secrétaire général de la Société des Nations,

En exécution de la Résolution du Conseil du 19 septembre 1925 et en vertu de l'autorisation donnée par le Conseil,

A l'honneur de présenter à la Cour permanente de Justice internationale une Requête demandant à la Cour de bien vouloir, conformément à l'article 14 du Pacte, donner au Conseil un avis consultatif sur les questions qui ont été renvoyées à la Cour par la Résolution du 19 septembre 1925.

Le Secrétaire général se tiendra à la disposition de la Cour pour donner toute l'aide nécessaire à l'examen de l'affaire et prendre, le cas échéant, des dispositions pour être représenté devant la Cour."

Conformément à l'article 73 du Règlement de la Cour, la Requête a été communiquée aux Membres de la Société des Nations, aux États mentionnés à l'annexe au Pacte et à la Turquie. En même temps, les Membres de la Société ont été avisés qu'étant données la nature des questions posées et leur portée éventuelle sur l'interprétation du Pacte, la Cour réserverait probablement un accueil favorable à une demande, présentée par l'un quelconque d'entre eux, en vue d'être admis à fournir des informations de nature à élucider les questions dont il s'agit. La communication adressée à la Grande-Bretagne et à la Turquie a été, en outre, motivée par le principe exprimé dans le Règlement de la Cour et suivant lequel une question soumise à la Cour pour avis consultatif est portée à la connaissance des Gouvernements susceptibles de fournir des renseignements.

Le Conseil de la Société des Nations ayant prié la Cour d'examiner, s'il était possible, les questions dont il s'agit en session extraordinaire, et

---

*) Abgedruckt: *Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale, Série B, No. 12. Leyden 1925, A. W. Sijthoff.*

Präsident: *Huber;* ehemaliger Präsident: *Loder;* Vizepräsident: *Weiß;* Richter: *Lord Finlay, Nyholm, Altamira, Anzilotti, Yovanovitch, Beichmann, Negulesco.*

Digitized by Google

ayant porté à la connaissance de la Cour qu'il serait heureux de recevoir l'avis demandé à une date lui permettant de reprendre l'examen de l'affaire dite de Mossoul à sa prochaine session, — celle-ci s'ouvrira le 7 décembre 1925 —, le Président de la Cour a décidé, en vertu des pouvoirs que lui confère l'article 23 du Statut, de convoquer la Cour en session extraordinaire pour le 22 octobre 1925.

A la suite de la notification visée ci-dessus, le ministre des Affaires étrangères de Turquie a envoyé au Greffier de la Cour le télégramme suivant, daté du 8 octobre:

„Ai l'honneur vous accuser réception votre télégramme 26 septembre stop Gouvernement turc, tout en professant la plus haute estime et déférence vis-à-vis Cour Justice internationale comme il a (il a eu) eu occasion le faire entendre dans maintes circonstances a conviction que questions mentionnées dans Requête Conseil Société Nations datée 19 septembre et au sujet desquelles Avis consultatif Cour a été demandé présentent caractère nettement politique qui, de l'avis Gouvernement République, ne peuvent donner matière à interprétation juridique stop Pouvoirs conférés Conseil dans différend Mossoul en vertu rédaction définitive article 3 Traité Lausanne et déclarations antérieures feu lord *Curzon* qui ont motivé l'adojetion par Turquie dit article excluent toute possibilité d'un arbitrage stop Par ailleurs le fait que Conseil a cru devoir lui-même demander avis consultatif Cour sur nature pouvoirs qu'il détient article 3 précité, met en évidence justice point de vue mon Gouvernement stop De son côté représentant britannique ayant déclaré par devant Conseil que engagements antérieurs pris sur ce point par son Gouvernement avaient perdu toute validité, intention ainsi manifestée officiellement a résolu question sur laquelle aucun doute ne pouvait d'ailleurs subsister stop Crois devoir signaler attention Cour que mon Gouvernement a de même clairement et suffisamment exprimé sa manière d'envisager question concernant Requête présentée par Conseil ainsi que sa compétence stop Aussi mon Gouvernement pense-t-il qu'il n'y a pas lieu pour lui se faire représenter dans session extraordinaire Cour qui aura à délibérer sur Requête susvisée ayant déjà fait connaître son opinion à ce sujet stop Vous prie donner Cour connaissance de ce qui précède. — Ministre Affaires étrangères Turquie *Tewfik Rouchdy*."

De son côté, le Gouvernement de Sa Majesté britannique a déposé au Greffe, le 21 octobre, un „Mémoire" traitant de la „Question de la frontière entre la Turquie et l'Irak". La Cour a, en outre, en ses audiences des 26 et 27 octobre, entendu les renseignements fournis verbalement par le représentant du Gouvernement britannique, sir Douglas Hogg, Attorney-General.

Les deux Gouvernements directement intéressés avaient d'ailleurs fait parvenir à la Cour les collections complètes des Actes et Documents relatifs aux Conférences de Lausanne et de Constantinople, ainsi que des recueils de documents ayant trait à l'affaire dite de Mossoul. Enfin, le Gouvernement turc a bien voulu communiquer à la Cour, sous les réserves exprimées dans le télégramme qui vient d'être cité, sa réponse à certaines questions que celle-ci avait jugé utile de lui poser dès avant les audiences.

Outre les pièces produites par les intéressés, la Cour a eu devant elle un dossier qui lui avait été transmis par le Secrétaire général de la Société des Nations avec la Requête du Conseil, ainsi que certains documents et renseignements complémentaires que le Secrétaire général a bien voulu fournir à la Cour sur la demande de celle-ci.

I.

La Cour doit, en premier lieu, rappeler dans quelles conditions le Conseil de la Société des Nations a été amené à lui demander un avis consultatif sur les questions énoncées dans la Requête.

Digitized by Google

Au cours ou à la suite de la guerre de 1914 à 1918, les forces britanniques occupèrent les vilayets turcs de Bagdad et de Basra, ainsi que, tout au moins, une grande partie de celui de Mossoul; la Grande-Bretagne y installa ensuite une administration civile. Et, lors de la distribution, en 1920, par le Conseil suprême, des mandats visés à l'article 22 du Pacte de la Société des Nations, la Grande-Bretagne reçut, entre autres, celui de „la Mésopotamie, y inclus Mossoul". (Déclaration de *M. Lloyd George* à la Chambre des Communes, le 29 avril 1920; voir Hansard Parliamentary Debates, 1920, vol. 128, pp. 1469-1470.)

Dans le Traité de paix signé à Sèvres le 10 août 1920, les frontières de la Turquie „avec la Mésopotamie" sont déterminées de la façon suivante:

. . . . . .

„3° Avec la Mésopotamie:

De là, dans une direction générale Ouest-Est jusqu'à un point à choisir sur la limite Nord du vilayet de Moussoul (Mosul):

une ligne à déterminer sur le terrain;

de là, vers l'Est jusqu'au point où elle rencontre la frontière entre la Turquie et la Perse:

la limite septentrionale du vilayet de Mossoul (Mosul), toutefois modifiée de façon à passer au Sud d'Amadia."

Ce Traité ne fut cependant jamais ratifié.

A la suite des événements qui eurent lieu en Turquie en 1922, les Puissances alliées entrèrent avec ce pays en nouvelles négociations, ouvertes à Lausanne le 20 novembre 1922 et qui aboutirent à la signature, le 24 juillet 1923, du Traité de paix entré en vigueur le 6 août 1924. Au cours de ces négociations, fut rouverte, entre autres, la question de la frontière entre la Turquie et l'Irak (cette dénomination ayant remplacé celle de la „Mésopotamie").

En effet, le 23 janvier 1923, lord Curzon déclara, lors d'une séance plénière de la Commission des questions territoriales et militaires, que „parmi les questions qui doivent faire l'objet d'articles du Traité de paix . . . . se trouve la fixation . . . . de la frontière entre la Syrie et l'Irak, d'une part, et la Turquie, d'autre part". Si la matière était portée devant la Commission, c'est qu'un échange de vues privé qui avait eu lieu „oralement et par écrit, n'avait pas eu de résultats".

Une discussion s'ensuivit au cours de laquelle S. Exc. Ismet Pacha, d'abord, puis lord Curzon, exposèrent les thèses de leurs Gouvernements respectifs. Ces thèses ne paraissant pas conciliables, lord Curzon finit par proposer, au nom du Gouvernement britannique, le renvoi de l'affaire de la frontière entre la Turquie et l'Irak, „pour enquête et décision, à un organe indépendant" — la Société des Nations —, devant la sentence duquel ce Gouvernement s'inclinerait. Lord Curzon termina en „invitant" formellement „la délégation turque à accepter cette proposition".

Lors de la séance suivante, Ismet Pacha déclara cependant ne pouvoir s'y rallier, en ajoutant que „la délégation du Gouvernement de la Grande Assemblée ne saurait faire dépendre d'un arbitrage le sort d'une grande contrée telle que le vilayet de Mossoul".

Lord Curzon répliqua immédiatement en exposant quelle eût été, selon lui, si la Turquie avait accepté sa proposition, la procédure suivie par le Conseil de la Société des Nations et à laquelle la Turquie venait de refuser de se soumettre. Dans cet exposé, qui est interprété de façon différente par les deux Gouvernements directement intéressés, lord Curzon s'est appliqué à établir, entre autres choses, le traitement de parfaite égalité dont aurait joui la Turquie devant le Conseil. Il ajouta qu'au cas où la Turquie persisterait dans son refus, il agirait, au nom de son Gouvernement, „de façon indépendante", conformément à l'article 11 du Pacte de la Société des Nations.

Digitized by Google

Ismet Pacha ayant répété qu'il ne pouvait „se rallier à la proposition de remettre à l'arbitrage la solution de l'affaire de Mossoul", lord Curzon déclara qu'il allait „entreprendre sans délai" l'action qu'il avait précédemment indiquée.

En effet, dès le 25 janvier 1923, il adressa au Secrétaire général de la Société des Nations une lettre par laquelle il priait ce dernier de bien vouloir inscrire à l'ordre du jour de la session du Conseil qui allait se réunir à Paris „la question de la frontière contestée entre les possessions turques d'Asie Mineure et le territoire de l'Irak placé sous mandat".

Le Secrétaire général agit conformément à la demande ainsi formulée et le Conseil s'occupa de l'affaire lors d'une séance qu'il tint le 30 janvier 1923. A cette occasion, lord Balfour fit, au nom du Gouvernement britannique, une déclaration suivant laquelle la proposition formulée sans succès par lord Curzon à Lausanne et tendant à ce „que l'on demandât à la Société des Nations d'employer ses bons offices pour une détermination de la frontière", allait être renouvelée, et que c'est seulement en cas d'échec de cette nouvelle proposition et „du danger qui pourrait en résulter" que le Gouvernement britannique désirait „invoquer l'article 11 du Pacte . . . . pour que la Société prît des mesures propres à sauvegarder efficacement la paix des nations".

Lord *Balfour* saisit cette occasion pour expliquer que, dans „l'éventualité envisagée", l'article 17 du Pacte „serait certainement un des articles invoqués", mais qu'aux termes mêmes de cet article, la Turquie serait accueillie „comme un Membre de la Société" jouissant des mêmes droits que tous les autres Membres.

Le Conseil se contenta de prendre acte des déclarations de lord Balfour.

Le jour suivant, 31 janvier, la Commission des questions territoriales et militaires de la Conférence de Lausanne tint une nouvelle séance plénière. Lord *Curzon* se borna alors à déclarer que „le règlement du différend" relativ à l'Irak „avait été soumis . . . . à l'examen et à la décision du Conseil de la Société des Nations".

Quelques jours plus tard, le 4 février 1923, une réunion privée entre les principaux délégués à la Conférence eut lieu dans le bureau de lord *Curzon*. Les Puissances alliées avaient formulé à cette époque et communiqué, le 29 janvier, à la délégation turque, un projet de traité de paix daté du 31 janvier; puis, le 3 février, elles lui avaient fait parvenir un document exposant quelles consessions ultérieures elles seraient disposées à faire. A la séance du 31 janvier, la délégation turque avait demandé un délai de huit jours pour y répondre. L'expiration du délai fut cependant fixée au 4 février.

Le projet da traité contenait un article 3 concernant les frontières avec la Syrie et avec l'Irak, et aux termes duquel cette dernière frontière serait constituée par „une ligne à déterminer en conformité de la décision qui sera rendue à ce sujet par le Conseil de la Société des Nations".

Dans la réponse écrite qu'elle donna, le jour convenu, à ces propositions, la délégation turque exprima l'avis qu'il conviendrait, en vue uniquement d'empêcher que la question de Mossoul mît obstacle à la conclusion de la paix, de l'exclure du programme de la Conférence, afin qu'elle puisse, dans le délai d'une année, être réglée d'un commun accord entre la Grande-Bretagne et la Turquie.

Lors de la séance privée du 4 février, lord *Curzon* déclara, au sujet de cette réponse, qu'il n'était plus en mesure de consentir à modifier le texte du Traité relatif à Mossoul, car l'affaire avait déjà été soumise à la Société des Nations qui s'en trouvait saisie; lord *Curzon* était cependant disposé à suspendre pour la durée d'un an l'effet de l'appel qu'il avait adressé à la Société, ce qui permettrait aux deux Gouvernements d'examiner l'affaire au moyen de conversations directes et amicales. Si, cependant, les deux Gouver-

Digitized by Google

nements n'aboutissaient pas à une entente directe, il serait fait recours à l'intervention de la Société de la manière primitivement proposée.

Selon les notes prises par le Secrétaire britannique, mais qui n'ont de caractère d'authenticité que pour autant qu'il s'agit des exposés faits du côté britannique, *Ismet Pacha* aurait alors déclaré „accepter les propositions de lord *Curzon* concernant Mossoul"; ces propositions se trouvaient formulées dans un projet de déclaration dont le premier alinéa est ainsi conçu:

„Le Gouvernement de Sa Majesté britannique déclare, en ce qui concerne la disposition de l'article 3, alinéa 2, du Traité de paix, son intention de prier le Conseil de la Société des Nations de ne pas procéder à la détermination des frontières entre la Turquie et l'Irak jusqu'à l'expiration d'un délai de douze mois à compter de la mise en vigueur dudit Traité".

D'autre part, selon les renseignements fournis à la Cour par le Gouvernement turc, l'acceptation par *Ismet Pacha* des propositions de lord *Curzon* n'aurait visé que le maintien du *statu quo* pendant la période réservée aux tentatives d'arrangement à l'amiable.

Quoi qu'il en soit, un accord sur l'ensemble des propositions alliées n'ayant pu se réaliser lors de la séance privée du 4 février, la réunion se termina sur cet échec, et la Conférence de Lausanne fut interrompue pendant plus de deux mois.

A la reprise, le 23 avril 1923, des travaux de la Conférence, on se trouva en présence d'une lettre d'Ismet Pacha en date du 8 mars 1923, transmettant les modifications proposées par le Gouvernement turc au projet de traité remis le 29 janvier par les délégations des Puissances alliées à la délégation turque. Cette lettre mentionnait, au sujet de Mossoul, la réponse écrite turque du 4 février; elle contenait aussi ces phrases: „En ce qui concerne la partie I (clauses politiques) . . . . il n'y a aucune modification de fond. Les questions territoriales sont réglées conformément aux propositions des Puissances alliées". Les contre-propositions qui se trouvaient annexées à la lettre du 8 mars contenaient, en vue de fixer la frontière de la Turquie avec l'Irak, les dispositions suivantes:

„La frontière entre la Turquie et l'Irak sera déterminée à l'amiable entre la Turquie et la Grande-Bretagne dans un délai de douze mois à partir de la mise en vigueur du présent Traité.

A défaut d'accord, le litige sera porté devant le Conseil de la Société des Nations."

Le délégué britannique, sir *Horace Rumbold,* rappela, dès le 24 avril, en séance plénière, cette proposition ainsi que la déclaration „de ce genre" que le Gouvernement britannique avait été disposé à faire lors de l'interruption des négociations, le 4 février; il ajouta, toutefois, que cette déclaration était subordonnée à l'engagement réciproque que, pendant la période de douze mois qui était envisagée, le *statu quo* serait observé, et que, sous réserve qu'une disposition de ce genre serait introduite dans l'amendement turc et sous réserve de pouvoir discuter avec *Ismet Pacha* la durée précise du délai prévu pour les négociations turco-britanniques, la délégation britannique serait prête à accepter l'amendement turc.

Ce n'est cependant que le 26 juin suivant que sir *Horace Rumbold* put constater, avec l'assentiment *d'Ismet Pacha,* que les délégations britannique et turque étaient tombées d'accord — au cours de séances privées et de pourparlers particuliers - pour proposer à l'adoption de la Conférence la texte suivant relatif à la frontière de l'Irak:

„La frontière entre la Turquie et l'Irak sera déterminée à l'amiable entre la Turquie et la Grande-Bretagne dans un délai de neuf mois à partir de la mise en vigueur du présent Traité.

A défaut d'accord entre les deux Gouvernements dans le délai prévu, le litige sera porté devant le Conseil de la Société des Nations.

Digitized by Google

Les Gouvernements turc et britannique s'engagent réciproquement qu'en attendant la décision à prendre au sujet de la ligne-frontière, il ne sera procédé à aucun mouvement militaire ou autre de nature à apporter un changement quelconque dans l'état actuel des territoires dont le sort définitif dépendra de cette décision."

Le 11 juillet suivant, on tomba d'accord pour fixer le point de départ du délai de neuf mois prévu, non pas à la date de la mise en vigueur du Traité, mais à l'expiration de la période d'évacuation des territoires occupés par les Alliés; et le 24 juillet fut signé le Traité, reproduisant ce texte, en substance, dans son article 3.

Les négociations destinées à déterminer à l'amiable la frontière entre la Turquie et l'Irak s'ouvrirent à Constantinople le 19 mai 1924 et se poursuivirent jusqu'au 9 juin de la même année. Elles n'aboutirent pas, et, en constatant leur insuccès, le délégué britannique, sir *Percy Cox*, invita le délégué turc à se mettre d'accord avec lui sur une „formule collective de référence à la Société des Nations", aux termes de l'article 3 du Traité de Lausanne. S. Exc. *Fethy Bey*, le délégué turc, n'estima cependant pas pouvoir se rendre à cette invitation, „les instructions de son Gouvernement ne l'autorisant pas à discuter les termes de la formule proposée". Sur quoi, sir *Percy Cox* déclara, qu'à défaut de référence collective, le Gouvernement de Sa Majesté s'adresserait lui-même à la Société des Nations", tout en espérant „que le Gouvernement turc s'associerait à lui dans cette démarche."

C'est dans ces conditions que le Gouvernement britannique adressa, le 6 août 1924, au Secrétaire général de la Société des Nations une lettre demandant l'inscription de la question suivante à l'ordre du jour de la prochaine session du Conseil:

„Frontière de l'Irak. — Article 3 (2) du Traité signé à Lausanne le 24 juillet 1923."

Le Secrétaire général agit conformément à cette demande, ce dont il informa le Gouvernement turc par une lettre en date du 9 août. Dans la même lettre, il rappela à celui-ci la communication adressée par le Gouvernement britannique à la Société des Nations en date du 25 janvier 1923, et il joignit à la lettre copie de cette communication, du procès-verbal de la séance du Conseil du 30 janvier 1923 et de l'article 17 du Pacte.

Dans sa réponse, datée du 25 août, le Gouvernement turc déclara consentir en principe à ce que la question fût inscrite à l'ordre du jour du Conseil.

Celui-ci décida, le 30 août, l'envoi d'un télégramme „invitant le Gouvernement turc à se faire représenter sur un pied d'égalité à ses délibérations" et informant ce Gouvernement que l'examen de l'affaire allait être différé jusqu'à „la venue des représentants turcs".

Dans ces conditions, ce n'est que le 20 septembre suivant que le Conseil put aborder l'examen de la question, le représentant turc, *Fethy Bey*, siégeant à sa table.

Dès cette séance, les Parties employèrent des expressions différentes pour caractériser le rôle que le Conseil aurait à jouer en la matière Tandis que, selon lord *Parmoor*, représentant britannique, le Conseil devait „agir en arbitre", *Fethy Bey* ne parlait que de soumettre la question à „l'examen impartial" du Conseil. Lors d'une séance ultérieure, tenue le 25 septembre, les représentants des Parties précisèrent, à la demande du Rapporteur M. *Branting*, comment ils comprenaient le recours au Conseil prévu dans l'article 3 du Traité de Lausanne. Lord *Parmoor* déclara que le Gouvernement britannique „considérait le Traité comme plaçant le Conseil dans une situation d'arbitre dont la sentence finale doit être acceptée d'avance par les deux Parties". *Fethy Bey*, de son côté, constata que le Gouvernement turc „recon-

Digitized by Google

naissait au Conseil la plénitude des attributions que lui confère l'article 15 du Pacte des Nations". Sur quoi, le Rapporteur déclara que les réponses semblaient „indiquer que les Parties étaient d'accord pour reconnaître la décision que le Conseil pourrait prendre, l'une par la voie de l'arbitrage et l'autre par la voie de l'article 15 du Pacte". Comme, cependant, il constata un désaccord sur la question de savoir quel était l'objet du différend à règler, il proposa un ajournement de la discussion, „afin qu'il pût examiner, en contact avec les deux Parties, la question préalable relative à la tâche précise du Conseil".

La discussion fut reprise le 30 septembre. M. *Branting* donna alors lecture d'un rapport où il rendit compte des conversations qu'il avait eues avec lord *Parmoor* et *Fethy Bey*. Le premier lui avait rappelé „que son Gouvernement acceptait d'avance la décision du Conseil concernant la frontière entre la Turquie et l'Irak". Le second, en réponse à la question de savoir „s'il pouvait, au nom de son Gouvernement, s'engager dès maintenant à accepter la recommandation du Conseil", avait répondu „que, sur ce point, il n'y avait pas désaccord entre son Gouvernement et le Gouvernement britannique". Sur la base de ces déclarations, le Rapporteur crut pouvoir constater que „les doutes qui avaient pu s'élever au sujet.... du rôle du Conseil" étaient „écartés" et suggéra, afin d'engager la procédure, la nomination d'une commission d'enquête.

Le Conseil prit sa décision conformément à cette suggestion. Dans la Résolution qu'il adopta à cet effet, on trouve le passage suivant:

„Après avoir entendu les déclarations des représentants des Gouvernements de la Grande-Bretagne et de la Turquie, lesquels se sont engagés à l'avance, au nom de leurs Gouvernements respectifs, à accepter la décision du Conseil sur la question qui lui est soumise"....

Lord *Parmoor* et *Fethy Bey* déclarèrent accepter cette Résolution.

Les membres de la Commission d'enquête furent désignés le 31 octobre 1924, et la Commission déposa son rapport au Secrétariat de la Société des Nations le 16 juillet 1925. Le Conseil fut donc appelé à se prononcer sur les conclusions du rapport lors de la session qu'il tint au mois de septembre de l'année 1925.

Dans un rapport introductif, le Rapporteur, M. *Undén*, insista d'une part sur l'égalité des Parties devant le Conseil et, d'autre part, sur l'accord relatif au rôle de celui-ci, réalisé par la Résolution du 30 septembre 1924. La discussion s'engagea ensuite dans les séances des 3 et 4 septembre 1925, entre les représentants britannique et turc, M. *Amery* et S. Exc. *Tewfik Rouchdy Bey*, au sujet du fond même de l'affaire du tracé de la frontière entre la Turquie et l'Irak. Quand elle fut épuisée, le Rapporteur proposa au Conseil, lors d'une séance privée à laquelle assistaient les délégués des Parties, „la constitution d'une sous-commission qui pourrait examiner la question et faire un rapport au Conseil". Il en fut ainsi décidé, le Président rappelant aux Parties que, „solennellement, devant le Conseil, elles avaient remis leur cause aux mains de la Société des Nations, dont le Conseil l'émanation, et qu'elles attendaient de lui la justice qu'il s'efforcerait de leur donner".

C'est par le rapport de la sous-commission ainsi désignée — dont les procès-verbaux, s'il en a été tenu, n'ont pas été portés à la connaissance de la Cour — que le Conseil fut saisi, le 19 septembre 1925, de la proposition de soumettre à la Cour les questions auxquelles le présent avis consultatif a pour objet de répondre. L'adoption de la Résolution par laquelle le Conseil prit sa décision conformément à cette proposition fut précédée d'un échange de vues entre les représentants britannique et turc au cours duquel M. *Amery* soutint que, dans l'article 3, paragraphe 2, du Traité de Lausanne, „il s'agissait

Digitized by Google

d'une décision arbitrale fondée sur un examen général de l'affaire", tandis que, selon *Tewfik Rouchdy Bey*, „il n'était question que d'arriver à une solution avec le consentement des Parties en cause, grâce aux bons offices du Conseil", et „non à une décision prise par lui en dehors d'elles".

II.

Avant d'aborder l'étude des questions que lui a posées le Conseil, la Cour tient à déclarer qu'elle entend s'en tenir rigoureusement à l'examen de ces questions, sans préjuger en aucune manière le fond du problème dont le Conseil se trouve saisi; par conséquent, rien dans le présent avis ne pourra être interprété comme anticipant sur la solution de ce problème.

La première question posée à la Cour vise la nature de la „décision à prendre" par le Conseil en vertu de l'article 3, paragraphe 2, du Traité de Lausanne. Pour pouvoir y répondre, il faut analyser l'article en question afin d'y rechercher les éléments propres à déterminer quelle est cette nature. Il résulte de la parenthèse explicative jointe à la question, qu'il s'agit de définir la nature des fonctions que le Conseil aura à exercer, et cela notamment par rapport à l'effet que sa décision est appelée à déployer à l'égard des Parties, savoir, si elle est destinée à les lier ou si, au contraire, tel n'est pas le cas.

La tâche en présence de laquelle la Cour se trouve est celle de l'interprétation du texte d'un traité, — celui de l'article 3, paragraphe 2, du Traité de Lausanne, qui est ainsi conçu:

„De la mer Méditerranée à la frontière de Perse, la frontière de la Turquie est fixée comme il suit:

1° Avec la Syrie:

La frontière définie dans l'article 8 de l'Accord franco-turc du 20 octobre 1921.

2° Avec l'Irak:

La frontière entre la Turquie et l'Irak sera déterminée à l'amiable entre la Turquie et la Grande-Bretagne dans un délai de neuf mois.

A défaut d'accord entre les deux Gouvernements dans le délai prévu, le litige sera porté devant le Conseil de la Société des Nations.

Les Gouvernements turc et britannique s'engagent réciproquement à ce que, en attendant la décision à prendre au sujet de la frontière, il ne sera procédé à aucun mouvement militaire ou autre, de nature à apporter un changement quelconque dans l'état actuel des territoires dont le sort definitif dépendra de cette décision".

C'est donc dans ce texte même que la Cour doit en premier lieu rechercher quelle a été la volonté des Parties contractantes, quitte à examiner plus tard si — et le cas échéant, dans quelle mesure — des éléments autres que le texte du Traité devraient entrer en ligne de compte dans ce but.

La Cour est d'avis qu'en signant l'article 3, paragraphe 2, du Traité de Lausanne, les Parties ont voulu, au moyen du recours au Conseil, assurer une solution définitive et obligatoire du litige qui pourrait venir à les séparer, c'est-à-dire la détermination définitive de la frontière. Cette interprétation s'impose à la Cour pour les considérations suivantes:

L'article 3, qui fait partie de la section du Traité consacrée aux „Clauses territoriales", a pour but de fixer la frontière de la Turquie, de la mer Méditerranée à la Perse. Il distingue entre deux sections différentes de cette frontière: 1° celle qui sépare la Turquie de la Syrie, frontière déjà définie par l'Accord franco-turc du 20 octobre 1921, dont le tracé est maintenu; 2° celle qui séparera la Turquie et l'Irak, frontière à déterminer à l'amiable entre la Turquie et la Grande Bretagne dans un délai de neuf mois, faute de quoi le litige sera porté devant le Conseil de la Société des Nations. Quoique l'une des sections de la frontière reste encore à déterminer, tandis

Digitized by Google

que l'autre est déjà définie, il est évident que cet article à pour but d'établir une frontière ininterrompue définitive. Non seulement les termes employés (fixer, déterminer) ne s'expliquent que par une intention d'établir une situation définitive; mais il résulte encore de la nature même d'une frontière et de toute convention destinée à établir les frontières entre deux pays, qu'une frontière doit être une délimitation précise dans toute son étendue

Il arrive assez fréquemment qu'au moment où est signé un traité établissant de nouvelles frontières, certaines fractions de ces frontières ne soient pas encore déterminées et que le traité prévoie certaines mesures afin de les déterminer. C'est ainsi que l'article 2 du Traité de Lausanne, qui a pour but de fixer la frontière de la Turquie entre la mer Noire et la mer Egée, et qui pour la plus grande partie du parcours fournit des indications topographiques, s'en remet, pour déterminer une fraction de la frontière helléno-turque à la décision de la Commission de délimitation instituée par l'article 5. Mais il est naturel que tout article destiné à fixer une frontière soit, si possible, interprété de telle sorte que, par son application intégrale, une frontière précise, complète et définitive soit obtenue.

Ces conclusions, qui se dégagent déjà de l'examen du premier alinéa du paragraphe 2 de l'article 3, viennent à être confirmées par l'analyse des alinéas 2 et 3. L'alinéa 2 prévoit qu'au cas où l'accord des États intéressés n'interviendrait pas dans le délai fixé, le litige serait porté devant le Conseil. Bien que ces termes, pris en eux-mêmes, n'indiquent pas expressément quelle est la nature de l'action à entreprendre par le Conseil, il ne paraît pas douteux que, pour trancher un différend, il ne s'offre que deux alternatives: l'accord des Parties, réalisé soit directement soit par l'intermédiaire d'un tiers, ou bien l'interventien décisive d'un tiers. Or, ce que l'article 3 prévoit, c'est précisément l'application successive de ces deux moyens, et, pour les raisons déjà développées et tirées de la nature même des frontières, il est nécessaire de conclure que les Parties, en signant l'article dont il s'agit, ont envisagé l'intervention d'un tiers — le Conseil — permettant d'arriver à une solution définitive.

Quand même un doute pourrait exister au sujet de la portée des deux premiers alinéas du paragraphe 2 de l'article, il serait dissipé par les termes du troisième alinéa. Par cette clause les Gouvernements britannique et turc se sont engagés à ce que, en attendant la décision à prendre au sujet de la frontière, il ne sera procédé à aucun mouvement militaire ou autre, de nature à apporter un changement quelconque dans l'état actuel des territoires dont le sort définitif dépend de cette décision. Il s'agit donc ici d'un règlement temporaire en attendant un règlement définitif. Ce dernier sera réalisé par la „décision à prendre", ou, comme le dit le Protocole du 24 juillet 1923 relatif à l'evacuation des territoires turcs occupés par les forces britanniques, françaises et italiennes, par „la détermination de la frontière". Cette décision d'autre part, peut être soit l'accord des Parties, soit, si cet accord ne se réalise pas, la solution fournie par le Conseil. Or, une décision dont dépendra le sort définitif des territoires en question ne peut être qu'une décision qui détermine la frontière entre la Turquie et l'Irak d'une façon définitive et qui lie les deux États. Cette interprétation du troisième alinéa, imposée par les termes qui s'y trouvent employés, est tout à fait conforme aux conclusions tirées des alinéas précédents ainsi que de l'ensemble de l'article 3.

Il convient enfin d'examiner si d'autres articles du Traité de Lausanne sont de nature à éclairer la portée de l'article 3. Dans cet ordre d'idées, il faut tenir compte avant tout de l'article 16 qui a été invoqué tant par la Turquie qui par la Grande-Bretagne à l'appui de leurs thèses respectives. Cet article, aux termes duquel la Turquie „déclare renoncer à tous droits et

Digitized by Google

titres de quelque nature que ce soit, sur ou concernant les territoires situés au delà des frontières prévues par le présent Traité". apporte, de l'avis de la Cour, plutôt un argument en faveur du caractère définitif de la „décision à prendre". La frontière de l'Irak, bien que restant à déterminer en conformité avec l'article 3, n'en est pas moins une frontière prévue par le Traité, l'expression „prévue" pouvant, sans aucun doute, comprendre aussi bien des frontières déjà définies que des frontières qui sont encore à déterminer par application des procédés prescrits par le Traité. Le fait que, dans un traité, des territoires sont indiqués comme étant cédés, ou que renonciation est faite aux droits et titres sur ces territoires, bien que les frontières n'en soient pas encore déterminées, n'a rien d'exceptionnel; par exemple, tous les traités de cession prévoyant des plébiscites fournissent des exemples du même genre. A cet ordre d'idées se rattachent les traités qui s'en remettent, pour la fixation de certaines frontières, à une commission internationale ou à la décision d'un tiers. La renonciation aux droits et titres reste en pareil cas en suspens jusqu'au moment où la détermination est intervenue, mais elle aura lieu, faute d'autre solution, en vertu de la décision obligatoire.

Les autres articles qui, dans le Traité de Lausanne, attribuent des compétences au Conseil de la Société des Nations ne peuvent guère, bien qu'ils aient été invoqués par les deux Gouvernements intéressés, avoir d'importance pour l'interprétation de l'article 3, au point de vue dont il s'agit maintenant, car ils se rapportent à des situations très différentes de celle qui est envisagée dans ledit article.

Comme la Cour est d'avis que l'article 3 est en lui-même suffisamment clair pour permettre de déterminer la nature de la „décision à prendre" par le Conseil aux termes de cet article, la question ne se pose pas de savoir si, en se fondant sur des considérations tirées des travaux préparatoires du Traité de Lausanne, on arriverait aux mêmes conclusions que celles qui viennent d'être formulées. Cependant, il peut être utile d'examiner, également à la lumière des négociations de Lausanne, l'article 3 et l'interprétation que la Cour vient d'en donner, car le Gouvernement turc a invoqué à l'appui de sa thèse contraire certains faits appartenant aux négociations en question.

Dans la discussion qui a eu lieu au Conseil le 19 septembre 1925, *Tewfik Rouchdy Bey* a attiré l'attention sur une partie du discours prononcé par lord *Curzon* dans la séance du 23 janvier 1923 et au cours duquel il avait dit:

„Je ne sais pas ce qu'il (le Conseil) fera; mais je sais que la délégation turque sera traitée exactement sur le même pied que la délégation anglaise et que, lorsque les deux causes auront été exposées, il sera procédé à l'examen le plus impartial possible. D'autre part, l'article 5 du Pacte dispose que la décision du Conseil, dans lequel le Gouvernement turc sera représenté, doit être prise à l'unanimité; ainsi, aucune décision ne pourra être prise sans son consentement".

Ce passage, même si l'on considère que les travaux préparatoires peuvent entrer en ligne de compte, ne saurait cependant, de l'avis de la Cour, servir à l'interprétation de l'article 3. Il convient tout d'abord de faire observer que ce passage fait partie d'un discours formulant une proposition qui fut rejetée par la délégation turque; or, si le passage avait à l'époque été compris dans le sens que veut lui prêter maintenant *Tewfik Rouchdy Bey*, ce refus s'explique difficilement. Et d'ailleurs, au moment où fut formulée la première proposition de lord *Curzon*, tendant à faire régler, faute d'accord, la question litigieuse par la Société des Nations, l'article 3 n'existait en effet pas encore, pas même sous forme de projet. La Turquie n'avait à cette époque contracté aucune obligation visant le recours à la

Digitized by Google

Société des Nations, et elle n'avait pas non plus accepté d'invitation aux termes de l'article 17 du Pacte. Par l'adoption de l'article 3, dans la seconde phase de la Conférence de Lausanne et cinq mois après le discours de lord *Curzon*, la situation juridique s'est essentiellement modifiée, et il n'est donc pas possible d'interpréter cet article au moyen de déclarations qui se rapportent à l'état antérieur des choses: d'autant moins que ni dans les projets pour la rédaction de l'article 3, présentés de part et d'autre, ni dans la correspondance ou dans les procès-verbaux se rapportant à l'époque et qui ont été portés à la connaissance de la Cour, la question — toutefois si importante — du consentement des Parties à la solution que préconiserait le Conseil n'avait été mentionnée. Mais en supposant que les travaux préparatoires puissent conduire à interpréter l'article 3 comme ayant été adopté sous la réserve que le Conseil ne pourrait arriver à aucune solution sans le consentement des Parties, l'action du Conseil en la matière se réduirait, en fait, à une simple médiation. Or, cette solution, qui écarterait la possibilité d'une décision définitive pouvant, si nécessaire, se substituer à l'accord des Parties, serait incompatible avec les termes de l'article 3 dont l'interprétation, telle qu'elle s'impose tant au point de vue grammatical et logique qu'au point de vue du rôle assigné à cet article par le Traité de paix, à été donnée plus haut.

Il ne sera pas non plus possible de tirer argument contre l'interprétation adoptée par la Cour du fait que le premier projet pour la rédaction de l'article 3, paragraphe 2, émanant des Alliés, mentionnait expressément que la ligne de frontière serait „à déterminer en conformité avec la décision qui sera rendue à ce sujet par le Conseil de la Société des Nations", tandis que la contre-proposition turque, dans son deuxième alinéa, employait une formule, moins précise, suivant laquelle „le litige sera porté devant le Conseil de la Société des Nations", formule qui correspond au second alinéa du paragraphe 2 de l'article définitivement adopté, dont la rédaction a nécessairement subi un remaniement à la suite de l'insertion de la clause visant un règlement amiable. Il convient de faire remarquer que la contre-proposition turque n'excluait point une décision definitive du Conseil et que, dans sa lettre du 8 mars 1923, *Ismet Pacha* a caractérisé les contre-propositions turques concernant les questions territoriales comme conformes aux propositions des Puissances alliées. Il y a lieu, en outre, d'observer que l'alinéa 3 de la rédaction définitive du paragraphe 2 de l'article 3 où il est question d'une „décision à prendre", „décision dont dépendra le sort définitif" de certains territoires, n'apparaît ni dans l'un, ni dans l'autre des deux projets mentionnés. Cette disposition, dont la portée a été examinée en analysant ci-dessus l'article 3, ne rend guère plausible une interprétation privant la „décision à prendre" par le Conseil de son caractère définitif. Elle écarte pour les mêmes raisons la possibilité de déduire de la divergence des deux projets des arguments contre l'effet obligatoire de cette décision.

Les faits postérieurs à la conclusion du Traité de Lausanne ne peuvent occuper la Cour que pour autant qu'ils sont de nature à jeter de la lumière sur la volonté des Parties telle qu'elle existait au moment de cette conclusion. La question posée par le Conseil semble viser uniquement l'interprétation de l'article 3 de ce Traité; des engagements ultérieurement acceptés, une fois le Traité conclu, ou des actes ayant éventuellement pu exercer une influence sur l'existence ou la nature des engagements pris en vertu du Traité, sembleraient donc sortir du cadre tracé par la question soumise à la Cour. Du reste, en plaçant les questions posées à la Cour sur le terrain de l'article 3, le Conseil paraît partir lui-même du point de vue que l'article 3 est en ce moment encore intégralement applicable.

De l'avis de la Cour, cette manière de voir est bien fondée, et pour elle l'attitude prise par les Gouvernements britannique et turc après la sig-

Digitized by Google

nature du Traité de Lausanne n'entre en ligne de compte que comme un indice de leur manière de voir concernant les dispositions dont il s'agit. Sous ce rapport, les échanges de vues qui ont eu lieu entre les Parties dans les séances tenues par le Conseil entre le 20 et le 30 septembre 1924 (inclus) ont une importance particulière. Or, les constatations faites par le rapporteur, M. *Branting*, et confirmées par le vote unanime de tous les membres du Conseil, y compris les représentants britannique et turc, démontrent qu'il n'y avait pas de désaccord entre les représentants des Parties en ce qui concerne leur devoir d'accepter comme définitive et obligatoire la décision ou recommandation qu'adopterait le Conseil en vue de la détermination de la frontière.

En effet, l'on ne peut présumer que les représentants des Parties aient pu déclarer accepter ces solutions comme définitives, si, dans leur pensée, il s'était agi d'un nouvel engagement dépassant le cadre des obligations contractées en vertu de l'article 3 du Traité. Le fait qu'ils ont accepté d'avance la décision du Conseil sur la question qui lui est actuellement soumise peut donc être considéré comme une confirmation de l'interprétation qui, de l'avis de la Cour, résulte des termes mêmes de l'article.

Dans son télégramme à la Cour en date du 8 octobre dernier, le Gouvernement turc, en vue d'en tirer argument en faveur de l'exactitude de son point de vue, a appelé l'attention à ce que le Conseil lui-même a cru devoir demander à la Cour un avis consultatif sur la nature des pouvoirs qu'il tient de l'article 3 du Traité de Lausanne. Cet argument semble reposer sur l'idée suivante: si le texte d'une, disposition conventionnelle n'est pas clair, il y a lieu, en choisissant entre plusieurs interprétations possibles, de retenir celle qui comporte le minimum d'obligations pour les Parties. Cette idée peut être admise comme juste. Mais, dans le cas présent, l'argument porte a faux, car, de l'avis de la Cour, le texte de l'article 3 est clair. D'ailleurs, l'attitude du Conseil en l'occurrence s'explique suffisamment par le désir naturel de ne pas écarter le point de vue de l'une des Parties en ce qui concerne le rôle du Conseil, sans avoir obtenu, au préalable, sur cette question juridique l'avis de la Cour.

Le même télégramme porte que „le représentant britannique ayant déclaré par devant le Conseil que les engagements antérieurs pris sur ce point par son Gouvernement avaient perdu toute validité, l'intention ainsi manifestée officiellement a résolu la question, sur laquelle aucun doute ne pourrait d'ailleurs subsister". La Cour ne peut cependant pas admettre que la déclaration faite par M. *Amery* à la réunion du Conseil du 19 septembre 1925 — déclaration sans doute visée dans le passage cité — ait eu la portée que veut lui attribuer le Gouvernement turc. Cette déclaration n'affecte en effet pas les droits et obligations découlant de l'article 3 du Traité de Lausanne; elle ne se réfère qu'aux engagements que lord *Parmoor* et M. *Amery* lui-même avaient pris au cours des délibérations antérieures du Conseil, et n'envisage que le cas où la Turquie — une fois rendu l'avis de la Cour — persisterait à ne reconnaître aucun engagement d'accepter d'avance la décision du Conseil: c'est seulement pour cette éventualité que M. *Amery* a réservé à la Grande-Bretagne la même liberté d'action que réclamait le Gouvernement turc.

La Cour, en examinant la portée de l'article 3, paragraphe 2, du Traité de Lausanne, est ainsi arrivée à la conclusion que cette disposition vise une détermination définitive de la frontière; elle examinera maintenant de plus près, par référence à la parenthèse explicative ajoutée à la première des questions posées, quelle est la nature de cette décision.

Si l'on prend le mot „arbitrage" dans un sens large, caractérisé tout simplement par la force obligatoire de la déclaration de volonté faite par un

Digitized by Google

tiers auquel les intéressés se sont remis, on peut bien dire que la décision dont il s'agit est une „sentence arbitrale".

Cette qualification, par contre, ne serait guère justifiée si l'on se référait à une notion courante et plus restreinte de l'arbitrage, celle qui a „pour objet le règlement des litiges entre les États par des juges de leur choix et sur la base du respect du droit" (Convention de *La Haye* pour le règlement pacifique des conflits internationaux du 18 octobre 1907, article 37). Il apparaît, en effet, que, d'après les arguments présentés au Conseil de part et d'autre, le règlement du litige dont il s'agit dépendrait de considérations qui, du moins pour la plupart, ne sont pas d'ordre juridique; et on ne saurait non plus, à proprement parler, considérer le Conseil, agissant en tant qu'organe de la Société des Nations, ainsi qu'il sera dit ci-dessous, comme un tribunal d'arbitres.

C'est pourquoi la Cour ne croit devoir attacher aucune importance ni à certaines conséquences que la doctrine a voulu tirer de la notion de l'arbitrage, ni à certaines règles de procédure adoptées par les tribunaux arbitraux eux-mêmes, bien que les unes et les autres aient été invoquées par le Gouvernement britannique. Elle s'efforcera plutôt de chercher la réponse aux questions qui lui ont été posées dans des considérations qui semblent particulièrement appropriées à l'espèce.

Le Pacte de la Société des Nations, tout en ne portant aucune atteinte à la faculté, pour les Parties, de soumettre à l'arbitrage n'importe quel litige pouvant s'élever entre elles, se réfère, dans son article 13, à la notion plus restreinte de l'arbitrage; et le Conseil, dont la tâche est en premier lieu celle d'aplanir ou de résoudre les conflits politiques, n'y est jamais considéré comme exerçant des fonctions d'arbitre au sens de cet article.

Toutefois, la Cour est d'avis que cette constatation ne s'oppose pas à ce que le Conseil soit, de par la commune volonté des Parties, appelé à résoudre définitivement et obligatoirement un différend quelconque.

S'il est vrai que les attributions du Conseil, en ce qui concerne le règlement des litiges, sont visées à l'article 15 du Pacte et que, aux termes de cet article, le Conseil ne fait que des recommandations, qui, même si elles sont faites à l'unanimité, ne tranchent pas obligatoirement le différend, il n'y a là que le minimum des obligations que cet article impose aux États et des pouvoirs correspondants du Conseil. Rien n'exclut que les Parties acceptent des obligations et confèrent au Conseil des pouvoirs plus étendus que ceux qui résulteraient de la lettre de l'article 15 et en particulier que, par un engagement contracté d'avance, elles remplacent le pouvoir qu'a le Conseil de faire une simple recommandation par le pouvoir de prendre une décision qui, en vertu de leur consentement préalable, tranche obligatoirement le litige.

Il ne manque pas, d'ailleurs, de précédents dans lesquels les Parties se sont engagées d'avance à accepter une recommandation du Conseil, ce qui équivaut, en fait, à lui confier un pouvoir de décision.

C'est ainsi que, dans l'affaire de la Haute-Silésie, rappelée d'ailleurs par le représentant britannique à la séance du Conseil du 19 septembre 1925, les Puissances représentées au Conseil suprême invitèrent le Conseil de la Société des Nations à leur „faire connaître la solution qu'il recommande sur le tracé de la ligne" à établir (décision du 12 août 1921; Journal officiel de la Société des Nations, deuxième année, n° 9, p. 982) et s'engagèrent „solennellement" à „accepter la solution qui serait recommandée par le Conseil de la Société" (Note de M. *Briand* du 24 août 1921; l. c., n°s 10—12, page 1221); ce dernier, à son tour, adopta (le 12 octobre; idem) „une recommandation" qu'il transmit au Président du Conseil suprême.

De même, dans le Protocole de Venise du 13 octobre 1921, relatif à la délimitation de la frontière entre la Hongrie et l'Autriche, cette dernière

Digitized by Google

Puissance s'engagea à accepter „la décision qui sera recommandée par le Conseil de la Société des Nations" (Recueil des Traités de la Société des Nations, vol. IX, p. 204).

L'article 3, paragraphe 2, du Traité de Lausanne ayant en vue, ainsi qu'il a été démontré ci-dessus, un règlement définitif de la frontière, il s'ensuit que la décision que le Conseil doit prendre conformément audit article ne saurait être considérée comme une simple recommandation, au sens de l'article 15 du Pacte. Une telle recommandation, en effet, ne trancherait pas le différend; en outre, il en pourrait résulter une inégalité au détriment de l'État qui ne serait pas en possession du territoire que la frontière recommandée lui attribuerait, car, au cas où la recommandation du Conseil lui serait favorable, cet Etat n'aurait pas un véritable droit d'exiger la remise de ce territoire.

Mais, du fait que la „décision à prendre" par le Conseil, conformément à l'article 3 du Traité de Lausanne, ne saurait être qualifiée comme une recommandation au sens de l'article 15 du Pacte, il ne s'ensuit pas que l'applicabilité de cet article à l'espèce soit exclue. Les pouvoirs divers et plus étendus que les Parties ont dans le cas actuel conférés au Conseil ne font en effet que compléter les fonctions qui lui reviennent normalement en vertu de l'article 15 du Pacte. En convenant de porter le litige devant le Conseil de la Société des Nations, les Parties n'ont sans doute pas perdu de vue l'action médiatrice et conciliatrice qui est une partie essentielle des attributions du Conseil. Si cette action échoue, le Conseil use de son pouvoir de décision. Et, en fait, c'est bien sur ce terrain que semble s'être déroulée jusqu'à présent l'activité du Conseil tendant à régler le différend dont il s'agit.

III.

La deuxième question soumise à la Cour est celle de savoir si la décision du Conseil de la Société des Nations, saisi en vertu de l'article 3, paragraphe 2, du Traité de Lausanne, doit être prise à l'unanimité ou peut être prise à la majorité, et si les représentants des Parties intéressées peuvent prendre part au vote.

Pour répondre à cette question, il y a lieu d'observer tout d'abord que l'article 3, paragraphe 2, du Traité de Lausanne se réfère au Conseil de la Société des Nations, c'est-à-dire au Conseil tel qu'il est organisé et tel qu'il fonctionne conformément au Pacte. Le litige n'a pas été renvoyé à une ou plusieurs personnes comme telles, mais au Conseil.

Or, le Conseil, aux termes de l'article 4 du Pacte et de la Résolution que le Conseil prit à la date du 21 septembre 1922 et qui fut approuvée par l'Assemblée le 25 du même mois, se compose des représentants nommés par quatre grandes Puissances, qui y ont droit à un siège permanent, et par six autres Membres désignés par l'Assemblée. Il peut aussi comprendre les représentants des États invités à y siéger à raison de l'intérêt qui s'attache pour eux à une question portée à son ordre du jour; c'est à ce titre que, dans la présente affaire, le Conseil lui-même a invité un représentant de la Turquie à y siéger.

Il s'agit donc de représentants des Membres, c'est-à-dire de personnes mandatées par leurs Gouvernements respectifs, dont elles reçoivent les instructions et dont elles engagent la responsabilité.

Dans un corps ainsi composé et ayant pour tâche de connaître de toute question „rentrant dans la sphère d'activité de la Société ou affectant la paix du monde", la règle de l'unanimité s'impose comme naturelle, voire nécessaire. C'est seulement si les délibérations du Conseil sont appuyées par le consentement unanime des Puissances qui le composent qu'elles peuvent avoir l'autorité dont elles ont besoin: le prestige même de la Société pourrait être mis en danger si l'on admettait que, en dehors d'une stipulation expresse

Digitized by Google

à cet effet, des décisions sur des questions importantes pouvaient être prises à la majorité. D'autre part, il serait difficilement concevable que des résolutions sur des questions affectant la paix du monde puissent être prises contre la volonté de ceux, parmi les Membres du Conseil, qui, tout en y étant en minorité, devraient, à raison de leur situation politique, en supporter pour la plus grande partie le poids et les conséquences.

Et c'est bien la règle de l'unanimité, d'ailleurs conforme à la tradition constante de toutes les réunions ou conférences diplomatiques, que l'article 5, alinéa premier, du Pacte a formellement consacrée dans les termes suivants:

„Sauf disposition expressément contraire du présent Pacte ou des clauses du présent Traité, les décisions de l'Assemblée ou du Conseil sont prises à l'unanimité des Membres de la Société représentés à la réunion".

A ce principe il n'est porté d'autres exceptions que celles qui ont trouvé place dans le Pacte lui-même et dans les traités de paix, dont il constitue la première partie. Parmi ces traités, celui de Lausanne n'est pas compris. En ce qui concerne les exceptions contenues dans le Pacte, il est évident que le cas dont il s'agit ne rentre pas dans celle prévue au second alinéa de l'article 5 (que tions de procédure). Faute d'une disposition expressément contraire dans l'article 3, paragraphe 2, du Traité de Lausanne, c'est donc la règle de l'unanimité qui s'applique à la question dont le Conseil est saisi.

Le représentant du Gouvernement britannique a fait valoir que la disposition de l'article 5 du Pacte ne vise que l'exercice des pouvoirs accordés par le Pacte lui-même. La Cour ne saurait se rallier à ce point de vue. L'article 5 contient une règle générale qui ne comporte que des exceptions expressément prévues, et qui, comme il a été dit ci-dessus, peut être regardée comme la règle naturelle d'un corps tel que le Conseil de la Société des Nations. Le fait qu'il s'agit en l'espèce d'un pouvoir qui dépasse les attributions ordinaires du Conseil, ne saurait évidemment être invoqué comme un argument pour diminuer les garanties dont le Pacte a cru nécessaire d'entourer les décisions du Conseil.

Nul ne conteste d'ailleurs que le Conseil puisse accepter de prendre des décisions à la majorité des voix si ce pouvoir est expressément prévu pour des cas déterminés, dans des textes conventionnels. C'est ce qui résulte notamment des articles 44 et 107 du Traité de Lausanne, articles invoqués de part et d'autre à l'appui des thèses respectives. La Cour voit par conséquent dans ces articles plutôt la confirmation du point de vue auquel elle vient de se placer.

A l'appui de la thèse d'après laquelle la décision pourrait être prise à la majorité, on a aussi invoqué le principe généralement admis pour les tribunaux arbitraux selon lequel ceux-ci décident, dans la règle, à la majorité; principe qui serait imposé surtout par la considération que l'exigence de l'unanimité est de nature à rendre souvent impossible toute décision. La Cour a déjà exposé pourquoi elle ne saurait avoir recours à des considérations et à des règles puisées dans la théorie et dans la pratique de l'arbitrage au sens restreint du mot. En particulier, il y a lieu d'observer que si certaines considérations qu'a fait valoir le représentant du Gouvernement britannique peuvent être regardées comme justifiées lorsqu'il s'agit d'arbitres nommés ad hoc et ne constituant pas un corps permanent, elles ne sauraient par contre s'appliquer lorsque les Parties se sont adressées à un corps déjà constitué, ayant ses propres règles d'organisation et de procédure. Si une volonté contraire n'est pas exprimée, les intéressés sont alors censés avoir accepté ces règles.

L'unanimité des voix est donc nécessaire pour la décision que le Conseil de la Société des Nations prendra, en vertu de l'article 3, paragraphe 2, du

Digitized by Google

Traité de Lausanne, à l'effet de déterminer la frontière entre la Turquie et l'Irak. Il s'agit maintenant de savoir si les représentants des Parties intéressées peuvent prendre part au vote.

A ce propos, il y a lieu d'observer que la règle très générale de l'article 5 du Pacte ne vise pas spécialement le cas où le Conseil se trouve saisi d'un véritable litige. Ce cas est par contre pris en considération dans l'article 15, alinéas 6 et 7, qui, tout en soumettant à la règle de l'unanimité l'effet obligatoire limité de la recommandation, excluent expressément du calcul de cette unanimité le vote des représentants des Parties. La même idée se trouve appliquée dans les hypothèses prévues à l'alinéa 4 de l'article 16 du Pacte, ainsi que dans le premier des trois paragraphes qui, d'après une Résolution de la deuxième Assemblée, devront être insérés entre le premier et le second alinéa dudit article.

Il en résulte que, d'après le Pacte lui-même, dans certains cas et spécialement lorsqu'il s'agit du règlement d'un différend, la règle de l'unanimité s'applique avec cette limitation, que les votes donnés par les représentants des Parties intéressées n'ont pas l'effet d'exclure l'unanimité requise.

La Cour est d'avis que c'est la règle de l'unanimité ainsi comprise qu'il faut appliquer au litige dont le Conseil est saisi.

Il n'est guère douteux qu'on ne saurait en aucun cas descendre au-dessous de l'unanimité ainsi comprise; car, si elle est nécessaire pour qu'une recommandation ait les effets limités prévus à l'alinéa 6 de l'article 15 du Pacte, elle doit l'être a fortiori lorsqu'il s'agit de prendre une décision obligatoire.

La question qui se pose est donc exclusivement celle de savoir si une telle unanimité suffit ou s'il faut que même les représentants des Parties acceptent la décision. Le principe adopté par le Pacte dans les alinéas 6 et 7 de l'article 15, semble répondre aux exigences d'un cas comme celui qui est soumis au Conseil aussi bien qu'à l'hypothèse prévue dans cet article. Il s'agit toujours de la règle bien connue d'après laquelle nul ne peut être juge dans sa propre cause.

A un point de vue pratique, exiger que les représentants des Parties acceptent la décision du Conseil équivaudrait à leur donner un droit de veto pouvant empêcher toute décision, ce qui ne serait guère conforme à la volonté manifestée dans l'article 3, paragraphe 2, du Traité de Lausanne.

Enfin, il n'est peut-être pas inutile d'observer que, le Conseil étant composé de représentants des États ou Membres, la condition juridique des représentants des Parties au Conseil n'est pas comparable à celle des arbitres nationaux dans les tribunaux d'arbitrage.

Le vote des représentants des Parties ne sera donc pas compté dans le calcul de l'unanimité. Mais ils prendront part au vote, car ils font partie du Conseil et comme les autres représentants ils ont le droit et le devoir de participer aux délibérations de ce corps. Le texte des alinéas 6 et 7 de l'article 15 du Pacte, ainsi que celui de la nouvelle disposition à insérer dans l'article 16, démontrent clairement que, dans les cas y prévus, les représentants des Parties peuvent prendre part au vote et que c'est seulement en ce qui concerne le calcul de l'unanimité requise que leurs voix ne comptent pas. Rien ne justifierait d'étendre davantage la dérogation aux règles essentielles de l'unanimité et des droits égaux des Membres.

Par ces Motifs,

La Cour est d'avis:

1° que la „décision à prendre" par le Conseil de la Société des Nations en vertu de l'article 3, paragraphe 2, du Traité de Lausanne, sera obligatoire pour les Parties et constituera une détermination définitive de la frontière entre la Turquie et l'Irak;

Digitized by Google

2° que la „décision à prendre" devra être prise à l'unanimité des voix, les représentants des Parties prenant part au vote, mais leurs voix ne comptant pas dans le calcul de l'unanimité.

Le présent avis ayant été rédigé en français et en anglais, c'est le texte français qui fera foi.

Fait au Palais de la Paix, à La Haye, le vingt et un novembre mil neuf cent vingt-cinq, en deux exemplaires, dont l'un restera déposé aux archives de la Cour et dont l'autre sera transmis au Conseil de la Société des Nations.

Le Greffier:	Le Président:
(Signé) *A. Hammarskjöld.*	(Signé) *Max Huber.*

Annexe. *[Hier abgekürzt. — Herausgeber.]*

1. — Exposé de l'action du Conseil dans l'affaire relative à la frontière de l'Irak: article 3 (2) du Traité signé à Lausanne le 24 juillet 1923.
2. — Société des Nations, Journal officiel, IVme année, n° 3, mars 1923.
3. — Société des Nations, Journal officiel, Vme année, n° 10, octobre 1924.
4. — Société des Nations, Journal officiel, Vme année, n° 11, première Partie, novembre 1924, éditions française et anglaise.
5. — Extraits n°s 30, 30 (a), 30 (b), 30 (c), 30 (d), du Journal officiel de la Société des Nations (octobre 1925), éditions française et anglaise.
6. — Document C. 384. 1924, VII, éditions française et anglaise.
7. — Document de la Société des Nations C. 400. M. 147, 1925, VII. Question de la frontière entre la Turquie et l'Irak. Rapport présenté au Conseil par la Commission constituée en vertu de la Résolution du 30 septembre 1924.
8. — Document C. 482. 1925, VII, éditions française et anglaise.
9. — Copies certifiées conformes des lettres des 9 août et 1er septembre 1924 (adressées par le Secrétaire général de la Société des Nations au ministre des Affaires étrangères de Turquie), de la lettre du 5 septembre 1924 (adressée par le ministre des Affaires étrangères de Turquie au Président du Conseil de la Société des Nations), ainsi que des procès-verbaux joints à ladite lettre du 9 août 1924.
10. — Liste d'affaires entre Etats, traitées par le Conseil.
11. — Note relative à certaines clauses de traités et autres, visant la compétence et la procédure du Conseil de la Société des Nations.
12. — Livre Rouge, publié par le Gouvernement turc sur la question de Mossoul, à partir de la signature du Traité d'armistice de Moudros (30 octobre 1918) jusqu'au 1er mars 1925. Communiqué par le Gouvernement turc.
13. — Télégramme, en date du 8 octobre 1925, émanant du Gouvernement turc et définissant l'attitude de ce Gouvernement.
14. — Lettre, en date du 4 novembre 1925, adressée au Greffier de la Cour par le chargé d'affaires de Turquie à La Haye.
15. — Comptes rendus de la Conférence de Constantinople sur la question de Mossoul (19 mai — 5 juin 1924).
16. — Livre Bleu, publié par le Gouvernement britannique, Cmd. 1929. Traité de paix avec la Turquie et autres actes signés à Lausanne le 24 juillet 1923 . . . . et documents subsidiaires faisant partie du règlement de la paix avec la Turquie.
17. — Livre Bleu, publié par le Gouvernement britannique, Turkey n° 1, 1923, Cmd. 1814 (Conférence de Lausanne sur les affaires du Proche-Orient, 1922-1923. Compte rendu des débats et projet de conditions de paix).
18. — Recueil des Actes de la Conférence de Lausanne sur les affaires du Proche-Orient (1922—1923), publié par l'Imprimerie Nationale, Paris. 1923. Transmis par les deux Gouvernements intéressés.

Digitized by Google

Dokumente.

I.

Deutsch-russische Verträge 12. 10. 1925*).

A.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom 12. Oktober 1925.

Der Deutsche Reichspräsident
einerseits
und
das Zentral-Exekutiv-Komitee der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken
andererseits

haben in dem Wunsche, ihre freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu diesem Zwecke für die praktische Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet und auf dem Gebiete der internationalen Rechtsbeziehungen Grundlagen zu schaffen, zu Bevollmächtigten ernannt:

der Deutsche Reichspräsident:

den Deutschen Botschafter in Moskau,

Dr. *Ulrich Graf Brockdorff-Rantzau,* und

den Wirklichen Geheimen Rat

Dr. *Paul von Koerner;*

das Zentral-Exekutiv-Komitee der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken:

den Stellvertretenden Volkskommissar für Auswärtige Angelegenheiten, Mitglied des Zentral-Exekutiv-Komitees der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken

Maxim Litwinoff und

das Mitglied des Kollegiums des Volkskommissariats für Außenhandel

Jakob Hanetzky,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten den nachstehenden Vertrag vereinbart haben **):

---

*) Reichstagsdrucksache 1924/25, Nr. 1551, ausgegeben am 27. November 1925.

***) Vgl. Art. 1 der nachstehenden „Allgemeinen Bestimmungen" (S. 316) und das „Schlußprotokoll" unten S. 341. — Herausgeber.*

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Vertrag besteht außer diesen Allgemeinen Bestimmungen aus folgenden Abkommen:

I. Abkommen über Niederlassung und allgemeinen Rechtsschutz (Niederlassungsabkommen),
II. Wirtschaftsabkommen,
III. Eisenbahnabkommen,
IV. Seeschiffahrtsabkommen,
V. Steuerabkommen,
VI. Abkommen über Handelsschiedsgerichte,
VII. Abkommen über gewerblichen Rechtsschutz.

Diese Abkommen bilden mit den Allgemeinen Bestimmungen und unter sich ein einheitliches Ganze, so daß der Begriff „Vertrag" die einzelnen Abkommen umfaßt.

Art. 2. Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird im Vertrage mit U. d. S. S. R. bezeichnet.

Art. 3. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages, der für das gesamte Gebiet jedes der beiden vertragschließenden Teile gilt, treten die Bestimmungen des Vorläufigen Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik über die Erweiterung des Tätigkeitsgebiets der beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge vom 6. Mai 1921 und die Artt. 2 bis 9 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens vom 5. November 1922 außer Kraft.

Der Vertrag von Rapallo vom 16. April 1922 bleibt unberührt.

Art. 4. Mit Rücksicht auf Art. 2 des Vertrags von Rapallo und Art. 1 des Vertrags vom 5. November 1922 wird eine Beeinträchtigung der Privatrechte deutscher Staatsangehöriger durch Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der Behörden im Gebiete der U. d. S. S. R. nach Maßgabe des Schlußprotokolls zu Art. 8 des Niederlassungsabkommens geregelt.

Art. 5. Die Bestimmung des Art. 4 des Vertrags von Rapallo, daß für die allgemeine Rechtsstellung der Angehörigen des einen Teils im Gebiete des anderen Teils und für die allgemeine Regelung der beiderseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Grundsatz der Meistbegünstigung gelten soll, erleidet durch die in den einzelnen Abkommen über die Meistbegünstigung getroffenen Abmachungen keine Einschränkung; anderseits erleiden die in den einzelnen Abkommen über die Meistbegünstigung hinaus getroffenen Abmachungen durch die genannte Bestimmung über die allgemeine Meistbegünstigung keine Einschränkung.

Art. 6. Für die Dauer der einzelnen Abkommen erstreckt sich jedoch in Ausnahme von Art. 5 die Meistbegünstigung hinsichtlich der darin enthaltenen Bestimmungen nicht:

1. auf Begünstigungen, die von einem der vertragschließenden Teile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für die in der Regel nicht über 15 km breiten beiderseitigen Grenzbezirke und für die Bewohner einzelner solcher Bezirke eingeräumt werden;
2. auf die von einem der vertragschließenden Teile einem dritten Staate durch eine schon abgeschlossene oder abzuschließende Zollunion zugestandenen Begünstigungen;

Digitized by Google

3. auf diejenigen Begünstigungen, die die U. d. S. S. R. Persien, Afghanistan und der Mongolei gewährt;
4. auf diejenigen Begünstigungen, die die U. d. S. S. R. der Türkei und China im Grenzverkehr gewährt.

Im übrigen behält es bei den für die U. d. S. S. R. gemäß Art. 4 Satz 2 des Vertrages von Rapallo bestehenden Ausnahmen sein Bewenden.

Art. 7. Die in der Anlage aufgeführten Kollektivverträge sollen in Zukunft als zwischen den vertragschließenden Teilen in Geltung angesehen werden.

Die Liste der Anlage kann im Wege des Notenwechsels ergänzt werden.

Art. 8. Dieser Vertrag wird in deutscher und in russischer Sprache abgeschlossen. Beide Texte haben gleiche Geltung.

Der Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Berlin stattfinden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Die Geltungsdauer der unter I, II, III, IV und V des Art. 1 der Allgemeinen Bestimmungen genannten Abkommen beträgt zwei, die der unter VI und VII genannten Abkommen vier Jahre.

Die einzelnen Abkommen können sechs Monate vor Ablauf des zwei- beziehungsweise vierjährigen Zeitraums gekündigt werden. Soweit eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich die Gültigkeitsdauer der einzelnen Abkommen um weitere je sechs Monate, bis eine Kündigung mit sechsmonatiger Frist erfolgt.

Anlage zu Art. 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

1. Vereinbarung über die Ablösung des Zolls im Sund und in den Belten. Abgeschlossen in Kopenhagen am 14. März 1857.
2. Meterkonvention. Abgeschlossen in Paris am 20. Mai 1875.
3. Telegraphenvertrag. Abgeschlossen in Petersburg am 10./22. Juni 1874 sowie Ausführungsübereinkunft dazu. Abgeschlossen in Lissabon am 11. Juni 1908.
4. Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel. Abgeschlossen in Paris am 14. März 1884 nebst Zusatzartikel vom gleichen Tage, zugehörigen Erklärungen vom 1. Dezember 1886 und 23. März 1887 sowie Schlußprotokoll vom 7. Juli 1887.
5. Abkommen über die Befreiung der Lazarettschiffe von Hafenabgaben und Taxen. Abgeschlossen im Haag am 21. Dezember 1904.
6. Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Abgeschlossen in Paris am 11. Oktober 1909.
7. Vereinbarung zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot. Abgeschlossen in Brüssel am 23. September 1910.
8. Funkentelegraphenvertrag. Abgeschlossen in London am 5. Juli 1912,
9. Internationale Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber. Abgeschlossen in Paris am 17. Januar 1912.

I.

Abkommen über Niederlassung und allgemeinen Rechtsschutz (Niederlassungsabkommen).

Art. 1. Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen die Gebiete des anderen betreten, verlassen, darin reisen und sich daselbst

Digitized by Google

aufhalten oder niederlassen können, wenn und solange sie die dortigen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen befolgen. Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils dürfen dabei nicht ungünstiger behandelt werden, als die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation.

Um diese Rechte beanspruchen zu können, müssen die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils mit den erforderlichen Ausweispapieren über ihre Person und ihre Staatsangehörigkeit versehen sein.

Die vertragschließenden Teile werden sich durch Notenwechsel darüber verständigen, welche Ausweispapiere als genügend anzusehen sind.

Art. 2. Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils dürfen sich auf dem Gebiete des anderen Teils jeder durch die Landesgesetze den Inländern oder den Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation nicht verbotenen Tätigkeit widmen, mag diese auf Erwerb gerichtet sein oder nicht.

Soweit die Landesgesetze die Zulassung zu einem Beruf oder Gewerbe für Inländer davon abhängig machen, daß diese bestimmte berufliche und gewerbliche Bedingungen erfüllen, soll auch die Zulassung der Staatsangehörigen des andern vertragschließenden Teils zu diesem Berufe oder Gewerbe von der Erfüllung der gleichen Bedingungen des Aufenthaltsstaates abhängig sein.

Bei Ausübung ihrer Berufs- oder Erwerbstätigkeit sollen die Staatsangehörigen jedes der vertragschließenden Teile im Gebiete des anderen Teils die gleichen Vorrechte, Befreiungen und Vergünstigungen genießen wie die Inländer und die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation.

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen sind die allgemein für Ausländer geltenden Bestimmungen maßgebend.

Art. 3. Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils sollen auf dem Gebiete des anderen Teils volle Freiheit haben, über ihre Arbeitskraft frei zu verfügen und Gewerkschaften oder ähnlichen Berufsorganisationen nach Maßgabe der Satzungen anzugehören oder ihnen nicht anzugehören.

Art. 4. Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen in dem Gebiete des anderen Teils in der gleichen Weise und unter denselben Voraussetzungen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation berechtigt sein, jede Art von Vermögen zu erwerben oder zu nutzen, dingliche Rechte daran zu erwerben oder zu bestellen sowie über Eigentum und dingliche Rechte durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Art. 5. Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils, die nach Maßgabe des Art. 1 in das Gebiet des anderen Teils zur Ausübung ihres Berufs oder Handwerks einreisen, sich dort aufhalten oder niedergelassen haben, sind berechtigt, Instrumente, Werkzeuge, Gerätschaften und dergleichen, die für sie zur Ausübung dieses Berufs oder Handwerks nötig sind, sowie Gegenstände, die ausschließlich für den Haus- oder persönlichen Ge- oder Verbrauch bestimmt sind, ohne vorherige Ein- und Ausfuhrbewilligung ein- und auszuführen.

Bei der Ausfuhr ihres Vermögens (auch des Erbguts) sind die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils als Ausländer nicht verpflichtet, andere oder höhere Abgaben, Steuern oder Gebühren zu entrichten, als die Inländer oder die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Für Geld, Zahlungsmittel, Edelmetalle und Edelsteine bleiben die landesgesetzlichen Beschränkungen bestehen, die für den Besitz oder die Ausfuhr bestimmter Arten von Geld, Zahlungsmitteln, Edelmetallen und Edelsteinen gegeben sind.

Digitized by Google

Art. 6. Durch die Bestimmungen dieses Abkommens wird nicht berührt das Recht jedes vertragschließenden Teils, einzelnen Angehörigen des anderen Teils Aufenthalt oder Niederlassung zu untersagen, sei es infolge eines strafgerichtlichen Urteils, sei es aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates.

Dem Ausgewiesenen ist bei der Ausweisung eine Bescheinigung darüber auszuhändigen.

Art. 7. Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sind in Friedens- und Kriegszeit im Gebiete des anderen Teils von jeder öffentlichen Arbeitspflicht einschließlich der Spanndienste, sowie von allen persönlichen militärischen Dienstleistungen befreit.

Gleiches gilt von allen sonstigen militärischen Zwangsleistungen oder Requisitionen, sowie von allen Kontributionen und Zwangsanleihen. Ausgenommen sind unter der Voraussetzung der Gewährung der Inländerbehandlung Requisitionen von Kraft- und Motorwagen, Wagen, Pferden und anderen Landtransportmitteln im Kriegsfalle, sowie die aus irgendeinem Rechtstitel mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenen Lasten, weiterhin die zwangsweise Einquartierung und andere besondere militärische Zwangsleistungen oder Requisitionen, zu denen alle Landeseinwohner als Eigentümer oder Bewohner von Gebäuden oder Land herangezogen werden sollen.

Von sonstigen Geld- oder Naturallasten für militärische oder andere Zwecke sollen die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils im Gebiete des anderen Teils befreit sein, soweit diese nicht allen Landeseinwohnern durch die Gesetzgebung gleichmäßig auferlegt werden.

In keinem Falle dürfen die Staatsangehörigen des anderen Teils ungünstiger behandelt werden als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Art. 8. Fonds, Waren, Schiffe und sonstiges Vermögen jeder Art, das den Angehörigen oder Gesellschaften des einen Landes gehört und rechtmäßig in das andere Land eingeführt oder dort erworben ist, dürfen in diesem Lande — seitens der Regierung oder irgendeiner Lokalbehörde — keiner Konfiskation oder Entziehung irgendwelcher Art oder Beschränkung von Vermögensgegenständen (Requisitionen) unterworfen werden, es sei denn gegen Entschädigung und nur in Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen.

Art. 9. Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils genießen in dem Gebiete des anderen Teils Gewissensfreiheit und Freiheit in der Religionsausübung, vorausgesetzt, daß ihre Lehren und Gebräuche den Gesetzen nicht zuwider sind.

Sie dürfen in Kirchen, Häusern oder anderen Gebäuden, deren Ermietung nach den Landesgesetzen zu erfolgen hat, Gottesdienst sowohl in ihrer Landessprache als auch in einer anderen nach ihren religiösen Gebräuchen üblichen Sprache abhalten und ihre Toten nach ihren religiösen Gebräuchen auf von ihnen mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingerichteten und unterhaltenen Begräbnisplätzen bestatten, wenn sie die bau- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften des anderen Teils beachten.

Art. 10. Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils genießen nach Maßgabe des Völkerrechts im Gebiete des anderen Teils in Ansehung ihrer Person und ihres Vermögens dasjenige Maß gerichtlichen oder behördlichen Schutzes, welches den eigenen Staatsangehörigen oder den Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation zuteil wird.

Sie haben auf dem Gebiete des anderen Teils zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichten und anderen dem Rechtsschutz dienenden Organen und genießen in dieser Beziehung alle Rechte und Befreiungen, die den Inländern zustehen. Sie sollen wie diese frei sein, ihre Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände unter denjenigen Personen aus-

Digitized by Google

zusuchen, die zur Ausübung dieses Berufs nach den Gesetzen des Landes zugelassen sind.

Bei der Ausübung der in Abs. 2 genannten Rechte dürfen die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils nicht ungünstiger behandelt werden als die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation.

Art. 11. Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, Maßnahmen dahin zu treffen, daß der Konsul des anderen Teils in kürzester Frist von allen Fällen der Festnahme eines Staatsangehörigen des von ihm vertretenen Teils in seinem Amtsbezirk in Kenntnis gesetzt wird.

Entsprechend soll bei einem Wechsel der Gewahrsamsbehörde verfahren werden.

Art. 12. Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, darf Angehörigen eines vertragschließenden Teils, die vor den Gerichten des anderen Teils als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangel eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltes auferlegt werden, vorausgesetzt, daß sie ihren Wohnsitz im Gebiete des einen oder anderen Teils haben.

Die gleiche Regel findet Anwendung auf die Vorauszahlungen, die zur Deckung der Gerichtskosten einzufordern wären.

Art. 13. Ergeht im Gebiete des einen vertragschließenden Teils eine Verurteilung in die Prozeßkosten gegen einen Kläger oder Intervenienten, der von Sicherheitsleistung, Hinterlegung oder Vorauszahlung auf Grund des Art. 12 oder der im Lande der Klageerhebung geltenden Gesetze befreit ist, so ist diese Entscheidung gemäß einem auf diplomatischem Wege zu stellenden Antrag durch die zuständige Behörde des anderen Teils kostenfrei für vollstreckbar zu erklären.

Die gleiche Regel findet Anwendung auf gerichtliche Entscheidungen, durch die der Betrag der Prozeßkosten später festgesetzt wird.

Art. 14. Die in Art. 13 erwähnten Kostenentscheidungen werden ohne Anhörung der Parteien gemäß der Gesetzgebung des Landes, wo die Vollstreckung betrieben wird, jedoch unbeschadet eines späteren Rekurses der verurteilten Parteien, für vollstreckbar erklärt.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. Ob nach dem Gesetze des Landes, wo die Verurteilung ausgesprochen worden ist, die Ausfertigung der Entscheidung, die für ihre Beweiskraft erforderlichen Bedingungen erfüllt,
2. ob nach demselben Gesetze die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat,
3. ob der verfügende Teil der Entscheidung von einer Uebersetzung begleitet wird, die vorbehaltlich anderweiter Uebereinkunft in der Sprache der erwähnten Behörde abgefaßt und durch den diplomatischen Vertreter oder einen Konsul des ersuchenden Teils oder durch einen vereidigten Dolmetscher des ersuchten Teils beglaubigt wird.

Dem Erfordernisse des Abs. 2 Ziffer 1 und 2 wird durch eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Teils genügt, daß die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat. Die Zuständigkeit der Behörde ist durch die oberste Justizbehörde zu bescheinigen. Die Erklärung und die Bescheinigung müssen nach Maßgabe des Abs. 2 Ziffer 3 übersetzt sein. Bis zu einer anderweiten Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen wird den Anträgen stets die in Satz 1 bezeichnete Erklärung beigefügt werden.

Art. 15. Hinsichtlich der Vergünstigungen, die unvermögende Parteien bei der Prozeßführung genießen (Armenrecht), stehen in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teils die Staatsangehörigen des anderen Teils den Inländern gleich.

Digitized by Google

Art. 16. Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften jeder Art einschließlich der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teils ihren Sitz haben und nach seinen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch in dem Gebiete des anderen Teils als zu Recht bestehend anerkannt; ebenso werden sie in Ansehung der Geschäftsfähigkeit und des Rechts, vor Gericht aufzutreten, nach den Gesetzen ihres Heimatlandes beurteilt.

Ihre Zulassung zu geschäftlicher Tätigkeit auf dem Gebiete des anderen Teils richtet sich nach den dort jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften.

In jedem Falle sollen sie sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Zulassung, der Ausübung ihrer Tätigkeit als auch in jeder anderen Beziehung dieselben Rechte, Vorteile und Befreiungen wie gleichartige Unternehmungen eines dritten Staates genießen.

Art. 17. Die Betätigung der zugelassenen Gesellschaften wird von den Behörden und Wirtschaftsorganen in dem betreffenden Lande jede Förderung erfahren. Die Förderung ist in dem Sinne zu verstehen, daß sie als ausländische private Unternehmungen im praktischen Wirtschaftsverkehr keinen besonderen Beschränkungen unterliegen; insbesondere werden keine Gesetze, Verfügungen und sonstige behördliche Maßnahmen einschränkender Art getroffen oder angewandt werden, die diese Unternehmungen an der ordnungsmäßigen Durchführung der bei ihrer Zulassung bestimmten oder ihnen sonst freistehenden Tätigkeit verhindern würden.

Art. 18. Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils genießen im Gebiete des anderen Teils diejenigen Rechte und Vorteile, die den Staatsangehörigen eines dritten Staates hinsichtlich der Gründung von oder der Beteiligung an Aktiengesellschaften oder sonstigen Handelsgesellschaften der in Art. 17 bezeichneten Art gewährt werden.

Anhang zu Artt. 16 bis 18 (Versicherungsbestimmungen).

Art. 1. Versicherungsgesellschaften des einen Teils bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Gebiete des anderen Teils einer besonderen Zulassung. Nach dieser Zulassung sollen die genannten Gesellschaften im Gebiete des anderen Teils jedenfalls dieselben Rechte, Vorrechte und Befreiungen genießen, die den als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden.

Art. 2. Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teils sich während der Ein-, Aus- und Durchfuhr befindenden Waren von Staatsangehörigen oder Wirtschaftsorganen des anderen Teils, die in diesem Teile weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung haben, dürfen außerhalb dieses Teils, wenn und solange diese Waren auf das Risiko der in Betracht kommenden Staatsangehörigen oder Wirtschaftsorgane laufen, von den letzteren frei versichert werden, ohne daß eine weitere Versicherung, ein besonderes Entgelt oder eine besondere Gebühr für die Versicherung in diesem Teile gefordert werden wird.

Art. 3. Der Tätigkeit von Havariekommissaren für Schadensaufnahmen der Versicherungsgesellschaften des einen Teils auf dem Gebiete des anderen Teils steht nichts entgegen, sofern es sich um die Feststellung und Regulierung von Schäden handelt, die sich auf die gemäß Art. 2 getätigten Versicherungen (einschließlich Rückversicherungen) beziehen.

II.

Wirtschaftsabkommen.

Art. 1. Die vertragschließenden Teile werden bestrebt sein, die wechselseitigen Handelsbeziehungen auf jede Weise zu fördern, die möglichste Sta-

Digitized by Google

bilität des Warenverkehrs zu erzielen und den Anteil beider Länder an der gegenseitigen Aus- und Einfuhr nach Maßgabe des Fortschritts des wirtschaftlichen Wiederaufbaus auf das Vorkriegsmaß zu bringen, wobei sie sich vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt leiten lassen werden.

Art. 2. Für die Ausübung des Außenhandelsmonopols ist der Botschaft der U. d. S. S. R. im Deutschen Reich eine Handelsvertretung angegliedert mit dem Sitz in Berlin.

Art. 3. Aufgabe der Handelsvertretung ist:

a) die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und der U. d. S. S. R. zu fördern sowie die Interessen der U. d. S. S. R. auf dem Gebiete des Außenhandels zu vertreten;
b) für die U. d. S. S. R. die Regulierung des Außenhandels für Deutschland vorzunehmen;
c) für die U. d. S. S. R. Außenhandel mit Deutschland zu treiben.

Einer Eintragung der Handelsvertretung in das Handelsregister bedarf es nicht. Die Namen der zu ihrer Vertretung berechtigten Personen sind von der Handelsvertretung fortlaufend im Reichsanzeiger zu veröffentlichen und außerdem in für die Oeffentlichkeit ersichtlicher Weise anderweit bekanntzugeben. Zugunsten Dritter gelten diese Personen solange als vertretungsberechtigt, bis das Erlöschen ihrer Vertretungsbefugnis im Reichsanzeiger veröffentlicht ist.

Art. 4. Der Leiter der Handelsvertretung (Handelsvertreter), seine beiden Stellvertreter und die Mitglieder des Rats der Handelsvertretung, die ihren Wohnsitz in Berlin haben, genießen alle Vorrechte und Vergünstigungen von Exterritorialen.

Art. 5. Die von der Handelsvertretung für ihre Tätigkeit nach Art. 3 dieses Abkommens benutzten, in der Lindenstraße 20/25 in Berlin belegenen Räume sind exterritorial.

Art. 6. Die U. d. S. S. R. erkennt alle für die Handelsvertretung vorgenommenen Rechtshandlungen des Leiters der Handelsvertretung (Handelsvertreters) oder der sonstigen zu ihrer Vertretung berechtigten Personen (Art. 3 Abs. 2) oder der von ihnen bevollmächtigten Personen als für sich verbindlich an.

Art. 7. Die in Deutschland vorgenommenen für die U. d. S. S. R. verbindlichen Rechtshandlungen der Handelsvertretung und ihre wirtschaftlichen Ergebnisse werden nach den deutschen Gesetzen behandelt und unterliegen der deutschen Gerichtsbarkeit. Auch ist die Zwangsvollstreckung in das in Deutschland befindliche Vermögen der U. d. S. S. R. zulässig, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die nach allgemeinem Völkerrecht der Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte oder der amtlichen Tätigkeit der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen zu dienen bestimmt sind.

Art. 8. Sollte die Deutsche Regierung eine Handelsvertretung in dem Gebiete der U. d. S. S. R. einrichten, so werden dieser und den bei ihr tätigen Personen von der Regierung der U. d. S. S. R. die gleichen Rechte, Vorrechte und Befreiungen wie der Handelsvertretung der U. d. S. S. R. eingeräumt werden.

Art. 9. Soweit die U. d. S. S. R. dritten Staaten keine weitergehenden Rechte einräumt, bedarf es zur Begründung einer Haftung der U. d. S. S. R. für die Rechtshandlungen derjenigen staatlichen Unternehmungen, die sich außer der Handelsvertretung in oder nach Deutschland geschäftlich betätigen, einer ausdrücklichen Uebernahme, insbesondere im Wege einer Garantie oder einer Mithaftung der Handelsvertretung. Die staatlichen Unternehmungen werden bei Tätigung ihrer Geschäfte ihre Vertragsgegner schriftlich darauf hinweisen, daß die bloße Genehmigung des Geschäftsabschlusses durch die Handelsvertretung, soweit sie erforderlich ist, nicht als Garantie gilt.

Digitized by Google

Die in Deutschland vorgenommenen Rechtshandlungen dieser Unternehmungen und ihre wirtschaftlichen Ergebnisse werden nach den deutschen Gesetzen behandelt und unterliegen der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung. Das in Deutschland befindliche Vermögen dieser Unternehmungen haftet unbeschränkt.

Ihre Satzungen, ihre Bilanzen und die Namen der zu ihrer Vertretung berufenen Personen werden von ihnen in Deutschland, auch solange ihre Eintragung im Handelsregister noch nicht erfolgt ist, fortlaufend öffentlich bekanntgegeben.

Art. 10. Staatliche Unternehmungen der U. d. S. S. R. (nach Art. 9) sowie Gesellschaften und juristische Personen jeder Art, die im Gebiete der U. d. S. S. R. ihren Sitz haben, können aus Rechtshandlungen, die sie in Deutschland vornehmen, in Ermangelung eines anderen deutschen oder vereinbarten Gerichtsstandes bei dem Landgericht I Berlin oder, wenn das Amtsgericht zuständig ist, bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte verklagt werden.

Art. 11. Die Wirtschaftsorgane des einen vertragschließenden Teils werden auf dem Gebiete des anderen Teils in bezug auf ihre Betätigung im Außenhandel in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden als die Wirtschaftsorgane der meistbegünstigten Nation.

Die Bestimmungen des Niederlassungsabkommens bleiben unberührt.

Art. 12. Sofern einer der vertragschließenden Teile das Außenhandelsmonopol oder Ein- und Ausfuhr einengende Vorschriften eingeführt hat oder einführt, werden diese Vorschriften auf den anderen Teil nur insoweit angewandt, als sie in gleicher Weise auf alle anderen Länder Anwendung finden.

Ausnahmen sind nur in folgenden Fällen zulässig:

a) aus Gründen der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren, unter Berücksichtigung der als Anhang beigefügten Bestimmungen über die Einfuhr von Tieren und tierischen Teilen, oder zum Schutze von Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge,

b) mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit mit der Maßgabe, daß diese Ausnahme für die gleichen Erzeugnisse aller derjenigen Länder stattfindet, bei denen die gleichen Voraussetzungen vorliegen.

Art. 13. Soweit nach Art. 12 der eine oder der andere vertragschließende Teil in Ausübung des Außenhandelsmonopols oder auf andere Art eine Außenhandelskontrolle vornimmt, soll diese Kontrolle möglichst beschleunigt und in einer Weise vorgenommen werden, die der Abwicklung von Handelsgeschäften möglichst wenig Hindernisse bereitet.

Hinsichtlich der Förmlichkeiten bei der Ausübung der Kontrolle sollen die Wirtschaftsorgane des einen Teils auf dem Gebiete des anderen Teils nicht anders behandelt werden, wie die eigenen oder fremden Wirtschaftsorgane.

Art. 14. Ein- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen finden keine Anwendung auf bis dahin ein- und ausfuhrfreie Waren, die am Tage der Bekanntmachung bereits zur Beförderung aufgegeben waren.

Die beiden vertragschließenden Teile sind bereit, den nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen für die Dauer ihrer Gültigkeit volle Wirksamkeit zu sichern, selbst wenn die erwähnten Ein- und Ausfuhrvorschriften nachträglich eine Aenderung erfahren sollten.

Eine erteilte Bewilligung kann widerrufen werden, sofern sie nachweislich auf Grund unrichtiger Angaben oder durch unlautere Mittel erlangt ist. Die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

Art. 15. Anträge auf Verlängerung von befristeten Ein- und Ausfuhrbewilligungen werden, wenn die Gesuche vor dem Verfall der Bewilligung eingereicht werden und die Voraussetzungen der erstmaligen Bewilligung fortbestehen, begünstigt behandelt werden.

Digitized by Google

Art. 16. Fässer, Säcke und andere Umschließungen, die aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile gefüllt in das Gebiet des anderen Teils eingeführt werden, um daselbst umgefüllt oder entleert und danach wieder ausgeführt zu werden, bedürfen unter der Bedingung der Wiederausfuhr keiner Ein- und Ausfuhrbewilligung. Unter der gleichen Bedingung bleiben sie von Zöllen und sonstigen Ein- und Ausfuhrabgaben befreit. Bei der Einfuhr und Wiederausfuhr muß Vorsorge für die Feststellung der Identität in Uebereinstimmung mit den Zollbestimmungen des Einfuhrlandes getroffen werden.

Art. 17. Bei der Bewilligung der Ausfuhr von Gegenständen (Maschinen, Werkzeuge und dergleichen) aus dem Gebiete der U. d. S. S. R. nach Deutschland zu dem Zwecke, dort repariert zu werden, wird unter der Voraussetzung der Identitätsfeststellung gleichzeitig die Wiedereinfuhr bewilligt mit dem Hinweis, ob und gegebenenfalls wieviel Zoll bei der Wiedereinfuhr der Gegenstände zu entrichten ist.

Von Gegenständen (Maschinen, Werkzeuge und dergleichen), die unter Festhaltung der Identität aus dem deutschen Zollgebiete nach dem Gebiete der U. d. S. S. R. ausgeführt und daselbst repariert worden sind, wird bei der Wiedereinfuhr Zoll nicht erhoben.

Art. 18. Jeder der vertragschließenden Teile wird dem anderen Teil die Durchfuhr von Postpaketen nach allen Ländern gestatten, mit denen er im Postpaketverkehr steht.

Art. 19. Von Waren, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile aus oder nach dem Gebiete des anderen Teils durchgeführt werden, dürfen keine Durchgangsabgaben erhoben werden.

Art. 20. Für die Anwendung der Artt. 18 und 19 macht es keinen Unterschied, ob die Waren unmittelbar oder im gebrochenen Verkehr durchgeführt, insbesondere ob sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert, unter Zollaufsicht umgepackt und wieder aufgeladen werden, sofern die Erfüllung der zur Vermeidung des Verbleibs der Ware im Inland notwendigen Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet ist.

Art. 21. Zur Erleichterung des gegenseitigen Warenverkehrs wird die Einlagerung von Waren unter zollamtlicher Aufsicht bis zu ihrer weiteren Bestimmung an Orten unverzollt gestattet, wo derartige öffentliche Niederlagen bestehen oder errichtet werden.

In den in Abs. 1 erwähnten öffentlichen Niederlagen können bei Bestehen eines Lizenzsystems Waren nur nach Einholung von Einfuhrlizenzen eingelagert werden; die Dauer der Einlagerung wird lediglich durch die gesetzliche Lagerungsfrist (Abs. 5) begrenzt. Mit Einfuhrlizenzen eingelagerte Waren dürfen aus der Niederlage ohne weitere Einfuhrlizenz in den freien Verkehr überführt oder auf andere Niederlagen gebracht und ohne Ausfuhrlizenz ausgeführt werden.

Derartige Niederlagen sollen in denjenigen See- und Handelsplätzen eingerichtet werden, hinsichtlich derer ein diesbezügliches wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. An denjenigen Seeplätzen, an denen ein besonderes Bedürfnis hierfür besteht, sollen nach Möglichkeit mit den Häfen örtlich in Verbindung stehende Bezirke errichtet werden, in denen allgemein Güter ohne zollrechtliche Beschränkung gelagert und behandelt werden können.

Eigentümern und Verfügungsberechtigten der lagernden Güter soll es freistehen, in den Niederlagen die Waren unter zollamtlicher Aufsicht behufs Teilung, Sortierung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage vereinbarter Behandlung umzupacken.

Die Einlagerungsfrist regelt sich nach den für jeden vertragschließenden Teil geltenden Gesetzen und Verordnungen.

Die Staatsangehörigen und Wirtschaftsorgane des einen vertragschließenden Teils werden hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften dieses

Digitized by Google

Artikels von dem anderen Teil nicht ungünstiger behandelt werden als die Staatsangehörigen und Wirtschaftsorgane der meistbegünstigten Nation.

Art. 22. Zollpflichtige Waren von Angehörigen der vertragschließenden Teile können unter Mitverschluß der Zollbehörde in den von der zuständigen Behörde zugelassenen privaten Niederlagen unverzollt gelagert werden.

Die Bestimmungen des Art. 21 Abs. 2, 4 und 5 finden Anwendung.

Art. 23. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, im gegenseitigen Handelsverkehr die Ein- und Ausfuhr über die Landgrenze keinen anderen Zöllen und Abgaben zu unterwerfen, als die Ein- und Ausfuhr über die Seegrenze.

Ausgenommen sind die in der U. d. S. S. R. bestehenden abweichenden Zollsätze für Waren, die über die Häfen der U. d. S. S. R. an der Murmanküste, am Stillen Ozean oder über die mandschurische Landgrenze eingehen.

Art. 24. Deutsche Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch die Gebiete eines dritten Landes oder dritter Länder nach der U. d. S. S. R. eingeführt werden, sowie Boden- und Gewerbeerzeugnisse der U. d. S. S. R., die durch die Gebiete eines dritten Landes oder dritter Länder nach Deutschland eingeführt werden, sollen bei der Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterworfen werden, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären.

Ebenso sollen Boden- und Gewerbeerzeugnisse dritter Länder, die durch die Gebiete eines der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen Teils eingeführt werden, bei der Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterworfen werden, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären.

Diese Bestimmungen finden sowohl auf die unmittelbar als auch auf die nach Umladung, Umpackung oder Lagerung durchgeführten Waren Anwendung.

Art. 25. Innere Abgaben, die in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden und Körperschaften, auf der Hervorbringung, Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware oder dem Verkehr mit ihr ruhen oder ruhen werden, dürfen solche Waren, die im Gebiete des anderen Teils erzeugt sind, unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Art. 26. Hinsichtlich des Betrages der Zölle und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben, der für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder Körperschaften zur Erhebung gelangenden inneren Abgaben (vergl. Art. 25) und der Gebühren einschließlich aller Zuschläge, Koeffizienten und Erhöhungen verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Teile, die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des anderen Teils an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht, jeder Herabsetzung oder Befreiung teilnehmen zu lassen, die er den Erzeugnissen eines dritten Landes gewährt oder gewähren wird. Die Staatsangehörigkeit des Einführenden ist ohne Bedeutung.

Unbeschadet der Vereinbarung in Art. 32 wird daher auf dem Zollgebiete beiderseits nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung verfahren. Dabei werden beiderseits die jeweils zur Erhebung gelangenden Mindestzollsätze gewährt werden.

Art. 27. Hinsichtlich der Sicherstellung und der Art der Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle sowie in bezug auf die Gebühren, die Zollformalitäten und die Zollabfertigung, ferner in bezug auf die für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder Körperschaften zur Erhebung gelangenden inneren Abgaben (vergl. Art. 25) verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Teile, die Staatsangehörigen und die Erzeugnisse des anderen Teils an jeder Begünstigung und jedem Vorrecht teilnehmen zu lassen, die er den Staatsangehörigen oder Erzeugnissen einer dritten Macht gewährt oder gewähren wird.

Digitized by Google

Art. 28. Jeder der vertragschließenden Teile wird die Behörden bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren zu geben.

Art. 29. Von Ein- und Ausgangsabgaben bleiben befreit außer denjenigen Gegenständen, die nach Art. 9 des Konsularvertrags zollfrei sind:

1. Hausrat und sonstige gebrauchte Gegenstände von An- und Wegziehenden zur eigenen Benutzung;
2. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, die Reisende zum persönlichen Ge- oder Verbrauch während der Reise oder zur Ausübung ihres Berufs während der Reise mit sich führen oder die ihnen zu den genannten Zwecken vorausgesandt oder nachgeschickt werden;
3. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind;
4. Reklame, Preislisten, Kataloge, Annoncen und dergleichen, die in einzelnen Exemplaren zur Einfuhr gelangen.

Art. 30. Die auf Ausstellungen oder Messen des einen Landes, auf denen ausländische Erzeugnisse zugelassen sind, oder auf Konsignationslager gesandten Waren von Wirtschaftsorganen des anderen Landes werden unter Sicherung der Nämlichkeit und gegebenenfalls unter Sicherheitsleistung vorläufig zollfrei gelassen unter der Bedingung, daß sie binnen bestimmter Frist wiederausgeführt oder auf ein Zollager (vergl. Artt. 21 und 22) gebracht werden. Soweit sie wiederausgeführt werden, wird bei der Wiederausfuhr die hinterlegte Sicherheit zurückerstattet.

Art. 31. In den Fällen, in denen nach Art. 5 des Niederlassungsabkommens für Instrumente, Werkzeuge, Gerätschaften und dergleichen Einfuhrfreiheit besteht, wird unter der Bedingung der Identitätsfeststellung und der Wiederausfuhr innerhalb einer von der Zollbehörde zu bestimmenden, der Dauer der Arbeiten entsprechenden Frist Zollfreiheit gewährt. Etwaige weitergehende Zollbefreiungen bleiben daneben bestehen.

Art. 32. Die vertragschließenden Teile werden nach Unterzeichnung dieses Vertrages in kürzester Frist in Verhandlungen über den Abschluß eines Zolltarifvertrages eintreten.

Art. 33. Die Einfuhr und Wiederausfuhr von Warenproben und Mustern bedarf keiner Genehmigung.

Die Bestimmung des Art. 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

Art. 34. An sich zollpflichtige Warenproben und Muster, die von den Wirtschaftsorganen, die ihren Sitz im Gebiet eines der vertragschließenden Teile haben, persönlich oder durch Vertreter eingebracht werden, genießen im Gebiete des anderen Teils vorläufig Zollfreiheit, wenn der Eingangszoll hinterlegt oder Sicherheit geleistet wird, die die etwaige Zahlung dieses Zolles sicherstellt.

Art. 35. Muster von Edelmetallwaren, die mit dem erforderlichen amtlichen Feingehaltszeichen des einen vertragschließenden Teils versehen sind, unterliegen im Gebiete des anderen Teils nicht dem Punzierungszwang, wenn sie binnen sechs Monaten vom Tage der Einfuhr ab wieder ausgeführt werden. Die zur Gewähr dieser Verpflichtung zu leistende Sicherheit soll bei Silberwaren das Doppelte, bei Goldwareu das Fünffache des Zollbetrages nicht übersteigen. Durch Verfall der Sicherheit wird die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Bestimmungen über den Handel mit Edelmetallwaren nicht ausgeschlossen.

Art. 36. Wegen des näheren Verfahrens bezüglich der zolltechnischen Behandlung von Warenproben und Mustern gelten die Bestimmungen der Anlage.

Art. 37. Die Bestimmungen der Artt. 33 bis 36 und der Anlage zu Art. 36 außer denen über die Ausweiskarte sind auch auf an sich zollpflichtige Warenproben und Muster anzuwenden, die von den Wirtschafts-

Digitized by Google

organen oder ihren Vertretern eingeführt werden, die im Gebiete eines der vertragschließenden Teile ihren Sitz haben, ohne daß diese Wirtschaftsorgane oder Vertreter die genannten Warenproben oder Muster begleiten.

Art. 38. Als Warenproben oder Muster gelten alle Gegenstände, die eine bestimmte Ware vorstellen, unter dem doppelten Vorbehalt, daß einerseits die Nämlichkeit der genannten Gegenstände bei ihrer Wiederausfuhr ausreichend festgestellt werden kann und daß andererseits die Gesamtheit der eingeführten Gegenstände nicht solche Mengen oder Werte darstellt, daß die Gegenstände handelsüblich nicht mehr als Proben gelten können.

Art. 39. Zur Festigung der Beziehungen der vertragschließenden Teile auf dem Gebiete des Warenaustauschs und im Interesse des weiteren Ausbaues der Kreditgeschäfte zwischen den beiden Ländern wird das System der Konsignationslagerverträge zwischen deutschen Wirtschaftsorganen einerseits und den Wirtschaftsorganen der U. d. S. S R. andererseits gefördert werden.

Art. 40. Die Regierung der U. d. S. S. R. wird über Anträge der deutschen physischen und juristischen Personen auf Erwerbung von Konzessionen entgegenkommend entscheiden, insofern es sich um Objekte handeln wird, die die Regierung der U. d. S. S. R. auf dem Konzessionswege vergeben wird. Jedenfalls werden die deutschen Antragsteller bei der Erwerbung und Durchführung der Konzessionen nicht ungünstiger behandelt werden als die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation.

Art. 41. Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils sollen im Gebiete des anderen Teils die Rechte genießen, die hinsichtlich der Gewinnung bergbaulicher Erzeugnisse auf den öffentlichen Ländereien dieses Teils nach dessen Gesetzgebung den Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt werden.

Art. 42. Güter, die aus dem oder durch das Gebiet des einen vertragschließenden Teils kommen oder dorthin oder zur Durchfuhr durch dasselbe bestimmt sind, sowie die Staatsangehörigen dieses Teils sollen auf den Wasserstraßen des anderen Teils als Fahrgäste oder Transportbegleiter auf derselben Verkehrsstrecke und in derselben Richtung hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderung und der Beförderungspreise sowie der mit der Beförderung zusammenhängenden Steuern, öffentlichen Abgaben und Gebühren aller Art nicht ungünstiger behandelt werden als gleichartige Güter oder Personen des Inlandes oder der meistbegünstigten Nation.

Art. 43. Die Staatsangehörigen und Wirtschaftsorgane jedes der vertragschließenden Teile, die in das Gebiet des anderen zugelassen worden sind, dürfen sich der Post, des Telegraphen, des Fernsprechers und der Funkentelegraphie uneingeschränkt bedienen, ebenso telegraphischer Codes, falls sie den Schlüssel vorher mitgeteilt haben, sofern sie die in dem Petersburger Internationalen Telegraphenvertrag von 1875 in der in Lissabon im Jahre 1908 revidierten Fassung aufgestellte Regelung beobachten.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in kürzester Frist in Verhandlung über die Wiederaufnahme des Post- (auch Postpaket-), Telegraphen- und Fernsprechverkehrs im Sinne des Weltpostvertrags und der im Abs. 1 genannten Verträge einzutreten.

Anhang zu Art. 12 Abs. 2 Buchstabe a.

(Bestimmungen über die Einfuhr von Tieren und tierischen Teilen.)

A. Es sollen künftig zur Einfuhr nach Deutschland aus dem Gebiete der U. d. S. S. R. zugelassen werden:

1. Pferdewallache, sofern sie bei der grenztierärztlichen Untersuchung auf Seuchen, insbesondere auf Rotz, unverdächtig befunden worden sind,
2. lebende Schweine in Höhe von 800 Stück wöchentlich nach Maßgabe der Anlage I,

Digitized by Google

3. zubereitetes Schweinefleisch, das infolge einer ihm zuteil gewordenen Behandlung die Eigenschaften frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch eine entsprechende Behandlung nicht wiedergewinnen kann. Hierher gehören insbesondere gepökeltes (völlig durchgesalzenes) Schweinefleisch, Speck und Schinken, soweit sie einem Pökelverfahren unterworfen worden sind, sowie gebratenes, gekochtes und gedämpftes Schweinefleisch und Schweineschmalz nach Maßgabe der Anlage II,
4. lebendes und geschlachtetes Geflügel nach Maßgabe der Anlage III,
5. Därme, Häute sowie von Weichteilen befreite Hufe, Klauen, Knochen und Hörner unter der Voraussetzung, daß sämtliche vorerwähnte tierische Teile völlig lufttrocken sind,
6. völlig durchgesalzene Därme und Häute nach Maßgabe der Anlage IV,
7. Wolle, Haare, Borsten und Federn in vollkommen trockenem Zustand, in Säcken fest verpackt, zur direkten Einfuhr in die verarbeitenden Betriebe.

B. Die Einfuhr der oben aufgeführten Tiere und tierischen Teile wird unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen sowie der Bestimmungen der Anlagen unbehindert zugelassen werden, soweit nicht außergewöhnliche Gründe veterinärer oder sanitärer Natur zeitweise eine andere Regelung erforderlich machen.

Der Begriff „außergewöhnliche Gründe" sowie die im Zusammenhang mit diesen Gründen etwa anzuwendende andere Regelung dürfen gegenüber der Einfuhr aus der U. d. S. S. R. nicht strenger gehandhabt werden als gegenüber einem dritten Lande.

Anlage I.

A. Ueber die Schweine muß ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis beigebracht werden, dem, sofern es nicht doppelsprachig abgefaßt ist, eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen ist.

Die Ursprungszeugnisse müssen von der Polizeibehörde des Herkunftsortes der Tiere ausgestellt sein, über die Stückzahl der Tiere, das ungefähre Alter sowie über etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarken oder Hautbrand oder Farbzeichen usw.) Auskunft geben.

Aus dem Zeugnis oder den sonstigen Begleitpapieren muß auch der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg verfolgt werden können.

Auf den Ursprungszeugnissen hat der zuständige beamtete Tierarzt zu bescheinigen, daß die Schweine unmittelbar vor der Verladung frei von übertragbaren Krankheiten und von Verdachtserscheinungen solcher Krankheiten sind.

Die Dauer der Gesundheitszeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so müssen die Schweine, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, erneut von einem staatlich angestellten Tierarzt untersucht und von diesem der Befund auf dem Zeugnis vermerkt werden.

Weiter ist eine amtstierärztliche Bescheinigung beizubringen, wonach

1. in den letzten sechs Monaten im Herkunftsgouvernement oder dem künftig an seine Stelle tretenden größten Verwaltungsbezirk nicht die Rinderpest,
2. in den letzten sechs Wochen im Herkunftsort und in einem Umkreis
   a) von 50 km nicht die Maul- und Klauenseuche,
   b) von 10 km, abgesehen von Tuberkulose, nicht auf Schweine übertragbare andere Krankheiten, insbesondere Schweineseuche, Schweinepest und, mit Ausnahme von vereinzelten Fällen, Schweinerotlauf geherrscht haben.

Die Bescheinigungen zu 1 und 2a sind von dem zuständigen Gouvernementstierarzt oder dem das Veterinärwesen in Zukunft in dem in Frage

Digitized by Google

kommenden größten Verwaltungsbezirke leitenden Veterinärbeamten, in den Fällen zu 2 b von dem leitenden Veterinärbeamten des in Frage kommenden Verwaltungsbezirkes zweiter Ordnung auszustellen.

Falls die Verladestation nicht mit dem Herkunftsort zusammenfällt, ist auch eine gleiche Bescheinigung des entsprechenden, für die Verladestation zuständigen Veterinärbeamten beizubringen.

B. Die Einfuhr der Schweine darf nur über besonders zugelassene Seequarantäneanstalten erfolgen. Eine Quarantänierung findet nicht statt.

C. Das von den Schweinen gewonnene Fleisch darf nur in Fleischwarenfabriken eingeführt werden. Die Deutsche Regierung behält sich vor, Fleischwarenfabriken, die Fleisch außer in zubereitetem Zustand oder als Wurstwaren auch als Frischfleisch abgeben oder die in der Person ihrer Leiter nicht die erforderliche Sicherheit für die Durchführung der gegebenen Vorschriften bieten, von dem Bezug von Schweinen aus dem Gebiete der U. d. S. S. R. auszuschließen.

Anlage II.

Es muß durch ein von dem zuständigen staatlich beamteten Tierarzt der U. d. S. S. R. erteiltes Zeugnis nachgewiesen werden, daß das zur Einfuhr gelangende Schweinefleisch von Schweinen stammt, die in großen öffentlichen, unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden, nach Abs. 2 dieser Anlage zu bezeichnenden Schlachthäusern oder Exportschlächtereien geschlachtet, vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und gesund befunden worden sind.

Die hiernach in Frage kommenden Schlachthöfe werden im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

Der Deutschen Regierung bleibt es vorbehalten, die Kennzeichnung des einzuführenden Fleisches über die stattgehabte tierärztliche Untersuchung einschließlich Trichinenschau im Herkunftsschlachthofe vorzuschreiben.

Die Bestimmungen des deutschen Reichsfleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

Anlage III.

1. Als Geflügel gelten Gänse, Enten, Haushühner, Perlhühner, Truthühner und das Wildgeflügel.

2. Zur Einfuhr von Geflügel bedarf es gemäß den in Deutschland für die Einfuhr von Geflügel aus dem Ausland geltenden Bestimmungen einer besonderen Genehmigung. Die Genehmigung wird erteilt werden, soweit nicht das Vorliegen der Voraussetzungen des Abschnittes B des Anhanges eine Versagung notwendig macht und unter der Voraussetzung, daß den nachstehend festgelegten Bestimmungen genügt wird. Die erteilte Genehmigung erlischt, soweit von ihr nicht binnen drei Monaten Gebrauch gemacht worden ist.

3. Das Geflügel darf an allen dafür zugelassenen Grenzübergangsstellen eingeführt werden. Die gewünschte Grenzübergangsstelle ist im Antrag anzugeben.

Die Einfuhr von Geflügel mittels Fußtransports ist verboten.

4. Das Geflügel unterliegt bei der Einfuhr der amtstierärztlichen Untersuchung.

Verseuchte und verdächtige Transporte sind von der Einfuhr ausgeschlossen.

5. Der Abtransport von der Grenzeingangsstelle nach dem Bestimmungsort hat in plombierten Eisenbahnwagen und unter Bezettelung als Sperrvieh zu erfolgen.

6. Die Einfuhr ist nur gestattet in solche Geflügelmästereien oder -schlächtereien, in denen kein einheimisches Geflügel gehalten wird.

Digitized by Google

7. Der Abtransport von der Bestimmungsstation zum Bestimmungsgehöft ist nur zu Wagen zulässig.

8. In der Mästerei beziehungsweise Schlächterei darf das Geflügel nur in abgeschlossenen Räumen gehalten werden. Der Zutritt zu fließenden oder stehenden Gewässern ist verboten.

9. Die einzelnen Transporte sind spätestens vier Wochen nach Einstellung in die Mästereien in diesen selbst abzuschlachten.

10. Der anfallende Dünger darf nur nach vorschriftsmäßiger Packung abgefahren werden.

11. Geschlachtetes Geflügel, ausgenommen Wildgeflügel, darf nur gerupft eingeführt werden. Bei Gänsen und Enten muß der Kropf ausgenommen, alles andere Geflügel muß ausgezogen sein.

Anlage IV.

1. Zur Einfuhr von gesalzenen Därmen und Häuten bedarf es gemäß den in Deutschland für die Einfuhr von Därmen und Häuten aus dem Auslande geltenden Bestimmungen einer besonderen Genehmigung. Die Genehmigung wird erteilt werden, soweit nicht das Vorliegen der Voraussetzungen des Abschnittes B des Anhanges eine Versagung notwendig macht und unter der Voraussetzung, daß den nachstehend festgelegten Bestimmungen genügt wird. Die erteilte Genehmigung erlischt, soweit von ihr nicht binnen 6 Monaten Gebrauch gemacht worden ist.

2. Es muß durch ein von dem zuständigen staatlich beamteten Tierarzt der U. d. S. S. R. erteiltes Zeugnis nachgewiesen werden, daß die zur Einfuhr gelangende Partie von Därmen und Häuten von Tieren stammt, die in öffentlichen, nachweislich unter geregelter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden, im Einvernehmen der beiden Regierungen zu bestimmenden Schlachthäusern geschlachtet, vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und gesund befunden worden sind.

Etwa zur Einfuhr von Schweinefleisch zugelassene Exportschlächtereien gelten auch zur Einfuhr gesalzener Därme als zugelassen.

3. Die Einfuhr ist an allen Einlaßstellen zulässig, bei denen eine Untersuchungsstelle für ausländisches Fleisch errichtet ist.

4. Die Einfuhr von gesalzenen Därmen darf nur nach großen Empfangszentren mit Sortier- und Veredelungsanlagen und, nach Veredelung, nur nach großen Verbrauchsstellen (Wurstfabriken) erfolgen. Welche Orte und Betriebe hiernach in Frage kommen, bestimmt die Landeszentralbehörde.

5. Rinderdärme werden nur trocken gesalzen zur Einfuhr zugelassen.

Anlage zu Art. 36.

Die Wirtschaftsorgane und ihre Vertreter müssen sich nach den einschlägigen Zollgesetzen, Ausführungsbestimmungen und Förmlichkeiten des Einfuhrlandes richten.

Die Zollbehörden beider vertragschließenden Teile werden für die spätere Anerkennung der Nämlichkeit der Warenproben oder Muster die Zeichen, die daran von der Zollbehörde des anderen vertragschließenden Teiles angebracht sind, unter der Bedingung als hinreichend ansehen, daß die Warenproben oder Muster ein Musterpaß begleitet, der von den Zollbehörden des letzteren Staates beglaubigt ist. Jedoch dürfen von der Zollbehörde des Einfuhrlandes ergänzende Zeichen auf den Warenproben oder Mustern in allen Fällen angebracht werden, wo diese Behörde diese Ergänzung für unerläßlich für die Sicherung der Nämlichkeit der Warenproben oder Muster bei ihrer Wiederausfuhr hält. Außer in diesem letzten Falle wird die Zollbeschau lediglich darin bestehen, die Uebereinstimmung der Warenproben mit dem Musterpaß festzustellen und den Betrag der etwa zu erhebenden Abgaben aller Art zu bestimmen.

Digitized by Google

Die Wiederausfuhrfrist wird auf mindestens sechs Monate festgesetzt. Die Zollverwaltung des Einfuhrlandes hat das Recht, die Frist zu verlängern. Nach Ablauf der Frist wird für die nicht wiederausgeführten Warenproben die Zahlung der Abgaben (Zölle und sonstige Steuern) gefordert werden, die, soweit angängig, von der hinterlegten Sicherheit einbehalten werden können.

Die Rückzahlung der bei der Einfuhr hinterlegten Abgabenbeträge oder die Befreiung von der sonstigen Sicherheitsleistung für die Bezahlung dieser Beträge erfolgt unverzüglich bei allen Zollstellen an der Grenze oder im Innern des Landes, denen die Befugnis hierzu beigelegt ist, und gegebenenfalls unter Abzug der Abgabenbeträge für die Warenproben oder Muster, die zur Wiederausfuhr nicht gestellt werden. Die vertragschließenden Teile werden die Liste der Zollstellen veröffentlichen, denen die genannten Befugnisse erteilt sind.

Die Beteiligten haben eine Ausweiskarte bei sich zu führen. Die Ausweiskarte muß dem nachstehenden Muster entsprechen und von der zuständigen Behörde des Entsendestaats ausgestellt sein. Die beiden vertragschließenden Teile werden einander unmittelbar die Behörden namhaft machen, die zur Ausstellung der Ausweiskarten zuständig sind.

(Muster)

(Doppelsprachig)

Name des Staates

(Ausstellende Behörde)

Gewerbelegitimationskarte

(Gültig für 12 Monate vom Tage der Ausstellung ab)

Gültig für . . . . . Nummer der Karte . . . . . .

Hierdurch wird bescheinigt, daß Inhaber dieses Ausweises:

Herr Frau . . . . . ., geboren in . . . . . .

wohnhaft in . . . . . ., Straße . . . . . Nr. . . . .

in . . . . . *)

unter der Firma . . . . . besitzt

oder

. . . . . im Dienste der $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ . . . . . .

in . . . . . .

die unter der Firma . . . . . $\frac{\text{besitzt*)}}{\text{besitzen.}}$

Da der Inhaber dieses Ausweises beabsichtigt, in den obengenannten Ländern Aufträge entgegenzunehmen und Käufe für die genannte(n) Firma(en) zu machen, wird bescheinigt, daß die genannte(n) Firma(en) die Berechtigung hat (haben), ihr(e) Gewerbe und ihren Handel in . . . . . zu betreiben und daß sie dort die gesetzlichen Gebühren hierfür entrichtet(n).

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

Unterschrift des Leiters der Firma(en)

. . . . . .

*) Angabe der Fabrik oder des Handelsgeschäfts.

Bemerkung:

a) Rubrik 1 des Musters ist nur auszufüllen, wenn es sich um den Leiter eines Handels- oder Industrieunternehmens handelt.

b) Der Inhaber dieser Karte darf bei Ausübung seines Gewerbes nur die durch den Musterpaß ausgewiesenen Gegenstände bei sich führen.

Digitized by Google

Personalbeschreibung des Inhabers:

Alter . . . . . .
Wuchs . . . . . .
Haare . . . . . .
Besondere Merkmale . . . . . .

Lichtbild

Unterschrift des Inhabers

. . . . . .

Ort und Datum . . . . . .

Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde

Unterschrift der Behörde

. . . . . .

III.

Eisenbahnabkommen.

Art. 1. Auf den direkten Güterverkehr zwischen den vertragschließenden Staaten finden als Vertragsrecht die Bestimmungen des Berner Internationalen Uebereinkommens in der Fassung und mit denjenigen Abweichungen und Ergänzungen Anwendung, die zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen besonders vereinbart sind.

Art. 2. Auf den Eisenbahnen soll im Personen- und Gepäckverkehr hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderungspreise und der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden.

In Deutschland aufgelieferte, nach der U. d. S. S. R. oder durch die U. d. S. S. R. nach einem dritten Staate zu befördernde Gütertransporte werden auf den Eisenbahnen der U. d. S. S. R. weder in bezug auf die Abfertigung und Beförderung noch hinsichtlich der Beförderungspreise oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden, als gleichartige einheimische oder Gütertransporte eines dritten Staates in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche wird bei den deutschen Eisenbahnen für in der U. d. S. S. R. aufgelieferte Gütertransporte gelten, die nach Deutschland oder durch Deutschland nach einem dritten Staat befördert werden. Dieser Grundsatz findet wechselseitig auch Anwendung auf Gütertransporte, die zunächst mit Schiffen in Seehäfen und Flußhäfen getragen und dort auf Eisenbahnen aufgeliefert werden. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen zur Bekämpfung eines vorübergehenden besonderen Notstandes oder um Transporte für staatliche oder für milde Zwecke handelt.

Im übrigen behalten sich die beiden vertragschließenden Teile vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen, werden sich jedoch im Eisenbahntarifwesen, insbesondere wegen Herstellung direkter Tarife, tunlichst unterstützen.

Art. 3. a) Waren, die mit der Eisenbahn in Häfen ankommen und von dort mit deutschen Schiffen weiterbefördert werden, sowie Waren, die mit deutschen Schiffen in Häfen ankommen und von dort mit der Eisenbahn weiterbefördert werden, werden auf den Eisenbahnen des U. d. S. S. R. in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderung oder hinsichtlich der Beförderungspreise oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffent-

Digitized by Google

lichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als Waren, die in den gleichen Häfen mit Schiffen der U. d. S. S. R. oder Schiffen einer anderen Nation ankommen oder von dort mit Schiffen der U. d. S. S. R. oder Schiffen anderer Nationen weiterbefördert werden. Dasselbe gilt auf den deutschen Eisenbahnen für Waren, die mit der Eisenbahn in Häfen ankommen und von dort mit Schiffen der U. d. S. S. R. weiterbefördert werden, sowie für Waren, die mit Schiffen der U. d. S. S. R. in Häfen ankommen und von dort mit der Eisenbahn weiterbefördert werden.

b) Tarife, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstige Begünstigungen, deren Anwendung von der vorhergehenden oder folgenden Beförderung der Waren mit Schiffen einer bestimmten staatlichen oder privaten Schiffahrtsunternehmung oder in einer bestimmten See- oder Flußverbindung abhängig gemacht ist, kommen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke unter gleichwertigen Bedingungen einerseits auch jenen Waren zugute, die mit deutschen Schiffen im Hafen ankommen oder von dort mit deutschen Schiffen weiterbefördert werden, andererseits auch jenen Waren, die mit Schiffen der U. d. S. S. R. im Hafen ankommen oder von dort mit Schiffen der U. d. S. S. R. weiterbefördert werden.

Art. 4. a) Die Frachttarife auf den von und nach Königsberg (Pillau) führenden Eisenbahnlinien der U. d. S. S. R. sind für Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr unter gleichwertigen Bedingungen mindestens nach gleichgünstigen Grundsätzen zu bilden wie auf den nach irgendeinem anderen nicht der U. d. S. S. R. angehörenden Ostseehafen führenden Eisenbahnlinien der U. d. S. S. R.

b) Die U. d. S. S. R. einerseits und Deutschland andererseits werden direkte Gütertarife, entsprechend den Bedürfnissen des Handels, zwischen Königsberg (Pillau) und Stationen der U. d. S. S. R. aufstellen, sobald die Mitwirkung der in Betracht kommenden dritten Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen) gesichert ist. Die U. d. S. S. R. stellt für diese direkten Tarife auf ihren Strecken keine höheren Anteilssätze zur Verfügung als diejenigen ihrer jeweils geltenden Binnentarife, soweit ihre Anteilssätze nicht nach Buchstabe a geringer sind.

Solche direkten Tarife sind besonders in der Richtung nach Königsberg (Pillau) für Bodenprodukte der U. d. S. S. R. und aus Bodenprodukten der U. d. S. S. R. hergestellte Erzeugnisse sowie für tierische Produkte, in der Richtung der U. d. S. S. R. für Heringe, Düngemittel und landwirtschaftliche Maschinen zu bilden.

IV.

Seeschiffahrtsabkommen.

Art. 1. Die Schiffe jedes der vertragschließenden Teile und ihre Ladungen sollen beim Ein- und Auslaufen sowie während ihres Aufenthalts in den Häfen des anderen Teils vollständig gleich mit den inländischen Schiffen und ihren Ladungen behandelt werden, gleichviel von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind und woher die Ladungen stammen und wohin sie bestimmt sind. Diese Bestimmung findet insbesondere Anwendung auf jede Art von Abgaben und Gebühren, die im Namen und für Rechnung des Fiskus, der öffentlichen Behörden oder Beamten, der Gemeinden, der Konzessionäre, Körperschaften oder Anstalten jeder Art erhoben werden, wie auch auf das Anlegen der Schiffe und auf die Bedingungen des Ladens und Löschens in den Häfen, auf den Reeden, in Buchten, Anlegeplätzen, Bassins und Docks, ebenso auf sämtliche Polizei-, Zoll-, Quarantäne- und andere Förmlichkeiten, welchen die Schiffe und die Ladungen unterzogen werden und welche sich auf die Bedingungen des Aufenthalts dieser Schiffe in den Häfen des anderen Teils beziehen.

Digitized by Google

Jedes Vorrecht und jede Befreiung oder sonstige Vergünstigung, die von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht in bezug auf die Behandlung der Schiffe, Besatzungen und Ladungen eingeräumt ist oder werden wird, soll ohne weiteres und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 1 erstrecken sich nicht

1. auf die Anwendung der besonderen Gesetze zur Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der nationalen Flotte,
2. auf Vergünstigungen, die der eigenen Fischerei gewährt werden,
3. auf Vergünstigungen, die zur Erleichterung des Sports an Sportvereinigungen gewährt werden,
4. auf die Ausübung der Schiffahrt zwischen den an demselben Meere gelegenen Häfen des anderen Teils (kleine Küstenschiffahrt, kleine Cabotage),
5. auf die Ausübung des Hafendienstes einschließlich des Bugsier- und Rettungsdienstes im Hafen, mit der Maßgabe, daß die Gebühren, Abgaben und sonstige Bedingungen für Fahrzeuge gleicher Art des anderen Teils nicht ungünstiger sein dürfen als für Schiffe des allgemeinen Seehandelsverkehrs,
6. auf das Lotsenwesen.

Art. 3. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Benutzung der Schiffe des einen Teils für Warentransporte durch physische oder juristiche Personen des anderen Teils durch Gesetze oder behördliche Verfügungen nicht eingeschränkt werden darf.

Art. 4. Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der an Bord befindlichen, durch die zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Ueber die wechselseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe und der sonstigen Schiffspapiere soll tunlichst bald zwischen den vertragschließenden Teilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis dahin werden die an Bord der Schiffe befindlichen Schiffsmeßbriefe und sonstigen Schiffspapiere, soweit sie ordnungsmäßig ausgestellt sind, anerkannt.

Art. 5. Die deutschen Schiffe, die nach einem Hafen der U. d. S. S. R., und die Schiffe der U. d. S. S. R., die nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen Teil ihrer Ladung irgendeine Abgabe zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, die nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Art. 6. Von den Tonnengeldern und Abfertigungsabgaben sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, die von irgendeinem Orte in Ballast ein- und ebenso wieder auslaufen,
2. die Schiffe, die freiwillig oder notgedrungen mit der Ladung nach einem Hafen kommen und denselben wieder verlassen, ohne Handel betrieben zu haben.

Im übrigen findet der Grundsatz des Art. 1 auf die Tonnengelder und Abfertigungsabgaben Anwendung.

Diese Befreiungen werden nicht gewährt für Seezeichen-, Lotsen-, Remorkierungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Ab-

Digitized by Google

gaben und Gebühren, die für dem Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Folgende Operationen werden nicht als Ausübung des Handelsbetriebs betrachtet: Ausbesserungen der Schiffe, das wegen der Ausbesserung erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waren sowie Ueberladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen in einem Ausmaße, wie es für die Weiterfahrt nötig ist, und der Verkauf der beschädigten Waren mit Genehmigung der Behörden.

Art. 7. Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teils strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Vergünstigungen und Befreiungen genießen, die die Landesgesetzgebung den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederzeit Hilfe und Beistand dem Führer, der Mannschaft und den Fahrgästen sowohl für ihre Person wie für ihr Schiff und Ladung geleistet werden.

Die geborgenen Güter sollen keiner besonderen Abgabe unterliegen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verkehr übergehen.

Art. 8. Die Benutzung der Häfen und Landungsplätze, Reeden, Buchten und Flußmündungen, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, des Schleppdienstes, der Krane und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung der Schiffsgüter und dergleichen mehr soll, insoweit die Anlagen und Anstalten für den öffentlichen Verkehr und den Handel im allgemeinen bestimmt sind, gleichviel, ob sie vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teils unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren und Abgaben wie den eigenen Staatsangehärigen gestattet werden.

Art. 9. Die Tarife der in Artt. 1, 6 und 8 genannten Gebühren und Abgaben müssen vor ihrer Inkraftsetzung in gehöriger Weise veröffentlicht werden.

Dasselbe gilt für die Polizei- und Betriebsverordnungen. In jedem Hafen hat die Hafenverwaltung ein Verzeichnis der in Kraft befindlichen Gebühren und Abgaben sowie der Polizei- und Betriebsverordnungen zur Verfügung der Interessenten zu halten.

Art. 10. Die nationalen Vorschriften über Ausrüstung und Einrichtung von Schiffen des einen vertragschließenden Teils sollen auch in den Häfen des anderen Teils als maßgebend bei der Beförderung von Auswanderern, Passagieren und Frachten anerkannt werden.

Art. 11. Die Kapitäne von Schiffen des einen vertragschließenden Teils sind in den Häfen des anderen vertragschließenden Teils nicht verpflichtet, sich wegen Anmusterung von Seeleuten an dort eingerichtete Heuerstellen oder Arbeitsnachweise zu wenden, es sei denn, daß die anzumusternden Seeleute dem anderen vertragschließenden Teile angehören und die Vermittlung durch die Heuerstellen oder Arbeitsnachweise von der Gesetzgebung dieses Teils verlangt wird.

Art. 12. Der Tätigkeit von Havariekommissaren von Versicherungsgesellschaften des einen vertragschließenden Teils auf dem Gebiete des anderen Teils steht nichts entgegen, sofern es sich um die Feststellung und Regulierung von Schäden handelt, die sich auf von den genannten Versicherungsgesellschaften getätigte Versicherungen (einschließlich der Rückversicherungen) beziehen.

Art. 13. Die vertragschließenden Teile werden, soweit als möglich, nach Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Abkommens zu einer gemeinsamen wissenschaftlichen Untersuchung über die Biologie der Nutzfische in

Digitized by Google

den nach näherer Vereinbarung abzugrenzenden, an die nördlichen Küsten der U. d. S. S. R. stoßenden Gewässern schreiten.

Sie werden ferner, sobald als möglich, zwecks Erhaltung der Fischbestände in jener Gegend gemeinsame Bestimmungen ausarbeiten und in Kraft setzen, soweit solche sich als notwendig und zweckmäßig erweisen.

V.

Steuerabkommen.

Art. 1. Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils genießen in dem Gebiete des anderen Teils sowohl hinsichtlich ihrer Person als auch ihrer Güter, Rechte und Interessen, insbesondere in bezug auf Handel, Gewerbe, Geschäft, Beruf, Betätigung und alle sonstigen Angelegenheiten in bezug auf Steuern, Gebühren, soweit sie steuerähnlich sind, und andere ähnliche Lasten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz bei allen Behörden wie die eigenen Staatsangehörigen und die meistbegünstigten Angehörigen einer dritten Nation. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die in Satz 1 bezeichneten Lasten auferlegt werden auf seiten des Deutschen Reichs vom Reiche, den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, auf seiten der U. d. S. S. R. von dieser, den einzelnen Sowjet-Republiken, Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Als Staatsangehörige gelten auch juristische Personen einschließlich der Aktiengesellschaften sowie Handelsgesellschaften jeder Art, Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, sofern sie im Gebiete des anderen vertragschließenden Teils ihren Sitz haben und nach seinen Gesetzen zu Recht bestehen. Den Gesellschaften sind Unternehmungen mit Beteiligung des Staates, d. h. alle Unternehmungen, die der Staat allein oder zusammen mit privaten Wirtschaftsorganen betreibt, ohne Rücksicht auf die Form, in der diese Unternehmungen bestehen, gleichgestellt.

Art. 2. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gelten für die steuerliche Behandlung der Staatsangehörigen (Art. 1) einschließlich der ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen der beiden vertragschließenden Teile, die im Gebiete des anderen Teils Landwirtschaft, einschließlich Wein- und Obstbau, Forstwirtschaft, Fischerei, Tierzucht oder Gewerbe mit Einschluß von Industrie, Bergbau und Handel betreiben, folgende besondere Bestimmungen:

a) Grundstücke, Gebäude, grundstücksgleiche Rechte, Hypothekenforderungen und das Einkommen (der Ertrag) daraus werden nur in dem Staate zu den direkten Steuern herangezogen, in dem sich die Liegenschaft befindet.

b) Der Gewerbebetrieb, das diesem gewidmete Vermögen und das Einkommen (der Ertrag) daraus werden nur in dem Staate zu den direkten Steuern herangezogen, in dem eine Betriebsstätte zur Ausübung eines stehenden Gewerbes unterhalten wird. Als Betriebsstätte gelten neben der Geschäftsleitung: Handelsniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstätten, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Handels oder Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in beiden vertragschließenden Staaten, so soll die Heranziehung zu den direkten Steuern in jedem der beiden Staaten nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten aus stattfindenden Betriebs erfolgen.

Als Gewerbebetrieb im Sinne dieses Abkommens sind auch Beteiligungen an gesellschaftlichen Unternehmungen zu behandeln.

Digitized by Google

Art. 3. Pauschalabfindungen können von der obersten Finanzverwaltungsbehörde festgesetzt werden:

a) auf seiten des Deutschen Reichs für alle oder einzelne der in Art. 1 bezeichneten Lasten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die von Unternehmungen der U. d. S. S. R. mit Beteiligung des Staates im Sinne des Art. 1 Satz 4 zu entrichten sind;

b) auf seiten der U. d. S. S. R. für alle oder einzelne der in Art. 1 bezeichneten Lasten, die von den in Art. 2 bezeichneten Betriebsinhabern zu entrichten sind.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften zu verlangen.

VI.

Abkommen über Schiedsgerichte in Handelssachen und anderen bürgerlichen Angelegenheiten.

Art. 1. Schriftliche Schiedsabkommen, die in Handelssachen und anderen bürgerlichen Angelegenheiten zwischen deutschen Parteien und Parteien der U. d. S. S. R. zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten aus einem Vertrage oder anderen bestimmten Rechtsverhältnissen, sei es im Vertrage oder in einem Sonderabkommen, vereinbart sind und den Erfordernissen des Art. 2 entsprechen, werden ohne weitere Förmlichkeit als gültig anerkannt. Diese Anerkennung erfolgt mit der Maßgabe, daß das Schiedsabkommen die Entscheidung der Rechtsstreitigkeit durch Gerichte oder andere Behörden ausschließt, es sei denn, daß die Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart haben.

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf Angelegenheiten des Personenstandes und familienrechtliche Angelegenheiten sowie auf Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis. Sie beziehen sich ferner nicht auf Streitigkeiten über Bodenbenutzung nach Maßgabe der Agrargesetze der vertragschließenden Teile.

Art. 2. Die Schiedsabkommen müssen enthalten:

1. Die Bezeichnung eines bestimmten Rechtsverhältnisses.
2. Angaben über die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht muß aus mindestens zwei Schiedsrichtern und einem Obmann bestehen.
3. Angaben über den Sitz des Schiedsgerichts. Ist in dem Schiedsabkommen lediglich der Staat bezeichnet, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz haben soll, so gilt mangels besonderer nachträglicher Vereinbarung der Parteien als Sitz des Schiedsgerichts die Hauptstadt dieses Staates.

Art. 3. Mangels einer Vereinbarung der Parteien wird das Schiedsgericht in folgender Weise gebildet:

1. Die betreibende Partei bezeichnet durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein der Gegenpartei die Person des von ihr ernannten Schiedsrichters und seine Adresse mit der Aufforderung, ihrerseits einen Schiedsrichter in der gleichen Weise zu bezeichnen. Die Gegenpartei hat die betreffende Mitteilung spätestens zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung abzusenden.

   Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der fehlende Schiedsrichter auf Antrag der betreibenden Partei,

   a) wenn das Schiedsgericht seinen Sitz im Deutschen Reiche hat, durch den Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Handelsvertretung der U. d. S. S. R. ihren Sitz hat,

Digitized by Google

b) wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in der U. d. S. S. R. hat, durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes derjenigen der Sowjetrepubliken, auf deren Gebiet das Schiedsverfahren stattfindet,

innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrags bestellt. Von der Bestellung sind beide Parteien sofort zu benachrichtigen.

c) Wenn das Schiedsgericht in einem anderen Staate seinen Sitz hat, so soll der Präsident des Obersten Gerichtshofs der Hauptstadt dieses Staates von der betreibenden Partei um die Ernennung des Schiedsrichters und dessen sofortige Bezeichnung gegenüber beiden Parteien gebeten werden. Lehnt dieser die Ernennung ab, so steht es der betreibenden Partei frei, sich an eine Universität oder Handelskammer dieses Staates mit der Bitte um Ernennung des Schiedsrichters zu wenden.

2. Die Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich den Obmann. Kommt eine Einigung zwischen ihnen nicht binnen zwei Wochen, nachdem beide die Mitteilung von ihrer Bestellung erhalten haben, zustande, so wird auf Antrag eines der Schiedsrichter durch die gemäß Ziffer 1 Abs. 2 zuständige Stelle eine Liste von fünf geeigneten Persönlichkeiten — und zwar in den Fällen zu a und b innerhalb einer Frist von zwei Wochen — aufgestellt und den beiden Schiedsrichtern übersandt. Ist der Obmann innerhalb einer Woche nach Eingang der Liste bei beiden Schiedsrichtern nicht gewählt, so wird er auf Antrag eines der Schiedsrichter von der gemäß Ziffer 1 Abs. 2 zuständigen Stelle aus der Liste binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags ernannt und beiden Schiedsrichtern sofort bezeichnet.

Die in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehene Mitwirkung der Gerichte erfolgt in den Vertragsstaaten frei von Gebühren, Kosten und Stempeln.

Art. 4. Wenn ein nicht in dem Schiedsabkommen ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Uebernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat die Partei, die ihn ernannt hat oder für die er gemäß Art. 3 Ziffer 1 Abs. 2 bestellt worden ist, auf Aufforderung der Gegenpartei binnen einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung einen anderen Schiedsrichter in der in Art. 3 Ziffer 1 Abs. 1 vorgesehenen Weise zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Bestellung des Schiedsrichters gemäß Art. 3 Ziffer 1 Abs. 2.

Wenn ein nicht in dem Schiedsabkommen ernannter Obmann stirbt oder aus einem anderen Grunde fortfällt oder die Uebernahme oder die Ausführung seines Amtes verweigert, so haben die Schiedsrichter sofort gemeinschaftlich einen anderen Obmann zu wählen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so finden die Vorschriften des Art. 3 Ziffer 2 entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen ist.

Art. 5. Wenn in dem Schiedsabkommen bestimmte Personen zu Schiedsrichtern oder zum Obmann ernannt sind und ein Schiedsrichter oder der Obmann stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Uebernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so finden die Bestimmungen des Art. 4 entsprechende Anwendung, es sei denn, daß nach Vereinbarung der Parteien das Schiedsabkommen in diesen Fällen außer Kraft tritt.

Art. 6. Für die Ablehnung eines Schiedsrichters sind die Gesetze desjenigen Staates maßgebend, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

Ueber die Ablehnung entscheidet die nach Art. 3 zuständige Stelle.

Die Vorschrift des letzten Absatzes des Art. 3 findet entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Art. 7. Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages und des Ortes der Abfassung, der Zusammensetzung des Schiedsgerichts und unter Angabe über die Gewährung des Gehörs an die Parteien von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und den Parteien in je einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zu übermitteln.

Die Beifügung einer Begründung ist nicht erforderlich.

Art. 8. Schiedssprüche, denen keine der im Art. 10 enthaltenen Gründe zur Versagung der Vollstreckung entgegenstehen, haben unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils und werden auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teils als wirksam anerkannt.

Art. 9. Jeder der vertragschließenden Teile gewährleistet die Vollstreckung der Schiedssprüche nach Maßgabe des Art. 10.

Zuständig für die Anordnung der Vollstreckung eines Schiedsspruchs ist in Ermangelung von Bestimmungen im Schiedsabkommen jedes Gericht, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

Art. 10. Die Anordnung der Vollstreckung eines Schiedsspruchs ist nur zu versagen,

1. wenn das Verfahren gemäß Art. 1 Abs. 2 unzulässig war;
2. wenn der Schiedsspruch von einem Schiedsgericht gefällt worden ist, dessen Bildung nicht entsprechend den Parteivereinbarungen oder den Bestimmungen der Art. 2—6 erfolgt ist oder wenn eine Partei nicht nach Maßgabe ihrer Landesgesetze bei Abschluß des Schiedsabkommens oder im Schiedsverfahren vertreten war, es sei denn, daß die Partei die Prozeßführung ausdrücklich genehmigt hat;
3. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;
4. wenn die Partei ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil vorlegt;
5. falls eine der Voraussetzungen vorliegt, auf Grund deren
   a) in Deutschland die Restitutionsklage in den Fällen der Ziff. 1—6 des § 580 der deutschen Zivilprozeßordnung,
   b) in der U. d. S. S. R. die Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen der Buchstaben b und c des § 251 der Zivilprozeßordnung der R. S. F. S. R. und der entsprechenden Artikel der Zivilprozeßordnungen der anderen in der U. d. S. S. R. vereinigten Sowjet-Republiken stattfindet:
6. wenn der Schiedsspruch die Partei zu einer Handlung verurteilt hat, deren Vornahme nach den Gesetzen des Vollstreckungslandes unzulässig ist.

Eine sachliche Nachprüfung des Schiedsspruchs findet nicht statt. Im übrigen erfolgt die Anordnung wie auch die Durchführung der Vollstreckung des Schiedsspruchs nach Maßgabe der Landesgesetze.

Art. 11. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Verfahrenshandlungen der Schiedsgerichte, die auf ihrem Gebiete vorgenommen werden, in jeder Weise zu erleichtern. Erachtet ein Schiedsgericht eine richterliche Handlung für erforderlich, zu deren Vornahme es nicht befugt ist, so ist in jedem der beiden Länder auf Antrag des Schiedsgerichts von dem nach Art. 9 Abs. 2 zuständigen Gericht die Vornahme dieser Handlung, sofern sie den Gesetzen des Landes nicht widerspricht, anzuordnen und die Durchführung dieser Anordnung zu veranlassen.

Art. 12. Die Schiedsgerichte haben bei der Regelung der ihnen unterbreiteten Angelegenheiten unter Würdigung des Gesamtinhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme die internationalen Handelsgebräuche anzuwenden.

Digitized by Google

Art. 13. Schiedsabkommen, die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens abgeschlossen worden sind, brauchen, um gültig zu sein, die Erfordernisse dieses Abkommens nicht zu erfüllen.

Schiedssprüche, die auf Grund solcher Schiedsabkommen ergangen sind, werden nach Maßgabe des gegenwärtigen Abkommens vollstreckt.

Art. 14. Die Bestimmungen dieses Abkommens sind auch anwendbar, wenn einer der vertragschließenden Teile als Partei oder als Haupt- oder Nebenintervenient beteiligt ist.

Art. 15. Die vertragschließenden Teile werden den Abschluß von Schiedsabkommen zwischen ihren Wirtschaftsorganen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und die Durchführung dieser Schiedsabkommen in jeder Weise erleichtern.

VII.

Abkommen über gewerblichen Rechtsschutz.

Art. 1. Die Staatsangehörigen jedes der beiden vertragschließenden Teile genießen in dem Gebiete des anderen Teils hinsichtlich der Erfindungen, der Gebrauchsmuster, der Warenzeichen, der gewerblichen Muster und Modelle sowie hinsichtlich der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes die gleichen Rechte, die die Gesetze des anderen Staates den eigenen Angehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden.

Als Staatsangehörige im Sinne dieses Abkommens gelten auch die im Niederlassungsabkommen ihnen gleichgestellten Handelsgesellschaften und juristischen Personen.

Art. 2. Die von deutschen Unternehmungen (Art. 1 Abs. 2) seit dem 10. November 1922 vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingereichten Warenzeichenanmeldungen werden als von Anfang an rechtswirksam angesehen.

Art. 3. Die Staatsangehörigen jedes der vertragschließenden Teile, die bis zum 31. Juli 1914 auf Grund der damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Gebiete des anderen Teils ein Warenzeichen eingetragen erhalten oder zur Eintragung angemeldet hatten und die das Zeichen gemäß den gegenwärtig geltenden Vorschriften erneut anmelden, können, sofern die Anmeldung bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingereicht ist, die Priorität der ursprünglichen Anmeldung in Anspruch nehmen.

Der § 9 Abs. 1 Nr. 1 und der § 20 des deutschen Warenzeichengesetzes sowie die Artt. 4 b, 6, 17 und 18 des Warenzeichengesetzes der R. S. F. S. R. vom 10. November 1922 in Verbindung mit den Artt. 4 und 5 des Warenzeichengesetzes der U. d. S. S. R. vom 18. Juli 1923 oder der entsprechenden Bestimmungen eines etwa neu veröffentlichten Gesetzes der U. d. S. S. R. finden entsprechende Anwendung. Der auf Grund dieser Vorschriften gegebene Löschungsanspruch ist binnen neun Monaten nach Wiedereintragung des Warenzeichens bei der zuständigen Stelle geltend zu machen. Wegen einer Benutzung des Warenzeichens, die bis zur Geltendmachung des Löschungsanspruchs erfolgt ist, besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nicht.

Art. 4. Hat ein Staatsangehöriger eines der vertragschließenden Teile bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Gebiete des anderen Teils eine Erfindung in Uebereinstimmung mit den Gesetzen dieses Teils zum Patent angemeldet, die er in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens bereits im Heimatlande zum Patent angemeldet hat, so kann er die Priorität der heimischen Anmeldung mit der Wirkung in Anspruch nehmen, daß die Anmeldung allen inzwischen eingegangenen Anmeldungen vorgeht und durch inzwischen eingetretene Tatsachen nicht unwirksam gemacht werden kann.

Digitized by Google

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens Dritten zustehenden gutgläubig erworbenen Rechte, die mit den unter Beanspruchung der Priorität nachgesuchten Rechten (Abs. 1) im Widerspruch stehen, bleiben unberührt. Die Dritten behalten in diesem Falle den Genuß ihrer Rechte für ihre Person wie in der Person von Vertretern oder Lizenzinhabern, die diese Rechte vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens von ihnen erworben haben.

Art. 5. Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, die Rechte aus Patenten oder Patentanmeldungen, die in seinem Gebiete den Angehörigen des anderen Teils am 31. Juli 1914 zustanden, mit der ursprünglichen Priorität und für den Rest der Schutzdauer, wie sie sich aus der ursprünglichen Anmeldung ergibt, anzuerkennen, sofern der Berechtigte einen entsprechenden Antrag gemäß den geltenden Vorschriften bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit Inkrafttreten dieses Abkommens einreicht.

Art. 6. Derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Länder ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Muster oder Modell oder ein Warenzeichen vorschriftsmäßig hinterlegt oder sein Rechtsnachfolger soll zum Zwecke der Hinterlegung in dem anderen Lande und vorbehaltlich der Rechte Dritter während der weiter unten bestimmten Fristen ein Prioritätsrecht genießen.

Demzufolge soll die nachher in dem anderen Lande vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch in der Zwischenzeit eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung, durch das Feilhalten von Exemplaren des Musters oder Modells, durch den Gebrauch des Warenzeichens nicht unwirksam gemacht werden können.

Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen zwölf Monate für Erfindungspatente und Gebrauchsmuster und sechs Monate für gewerbliche Muster und Modelle und für Warenzeichen betragen.

Art. 7. Die vertragschließenden Teile werden sobald als möglich in Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den gegenseitigen Schutz des literarischen und künstlerischen Urheberrechts eintreten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Moskau am 12. Oktober 1925.

gez. *Brockdorff-Rantzau.* gez. *M. Litwinoff.*
gez. *von Koerner.* gez. *Hanetzky.*

Schlußprotokoll.

Bei Abschluß des vorstehenden Vertrags haben sich die beiden vertragschließenden Teile über nachstehende Punkte geeinigt, die einen integrierenden Teil des Vertrags*) bilden sollen:

Zu den allgemeinen Bestimmungen.

Zu Artikel 5 und 6.

Hinsichtlich der Transitfrage soll eine Lösung auf der Basis von Gesellschaften alsbald nach Unterzeichnung dieses Vertrags versucht werden.

Zu Artikel 6.

Die im Schlußabsatz des Art. 6 festgestellten Ausnahmen des Rapallovertrags sind nicht an die Dauer der einzelnen Abkommen gebunden.

*) *S. oben S. 315 bis 341.*

Digitized by Google

Zum Abkommen über Niederlassung und allgemeinen Rechtsschutz.

Zu Artikel 1.

1. Durch die Bestimmungen des Art. 1 werden, solange im Gebiet eines vertragschließenden Teils Paßzwang besteht, die paßrechtlichen Vorschriften nicht berührt. Die vertragschließenden Teile sind aber darüber einig, daß weitgehendes Entgegenkommen und schleunigste Behandlung aller Einreise- und Durchreiseanträge von Staatsangehörigen des anderen Teils im Sinne der Bestimmungen des Art. 1 liegen. Einreise- und Durchreisesichtvermerke sollen von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen möglichst ohne vorherige Rückfrage bei der eigenen Regierung erteilt werden. Für Reisen zum vorübergehenden Aufenthalt ist gleichzeitig mit dem Sichtvermerk zur Einreise auch der Sichtvermerk für die Wiederausreise zu erteilen. Ebenso ist den Staatsangehörigen des einen Teils, die in dem Gebiete des anderen Teils ihren Wohnsitz haben, bei der Ausreise auf Wunsch ein Sichtvermerk zur Wiedereinreise zu erteilen, wenn es sich nur um eine vorübergehende Abwesenheit handelt, sofern nicht im Einzelfalle besondere Bedenken der Wiedereinreise entgegenstehen.

Die vertragschließenden Teile werden die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 1 des Art. 1 in wohlwollendem und der Gewährung der Gegenseitigkeit entsprechendem Geiste handhaben.

2. Die vertragschließenden Teile werden unter Berücksichtigung des bereits verhandelten Entwurfs eines Abkommens, betreffend Uebernahme und Unterstützung Hilfsbedürftiger alsbald in erneute Verhandlungen wegen Abschlusses eines derartigen Abkommens eintreten.

Zu Artikel 2.

1. Unbeschadet des Art. 2 bleiben die besonderen Beschränkungen hinsichtlich der Beteiligung von Ausländern an den für die Landesverteidigung wichtigsten Industrien oder an denjenigen Industrien, die Gegenstand eines Staatsmonopols sind, aufrechterhalten. Gleiches gilt von örtlichen Beschränkungen für die Erwerbsbetätigung im Interesse der Landesverteidigung.

2. Als nicht verbotene Tätigkeit im Sinne des Art. 2 gilt auch die Tätigkeit von Staatsangehörigen des einen Teils, Ingenieuren oder Technikern, die sich in das Gebiet des anderen Teils begeben oder sich dort aufhalten, um daselbst an der Durchführung von bestehenden Aufträgen und Bestellungen von Wirtschaftsorganen dieses Teils als technische Fachleute zur technischen Beratung, zur Ueberwachung oder zur Ausführung von Reparaturen von früheren Aufträgen und Lieferungen teilzunehmen.

3. Unter die nicht verbotene Tätigkeit im Sinne des Art. 2 fällt auch die Beteiligung an Gesellschaften unter gleichen Bedingungen wie für Inländer, insofern es sich um physische Personen des anderen Teils handelt, die im Inland ihren Wohnsitz haben. Auch hinsichtlich der Heranziehung von ausländischen Kapitalien stehen die Staatsangehörigen des einen Teils auf dem Gebiete des anderen Teils den Inländern gleich.

Zu Artikel 3.

Die vertragschließenden Teile werden Vereinbarungen treffen, um den Arbeitern der U. d. S. S. R. in Deutschland und den deutschen Arbeitern in der U. d. S. S. R. auf dem Gebiete der Sozialversicherung eine Behandlung zu sichern, die ihnen, soweit möglich, die nämlichen Vorteile bietet wie den einheimischen Arbeitern.

Zu Artikel 5.

1. Für Gegenstände, die nach ihrer Art oder Menge über die Zweckbestimmungen des Abs. 1 des Art. 5 hinausgehen, kann die in diesem Absatz vorgesehene Vergünstigung nicht in Anspruch genommen werden.

Digitized by Google

2. Durch Einschränkungen im Geldverkehr der in Abs. 3 des Art. 5 bezeichneten Art wird nicht die Unmöglichkeit der Ausfuhr des nachweislichen Erlöses aus Vermögen beim Wegzug überhaupt herbeigeführt. Dasselbe gilt für den Erlös aus Erbgut, falls die Anfallberechtigten wegziehen oder im Auslande wohnhaft sind.

Zu Artikel 7.

1. Die Befreiung von der öffentlichen Arbeitspflicht (Abs. 1 des Art. 7) findet in allen Fällen plötzlicher und unerwarteter Naturereignisse, die allgemeine öffentliche Gefahr mit sich bringen, keine Anwendung.

2. Unter Abs. 3 des Art. 7 fallen auch alle etwaigen steuerähnlichen Lasten.

Zu Artikel 8.

Eine Enteignung oder sonstige Entziehung oder Beschränkung von Vermögensgegenständen auf dem Gebiete des einen oder anderen Teils darf nur in den durch die Gesetze dieses Teils vorgesehenen Fällen im Wege einer Konfiskation auf Grund strafgerichtlichen Urteils oder im Zollstrafverfahren oder gegen angemessene Entschädigung im Wege einer im Ausnahmefall in einem geordneten Rechtsverfahren erfolgenden Enteignung (Requisition) erfolgen.

Das Vermögen der in der U. d. S. S. R. konzessionierten Unternehmungen kann der Requisition oder Konfiskation ausschließlich in den Fällen und in dem Verfahren unterliegen, die in den Konzessionsverträgen vorgesehen sind.

Zu Artikel 10.

Die Grundsätze des Art. 10 finden auf jede Art der Beschränkung der persönlichen Freiheit, insbesondere die Anordnung und Vollziehung von Haft jeder Art und die polizeilichen Festnahmen sowie auf Durchsuchungen von Wohnungen oder Geschäftsräumen, Büchern, Privat- oder Geschäftspapieren Anwendung.

Zu Artikel 11.

1. Die Kenntnis des Konsuls ist entweder dadurch herbeizuführen, daß eine Mitteilung des Festgenommenen an den Konsul abgesandt wird oder dadurch, daß die Behörde selbst die Mitteilung unmittelbar bewirkt. Die Mitteilungen sind binnen höchstens sieben mal vierundzwanzig Stunden, in größeren Städten einschließlich der Kreisstädte binnen höchstens dreimal vierundzwanzig Stunden abzusenden.

2. Die Gefangenanstalten aller Art sollen den Wünschen der konsularischen Vertreter, in Haft befindliche Angehörige ihres Landes zu besuchen oder durch Bevollmächtigte besuchen zu lassen, beschleunigt entgegenkommend stattgeben. Die Entfernung von richterlichen und Gefängnisbeamten während der Unterredung mit den Gefangenen kann von dem konsularischen Vertreter nicht verlangt werden.

Zu Artikel 16 bis 18.

Für Versicherungsunternehmungen gelten die Bestimmungen des Anhangs (Versicherungsbestimmungen).

Zu Artikel 17.

Die Regierung der U. d. S. S. R. erklärt, daß es nicht in ihrer Absicht liegt, im allgemeinen normalen Wirtschaftsverkehr solche einschränkende Maßnahmen zu treffen oder anzuwenden, die die Tätigkeit der deutschen zugelassenen Firmen gegenüber den Unternehmungen mit Beteiligung des Staates hemmen.

Zum Wirtschaftsabkommen.

Zu Artikel 2.

1. Die Angliederung findet ihren abschließenden Ausdruck in der im Art. 4 u. 5 näher bezeichneten Exterritorialität bestimmter Personen und Räume.

Digitized by Google

2. Die Eröffnung von Abteilungen der Handelsvertretungen in anderen Städten des Deutschen Reichs außerhalb Berlins hat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amte und den Landesregierungen zu erfolgen. Die zur Zeit des Abschlusses dieses Abkommens bestehenden Abteilungen der Handelsvertretung bleiben auch weiter bestehen.

Zu Artikel 3.

1. Falls die Handelsvertretung der U. d. S. S. R. in Handelsgesellschaften oder juristische Personen eintritt oder sich an ihnen beteiligt, können weder diese Handelsgesellschaften oder juristischen Personen noch die Handelsvertretung selbst aus der Tatsache dieser Beteiligung irgendwelche Vorrechte, Befreiungen oder Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

2. Der Handelsvertretung steht es bei Ausübung ihrer Tätigkeit nach Abs. 1 Buchstabe c des Art. 3 wie jedem anderen Wirtschaftsorgan frei, unmittelbar mit allen staatlichen Stellen im Deutschen Reich innerhalb ihrer Zuständigkeit in Verbindung zu treten; bei Ausübung ihrer Tätigkeit nach Abs. 1 Buchstaben a und b des Art. 2 hat sie das Recht, mit den Zentralbehörden in Verbindung zu treten.

3. Die Geschäftstätigkeit der Handelsvertretung bleibt wie bisher auf das Gebiet des Außenhandels und der damit verbundenen Nebengeschäfte begrenzt.

Zu Artikel 6 und 7.

Unter Rechtshandlungen sind alle Handlungen mit rechtlicher Wirkung zu verstehen. Die Vorrechte nach Art. 4 und 5 bleiben sowohl auf privatrechtlichem wie auf öffentlich-rechtlichem Gebiet unberührt.

Zu Artikel 7.

Für die Geschäftstätigkeit der Handelsvertretung sind insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches und der deutschen handelsgesetzlichen Nebengesetze maßgebend. Auch hat die Handelsvertretung die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die ihr als Arbeitgeberin obliegen, soweit es sich nicht um Angestellte handelt, die Staatsangehörige der U. d. S. S. R. und von dem Außenhandelskommissariat der U. d. S. S. R. entsandt worden sind.

Zu Artikel 9.

1. Unter staatlichen Unternehmungen im Sinne des Art. 9 sind alle Unternehmungen zu verstehen, die der Staat allein oder zusammen mit privaten Wirtschaftsorganen betreibt, ohne Rücksicht auf die Form, in der sie bestehen. Hierzu gehören insbesondere die unter das Dekret über die staatlichen Industrieunternehmungen vom 10. April 1923 fallenden Unternehmungen der U. d. S. S. R.

2. Die staatlichen Unternehmungen im Sinne des Art. 9 haben im Deutschen Reiche die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die Arbeitgebern hinsichtlich ihrer Arbeitnehmer obliegen.

Zu Artikel 11.

Der Begriff „Wirtschaftsorgan" im Sinne dieses Vertrages umfaßt Handel und Gewerbe treibende physische Personen, sowie Gesellschaften und juristische Personen jeder Art einschließlich staatlicher Unternehmungen und auch Behörden, soweit diese Handel und Gewerbe treiben.

Zu Artikel 12.

Die Bestimmung des Art. 12 Abs. 1 ist nicht in dem Sinne auszulegen, daß sie sich auf konkrete Einzelgeschäfte bezieht, sondern daß die Handhabung der im Artikel 12 Abs. 1 erwähnten Vorschriften grundsätzlich auf der Basis der Meistbegünstigung zu erfolgen hat.

Digitized by Google

Zu Artikel 16.

Die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 dieses Abkommens und des Art. 5 des Niederlassungsabkommens sowie die über den Art. 16 hinausgehenden Vorschriften der beiderseitigen Gesetzgebungen über Zollfreiheit und Zollerleichterungen für leere Umschließungen bleiben unberührt.

Zu Artikel 17.

Zollpflichtige Stoffe oder Teile, die den Gegenständen bei der Reparatur in wesentlichen Mengen zugefügt worden sind, werden in beiden Ländern als selbständige Waren nach der Beschaffenheit verzollt, in der sie mit den Gegenständen in Verbindung gebracht wurden; dabei kann das der Verzollung zugrunde zu legende Gewicht durch Abschätzung ermittelt werden.

Zu Artikel 29.

Zu Ziffer 1. Vorschriften der autonomen Gesetzgebung, wonach die Zollfreiheit nur berufstätigen Anziehenden nebst ihren Ehefrauen und minderjährigen Kindern gewährt wird, bleiben unberührt. Das gleiche gilt von den Vorschriften, nach denen über das Umzugsgut in dem Zielstaate Verzeichnisse vorzulegen sind, die von dessen zuständiger Vertretung in dem Abreisestaate beglaubigt sind.

Zu Ziffer 2. Die Vorschriften, durch die einer der vertragschließenden Teile die Menge der nach Ziffer 2 des Art. 29 zollfreien Gegenstände festsetzt, bleiben unberührt.

Zu Ziffer 4. Nach deutschem Zollrechte findet die Bestimmung der Ziffer 4 des Art. 29 nur dann Anwendung, wenn die in dieser Ziffer genannten Gegenstände nicht mehr als 250 Gramm wiegen. Diese Bestimmung sowie die sonstigen autonomen Zollbestimmungen der beiden vertragschließenden Teile wegen einer Verzollung dieser Gegenstände aus Anlaß ihres besonderen Charakters (Kunstwerk usw.) bleiben unberührt.

Zu Artikel 33.

Briefliche Offerten, auch mit Musterproben, dürfen in das Gebiet der U. d. S. S. R. ohne Registrierung versandt werden.

Zu Artikel 38.

Der Zollbehörde des Einfuhrlandes steht die Prüfung zu, ob die Voraussetzungen des Art. 38 im Einzelfalle gegeben sind.

Zu Artikel 42.

Für die Binnenschiffahrt gelten in bezug auf die Meistbegünstigung ausschließlich die Bestimmungen des Art. 42.

Zum Anhang zu Artikel 12.

1. Das Deutsche Reich wird von etwaigen außergewöhnlichen Maßnahmen (Sperre) der U. d. S. S. R. unter Bekanntgabe der Gründe unverzüglich Mitteilung machen.

2. Die U. d. S. S. R. wird periodisch Nachweisungen in nicht längeren als monatlichen Zwischenräumen über den jeweiligen Stand der Tierseuchen im Gebiete des U. d. S. S. R. den zuständigen deutschen Zentralbehörden — dem Auswärtigen Amte, dem Reichsministerium des Innern, dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — unmittelbar übersenden. Der Ausbruch der Rinderpest wird den genannten Zentralbehörden außerdem drahtlich mitgeteilt werden.

Digitized by Google

3. Innerhalb einer Jahresmenge von 41 600 Schweinen darf die einzelne Wochenmenge auf bis zu 1600 Stück erhöht werden.

4. Trocken gesalzene Häute fallen unter Ziffer 5 des Buchstaben A des Anhangs unter der Voraussetzung, daß sie völlig lufttrocken sind.

5. Das in Ziffer 2 der Anlage III des Anhangs genannte Genehmigungsverfahren besteht nur zu dem Zwecke der Sicherung der veterinären Ueberwachungsmaßnahmen.

Zur Anlage zu Artikel 36.

Eine etwaige Abänderung des dieser Anlage beigefügten Musters der Ausweiskarte (Gewerbelegitimationskarte) bleibt der Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der vertragschließenden Teile vorbehalten.

Zum Eisenbahnabkommen.

Zu Artikel 2 und 3.

Die im Art. 3b sowie im Art. 2 Abs. 2 durch die Worte „einheimische oder" und in Art. 3 Buchstabe a durch die Worte „Schiffen der U. d. S. S. R. oder" vorgesehene paritätische Behandlung wird erst auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen den Regierungen der vertragschließenden Teile in Kraft gesetzt werden.

Zu Artikel 2.

1. Transporte, die geschäftlichen Charakter haben, können nicht als Transporte für staatliche oder milde Zwecke behandelt werden.

2. Der in Art. 2 erwähnte vorübergehende besondere Notstand muß örtlich und zeitlich bestimmt begrenzt sein und eine von der allgemeinen Wirtschaftslage unabhängige, besonders ungünstige Lage darstellen.

Zum Seeschiffahrtsabkommen.

Zu Artikel 1.

Hinsichtlich der Höhe der Zölle und Zollgebühren und sonstiger Ein- und Ausgangsabgaben sowie der Art ihrer Erhebung einschließlich aller mit der Erhebung verbundenen Zollförmlichkeiten soll keinerlei Unterschied zwischen denjenigen Waren gemacht werden, die auf einem eigenen Schiffe und denjenigen, die auf Schiffen des anderen vertragschließenden Teils ein- oder ausgeführt werden.

Zu Artikel 2.

Zu Ziffer 1. In bezug auf Abgaben und Gebühren darf der Grundsatz der Gleichbehandlung mit den inländischen Schiffen und Ladungen (Art. 1) durch die Anwendung der in Ziffer 1 genannten Gesetze nicht berührt werden.

Zu Ziffer 5. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen der Ziffer 5 nicht Anwendung finden auf Einzelfälle der Abschleppung oder Einführung von Schiffen des einen Teils in Häfen des anderen Teils durch Bugsiere, die dieselbe Flagge tragen wie das in Frage kommende Schiff, sowie auf Einzelfälle des Rettungs- und Bergungswesens.

Zu Artikel 4.

Durch die Bestimmungen des Art. 4 wird der Regelung der Frage des Privateigentums an den Schiffen nicht vorgegriffen. Der Art. 2 des Rapallovertrags findet Anwendung.

Digitized by Google

Zum Steuerabkommen.

Zu Artikel 1.

1. Von der in Art. 1 vorgesehenen Meistbegünstigung bleiben diejenigen Begünstigungen ausgenommen, die einer der vertragschließenden Teile in Verträgen zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, oder über die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen und Steuerstrafsachen einem anderen Staate zugestanden hat oder zugestehen wird.

2. Art. 17 des Niederlassungsabkommens findet auf die in der U. d. S. S. R. tätigen deutschen Untertanen Anwendung.

Zu Artikel 2.

1. Die beiden vertragschließenden Teile nehmen in Aussicht, in Verhandlungen über die Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere die Vermeidung der Doppelbesteuerung, auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Abgaben von Todes wegen im Vertragswege einzutreten. Sie nehmen ferner in Aussicht, Entwürfe zu Verträgen auf den vorbezeichneten Gebieten spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ratifikation dieses Vertrages auszutauschen.

2. Die obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile können die erforderlichen Vereinbarungen treffen:

a) zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere über eine billige Aufteilung des Einkommens in den Fällen des Art. 2 Buchstabe b Abs. 1 Satz 3,

b) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen oder Gruppen von Fällen, für die der Art. 2 keine Bestimmungen enthält.

Zum Abkommen über Schiedsgerichte in Handelssachen und anderen bürgerlichen Angelegenheiten.

Zu Artikel 1.

1. Parteien im Sinne dieses Abkommens sind die Staatsangehörigen jedes der vertragschließenden Teile sowie Gesellschaften und juristische Personen jeder Art, die im Gebiet eines der vertragschließenden Teile ihren Sitz haben.

2. Zur Wahrung der Schriftform genügt Briefwechsel.

Zu Artikel 2.

1. Ist als Sitz des Schiedsgerichts ein Staat bezeichnet, zu dem zur Zeit der Anrufung des Schiedsgerichts einer der vertragschließenden Teile keine diplomatischen Beziehungen unterhält oder werden diese vor Fällung des Schiedsspruchs abgebrochen, oder ist ein Angehöriger eines solchen Staates als Schiedsrichter oder Obmann vorgesehen oder tätig, so tritt das Schiedsabkommen außer Kraft, es sei denn, daß die Parteien für diese Fälle die Verlegung des Sitzes des Schiedsgerichts in einen anderen Staat oder eine andere Zusammensetzung des Schiedsgerichts in dem Schiedsabkommen vereinbart haben oder nachträglich vereinbaren.

2. In den in Ziffer 3 Satz 2 des Art. 2 vorgesehenen Fällen soll der Sitz des Schiedsgerichts im Deutschen Reich Berlin, in der U. d. S. S. R. Moskau sein.

Zu Artikel 5.

1. Das Schiedsabkommen tritt mangels anderweiter Vereinbarung durch den Tod einer Partei außer Kraft.

Digitized by Google

2. Fällt eine an dem Schiedsabkommen beteiligte Partei durch Umorganisation, Auflösung oder aus einem sonstigen Grunde fort, so hat der vertragschließende Teil, dem die fortgefallene Partei angehört, soweit nicht seine Gesetzgebung für diese Fälle Vorsorge trifft, der anderen Partei auf deren Antrag diejenige Stelle zu bezeichnen, mit der das Schiedsverfahren fortzusetzen ist.

Zu Artikel 14.

Der Art. 14 bezieht sich auch auf die Beteiligung der zu den beiden vertragschließenden Teilen gehörenden Länder beziehungsweise verbündeten Sowjet-Republiken.

Zum Abkommen über gewerblichen Rechtsschutz.

Zu Artikel 1.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den Staatsangehörigen des anderen Teils einen wirksamen Schutz gegen unlautere Handlungen zu gewähren, die insbesondere auf die Irreführung über den Ursprung von Waren oder über den Namen oder die Firma des Herstellers oder Erzeugers gerichtet sind.

Zu Artikel 5.

Die Ausübung des in Art. 5 behandelten Rechts bestimmt sich insbesondere hinsichtlich derjenigen Patente, die ihre Rechtswirksamkeit durch die Kriegsgesetzgebung verloren haben, in der U.d.S.S.R. nach der Verordnung über die Einführung des Patentgesetzes vom 12. September 1924, im Deutschen Reiche nach der Verordnung über die Aufhebung von Kriegsmaßnahmen vom 11. Januar 1920 (R.G.Bl. S. 32) und nach dem Gesetze zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland vom 6. Juni 1921 (R.G.Bl. S. 828).

gez. *Brockdorff-Rantzau.* gez. *M. Litwinoff.*
gez. *von Koerner.* gez. *Hanetzky.*

B.

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom 12. Oktober 1925.

Der Deutsche Reichspräsident
einerseits
und
das Zentral-Exekutiv-Komitee der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken
andererseits

haben zwecks Abschlusses eines Konsularvertrages zu Bevollmächtigten ernannt:

der Deutsche Reichspräsident:

den Deutschen Botschafter in Moskau,

Dr. *Ulrich Graf Brockdorff-Rantzau,* und

den Wirklichen Geheimen Rat

Dr. *Paul von Koerner;*

Digitized by Google

das Zentral-Exekutiv-Komitee der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken:

den Stellvertretenden Volkskommissar für Auswärtige Angelegenheiten, Mitglied des Exekutiv-Komitees der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken

Maxim Litwinoff und

das Mitglied des Kollegiums des Volkskommissariats für Außenhandel

Jakob Hanetzky,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten den nachstehenden Vertrag vereinbart haben:

Erster Abschnitt.

Zulassung der Konsuln.

Art. 1. Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, in seinem Gebiete Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln des anderen Teils zuzulassen, die von diesem nach Maßgabe seiner Gesetze ernannt werden. Vor ihrer Ernennung ist das Einverständnis des anderen Teils auf diplomatischem Wege einzuholen.

Die einzelnen Häfen und Handelsplätze, an welchen, sowie die Bezirke, für welche die Zulassung erfolgen soll, werden von Fall zu Fall vereinbart.

Art. 2. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln können ihre Amtsbefugnisse in dem Lande ihres Amtssitzes ausüben, sobald sie in den dort vorgeschriebenen oder herkömmlichen Formen zugelassen worden sind.

Auf Grund ihrer Bestallung sollen sie das Exequatur oder die sonstige Zulassung sobald als möglich kostenfrei erhalten. In der Bestallung ist ihr Amtsbezirk zu bezeichnen.

Erachtet der Empfangsstaat in einem einzelnen Falle die Zurücknahme der Zulassung für erforderlich, so hat er die Gründe dem Entsendestaate vorher anzugeben; die Würdigung dieser Gründe bleibt dem Empfangsstaat allein vorbehalten.

Art. 3. Im Falle des Todes, der Verhinderung oder der Abwesenheit der Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln sollen deren Attachés, Dolmetscher, Kanzler oder Sekretäre befugt sein, vorläufig die Konsulargeschäfte wahrzunehmen, vorausgesetzt, daß ihre amtliche Eigenschaft vorher zur Kenntnis der zuständigen Ortsbehörde gebracht worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorrechte und Befreiungen der Konsularbeamten.

Art. 4. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln können an dem Gebäude, worin sich ihre Amts- oder Kanzleiräume befinden, das Wappen des Staates, der sie ernannt hat, mit einer ihr Amt bezeichnenden Inschrift anbringen. Auch dürfen sie die Flagge dieses Staates auf dem erwähnten Gebäude und ihrem Wohnhaus sowie auf den von ihnen bei dienstlichen Fahrten benutzten Fahrzeugen aufziehen.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln haben Anspruch auf die ihrer amtlichen Stellung zukommenden Ehren, insbesondere bei allen Gelegenheiten, wo sie ihre Regierung vertreten.

Art. 5. Die Konsulararchive sollen jederzeit unverletzlich sein; die Behörden des Empfangsstaates dürfen unter keinem Vorwande die zu diesen Archiven gehörenden Papiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen von den Privatpapieren der Beamten völlig abgesondert werden.

Digitized by Google

Die Behörden des Empfangsstaates dürfen in die Amts- und Kanzleiräume nicht ohne Zustimmung des Leiters der Behörde oder seines Vertreters eindringen.

In die Wohnungen der Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, die nicht Wahlkonsuln sind und die dem Teile angehören, der sie ernannt hat, dürfen die Behörden des Empfangsstaates nicht ohne deren Zustimmung eindringen.

Die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Amts- und Kanzleiräume und Wohnungen sowie die in Art. 4 erwähnten Fahrzeuge dürfen niemals als Asyl dienen.

Art. 6. Die konsularischen Vertreter beider Staaten sowie bei konsularischen Vertretern, die nicht Wahlkonsuln sind, die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihrem und ihrer Beamten Dienst stehenden Personen sind von jeder militärischen Anforderung, Leistung oder Einquartierung sowie (mit ihrem ganzen Vermögen) von Konfiskationen, Beschlagnahmen, Requisitionen und von allen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu persönlichen Dienstleistungen befreit. Diese Befreiungen treten nur ein, soweit diese Personen Angehörige des Entsendestaates sind.

Die in Abs. 1 bezeichneten Befreiungen erstrecken sich auf Grundstücke nur dann, wenn diese im Eigentum der konsularischen Vertreter oder der ihnen zugeteilten Konsuln, Vizekonsuln, Kanzler oder ersten Sekretäre stehen und wenn und insoweit sie entweder diesen Personen als Wohnung dienen oder zu Zwecken des Konsulardienstes benutzt werden. Auf Grundstücke der Wahlkonsuln erstrecken sich diese Befreiungen nicht.

Ferner sollen die nach Abs. 1 befreiten Personen mit Ausnahme der Wahlkonsuln von allen Steuern und Abgaben, welche einen direkten oder persönlichen Charakter haben, befreit sein, sofern sie Angehörige des Entsendestaats sind. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Zölle, Verbrauchs- und Verkehrsabgaben sowie nicht auf das im Empfangsstaat belegene Grund- und Betriebsvermögen und das Einkommen (den Ertrag) daraus und ferner nicht auf regelmäßig wiederkehrende Bezüge oder Unterstützungen, die aus öffentlichen Kassen des Empfangsstaates mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge und dergleichen); diese bleiben der Besteuerung im Empfangsstaate vorbehalten.

Art. 7. Das Vermögen der nach Art. 6 Abs. 1 befreiten Personen, soweit sie Angehörige des Entsendestaates sind, kann jederzeit und in jeder Form ein- und ausgeführt werden, es sei denn, daß es sich um Gegenstände handelt, deren Ein- und Ausfuhr nach der Gesetzgebung des Empfangsstaates verboten ist und für die Ein- und Ausfuhrbewilligungen überhaupt nicht erteilt werden dürfen. Dies gilt auch für Nachlaßvermögen dieser Personen.

Die Wiederausfuhr zulässigerweise eingeführter Gegenstände ist in jedem Falle gestattet.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf Vermögen keine Anwendung, das einem Gewerbebetriebe gewidmet ist.

Art. 8. Im Falle des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Staaten soll den Konsularbeamten beider Länder und den in ihrem Dienste stehenden Personen einschließlich Ehefrauen und Kindern, soweit die genannten Personen nicht Angehörige des Aufenthaltsstaats sind, gestattet sein, das Land innerhalb einer angemessenen Frist, die jedoch nicht weniger als sechs Tage betragen darf, ungehindert zu verlassen.

Auf das Vermögen und den Nachlaß dieser Personen finden die Art. 6 und 7 entsprechende Anwendung.

Art. 9. Wappenschilder, Flaggen und Gegenstände des Bürobedarfs, die den konsularischen Vertretern von dem Entsendestaat zum dienstlichen

Digitized by Google

Gebrauche zugesandt werden, bleiben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit.

Art. 10. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sind bezüglich ihrer amtlichen Tätigkeit der Gerichtsbarkeit des Landes ihres Amtssitzes nicht unterworfen.

Art. 11. Konsularbeamte, die die in Art. 6 Abs. 1 vorgesehenen Befreiungen genießen, dürfen auf dem Gebiete des Empfangsstaates nicht in Haft genommen werden, es sei denn, daß es sich um die Vollstreckung einer gerichtlich erkannten Strafe oder um Verfolgung wegen eines Verbrechens gegen Leib oder Leben oder die persönliche Freiheit, eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit, eines Münzverbrechens oder wegen Raubes handelt und die Ergreifung auf frischer Tat erfolgt.

Wenn ein Konsularbeamter verhaftet oder zur Untersuchung gezogen werden soll, so soll die Botschaft seines Landes durch die Regierung des anderen Teils vorher hiervon benachrichtigt werden, sofern nicht Gefahr im Verzug ist. Unterbleibt die vorherige Benachrichtigung, weil Gefahr im Verzug ist, so ist sie sobald als möglich nachzuholen.

Art. 12. Die im Art. 11 bezeichneten Konsularbeamten sind gehalten, vor den Gerichtsbehörden des Landes Zeugnis abzulegen, wenn diese mittels amtlichen Schreibens darum nachsuchen. Doch dürfen sie über Vorgänge, die ihre amtliche Tätigkeit betreffen, ohne Genehmigung ihrer Regierung nicht vernommen werden.

Gehört der Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul dem Teile an, der ihn ernannt hat, so sollen im Falle seiner Behinderung durch Dienstgeschäfte oder Krankheit die Gerichtsbehörden sich in seine Wohnung begeben, um ihn mündlich zu vernehmen, oder sein schriftliches Zeugnis in der dem Landesrecht entsprechenden Form zu verlangen. Der Beamte hat dem Verlangen zu entsprechen und in der ihm bezeichneten Frist den Behörden im Lande des Amtssitzes des Konsuls seine Aussagen schriftlich mit seiner Unterschrift und seinem Amtssiegel versehen zu übermitteln.

Art. 13. Stirbt ein Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul, ohne einen berufenen Vertreter seines Landes zurückzulassen, so soll sich die Ortsbehörde an den nächsten konsularischen Vertreter oder an die Botschaft des Entsendestaats wenden, um das Archiv der Behörde versiegeln zu lassen. Sind der nächste konsularische Beamte und die Botschaft verhindert, so sollen die Ortsbehörden in Gegenwart des konsularischen Vertreters einer befreundeten Macht und zweier Staatsangehöriger des Staates, der den verstorbenen Beamten ernannt hat, zur Siegelung des Archivs schreiten.

Das Protokoll über diese Maßnahmen soll in doppelter Ausfertigung hergestellt und ein Exemplar dem nächsten konsularischen Vertreter beziehungsweise der Botschaft des Staates, der den verstorbenen Beamten ernannt hat, übermittelt werden.

Bei der Entsiegelung zum Zwecke der Uebergabe der Archive an den neuen Konsularbeamten ist ebenso wie bei der Siegelung zu verfahren.

Art. 14. Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, den Konsularbeamten des anderen Teils unter der Bedingung der Gegenseitigkeit außerdem alle Vorrechte und Befreiungen zu gewähren, die er einer dritten Macht für deren Konsularbeamte gleicher Art und gleichen Ranges zugestanden hat oder zugestehen wird.

Art. 15. Die Vertreter der Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sollen während ihrer zeitweiligen Amtsführung die mit dem Amte verbundenen Vorrechte und Befreiungen genießen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Konsularische Amtsbefugnisse.

Art. 16. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sind berufen, die Rechte und Interessen der Angehörigen ihres Landes wahrzunehmen, insbesondere deren Handel und Schiffahrt zu schützen und zu fördern.

Sie können in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse sich an die Gerichts- und Verwaltungsbehörden in ihrem Amtsbezirke wenden, auch bei diesen wegen jeder Verletzung der zwischen den beiden Teilen bestehenden Verträge und Vereinbarungen oder der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts Einspruch erheben. Werden ihre Vorstellungen von den Behörden nicht berücksichtigt, so können sie sich in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters selbst an die Regierung des Empfangsstaats wenden.

Art. 17. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sollen, soweit sie nach den Vorschriften ihres Landes dazu befugt sind, das Recht haben:

1. in ihren Amtsräumen oder Wohnungen, in den Wohnungen der Beteiligten oder an Bord der Schiffe ihres Landes von Angehörigen des von ihnen vertretenen Landes sowie von den zur Besatzung des Schiffes gehörenden Personen und dessen Passagieren Erklärungen entgegenzunehmen;
2. letztwillige Verfügungen von Angehörigen des von ihnen vertretenen Landes aufzunehmen oder zu beglaubigen;
3. einseitige Rechtsgeschäfte von Angehörigen des von ihnen vertretenen Landes und gegenseitige oder einseitige Verträge, die zwischen Angehörigen dieses Landes geschlossen werden, aufzunehmen oder zu beglaubigen; ausgenommen sind einseitige Rechtsgeschäfte und Verträge, soweit sie sich auf die Uebertragung oder dingliche Belastung eines Grundstücks im Lande ihres Amtssitzes beziehen;
4. Unterschriften von Angehörigen des von ihnen vertretenen Landes auf den zwischen diesen und Angehörigen eines dritten Landes abgeschlossenen gegenseitigen oder einseitigen Verträgen zu beglaubigen;
5. einseitige Rechtsgeschäfte und Verträge jeder Art ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten aufzunehmen oder zu beglaubigen, sofern die Rechtsgeschäfte und Verträge sich ausschließlich auf Gegenstände im Gebiete des von ihnen vertretenen Landes oder auf ein dort abzuschließendes und auszuführendes Geschäft oder auf Seeschiffe beziehen, die die Flagge des von ihnen vertretenen Landes tragen;
6. Verhandlungen und Schriftstücke jeder Art, die von Behörden oder von Beamten des von ihnen vertretenen Landes ausgegangen sind, zu übersetzen oder zu beglaubigen.

Alle diese einseitigen Rechtsgeschäfte und Verträge sollen, wenn sie von dem Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul aufgenommen oder beglaubigt und mit dessen Amtssiegel versehen sind, ebenso wie die von ihnen unter Beifügung ihres Amtssiegels beglaubigten Abschriften, Auszüge und Uebersetzungen solcher Schriftstücke, in dem Lande des Amtssitzes dieser Beamten als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden angesehen werden und dieselbe rechtliche Wirkung und Beweiskraft haben, als wenn sie von einem öffentlichen Beamten des Landes aufgenommen oder beglaubigt wären. Diese Verhandlungen oder sonstigen Schriftstücke unterliegen, soweit sie sich auf ein in diesem Lande auszuführendes Geschäft beziehen, dem Stempel und den sonstigen Auflagen, die dort gesetzlich vorgesehen sind.

Art. 18. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sind befugt, den Angehörigen der von ihnen vertretenen Länder Pässe auszustellen sowie Sichtvermerke zur Einreise in die von ihnen vertretenen Länder und zur Durchreise durch diese zu erteilen.

Digitized by Google

Art. 19. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln können, soweit sie nach den Vorschriften des Entsendestaates dazu befugt sind, Eheschließungen vornehmen, wenn beide Eheschließenden dem Entsendestaate angehören.

Von den vorgenommenen Eheschließungen soll der Beamte den Landesbehörden alsbald Anzeige erstatten.

Art. 20. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln haben das Recht, gemäß den Vorschriften des von ihnen vertretenen Teils, Geburten und Todesfälle von Angehörigen dieses Teils zu beurkunden.

Die nach den Landesgesetzen bestehende Verpflichtung der Beteiligten, von Geburten und Todesfällen den Landesbehörden Anzeige zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt.

Art. 21. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln können Vormünder und Pfleger für Angehörige des von ihnen vertretenen Teils bestellen; auch sind sie befugt, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Teils die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft zu beaufsichtigen.

Art. 22. In Ansehung der in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teils befindlichen Nachlässe von Angehörigen des anderen Teils und der diesbezüglichen konsularischen Befugnisse gelten die Bestimmungen der Anlage (Nachlaßabkommen).

Art. 23. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln können den Eingang und die Abfertigung der Schiffe ihres Landes fördern und ihnen während des Aufenthalts in ihrem Amtsbezirk amtlichen Beistand leisten. Zu diesem Zwecke können sie sich, sobald die Schiffe zum freien Verkehr zugelassen sind, in Person an Bord begeben oder einen Vertreter an Bord senden; sie können die Mitglieder der Besatzung fragen, die Schiffspapiere prüfen, Ladungsverzeichnisse (Manifeste) aufnehmen, die Erklärungen über Reise, Bestimmungsort und Zwischenfälle während der Reise sowie sonstige Erklärungen von den Mitgliedern der Besatzung und den Passagieren gemäß Art. 17 Abs. 1 Ziffer 1 entgegennehmen, auch mit den Mitgliedern der Besatzung vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden des Landes ihres Amtssitzes erscheinen und ihnen dort als Dolmetscher oder Agenten dienen, soweit ihre Anwesenheit nicht mit den Landesgesetzen in Widerspruch stehen würde.

Art. 24. Soll in einem Hafen des einen Teils an Bord eines Handelsschiffahrt treibenden Schiffes des anderen Teils eine Untersuchungshandlung (Durchsuchung, Beschlagnahme, Verhaftung, vorläufige Festnahme, Vernehmung), eine Zwangsvollstreckung oder eine andere Handlung amtlichen Zwanges vorgenommen werden, so ist hiervon der an dem Hafenort oder in dessen Nähe wohnhafte und daselbst mit der Wahrnehmung der Interessen des Flaggenstaates betraute Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul unter genauer Angabe der Stunde zu benachrichtigen und zur Anwesenheit einzuladen. Erscheint weder der Konsularbeamte noch ein von ihm abgeordneter Vertreter, so kann die Amtshandlung in seiner Abwesenheit vorgenommen werden. Ist Gefahr im Verzug oder wohnt der Konsularbeamte nicht in dem Hafenort oder in dessen Nähe, so kann die Amtshandlung ohne vorgängige Benachrichtigung des Beamten vorgenommen werden; doch ist ihm tunlichst bald davon Nachricht zu geben. Dabei sind die Gründe anzugeben, aus denen eine frühere Benachrichtigung unterblieben ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn Mitglieder der Schiffsbesatzung an Land vor den Behörden des Hafenorts vernommen werden sollen oder sonst Erklärungen abzugeben haben, es sei denn, daß die Anwesenheit des Konsularbeamten mit den Landesgesetzen in Widerspruch stehen würde, oder daß es sich um Verrichtungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere um Verklarungen handelt, die auf Antrag eines Mitgliedes der Schiffsbesatzung vorgenommen werden.

Digitized by Google

Eine Benachrichtigung des Konsularbeamten unterbleibt bei Schiffsbesuchen, die im zollamtlichen oder paß- oder gesundheitspolizeilichen Interesse oder aus Anlaß der Erhebung von Schiffsabgaben vorzunehmen sind.

Art. 25. Den Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffahrt treibenden Schiffe ihres Landes zu; sie haben allein die Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Besatzung zu schlichten, insbesondere solche, die sich auf die Heuer und die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen beziehen.

Die Landesbehörden dürfen bei Ausschreitungen an Bord der Schiffe nur dann eingreifen, wenn solche geeignet sind, die Ruhe oder öffentliche Ordnung im Hafen oder am Lande zu stören, oder wenn eine nicht zur Schiffsbesatzung gehörende Person beteiligt ist.

In anderen Fällen haben die Landesbehörden sich darauf zu beschränken, den Konsularbeamten und, falls ein solcher nicht zur Stelle ist, dem Kapitän auf Verlangen Beistand zu gewähren.

Art. 26. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln können die Mitglieder der Besatzung von Kriegs- oder allen sonstigen Schiffen ihres Landes, die von diesen Schiffen entwichen sind, oder sich eigenmächtig fernhalten, an Bord führen oder festnehmen lassen, um sie an Bord oder nach dem Flaggenstaate zu senden.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die Ortsbehörden zu wenden und durch amtliche Urkunden, insbesondere durch beglaubigte Auszüge aus der Musterrolle, nachzuweisen, daß die Person, deren Uebergabe verlangt wird, zur Besatzung des Schiffes gehört. An Orten, an denen sich ein Konsularbeamter nicht befindet, kann der Antrag unter den gleichen Bedingungen durch den Schiffsführer selbst gestellt werden. Die Uebergabe darf nur auf Grund des Nachweises verweigert werden, daß die entwichene Person ein Landesangehöriger ist.

Die Ortsbehörden sollen die festgenommenen Personen auf Antrag und auf Kosten des Konsularbeamten in den Ortsgefängnissen in Gewahrsam halten. Findet der Konsularbeamte innerhalb der beiden auf den Tag der Festnahme folgenden Monate keine Gelegenheit, sie an Bord oder nach dem Flaggenstaate zu senden, so werden sie freigelassen und dürfen aus dem nämlichen Grunde nicht wieder festgenommen werden.

Hat sich der Entwichene im Gebiete des Teils, in dem er sich befindet, eines nach der Landesgesetzgebung strafbaren Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht, so darf die Uebergabe aufgeschoben werden, bis die Entscheidung der Landesgerichte ergangen und ihrem ganzen Umfang nach vollstreckt ist.

Art. 27. Erleidet ein Schiff, das die Flagge des einen Teils führt, an den Küsten des anderen Teils Schiffbruch, so sollen die Ortsbehörden den nächsten Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul des Flaggenstaates sobald als möglich benachrichtigen.

Die Ortsbehörden dürfen für die bei der Bergung oder Hilfeleistung getroffenen Maßnahmen nur diejenigen Kosten erheben, welche die Schiffe ihres eigenen Landes im gleichen Falle zu entrichten haben.

Die geborgenen Gegenstände bleiben zollfrei, sofern sie nicht nach Maßgabe der geltenden Zollbestimmungen in den inneren Verbrauch übergehen.

Art. 28. Soweit nicht Verabredungen zwischen den Reedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, wird die während der Fahrt von dem Schiffe eines vertragschließenden Teils erlittene Havarie von den Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln dieses Teils geregelt, wenn das Schiff einen Hafen ihres Amtsbezirks anläuft.

Digitized by Google

Die Regelung erfolgt jedoch durch die Landesbehörden, wenn ein Landesangehöriger oder der Angehörige einer dritten Macht beteiligt ist und eine endgültige Einigung nicht zustande kommt.

Art. 29. Die Konsularbeamten jedes vertragschließenden Teils können unter dem Vorbehalte der Gegenseitigkeit im Gebiete des anderen Teils außerdem dieselben Amtsbefugnisse ausüben wie die Konsularbeamten gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 30. Auf die den diplomatischen Vertretungen angehörenden Beamten, die mit der Ausübung konsularischer Amtsbefugnisse beauftragt worden sind, finden unbeschadet der diesen Beamten nach den Grundsätzen des Völkerrechts zustehenden Vorrechte, die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts dieses Vertrages entsprechende Anwendung.

Art. 31. Dieser Vertrag, der in deutscher und russischer Sprache abgeschlossen wird, tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird in Berlin erfolgen.

Wird der Vertrag von keinem der vertragschließenden Teile ein Jahr vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraums gekündigt, so bleibt er in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, wo er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Anlage zu Artikel 22.

(Nachlaßabkommen.)

In Ansehung der in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teils befindlichen Nachlässe von Angehörigen des anderen Teils sollen die nachstehenden Bestimmungen beobachtet werden:

§ 1.

Stirbt ein Angehöriger des einen vertragschließenden Teils im Gebiete des anderen, so hat die zuständige Ortsbehörde dem zuständigen Konsul des Staates, dem der Verstorbene angehörte, unverzüglich von dem Tode Kenntnis zu geben und ihm mitzuteilen, was ihr über die Erben und deren Aufenthalt, den Wert und die Zusammensetzung des Nachlasses sowie über das Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen bekannt ist.

Gehört der Sterbeort zu keinem Konsulatsbezirke, so ist die Mitteilung an den diplomatischen Vertreter des Staates, dem der Verstorbene angehörte, zu richten; der diplomatische Vertreter steht dann in Ansehung der Rechte und Pflichten, die sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergeben, dem Konsul gleich.

Erhält zuerst der Konsul des Staates, dem der Verstorbene angehörte, von dem Todesfall Kenntnis, so hat er die Ortsbehörde in gleicher Weise zu benachrichtigen.

Die der Ortsbehörde und dem Konsul alsdann obliegenden Verrichtungen bestimmen sich hinsichtlich des beweglichen Nachlasses nach §§ 2 bis 10 und hinsichtlich des unbeweglichen Nachlasses nach § 11.

§ 2.

Für die Sicherung des Nachlasses hat in erster Linie die zuständige Ortsbehörde zu sorgen. Sie hat sich auf Maßnahmen zu beschränken, die erforderlich sind, um die Substanz des Nachlasses unversehrt zu erhalten, wie Siegelung und Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses. Auf Ersuchen des Konsuls hat sie in jedem Falle die von ihm gewünschten Sicherungsmaßregeln zu treffen.

Digitized by Google

Gemeinsam mit der Ortsbehörde oder, soweit sie noch nicht eingegriffen hat, an deren Stelle kann der Konsul gemäß den Vorschriften des von ihm vertretenen Staates entweder persönlich oder durch einen von ihm ernannten, mit seiner Vollmacht versehenen Vertreter den beweglichen Nachlaß siegeln und ein Nachlaßverzeichnis aufnehmen, wobei er die Hilfe der Ortsbehörden in Anspruch nehmen darf.

Ortsbehörden und Konsul haben einander, sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, Gelegenheit zur Mitwirkung bei den Sicherungsmaßnahmen zu geben. Die mitwirkende Behörde ist insbesondere befugt, im Falle einer Siegelung den angelegten Siegeln ihre Siegel beizufügen. Hat die andere Behörde nicht mitgewirkt, so ist ihr beglaubigte Abschrift der Verhandlungen und des Nachlaßverzeichnisses zu übersenden.

Entsprechendes gilt für die Aufhebung von Sicherungsmaßregeln. Insbesondere ist die Abnahme der Siegel gemeinschaftlich vorzunehmen. Jedoch kann sowohl die Ortsbehörde wie der Konsul allein zur Abnahme schreiten, falls die andere Behörde ihre Einwilligung dazu erteilt oder sich auf eine rechtzeitig an sie ergangene Einladung nicht eingefunden hat.

Bei kaufmännischen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmungen soll, um die Fortführung des Betriebes zu ermöglichen, in der Regel von einer Siegelung abgesehen werden.

§ 3.

Die Ortsbehörde soll die in dem Lande gebräuchlichen oder durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen über die Eröffnung des Nachlasses und den Aufruf der Erben oder Gläubiger erlassen und diese Bekanntmachungen dem Konsul mitteilen; dieser kann auch seinerseits entsprechende Bekanntmachungen erlassen.

§ 4.

Die Nachlaßregelung bleibt den Erben und nach Maßgabe der Landesgesetze der Ortsbehörde überlassen, jedoch ist der Konsul berechtigt, sie jederzeit zu übernehmen.

Für die Nachlaßregelung durch den Konsul sind die Bestimmungen der §§ 5 bis 10 dieses Abkommens maßgebend.

§ 5.

Zum Zwecke der Nachlaßregelung ist der Konsul berechtigt, sich die Nachlaßsachen, mit Einschluß der Papiere des Verstorbenen, von der Ortsbehörde ausfolgen zu lassen, auch wenn sie von dieser sichergestellt sind. Ebenso kann er sich alle Nachlaßsachen, die sich im Gewahrsam von anderen Behörden, Notaren, Bankanstalten, Versicherungsgesellschaften und dergleichen sowie von Privatpersonen befinden, unter denselben Voraussetzungen aushändigen lassen, unter denen der Verstorbene selbst dazu befugt gewesen wäre.

Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die von dem Verstorbenen errichteten Verfügungen von Todes wegen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in amtliche Verwahrung genommen sind und unbeschadet des Rechts der verwahrenden Behörde, die Verfügung vor Herausgabe zu eröffnen. Der Konsul hat jedoch eine beglaubigte Abschrift jeder in seinen Besitz gelangten und eröffneten Verfügung alsbald der Ortsbehörde mitzuteilen.

§ 6.

Der Konsul hat die Nachlaßgegenstände, die er in Besitz genommen hat, innerhalb des Landes seines Amtssitzes aufzubewahren. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Erhaltung des Nachlasses als im Interesse der Erben liegend erachtet oder die zur Erfüllung öffentlichrechtlicher Verpflichtungen des Erblassers oder der Erben erforderlich sind. Insbesondere ist er gegenüber den zuständigen Behörden zur Erteilung von Auskunft über den Wert des Nachlasses verpflichtet. Er kann den Nachlaß

Digitized by Google

entweder persönlich verwalten oder durch einen von ihm gewählten, in seinem Namen handelnden Vertreter, dessen Geschäftsführung er überwacht, verwalten lassen. Der Konsul ist berechtigt, die Hilfe der Ortsbehörden in Anspruch zu nehmen.

Der Konsul ist berechtigt, kaufmännische, gewerbliche oder landwirtschaftliche Unternehmungen des Erblassers für die Erben fortzuführen oder durch Bevollmächtigte fortführen zu lassen oder, wenn dies im Interesse der Erben geboten ist, aufzulösen. Die Erben sollen vorher gehört werden.

§ 7.

Der Konsul ist befugt, alle Sachen, die dem Verderben ausgesetzt sind, oder deren Aufbewahrung schwierig oder kostspielig sein würde, öffentlich in der durch Gesetz und Gebrauch des Landes vorgeschriebenen Weise versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen.

Der Konsul ist ferner berechtigt, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn von Hausbediensteten, Angestellten und Arbeitern, Mietzins und andere Beträge, deren Aufwendung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses erforderlich ist, sowie im Notfalle den für die Familie des Verstorbenen erforderlichen Unterhalt, ferner Gerichtskosten, Konsulatsgebühren und ähnliche Kosten sofort aus dem Bestande des Nachlasses zu entnehmen.

§ 8.

Die Zwangsvollstreckung in die Nachlaßgegenstände ist auch dann zulässig, wenn diese sich in der Verwahrung des Konsuls befinden. Die zuständige Behörde hat, sofern die Herausgabe einer Sache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, den Konsul um die Herausgabe zu ersuchen; dieser muß dem Ersuchen entsprechen.

Falls bei der zuständigen Ortsbehörde ein Konkursverfahren über den im Lande befindlichen Nachlaß eröffnet wird, muß der Konsul auf Erfordern alle Nachlaßgegenstände, soweit sie zur Konkursmasse gehören, der Ortsbehörde oder dem Konkursverwalter ausliefern. Der Konsul ist befugt, die Interessen der Staatsangehörigen seines Landes in dem Verfahren wahrzunehmen.

In den Fällen Abs. 1 und 2 ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen den Konsul ausgeschlossen.

§ 9.

Nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Todestage des Erblassers kann der Konsul die Nachlaßsachen an die Erben, die ihr Recht nachgewiesen haben, oder sofern der Nachweis nicht geführt wird, an die zuständigen Behörden seines Landes herausgeben. Vor der Herausgabe müssen die geschuldeten öffentlich-rechtlichen Abgaben des Erblassers und die Erbschaftsabgaben entrichtet oder sichergestellt sein. Ebenso müssen vor der Herausgabe die bei dem Konsul angemeldeten und glaubhaft gemachten Erbansprüche sowie die bei ihm angemeldeten Forderungen von Angehörigen oder Bewohnern des Staates, in dessen Gebiete sich der Nachlaß befindet, befriedigt oder sichergestellt sein. Diese Verpflichtungen gegenüber Erbanwärtern und Nachlaßgläubigern erlöschen, wenn der Konsul nicht binnen weiteren sechs Monaten Kenntnis davon erhält, daß der Erbanspruch oder die Forderung anerkannt oder eingeklagt worden ist.

§ 10.

Falls der Konsul die Herausgabe nicht verlangt, ist die Ortsbehörde verpflichtet, die in ihrem Gewahrsam befindlichen Nachlaßgegenstände nach Ablauf von sechs Monaten den Erben auszuhändigen, sofern diese ihr Erbrecht nachgewiesen haben. Ueber die Frist hinaus ist sie befugt, Nachlaßsachen zur Sicherstellung der Erbschaftsabgaben sowie von Ansprüchen der Nachlaßgläubiger und Erbansprüchen unter denselben Voraussetzungen zurückzubehalten, unter denen der Konsul nach § 9 zur Zurückhaltung verpflichtet ist.

Digitized by Google

Wird der Nachweis des Erbrechts nicht binnen sechs Monaten seit dem Todestage des Erblassers geführt, so hat die Ortsbehörde den Nachlaß unter Mitteilung der Akten an den Konsul abzuliefern.

§ 11.

In Ansehung des unbeweglichen Nachlasses sind ausschließlich die zuständigen Behörden des Staates, in dessen Gebiet sich dieser Nachlaß befindet, berechtigt und verpflichtet, alle Verrichtungen nach Maßgabe der Landesgesetze und in derselben Weise vorzunehmen wie bei Nachlässen von Angehörigen ihres eigenen Staates. Beglaubigte Abschrift des über den unbeweglichen Nachlaß aufgenommenen Verzeichnisses ist binnen kürzester Frist dem zuständigen Konsul zu übersenden.

Hat der Konsul eine Verfügung von Todes wegen in Besitz genommen, worin Bestimmungen über unbeweglichen Nachlaß enthalten sind, so hat er der Ortsbehörde auf ihr Ersuchen die Urschrift dieser Verfügung auszuhändigen.

§ 12.

In allen Angelegenheiten, zu denen die Eröffnung, Verwaltung und Regelung der beweglichen und unbeweglichen Nachlässe von Angehörigen des einen Staates im Gebiete des anderen Staates Anlaß geben, soll der Konsul ermächtigt sein, die abwesenden Erben, die seinem Staate angehören und keinen Bevollmächtigten in dem anderen Staate bestellt haben, zu vertreten. Es darf von keiner Seite verlangt werden, daß er seine Vertretungsbefugnis noch durch eine besondere Urkunde nachweist.

§ 13.

Die erbrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich in Ansehung des beweglichen Nachlasses nach den Gesetzen des Staates, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte.

In Ansehung des unbeweglichen Nachlasses bestimmen sich die erbrechtlichen Verhältnisse nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiet dieser Nachlaß liegt.

Ein dem Staate oder juristischen Personen des öffentlichen Rechtes zustehendes Recht auf den erblosen Nachlaß wird im Sinne dieser Anlage als Erbrecht behandelt.

Soweit dem Staate, dem der Erblasser angehörte, oder juristischen Personen des öffentlichen Rechtes in diesem Staate ein Erb- oder Anfallrecht zusteht oder ein Vermächtnis zufällt, soll der Nachlaß liquidiert und der Erlös diesem Staate überlassen werden, soweit nicht der Aufenthaltsstaat auf die Liquidation verzichtet.

Die Liquidation und ihre Durchführung erfolgt durch den Konsul des anfallberechtigen Staates im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates.

Ist die Liquidation binnen zwei Jahren seit dem Tode des Erblassers nicht durchgeführt, so soll es der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates auf deren Verlangen allein überlassen bleiben, den genannten Nachlaß zu liquidieren.

§ 14.

Eine Verfügung von Todes wegen ist, was ihre Form anlangt, gültig, sobald die Vorschriften der Gesetze des Ortes beachtet sind, wo die Verfügung errichtet ist, oder diejenigen der Gesetze des Staates, dem der Erblasser zur Zeit der Errichtung angehörte. Das gleiche gilt für den Widerruf einer Verfügung von Todes wegen.

§ 15.

Ein Zeugnis über ein erbrechtliches Verhältnis, insbesondere über das Recht des Erben oder eines Testamentsvollstreckers (Erbschein, Testamentsvollstreckerzeugnis), das von der zuständigen Behörde des Staates, dem der

Digitized by Google

Erblasser angehörte, nach dessen Gesetzen ausgestellt ist, genügt, soweit es sich um beweglichen Nachlaß handelt, zum Nachweis dieses Verhältnisses auch für das Gebiet des anderen Vertragsstaates. Zum Beweis der Echtheit genügt die Beglaubigung durch einen Konsul oder einen diplomatischen Vertreter des Staates, dem der Erblasser angehörte.

§ 16.

Für Klagen, die die Feststellung des Erbrechts, von Ansprüchen aus Vermächtnissen sowie von Pflichtteilansprüchen zum Gegenstande haben, sind, soweit es sich um beweglichen Nachlaß handelt, die Gerichte des Vertragsstaates ausschließlich zuständig, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte. Die Entscheidungen sind in dem Gebiete des anderen Staates anzuerkennen.

Soweit es sich um unbeweglichen Nachlaß handelt, sind für die Klagen der Abs. 1 erwähnten Art die Gerichte des Staates, in dessen Gebiete sich der Nachlaß befindet, ausschließlich zuständig.

Streitige Ansprüche gegen den Nachlaß können vor den Behörden des Staates, in dem der Nachlaß sich befindet, auch dann verfolgt werden, wenn sie sich gegen den anderen Staat richten.

§ 17.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf bewegliches und unbewegliches Vermögen, das sich im Gebiete des einen vertragschließenden Teils befindet und zu dem Nachlaß eines außerhalb dieses Gebiets gestorbenen Angehörigen des anderen Teils gehört.

§ 18.

Wenn eine Person, die zur Besatzung eines Schiffes eines der beiden Länder gehört, im Gebiete des anderen Staates stirbt und nicht diesem angehört, so sollen ihre Heuerguthaben und ihre Habe dem Konsul des Flaggenstaates übergeben werden.

Sterben Angehörige des einen Staates auf der Reise im Gebiete des anderen, ohne dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt zu haben, so sollen die von ihnen mitgeführten Gegenstände dem Konsul ihres Staates übergeben werden.

Der Konsul, dem die im Abs. 1 und 2 erwähnten Nachlaßsachen übergeben sind, wird damit nach den Vorschriften seines Landes verfahren, nachdem er die von dem Verstorbenen während des Aufenthalts in dem Lande gemachten Schulden geregelt hat.

§ 19.

Ueber die Anwendung dieses Abkommens auf vor seinem Inkrafttreten eingetretene Erbfälle werden die Regierungen der vertragschließenden Teile im beiderseitigen Einvernehmen Bestimmung treffen, soweit eine Abwicklung der Nachlässe noch nicht erfolgt ist.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Moskau am 12. Oktober 1925.

gez. *Brockdorff-Rantzau.* gez. *M. Litwinoff.*
gez. *von Koerner.* gez. *Hanetzky.*

Digitized by Google

Schlußprotokoll.

Bei Abschluß des vorstehenden Konsularvertrags haben sich die beiden vertragschließenden Teile über nachstehende Punkte geeinigt, welche einen integrierenden Teil des Konsularvertrags bilden sollen:

Zu Artikel 1.

a) Die vertragschließenden Teile werden von dem Rechte, für das Gebiet des anderen Teiles Wahlkonsuln zu ernennen, bis auf weiteres keinen Gebrauch machen.

b) Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sollen, soweit sie Berufsbeamte sind, Angehörige des Entsendestaates sein.

Zu Artikel 6.

a) Konsularische Vertreter, die nicht Wahlkonsuln sind, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihrem und ihrer Beamten Dienste stehenden Personen dürfen im Empfangsstaat keine Erwerbstätigkeit ausüben. Als Erwerbstätigkeit gilt nicht die Ausübung freier Berufe.

b) Soweit im Artikel 6 Befreiungen für Angehörige des Entsendestaates vorgesehen sind, sollen sie bis auf weiteres auch Angehörigen anderer Staaten zugestanden werden, die im konsularischen Dienste des Entsendestaates stehen, aber nicht Angehörige des Empfangsstaates sind.

c) Die Befreiungen des Artikel 6 Abs. 1 finden auf die Ehefrauen der befreiten Personen und die den Haushalt der Eltern teilenden minderjährigen Kinder Anwendung.

Die Ehefrauen der im Artikel 6 Abs. 3 bezeichneten Personen und die den Haushalt der Eltern teilenden minderjährigen Kinder sollen in steuerlicher Beziehung den Grundsätzen entsprechend behandelt werden, die für die meistbegünstigte Nation gelten.

d) Bezüglich der deutschen Kapitalertragssteuer tritt eine Befreiung nur im Rahmen der Verordnung über die kapitalertragssteuerliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Missionen usw. vom 11. März 1922 (Reichsgesetzblatt S. 270) ein.

e) Bei der Errichtung einer Konsularbehörde ist die Zahl der die Befreiungen des Artikel 6 genießenden Personen im Einvernehmen zwischen beiden vertragschließenden Teilen festzusetzen. Jede Erhöhung dieser Zahl bedarf der Zustimmung des anderen Teils.

f) Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken wird bei Errichtung eines Konsulats im Deutschen Reiche der Deutschen Regierung ein Verzeichnis derjenigen Angestellten und Mitarbeiter des Konsulats mitteilen, welche Beamtenfunktionen ausüben.

g) Den Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln wird die Erlaubnis zur Einreise in den Empfangsstaat und zum Aufenthalt in demselben für die Dauer ihrer Amtstätigkeit gleichzeitig mit ihrer Zulassung, den übrigen Konsularbeamten auf Antrag ihrer Regierung durch die Zentralbehörde für auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates unverzüglich erteilt, soweit nicht im Einzelfalle besondere Bedenken entgegenstehen.

Hinsichtlich der Miete von Wohnräumen stehen die Konsularbeamten während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts im Empfangsstaat den inländischen Beamten gleich.

Wenn in einem vertragschließenden Teile in bezug auf die Einreise- und Aufenthaltserlaubnis sowie auf die Miete von Wohnräumen allgemeine Erleichterungen gewährt werden sollten, welche über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehen, so werden diese auch auf die Konsularbeamten des anderen Teils angewendet werden.

Digitized by Google

Die Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 finden auch auf die Ehefrauen und die den Haushalt ihrer Eltern teilenden minderjährigen Kinder der Konsularbeamten Anwendung.

Zu Artikel 7.

Durch Einschränkungen im Geldverkehr darf nicht die Unmöglichkeit der Ausfuhr des nachweislichen Erlöses von nicht zur Ausfuhr gelangenden Vermögensteilen herbeigeführt werden.

Zu Artikel 9.

Zum Bürobedarf gehören sämtliche Ausstattungs- und Bedarfsgegenstände, die für den amtlichen Gebrauch in den Konsulatsräumen bestimmt sind. Hierunter sind Möbel, Geldschränke, Bürokassen, Schreibmaschinen sowie Schreibmaterialien jeder Art mit und ohne Aufdruck und ähnliches zu verstehen.

Zu Artikel 11.

Als Verbrechen im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 des Artikel 11 sind anzusehen: im Deutschen Reiche die in den Abschnitten 8, 13, 16 (ausgenommen §§ 218 bis 220), 17, 18 und 20 des besonderen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechenstatbestände, in der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken die Verbrechenstatbestände der Artikel 85 Abs. 1, 142, 143, 149 Abs. 2, 161, 166, 167, 170, 183 Abs. 2 und 184 des Strafgesetzbuchs der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik beziehungsweise der entsprechenden Bestimmungen der Strafgesetzbücher der in der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vereinigten Sowjet-Republiken.

Außerdem ist die Haft zulässig, wenn im Deutschen Reiche Landesverrat im Sinne der §§ 89 bis 91 des Reichsstrafgesetzbuchs, in der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken Militärspionage im Sinne des Artikel 213 des Strafgesetzbuchs der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik von einem Konsularbeamten während eines Kriegszustandes mit einer dritten Macht begangen worden ist.

Zu Artikel 17.

Die im Empfangsstaate geltenden Bestimmungen über die Zulässigkeit und Wirksamkeit der von den konsularischen Vertretern aufgenommenen, bestätigten oder beglaubigten Rechtsgeschäfte werden durch die Vorschriften des Artikel 17 nicht berührt.

Zu Artikel 19.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln der U. d. S. S. R. im Deutschen Reiche können, soweit sie nach ihren Gesetzen dazu befugt sind, die Ehescheidung von Personen, die vor ihnen die Ehe geschlossen haben, auf deren übereinstimmenden Antrag beurkunden.

Zu Artikel 23.

Die Schiffspapiere müssen an Bord belassen werden; die Behörden des Hafenorts dürfen ihre Aushändigung nicht verlangen. Soweit eine Vorlage der Schiffspapiere vor den Behörden des Hafenorts erforderlich sein sollte, müssen die Schiffspapiere unverzüglich zurückgegeben werden. Der Konsularbeamte des Teils, dem das Schiff angehört, ist berechtigt, von den Behörden des Hafenorts die unverzügliche Rückgabe der bei ihnen zur Einsicht vorgelegten Schiffspapiere zu fordern.

Die An- und Abmusterung von Seeleuten erfolgt durch den Konsularbeamten des Teils, dem das Schiff angehört.

Zur Anlage zu Artikel 22.

Zu § 11.

Angesichts dessen, daß die Gesetzgebung der U. d. S. S. R. die Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Gute nicht kennt, erstreckt

Digitized by Google

sich der Grundsatz der Geltung eines örtlichen Gesetzes in bezug auf sogenanntes unbewegliches Vermögen (lex rei sitae) in der U. d. S. S. R. auf folgende Kategorien von Vermögen: Gebäude aller Art und das Erbbaurecht.

Die Bestimmungen der beiderseitigen Agrargesetze über das Nutznießungsrecht an ausländischem Grund und Boden bleibt unberührt.

Zu § 13.

1. Zu Abs. 2. Ein gesetzliches Erb- oder Anfallrecht des Staates steht nur dem Staate zu, in dessen Gebiete sich der unbewegliche Nachlaß befindet. Das gilt entsprechend für Erb- oder Anfallrechte von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes.

2. Zu Abs. 3 bis 6. Jedes nach den Gesetzen des Deutschen Reichs beziehungsweise der U. d. S. S. R. an den Nachlässen der Staatsangehörigen neben oder an Stelle von Erben bestehende Recht des Staates oder juristischer Personen des öffentlichen Rechtes fällt unter diese Bestimmungen.

3. Zu Abs. 5. Die Bestimmungen des Abs. 5 finden insbesondere Anwendung, wenn es sich um die Verfügung über ein Handelsunternehmen im ganzen (Geschäftsanteile, Aktienpakete und dergleichen) sowie um die Ausübung des Stimmrechts aus einer Beteiligung an einem derartigen Unternehmen handelt.

Zu § 16.

Der § 16 Abs. 3 bezieht sich ausschließlich auf die Fälle, in welchen gegen den Staat als Erben, Vermächtnisnehmer oder Anfallberechtigten Ansprüche erhoben werden.

gez. *Brockdorff-Rantzau.* gez. *M. Litwinoff.*
gez. *von Koerner.* gez. *Hanetzky.*

C.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 12. Oktober 1925.

Der Deutsche Reichspräsident

einerseits

und

das Zentral-Exekutiv-Komitee der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken

andererseits

haben zwecks Abschlusses eines Abkommens über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten zu Bevollmächtigten ernannt:

der Deutsche Reichspräsident:

den Deutschen Botschafter in Moskau,

Dr. *Ulrich Graf Brockdorff-Rantzau*

und den Wirklichen Geheimen Rat

Dr. *Paul von Koerner*;

Digitized by Google

das Zentral-Exekutiv-Komitee der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken:

den Stellvertretenden Volkskommissar für Auswärtige Angelegenheiten, Mitglied des Zentral-Exekutiv-Komitees der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken:

Maxim Litwinoff

und das Mitglied des Kollegiums des Volkskommissariats für Außenhandel

Jakob Hanetzky,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten das nachstehende Abkommen vereinbart haben:

Art. 1. Im Verhältnis zwischen den beiden vertragschließenden Staaten sollen in bürgerlichen Angelegenheiten für die Zustellung von Schriftstücken und die Erledigung von Ersuchen, die die Vornahme einer Prozeßhandlung oder eine andere gerichtliche Handlung betreffen, die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

Art. 2. Die Zustellung von Schriftstücken erfolgt auf einen Antrag, der von dem Konsul des ersuchenden Staates im Deutschen Reiche an den Landgerichtspräsidenten, in der U. d. S. S. R. an den Vorsitzenden des Gouvernementsgerichts gerichtet wird.

Die Uebermittlung von Rechtshilfeersuchen erfolgt auf diplomatischem Wege.

Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist der Zustellungsantrag oder das Rechtshilfeersuchen an die zuständige Behörde abzugeben und die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 3. Die Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen sind in der Sprache des ersuchenden Staates abzufassen. Eine beglaubigte deutsche beziehungsweise russische Uebersetzung ist beizufügen. Die Beglaubigung der Uebersetzung hat durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder durch einen beeidigten oder amtlich bestellten Dolmetscher des ersuchenden oder ersuchten Staates zu erfolgen.

In den Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen ist Zahl und Inhalt der zuzustellenden Schriftstücke beziehungsweise der Anlagen von Rechtshilfeersuchen kurz anzugeben. Die Vorschrift des Art. 5 Abs 2 bleibt unberührt.

Die Schriftstücke, die den Nachweis der Zustellung oder den Grund der Nichtzustellung enthalten, die Antworten auf Ersuchungsschreiben und die in Erledigung der Ersuchungsschreiben aufgenommenen Schriftstücke werden nur auf Begehren des ersuchenden Staates und gegen Ersatz der Uebersetzungskosten mit Uebersetzungen versehen.

Art. 4. Die Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen haben die ersuchende Behörde sowie den Namen und die Stellung der Parteien anzugeben. Die Zustellungsanträge haben außerdem die Anschrift des Empfängers und die Art des zuzustellenden Schriftstücks zu bezeichnen.

Für die Zustellungsanträge sollen Formulare benutzt werden, die die vertragschließenden Staaten einander mitteilen werden.

Art. 5 Für die Zustellung hat die zuständige Behörde des ersuchten Staates Sorge zu tragen. Diese Behörde kann sich, abgesehen von den in Abs. 2 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Uebergabe des Schriftstücks an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

Ist das zuzustellende Schriftstück in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 beglaubigten Uebersetzung

Digitized by Google

begleitet, so hat auf Wunsch der ersuchenden Behörde die ersuchte Behörde das zuzustellende Schriftstück in der durch ihre innere Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form oder in einer besonderen Form, insofern diese ihrer Gesetzgebung nicht zuwiderläuft, zuzustellen.

Art. 6. Die Zustellung wird nachgewiesen entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Staates, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergibt.

Diese Bescheinigungen werden von der ersuchten Behörde auf dem in Art. 2 Abs. 1 bezeichneten Wege zurückgeleitet.

Art. 7. Jeder der vertragschließenden Staaten hat die Befugnis, Zustellungen an eigene Staatsangehörige, die sich in dem Gebiete des andern Staates befinden, durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang bewirken zu lassen.

Art. 8. Die Gerichtsbehörde, an die das Rechtshilfeersuchen gerichtet ist, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden wie bei der Erledigung von Ersuchen der Behörden des ersuchten Staates. Auch die Formen richten sich nach den Gesetzen des ersuchten Staates; doch ist auf Antrag der ersuchenden Behörde nach einer besonderen Form zu verfahren, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Orte der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen, damit die beteiligte Partei in der Lage ist, ihr beizuwohnen.

Art. 9. Die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen kann abgelehnt werden, wenn der Staat, in dessen Gebiete die Erledigung stattfinden soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Entstehen Zweifel an der Echtheit von Rechtshilfeersuchen, so kann ihre Erledigung bis zur Beseitigung dieser Zweifel ausgesetzt werden.

Art. 10. Für die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen dürfen Gebühren, Stempel und Auslagen irgendwelcher Art mit Ausnahme der an Zeugen und Sachverständige gezahlten Entschädigungen nicht erhoben werden.

Diese sowie etwaige Uebersetzungskosten nach Art. 3 Abs. 3 werden in jedem Einzelfalle bei Rückgabe des Ersuchens erstattet.

Art. 11. Alle Schwierigkeiten, die etwa aus Anlaß eines Zustellungsantrags oder eines Rechtshilfeersuchens entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Art. 12. Dieses Abkommen, das in deutscher und russischer Sprache abgeschlossen wird, tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird in Berlin erfolgen.

Wird das Abkommen von keinem der vertragschließenden Teile ein Jahr vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraums gekündigt, so bleibt es in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, wo es von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Moskau am 12. Oktober 1925.

gez. *Brockdorff-Rantzau.* gez. *M. Litwinoff.*

gez. *von Koerner.* gez. *Hanetzky.*

Digitized by Google

D.

Notenwechsel vom 12. Oktober 1925.

Nr. 1.

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Stellvertretender Volkskommissar!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich, Ihnen im Auftrage meiner Regierung das Einverständnis über folgendes zu bestätigen:

1. Zu Artikel 1 des Niederlassungsabkommens.

Die Wirtschaftsorgane jedes der vertragsschließenden Teile und ihre Vertreter, welche sich in das Gebiet des anderen Teils begeben, erhalten durch die zuständigen Konsularbehörden die Einreisegenehmigung, sofern nicht im Einzelfalle gegen ihre Person besondere Bedenken bestehen.

Die Einreisegenehmigung wird mit dem Hinweis auf bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen oder zentrale Wirtschaftsregelungen oder Registrierungsvorschriften nicht abgelehnt werden. Nach erfolgter Einreise haben sich die Wirtschaftsorgane und ihre Vertreter nach der Gesetzgebung des betreffenden Einreisestaates zu richten.

Als vorübergehender Aufenthalt im Sinne des vorletzten Satzes der Ziffer 1 des Schlußprotokolls zu Artikel 1 wird vorbehaltlich späterer Erweiterung ein Aufenthalt von 6 Wochen nach Abstempelung des Visums beim Grenzübergang gelten.

2. Zu Artikel 4 des Wirtschaftsabkommens.

Die Zahl der Mitglieder des Rats der Handelsvertretung, denen die Exterritorialität gemäß Artikel 4 des Wirtschaftsabkommens zusteht, wird außer dem Handelsvertreter selbst und seinen beiden Stellvertretern sieben nicht übersteigen.

Den zum Personal der Handelsvertretung gehörigen Staatsangehöri-

Nr. 1.

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Botschafter!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und dem Deutschen Reich beehre ich mich, Ihnen im Auftrage meiner Regierung das Einverständnis über folgendes zu bestätigen:

1. Zu Artikel 1 des Niederlassungsabkommens.

Die Wirtschaftsorgane jedes der vertragsschließenden Teile und ihre Vertreter, welche sich in das Gebiet des anderen Teils begeben, erhalten durch die zuständigen Konsularbehörden die Einreisegenehmigung, sofern nicht im Einzelfalle gegen ihre Person besondere Bedenken bestehen.

Die Einreisegenehmigung wird mit dem Hinweis auf bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen oder zentrale Wirtschaftsregelungen oder Registrierungsvorschriften nicht abgelehnt werden. Nach erfolgter Einreise haben sich die Wirtschaftsorgane und ihre Vertreter nach der Gesetzgebung des betreffenden Einreisestaates zu richten.

Als vorübergehender Aufenthalt im Sinne des vorletzten Satzes der Ziffer 1 des Schlußprotokolls zu Artikel 1 wird vorbehaltlich späterer Erweiterung ein Aufenthalt von 6 Wochen nach Abstempelung des Visums beim Grenzübergang gelten.

2. Zu Artikel 4 des Wirtschaftsabkommens.

Die Zahl der Mitglieder des Rats der Handelsvertretung, denen die Exterritorialität gemäß Artikel 4 des Wirtschaftsabkommens zusteht, wird außer dem Handelsvertreter selbst und seinen beiden Stellvertretern sieben nicht übersteigen.

Den zum Personal der Handelsvertretung gehörigen Staatsangehörigen

Digitized by Google

gen der U. d. S. S. R. nebst den Ehefrauen und den minderjährigen Kindern wird auf Antrag der Botschaft der U. d. S S. R. in Berlin die Erlaubnis zur Einreise nach Deutschland und zum Aufenthalt daselbst für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Handelsvertretung unverzüglich erteilt werden, soweit nicht im Einzelfalle besondere Bedenken entgegenstehen; hierzu gehört auch das neu eintretende angestellte Personal.

Genehmigen Sie, Herr Stellvertretender Volkskommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) *Brockdorff-Rantzau.*

An
den Stellvertretenden Volkskommissar
des Auswärtigen Herrn *Litwinoff*

Nr. 2.

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Stellvertretender
Volkskommissar!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich, Ihnen im Auftrage meiner Regierung das Einverständnis über folgendes zu bestätigen:

Die beiderseitigen Vertretungen und die bei ihnen beschäftigten Personen haben sich bei ihrer Tätigkeit streng auf die ihnen nach den zwischen den vertragschließenden Parteien geltenden Verträgen zufallenden Aufgaben zu beschränken. Insbesondere sind sie verpflichtet, sich jeder Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die staatlichen Einrichtungen des anderen vertragschließenden Teils zu enthalten.

Genehmigen Sie, Herr Stellvertretender Volkskommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) *Brockdorff-Rantzau.*

An
den Stellvertretenden Volkskommissar
des Auswärtigen Herrn *Litwinoff*

der U. d. S. S. R. nebst den Ehefrauen und den minderjährigen Kindern wird auf Antrag der Botschaft der U. d. S. S. R. in Berlin die Erlaubnis zur Einreise nach Deutschland und zum Aufenthalt daselbst für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Handelsvertretung unverzüglich erteilt werden, soweit nicht im Einzelfalle besondere Bedenken entgegenstehen; hierzu gehört auch das neueintretende angestellte Personal.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) *M. Litwinoff.*

An
Se. Exzellenz den Deutschen Botschafter
Herrn Grafen *Brockdorff-Rantzau*

Nr. 2.

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Botschafter!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und dem Deutschen Reich beehre ich mich, Ihnen im Auftrage meiner Regierung das Einverständnis über folgendes zu bestätigen:

Die beiderseitigen Vertretungen und die bei ihnen beschäftigten Personen haben sich bei ihrer Tätigkeit streng auf die ihnen nach den zwischen den vertragschließenden Parteien geltenden Verträgen zufallenden Aufgaben zu beschränken. Insbesondere sind sie verpflichtet, sich jeder Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die staatlichen Einrichtungen des anderen vertragschließenden Teils zu enthalten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) *M. Litwinoff.*

An
Se. Exzellenz den Deutschen Botschafter
Herrn Grafen *Brockdorff-Rantzau*

Digitized by Google

Nr. 3.

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Botschafter!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Zu den Allgemeinen Bestimmungen.

Die U. d. S. S. R. gestattet den Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besessen oder verloren haben, sowie ihren Ehefrauen und minderjährigen Kindern bis nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags die Ausreise aus dem Gebiete der U. d. S. S. R., wenn damit die Uebersiedlung in das Gebiet des Deutschen Reichs nachweislich verbunden wird. Artikel 5 des Niederlassungsabkommens findet entsprechende Anwendung.

2. Zum Wirtschaftsabkommen.

Wegen der von der Handelsvertretung oder von staatlichen Organen der U. d. S. S. R. mit den deutschen Wirtschaftsorganen getätigten Geschäfte wird die Einrede der Nichtigkeit dieser Geschäfte wegen Schädigung des Staates (Schluß des Artikels 30 des Zivilgesetzbuchs der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik und der entsprechenden Artikel der Zivilgesetzbücher der anderen Sowjetrepubliken) nicht erhoben werden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) *M. Litwinoff.*

An

Seine Exzellenz den Deutschen Botschafter Herrn Grafen *Brockdorff-Rantzau*

Nr. 3.

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Stellvertretender Volkskommissar!

Den Empfang Ihrer Note von heute Nr. 3 beehre ich mich Ihnen ergebenst zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Stellvertretender Volkskommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) *Brockdorff-Rantzau.*

An

den Stellvertretenden Volkskommissar des Auswärtigen Herrn *Litwinoff*

Digitized by Google

Nr. 4.

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Botschafter!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Nachdem der Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 dem Deutschen Reich auferzwungen wurde und für die alliierten und assoziierten Mächte Begünstigungen, Befreiungen und Vorrechte enthält, die den üblichen zwischenstaatlichen Verträgen fremd sind, lehnt es die Regierung der U. d. S. S. R. wie bisher ab, diese Begünstigungen, Befreiungen und Vorrechte in Anspruch zu nehmen, ohne Rücksicht darauf, welcher alliierten und assoziierten Macht sie zustehen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) *M. Litwinoff.*

An

Se. Exzellenz den Deutschen Botschafter Herrn Grafen *Brockdorff-Rantzau*

Nr. 5.

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Stellvertretender Volkskommissar!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Deutsche Regierung behält sich vor, Maßnahmen auf dem Gebiete des Deutschen Reichs zur Abwicklung der vor dem 7. November 1917 zwischen deutschen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen der U. d. S. S. R. entstandenen Rechtsverhältnisse zu treffen.

Nr. 4.

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Stellvertretender Volkskommissar!

Den Empfang Ihrer Note von heute, Nr. 4, beehre ich mich Ihnen ergebenst zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Stellvertretender Volkskommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) *Brockdorff-Rantzau.*

An

den Stellvertretenden Volkskommissar des Auswärtigen Herrn *Litwinoff*

Digitized by Google

Genehmigen Sie, Herr Stellvertretender Volkskommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) *Brockdorff-Rantzau.*

An
den Stellvertretenden Volkskommissar des Auswärtigen Herrn *Litwinoff*

Nr. 6.

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Stellvertretender Volkskommissar!

Im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsabkommen des heute unterzeichneten Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, Verhandlungen der Wirtschaftsorgane der U. d. S. S. R. über die Gewährung von Industriekredit durch die deutsche Wirtschaft nach Möglichkeit zu unterstützen und ihre Durchführung zu erleichtern.

Genehmigen Sie, Herr Stellvertretender Volkskommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) *Brockdorff-Rantzau.*

An
den Stellvertretenden Volkskommissar des Auswärtigen Herrn *Litwinoff*

Nr. 7.

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Stellvertretender Volkskommissar!

Im Zusammenhang mit dem See-Schiffahrtsabkommen des heute unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich, Ihnen im Auftrage meiner Regierung folgendes mitzuteilen:

Nr. 6.

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Botschafter!

Den Empfang Ihrer heutigen Note Nr. 6 beehre ich mich Ihnen ergebenst zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) *M. Litwinoff.*

An
Se. Exzellenz den Deutschen Botschafter Herrn Grafen *Brockdorff-Rantzau*

Nr. 7.

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Botschafter!

Im Namen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich, Ihnen den Empfang der heutigen Note Nr. 7 zu bestätigen, wonach die Deutsche Regierung erklärt, daß sie, sobald zwischen der Regierung der U. d. S. S. R. und dem Wirtschaftlichen Verbande der Deut-

Digitized by Google

Zu Artikel 2.

Sobald zwischen der Regierung der U. d. S. S. R. und dem Wirtschaftlichen Verbande der Deutschen Hochseefischereien E. V. in Bremen ein Konzessionsvertrag über die Ausübung der Fischerei in den an die nördlichen Küsten der U. d. S. S. R. stoßenden Gewässern unterzeichnet wird, wird die Deutsche Regierung für die Dauer der Durchführung dieses Konzessionsvertrags auf die Inanspruchnahme der nach Ansicht der Deutschen Regierung dem Deutschen Reich aus der Meistbegünstigungsklausel des Rapallovertrags zustehenden weitergehenden Rechte und auf Folgerungen aus ihrer Rechtsauffassung hinsichtlich der 3-Seemeilen-Zone in bezug auf die Fischerei verzichten.

Genehmigen Sie, Herr Stellvertretender Volkskommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) *Brockdorff-Rantzau.*

An

den Stellvertretenden Volkskommissar des Auswärtigen Herrn *Litwinoff*

schen Hochseefischereien e. V. in Bremen ein Konzessionsvertrag über die Ausübung der Fischerei in den an die nördlichen Küsten der U. d. S. S. R. stoßenden Gewässern unterzeichnet wird, für die Dauer der Durchführung dieses Konzessionsvertrags auf die Inanspruchnahme der nach Ansicht der Deutschen Regierung dem Deutschen Reich aus der Meistbegünstigungsklausel des Rapallo-Vertrags zustehenden weitergehenden Rechte und auf Folgerungen aus ihrer Rechtsauffassung hinsichtlich der 3-Seemeilen-Zone in bezug auf die Fischerei verzichtet wird.

Namens der Regierung der U. d. S. S. R. erkläre ich, daß diese dem Wirtschaftlichen Verbande der Deutschen Hochseefischerei e. V. in Bremen heute unter Bezugnahme auf das Dekret des Rates der Volkskommissare der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik über den Fischerei- und Jagdschutz im Nördlichen Eismeer und im Weißen Meer vom 24. Mai 1921 die in der Note erwähnte Konzession erteilt hat.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) *M. Litwinoff.*

An

Se. Exzellenz den Deutschen Botschafter Herrn Grafen *Brockdorff-Rantzau*

E.

Deutsche Denkschrift zu den deutsch-russischen Verträgen *).

A. Allgemeine Bemerkungen.

Der Vertrag von Rapallo vom 16. April 1922 (Reichsgesetzblatt 1922, Teil II, S. 677) legt im Art. 4 für die allgemeinen rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der russischen Sowjetrepublik den Grundsatz der Meistbegünstigung fest und bestimmt im Art. 5, daß die beiden Regierungen den wirtschaftlichen Bedürfnissen der beiden Länder in wohlwollendem Geiste wechselseitig entgegenkommen werden.

*) Reichstags-Drucksachen III 1924/25, Nr. 1551. Ausgegeben am 27. November 1925.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen wurden sowohl unsererseits wie russischerseits als Ausgangspunkt für weitere Vereinbarungen auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete angesehen. In bezug auf das Konsularwesen war im Art. 3 des Rapallovertrags eine weitere Regelung durch besonderes Abkommen ausdrücklich in Aussicht genommen. Die Verhandlungen mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (U. d. S. S. R.) begannen im Juni 1923 in Berlin. An der Vorbereitung und an den Verhandlungen selbst wurden Vertreter der an dem Geschäfte mit Rußland interessierten Wirtschaftskreise beteiligt. Die Verhandlungen betrafen zunächst den Konsularvertrag, das Rechtshilfeabkommen und andere rechtliche Fragen sowie Fragen der Seeschiffahrt. Durch die im Frühjahr 1924 infolge des sogenannten Mai-Zwischenfalls entstandene politische Spannung erfolgte eine Unterbrechung der Verhandlungen bis zum Spätherbst 1924. Erst in der ersten Novemberhälfte 1924 wurden die Verhandlungen, und zwar nunmehr in Moskau, wieder aufgenommen. Ihr Ergebnis stellen die drei Uebereinkommen dar, die den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs bilden.

Konsularvertrag, einschließlich des Nachlaßabkommens, und Rechtshilfeabkommen entsprechen im großen und ganzen den in neuerer Zeit mit anderen Ländern abgeschlossenen ähnlichen Verträgen. Dagegen hat der die übrigen Vertragsteile zusammenfassende Vertrag einen besonderen Charakter. Er kann weder formell noch inhaltlich als Handelsvertrag im üblichen Sinne bezeichnet werden. Er geht einerseits über den Inhalt anderer Handelsverträge hinaus, andererseits weicht er von diesen in seinen Bestimmungen nicht unwesentlich ab.

Deutschland und die U. d. S. S. R. stehen sich wegen der verschiedenen Struktur ihrer Wirtschaftssysteme anders gegenüber als Deutschland und diejenigen Staaten, mit denen das Reich bisher Handelsverträge geschlossen hat. Eine Handelsbetätigung in dem Sinne, wie sie der deutsche Kaufmann in diesen Ländern gewöhnt ist, ist mit dem in der U. d. S S. R. bestehenden System des Außenhandelsmonopols unvereinbar. Um Außenhandel zu treiben, bedarf es nach der geltenden Gesetzgebung besonderer Genehmigung, die bisher nur in Ausnahmefällen gewährt worden ist. Eine industrielle Betätigung, die über den Rahmen der Kleinindustrie hinausgeht, erfordert eine nur auf Grund besonderer Verhandlungen erreichbare Konzession. Der Binnenhandel wird regelmäßig für den Ausländer nur geringe Verdienstaussichten bieten. Die große Mehrzahl der Geschäftsabschlüsse der U. d. S. S. R. erfolgt mit Deutschland durch Vermittlung der Handelsvertretung der U. d. S. S. R. in Berlin, deren Umsatz in letzter Zeit in ständigem Steigen begriffen ist.

In dieser Verschiedenheit der beiden Wirtschaftssysteme lag naturgemäß eine große Erschwerung für die Verständigung über die Regelung des gegenseitigen Wirtschaftsverkehrs. Eine grundsätzliche Aenderung in dem russischen Wirtschaftssystem, das eine wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Verfassung der Sowjetunion bildet, konnte durch die Verhandlungen nicht erreicht werden. Es konnte sich nur darum handeln, unter grundsätzlicher Anerkennung des Außenhandelsmonopols nähere Vereinbarungen mit der U. d. S. S. R. auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiete zu treffen, die neben einer dringend erforderlichen Klarstellung des bestehenden Rechtszustandes möglichste Verbesserungen für die Rechtsstellung der deutschen Staatsangehörigen im allgemeinen, wie insbesondere der deutschen Wirtschaftsorgane, namentlich eine größere Sicherung für Person und Eigentum in sich schließen. Eine ausdrückliche Festlegung von Grundlagen für die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Sowjetunion war um so notwendiger, als auch der ausführlichste der bisher von der letzteren mit einem fremden Lande abgeschlossenen Verträge, der Russisch-Italienische Vertrag vom

Digitized by Google

7. Februar 1924, die Besonderheiten des russischen Wirtschaftssystems im wesentlichen unberührt läßt und daher für Deutschland auch bei Berücksichtigung der Meistbegünstigung des Rapallovertrags nur wenig bietet. Der Gedanke, von einem Wirtschaftsabkommen mit der Union ganz abzusehen und nur die übrigen Abkommen zu schließen, wurde von der Sowjetunion abgelehnt.

Der Hauptvertrag vom 12. Oktober ist daher zunächst als zusammenfassende Regelung der bestehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der U. d. S. S. R. in Ergänzung des Rapallovertrags zu betrachten. Die Verträge vom 6. Mai 1921 (Reichsgesetzblatt S. 929) und 5. November 1922 (Reichsgesetzblatt 1923 Teil II S. 315), deren Inhalt durch die tatsächlichen Verhältnisse überholt ist und namentlich in bezug auf die Rechtsstellung der Handelsvertretung zu vielfachen Zweifeln Anlaß bot, werden mit seinem Inkrafttreten beseitigt. Die wenigen Bestimmungen, die dabei vom deutschen Standpunkt von Interesse sind, werden in anderer Form aufrechterhalten. Die getroffene neue Rechtsbasis schließt insbesondere eine Regelung derjenigen Fragen in sich, die sich an die Beziehungen der Handelsvertretung als Trägerin des russischen Außenhandelsmonopols zur deutschen Wirtschaft knüpfen. Die Notwendigkeit einer Neuregelung gerade dieser Fragen hatte sich namentlich bei den Verhandlungen zur Beilegung des Mai-Zwischenfalls herausgestellt.

Darüber hinaus erfüllt der Vertrag manche Wünsche der deutschen Wirtschaftskreise wegen Ausgestaltung der wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen, insbesondere auf dem Gebiet der Einreise (vergl. Note Nr. 1), des Musterverkehrs, der Zollbehandlung (vgl. Wirtschaftsabkommen Art. 16, 17, 19 bis 38), des Rechtsschutzes der Person (vgl. Allgemeine Bestimmungen Art. 4, Niederlassungsabkommen Art. 6 ff., Noten Nr. 3 und 5 usw.), des gewerblichen Rechtsschutzes, gewisser Verkehrsfragen (insbesondere Frachtparität für Königsberg. Eisenbahnabkommen Art. 4) und der Fischerei (vgl. Note Nr. 7).

Die demgegenüber von uns der Gegenseite gemachten Zugeständnisse bestehen hauptsächlich in der Ausdehnung der Exterritorialität der Geschäftsräume der russischen Handelsvertretung in Berlin auf das ganze Gebäude in der Lindenstraße (bisher 3/5), in den begrenzten Ausnahmen von der Meistbegünstigung für die an die Sowjetunion östlich angrenzenden Staaten (Art. 6 Ziffer 3 und 4 der Allgemeinen Bestimmungen), in den Bestimmungen über die Einfuhr von Pferdewallachen, einer beschränkten Zahl lebender Schweine und von tierischen Produkten (Anhang zu Artikel 12 des Wirtschaftsabkommens). Von diesen Zugeständnissen entsprechen die beiden letztgenannten im wesentlichen den Verhältnissen vor dem Kriege (vgl. Art. 11 Ziff. 3 und Schlußprotokoll zu Art. 5 des Deutsch-Russischen Handelsvertrags vom 15./28. Juli 1904, Reichsgesetzblatt 1905 S. 35). Das in bezug auf die Handelsvertretung gemachte Zugeständnis bildet einen Bestandteil der umfassenden Neuregelung und Klarstellung der Rechtsverhältnisse der Handelsvertretung (vgl. Bemerkungen zu Art. 2 ff. des Wirtschaftsabkommens).

In deutschen wirtschaftlichen Kreisen ist vielfach die Auffassung vertreten, daß die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der U. d. S. S. R. sich noch im Flusse befindet und selbst für die nächsten Jahre schwer zu übersehen ist. Dieser Auffassung ist nach Möglichkeit Rechnung getragen worden. Es sind deshalb von den in dem Vertrage vom 12. Oktober 1925 vereinigten Abkommen nur das Abkommen über Handelsschiedsgerichte und das Abkommen über gewerblichen Rechtsschutz wegen ihres besonderen Charakters auf vier, die anderen Abkommen dagegen nur auf zwei Jahre fest abgeschlossen worden. Ferner ist auf allen Gebieten, auf welchen die Möglichkeit bestand, daß private Initiative im Einzelfalle zu günstigeren

Digitized by Google

Abmachungen gelangen könnte, als im Vertrage erreichbar war, davon abgesehen worden, Spezialregelungen zu treffen und der privaten Vereinbarung freier Spielraum gelassen. Das gilt insbesondere auf dem Gebiete des Ausstellungswesens, der Konsignationslager (vgl. Art. 39 des Wirtschaftsabkommens) und eines erleichterten Registrierungsverfahrens für eine Betätigung der deutschen Wirtschaftsorgane in gewissen Grenzen. Auch auf dem wichtigen Gebiete der Konzessionsverträge erwies sich der Gedanke eingehender Normativbestimmungen wegen der Verschiedenartigkeit der in Frage kommenden Verhältnisse als unzweckmäßig. Die von der Regierung der U. d. S. S. R. im Art. 40 des Wirtschaftsabkommens abgegebene Zusage wird sich durch praktische Abmachungen, wie sie auf dem Gebiete der Fischerei bereits gleichzeitig mit dem Vertragsabschluß getroffen worden sind, zu bewähren haben. Immerhin darf der Wert der erreichten allgemeinen Formulierungen nicht unterschätzt werden. Bei der Verschiedenartigkeit der Wirtschaftssysteme bedurfte es derartiger in anderen Verträgen weniger üblichen Formulierungen, um den Zusagen der U. d. S. S. R. eine verbindliche Form zu geben, wie z. B. daß man sich bei der Handhabung des Außenhandelsmonopols von wirtschaftlichen Gesichtspunkten werde leiten lassen (Art. 1 des Wirtschaftsabkommens), daß keine Maßnahmen einschränkender Art — die die Tätigkeit der zugelassenen deutschen Firmen, auch gegenüber den staatlichen Unternehmungen, hemmen würden — gegen die deutschen privaten Unternehmungen im praktischen Wirtschaftsverkehr angewendet werden würden (Art. 17 des Niederlassungsabkommens nebst Schlußprotokoll) usw. Gelingt es. diese Zusagen praktisch auszuwerten, so werden sie eine wertvolle Grundlage auch für spätere Abmachungen sein. Auf einer ganzen Reihe von Gebieten — Zolltarif (Art. 32 des Wirtschaftsabkommens), Doppelbesteuerung (Schlußprotokoll zu Art. 2 des Steuerabkommens), Anerkennung von Schiffsmeßbriefen und Schiffspapieren (Art. 4 des Seeschiffahrtsabkommens), Post, auch Postpaket-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr (Art. 43 des Wirtschaftsabkommens), Urheberrecht (Art. 7 des Abkommens über gewerblichen Rechtsschutz) und Uebernahme und Unterstützung Hilfsbedürftiger (Ziff. 2 des Schlußprotokolls zu Art. 1 des Niederlassungsabkommens) — sind derartige ergänzende Abmachungen bereits in Aussicht genommen.

Die in den Verträgen sich findende Spezialisierung der Meistbegünstigung des Rapallovertrags entspricht dem Bedürfnis, Zweifel über die Tragweite der Meistbegünstigungsklausel auf den einzelnen Gebieten auszuschließen. Eine Einschränkung der Meistbegünstigungsklausel ist damit nicht verbunden (Art. 5 der Allgemeinen Bestimmungen). Die nach Art. 4 Satz 2 des Vertrags von Rapallo für die U. d. S. S. R. bestehenden Ausnahmen bleiben unberührt (Art. 6 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen). Die zugunsten beider vertragschließenden Teile vorgesehenen weiteren Ausnahmen (Art. 6 Abs. 1) beschränken sich auf die durch die Meistbegünstigungsklauseln der einzelnen Abkommen gedeckten Bestimmungen und auf deren Geltungsdauer. Tritt beispielsweise das Niederlassungsabkommen außer Kraft, so sind auf den in diesem Abkommen behandelten Gebieten auch die neuen Ausnahmebestimmungen erledigt.

In den folgenden Einzelbemerkungen sind die von den beiderseitigen Delegationen vereinbarten Erläuterungen zu dem Vertrage und zu dem Schlußprotokoll, wie sie im Protokoll der Schlußsitzung enthalten und von beiden Regierungen als für sie verbindlich erklärt worden sind, soweit erforderlich, wörtlich aufgeführt und durch den Zusatz (S. P.) gekennzeichnet. Sie sind für die Beurteilung der Vertragsbestimmungen von wesentlicher Bedeutung, nicht minder die gleichzeitig mit dem Vertragsabschlusse ausgetauschten, dem Vertragstext beigefügten Noten Nr. 1 bis 7.

Digitized by Google

B. Bemerkungen zu den einzelnen Verträgen und Vertragsteilen.

1. Zum Vertrag vom 12. Oktober 1925 (Rechts- und Wirtschaftsvertrag).

Zu den Allgemeinen Bestimmungen.

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln das Verhältnis des neuen Vertrags zu den früheren, zwischen Deutschland und den jetzt in der Sowjetunion vereinigten Republiken abgeschlossenen Verträgen sowie die Fragen der Meistbegünstigung, der Kollektivverträge, der Vertragsdauer, und enthalten ferner die Bestimmungen über die Geltung des Vertragstextes, die Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages.

Zu Artikel 1.

Abs. 2 des Art. 1 soll die Zusammengehörigkeit der einzelnen Abkommen festlegen und dadurch Verweisungen aus einem Abkommen auf ein anderes Gebiet möglichst entbehrlich machen. Wo sich ausnahmsweise eine solche Verweisung findet, z. B. in Ziffer 2 des Schlußprotokolls zu Art. 1 des Steuerabkommens, ist dies nur zur Verdeutlichung geschehen. Ein argumentum e contrario gegen die Einheitlichkeit des Vertrags darf aus solchen Verweisungen nicht entnommen, vielmehr können die Bestimmungen eines Abkommens bei der Auslegung eines anderen Abkommens mit herangezogen werden.

Zu Artikel 2.

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken umfaßt gegenwärtig die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik und die Sowjetrepubliken der Ukraine, von Weißrußland, Transkaukasien, Turkmenistan und Usbekistan.

Zu Artikel 3.

Art. 1 des Vertrags vom 5. November 1922 (Reichsgesetzblatt 1923, Teil II, S. 315), der den Rapallovertrag auf das Gesamtgebiet der Union ausdehnt, bleibt aufrechterhalten.

Die Aufrechterhaltung des Rapallovertrags selbst ist von besonderer Bedeutung in Verbindung mit den Bestimmungen über die Ausnahmen von der Meistbegünstigung für die Dauer der einzelnen Abkommen in Art. 6 und der Bestimmungen über die Geltungsdauer dieser Abkommen in Art. 8. Auf dem durch die Abkommen nicht behandelten Gebiete bleibt der Rapallovertrag auch für die Dauer der Abkommen unbeschränkt in Kraft.

Der deutsche Vorschlag, dem zweiten Absatz des Artikels ausdrücklich hinzuzufügen: „das gilt auch insoweit, als in den Bestimmungen dieses Vertrags einzelne Ausführungsbestimmungen zu dem Vertrage von Rapallo getroffen sind", ist als selbstverständlich gestrichen worden (S. P.).

Zu einzelnen formell außer Kraft tretenden Bestimmungen des Abkommens vom 6. Mai 1921 ist noch folgendes zu bemerken:

a) Zwecks einer aus Anlaß der Aufhebung des Art. IV des vorläufigen Abkommens vom 6. Mai 1921 erforderlichen anderweitigen Regelung der Zollvergünstigungen für die Deutsche Vertretung werden die erforderlichen Vereinbarungen unmittelbar zwischen der Deutschen Botschaft und dem Volkskommissariat des Auswärtigen mit größter Beschleunigung getroffen werden (S. P.).

b) Von einer formellen Aufrechterhaltung der Bestimmungen der Art. VII und XIV des Abkommens vom 6. Mai 1921 ist abgesehen worden, da die Bestimmungen dieser Artikel nach völkerrechtlichen Grundsätzen selbstverständlich erscheinen (S. P.). Diese Artikel behandeln die Fragen des Post-, Telegramm-, Chiffrier- und Kurierverkehrs sowie der Zuziehung von Sach-

Digitized by Google

verständigen zu den diplomatischen Vertretungen. Hinsichtlich des Kurierverkehrs ist in einem besonderen, einen integrierenden Bestandteil des Schlußsitzungsprotokolls bildenden Protokoll vom 5. Oktober 1925 in diesem Zusammenhange unter Wahrung des deutschen Rechtsstandpunktes festgestellt, daß ihre Regelung einer Verständigung auf diplomatischem Wege vorbehalten bleibt.

c) Von den sonstigen Bestimmungen des Vertrags vom 6 Mai 1921 ist in der Note 2 die sogenannte Propagandaklausel (Art XV des Maivertrags) und in der Note 3 die Bestimmung über die weitere Zulassung der Ausreise früherer deutscher Staatsangehöriger aus dem Gebiete der U. d. S. S. R. (Art IX), und zwar letztere mit Geltungsdauer bis ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrags, aufrechterhalten worden.

Zu Artikel 4.

Im Gebiete der U d. S. S R. sind durch Maßnahmen lokaler Behörden bis in die letzte Zeit hinein Fälle vorgekommen, in denen entgegen dem klaren Sinne des Art 2 des Vertrags von Rapallo Beeinträchtigungen des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte deutscher Staatsangehöriger erfolgt sind. Durch das Schlußprotokoll zu Art. 8 des Niederlassungsabkommens wird das für die Zukunft unmöglich gemacht. Bei der Bedeutung der Frage für die Rechtssicherung der deutschen Staatsangehörigen ist es für notwendig erachtet worden, diese mit dem Rapallovertrage selbst in unmittelbarem Zusammenhang stehende Regelung von der Geltungsdauer des Niederlassungsabkommens unabhängig zu machen und auch für die Vergangenheit klarzustellen.

Für die Frage, in welchem Zeitpunkt eine Beeinträchtigung von Privatrechten erfolgt ist, entscheidet der tatsächliche Zugriff (S. P.).

Zu Artikel 5.

Ueber die grundsätzliche Behandlung der Meistbegünstigungsfrage im Vertrage vergleiche die allgemeinen Bemerkungen. Der zweite Halbsatz des Art. 5 ist auf russischen Wunsch hinzugefügt, um einem etwaigen Mißverständnis vorzubeugen, daß in der Vereinbarung der Inländerbehandlung ein Ausschluß der Meistbegünstigung zu finden sei.

Der deutsche Zusatzvorschlag zu Art. 5: „Die Meistbegünstigung tritt bedingungslos und ohne Gegenleistung ein", ist im Hinblick darauf zurückgezogen worden, daß der Grundsatz der Meistbegünstigung zwischen den vertragschließenden Teilen bereits besteht und der Anschein vermieden werden soll, als ob der Rapallovertrag nicht in diesem völkerrechtlich feststehenden Sinne auszulegen ist (S. P.).

Zu Artikel 6.

Eine weitere Ausnahme von der Meistbegünstigung ist von der U. d. S. S. R. Deutschland in der Note Nr. 4 hinsichtlich der Begünstigungen, Befreiungen und Vorrechte aus dem Versailler Vertrag für die alliierten und assoziierten Mächte zugestanden worden.

Der in Abs. 2 des Art. 6 genannte Art. 4 Satz 2 des Vertrags von Rapallo lautet wie folgt: „Der Grundsatz der Meistbegünstigung erstreckt sich nicht auf die Vorrechte und Erleichterungen, die die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik einer Sowjetrepublik oder einem solchen Staate gewährt, der früher Bestandteil des ehemaligen Russischen Reichs war".

Diese Bestimmung wird durch den Abs. 2 des Art. 6 aufrechterhalten. Zur Vermeidung jeden Zweifels wird im Schlußprotokoll besonders hervorgehoben, daß diese Ausnahme (entgegen den Ausnahmen des Abs. 1 des Art. 6) nicht an die Dauer der einzelnen Abkommen gebunden ist.

Zum Schlußprotokoll zu Artikel 5 und 6.

In der Transitfrage wird deutscherseits der Standpunkt eingenommen, daß uns auf Grund von Art. 4 des Rapallovertrags in Verbindung mit den

Digitized by Google

zwischen der U. d. S. S. R. und Persien bzw. Afghanistan bestehenden Verträgen vom 26. und 28. Februar 1921 das freie Transitrecht aus und von diesen Gebieten zusteht. Die Durchführung dieses Rechts ist von russischer Seite bestritten worden. In den deutsch-russischen Handelsverträgen von 1894 und 1904 (Art. 5) war die freie Durchfuhr auf diejenigen Wege beschränkt, die nicht der Durchfuhr verschlossen waren. Die Durchfuhr von und nach den asiatischen Grenzstaaten Rußlands war hiernach nicht zugelassen. Die Formulierung des Schlußprotokolls läßt die Rechtsfrage offen und verweist auf eine praktische Lösung, deren Verwirklichung von den diesbezüglichen weiteren Erörterungen und namentlich den Entschließungen der fraglichen Wirtschaftskreise abhängen wird.

Zu Artikel 7.

Entsprechend dem Art. 4 des nicht in Kraft getretenen Vertrags zwischen Großbritannien und der U. d. S. S. R. vom 8. August 1924, erschien es zweckmäßig, die Frage klarzustellen, welche wirtschaftlichen Kollektivverträge aus der Zeit vor dem Kriege zwischen den beiden vertragschließenden Teilen als in Geltung befindlich anzusehen sind.

Zu Artikel 8.

Der russische Text wird dem Reichstag nach Drucklegung vorgelegt werden.

Die Geltungsdauer der Artt. 3, 4 und 7 ist von der Geltungsdauer der einzelnen Abkommen unabhängig und wie der Rapallovertrag an eine Kündigung nicht gebunden.

2. Zum Abkommen über Niederlassung und allgemeinen Rechtsschutz (Niederlassungsabkommen)*).

Der Inhalt dieses Abkommens weist gegenüber den Bestimmungen sonstiger Niederlassungsverträge sowie des entsprechenden Teils der Handelsverträge nach verschiedenen Richtungen Besonderheiten auf.

Die Artt. 1—15 sind auf die Staatsangehörigen im allgemeinen abgestellt. Sie finden aber auf die Gesellschaften (Art. 16) sinngemäße Anwendung (S. P.).

Zu Artikel 1.

Auf eine Erleichterung der Einreise deutscher Staatsangehöriger sowie der deutschen Wirtschaftsorgane und ihrer Vertreter in das Gebiet der U. d. S. S. R. ist besonderer Wert gelegt worden. Einzelheiten sind aus Ziff. 1 des Schlußprotokolls zu Art. 1 ersichtlich. In Abs. 2 dieser Ziff. 1 ist besonders klargestellt worden, daß jeder vertragschließende Teil berechtigt sein soll, sich dem anderen gegenüber auf seine entgegenkommende Praxis zu berufen und von ihm Gegenseitigkeit zu fordern Die Vermeidung von Rückfragen bei Erteilung der Sichtvermerke und die regelmäßige Erteilung von Rückreise-Sichtvermerken bei der Einreise zum vorübergehenden Aufenthalt und bei der Ausreise zur vorübergehenden Abwesenheit entsprechen aus der Praxis geäußerten Wünschen. Die Rückreise-Sichtvermerke für die Einreise werden nach der Note Nr. 1 vorbehaltlich späterer Erweiterung zunächst für einen Aufenthalt von 6 Wochen nach Abstempelung des Visums beim Grenzübergang erteilt werden. Als vorübergehende Abwesenheit im Falle der Ausreise wird zunächst eine Abwesenheit bis zu 3 Monaten nach Abstempelung des Visums beim Grenzübergang gelten (S. P.).

Allgemeine Bedeutung haben folgende im Sitzungsprotokoll für den Ausreisefall getroffenen Feststellungen:

a) Der Begriff des Wohnsitzes richtet sich nach den Gesetzen des Aufenthaltsstaats.

---

*) *(s. oben S. B 16, Nr. I.)*

Digitized by Google

b) Das aus Art. 6 folgende nachträgliche Abweisungsrecht jedes vertragschließenden Teils bleibt unbeschadet des erteilten Visums (zur Wiedereinreise) unberührt,

sowie die weitere Feststellung, daß die Staatsangehörigen des einen Teils im Falle der Einreise oder Niederlassung nicht genötigt sind, die Staatsangehörigkeit des anderen Teils zu erwerben.

Die Einreise deutscher Wirtschaftsorgane und ihrer Vertreter ist mehrfach mit der Begründung abgelehnt worden, daß die Möglichkeit einer geschäftlichen Betätigung in der Union nicht oder jedenfalls so lange nicht zu erwarten sei, als eine Registrierung nicht erfolgt ist. Das Weiterbestehen einer derartigen Praxis würde die deutsche Wirtschaft dauernd verhindern, die nötige Fühlung mit den Verhältnissen in der U. d. S. S. R. an Ort und Stelle zu gewinnen. Für die Zukunft ist nunmehr in der Note Nr. 1 eine bestimmte, über das Schlußprotokoll in Art. 1 des Niederlassungsabkommens hinausgehende Zusicherung dahin abgegeben worden, daß die Einreisegenehmigung für Wirtschaftsorgane und ihre Vertreter, wozu auch Reisende gehören, nur dann versagt werden wird, wenn im Einzelfalle gegen die Person, die einzureisen wünscht, besondere Bedenken bestehen. Mit dem Hinweis auf bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen oder zentrale Wirtschaftsregelungen oder Registrierungsvorschriften wird dagegen die Einreisegenehmigung nicht abgelehnt werden.

Zu Artikel 2.

Die größtmögliche Freiheit der Berufs- und Erwerbsbetätigung ist in Art. 2 in üblicher Weise festgelegt.

Die Vertretung von Einzelfirmen, Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften als solche ist von der Anwendung des Art. 2 nicht ausgeschlossen (S. P.).

Zur Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 des Art. 2 gehört auch die Bekleidung von Verwaltungsposten jeder Art in zugelassenen Gesellschaften und Unternehmungen (S. P.).

Verzeichnisse derjenigen Berufe oder Gewerbe, die unter Abs. 2 des Art. 2 fallen, sollen tunlichst einen Monat nach Ratifikation des Vertrages ausgetauscht werden (S. P.).

Durch Ziff. 1 des Schlußprotokolls werden besondere Beschränkungen mit Rücksicht auf die Landesverteidigung sowie die Sonderstellung der Monopolindustrien aufrechterhalten. Ueber die in der U. d. S. S. R. zur Zeit bestehenden Monopolindustrien ist bei den Verhandlungen erschöpfend Auskunft gegeben worden.

Für die durch die Bestimmung der Ziff. 2 des Schlußprotokolls zugelassene Tätigkeit (Durchführung von bestehenden Aufträgen und Bestellungen seitens technischer Fachleute zur technischen Beratung, zur Ueberwachung oder zur Ausführung von Reparaturen von früheren Aufträgen und Lieferungen) wird in der U. d. S. S. R. keinerlei Registrierung gefordert werden (S. P.).

Mit Rücksicht auf in Einzelfällen entstandene praktische Schwierigkeiten erschien es erforderlich, in Ziff. 3 des Schlußprotokolls auch die Beteiligung an Gesellschaften im Gebiete des anderen Teils sicherzustellen. Die diesbezügliche Regelung mußte jedoch im Hinblick auf das Wirtschaftssystem der U. d. S. S. R. auf Personen beschränkt bleiben, die in dem Lande ihren Wohnsitz haben, wo die Beteiligung erfolgen soll. Die Beurteilung der Frage, ob Wohnsitz vorliegt, wird dabei nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in wohlwollendem Geiste gehandhabt werden. (S. P.) Es ist also in Zukunft ausgeschlossen, daß einer russischen Handelsgesellschaft deshalb besondere Schwierigkeiten gemacht werden, weil sich ein in der Union wohnender Deut-

Digitized by Google

scher an ihr beteiligt hat oder neu beteiligt. Gleiches gilt im Falle bloßer Kapitalbeteiligung.

Zu Artikel 4.

Der Art. 4 behandelt die Rechte der Staatsangehörigen zur vermögensrechtlichen Disposition in der üblichen Weise.

Durch die Streichung der im ursprünglichen deutschen Entwurf des Art. 4 befindlichen Worte „beweglichen oder unbeweglichen" erleidet der Begriff des Vermögens im Sinne dieses Artikels keine Einschränkung (S. P.). Die Streichung ist lediglich deshalb erfolgt, weil das in der U. d. S. S. R. geltende Recht den Unterschied von beweglichem und unbeweglichem Vermögen nicht kennt (vgl. Schlußprotokoll zu § 11 der Anlage zu Art. 22 des Konsularvertrags [Nachlaßabkommen]).

Autonome Erwerbsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen des Art. 4 nicht berührt (S. P.).

Zu Artikel 5.

Abs. 1 dieses Artikels schließt für die Ein- und Ausfuhr gewisser Gegenstände und Vermögensteile das Lizenzsystem im Interesse der deutschen Wirtschaftsbetätigung in der U. d. S. S. R. aus. Die begrenzende Bestimmung in Ziff. 1 des Schlußprotokolls, die auf russischen Wunsch Aufnahme gefunden hat, ist selbstverständlich.

Kleinmaschinen stehen den Instrumenten und Gerätschaften gleich, sofern es sich um solche Maschinen handelt, die zur Ausübung des Berufs oder des Handwerks des Ein- oder Ausführenden notwendig sind und im Rahmen des Handwerkbetriebs oder des Berufs allgemein angewandt werden (S. P.). Eine allgemeine Freigabe der Einfuhr von Kleinmaschinen war dagegen nicht zu erzielen.

Unter Vermögen im Sinne des Abs. 2 des Art. 5 ist auch der Erlös aus der Veräußerung des Vermögens zu verstehen (S. P.).

Durch die Schlußprotokollbestimmung zu Abs. 3 des Art. 5 wird sichergestellt, daß die Ausfuhr des Erlöses aus Vermögen beim Wegzug trotz bestehender Valutabeschränkungen in jedem Falle in irgendeiner Form möglich bleiben muß.

Zu Artikel 6.

Die in Abs. 2 in Art. 6 vorgesehene Aushändigung einer Bescheinigung über die Ausweisung an den Ausgewiesenen bei der Ausweisung soll der Wiederholung der Unzuträglichkeiten vorbeugen, die deutsche Staatsangehörige infolge Fehlens einer derartigen Bescheinigung in zwischen Deutschland und der U. d. S. S. R. belegenen Ländern gehabt haben, insbesondere einer Wiederausweisung seitens dieser Länder in das Gebiet der U. d. S. S. R.

Zu Artikel 7.

Der Umfang der Freistellung von der öffentlichen Arbeitspflicht und von Requisitionen, Kontributionen und Zwangsanleihen entspricht im allgemeinen der Regelung in Art. 7 des deutsch-englischen Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 2. Dezember 1924. Die im Rahmen der Inländerbehandlung vorgesehene Möglichkeit der Requisition von Kraft- und Motorwagen, Wagen, Pferden und anderen Landtransportmitteln ist auf den Kriegsfall beschränkt. Im Interesse der Landwirtschaft ist außerdem vorgesehen, daß Traktoren nicht zu den Kraft- und Motorwagen im Sinne dieser Bestimmung gehören (S. P.).

Zu Artikel 8.

Der Wortlaut des Artikels selbst lehnt sich an die Fassung des Art. 2 Ziff. 5 des russisch-schwedischen Vertrags vom 15. März 1924 an. Das Schlußprotokoll bringt den Gedanken der Beschränkung der Enteignungen oder

Digitized by Google

sonstigen Beeinträchtigungen von Vermögensgegenständen auf das nach allgemein internationalen Anschauungen übliche Maß in anderer Form nochmals zum Ausdruck. Der Abs. 3 des Artikels über die ausschließliche Behandlung der Konzessionäre nach dem Konzessionsvertrage hat lediglich für den Fall praktische Bedeutung, daß etwa im Konzessionsvertrage eine ausdrückliche Regelung der Enteignungsfrage nicht erfolgt sein sollte; in diesem Falle ist jede Enteignung oder sonstige Beeinträchtigung unzulässig. Im übrigen vgl. Bemerkungen zu Art. 4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Zu Artikel 9.

Die Bestimmung ist dem Artikel V des Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrags zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt 1925, Teil II, S. 795) nachgebildet. Der Gebrauch einer anderen Sprache als der Landessprache, nach Maßgabe der religiösen Gebräuche ist namentlich im Hinblick auf die Bedeutung der lateinischen Sprache für Kultzwecke besonders hervorgehoben. Die Beschränkung der vertragsmäßigen Regelung auf die Abhaltung des Gottesdienstes in ermieteten Gebäuden erschien mit Rücksicht auf die Verstaatlichung des Grund und Bodens in der U. d. S. S. R. angezeigt.

Zu Artikel 10.

Die Frage des allgemeinen Rechtsschutzes ist in Art. 10 in der üblichen Form geregelt. Die Anwendung des Grundsatzes des Artikels auf jede Art der Beschränkung der persönlichen Freiheit einschließlich der Durchsuchungen wird im Schlußprotokoll besonders hervorgehoben. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich bisher für deutsche Staatsangehörige in der Union vielfach bei Auswahl von Rechtsbeiständen und sonstigen Bevollmächtigten bemerkbar gemacht haben, sind nach dem Sitzungsprotokoll besondere Anweisungen an die örtlichen Behörden zur Ausführung des Abs. 2 Satz 2 in Aussicht genommen.

Zu Artikel 11.

Die Vereinbarung einer Benachrichtigung des Konsuls von allen Festnahmen in seinem Amtsbezirk soll dringende diesbezügliche Wünsche der in der U. d. S. S. R. lebenden deutschen Staatsangehörigen erfüllen. Die in Ziff. 1 des Schlußprotokolls für die größeren Städte einschließlich der Kreisstädte vorgesehene Frist von 3 mal 24 Stunden für die Absendung der Anzeige wird in der Regel nicht überschritten werden. Unter „Kreisstädten" in der Union sind die Hauptorte der Woloste zu verstehen. Im Sitzungsprotokoll sind noch folgende weitere Einzelheiten über die Durchführung der Regelung vereinbart worden:

Die von den Behörden gemachten Mitteilungen haben folgende Angaben über die festgenommenen Personen zu enthalten: Name, Geburtsort und Geburtstag, Heimatort, Grund der Festhaltung, Festhaltungsort, festhaltende oder die Festhaltung veranlassende Behörde (S. P.).

Mitteilung durch eingeschriebenen Brief, telegraphische oder telephonische Mitteilung hat zu erfolgen, wenn die Kosten vorschußweise geleistet werden (S. P.).

Die Bestimmung der Ziff. 2 des Schlußprotokolls zu Art. 11 über das Besuchsrecht der konsularischen Vertreter bei den in Haft befindlichen Angehörigen ihres Landes ist von der Reichsregierung in neuerer Zeit auch sonst vertreten worden. Der Entscheidung der zuständigen Stellen wird damit nicht vorgegriffen. Zu den in Haft befindlichen Angehörigen gehören sowohl Polizeigefangene als auch sonstige Gefangene aller Art (S. P.).

Digitized by Google

Zu Artikel 12 bis 15.

Die Artt. 12 bis 15 enthalten die Vereinbarungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und über die Gewährung des Armenrechts. Die Bestimmungen entsprechen in allen wesentlichen Punkten dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905.

Zu Art. 12 ist im Sitzungsprotokoll Einverständnis darüber festgestellt worden, daß mit der Vereinbarung der Befreiung von der Sicherheitsleistung usw. die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen ist (vgl. § 110 ZPO.).

Zum Schlußsatz des Art. 14, der im übrigen dem Art. 19 des Haager Abkommens entspricht, ist im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinfachung des Verfahrens ausdrücklich vereinbart, daß bis zu einer anderweiten Abmachung zwischen den beiden Regierungen jedem Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung einer Kostenentscheidung eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates beizufügen ist, daß die Kostenentscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

Im Art. 15 ist für die beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Gewährung des Armenrechts im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Inländerbehandlung vereinbart worden (vgl. Art. 20 des Haager Abkommens). Die sonst in diesem Zusammenhang üblichen Bestimmungen über die Behörden, welche die Voraussetzungen für die Gewährung des Armenrechts zu bescheinigen haben, erübrigte sich in diesem Abkommen, weil nach russischem Recht besondere Bescheinigungen des Unvermögens nicht erforderlich sind. Im Sitzungsprotokoll zu Art. 15 ist jedoch mit Rücksicht auf die deutsche Gesetzgebung festgestellt worden, daß die Gerichte der vertragschließenden Teile befugt bleiben, nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung eine behördliche Bescheinigung des Unvermögens zu verlangen.

Zu Artikel 16 bis 18.

Artt. 16 und 18 regeln die Rechtstellung der Gesellschaften in üblicher Weise.

Die darüber hinausgehende deutsche Forderung auf Gleichstellung der deutschen privaten Unternehmungen mit den staatlichen Unternehmungen der U. d. S. S. R. erwies sich nicht als durchsetzbar, da die für die Einzelunternehmungen geltenden Rechtssätze auch in der U. d. S. S. R. nicht auf die wirtschaftliche Eigenart des Unternehmens, sondern auf seine Rechtsform abgestellt sind. Die Vorrechte der staatlichen Unternehmungen sind zudem ihrem Umfange nach verschieden; auch sind gerade die typischen staatlichen Industrieunternehmungen (Trusts) zur Gewinnabgabe an den Staat und zur Tragung einer Staatskontrolle verpflichtet. Die Uebernahme solcher Verpflichtungen durch die deutschen Unternehmungen wäre nicht angängig. Dem berechtigten Wunsch der deutschen Privatwirtschaft, gegen willkürliche Sondermaßnahmen, namentlich provinzieller und örtlicher Verwaltungsstellen, aber auch im Wege der Gesetzgebung in der U. d S. S. R., geschützt zu werden und gegen Zurücksetzung gegenüber den staatlichen Unternehmungen im praktischen Wirtschaftsverkehr nach Möglichkeit gesichert zu sein, konnte daher nur in der Weise Rechnung getragen werden, wie es Art. 17 und das Schlußprotokoll dazu vorsieht.

„Unternehmungen mit Beteiligung des Staates" im Sinne des Schlußprotokolls sind im Sitzungsprotokoll genau in gleicher Weise gekennzeichnet wie die „staatlichen Unternehmungen" in der Ziff. 1 des Schlußprotokolls zu Art 9. Der Begriff ist also in weitestem Sinne zu verstehen, ohne daß es auf die Rechtsform der Unternehmungen ankommt.

Gemäß Ziff. 2 des Schlußprotokolls zu Art. 1 des Steuerabkommens gilt Art. 17 auch für das steuerliche Gebiet. Auch die Besteuerung darf danach die Unternehmungen nicht an der ordnungsmäßigen Durchführung

Digitized by Google

ihrer Tätigkeit verhindern. Dagegen sieht die U. d. S. S. R. die Erhebung von Steuern nach Maßgabe der Landesgesetzgebung nicht schon als Hemmung im Sinne des Schlußprotokolls zu Art. 17 an. (S. P.)

Zum Anhang zu Artikel 16 bis 18 (Versicherungsbestimmungen).

Zu Artikel 1.

Nachdem seit dem Jahre 1918 in Rußland alle privaten Versicherungsgesellschaften liquidiert worden sind, ist dort eine staatliche Monopolanstalt, der Gosstrach, errichtet worden, welche die Feuerversicherung, Transportversicherung, Alters- und Hagelversicherung und seit dem Jahre 1924 auch die Lebensversicherung betreibt. Für die Sachversicherungsarten besteht zu einem großen Teil das System der obligatorischen (Zwangs-) Versicherung. Nach der Auffassung der Union läßt dieses Versicherungsmonopol eine Durchbrechung im Wege der Konzessionserteilung an ausländische Gesellschaften zurzeit nicht zu; jedenfalls führte der bei den Verhandlungen von deutscher Seite wiederholt unternommene Versuch, für deutsche Gesellschaften auf einzelnen Versicherungsgebieten, namentlich für die Transportversicherung, in Rußland eine Betätigungsmöglichkeit in dem Vertrage selbst zu eröffnen, zu keinem Erfolge. Es wurde deshalb von beiden Vertragsteilen gegenseitig vereinbart, daß der Geschäftsbetrieb für Unternehmungen des einen Teils im Gebiete des andern nur auf Grund einer besonderen Zulassung gestattet sein sollte. Die erforderliche besondere Zulassung ist ausnahmslos für alle Versicherungszweige einschließlich der Transportversicherung festgesetzt, doch sollen die Gesellschaften nach einer solchen Zulassung in jedem Falle ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation.

Zu Artikel 2.

Durch die hier für beide Vertragsteile gleichmäßig getroffene Bestimmung ist, soweit deutsche Interessen in Betracht kommen, sichergestellt, daß deutsche Ein-, Aus- und Durchfuhrgüter (einschließlich der Güter auf Transitlagern. S. P.) während ihres Aufenthaltes in Rußland trotz des dort bestehenden Monopols bei deutschen Gesellschaften in Deutschland versichert werden können, solange sie auf das Risiko deutscher Staatsangehöriger laufen, die in Rußland weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung haben. Konzessionsunternehmungen als solche gelten nicht als Niederlassungen im Sinne dieser Bestimmung (S P.). Von russischer Seite würde in Fällen der genannten Art auch keinerlei Entgelt oder besondere Gebühr für die bei deutschen Versicherern genommenen Versicherungen beansprucht werden können.

Zu Artikel 3.

Um den deutschen Versicherern bei der Feststellung von Schäden, welche die von ihnen nach Art. 2 versicherten Güter innerhalb Rußlands betreffen können, die Wahrung ihrer Interessen tunlichst zu erleichtern, ist ihnen nach Art. 3 freigestellt, ihre eigenen Organe unbehindert nach Rußland zu entsenden. Der Begriff „Havariekommissar" im Sinne dieser Bestimmung umfaßt sämtliche im Rahmen des Art. 2 mit Schadensaufnahmen beauftragten Personen (S. P.). Nach der übereinstimmenden Auffassung beider Delegationen erscheint es selbstverständlich und einer ausdrücklichen Regelung im Vertrage nicht bedürftig, daß die genannten Personen in allen Schadensfällen, auch dann, wenn die Regierung des andern Teils oder ihre eigenen Wirtschaftsorgane Empfänger der beschädigten Ware sind, die Schäden nach den Weisungen der Versicherungsgesellschaft feststellen

Digitized by Google

dürfen. Soweit die genannten Personen nicht im Gebiete des andern Teils ansässig sind, werden sie ohne Verzug die zum Ueberschreiten der Grenze erforderlichen Sichtvermerke erhalten, falls nicht wichtige, in ihrer Person liegende Gründe ihrer Einreise entgegenstehen. Die deutsche Delegation hat bei den Verhandlungen von der Anregung der Delegation der Union, es möchte dem Außenhandelskommissariat der U. d. S. S. R. alljährlich eine (nicht abgeschlossene) Liste der in Frage kommenden Havariekommissare übermittelt werden, Kenntnis genommen und dagegen keine Bedenken geltend gemacht (S. P.).

Eine Ausdehnung der Bestimmungen des Art. 3 über den Rahmen des Art. 2 hinaus hat sich bei den Verhandlungen leider nicht durchsetzen lassen.

II. Zum Wirtschaftsabkommen.

Wirtschaftliche Bestimmungen sind auch in den anderen diesen Vertrag bildenden Abkommen enthalten. Das Wirtschaftsabkommen beschäftigt sich mit den die Handelsvertretung, die staatlichen Unternehmungen und das Außenhandelsmonopol betreffenden Fragen (Artt. 2 bis 15), sowie mit den formellen Zollbestimmungen einschließlich der Bestimmungen über Lager und einiger Bestimmungen zur Durchfuhrfrage (Artt. 15 bis 38). Ferner enthält das Wirtschaftsabkommen einige allgemeine Bestimmungen über die allgemeine Gestaltung des Warenverkehrs, die Konsignationslager, die Konzessionen, das Bergrecht, die Binnenschiffahrt und den Postverkehr (Artt. 1 und 39 bis 43). In einem Anhang wird die Frage der Einfuhr von Tieren und tierischen Teilen aus der U. d. S. S. R. nach dem Deutschen Reiche behandelt.

Zu Artikel 2 bis 8 (Handelsvertretung der U. d. S. S. R.).

Die bisherige Rechtstellung der russischen Handelsvertretung ergibt sich aus den Bestimmungen des Abkommens vom 6. Mai 1921. Diese Bestimmungen, die aus der Zeit der ersten Anfänge der Handelsvertretung stammen, sind, wie schon in den allgemeinen Bemerkungen hervorgehoben wurde, durch die Entwicklung der Dinge überholt. So hatte die Frage der Rechtstellung der von der Handelsvertretung gegründeten Abteilungen im Mai-Abkommen keine Erwähnung, die Fragen der Aufgaben der Handelsvertretung und die ihrer Vertretung keine abschließende Behandlung gefunden (Artt. I Satz 2, XII und XIII des Abkommens vom 6. Mai). Dem Leiter der Handelsvertretung in Berlin und zehn leitenden Beamten waren in Anwendung der Bestimmungen des Abkommens Exterritorialitätsrechte zugestanden worden. Die Frage der Rückwirkung dieser persönlichen Exterritorialitätsrechte auf die Geschäftsräume der Handelsvertretung war streitig; die Verhandlungen anläßlich des sogenannten Mai-Zwischenfalls über diese Frage führten in dem Protokoll vom 29. Juli 1924 zu einer provisorischen Regelung, wonach $^3/_5$ der Geschäftsräume der Handelsvertretung in dem von ihr in der Lindenstr. 20/25 in Berlin gemieteten Gebäude als exterritorial von den übrigen Geschäftsräumen abgesondert wurden. Endlich war die Steuerpflicht der Handelsvertretung nur theoretisch anerkannt.

Eine Neuregelung der gesamten die Handelsvertretung betreffenden Fragen war daher zweckmäßig und notwendig. Auch das Protokoll vom 29. Juli 1924 geht davon aus, daß eine derartige Neuregelung erfolgen soll. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen wurden Entwürfe sowohl von deutscher Seite wie von seiten der U. d. S. S. R. aufgestellt. Der erste Entwurf der U. d. S. S. R. forderte, ausgehend von der Tatsache, daß die Handelsvertretung nach russischem Recht ein integrierender Bestandteil der Botschaft ist, die Exterritorialität der Handelsvertretung selbst, die ihres Personals

Digitized by Google

und ihrer sämtlichen Geschäftsräume sowie weitergehende Privilegien. Diese Regelung wurde abgelehnt und schließlich eine Einigung auf der Basis des status quo erzielt, wie sie in den Artt. 2 bis 8 des Wirtschaftsabkommens und den zugehörigen Schluß- und Sitzungsprotokollbestimmungen ihren Niederschlag gefunden hat.

Zu Artikel 2.

Art. I Abs. 1 Satz 2 des Abkommens vom 6. Mai 1921 bestimmt:

„Den beiderseitigen Delegationen werden zur Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihren Ländern Handelsvertretungen angegliedert werden."

Der vorliegende Entwurf trennt formell die Behandlung der deutschen und der russischen Handelsvertretung und spricht in Artt 2 und 7 nur von der russischen Handelsvertretung, während sich Art. 8 mit der deutschen Handelsvertretung beschäftigt.

Der Ausdruck „angegliedert" bringt nach dem Schlußprotokoll lediglich die Tatsache des Vorhandenseins der in Artt. 4 und 5 näher bezeichneten Exterritorialitätsrechte für bestimmte Personen und Räume zum Ausdruck. Im Schlußprotokoll wird ferner klargestellt, daß Abteilungen der Handelsvertretung außerhalb Berlins in Zukunft nur im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und der beteiligten Landesregierung eröffnet werden dürfen. Zurzeit bestehen Abteilungen der Handelsvertretung in Hamburg, Königsberg und Leipzig. Diese Abteilungen bleiben bestehen, jedoch wird von der Handelsvertretung keine Verpflichtung übernommen, sie weiter bestehen zu lassen (S. P.).

Zu Artikel 3.

Das Abkommen vom 6. Mai 1921 erwähnte in seinem zu Art. 2 bereits angeführten Art. I als Aufgabe der Handelsvertretung die Pflege der Wirtschaftsbeziehungen. Tatsächlich hat die Handelsvertretung die in Abs. 1 des Art. 3 bezeichneten Aufgaben schon lange ausgeübt.

Zuwiderhandlungen der Handelsvertretung gegen die deutschen Gesetze bei Ausübung ihrer Tätigkeit würden selbstverständlich Vertragsverletzungen darstellen. „Die Ausübung der gesamten Tätigkeit der Handelsvertretung darf und wird nicht im Widerspruch zu den deutschen Gesetzen stehen." (S. P.).

In das Handelsregister war die Handelsvertretung bisher nicht eingetragen. Es erschien angängig, es bei diesem Zustand bewenden zu lassen, jedoch für die Bekanntgabe der vertretungsberechtigten Personen in der für geschäftliche Unternehmungen sonst üblichen Weise Vorsorge zu treffen und auch die Frage des guten Glaubens Dritter zu regeln. Das ist in Abs. 2 des Art. 3 geschehen. Die dort erwähnte anderweite Bekanntgabe der vertretungsberechtigten Personen wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Handelsvertretung erfolgen (S. P.).

Hinsichtlich des Bereichs der Geschäftstätigkeit ist in Ziff. 3 des Schlußprotokolls der status quo ausdrücklich festgelegt.

Bei Beteiligung der Handelsvertretung an anderen Unternehmungen kommen irgendwelche Vorrechte, Befreiungen oder Vergünstigungen nicht in Frage (Ziff. 1 des Schlußprotokolls entsprechend dem noch nicht in Kraft getretenen russisch-persischen Vertrag vom 3. Juli 1924). Endlich hat im Schlußprotokoll eine Regelung des Verkehrs der Handelsvertretung mit den deutschen Behörden der bisherigen Uebung entsprechend stattgefunden, wobei die Handelsvertretung hinsichtlich ihrer wirtschaftspolitischen Aufgaben und hinsichtlich der Ausübung der Außenhandelskontrolle auf den Verkehr mit den Zentralbehörden beschränkt wird.

Zu Artikel 4.

Art. 4 regelt die persönlichen Exterritorialitätsrechte entsprechend der bisherigen Uebung. Die Zahl der Mitglieder des Rats der Handelsvertretung,

Digitized by Google

für die persönliche Exterritorialität in Anspruch genommen werden kann, ist in der Note Nr. 1 auf sieben beschränkt.

Während der Dauer des Wirtschaftsabkommens wird an der Art der bestehenden Vorrechte und Vergünstigungen nichts geändert werden (S. P.), d. h. der Handelsvertreter und seine beiden Stellvertreter werden in bezug auf Etikettenfragen wie bisher als Mitglieder der Diplomatischen Vertretung, die Mitglieder des Rats als Geschäftspersonal dieser Vertretung behandelt werden.

Die Frage der Einreise ist in der Note Nr. 1 in entgegenkommendem Sinne besonders geregelt.

In Art II des Vorläufigen Abkommens vom 6. Mai 1921 waren für diejenigen bei der Handelsvertretung beschäftigen Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, besondere Vergünstigungen in bezug auf eine Beteiligung der deutschen Zentralbehörden bei Haussuchungen und Festnahmen vorgesehen, ferner sollten diese Personen und ihre Familien von öffentlichrechtlicher Arbeitspflicht sowie von Militär- und Kriegslasten verschont bleiben. Durch die allgemeine Regelung der Mehrzahl dieser Fragen in Artt. 7 und 11 des Niederlassungsabkommens haben diese Vorrechte so sehr an Bedeutung verloren, daß von einer Neuausstellung der diesbezüglichen Ausweise für andere Personen als die bisher berechtigten im — durch das Sitzungsprotokoll festgelegten — Einvernehmen mit der U. d. S. S. R. schon von Unterzeichnug des Vertrags ab abgesehen worden ist. Dagegen erschien es angezeigt, den bisherigen Inhabern derartiger Ausweise diese auf Wunsch auch weiterhin zu erneuern.

Zu Artikel 5.

Das Abkommen vom 6. Mai 1921 enthält keine klare Regelung der Frage, ob und inwieweit die Geschäftsräume der Handelsvertretung als exterritorial angesehen werden können. Diese Unsicherheit der Rechtslage wurde vorläufig durch das Protokoll vom 29. Juli 1924 zur Beilegung des Mai-Zwischenfalls ausgeräumt. In diesem Protokoll wurden 3/5 der Geschäftsräume der Handelsvertretung in der Lindenstraße 20/25 in Berlin von den übrigen Räumen als exterritorial abgesondert. Diese Regelung war nur als vorläufig gedacht und von vorherein an die Dauer des Abkommens vom 6. Mai 1921 geknüpft. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags vom 12. Oktober 1925 tritt sie ebenso wie das Abkommen vom 6. Mai selbst außer Kraft (S. P.).

Nach Art. 5 betrifft die Exterritorialität auch in Zukunft nur die Geschäftsräume der Handelsvertretung in der Lindenstraße. Die exterritorialen Räume sind aus einem Plan ersichtlich, der bis zur Ratifikation des Vertrags dem Sitzungsprotokoll beigefügt werden wird. Die Unverletzlichkeit der Wohnräume der in Art. 4 bezeichneten Exterritorialen bleibt unberührt (S. P.).

Der Vorschlag der Delegation der U. d. S. S. R., eine Bestimmung folgenden Wortlauts aufzunehmen:

„Es besteht Einverständnis darüber, daß in Anbetracht der Bedeutung der Hamburger Abteilung die Archive dieser Abteilung unverletzlich sind", ist im Protokoll der Schlußsitzung mit der Erklärung zurückgezogen worden, daß die Handelsvertretung es sich vorbehalte, die Frage der Sicherstellung der Archive der Hamburger Abteilung vor polizeilichen Maßnahmen in unmittelbarem Einvernehmen mit dem Hamburger Senat zu regeln.

Zu Artikel 6 und 7.

Der Inhalt dieser Artikel weist gegenüber dem Abs. 2 des Art. XII und dem Abs. 1 Satz 2 des Art. XIII des Abkommens vom 6. Mai 1921 nur geringe Aenderungen auf. Im Schlußprotokoll ist jedoch klargestellt, daß unter Rechtshandlungen alle Handlungen mit rechtlicher Wirkung zu verstehen sind, also nicht nur Handlungen auf dem Gebiete des Privatrechts, sondern auch auf dem Gebiete des öffentliches Rechts. Auf der anderen Seite

Digitized by Google

bleiben auch auf öffentlich-rechtlichem Gebiet die Vorrechte nach Artt. 4 und 5 unberührt.

Die Worte „und ihre wirtschaftlichen Ergebnisse" in Art. 7 waren schon in Art. XIII Abs. 1 Satz 2 des Abkommens vom 6. Mai aufgenommen worden, um die Steuerpflicht der Handelsvertretung festzustellen. Eine praktische Durchführung der Steuerfrage war jedoch bisher nicht zu erzielen. Nunmehr ist gleichzeitig mit der Vertragsunterzeichnung eine Vereinbarung geschlossen worden, wonach die direkte Besteuerung der Handelsvertretung im Wege der Pauschalierung (Art. 3 des Steuerabkommens) nach festen Grundsätzen für die Dauer des Wirtschaftsabkommens durchgeführt werden kann.

Hinsichtlich der Besteuerung des Personals hat die Handelsvertretung entgegen der bisherigen Praxis nunmehr diejenigen Verpflichtungen übernommen, die ihr nach den deutschen Gesetzen als Arbeitgeberin obliegen (Satz 2 des Schlußprotokolls zu Art. 7). Die Zahl derjenigen Personen, hinsichtlich deren eine solche Verpflichtung nicht zu erfüllen ist, ist im Sitzungsprotokoll auf 300 begrenzt.

Die Entgegennahme von Zustellungen wird wie bisher auch in den exterritorialen Geschäftsräumen nicht abgelehnt werden (S. P.).

Die in Satz 1 des Schlußprotokolls zu Art. 7 erfolgte Feststellung, daß für die Geschäftstätigkeit der Handelsvertretung insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs und der deutschen handelsgesetzlichen Nebengesetze maßgebend sind, bezweckt vor allem klarzustellen, daß die Vorschriften über die Mängelrüge und die kaufmännischen Zinsen (§§ 377, 353 des Handelsgesetzbuchs) auf die Handelsvertretung anwendbar sind. Bücher werden von der Handelsvertretung geführt. Nach Lage der Verhältnisse wird aus dem Schlußprotokoll zu Art. 7 ein Zwang zur Veröffentlichung einer Bilanz nicht hergeleitet werden, ebensowenig irgendwelche Vorschriften über die Art der Buchführung (S. P.). Daten über die Geschäftsergebnisse der Handelsvertretung werden regelmäßig in ihrem monatlich erscheinenden deutschsprachigen Bulletin veröffentlicht.

Die Delegation der U. d. S. S. R. hatte noch folgende Bestimmungeu vorgeschlagen:

„1. Alle von der Handelsvertretung nach Deutschland eingeführten Waren, insofern sie sich in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz befinden, gelten als Eigentum der U. d. S. S. R.

2. Hinsichtlich des sich in dem Besitz der Handelsvertretung befindenden Vermögens sind vorläufige Gerichtsmaßnahmen unzulässig."

Die Ziffer 1 dieses Vorschlags ist von der Delegation der U. d. S. S. R. im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 1005 und 1006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, die Ziffer 2 im Hinblick auf die Tatsache zurückgezogen worden, daß bisher keine Fälle bekanntgeworden sind, in denen deutsche Gerichte eine rechtsgültig durchgeführte Nationalisierung der in den zu der U. d. S. S. R. gehörigen Gebieten befindlichen Sachen nicht beachtet hätten, und im Hinblick auf die frühere Zusage der Deutschen Regierung, wonach das Auswärtige Amt bereit ist, den deutschen Gerichten auf Ersuchen amtliche Auskunft über das in der U. d. S. S. R. geltende Recht zu erteilen (S. P.).

Zu Artikel 8.

Das Abkommen vom 6. Mai gibt auch Deutschland das Recht, auf dem Gebiete der U. d. S. S. R. eine Handelsvertretung einzurichen. Es lag kein Anlaß vor, auf dieses Recht zu verzichten, wenn es auch im Augenblick keine praktische Bedeutung hat. Selbstverständlich erscheint die folgende auf russischen Wunsch ausdrücklich festgelegte Bestimmung des Sitzungsprotokolls:

Digitized by Google

„Soweit in Deutschland kein Außenhandelsmonopol besteht, kommen für die in Art. 8 genannte deutsche Handelsvertretung nur die in Art. 3 Abs. 1 Buchstaben a und b bezeichneten Funktionen in Betracht."

Zu Artikel 9 und 10.

Die wirtschaftliche Entwicklung in der U. d. S. S. R. hat neben der Handelsvertretung eine große Reihe von Unternehmungen geschaffen, deren Träger die U. d. S. S. R. selbst ist oder an denen sie sich in mehr oder minder starkem Maße beteiligt hat. Diese Unternehmen betätigen sich zu einem erheblichen Teil auch in Deutschland. Eine ausdrückliche Regelung ihrer Rechtstellung daselbst fehlte bisher. Dadurch mußten um so mehr Unzuträglichkeiten entstehen, als regelmäßig eine Mitwirkung der Handelsvertretung bei ihren Geschäften in Ausübung des Außenhandelsmonopols stattfindet, ohne daß dabei deutlich erkennbar wurde, wann und unter welchen Voraussetzungen das einzelne Geschäft auch zu einer geschäftlichen Bindung der Handelsvertretung selbst führte.

Diesem Mißstande wird nunmehr abgeholfen und eine klare Rechtslage geschaffen. Die in Frage kommenden staatlichen Unternehmungen werden in jeder Beziehung wie deutsche Privatunternehmungen behandelt. Darüber hinaus ist in Art. 9 Abs. 3 und in Art. 10 für Publizität ihrer Rechtsverhältnisse und für die Möglichkeit, Klagen gegen sie anzustrengen, durch Schaffung eines besonderen Gerichtsstandes (Art. 10) und durch Ausschluß der Einrede der Schädigung der Staatsinteressen (Note 3) Vorsorge getroffen worden.

„Als Veröffentlichung im Sinne von Abs. 3 des Art. 9 gilt die Bekanntmachung in dem monatlichen deutschsprachigen Bulletin der Handelsvertretung der U. d. S. S. R.: Aus der Volkswirtschaft der U. d. S. S. R." (S. P.).

Der Begriff „Rechtshandlungen" in Art. 9 Abs. 2 ist der gleiche wie in Artt. 6 und 7 (S. P.).

Zu Artikel 12 bis 15.

In diesen Artt. ist versucht worden, die Anwendung der Meistbegünstigung auf das Außenhandelsmonopol oder sonstige Ein- und Ausfuhr einengende Vorschriften im einzelnen klarzustellen und eine Rechtsbasis zu schaffen, auf Grund deren einer etwaigen mißbräuchlichen Handhabung dieses Monopols würde entgegengetreten werden können.

Art. 13 Abs. 1 bezieht sich auf die materielle, Art. 13 Abs. 2 auf die formelle Seite der Handhabung des Außenhandelsmonopols und der Außenhandelskontrolle.

Bei den Verhandlungen ist die Frage einer Befristung der Erteilung der Ein- und Ausfuhrgenehmigungen durch die Handelsvertretung besonders eingehend erörtert worden. Die Delegation der U. d. S. S. R. hat dazu zum Sitzungsprotokoll insbesondere auf die Ziffer 12 der Instruktion des Rats für Arbeit und Verteidigung vom 12. April 1923 hingewiesen, in welcher es heißt:

„Die Vertreter der staatlichen Unternehmungen sind verpflichtet, jede Anfrage und jede Offerte, die an Handels- oder Industriefirmen gerichtet werden, gleichzeitig der Handelsvertretung zugehen zu lassen. Bei sonstigen gleichen Bedingungen sind die Vertreter der staatlichen Unternehmungen verpflichtet, ihre Bestellungen und Aufträge der Handelsvertretung zu geben. Nach Beendigung der Verhandlungen mit den Firmen sind die Vertreter der staatlichen Unternehmungen verpflichtet, dem Handelsvertreter die ausgearbeiteten Bedingungen des Geschäfts mitzuteilen. Das Geschäft gilt als genehmigt, falls bei Börsenwaren innerhalb zwei Tagen und bei sonstigen Waren innerhalb fünf Tagen seitens des Handelsvertreters kein Einspruch (Veto) erhoben worden ist."

Digitized by Google

Sie hat dazu erklärt, daß eine Abänderung dieser Bestimmung und der weiteren damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen (Verordnung des Allrussischen Zentral-Exekutiv-Komitees und des Rats der Volkskommissare vom gleichen Tage sowie Dekret des Zentral-Exekutiv-Komitees und des Rats der Volkskommissare vom 16. Oktober 1922) nicht in Aussicht genommen sei (S. P.).

Art. 16 bestimmt Einfuhr-, Ausfuhr- und Abgabenfreiheit für Umschließungen, die unter Nämlichkeitsicherung gefüllt eingehen und nach Umfüllung oder Entleerung wieder ausgehen.

Das Schlußprotokoll stellt klar, daß die autonomen Zollbestimmungen der beiden Vertragsteile für leere Umschließungen unberührt bleiben. Für Deutschland gilt in dieser Beziehung § 6 Nr. 9 Z. T. G. und § 114 V. Z. G., für Rußland Art. 163 ж der Zollordnung der U. d. S. S. R.

Der für leere Umschließungen einschlägige Art. 163 ж der Zollordnung der U. d. S. S. R. lautet in deutscher Uebersetzung folgendermaßen:

„Ausländische Erzeugnisse können vorübergehend auf Grund von besonderen Bedingungen der Hauptzollverwaltung unter der Bedingung der Wiederausfuhr aus der U. d. S. S. R. innerhalb einer in jedem Einzelfalle zu bestimmenden Frist, die jedoch 6 Monate nicht übersteigen darf, zollfrei eingelassen werden;"

bei der Anwendung dieser Bestimmung kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

Auf leere Umschließungen, die gefüllt wieder ausgeführt werden sollen, wird nach Erklärung der Delegation der U. d. S. S. R. zum Sitzungsprotokoll der Art. 163 ж angewendet und die Lizenzen erteilt werden, sofern nicht im Einzelfalle besondere Bedenken entgegenstehen.

Durch die Bestimmungen des Art. 16 werden die beiderseitigen Vorschriften über Verzollung nach dem Bruttogewicht (Brutto für Netto) nicht berührt (S. P.).

Art. 17 regelt in Abs. 1 den für die Union und in Abs. 2 den für Deutschland passiven Reparaturverkehr. Das Schlußprotokoll dazu regelt (dem § 22 der Veredelungsordnung entsprechend) die Verzollung zollbarer Waren, die den reparierten Waren zugefügt worden sind.

Artt. 18–22 behandeln Durchfuhrfragen Sie bestimmen die Freiheit der Durchfuhr von Durchgangsabgaben (Art. 19), unter denen Beförderungstarife nicht zu verstehen sind (S. P.), gestatten dabei auch die gebrochene Durchfuhr einschließlich Lagerung und Umpackung (Art. 20) und behandeln die öffentlichen Niederlagen (Art. 21) und die Privatlager (Art. 22).

Zu Art. 21 hat die Delegation der U. d. S. S. R. erklärt, daß ihre Regierung beschlossen hat, in nächster Zeit öffentliche Niederlagen in Moskau und in Leningrad zu errichten (S. P.).

Art. 23 enthält den Grundsatz gleicher Abgaben an der Land- und an der See-Zollgrenze mit Ausnahmen für bestimmte Waren, die in die Union über die Häfen an der Murmanküste und dem Stillen Ozean und über die mandschurische Landgrenze eingehen.

Die Tarifnummern der danach einer gesonderten Zollbehandlung unterliegenden Waren wurden der deutschen Delegation bekanntgegeben (S. P.).

Nach Art. 24 sollen Waren eines Vertragsstaates, die über ein drittes Land in den anderen Vertragsstaat und Waren eines dritten Landes, die über das Gebiet eines Vertragsstaates in das des anderen in gebrochener oder in ungebrochener Durchfuhr gelangen, so behandelt werden, als kämen sie unmittelbar aus ihrem Ursprungslande. Die Bestimmungen des Art. 23 und die autonomen Bestimmungen über Ursprungszeugnisse bleiben unberührt (S. P.).

Digitized by Google

Zu Artikel 25.

Bezüglich Verbrauchs- und Verkehrsabgaben sind die Waren des anderen Vertragsstaates den gleichartigen Waren des eigenen Landes gleichgestellt.

Auf Wunsch der U. d. S. S. R. ist folgendes festgestellt worden:

„Vergünstigungen, die einer der vertragschließenden Teile dem heimischen Tee gegenüber dem ausländischen Tee gewährt, bleiben unberührt (S. P.)."

Zu den Waren im Sinne des Art. 25 gehören nur Naturerzeugnisse und gewerbliche Erzeugnisse (S. P.), also nicht Wertpapiere.

Art. 26 umschreibt für das Abgaben- und Gebührenrecht den Inhalt der Meistbegünstigungsabrede des Art. 4 des Vertrags von Rapallo in materieller Hinsicht.

Art. 27 tut das gleiche in formeller Beziehung.

Der Begriff „Begünstigung" umfaßt in formeller Beziehung jede Herabsetzung oder Befreiung (S. P.).

Art. 29 enthält einzelne echte Zollbefreiungen, und zwar:

in Ziff. 1 für gebrauchtes Umzugsgut (vgl. § 6 Nr. 4 Z. T. G.).

Das Schlußprotokoll dazu hält die autonomen Zollvorschriften aufrecht, nach denen die Zollfreiheit nur berufstätigen Anziehenden nebst ihren Ehefrauen und minderjährigen Kindern gewährt wird, und nach denen im Zielstaate Verzeichnisse über das Umzugsgut beizubringen sind, die von dessen zuständiger Vertretung im Abreisestaate beglaubigt sind;

in Ziff. 2 für Reisegut (vgl. § 6 Nr. 6 Z. T. G.), dessen Menge nach dem Schlußprotokoll zu Ziff. 2 autonom festgesetzt werden kann.

In Ausnahmefällen wird von der Verzollung der über die danach zugelassene Menge eingebrachten Gegenstände abgesehen werden, wenn die Menge dieser Gegenstände nur gering ist, insbesondere wenn das Fehlen anderer zugelassener Gegenstände einen gewissen Ausgleich bietet und ein berechtigtes persönliches Bedürfnis für die Ueberschreitung der in Frage kommenden einzelnen Positionen dargetan werden kann. Die deutsche Delegation hat davon Kenntnis genommen, daß für Durchfuhrgepäck in der U. d. S. S. R. das System der Beförderung unter Zollkontrolle (Plombierung) gilt (S. P.);

in Ziff. 3 für Musterkarten und Muster, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind (vgl. § 6 Nr. 10 Z. T. G.).

Es ist festgestellt worden, daß die Bestimmungen des Zollgesetzes der U. d. S. S. R., wonach Muster von allerlei Fabrikaten und Materialien, die dem Ansehen und dem Charakter nach keine Ware darstellen, zollfrei sind, dem Sinne nach mit den in Ziff. 3 des Art. 29 in Frage kommenden entsprechenden Bestimmungen des deutschen Zollrechts übereinstimmen (S. P.);

in Ziff. 4 für Reklame, Preislisten, Kataloge, Annoncen und dergleichen, die in einzelnen Exemplaren eingeführt werden. Diese Zollbefreiung entfällt nach dem Schlußprotokoll zu Ziff. 4, wenn die genannten Gegenstände wegen ihres besonderen Charakters (besonders als Kunstwerke) zollbar sind.

Deutschland hat die Zollbefreiung nach dem Schlußprotokoll zu Ziff. 4 nur bei einem Gewicht der Gegenstände bis zu je 250 Gramm zugestanden, weil sie nur dann nach § 5 Abs 1 Buchstabe a Z. T. G. Zollfreiheit genießen.

Art. 30 enthält die unechte Zollbefreiung für Ausstellungs-, Messe- und Konsignationslagergut und

Art. 31 für Arbeitsgeräte aller Art.

Art. 32 nimmt als *pactum de contrahendo* alsbaldige Verhandlungen über einen Tarifvertrag in Aussicht.

Artt. 33—38 einschließlich der Anlage zu Art. 36 regeln die zollfreie Einfuhr zollbarer Warenproben und Musterstücke, und zwar in einer Weise,

Digitized by Google

wie sie im wesentlichen in der Richtung der deutschen Handelspolitik liegt und den deutschen autonomen Zollvorschriften sowie dem Art. 10 des Genfer Zollabkommens vom 3. November 1923 (Reichsgesetzblatt 1925, Teil II S. 672) entspricht.

Zu Artikel 40.

Soweit nicht im Konzessionsvertrage die Steuerfrage speziell geregelt ist, findet der Art. 1 des Steuerabkommens Anwendung (S. P.).

Im übrigen vergleiche die allgemeinen Bemerkungen.

Zu Artikel 41.

Zu den bergbaulichen Erzeugnissen im Sinne des Art. 41 gehört auch Erdöl (S. P.).

Zu Artikel 42.

Auf dem Gebiete der Binnenschiffahrt ist mit Rücksicht darauf, daß die Union aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in der Lage war, die freie Ausübung der Binnenschiffahrt auf ihren nationalen Strömen zuzugestehen, im Schlußprotokoll die Meistbegünstigung im deutschen Interesse insoweit ausgeschlossen worden, als sie nicht in Art. 42 selbst gewährt wird.

Zu Artikel 43.

Für die Ausübung der in Abs. 1 des Art. 43 bezeichneten Rechte finden die Inländerbehandlung und die Meistbegünstigung Anwendung. Das Recht zur Benutzung der Codes ist von der Registrierung des Benutzers unabhängig (S. P.).

Zum Anhang zu Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a.

Die U. d. S. S. R. überreichte bald nach Beginn der Verhandlungen zum Wirtschaftsabkommen einen Entwurf über „Sanitätsveterinäre Bedingungen für die Ein- und Ausfuhr der Tiere, Tierzuchtprodukte und der Viehrauhfutter". Danach sollten Tiere, Tierzuchtprodukte und Rauhfutter zur Einfuhr zugelassen werden, wenn sie von einem von den zuständigen Behörden des Versendungslandes ausgestellten Veterinärausweis begleitet würden. Der Veterinärausweis sollte sich im wesentlichen auf die Feststellung der Tatsache beschränken, daß die Tiere usw. aus viehseuchenfreien Gegenden kommen und vor der Abfertigung als gesund befunden worden sind, bezw. daß sie, falls sie aus viehseuchenverdächtigen Gegenden kommen, vor der Abfertigung einer Desinfektion unterworfen worden sind. Daneben waren Vereinbarungen über die veterinäre Reiseaufsicht und über den Transit von Tieren usw. vorgesehen.

Ein Eingehen auf die Wünsche der U. d. S. S. R. hätte eine derartige Einengung der Entschließungsfreiheit bezüglich des veterinären Grenzschutzes nach sich gezogen, daß die berechtigten Ansprüche der deutschen Landwirtschaft auf Schutz der heimischen Viehbestände gegen Einschleppung von Viehseuchen keine Berücksichtigung gefunden hätten. Ein derartiger Schutz ist aber um so notwendiger, als gerade in der Nachkriegszeit der heimischen Viehzucht durch Einschleppung von Tierseuchen außerordentlich hohe Schäden erwachsen sind. Wird doch allein der durch die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in den Jahren 1920 und 1921 erwachsene Schaden auf 400 Millionen Goldmark geschätzt. Andererseits konnte der dringende und nachhaltig geäußerte Wunsch der U. d. S. S. R. auf Sicherstellung der Einfuhr von Tieren und tierischen Teilen nicht vollständig abgelehnt werden. Eine Prüfung der veterinären Verhältnisse der U. d. S. S. R. hatte gezeigt, daß die Regierung der U. d. S. S. R. bestrebt ist, ihren Seuchenschutz wirksam zu gestalten. Im übrigen ist die Einfuhr von Tieren und tierischen Teilen an Bedingungen geknüpft worden, die die Seuchengefahr auf ein ganz geringes Maß herabdrücken. Dazu kommt das allgemeine Interesse an einer Förderung des gegenseitigen Warenaustausches und ein gewisses Bedürfnis Deutschlands

Digitized by Google

an dem erleichterten Bezug von tierischen Teilen, wie Därmen, Häuten usw. sowie von Geflügel (Gänsen). Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wurden daher zu Art. 12 des Wirtschaftsabkommens besondere „Bestimmungen über die Einfuhr von Tieren und tierischen Teilen" vereinbart, die aus dem Anhang zu Art. 12 Abs. 2 Buchstabe a des Wirtschaftsabkommens ersichtlich sind. Diese Bestimmungen lehnen sich an die Regelung der Einfuhr von Tieren und tierischen Teilen an, wie sie vor 1914 zufolge der Praxis der deutschen Veterinärverwaltungen und auf Grund der besonderen Vereinbarungen in dem Zusatzvertrage vom 28./15. Juli 1904 zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rußland getroffen war; sie berücksichtigen jedoch die seit dieser Zeit infolge der Veränderung der politischen Grenzen eingetretene Veränderung der Verhältnisse und nehmen ferner Bedacht auf die Erfahrungen, die seit 1904 hinsichtlich des Seuchenschutzes gemacht worden sind.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Die Einfuhr von Pferdewallachen ist nur gestattet, soweit die durch deutsche Tierärzte vorzunehmende grenztierärztliche Untersuchung Seuchenverdacht ausschließt. Die Einfuhr von Pferdehengsten und -stuten ist grundsätzlich ausgeschlossen mit Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung der Beschälseuche.

Die Einfuhr von lebenden Schweinen in Höhe von 800 Stück wöchentlich (gegenüber 2500 Stück nach dem Zusatzvertrage von 1904) darf nur über besonders zugelassene Seequarantäneanstalten stattfinden. In Aussicht genommen ist hierfür zunächst nur die Seequarantäneanstalt in Saßnitz. Dem dringenden Wunsche der U. d. S. S. R., mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Ukraine auch die Einfuhr auf dem Landwege zu gestatten, konnte wegen der damit verbundenen erhöhten Gefahr der Seucheneinschleppung nicht stattgegeben werden. Da der Seetransport der Schweine während der Wintermonate technisch nicht durchführbar ist und einigermaßen wirtschaftlich nur gestaltet werden kann, wenn die Schweine in vollen Schiffsladungen transportiert werden, ist in einer Schlußprotokollbestimmung vorgesehen worden, daß innerhalb einer Jahresmenge von 41 600 Schweinen die einzelne Wochenmenge bis auf 1600 Stück erhöht werden darf. Die Schweine müssen in der Seequarantäneanstalt abgeschlachtet werden und das von den Schweinen stammende Fleisch darf nur in solche Fleischwarenfabriken eingeführt werden, die Fleisch nicht als Frischfleisch abgeben. Eine veterinärpolizeiliche Gefahr erscheint daher nahezu ausgeschlossen, und zwar um so mehr, als auch bezüglich der Herkunft der Schweine aus seuchenfreien Gegenden in der Anlage I zum Anhang weitgehende Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind.

Die Gestattung der Einfuhr von zubereitetem Schweinefleisch, für die die Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 547) und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften ausdrücklich als maßgebend bezeichnet worden sind, konnte zugestanden werden, weil die Zubereitungsformen, wie sie in diesen Bestimmungen vorgesehen sind, und die bei der Einfuhr auf Grund des Fleischbeschaugesetzes stattfindende Untersuchung gegen Einschleppung von Tierseuchen weitgehende Sicherungen bieten. Zur Erhöhung des Schutzes in dieser Hinsicht ist überdies in der Anlage II zum Anhang vereinbart worden, daß das zur Einfuhr gelangende zubereitete Schweinefleisch von nachweislich gesunden Tieren stammen muß, die in großen öffentlichen, unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthäusern oder Exportschlachtereien geschlachtet worden sind. Die hierdurch in Frage kommenden Schlachthäuser und Exportschlachtereien werden im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

Digitized by Google

Dem weiteren Wunsche der U. d. S. S. R., eine vertragsmäßige Bindung der Gestattung der Einfuhr von Rind- und Schweinefleisch in frischem, gefrorenem oder gekühltem Zustande einzugehen, konnte mit Rücksicht auf die erheblichen veterinären Gefahren, die die Einfuhr solchen Fleisches mit sich bringen kann, nicht nähergetreten werden. Dagegen war ein Eingehen auf die Wünsche der U. d. S. S. R. auf Erleichterung der Einfuhr von Geflügel möglich. Aus veterinärpolizeilichen Gründen ist jedoch darauf bestanden worden, daß die Einfuhr von Geflügel nur in solche Geflügelmästereien erfolgen darf, in denen kein einheimisches Geflügel gehalten wird, und daß die einzelnen Transporte spätestens 4 Wochen nach Einstellung in die Mästereien in diesen selbst abzuschlachten sind. Darüber hinaus ist in der Anlage III noch eine Reihe anderer Bestimmungen getroffen worden, die den Zweck haben, die Gefahr der Einschleppung von Geflügelkrankheiten auf das mindestmögliche Maß zu reduzieren.

Gegen die Gestattung der Einfuhr von Därmen, Häuten, Klauen, Knochen, Hörnern, Wolle, Haaren, Borsten und Federn in vollkommen lufttrockenem bzw. trockenem Zustande erhoben sich keine untragbaren veterinärpolizeilichen Bedenken. Dagegen mußten für die Einfuhr von völlig durchgesalzenen Därmen und Häuten einschränkende Bestimmungen vereinbart werden, die aus Anlage IV ersichtlich sind. Die Ermöglichung der Einfuhr der unter 5 bis 7 des Abschnittes A aufgeführten tierischen Teile dient auch dem Interesse des deutschen Handels und der verarbeitenden Betriebe.

Eine vertragsmäßige Regelung der Einfuhr von Viehrauhfutter, soweit es Seuchenträger sein kann, sowie eine Regelung des Viehtransitverkehrs mußte abgelehnt werden, da hierin keinerlei Bindung der deutschen Autonomie zugestanden werden konnte.

Beim Vorliegen außergewöhnlicher Gründe veterinärer und sanitärer Natur ist das Deutsche Reich gemäß Abschnitt B der Bestimmungen befugt, an Stelle der in Abschnitt A vorgesehenen zeitweise eine andere Einfuhrregelung eintreten zu lassen. Demzufolge kann, falls im Gebiet der U. d. S. S. R. eine die Einfuhr von Tieren und tierischen Teilen gefahrbringend machende Tierkrankheit herrscht, das Deutsche Reich für die Dauer der Seuchengefahr Einfuhrbeschränkungen aller Art in einer durch die Rücksicht auf die Gesunderhaltung der heimischen Viehbestände gebotenen Weise anordnen. Dabei ist jedoch die Zusage gemacht worden, daß der Begriff „außergewöhnliche Gründe" sowie die im Zusammenhang mit diesen Gründen etwa anzuwendende andere Regelung gegenüber der Einfuhr aus der U. d. S. S. R. nicht strenger gehandhabt werden darf, als gegenüber einem dritten Lande. Eine derartige Zusage entspricht der bisherigen Praxis der deutschen Veterinärverwaltungen, die die Seuchenschutzvorschriften gegenüber anderen Ländern ausschließlich nach veterinären Gesichtspunkten handhaben.

Gemäß den Bestimmungen im Schlußprotokoll zum Anhang zum Wirtschaftsabkommen wird das Deutsche Reich von etwaigen außergewöhnlichen Maßnahmen (Sperre) der U. d. S. S. R. unter Bekanntgabe der Gründe unverzüglich Mitteilung machen. Die U. d. S. S. R. wird dagegen periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Tierseuchen im Gebiet der U. d. S. S. R. in nicht länger als monatlichen Zwischenräumen den zuständigen deutschen Zentralbehörden übersenden und außerdem den Ausbruch der Rinderpest drahtlich mitteilen.

III. Zum Eisenbahnabkommen.

Das Eisenbahnabkommen enthält nach einem einleitenden Artikel, der als Vertragsrecht für die Abwicklung des Güterverkehrs zwischen Deutschland und der Sowjetunion das internationale Uebereinkommen über den Eisen-

Digitized by Google

bahnfrachtverkehr festlegt, Bestimmungen über die Parität und Meistbegünstigung auf dem Gebiete der Eisenbahntarife und Bestimmungen, die eine Gleichstellung des Hafens von Königsberg (Pillau) mit den übrigen nicht zum Gebiet der U. d. S. S. R. gehörenden Ostseehäfen auf den dorthin führenden russischen Eisenbahnlinien in tarifarischer Beziehung zum Ziele haben.

1. Die Bestimmungen über Parität und Meistbegünstigung in tarifarischer Hinsicht entsprechen im allgemeinen den Bestimmungen des deutsch-russischen Handelsvertrages aus dem Jahre 1894 und sind in ähnlicher Form auch bereits in die nach dem Kriege von dem Deutschen Reich abgeschlossenen Handelsverträge aufgenommen worden. Aus besonderen Gründen ist der Eintritt der Gewährung der Parität durch das Schlußprotokoll zu Artt. 2 und 3 von einer besonderen Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Teilen abhängig gemacht worden. Zu den üblichen Ausnahmen, in denen die Gewährung der Parität und der Meistbegünstigung nicht verlangt werden kann (Transporte zu milden Zwecken und zur Beseitigung eines vorübergehenden Notstandes), tritt hier auf Wunsch der U. d. S. S. R. die Ausnahme für Transporte zu staatlichen Zwecken. Mit Rücksicht auf den staatlichen Charakter des russischen Außenhandels ist aber ausdrücklich vereinbart worden, daß Transporte, die geschäftlichen Charakter haben, als staatliche Transporte nicht anzusehen sind.

Für Transporte, die auf Grund kombinierter Eisenbahn- und Schiffstarife auf Schiffahrtslinien befördert werden, die dem Staate gehören oder mit staatlicher Beteiligung betrieben werden, ist die Meistbegünstigung vorgesehen.

2. Der deutsch-russische Handelsvertrag von 1894 enthielt in seinem Schlußprotokoll Bestimmungen, durch die den damals zu Deutschland gehörigen Häfen Danzig und Memel, ferner dem Hafen Königsberg (Pillau) für gewisse Güter auf den russischen Eisenbahnstrecken eine gewisse Gleichstellung in eisenbahntarifarischer Hinsicht mit den damals russischen Häfen Libau und Riga eingeräumt war. Die veränderten politisch-geographischen Verhältnisse ließen selbstverständlich eine Wiederaufnahme ähnlicher Bestimmungen in das jetzt abzuschließende Eisenbahnabkommen nicht zu. Andererseits erschien es für beide vertragschließenden Teile wünschenswert, dem Hafen von Königsberg (Pillau), der ebenso wie in der Zeit vor dem Kriege auch jetzt zu einem wesentlichen Vermittler im Güteraustausch zwischen Deutschland und der Sowjetunion bestimmt ist, unter gleichen verkehrstechnischen und verkehrstarifarischen Bedingungen gewisse tarifarische Erleichterungen gegenüber anderen mit ihm im Wettbewerb stehenden Häfen zu gewähren. Das ist in der Form vereinbart worden, daß auf den russischen Eisenbahnlinien die Tarife auf den nach Königsberg führenden Strecken nach den gleichen Grundsätzen gebildet werden sollen, wie sie auf denjenigen russischen Strecken bestehen oder bestehen werden, die zu den nicht zum Gebiet der U. d. S. S. R. gehörenden Ostseehäfen führen. Der Hafen von Königsberg erreicht durch diese für ihn, aber auch für die deutschen Eisenbahnen und die Eisenbahnen der U. d. S. S. R. wichtige Bestimmung, daß auf den Eisenbahnlinien der U. d. S. S. R., die zu ihm führen, die Tarife nicht ungünstiger gebildet werden, als nach den als Wettbewerbshäfen vor allem in Betracht kommenden Ostseehäfen, die zwischen Putzig und Riga liegen. In Aussicht genommen ist dabei und muß späteren Eisenbahnverhandlungen vorbehalten bleiben die Bildung direkter Tarife entsprechend den Bedürfnissen des Handels zwischen Königsberg und russischen Stationen, sobald die Mitwirkung der in Betracht kommenden dritten Staaten (Estland, Lettland, Litauen und Polen) gesichert ist.

Digitized by Google

IV. Zum Seeschiffahrtsabkommen.

Zu Artikel I.

Das Seeschiffahrtsabkommen ist ebenso wie der alte Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar/29. Januar 1894 und 28./15. Juli 1904 auf der Gleichbehandlung der beiderseitigen Schiffe und ihrer Ladungen aufgebaut. Im Gegensatz zu dem alten Vertrag ist in Art. 1 Abs. 2 besonders hervorgehoben, daß sich diese Gleichstellung insbesondere auf jede Art von Abgaben und Gebühren, auf das Anlegen der Schiffe (Anweisung der Liegeplätze usw.), auf die Bedingungen des Ladens und Löschens, sowie endlich auf sämtliche Polizei-, Zoll-, Quarantäne- und andere Formalitäten bezieht.

In Art. 1 Abs. 2 wird in Anlehnung an Art. 13 Abs. 2 des alten Vertrages neben der Gleichbehandlung noch die Meistbegünstigung vereinbart, damit den beiderseitigen Schiffen auch die Vorrechte und Vergünstigungen gesichert werden, um die etwa die Schiffe einer dritten Macht bessergestellt werden sollten als die einheimischen Schiffe.

In dem Schlußprotokoll wird zu Art. 1 festgestellt, daß hinsichtlich der Höhe der Zölle und Zollgebühren und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben sowie der Art ihrer Erhebung kein Unterschied zwischen den Waren gemacht werden soll, die auf einem eigenen Schiff und denjenigen, die auf Schiffen des anderen vertragschließenden Teils ein- und ausgeführt werden. Hierdurch wird für Zölle und Abgaben eine surtaxe de pavillon ausgeschlossen. Auch für die Beförderung der Waren auf den beiderseitigen Eisenbahnen wird diese surtaxe durch die Vereinbarung der Gleichbehandlung mit inländischen Gütertransporten und der Meistbegünstigung mit denen dritter Staaten ausgeschlossen (vgl. Artt. 2 und 3a des Eisenbahnabkommens).

In dem Sitzungsprotokoll ist bezüglich der Zölle noch folgendes vereinbart: „Bei der bevorstehenden Revision der geltenden Zollbestimmungen der U. d. S. S. R. wird auf die in folgendem, von der deutschen Delegation ursprünglich gemachten deutschen Vorschlag dargelegten berechtigten Bedürfnisse der Schiffahrt Rücksicht genommen werden: Bei der Handhabung der Zollbestimmungen soll von beiden vertragschließenden Teilen auf die berechtigten Bedürfnisse der Schiffahrt Rücksicht genommen werden. Die U. d. S. S. R. wird ihre Zollbestimmungen einer Durchsicht unterziehen, ob und in welchem Umfange Erleichterungen möglich sind, insbesondere im Wege der Wiederzulassung eines Entlastungsbeweises binnen bestimmter Frist bei Abweichungen der Ladung (Fehlen einzelner Stückgüter) gegenüber dem Manifest; Gewichtsminderung oder Beschädigung der Ladung allein soll nicht als Verstoß gegen die Zollvorschriften angesehen werden." Bei loyaler Durchführung dieser Zusage wird den Klagen, die von deutschen Reedereien auf diesem Gebiet geführt worden sind, Abhilfe geschaffen werden.

In dem Sitzungsprotokoll wird ferner noch zu Art. 1 vereinbart, daß durch Art. 1 das Schlußprotokoll zu Art. 1 des Niederlassungsabkommens unberührt bleibt, daß also mit anderen Worten durch die in Art. 1 festgelegten Bestimmungen die paßrechtlichen Vorschriften, solange in dem Gebiete eines vertragschließenden Teiles Paßzwang besteht, nicht berührt werden.

Zu Artikel 2.

Von der Gleichbehandlung der beiderseitigen Schiffe und Ladungen werden in Art. 2 eine Reihe Ausnahmen gemacht, die auch bei anderen Verträgen in ähnlicher Richtung üblich sind. Da in Art. 2 nur Art. 1 Abs. 1 angezogen ist, beziehen sich diese Ausnahmen nur auf die Gleichbehandlung, nicht aber auch auf die in Art. 1 Abs. 2 vereinbarte Meistbegünstigung (S. P.). Die auf diesen Gebieten etwa dritten Staaten gewährten Vorrechte

Digitized by Google

oder Vergünstigungen können deshalb ohne weiteres und bedingungslos auch von Deutschland in Anspruch genommen werden.

Zu den einzelnen Ausnahmefällen ist zu bemerken:

1. Ziff. 1 entspricht inhaltlich Art. 13 Abs. 3b des alten Vertrages. Das Sitzungsprotokoll stellt hierzu fest, daß der jährliche Haushaltsplan als ein besonderes Gesetz im Sinne des Art. 2 Ziff. 1 gilt. Die Gefahr, daß über den Weg der in Ziff. 1 genannten Gesetze die in Art. 1 festgelegte Gleichbehandlung mit den inländischen Schiffen und Ladungen hinsichtlich der Abgaben und Gebühren beseitigt wird, besteht nicht, da nach dem Schlußprotokoll diese Gleichbehandlung durch die Anwendung der Ziff. 1 im Gesetz nicht berührt werden darf.

Zu Ziffer 2. Hinsichtlich der Fischerei hatte die Deutsche Regierung der U. d. S. S. R. den Abschluß eines Fischereiabkommens vorgeschlagen, durch das die Grundsätze des zwischen den Nordseestaaten am 6. Mai 1882 abgeschlossenen Abkommens über die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer — Nordseekonventionen — (RGBl. 1884 S. 25) auch auf die Ausübung der Fischerei in den an die nördlichen Küsten der U. d. S. S. R. stoßenden Gewässern ausgedehnt werden sollten. Das Bedürfnis nach einer Regelung der Fischereifrage in den bezeichneten Gebieten war deswegen dringlich geworden, weil der Rat der Volkskommissare der russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik durch ein Dekret vom 24. Mai 1921 über den Fischerei- und Jagdschutz im nördlichen Eismeer und im weißen Meer Ausländern die Fischerei und Jagd in den oben bezeichneten Gewässern innerhalb von 12 Seemeilen von der äußersten Linie der Ebbe bei Strafe der Einziehung der Schiffe und Fanggeräte untersagt hat. Die Deutsche Regierung hat gegen diese Festsetzung einer dem Internationalen Recht widersprechenden Hoheitsgrenze für die Fischerei und Jagd seinerzeit protestiert und vertritt auch heute noch den Standpunkt, daß ein derartiger einseitiger Akt völkerrechtlich unzulässig und daß sie auf Grund des Rapallovertrages zu der Forderung der Meistbegünstigung auch in bezug auf die Fischerei berechtigt ist. Die U. d. S. S. R. hat demgegenüber an ihrer Rechtsauffassung auch im Laufe der Vertragsverhandlungen festgehalten, sie hat jedoch vorgeschlagen, die Fischereifrage dadurch zu bereinigen, daß sie einem von der Deutschen Regierung zu bezeichnenden Verbande der deutschen Hochseefischereien eine Konzession auf Ausübung der Fischerei innerhalb der Zwölf- und Dreiseemeilenzone in einem Gebiete erteilt, dessen geographische Grenzen wie folgt festgelegt werden:

im Süden durch den 67° 40′ nördlicher Breite,
im Westen durch den 32° östlicher Länge,
im Osten durch den 48° östlicher Länge.

Die deutsche Hochseefischerei hat sich mit der Fischereiangelegenheit in der vorgeschlagenen Weise einverstanden erklärt. Im Einvernehmen mit ihr ist als Konzessionsträger der Wirtschaftliche Verband der deutschen Hochseefischereien e. V. in Bremen bezeichnet worden, nachdem er sich bereit erklärt hatte, auch die wenigen noch außenstehenden Hochseefischer zu diesem Zwecke in sich aufzunehmen. Die Konzessionsverhandlungen sind gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Staatsverträge zu Ende geführt worden und der Wirtschaftliche Verband der deutschen Hochseefischereien hat am gleichen Tage, an dem die Staatsverträge unterzeichnet worden sind, einen Konzessionsvertrag unterzeichnet, der der deutschen Hochseefischerei im wesentlichen dieselben Rechte einräumt, die mit dem von der Deutschen Regierung überreichten Entwurf eines Fischereiabkommens für die deutsche Hochseefischerei erstrebt wurden. Das gilt nicht nur hinsichtlich der Ausübung der Fischerei in den obenbezeichneten Gebieten bis zur Dreiseemeilenzone heran, sondern auch von der Regelung der Polizeiaufsicht über die

Digitized by Google

deutschen Fischerfahrzeuge. In einem besonderen Anhange zu dem Konzessionsvertrage sind in enger Anlehnung an die Bestimmungen der Nordseekonvention diejenigen Vorschriften vereinbart worden, die die deutschen Fischer bei der Ausübung ihres Gewerbes insbesondere zur Verhütung von Störungen der Fischer der U. d. S. S. R. und zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See zu beachten verpflichtet sind. Desgleichen sind besondere Bestimmungen über die Ueberwachung dieser Vorschriften, sowie über das Verfahren zur Feststellung von Uebertretungen usw. festgelegt worden. Der Konzessionsvertrag enthält ferner eine Zusage der Regierung der U. d. S. S. R. an den Wirtschaftlichen Verband der deutschen Hochseefischereien, den Fischerfahrzeugen oder Angehörigen einer dritten Macht nach Abschluß des Konzessionsvertrages durch die Regierung der U. d. S. S. R. eingeräumten weitergehenden Rechte, Vorteile oder Befreiungen auch dem Wirtschaftlichen Verbande der deutschen Hochseefischereien zu gewähren.

Mit Rücksicht auf diese zwischen dem Wirtschaftsverbande der deutschen Hochseefischereien und der Regierung der U. d. S. S. R. getroffenen Vereinbarungen sind die beiden Noten Nr. 7 gewechselt worden.

Zu Ziffer 4. Wenn auch die von der U. d. S. S. R. gemachte Unterscheidung zwischen großer und kleiner Küstenschiffahrt sich nicht mit der deutschen Auffassung deckt, so ist es doch als ein Erfolg zu werten, daß nur die sogenannte kleine Küstenschiffahrt, d. h. die Schiffahrt zwischen den an demselben Meere gelegenen Häfen desselben Landes der einheimischen Schiffahrt vorbehalten bleibt. Damit wird, abgesehen von weitergehenden Forderungen auf Grund der Meistbegünstigung, die sogenannte große Küstenschiffahrt — die übrigens nach deutscher Auffassung überhaupt keine Küstenschiffahrt ist —, d. h. die Fahrt zwischen den an verschiedenen Meeren gelegenen Häfen der U. d. S. S. R., also zwischen Ostsee, Schwarzem Meer und Eismeer, den deutschen Schiffen freigegeben.

Zu Ziffer 5 besteht nach dem Schlußprotokoll Einverständnis, daß die Bestimmungen der Ziff. 5 nicht Anwendung finden auf Einzelfälle der Abschleppung oder Einführung von Schiffen des einen Teils in Häfen des andern Teils durch Bugsiere, die dieselbe Flagge tragen wie das in Frage kommende Schiff, sowie auf Einzelfälle des Rettungs- und Bergungswesens. Im Sitzungsprotokoll wird hierzu noch ausdrücklich festgestellt, daß den vorstehend bezeichneten Einzelfällen die Ein- und Abschleppung von Leichtern gleichsteht, falls die Schlepper mit diesen über See ein- und auslaufen.

Zu Artikel 3.

Von einigen örtlichen Stellen der U. d. S. S. R. waren Anordnungen getroffen worden, nach denen Frachtverträge über die Benutzung ausländischen Schiffsraums in jedem Einzelfalle der Zustimmung dieser Stelle bedürfen sollten. Hierin lag eine erhebliche Beeinträchtigung der Inanspruchnahme deutschen Schiffsraums. Einer Wiederholung dieses Mißstandes soll durch den Art. 3 vorgebeugt werden.

Art. 4 regelt die Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Nationalität der Schiffe und der Schiffsmeßbriefe in einer dem Art. 14 des alten Vertrages entsprechenden Weise. Nach dem Schlußprotokoll soll durch diese Bestimmung nicht der Regelung der Frage des Privateigentums an den Schiffen vorgegriffen werden, vielmehr soll Art. 2 des Rapallovertrages Anwendung finden. Dieses Schlußprotokoll bezieht sich insbesondere auf die ohne Zustimmung der Sowjetbehörden in das Ausland überführten Schiffe nationalisierter Unternehmungen.

Art. 5 entspricht dem Art. 15 des alten Vertrages und stellt fest, daß bei der sogenannten Staffelfahrt — d h. bei dem Anlaufen mehrerer Häfen des anderen Landes, um dort nacheinander die Ladung zu vervollständigen oder

Digitized by Google

einen Teil derselben zu löschen —, für den an Bord behaltenen Teil der Ladung höchstens Aufsichtsabgaben gezahlt werden müssen, die nur nach den von der inländischen Schiffahrt festgestellten Sätzen erhoben werden dürfen.

Art. 6 entspricht dem Art. 16 des alten Vertrages, nur ist Ziff. 2 des alten Vertrages nicht aufgenommen worden. Nach dieser Ziff. 2 sollte die Befreiung von Tonnengeldern und Abfertigungsabgaben auch für Schiffe gelten, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung war nicht zu erreichen, jedoch wurde im Sitzungsprotokoll festgestellt, daß für Linienfahrten nach den zurzeit in der U. d. S. S. R. geltenden Bestimmungen Tonnengelder nur einmal im Jahre erhoben werden und eine Abänderung dieser Bestimmungen nicht in Aussicht genommen ist. Unter Linienfahrten sind nach dem Sitzungsprotokoll in der U. d. S. S. R. Fahrten im Sinne folgender Anmerkung zu Art. 2 des Dekrets der R. S. F. S. R. vom 20. Mai 1921 zu verstehen: „Von Schiffen, die Routen zwischen russischen Häfen in den verschiedenen Meeren machen, ebenso die ständige, zeitlich bestimmte Verbindung zwischen russischen und auswärtigen Häfen unterhalten, wird die Schiffsgebühr einmalig für die Navigation in demjenigen Hafen erhoben, den diese Schiffe im Laufe eines Jahres als ersten besuchen".

Auf die Tonnengelder und Abfertigungsabgaben selbst findet nach Abs. 2 sowohl der Grundsatz der Inländergleichbehandlung als auch der der Meistbegünstigung Anwendung. Die Befreiung erstreckt sich nach Abs. 4 nicht auf die Abgaben, die für die dem Verkehr dienenden Leistungen und Vorkehrungen erhoben werden.

Art. 7 entspricht, abgesehen von einigen unwesentlichen Abänderungen, in der Ausdrucksweise dem Art. 17 des alten Vertrages. Er regelt die Frage der gegenseitigen Hilfe im Falle der Strandung oder des Schiffbruches in der auch in anderen Verträgen üblichen Form. Die Besatzung eines gestrandeten Schiffes ist durch die Vermittlung des zuständigen Konsuls baldmöglichst in die Heimat zu befördern (S. P.).

Art. 8 entspricht dem Art. 18 Ab. 1 des alten Vertrages, führt aber die in diesem Vertrag noch genannte Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen nicht auf, da die Regelung dieser Frage den Rahmen eines Seeschiffahrtsabkommens überschreiten würde.

Art. 9 gibt eine in Anlehnung an Art. 3 des Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen vom 9. Dezember 1923 in die neueren Verträge übernommene Bestimmung wieder.

Art. 10 enthält die wechselseitige Anerkennung der nationalen Vorschriften über Ausrüstung und Einrichtung der Schiffe, für die Beförderung von Auswanderern, Passagieren und Frachten.

Zu Artikel 11.

Die Anmusterung von Ersatzmannschaften für desertierte und erkrankte Seeleute ist im Schwarzen Meer wiederholt dadurch auf Schwierigkeiten gestoßen, daß die dortigen örtlichen Behörden für die Anheuerung dieser Ersatzmannschaften die Vermittlung der russischen Heuerstellen verlangten. Dies hat zu erheblichen Mißständen geführt, die durch den Art. 11 beseitigt werden sollen. Die deutschen Schiffe sind hiernach nur dann auf die Vermittlung von Heuerstellen in der U. d. S. S. R. angewiesen, wenn sie Staatsangehörige der U. d. S. S. R. anmustern wollen.

Digitized by Google

Art. 12 stellt die Tätigkeit von Havariekommissaren von Versicherungsgesellschaften des einen vertragschließenden Teils auf dem Gebiete des anderen Teils sicher.

Art. 13. Nachdem infolge des zwischen dem Wirtschaftlichen Verband der deutschen Hochseefischereien und der Regierung der U. d. S. S. R. abgeschlossenen Fischereikonzessionsvertrages damit zu rechnen ist, daß die deutsche Hochseefischerei in größerem Umfange als bisher in den an die nördlichen Küsten der U. d. S. S. R. stoßenden Gewässern ihr Gewerbe ausüben wird, hat die Regierung der U. d. S. S. R. den Wunsch ausgesprochen, beide Regierungen möchten so bald als möglich gemeinsame Bestimmungen zur Schonung der Fischbestände in jener Gegend ausarbeiten und in Kraft setzen. Da durch derartige Bestimmungen gemeinsame Interessen der beiderseitigen Hochseefischereien geschützt werden sollen, hat die Deutsche Regierung ihre Zustimmung zu dem Vorschlage der U. d. S. S. R. gegeben. Wirksame Vereinbarungen solcher Art werden aber nur getroffen werden können, wenn über die Lebensgewohnheiten der sich in diesen Gewässern aufhaltenden Nutzfische klare wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Aus diesem Grunde ist ferner im Abs. 1 des Art. 13 die Vornahme gemeinsamer wirtschaftlicher Untersuchungen über die Biologie der Nutzfische vorgesehen worden. Diese wissenschaftlichen Untersuchungen werden darüber hinaus auch allgemeinen wissenschaftlichen Interessen dienen, die sich in ihren letzten Auswirkungen für die deutsche Hochseefischerei, auch soweit sie ihr Gewerbe anderwärts ausübt, als fruchtbringend erweisen werden.

Ueber kombinierte Tarife enthält das Eisenbahnabkommen in Art. 3b die erst auf Grund besonderer Vereinbarung in Kraft tretende Bestimmung, daß die etwa in Rußland eingeführten Tarife in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke unter gleichwertigen Bedingungen auch den Waren zugute kommen sollen, die mit deutschen Schiffen befördert werden. In dem Sitzungsprotokoll wird aber diese Bestimmung dahin eingeschränkt, daß sich dieser Artikel nicht auf den Transport auf direkten Eisenbahn-Seeverbindungen (kombinierte Tarife) in den Fällen beziehen soll, in denen zwischen den Eisenbahn- und Schiffahrtsverwaltungen spezielle Abmachungen über Touren- oder Linienfahrten getroffen werden, insofern an den Abmachungen des einen vertragschließenden Teils die staatlichen Schiffahrtsunternehmungen dieses Teils oder Schiffahrtsunternehmungen von gemischten Gesellschaften mit Beteiligung dieses Teils beteiligt sind. Leider war es der deutschen Delegation nicht möglich, diese Einschränkung der Parität, die sie mit allem Nachdruck bekämpfte, zu entfernen.

Ebensowenig konnte das von der deutschen Delegation geforderte Recht, im russischen Staatsgebiet ohne weiteres Schiffsagenturen zu errichten, durchgesetzt werden. Nach Ziffer 4 des Sitzungsprotokolls zu Art. 2 ist aber die Regierung der U. d. S. S. R. bereit, über Anträge von deutschen Schiffahrtsunternehmungen, die einen ständigen Verkehr mit der U. d. S. S. R. haben, auf Errichtung von Agenturen entgegenkommend zu entscheiden. Auch Anträge für die Zulassung von für den eigenen Betrieb tätigen Schleppern werden wohlwollend geprüft werden.

Ueber die Zulassuug von Unternehmungen zur Beförderung von Auswanderern enthält das Seeschiffahrtsabkommen keine Bestimmungen. Diese Frage fällt vielmehr nach dem Sitzungsprotokoll in das Konzessionsgebiet (Art. 40 des Wirtschaftsabkommens).

V. Zum Steuerabkommen.

Gegenstand des Steuerabkommens ist in erster Linie die Regelung der wichtigsten und dringlichsten grundsätzlichen Fragen des zwischenstaatlichen

Digitized by Google

Steuerrechts, nämlich des Rechtsschutzes (Art. 1) und des Ausschlusses von Doppelbesteuerungen (Art. 2); ferner die Frage der Pauschalabfindungen (Art. 3).

Zu Artikel 1.

Was den Rechtsschutz anlangt, so sollen die Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile steuerlich in materieller und formeller Beziehung wie die eigenen Staatsangehörigen und die meistbegünstigten Angehörigen einer dritten Nation behandelt werden. Es gelten also die Grundsätze der Inländergleichstellung und der Meistbegünstigung. Die Regelung bezieht sich sowohl auf natürliche wie auf nicht natürliche Personen mit Einschluß von Unternehmungen, die vom Staat allein oder zusammen mit privaten Wirtschaftsorganen betrieben werden. Das Schlußprotokoll zum Art. 1 stellt klar, daß von der Meistbegünstigung die Begünstigungen ausgenommen sind, die einem dritten Staat in Doppelbesteuerungsverträgen sowie in Rechtsschutz- und Rechtshilfeverträgen in Steuersachen und Steuerstrafsachen zugestanden worden sind oder zugestanden werden.

Wegen der Anwendung des Art. 17 des Niederlassungsabkommens auf das steuerliche Gebiet vergleiche die Bemerkungen zu diesem Artikel. „Die Besteuerung der Handelsvertretung regelt sich nach Art. 7 des Wirtschaftsabkommens" (S. P.); vergleiche dazu die Bemerkungen zu Artt. 6 und 7 des Wirtschaftsabkommens.

Zu Artikel 2.

Auf dem Gebiete der Doppelbesteuerung trifft der Art. 2 Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für die praktisch bedeutsamsten Fälle. Eine abschließende Regelung der Doppelbesteuerungsfragen enthält Art. 2 nicht. Nach der persönlichen Seite beschränkt er sich auf Angehörige der beiden vertragschließenden Teile, die im Gebiete des anderen Teils Landwirtschaft oder Gewerbe treiben. Nach der sachlichen Seite regelt er nur den Ausschluß der Doppelbesteuerung von Grundvermögen und Gewerbebetrieb. Maßgebend ist das Territorialitätsprinzip. Die ganze Regelung bezieht sich nur auf direkte Steuern.

Für die weiteren, die Doppelbesteuerung betreffenden Fragen sind Verhandlungen alsbald nach Ratifikation des Vertrages in Aussicht genommen; Einzelheiten ergibt das Schlußprotokoll zu Art. 2.

Nach Artikel 3

können von der deutschen obersten Finanzverwaltungsbehörde Pauschalabfindungen für die Steuern festgesetzt werden, die von Unternehmungen der U. d. S. S. R. mit Beteiligung des Staates zu entrichten sind. Diese Bestimmung ist von besonderer Bedeutung für die Durchführung der Besteuerung der Handelsvertretung (vergleiche zu Art. 7 des Wirtschaftsabkommens). Die gleiche Möglichkeit der Pauschalierung von Steuern ist für die oberste Finanzverwaltungsbehörde der U. d. S. S. R. gegenüber deutschen Landwirtschaft- und Gewerbetreibenden vorgesehen, die in der U. d. S. S. R. tätig werden. Auf diese Weise soll den deutschen Unternehmern die Möglichkeit einer sicheren Kalkulation eröffnet werden. Dem Schutze der Steuerpflichtigen dient die Bestimmung, daß der Steuerpflichtige berechtigt ist, Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften zu verlangen. „Vor der Festsetzung der Pauschalabfindung ist der Steuerpflichtige anzuhören und seinen berechtigten Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen."

VI. Zum Abkommen über Schiedsgerichte in Handelssachen und anderen bürgerlichen Angelegenheiten.

In Art. 13 des Abkommens vom 6. Mai 1921 hatte sich die Russische Regierung verpflichtet, mit deutschen Staatsangehörigen, deutschen Firmen und deutschen juristischen Personen Rechtsgeschäfte auf dem Gebiete der

Digitized by Google

R. S. F. S. R. und der mit ihr durch einen staatlich festgesetzten Import- und Exportplan verbundenen Staaten nur mit Schiedsgerichtsklauseln abzuschließen. In den Vertrag vom 5. November 1922 war diese Bestimmung nicht übernommen. Den abgeschlossenen Schiedsabkommen fehlt bisher infolge der bestehenden russischen Gesetzgebung die volle Wirksamkeit. Denn nach der russischen Zivilprozeßordnung wird den Parteien durch einen Vertrag über die Unterwerfung sämtlicher oder bestimmter Arten in der Zukunft entstehenden Streitigkeiten unter ein Schiedsgericht nicht das Recht genommen, gemäß den allgemeinen prozessualen Vorschriften die ordentlichen Gerichte anzurufen. Handelt es sich um bereits entstandene Rechtsstreitigkeiten, so können die Parteien zwar deren Austragung im schiedsrichterlichen Wege bindend vereinbaren, diese Vereinbarung muß aber, um rechtswirksam zu sein, in einer besonderen sogenannten Schiedsgerichtsschrift niedergelegt werden, die einen bestimmten formellen Inhalt haben und notariell beglaubigt sein muß. Die Nichtbeobachtung dieser Form durch die Parteien gefährdet die praktische Verwirklichung der geschlossenen Schiedsabkommen selbst bei Beteiligung staatlicher Stellen. Die Verschiedenheit der Voraussetzungen für die Vollstreckung der gefällten Schiedssprüche in Deutschland und in der U. d. S. S. R. stellt ein weiteres Hindernis für die Ausbreitung der Schiedsabkommen dar. Zur Beseitigung der hiernach für die deutschen Parteien vorhandenen Rechtsunsicherheit erschien es daher angezeigt, durch Aufstellung besonderer Normativbestimmungen für den Abschluß von Schiedsgerichtsverträgen die Wirksamkeit allgemeiner Schiedsklauseln und die Vollstreckung der ergangenen Schiedssprüche wechselseitig für beide Länder sicherzustellen. Dies ist mit dem vorliegenden Abkommen erreicht worden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Abkommens ist folgendes zu bemerken:

Art. 1 enthält die Anerkennung allgemeiner Schiedsabkommen. Diese müssen die in Art. 2 genannten Angaben enthalten und sind im übrigen lediglich an die Schriftform gebunden, zu deren Wahrung gemäß dem Schlußprotokoll der Abschluß im Wege des Briefwechsels genügt; telegraphischer Abschluß ist nicht ausreichend. Selbstverständlich ist der Abschluß von Schiedsgerichtsabkommen in Form von Briefwechsel nur dann zulässig, wenn der Abschluß des in Frage kommenden Geschäfts ebenfalls in Form von Briefwechsel zulässig war (S. P.).

Nach Abs. 2 des Art. 1 sind der schiedsrichterlichen Entscheidung entzogen die Angelegenheiten des Personenstandes, familienrechtliche Angelegenheiten, Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sowie Streitigkeiten über Bodenbenutzung nach Maßgabe der Agrargesetze der vertragschließenden Teile. Schiedsabkommen über diese Angelegenheiten sind ungültig (S. P.). Indes bleibt die Wirksamkeit der in den Konzessionsverträgen der U. d. S. S. R. enthaltenen Schiedsklauseln in jedem Fall unberührt (S. P.).

Zu Artikel 2.

In Ziffer 1 des Artikels ist vorgesehen, daß die Schiedsabkommen von vornherein auch Angaben über den Sitz des Schiedsgerichts enthalten müssen. Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung erschien im Interesse der Beschleunigung des Schiedsverfahrens zweckmäßig, weil erfahrungsgemäß gerade über den Sitz des Schiedsgerichts, wenn dieser nicht vorher festgelegt wurde, eine Einigung unter den Parteien nur schwer zu erzielen ist. Im übrigen ist die Angabe des Sitzes von wesentlicher Bedeutung für die Bildung des Schiedsgerichts gemäß Art. 3. Der Ort des Zusammentritts des Schiedsgerichts selbst braucht allerdings nicht von vornherein in den Schiedsabkommen vorgesehen werden, da es von den Umständen des einzelnen entstehenden Streitfalls abhängig sein kann, wo das Schiedsgericht zweckmäßigerweise zusammentritt. Es genügt daher, in dem Schiedsabkommen lediglich den Staat zu bezeichnen.

Digitized by Google

in dem das Schiedsgericht seinen Sitz haben soll. Können sich die Parteien dann im Einzelfalle nicht über den Ort des Zusammentritts einigen, so gilt gemäß Schlußprotokoll in Deutschland Berlin, in Rußland Moskau als Sitz des Schiedsgerichts. Durch diese Bestimmung wird etwaigen Zweifeln über die in Betracht kommende Hauptstadt vorgebeugt, die dadurch entstehen könnten, daß zu den vertragschließenden Teilen Länder beziehungsweise verbündete Sowjetrepubliken gehören (vergl. Art. 14 nebst Schlußprotokoll).

Da in den meisten Fällen auf seiten der U. d. S. S. R. staatliche oder halbstaatliche Stellen als Vertragspartei beteiligt sein werden, ist dem Wunsche der U. d. S. S. R. nicht zu einem Schiedsverfahren in einem Lande gezwungen zu sein, mit dem die Union keine diplomatischen Beziehungen unterhält, in der im Schlußprotokoll vorgesehenen Weise Rechnung getragen worden.

Zu Artikel 3.

Deutscherseits war ursprünglich beabsichtigt, besondere Handelseinigungsstellen zu schaffen, etwa nach dem Muster der Handelseinigungsstellen, die von dem deutschen Industrie- und Handelstag bisher u. a. mit niederländischen, ungarischen, dänischen und finnischen Wirtschaftsorganisationen eingerichtet worden sind. Der Gedanke mußte aber aufgegeben werden, da auf russischer Seite eine maßgebende Zentralorganisation, die bereit gewesen wäre, eine derartige Handelseinigungsstelle ins Leben zu rufen, nicht zur Verfügung stand. Die Bildung des Schiedsgerichts ist nunmehr unter Mitwirkung der Gerichte gemäß den einzelnen Bestimmungen des Art. 3 vorgesehen. Die Mitwirkung der Gerichte erfolgt in den Vertragsstaaten frei von Gebühren, Kosten und Stempeln, um den Gang des schiedsgerichtlichen Verfahrens nicht etwa durch die Einforderung von Kostenvorschüssen seitens des angerufenen Gerichts aufzuhalten.

Zu Artikel 4–6.

Die Artikel schließen sich im wesentlichen den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung §§ 1031–1033 an. Ungebührliche Verzögerung der übernommenen Pflichten durch den Schiedsrichter oder Obmann ist auf russischen Wunsch nicht als besonderer Grund für die Ersatzbestellung aufgeführt worden, sie wird indes gegebenenfalls als Verweigerung des Schiedsrichteramts anzusehen sein.

Die Schlußprotokollbestimmung zu Art. 5 entspricht einem besonderen Wunsche der deutschen Wirtschaftskreise, um auch bei Fortfall russischer amtlicher Stellen oder gemischt-wirtschaftlicher Organe die Fortsetzung eines mit diesen schwebenden Schiedsverfahrens zu ermöglichen.

Zu Artikel 7.

Die auf Wunsch der U. d. S. S. R. aufgenommene Bestimmung, daß der Schiedsspruch auch eine Angabe über die Gewährung des Gehörs enthalten muß, schließt die Einrede des mangelnden rechtlichen Gehörs gemäß Art. 10 Ziff. 3 nicht aus. Sie soll lediglich der Gefahr vorbeugen, daß die Vollstreckung wegen Nichtgehörs der Parteien auf unbestimmte Behauptungen hin versagt wird.

Die Beifügung der Begründung eines Schiedsspruches ist nicht obligatorisch, da nach Art. 10 letzter Absatz eine sachliche Nachprüfung des Schiedsspruches nicht stattfindet. Auch nach der deutschen Zivilprozeßordnung können die Parteien auf eine Begründung des Schiedsspruches verzichten.

Zu Artikel 8–10.

Die in Art. 10 Ziff. 5 angeführte Bestimmung des § 251 b und c der russischen Zivilprozeßordnungen hat in Uebersetzung folgenden Wortlaut:

„Ein Urteil kann einer Revision (Kassation) nur in folgenden Fällen unterzogen werden:

Digitized by Google

b) falls in der Angelegenheit, in der das Urteil gefällt wurde, falsche Aussage der Zeugen, strafbare Handlungen der Parteien, ihrer Vertreter oder der Sachverständigen oder strafbare Handlungen der Richter, die an der Angelegenheit teilgenommen haben, festgestellt worden sind,

c) falls sich das Urteil auf Urkunden stützt, die nachträglich durch ein Urteil in Strafsachen als gefälscht anerkannt worden sind, oder falls die Entscheidung eines Gerichts, die dem betreffenden Urteil zugrunde gelegt worden ist, aufgehoben wurde."

Neben dem Abkommen ist grundsätzlich die Anwendung der Landesgesetze über das schiedsrichterliche Verfahren ausgeschlossen. Deutscherseits war in diesem Sinne ursprünglich ein besonderer Artikel mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen worden: „Die landesgesetzlichen Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren finden neben den Bestimmungen dieses Abkommens nur Anwendung, soweit dies im Abkommen ausdrücklich bestimmt ist". Seitens der U. d. S. S. R. wurde zu diesem Vorschlag erklärt, daß er mit Rücksicht auf den Schlußsatz von Art 10 überflüssig erscheine. Es ist daher im Sitzungsprotokoll zu Art. 10 ein ausdrücklicher entsprechender Vermerk aufgenommen worden.

Zu Artikel 13.

Abs. 2 dieses Artikels stellt die Zwangsvollstreckung von Schiedssprüchen auf Grund von vor dem Inkrafttreten des Vertrages abgeschlossenen Schiedsabkommen sicher.

Zu Artikel 15.

Dieser Artikel verpflichtet beide vertragschließenden Teile, den Abschluß und die Durchführung von Schiedsabkommen insbesondere durch ihre staatlichen Organisationen nach Maßgabe des Abkommens über Handelsschiedsgerichte zu fördern.

Eine in dem ursprünglichen deutschen Entwurf enthaltene Bestimmung, wonach die Vollstreckung der Schiedssprüche auch in staatliches Vermögen nach Maßgabe des Art. 7 des Wirtschaftsabkommens zulässig sein sollte, ist im Hinblick auf Art. 7 Satz 2 und Art. 9 Abs. 2 Satz 2 als überflüssig gestrichen worden.

VII. Zum Abkommen über den gewerblichen Rechtsschutz.

Art. 1 Abs. 1 sichert auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes den Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Teile in dem andern Staate die gleiche Behandlung, die nach der dortigen Gesetzgebung den eigenen Angehörigen zusteht.

Was das Rechtsgebiet des unlauteren Wettbewerbs angeht, so ist im Schlußprotokoll zu Art. 1 als gegenseitige Mindestleistung ein wirksamer Schutz gegen unlautere Handlungen vereinbart, die insbesondere auf die Irreführung über den Ursprung von Waren oder über den Namen oder die Firma des Herstellers oder Erzeugers gerichtet sind.

Abs. 2 erstreckt den Grundsatz der Gleichberechtigung von In- und Ausländern auch auf die Handelsgesellschaften und juristischen Personen (vgl. § 16 Abs. 1 des Niederlassungsabkommens). Damit fallen die Beschränkungen fort, denen deutsche Unternehmungen sonst nach § 21 des Warenzeichengesetzes vom 10. November 1922 beim Erwerbe von Markenrechten unterworfen sein würden.

Aus dem Grundsatz der Inländerbehandlung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes dürfen allerdings keine Folgerungen für die Beteiligung deutscher Unternehmungen auf dem Gebiete des Außenhandels oder sonst in der U. d. S. S. R. gezogen werden.

Digitized by Google

Die für die „staatlichen Unternehmungen“ als solche im § 15 des Patentgesetzes der U. d. S. S. R. vorgesehene Befugnis, Zwangslizenzen zu erwerben, steht den deutschen Unternehmungen nicht zu. Diese Befugnis wird jedoch den deutschen Patentinhabern gegenüber nur unter den im Abs. 1 des Art. 15 angegebenen Voraussetzungen, d. h. falls sich eine Erfindung auf die Landesverteidigung bezieht oder für das Land eine besonders wichtige Bedeutung besitzt, zur Anwendung gelangen (S. P.).

Art. 2 befreit die deutschen Unternehmungen auch für die Vergangenheit von den vorerwähnten Beschränkungen des § 21 des Warenzeichengesetzes der U. d. S. S. R. Die bereits eingereichten Warenzeichenanmeldungen werden auch für den Fall, daß die anmeldenden Unternehmungen den Voraussetzungen des § 21 zur Zeit der Anmeldung nicht entsprochen haben, als von Anfang an rechtswirksam erklärt, so daß ihnen die Priorität des Anmeldetages zugute kommt.

Art. 3. Abs. 1 schafft auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts die Möglichkeit, Vorkriegsrechte mit der ursprünglichen Priorität erneut zur Anmeldung zu bringen.

Abs. 2 regelt den Löschungs- und Schadensersatzanspruch des Zeicheninhabers gegenüber dritten Personen, die sich in der Zwischenzeit gleiche oder verwechselbare Zeichen haben eintragen lassen.

Warenzeichen solcher Unternehmungen, die in Rußland als Filiale oder Tochtergesellschaft einer deutschen Firma gegründet und während des Krieges oder späterhin nationalisiert worden sind, können von den früheren Inhabern dieser Unternehmungen nach Maßgabe des Art. 3 erneut angemeldet werden, vorausgesetzt, daß die Handelstätigkeit auf dem Gebiete der U. d. S. S. R. wieder aufgenommen wird und daß es sich um Warenzeichen handelt, die auch von der deutschen Firma benutzt worden sind. Die Wiederaufnahme der Handelstätigkeit schließt die Verpflichtung zur erneuten Niederlassung im Gebiet der U. d. S. S. R. nicht ein (S. P.).

Den Angehörigen der vertragschließenden Teile, deren Warenzeichenrechte gemäß Art. 3 wiederhergestellt werden, steht wegen einer Benutzung ihrer Warenzeichen, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags erfolgt ist, ein Schadenersatz nicht zu (S. P.).

Art. 4 trägt auf dem Gebiete des Patentrechts dem Umstande Rechnung, daß es während des Krieges und während der Nachkriegszeit den Angehörigen beider Teile unmöglich oder doch erschwert war, Patentanmeldungen im anderen Lande einzureichen, und daß die inzwischen im eigenen Lande bewirkte Veröffentlichung der Patentschrift als neuheitsschädliche Vorveröffentlichung der Erlangung des Patents im anderen Lande entgegenstehen würde. Es ist deshalb im Abs. 1 den Angehörigen jedes der beiden Teile die Befugnis eingeräumt, innerhalb bestimmter Frist die Erfindung im andern Lande mit der Heimatspriorität anzumelden. Abs. 2 sichert dieser Befugnis gegenüber die wohlerworbenen Rechte gutgläubiger Dritter.

Art. 5 gewährt auf dem Gebiete des Patentrechts die Befugnis, Vorkriegsrechte mit der ursprünglichen Priorität erneut zur Anerkennung zu bringen. Diese Befugnis bezieht sich, wie das Schlußprotokoll zu Art. 5 ergibt, insbesondere auch auf diejenigen Patente, die ihre Rechtswirksamkeit durch die Kriegsgesetzgebung verloren haben. Die Ausübung dieser Befugnis richtet sich nach den im Schlußprotokoll zu Art. 5 angegebenen Bestimmungen. Zur Ausführung des Art. 5 wird deutscherseits eine Verordnung zugunsten der russischen Staatsangehörigen auf Grund des Gesetes vom 6. Juni 1921 erlassen werden.

Der Art. 5 der im Schlußprotokoll erwähnten Verordnung der U. d. S. S. R. über die Einführung des Patentgesetzes vom 12. September 1924, der gewisse Vorkriegspatente von der Neuanmeldung ausschließt, bezieht sich nur

Digitized by Google

auf solche Patente und Patentanmeldungen, die auf Grund des Dekrets der R. S. F. S. R. über Erfindungen vom 30. Juni 1919 zugunsten des Staats enteignet worden sind (S. P.).

Art. 6 gewährt für die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten Prioritätsrechte nach dem Vorbilde des Art. 4 der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Reichsgesetzblatt 1913, S. 209), mit der Abweichung jedoch, daß die Prioritätsfrist für Warenzeichen -Muster und -Modelle auf sechs Monate erhöht worden ist.

Hinsichtlich des Verfalls von Patenten wegen Nichtausübung (Art. 18 des Patentgesetzes der U. d. S. S. R.) ist festgestellt, daß im Abs. 4 des Art. 18 nur solche Handlungen des Patentinhabers fallen, aus denen hervorgeht, daß er die Ausführung des Patents im Rahmen dieses Artikels innerhalb der fünfjährigen Frist nicht herbeiführen wollte (S. P.).

2. Zum Konsularvertrag.

Der Konsularvertrag berücksichtigt die Bestimmungen des vor dem Kriege in Kraft gewesenen deutsch-russischen Konsularvertrags vom 8. Dezember 1874 (Reichsgesetzblatt 1875, S. 145), trägt aber der durch die Entwickelung des Völkerrechts, durch den Krieg und seine Folgen geschaffenen Lage sowie den besonderen in der U. d. S. S. R. vorhandenen Verhältnissen und Rechtsanschauungen Rechnung. In seinem Aufbau sowie in seinen einzelnen Bestimmungen folgt er im wesentlichen den letzten vom Deutschen Reich abgeschlossenen Konsularverträgen (deutsch-türkischer Vertrag vom 11. Januar 1917, R.G.Bl. 1918, S. 192 und deutsch-bulgarischer Vertrag vom 29. September 1911, R.G.Bl. 1913, S. 435). Insbesondere ist die in diesen Verträgen vorgesehene Gliederung in vier Abschnitte: Zulassung der Konsuln, Vorrechte und Befreiungen der Konsularbeamten, konsularische Amtsbefugnisse und Schlußbestimmungen, beibehalten worden. Die Bestimmungen über die Nachlaßbehandlung sind aus Zweckmäßigkeitsgründen in einer Anlage an den Schluß des Vertrages gestellt.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Zulassung der Konsuln (Artt. 1 bis 3).

Art. 1 macht die Ernennung der Konsuln allgemein von vorheriger Einverständniserklärung des anderen Teils abhängig. Auch die einzelnen Häfen und Handelsplätze, an welchen, sowie die Bezirke, für welche die Zulassung erfolgen soll, sollen von Fall zu Fall vereinbart werden. Eine Angabe der Ablehnungsgründe, die nur einen reinen Höflichkeitsakt bedeuten würde, wird nicht verlangt. Dagegen werden der Rücknahme eines einmal erteilten Exequatur regelmäßig schwerwiegende Momente in der Persönlichkeit des Konsuls zugrunde liegen müssen, so daß die Forderung nach Angabe der Gründe für einen solchen Schritt gerechtfertigt erscheint (Art. 2 Abs. 3).

Von dem Recht, Wahlkonsuln zu ernennen, soll nach dem Schlußprotokoll zu Art. 1 auch deutscherseits einstweilen kein Gebrauch gemacht werden, da die Besonderheiten des russischen Rechts- und Wirtschaftssystems die Wahrnehmung der Konsulatsgeschäfte durch Berufskonsuln angezeigt erscheinen lassen.

2. Vorrechte und Befreiungen der Konsularbeamten (Artt. 4 bis 15).

Zu Artikel 4.

Neu ist, daß nicht nur Boote, sondern Fahrzeuge aller Art, also auch Kraftwagen und Luftfahrzeuge, bei dienstlichen Fahrten die Flagge des Entsendestaates tragen dürfen.

Digitized by Google

Zu Artikel 5.

Ueber die Bestimmung des Art. 5 des deutsch-russischen Konsularvertrages von 1874 hinaus wird auch die Wohnung der Konsuln dem Eindringen der Behörden des Empfangsstaates entzogen, sofern nicht der Wohnungsinhaber dazu seine Zustimmung erteilt.

Art. 6 sieht entsprechend der allgemeinen Bestimmung des Art. 7 des Niederlassungsabkommens die Befreiung der konsularischen Berufsbeamten und ihres Personals nicht nur von militärischen Lasten, sondern auch von Konfiskationen, Beschlagnahmen und Requisitionen vor. Die Bestimmungen über die Steuerbefreiungen der Konsularbeamten sind besonders eingehend und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart entsprechend gefaßt.

Die Zahl der nach Art. 6 bevorrechteten Konsularbeamten ist bei Errichtung der Konsularbehörde in gegenseitigem Einvernehmen festzusetzen.

Art. 7 trifft in einem gegenüber Art. 5 des Niederlassungsabkommens erhöhtem Maße dafür besonders Vorsorge, daß das Privatvermögen der beiderseitigen konsularischen Berufsbeamten und ihres Personals, soweit sie dem Entsendestaat angehören, jederzeit an den Amtssitz der Beamten überführt und von dort wieder ausgeführt werden kann. Die freie Ein- und Ausfuhr bezieht sich jedoch nicht auf das Vermögen, das einem Gewerbebetrieb gewidmet ist.

Das Schlußprotokoll entspricht der Ziff. 2 des Schlußprotokolls zu Art. 5 des Niederlassungsabkommens.

Art. 8 trägt den Erfahrungen des Weltkrieges durch eine Bestimmung über den freien Abzug der Konsularbeamten und ihrer Familie im Falle des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen binnen angemessener Frist Rechnung.

Zu Artikel 9.

Der Begriff „Bürobedarf" ist im Schlußprotokoll entsprechend den Bedürfnissen der Praxis erläutert.

Zu Artikel 11.

Der Umfang der Befreiung der Konsularbeamten von Inhaftnahme wegen einer Straftat bedurfte mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der beiderseitigen Strafgesetzgebung besonders eingehender Regelung. Die Fälle der Inhaftnahme sind auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Schlußprotokoll.

3. Konsularische Amtsbefugnisse (Artt. 16 bis 20).

Der Schlußpassus des Art. 17 Abs. 1 Ziff. 5 und der Art. 18 sind der Vollständigkeit halber eingefügt.

Das Schlußprotokoll zu Art. 17 über die für die Beurteilung der materiellen Gültigkeit der konsularisch aufgenommenen, bestätigten oder beglaubigten Geschäfte maßgebenden Gesichtspunkte ist selbstverständlich. Seine Einsetzung entspricht einem russischen Wunsch.

Art. 19 gibt den Konsuln das Recht der Eheschließung zwischen Angehörigen des Entsendestaates. Einem besonderen Wunsche der U. d. S. S. R. entsprechend ist deren Konsuln im Schlußprotokoll ferner das Recht eingeräumt worden, die Ehescheidung von Personen, die vor ihnen die Ehe geschlossen haben, auf deren übereinstimmenden Antrag zu beurkunden. Diesem Wunsche der Union konnte entsprochen werden, da es sich nicht um eine Ehescheidung, also einen Akt der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern um die Beurkundung der nach dem Rechte der Union durch die übereinstimmende Erklärung der Parteien bereits vollzogenen Ehescheidung handelt.

Art. 23 gibt den konsularischen Vertretern das Recht, die Schiffsbesatzung zu „fragen", nicht zu „befragen", also Erkundigungen einzuziehen, nicht aber das Recht zu förmlichem Verhör.

Digitized by Google

Das Schlußprotokoll zu diesem Artikel über die Belassung der Schiffspapiere an Bord soll der Wiederholung von Mißständen vorbeugen, die sich gerade im Verkehr mit russischen Häfen nach dem Kriege ergeben haben.

Art. 24 hat bezüglich der Benachrichtigung der Konsularbeamten über behördliche Schiffsbesuche in seinem Abs. 3 eine Ergänzung insofern erfahren, als eine Benachrichtigung der Konsularbeamten bei Schiffsbesuchen auch dann unterbleiben soll, wenn diese im paßpolizeilichen Interesse vorzunehmen sind.

Art. 25 stellt hinsichtlich der Wahrnehmung der Ordnung an Bord durch die Wahl der Worte „Handelsschiffahrt treibende Schiffe" statt des früher üblichen „Kauffahrteischiffe" außer Zweifel, daß auch die Handel treibenden Staatsschiffe unter die Bedingungen dieses Artikels fallen, ebenso wie sich die Bestimmungen des Seeschiffahrtsabkommens, das ganz allgemein von Schiffen spricht, auch auf sie beziehen.

Der seitens der Landesbehörden zu leistende Beistand bezweckt die Wiederherstellung der Ruhe oder öffentlichen Ordnung. Umfang und Art des Beistandes ergeben sich aus diesem Ziel.

Art. 26 sieht, um der Verschleppung festgenommener Personen vorzubeugen, wie im deutsch-bulgarischen Vertrage, die Festhaltung entwichener Mitglieder der Schiffsbesatzung in den Ortsgefängnissen vor. Der nach Art. 26 zu leistende Beistand kann von den Landesbehörden verweigert werden, wenn das Entweichen erfolgt ist, um sich der Verfolgung wegen eines politischen Vergehens zu entziehen (S. P.).

4. Schlußbestimmungen (Artt. 30 und 31).

Art. 30 stellt mit Rücksicht auf die neuerliche Zusammenfassung diplomatischer und konsularischer Obliegenheiten bei den deutschen diplomatischen Vertretungen klar, daß auch auf die mit Konsularsachen betrauten Beamten der diplomatischen Vertretungen, unbeschadet der diesen Beamten völkerrechtlich zustehenden Vorrechte, die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes dieses Konsularvertrages entsprechende Anwendung finden.

Zur Anlage zu Artikel 22.

(Nachlaßabkommen.)

Nach dem in der U. d. S. S. R. geltenden Recht darf (abgesehen von gewöhnlichem Hausrat und Wirtschaftsvorräten des Verstorbenen, dem Land- und Gebäudewert bäuerlicher Wirte sowie dem Wert von Verträgen mit Staats- und Gemeindebehörden, wie Pacht-, Konzessions- und Erbbauverträgen) der Wert des vererbbaren Vermögens nach Abzug der Nachlaßschulden 10000 Goldrubel nicht übersteigen. Auch die Zahl der zur Erbfolge berufenen Personen ist stark beschränkt. Erbfolgeberechtigt sind nur noch die Nachkommen des Erblassers in gerader Linie, also Kinder, Enkel und Urenkel sowie der Ehegatte, neben denen nur noch nichtarbeitsfähige und vermögenslose Hausgenossen des Erblassers Berücksichtigung finden (vgl. §§ 412 bis 418 des russischen Zivilgesetzbuches).

Die Möglichkeit der Anwendung dieser Grundsätze auf die deutschen Erben zufallenden Nachlässe solcher deutscher Reichsangehöriger, die ihren Wohnsitz in der U. d. S. S. R. gehabt haben, muß den Anreiz zu wirtschaftlicher Tätigkeit der U. d. S. S. R. in hohem Maße einschränken. Es galt daher, vor allem in materiell-rechtlicher Hinsicht, eine Lösung zu finden, welche einerseits die deutschen Interessen genügend wahrt, anderseits mit den Grundsätzen des internationalen Privatrechts im Einklang steht.

In § 13 ist daher der bewegliche Nachlaß dem Recht des Heimatstaates des Erblassers (Nationalitätsprinzip), der unbewegliche Nachlaß dem Recht der belegenen Sache (Territorialitätsprinzip) unterworfen worden.

Digitized by Google

Da andererseits nach dem Nationalitätsprinzip russisches Recht auf das von Angehörigen der U. d. S. S. R. in Deutschland hinterlassene Mobiliarvermögen zur Anwendung kommt, bedurfte das als Erbrecht zu behandelnde weitgehende Anfallsrecht der Union besonderer Berücksichtigung, namentlich weil es sonst die unbequeme Entstehung fremdstaatlicher Beteiligung an deutschen Unternehmungen in Aktienform usw. zur Folge haben würde. Es ist daher bestimmt worden, daß in allen solchen Fällen der Nachlaß liquidiert und nur der Erlös dem anfallberechtigten Staate auszuantworten ist. Die Durchführung der Liquidation hat im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des Aufenthaltsstaates zu erfolgen. Das gilt namentlich in dem im Schlußprotokoll ausdrücklich hervorgehobenen Fall, daß es sich um die Verfügung über ein Handelsunternehmen im ganzen, über Aktienpakete usw. oder über das Stimmrecht aus einer Beteiligung an einem Handelsunternehmen handelt. Insbesondere ist für solche Fälle an die Möglichkeit der Bestellung eines Verwalters im beiderseitigen Einvernehmen gedacht.

Bei Regelung der Nachlaßbehandlung war zu berücksichtigen, daß der konsularischen Nachlaßpflege in Rußland große Schwierigkeiten schon allein daraus erwachsen, daß die wenigen deutschen Konsulate mit Amtsbezirken von ungeheurer Ausdehnung nicht immer rechtzeitig von dem Eintritt eines Erbfalles Kenntnis erhalten können und daß die Inanspruchnahme weit vom Amtssitz des Konsuls entfernter Behörden unliebsame Verzögerungen mit sich bringen würde. Aus diesem Grunde ist der schon die deutsch-russischen Nachlaßverhandlungen im Jahre 1913 beherrschende Gedanke wiederaufgenommen worden, in erster Linie den Erben die Möglichkeit zu geben, die Regelung des Nachlasses selbst in die Hand zu nehmen (Art. 4).

Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

§ 2: Die Pflicht zur Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen ist, entgegen früheren Verträgen, in erster Linie Sache der Ortsbehörde. Neu ist ferner die ausdrückliche Bestimmung, daß regelmäßig von einer Siegelung kaufmännischer und anderer Unternehmungen abzusehen ist.

Die **§§ 5 bis 10** regeln die Befugnisse und Verpflichtungen des Konsuls im Falle der Uebernahme der Nachlaßregelung durch ihn.

§ 6 verpflichtet den Konsul auch zur Auskunfterteilung über den Wert des Nachlasses gegenüber den zuständigen Behörden. Er gibt ihm das Recht, kaufmännische oder andere Unternehmungen weiterzuführen oder aufzulösen.

§§ 9 und 10 regeln die Herausgabe des Nachlasses, die nach Verlauf von 6 Monaten seit dem Todestage des Erblassers erfolgen soll.

§ 11 unterstellt die Nachlaßregelung an unbeweglichem Vermögen der lex rei sitae. Im Schlußprotokoll ist festgestellt, worauf sich dieser Grundsatz in der U. d. S S. R., die eine Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen nicht kennt, zu beziehen hat.

Zu **§ 13** Abs. 2 räumt das Schlußprotokoll die Möglichkeit von Meinungsverschiedenheiten darüber aus, welchem Fiskus unbeweglicher Nachlaß anfällt. Der Grundsatz der belegenen Sache wird auch in dieser Beziehung durchgeführt.

3. Zum Abkommen über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten.

Das Abkommen über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten regelt den Zustellungs- und Rechtshilfeverkehr mit der U. d. S. S. R., während die Fragen der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und des Armenrechts im Zusammenhang mit der Frage des allgemeinen Rechtsschutzes im Niederlassungsabkommen behandelt werden.

Das Rechtshilfeabkommen lehnt sich eng an die in der Praxis bewährten Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 und unsere entsprechenden Verträge mit anderen Staaten an.

Digitized by Google

Da der Zustellungs- und Rechtshilfeverkehr mit der Union einstweilen keinen allzu großen Umfang annehmen wird, ist ein unmittelbarer Verkehr von Behörde zu Behörde nicht vereinbart worden. Nach Artikel 2 des Abkommens sind vielmehr Zustellungen, wie das auch im Haager Abkommen in erster Linie vorgesehen worden ist, vom Konsul des ersuchenden Staates zu beantragen. Die Anträge sind ebenso wie nach dem deutsch-polnischen Vertrag über den Rechtsverkehr vom 5. März 1924 im Deutschen Reich an den Landgerichtspräsidenten und in Rußland an die entsprechende Gerichtsbehörde zu richten. Für Rechtshilfeersuchen ist aus den gleichen Gründen der diplomatische Weg vorgesehen worden.

Nach Art. 3 des Abkommens sind Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen in der Sprache des ersuchenden Staates abzufassen; es muß jedoch eine beglaubigte Uebersetzung in der Sprache des ersuchten Staates beigefügt werden. Die Formvorschrift des Artikel 3 Abs. 2 für Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen und die Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 über die Sprache der im ersuchten Staate aufzunehmenden Schriftstücke sind auf russischen Wunsch, dem unbedenklich entsprochen werden konnte, nach dem Vorbilde des österreichisch-russischen Rechtshilfeabkommens aufgenommen worden.

Die Bestimmungen über den Inhalt der Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen (Art. 4), über die Ausführung der Zustellungsersuchen (Art. 5) und über den Nachweis der erfolgten Zustellung (Art. 6) lehnen sich eng an die entsprechenden Bestimmungen der Artt. 1 bis 3 und 5 des Haager Abkommens an.

Art. 7 des Abkommens stellt klar, daß Zustellungen an eigene Staatsangehörige im Gebiete des anderen Staates durch die diplomatischen und konsularischen Vertreter bewirkt werden können.

Die Bestimmungen des Art. 8 über die Ausführung von Rechtshilfeersuchen, des Art. 9 über die ausnahmsweise Zulässigkeit der Ablehnung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen und des Art. 10 über die Kostenregelung entsprechen ebenfalls im wesentlichen den Bestimmungen des Haager Abkommens (Artt. 11, 14, 4 und 7).

Nach Art. 12 ist für das Abkommen zunächst eine Geltungsdauer von 5 Jahren vorgesehen, nach deren Ablauf es mit einjähriger Frist gekündigt werden kann.

C. Bemerkungen zu Artikel 3 und 4 des Gesetzes.

Zu Artikel 3.

Am 22. Mai 1922 sind die Grundsätze des geltenden russischen Erbrechts in Kraft gesetzt worden. Die Rückwirkung der neuen Regelung des materiellen Erbrechts auf noch nicht abgewickelte Nachlässe wird daher zweckmäßig auf diesen Tag abzustellen sein, wie das auch bei den Verhandlungen in Moskau in Aussicht genommen worden ist.

Zu Artikel 4.

Die Anlage zum Art. 22 des Konsularvertrags regelt nicht die erbrechtlichen Verhältnisse der sogenannten russischen Emigranten, d. h. der früheren russischen Staatsangehörigen, die Rußland infolge der Revolution verlassen und nach Maßgabe der russischen Gesetzgebung ihre russische Staatsangehörigkeit verloren haben, ohne eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben. Für die erbrechtliche Behandlung dieser Personen haben sich in der deutschen Rechtsanwendung nicht unerhebliche Schwierigkeiten ergeben. Die vorgeschlagene Bestimmung will hier Klarheit schaffen.

Die Absicht, für den genannten Personenkreis besondere Maßnahmen zu treffen, ist der Delegation der U. d. S. S. R. bei den Verhandlungen mitgeteilt worden, ohne daß von ihr Einwendungen dagegen erhoben worden sind.

Digitized by Google

II.

Die Verträge von Locarno 1925 *).

A.

Schlußprotokoll unterzeichnet in Locarno am 16. 10. 1925.

Les Représentants des Gouvernements allemand, belge, britannique, français, italien, polonais et tchécoslovaque, réunis à Locarno du 5 au 16 Octobre 1925, en vue de rechercher d'un commun accord les moyens de préserver du fléau de la guerre leurs nations respectives, et de pourvoir au règlement paçifique des conflits de toute nature qui viendraient éventuellement à surgir entre certaines d'entre elles,

Ont donné leur agrément aux projets de Traités et Conventions qui les concernent respectivement et qui, élaborés au cours de la présente Conférence, se réfèrent réciproquement les uns aux autres:

Traité entre l'Allemagne, la Belgique, la France, la Grande Bretagne et l'Italie (Annexe A.)

Convention d'arbitrage entre l'Allemagne et la Belgique (Annexe B.)
Convention d'arbitrage entre l'Allemagne et la France (Annexe C.)
Traité d'arbitrage entre l'Allemagne et la Pologne (Annexe D.)
Traité d'arbitrage entre l'Allemagne et la Tchécoslovaquie (Annexe E.)

Ces Actes, dès à présent paraphés „ne varietur", porteront la date de ce jour, les Représentants des Parties intéressées convenant de se rencontrer à Londres, le 1er décembre prochain, pour procéder, au cours d'une même réunion, à la formalité de la signature des Actes qui les concernent.

Le Ministre des Affaires Etrangères de France fait connaître qu'à la suite des projets de Traités d'arbitrage ci-dessus mentionnés, la France, la Pologne et la Tchécoslovaquie ont également arrêté à Locarno des projets d'accords en vue de s'assurer réciproquement le bénéfice desdits Traités. Ces accords seront régulièrement déposés à la Société des Nations, mais dès à présent Monsieur *Briand* en tient des copies à la disposition des Puissances ici représentées.

Le Secrétaire d'Etat aux Affaires Etrangères de Grande Bretagne propose qu'en réponse à certaines demandes d'explications concernant l'article 16 du Pacte de la Société des Nations et présentées par le Chancelier et le Ministre des Affaires Etrangères d'Allemagne, la lettre, dont le projet également est ci-joint (Annexe F.), leur soit adressée en même temps qu'il sera procédé à la formalité de la signature des Actes ci-dessus mentionnés. Cette proposition est agréée.

Les Représentants des Gouvernements ici représentés déclarent avoir la ferme conviction que l'entrée en vigueur de ces Traités et Conventions contribuera grandement à amener une détente morale entre les nations, qu'elle facilitera puissamment la solution de beaucoup de problèmes politiques ou économiques conformément aux intérêts et aux sentiments des peuples et qu'en raffermissant la paix et la sécurité en Europe elle sera de nature à hâter d'une manière efficace le désarmement prévu par l'article 8 du Pacte de la Société des Nations.

---

*) Abgedruckt: RGBl. 1925, Teil II (Nr. 52), S. 975 ff.

Digitized by Google

Ils s'engagent à donner leur concours sincère aux travaux déjà entrepris par la Société des Nations relativement au désarmement et à en rechercher la réalisation dans une entente générale.

Fait à Locarno, le 16 octobre 1925.

Dr. *Luther*
Stresemann
Emile Vandervelde
Ari. Briand
Austen Chamberlain
Benito Mussolini
Al. Skrzynski
Dr. *Eduard Benes*

B.

„Sicherheitsvertrag" zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien (Anlage A zum Schlußprotokoll), paraphiert in Locarno am 16. 10. 1925, unterzeichnet in London 1. 12. 1925.

Le Président de l'Empire allemand, Sa Majesté le Roi des Belges, le Président de la République française, Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de Grande Bretagne et d'Irlande et des territoires britanniques au delà des mers, Empereur des Indes, Sa Majesté le Roi d'Italie;

Soucieux de satisfaire au désir de sécurité et de protection qui anime les nations qui ont eu à subir le fléau de la guerre de 1914–1918;

Constatant l'abrogation des traités de neutralisation de la Belgique, et conscients de la nécessité d'assurer la paix dans la zone qui a été si fréquemment le théatre des conflits européens;

Et également animés du sincère désir du donner à toutes les Puissances signataires intéressées des garanties complémentaires dans le cadre du Pacte de la Société des Nations et des Traités en vigueur entre elles;

Ont résolu de conclure un Traité à ces fins et ont désigné pour leurs plénipotentiaires, savoir:

— — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — —

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, ont convenu les dispositions suivantes:

Art. 1. Les Hautes Parties contractantes garantissent individuellement et collectivement, ainsi qu'il est stipulé dans les articles ci-après, le maintien du statu quo territorial résultant des frontières entre l'Allemagne et la Belgique et entre l'Allemagne et la France. et l'inviolabilité desdites frontières telles qu'elles sont fixées par ou en exécution du Traité de paix signé à Versailles le 28 juin 1919, ainsi que l'observation des dispositions des articles 42 et 43 dudit Traité, concernant la zone démilitarisée.

Art. 2. L'Allemagne et la Belgique et de même l'Allemagne et la France s'engagent réciproquement à ne se livrer de part et d'autre à aucune attaque ou invasion et à ne recourir de part et d'autre en aucun cas à la guerre.

Digitized by Google

Toutefois cette stipulation ne s'applique pas s'il s'agit: —

1° de l'exercice du droit de légitime défense, c'est-à-dire de s'opposer à une violation de l'engagement de l'alinéa précédent ou à une contravention flagrante aux articles 42 ou 43 dudit Traité de Versailles lorsqu'une telle contravention constitue un acte non provoqué d'agression et qu'en raison du rassemblement de forces armées dans la zone démilitarisée une action immédiate est nécessaire;

2° d'une action en application de l'article 16 du Pacte de la Société des Nations;

3° d'une action en raison d'une décision prise par l'Assemblée ou par le Conseil de la Société des Nations, ou en application de l'article 15, alinéa 7, du Pacte de la Société des Nations, pourvu que dans ce dernier cas cette action soit dirigée contre un Etat qui le premier s'est livré à une attaque.

Art. 3. Prenant en considération les engagements respectivement pris par elles dans l'article 2 du présent Traité, l'Allemagne et la Belgique, et l'Allemagne et la France s'engagent à régler par voie pacifique et de la manière suivante toutes questions de quelque nature qu'elles soient, qui viendraient à les diviser et qui n'auraient pu être résolues par les procédés diplomatiques ordinaires:

Toutes questions au sujet desquelles les Parties se contesteraient réciproquement un droit seront soumises à des juges, à la décision desquels les Parties s'engagent à se conformer.

Toute autre question sera soumise à une commission de conciliation et, si l'arrangement proposé par cette commission n'est pas agréé par les deux Parties, la question sera portée devant le Conseil de la Société des Nations, statuant conformément à l'article 15 du Pacte de la Société.

Les modalités de ces méthodes de règlement pacifique sont l'objet de conventions particulières signées en date de ce jour.

Art. 4. 1° Si l'une des Hautes Parties contractantes estime qu'une violation de l'article 2 du présent Traité ou une contravention aux articles 42 ou 43 du Traité de Versailles a été ou est commise, elle portera immédiatement la question devant le Conseil de la Société des Nations.

2° Dès que le Conseil de la Société des Nations aura constaté qu'une telle violation ou contravention a été commise, il en donnera sans délai avis aux Puissances signataires du présent Traité, et chacune d'elles s'engage à prêter, en pareil cas, immédiatement son assistance à la Puissance contre laquelle l'acte incriminé aura été dirigé.

3° En cas de violation flagrante de l'article 2 du présent Traité ou de contravention flagrante aux articles 42 ou 43 du Traité de Versailles par l'une des Hautes Parties contractantes, chacune des autres Puissances contractantes s'engage dès à présent à prêter immédiatement son assistance à la Partie contre laquelle une telle violation ou contravention aura été dirigée dès que ladite Puissance aura pu se rendre compte que cette violation constitue un acte non provoqué d'agression et qu'en raison soit du franchissement de la frontière soit de l'ouverture des hostilités ou du rassemblement de forces armées dans la zone démilitarisée une action immédiate est nécessaire. Néanmoins, le Conseil de la Société des Nations, saisi de la question conformément au premier paragraphe du présent article, fera connaître le résultat de ses constatations. Les Hautes Parties contractantes s'engagent en pareil cas à agir en conformité avec les recommendations du Conseil qui auraient recueilli l'unanimité des voix à l'exclusion des voix des représentants des Parties engagées dans les hostilités.

Digitized by Google

Art. 5. La stipulation de l'article 3 du présent Traité est placée sous la garantie des Hautes Parties contractantes ainsi qu'il est prévu ci-après :

Si l'une des Puissances mentionnées à l'article 3 refuse de se conformer aux méthodes de règlement pacifique ou d'exécuter une décision arbitrale ou judiciaire et commet une violation de l'article 2 du présent Traité ou une contravention aux articles 42 ou 43 du Traité de Versailles, les dispositions de l'article 4 du présent Traité s'appliqueront.

Dans le cas où, sans commettre une violation de l'article 2 du présent Traité ou une contravention aux articles 42 ou 43 du Traité de Versailles, une des Puissances mentionnées à l'article 3 refuserait de se conformer aux méthodes de règlement pacifique ou d'exécuter une décision arbitrale ou judiciaire, l'autre Partie saisira le Conseil de la Société des Nations, qui proposera les mesures à prendre; les Hautes Parties contractantes se conformeront à ces propositions.

Art. 6. Les dispositions du présent Traité ne portent pas atteinte aux droits et obligations résultant pour les Hautes Parties contractantes du Traité de Versailles, ainsi que des arrangements complémentaires, y compris ceux signés à Londres le 30 août 1924.

Art. 7. Le présent Traité, destiné à assurer le maintien de la paix et conforme au Pacte de la Société des Nations, ne pourra être interprété comme restreignant la mission de celle-ci de prendre les mesures propres à sauvegarder efficacement la paix du monde.

Art. 8. Le présent Traité sera enregistré à la Société des Nations conformément au Pacte de la Société. Il restera en vigueur jusqu'à ce que, sur la demande de l'une ou de l'autre des Hautes Parties contractantes notifiée aux autres Puissances signataires trois mois d'avance, le Conseil, votant à la majorité des deux tiers au moins, constate que la Société des Nations assure aux Hautes Parties contractantes des garanties suffisantes, et le Traité cessera alors ses effets à l'expiration d'un délai d'une année.

Art. 9. Le présent Traité n'imposera aucune obligation à aucun des Dominions britanniques ou à l'Inde, à moins que le Gouvernement de ce Dominion ou de l'Inde ne signifie qu'il accepte ces obligations.

Art. 10. Le présent Traité sera ratifié et les ratifications seront déposées à Genève dans les archives de la Société des Nations aussitôt que faire se pourra.

Il entrera en vigueur dès que toutes les ratifications auront été déposées et que l'Allemagne sera devenue Membre de la Société des Nations.

Le présent Traité, fait en un seul exemplaire, sera déposé aux archives de la Société des Nations, dont le Secrétaire Général sera prié de remettre à chacune des Hautes Parties contractantes des copies certifiées conformes.

En foi de quoi les Plénipotentiaires susnommés ont signé le présent Traité.

Fait à Locarno le 16 octobre 1925.

L.
Str.
E. V.
A. B.
A. C.
B. M.

Digitized by Google

C.

Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien (Anlage B zum Schlußprotokoll), paraphiert in Locarno 16. 10. 1925, unterzeichnet in London 1. 12. 1925.

Les soussignés dûment autorisés,

chargés par leurs Gouvernements respectifs de fixer les modalités suivant lesquelles il sera, ainsi qu'il est prévu dans l'article 3 du Traité conclu en date de ce jour entre l'Allemagne, la Belgique, la France, la Grande Bretagne et l'Italie, procédé à la solution pacifique de toutes les questions qui ne pourraient être résolues à l'amiable entre l'Allemagne et la Belgique,

Ont convenu des dispositions suivantes:

Partie I.

Art. 1er. Toutes contestations entre l'Allemagne et la Belgique, de quelque nature qu'elles soient, au sujet desquelles les Parties se contesteraient réciproquement un droit, et qui n'auraient pu être réglées à l'amiable par les procédés diplomatiques ordinaires seront soumises pour jugement soit à un tribunal arbitral soit à la Cour Permanente de Justice Internationale ainsi qu'il est prévu ci-après. Il est entendu que les contestations ci-dessus visées comprennent notamment celles que mentionne l'article 13 du Pacte de la Société des Nations.

Cette disposition ne s'applique pas aux contestations nées de faits qui sont antérieurs à la présente Convention et qui appartiennent au passé.

Les contestations pour la solution desquelles une procédure spéciale est prévue par d'autres conventions en vigueur entre l'Allemagne et la Belgique seront réglées conformément aux dispositions de ces conventions.

Art. 2. Avant toute procédure arbitrale ou avant toute procédure devant la Cour Permanente de Justice Internationale, la contestation pourra être, d'un commun accord entre les Parties, soumise à fin de conciliation à une Commission internationale permanente, dite Commission Permanente de Conciliation, constituée conformément à la présente Convention.

Art 3. S'il s'agit d'une contestation dont l'objet, d'après la législation intérieure de l'une des Parties relève de la compétence des tribunaux nationaux de celles-ci, le différend ne sera soumis à la procédure prévue par la présente convention qu'après jugement passé en force de chose jugée rendu, dans des délais raisonnables, par l'autorité judiciaire nationale compétente.

Art. 4. La Commission Permanente de Conciliation prévue à l'article 2 sera composée de cinq membres, qui seront désignés comme il suit, savoir: le Gouvernement allemand et le Gouvernement belge nommeront chacun un Commissaire choisi parmi leurs nationaux respectifs et désigneront, d'un commun accord, les trois autres commissaires parmi les ressortissants de tierces Puissances; ces trois commissaires devront être de nationalités différentes, et, parmi eux les Gouvernements allemand et belge désigneront le président de la Commission.

Les commissaires sont nommés pour trois ans; leur mandat est renouvelable. Ils resteront en fonctions jusqu'à leur remplacement et, dans tous les cas, jusqu'à l'achèvement de leurs travaux en cours au moment de l'expiration de leur mandat.

Il sera pourvu, dans le plus bref délai, aux vacances qui viendraient à se produire, par suite de décès, de démission ou de quelque autre empêchement, en suivant le mode fixé pour les nominations.

Art. 5. La Commission Permanente de Conciliation sera constituée dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur de la présente Convention.

Digitized by Google

Si la nomination des commissaires à désigner en commun n'intervenait pas dans ledit délai ou, en cas de remplacement, dans les trois mois à compter de la vacance du siège, le Président de la Confédération suisse sera, à défaut d'autre entente, prié de procéder aux désignations nécessaires.

Art. 6. La Commission Permanente de Conciliation sera saisie par voie de requête adressée au Président par les deux Parties agissant d'un commun accord ou, à défaut, par l'une ou l'autre des Parties.

La requête, après avoir exposé sommairement l'objet du litige, contiendra l'invitation à la Commission de procéder à toutes mesures propres à conduire à une conciliation.

Si la requête émane d'une seule des Parties, elle sera notifiée par celli-ci sans délai à la Partie adverse.

Art. 7. Dans un délai de 15 jours à partir de la date où le Gouvernement allemand ou le Gouvernement belge aurait porté une contestation devant la Commission Permanente de Conciliation, chacune des Parties pourra, pour l'examen de cette contestation, remplacer son commissaire par une personne possédant une compétence spéciale dans la matière.

La Partie qui userait de ce droit en fera immédiatement la notification à l'autre Partie; celle-ci aura, dans ce cas, la faculté d'agir de même dans un délai de 15 jours à partir de la date où la notification lui sera parvenue.

Art. 8. La Commission Permanente de Conciliation aura pour tâche d'élucider les questions en litige, de recueillir à cette fin toutes les informations utiles par voie d'enquête ou autrement et de s'efforcer de concilier les Parties. Elle pourra, après examen de l'affaire, exposer aux Parties les termes de l'arrangement qui lui paraîtrait convenable et leur impartir un délai pour se prononcer.

A la fin de ses travaux, la Commission dressera un procès-verbal constatant, suivant le cas, soit que les Parties se sont arrangées et, s'il y a lieu, les conditions de l'arrangement, soit que les Parties n'ont pu être conciliées.

Les travaux de la Commission devront, à moins que les Parties en conviennent différemment, être terminés dans le délai de six mois à compter du jour où la Commission aura été saisie du litige.

Art. 9. A moins de stipulation spéciale contraire, la Commission Permanente de Conciliation réglera elle-même sa procédure qui, dans tous les cas, devra être contradictoire. En matière d'enquêtes, la Commission, si elle n'en décide autrement à l'unanimité, se conformera aux dispositions du Titre III (Commissions internationales d'enquête) de la Convention de la Haye du 18 octobre 1907 pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

Art. 10. La Commission Permanente de Conciliation se réunira, sauf accord contraire entre les Parties, au lieu désigné par son Président.

Art. 11. Les travaux de la Commission Permanente de Conciliation ne sont publics qu'en vertu d'une décision prise par la Commission avec l'assentiment des Parties.

Art. 12. Les Parties seront représentées auprès de la Commission Permanente de Conciliation par des agents ayant mission de servir d'intermédiaire entre elles et la Commission; elles pourront, en outre, se faire assister par des conseils et experts nommés par elles à cet effet et demander l'audition de toutes personnes dont le témoignage leur paraît utile.

La Commission aura, de son côté, la faculté de demander des explications orales aux agents, conseils et experts des deux Parties ainsi qu'à toutes personnes qu'elle jugerait utile de faire comparaître avec l'assentiment de leur Gouvernement.

Digitized by Google

Art. 13. Sauf disposition contraire de la présente Convention, les décisions de la Commission Permanente de Conciliation seront prises à la majorité des voix.

Art. 14. Les Gouvernements allemand et belge s'engagent à faciliter les travaux de la Commission Permanente de Conciliation et, en particulier, à lui fournir dans la plus large mesure possible tous documents et informations utiles, ainsi qu' à user des moyens dont elles disposent pour leur permettre de procéder sur leur territoire et selon leur législation à la citation et à l'audition de témoins ou d'experts et à des transports sur les lieux.

Art. 15. Pendant la durée des travaux de la Commission Permanente de Conciliation, chacun des commissaires recevra une indemnité dont le montant sera arrêté, d'un commun accord, entre les Gouvernements allemand et belge qui en supporteront chacun une part égale.

Art. 16. A défaut de conciliation devant la Commission Permanente de Conciliation, la contestation sera soumise par voie de compromis soit à la Cour Permanente de Justice Internationale dans les conditions et suivant la procédure prévues par son statut, soit à un Tribunal arbitral dans les conditions et suivant la procédure prévues par la Convention de La Haye du 18 octobre 1907 pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

A défaut d'accord entre les Parties sur le compromis et après un préavis d'un mois, l'une et l'autre d'entre elles aura la faculté de porter directement par voie de requête la contestation devant la Cour Permanente de Justice Internationale.

Partie II.

Art. 17. Toutes questions sur lesquelles le Gouvernement allemand et le Gouvernement belge seraient divisés sans pouvoir les résoudre à l'amiable par les procédés diplomatiques ordinaires, dont la solution ne pourrait être recherchée par un jugement ainsi qu'il est prévu par l'article 1er de la présente Convention et pour lesquelles une procédure de règlement ne serait pas déjà prévue par d'autres conventions en vigueur entre les Parties, seront soumises à la Commission Permanente de Conciliation qui sera chargée de proposer aux Parties une solution acceptable et, dans tous les cas, de présenter un rapport.

La procédure prévue par les articles 6 à 15 de la présente Convention sera appliquée.

Art. 18. Si, dans le mois qui suivra la clôture des travaux de la Commission Permanente de Conciliation, les deux Parties ne se sont pas entendues, la question sera, à la requête de l'une ou de l'autre Partie, portée devant le Conseil de la Société des Nations, qui statuera conformément à l'article 15 du Pacte de la Société.

Disposition Générale.

Art. 19. Dans tous les cas et notamment si la question au sujet de laquelle les Parties sont divisées résulte d'actes déjà effectués ou sur le point de l'être, la Commission de Conciliation ou, si celle-ci ne s'en trouvait pas saisie, le Tribunal arbitral ou la Cour Permanente de Justice Internationale statuant conformément à l'article 41 de son statut, indiqueront dans le plus bref délai possible, quelles mesures provisoires doivent être prises. Il appartiendra au Conseil de la Société des Nations, s'il est saisi de la question, de pourvoir de même à des mesures provisoires appropriées. Les Gouvernements allemand et belge s'engagent respectivement à s'y conformer, à s'abstenir de toute mesure susceptible d'avoir une répercussion préjudiciable à l'exécution de la décision ou aux arrangements proposés par la Commission de Conciliation ou par le Conseil de la Société des Nations, et en général, à ne procéder à

Digitized by Google

aucun acte, de quelque nature qu'il soit, susceptible d'aggraver ou d'étendre le différend.

Art. 20. La présente Convention reste applicable entre l'Allemagne et la Belgique encore que d'autres Puissances aient également un intérêt dans le différend.

Art. 21. La présente Convention sera ratifiée. Les ratifications en seront déposées à Genève à la Société des Nations en même temps que les ratifications du Traité conclu en date de ce jour entre l'Allemagne, la Belgique, la France, la Grande Bretagne et l'Italie.

Elle entrera et demeurera en vigueur dans les mêmes conditions que ledit Traité.

La présente Convention, faite en un seul exemplaire, sera déposée aux archives de la Société des Nations, dont le Secrétaire Général sera prié de remettre à chacun des deux Gouvernements Contractants des copies certifiées conformes.

Fait à Locarno, le 16 octobre 1925.

Str. *E. V.*

D.

Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (Anlage C zum Schlußprotokoll), paraphiert in Locarno 16. 10. 1925, unterzeichnet in London 1. 12. 1925.

Les soussignés dûment autorisés,

Chargés par leurs Gouvernements respectifs de fixer les modalités suivant lesquelles il sera, ainsi qu'il est prévu dans l'article 3 du Traité conclu en date de ce jour entre l'Allemagne, la Belgique, la France, la Grande Bretagne et l'Italie. procédé à la solution pacifique de toutes les questions qui ne pourraient être résolues à l'amiable entre l'Allemagne et la France,

Ont convenu des dispositions suivantes:

Partie I.

Art. 1er. Toutes contestations entre l'Allemagne et la France, de quelque nature qu'elles soient, au sujet desquelles les Parties se contesteraient réciproquement un droit, et qui n'auraient pu être réglées à l'amiable par les procédés diplomatiques ordinaires seront soumises pour jugement soit à un tribunal arbitral soit à la Cour Permanente de Justice Internationale ainsi qu'il est prévu ci-après. Il est entendu que les contestations ci-dessus visées comprennent notamment celles que mentionne l'article 13 du Pacte de la Société des Nations.

Cette disposition ne s'applique pas aux contestations nées de faits qui sont antérieurs à la présente Convention et qui appartiennent au passé.

Les contestations pour la solution desquelles une procédure spéciale est prévue par d'autres conventions en vigueur entre l'Allemagne et la France seront réglées conformément aux dispositions de ces conventions.

Art. 2. Avant toute procédure arbitrale ou avant toute procédure devant la Cour Permanente de Justice Internationale, la contestation pourra être, d'un commun accord entre les Parties, soumise à fin de conciliation à une Commission Internationale Permanente, dite „Commission Permanente de Conciliation", constituée conformément à la présente Convention.

Art. 3. S'il s'agit d'une contestation dont l'objet, d'après la législation intérieure de l'une des Parties relève de la compétence des tribunaux nationaux de celles-ci, le différend ne sera soumis à la procédure prévue par la présente

Digitized by Google

Convention qu'après jugement passé en force de chose jugée rendu, dans des délais raisonnables, par l'autorité judiciaire nationale compétente.

Art. 4. La Commission Permanente de conciliation prévue à l'article 2 sera composée de cinq membres, qui seront désignés comme il suit, savoir: le Gouvernement allemand et le Gouvernement français nommeront chacun un Commissaire choisi parmi leurs nationaux respectifs et désigneront, d'un commun accord, les trois autres Commissaires parmi les ressortissants des tierces Puissances; ces trois Commissaires devront être de nationalités différentes et, parmi eux, les Gouvernements allemand et français désigneront le Président de la Commission.

Les Commissaires sont nommés pour trois ans; leur mandat est renouvelable. Ils resteront en fonction jusqu'à leur remplacement et, dans tous les cas, jusqu'à l'achèvement de leurs travaux en cours au moment de l'expiration de leur mandat.

Il sera pourvu, dans le plus bref délai, aux vacances qui viendraient à se produire, par suite de décès, de démission ou de quelque autre empêchement, en suivant le mode fixée pour les nominations.

Art. 5. La Commission Permanente de Conciliation sera constituée dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur de la présente Convention.

Si la nomination des Commissaires à désigner en commun n'intervenait pas dans ledit délai ou, en cas de remplacement, dans les trois mois à compter de la vacance du siège, le Président de la Confédération suisse sera, à défaut d'autre entente, prié de procéder aux désignations nécessaires.

Art. 6. La Commission Permanente de Conciliation sera saisie par voie de requête adressée au Président par les deux Parties agissant d'un commun accord ou, à défaut, par l'une ou l'autre des Parties.

La requête, après avoir exposé sommairement l'objet du litige, contiendra l'invitation à la Commission de procéder à toutes mesures propres à conduire à une conciliation.

Si la requête émane d'une seule des Parties, elle sera notifiée par celle-ci sans délai à la Partie adverse.

Art. 7. Dans un délai de quinze jours à partir de la date où le Gouvernement allemand ou le Gouvernement français aurait porté une contestation devant la Commission Permanente de Conciliation, chacune des Parties pourra, pour l'examen de cette contestation, remplacer son commissaire par une personne possédant une compétence spéciale dans la matière.

La Partie qui userait de ce droit en fera immédiatement la notification à l'autre Partie; celle-ci aura, dans ce cas, la faculté d'agir de même dans un délai de quinze jours à partir de la date où la notification lui sera parvenue.

Art. 8. La Commission Permanente de Conciliation aura pour tâche d'élucider les questions en litige, de recueillir à cette fin toutes les informations utiles par voie d'enquête ou autrement et de s'efforcer de concilier les Parties. Elle pourra, après examen de l'affaire, exposer aux Parties les termes de l'arrangement qui lui paraîtrait convenable et leur impartir un délai pour se prononcer.

A la fin de ses travaux, la Commission dressera un procès-verbal constatant, suivant le cas, soit que les Parties se sont arrangées et, s'il y a lieu, les conditions de l'arrangement, soit que les Parties n'ont pu être conciliées.

Les travaux de la Commission devront, à moins que les Parties en conviennent différemment, être terminés dans le délai de six mois à compter du jour où la Commission aura été saisie du litige.

Art. 9. A moins de stipulation spéciale contraire, la Commission Permanente de Conciliation réglera elle-même sa procédure qui, dans tous

Digitized by Google

les cas, devra être contradictoire. En matière d'enquêtes, la Commission, si elle n'en décide autrement à l'unanimité, se conformera aux dispositions du Titre III (Commissions internationales d'enquête) de la Convention de la Haye du 18 octobre 1907 pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

Art. 10. La Commission Permanente de Conciliation se réunira, sauf accord contraire entre les Parties au lieu désigné par son Président.

Art. 11. Les travaux de la Commission Permanente de Conciliation ne sont publics qu'en vertu d'une décision prise par la Commission avec l'assentiment des Parties.

Art. 12. Les Parties seront représentées auprès de la Commission Permanente de Conciliation par des agents ayant mission de servir d'intermédiaire entre elles et la Commission; elles pourront, en outre, se faire assister par des conseils et experts nommés par elles à cet effet et demander l'audition de toutes personnes dont le témoignage leur paraît utile.

La Commission aura, de son côté, la faculté de demander des explications orales aux agents, conseils et experts des deux Parties ainsi qu'à toutes personnes qu'elle jugerait utile de faire comparaître avec l'assentiment de leur Gouvernement.

Art. 13. Sauf disposition contraire de la présente Convention, les décisions de la Commission Permanente de Conciliation seront prises à la majorité des voix.

Art. 14. Les Gouvernements allemand et français s'engagent à faciliter les travaux de la Commission Permanente de Conciliation et, en particulier, à lui fournir dans la plus large mesure possible tous documents et informations utiles, ainsi qu'à user des moyens dont elles disposent pour leur permettre de procéder sur leur territoire et selon leur législation à la citation et à l'audition de témoins ou d'experts et à des transports sur les lieux.

Art. 15. Pendant la durée des travaux de la Commission Permanente de Conciliation, chacun des commissaires recevra une indemnité dont le montant sera arrêté, d'un commun accord, entre les Gouvernements allemand et français qui en supporteront chacun une part égale.

Art. 16. A défaut de conciliation devant la Commission Permanente de Conciliation, la contestation sera soumise par voie de compromis soit à la Cour Permanente de Justice Internationale dans les conditions et suivant la procédure prévues par son statut, soit à un Tribunal arbitral dans les conditions et suivant la procédure prévues par la Convention de la Haye du 18 octobre 1907 pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

A défaut d'accord entre les Parties sur le compromis et après un préavis d'un mois, l'une ou l'autre d'entre elles aura la faculté de porter directement par voie de requête la contestation devant la Cour Permanente de Justice Internationale.

Partie II.

Art. 17. Toutes questions sur lesquelles le Gouvernement allemand et le Gouvernement français seraient divisés sans pouvoir les résoudre à l'amiable par les procédés diplomatiques ordinaires, dont la solution ne pourrait être recherchée par un jugement ainsi qu'il est prévu par l'article 1er de la présente Convention et pour lesquelles une procédure de règlement ne serait pas déjà prévue par d'autres conventions en vigueur entre les Parties, seront soumises à la Commission Permanente de Conciliation qui sera chargée de proposer aux parties une solution acceptable et, dans tous les cas, de présenter un rapport.

Digitized by Google

La procédure prévue par les articles 6 à 15 de la présente Convention sera appliquée.

Art. 18. Si, dans le mois qui suivra la clôture des travaux de la Commission Permanente de Conciliation, les deux Parties ne se sont pas entendues, la question sera, à la requête de l'une ou de l'autre Partie, portée devant le Conseil de la Société des Nations, qui statuera conformément à l'article 15 du Pacte de la Société.

Disposition Générale.

Art. 19. Dans tous les cas et notamment si la question au sujet de laquelle les Parties sont divisées résulte d'actes déjà effectués ou sur le point de l'être, la Commission de Conciliation ou, si celle-ci ne s'en trouvait pas saisie, le Tribunal arbitral ou la Cour Permanente de Justice Internationale statuant conformément à l'article 41 de son statut, indiqueront dans le plus bref délai possible, quelles mesures provisoires doivent être prises. Il appartiendra au Conseil de la Société des Nations, s'il est saisi de la question, de pourvoir de même à des mesures provisoires appropriées. Les Gouvernements allemand et francais s'engagent respectivement à s'y conformer, à s'abstenir de toute mesure susceptible d'avoir une répercussion préjudiciable à l'exécution de la décision ou aux arrangements proposés par la Commission de Conciliation ou par le Conseil de la Société des Nations, et en général, à ne procéder à aucun acte de quelque nature qu'il soit, susceptible d'aggraver ou d'étendre le différend.

Art. 20. La présente Convention reste applicable entre l'Allemagne et la France encore que d'autres Puissances aient également un intérêt dans le différend.

Art. 21. La présente Convention sera ratifiée. Les ratifications en seront déposées à Genève à la Société des Nations en même temps que les ratifications du Traité conclu en date de ce jour entre l'Allemagne, la Belgique, la France, la Grande Bretagne et l'Italie.

Elle entrera et demeurera en vigueur dans les mêmes conditions que ledit Traité.

La présente Convention, faite en un seul exemplaire, sera déposée aux archives de la Société des Nations, dont le Secrétaire Général sera prié de remettre à chacune des deux Gouvernements contractants des copies certifiées conformes.

Fait à Locarno, le 16 octobre 1925.

Str. *A. B.*

E.

Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen (Anlage D zum Schlußprotokoll), paraphiert in Locarno 16. 10. 1925, unterzeichnet in London 1. 12. 1925.

Le Président de l'Empire allemand et le Président de la République de Pologne,

Egalement résolus à maintenir la paix entre l'Allemagne et la Pologne en assurant le règlement pacifique des différends qui viendraient à surgir entre les deux pays,

Digitized by Google

Constatant que le respect des droits établis par les Traités ou résultant du droit des gens est obligatoire pour les tribunaux internationaux,

D'accord pour reconnaître que les droits d'un Etat ne sauraient être modifiés que de son consentement,

Et considérant que la sincère observation des procédés de règlement pacifique des différends internationaux permet de résoudre sans recourir à la force les questions qui viendraient à diviser les Etats,

Ont décidé de réaliser dans un Traité leurs intentions communes à cet égard et ont nommé leurs Plénipotentiaires, savoir:

— — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, ont convenu des dispositions suivantes:

Partie I.

Art 1. Toutes contestations entre l'Allemagne et la Pologne, de quelque nature qu'elles soient, au sujet desquelles les Parties se contesteraient réciproquement un droit, et qui n'auraient pu être réglées à l'amiable par les procédés diplomatiques ordinaires seront soumises pour jugement soit à un tribunal arbitral soit à la Cour Permanente de Justice Internationale ainsi qu'il est prévu ci-après. Il est entendu que les contestations ci-dessus visées comprennent notamment celles que mentionne l'article 13 du Pacte de la Société des Nations.

Cette disposition ne s'applique pas aux contestations nées de faits qui sont antérieurs au présent Traité et qui appartiennent au passé.

Les contestations pour la solution desquelles une procédure spéciale est prévue par d'autres conventions en vigueur entre les Hautes Parties Contractantes seront réglées conformément aux dispositions de ces conventions.

Art. 2. Avant toute procédure arbitrale ou avant toute procédure devant la Cour Permanente de Justice Internationale, la contestation pourra être, d'un commun accord entre les Parties, soumise à fin de conciliation à une Commission internationale permanente, dite „Commission permanente de conciliation", constituée conformément au présent Traité.

Art. 3. S'il s'agit d'une contestation dont l'objet, d'après la législation intérieure de l'une des Parties relève de la compétence des tribunaux nationaux de celles-ci, le différend ne sera soumis à la procédure prévue par le présent Traité qu'après jugement passé en force de chose jugée rendu, dans les délais raisonnables, par l'autorité judiciaire nationale compétente.

Art 4. La Commission Permanente de Conciliation prévue à l'article 2 sera composée de cinq membres, qui seront désignés comme il suit, savoir: les Hautes Parties Contractantes nommeront chacune un Commissaire choisi parmi leurs nationaux respectifs et désigneront, d'un commun accord, les trois autres commissaires parmi les ressortissants de tierces Puissances; ces trois commissaires devront être de nationalités différentes et, parmi eux, les Hautes Parties Contractantes désigneront le président de la Commission.

Les Commissaires sont nommés pour trois ans; leur mandat est re nouvelable. Ils resteront en fonctions jusqu'à leur remplacement; et, dans tous les cas, jusqu'à l'achèvement de leurs travaux en cours au moment de l'expiration de leur mandat.

Il sera pourvu, dans le plus bref délai, aux vacances qui viendraient à se produire, par suite de décès, de démission ou de quelque autre empêchement, en suivant le mode fixé pour les nominations.

Digitized by Google

Art. 5. La Commission Permanente de Conciliation sera constituée dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur du présent Traité.

Si la nomination des commissaires à désigner en commun n'intervenait pas dans ledit délai ou, en cas de remplacement dans les trois mois à compter de la vacance du siège, le Président de la Confédération suisse sera, à défaut d'autre entente, prié de procéder aux désignations nécessaires.

Art. 6. La Commission Permanente de Conciliation sera saisie par voie de requête adressée au président par les deux parties agissant d'un commun accord ou, à défaut, par l'une ou l'autre des parties.

La requête, après avoir exposé sommairement l'objet du litige, contiendra l'invitation à la Commission de procéder à toutes mesures propres à conduire à une conciliation.

Si la requête émane d'une seule des parties, elle sera notifiée par celle-ci sans délai à la partie adverse.

Art. 7. Dans un délai de 15 jours à partir de la date où l'une des Hautes Parties Contractantes aurait porté une contestation devant la Commission Permanente de Conciliation, chacune des Parties pourra, pour l'examen de cette contestation, remplacer son commissaire par une personne possédant une compétence spéciale dans la matière.

La Partie qui userait de ce droit en fera immédiatement la notification à l'autre Partie; celle-ci aura, dans ce cas, la faculté d'agir de même dans un délai de 15 jours à partir de la date où la notification lui sera parvenue.

Art. 8. La Commission Permanente de Conciliation aura pour tâche d'élucider les questions en litige, de recueillir à cette fin toutes les informations utiles par voie d'enquête ou autrement et de s'efforcer de concilier les parties. Elle pourra, après examen de l'affaire, exposer aux parties les termes de l'arrangement qui lui paraîtrait convenable et leur impartir un délai pour se prononcer.

A la fin de ses travaux, la Commission dressera un procès-verbal constatant, suivant le cas, soit que les parties se sont arrangées et, s'il y a lieu, les conditions de l'arrangement, soit que les parties n'ont pu être conciliées.

Les travaux de la Commission devront, à moins que les parties en conviennent différemment, être terminés dans le délai de six mois à compter du jour où la Commission aura été saisie du litige.

Art. 9. A moins de stipulation spéciale contraire, la Commission Permanente de Conciliation réglera elle-même sa procédure qui, dans tous les cas, devra être contradictoire. En matière d'enquêtes, la Commission, si elle n'en décide autrement à l'unanimité, se conformera aux dispositions du Titre III (Commissions internationales d'enquête) de la Convention de la Haye du 18 Octobre 1907 pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

Art. 10. La Commission Permanente de Conciliation se réunira, sauf accord contraire entre les Parties, au lieu désigné par son Président.

Art. 11. Les travaux de la Commission Permanente de Conciliation ne sont publics qu'en vertu d'une décision prise par la Commission avec l'assentiment des parties.

Art. 12. Les Parties seront représentées auprès de la Commission Permanente de Conciliation par des agents ayant mission de servir d'intermédiaire entre elles et la Commission; elles pourront, en outre, se faire assister par des conseils et experts nommés par elles à cet effet et demander l'audition de toutes personnes dont le témoignage leur paraît utile.

Digitized by Google

La Commission aura, de son côté, la faculté de demander des explications orales aux agents, conseils et experts des deux Parties ainsi qu'à toutes personnes qu'elle jugerait utile de faire comparaître avec l'assentiment de leur Gouvernement.

Art. 13. Sauf disposition contraire du présent Traité, les décisions de la Commission Permanente de Conciliation seront prises à la majorité des voix.

Art. 14. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à faciliter les travaux de la Commission Permanente de Conciliation et, en particulier, à lui fournir dans la plus large mesure possible tous documents et informations utiles, ainsi qu'à user des moyens dont elles disposent pour leur permettre de procéder sur leur territoire et selon leur législation à la citation et à l'audition de témoins ou d'experts et à des transports sur les lieux.

Art. 15. Pendant la durée des travaux de la Commission Permanente de Conciliation, chacun des commissaires recevra une indemnité dont le montant sera arrêté, d'un commun accord, entre les Hautes Parties Contractantes qui en supporteront chacune une part égale.

Art. 16. A défaut de conciliation devant la Commission Permanente de Conciliation, la contestation sera soumise par voie de compromis soit à la Cour Permanente de Justice Internationale dans les conditions et suivant la procédure prévues par son statut, soit à un Tribunal arbitral dans les conditions et suivant la procédure prévues par la Convention de la Haye du 18 Octobre 1907 pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

A défaut d'accord entre les parties sur le compromis et après un préavis d'un mois, l'une ou l'autre d'entre elles aura la faculté de porter directement par voie de requête la contestation devant la Cour Permanente de Justice Internationale.

Partie II.

Art. 17. Toutes questions sur lesquelles le Gouvernement allemand et le Gouvernement polonais seraient divisés sans pouvoir les résoudre à l'amiable par les procédés diplomatiques ordinaires, dont la solution ne pourrait être recherchée par un jugement ainsi qu'il est prévu par l'article 1er du présent Traité et pour lesquelles une procédure de règlement ne serait pas déjà prévue par d'autres conventions en vigueur entre les Parties, seront soumises à la Commission Permanente de Conciliation qui sera chargée de proposer aux parties une solution acceptable et, dans tous les cas, de présenter un rapport.

La procédure prévue par les articles 6 à 15 du présent Traité sera appliquée.

Art. 18. Si, dans le mois qui suivra la clôture des travaux de la Commission Permanente de Conciliation, les deux Parties ne se sont pas entendues, la question sera, à la requête de l'une ou de l'autre Partie, portée devant le Conseil de la Société des Nations, qui statuera conformément à l'article 15 du Pacte de la Société.

Dispositions Générales.

Art. 19. Dans tous les cas et notamment si la question au sujet de laquelle les Parties sont divisées résulte d'actes déjà effectués ou sur le point de l'être, la Commission de Conciliation ou, si celle-ci ne s'en trouvait pas saisie, le Tribunal arbitral ou la Cour Permanente de Justice Internationale

Digitized by Google

statuant conformément à l'article 41 de son statut, indiqueront dans le plus bref délai possible, quelles mesures provisoires doivent être prises. Il appartiendra au Conseil de la Société des Nations, s'il est saisi de la question, de pourvoir de même à des mesures provisoires appropriées. Chacune des Hautes Parties Contractantes s'engage à s'y conformer, à s'abstenir de toute mesure susceptible d'avoir une répercussion préjudiciable à l'exécution de la décision ou aux arrangements proposés par la Commission de Conciliation ou par le Conseil de la Société des Nations, et en général, à ne procéder à aucun acte, de quelque nature qu'il soit, susceptible d'aggraver ou d'étendre le différend.

Art. 20. Le présent Traité reste applicable entre les Hautes Parties Contractantes encore que d'autres Puissances aient également un interêt dans le différend.

Art. 21. Le présent Traité conforme au Pacte de la Société des Nations ne portera aucune atteinte aux droits et obligations des Hautes Parties Contractantes en tant que Membres de la Société des Nations et ne sera pas interprété comme restreignant la mission de celle-ci de prendre les mesures propres à sauvegarder efficacement la paix du monde.

Art. 22. Le présent Traité sera ratifié. Les ratifications en seront déposées à Genève à la Société des Nations en même temps que les ratifications du Traité conclu en date de ce jour entre l'Allemagne, la Belgique, la France, la Grande-Bretagne et l'Italie.

Il entrera et demeurera en vigueur dans les mêmes conditions que ledit Traité.

Le présent Traité, fait en un seul exemplaire, sera déposé aux archives de la Société des Nations, dont le Secrétaire Général sera prié de remettre à chacune des Hautes Parties Contractantes des copies certifiées conformes.

Fait à Locarno, le 16 octobre 1925.

Str. *A. S.*

F.

Schiedsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei (Anlage E zum Schlußprotokoll), paraphiert in Locarno 16. 10. 1925, unterzeichnet in London 1. 12. 1925.

Le Président de l'Empire allemand et le Président de la République tchécoslovaque,

Egalement résolus à maintenir la paix entre l'Allemagne et la Tchécoslovaquie en assurant le règlement pacifique des différends qui viendraient à surgir entre les deux pays.

Constatant que le respect des droits établis par les Traités ou résultant du droit des gens est obligatoire pour les tribunaux internationaux,

D'accord pour reconnaître que les droits d'un Etat ne sauraient être modifiés que de son consentement,

Et considérant que la sincère observation des procédés dè règlement pacifique des différends internationaux permet de résoudre sans recourir à la force les questions qui viendraient à diviser les Etats,

Digitized by Google

Ont décidé de réaliser dans un Traité leurs intentions communes à cet égard et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

— — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — —

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, ont convenu des dispositions suivantes:

Partie I.

Art. 1er Toutes contestations entre l'Allemagne et la Tchécoslovaquie, de quelque nature qu'elles soient, au sujet desquelles les Parties se contesteraient réciproquement un droit, et qui n'auraient pu être réglées à l'amiable par les procédés diplomatiques ordinaires seront soumises pour jugement soit à un tribunal arbitral soit à la Cour Permanente de Justice Internationale ainsi qu'il est prévu ci-après. Il est entendu que les contestations ci-dessus visées comprennent nottamment celles que mentionne l'article 13 du Pacte de la Société des Nations.

Cette disposition ne s'applique pas aux contestations nées de faits qui sont antérieurs au présent Traité et qui appartiennent au passé.

Les contestations pour la solution desquelles une procédure spéciale est prévue par d'autres conventions en vigueur entre les Hautes Parties Contractantes seront réglées conformément aux dispositions de ces conventions.

Art. 2. Avant toute procédure arbitrale ou avant toute procédure devant la Cour Permanente de Justice Internationale, la contestation pourra être, d'un commun accord entre les Parties, soumise à fin de conciliation à une Commission internationale permanente, dite „Commission Permanente de Conciliation", constituée conformément au présent Traité.

Art. 3. S'il s'agit d'une contestation dont l'objet, d'après la législation intérieure de l'une des Parties relève de la compétence des tribunaux nationaux de celles-ci, le différend ne sera soumis à la procédure prévue par le présent Traité qu'après jugement passé en force de chose jugée rendu, dans les délais raisonnables, par l'autorité judiciaire nationale compétente.

Art. 4. La Commission Permanente de Conciliation prévue à l'article 2 sera composée de cinq membres, qui seront désignés comme il suit, savoir: les Hautes Parties Contractantes nommeront chacune un commissaire choisi parmi leurs nationaux respectifs et désigneront, d'un commun accord, les trois autres commissaires parmi les ressortissants de tierces Puissances; ces trois commissaires devront être de nationalités différentes et, parmi eux, les Hautes Parties Contractantes désigneront le président de la Commission.

Les commissaires sont nommés pour trois ans; leur mandat est renouvelable. Ils resteront en fonction jusqu'à leur remplacement; et, dans tous les cas, jusqu'à l'achèvement de leurs travaux en cours au moment de l'expiration de leur mandat.

Il sera pourvu, dans le plus bref délai, aux vacances, qui viendraient à se produire, par suite de décès, de démission ou de quelque autre empêchement, en suivant le mode fixé pour les nominations.

Art. 5. La Commission Permanente de Conciliation sera constituée dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur du présent Traité.

Si la nomination des commissaires à désigner en commun n'intervenait pas dans ledit délai ou, en cas de remplacement, dans les trois mois à compter

Digitized by Google

de la vacance du siège, le Président de la Confédération suisse sera, à défaut d'autre entente, prié de procéder aux désignations nécessaires.

Art. 6. La Commission Permanente de Conciliation sera saisie par voie de requête adressée au président par les deux parties agissant d'un commun accord ou, à défaut par l'une ou l'autre des parties.

La requête, après avoir exposé sommairement l'objet du litige, contiendra l'invitation à la commission de procéder à toutes mesures propres à conduire à une conciliation.

Si la requête émane d'une seule des parties, elle sera notifiée par celle-ci sans délai à la Partie adverse.

Art. 7. Dans un délai de 15 jours à partir de la date où l'une des Hautes Parties Contractantes aurait porté une contestation devant la Commission Permanente de Conciliation, chacune des Parties pourra, pour l'examen de cette contestation, remplacer son commissaire par une personne possédant une compétence spéciale dans la matière.

La Partie qui userait de ce droit en fera immédiatement la notification à l'autre Partie; celle-ci aura, dans ce cas, la faculté d'agir de même dans un délai de 15 jours à partir de la date où la notification lui sera parvenue.

Art. 8. La Commission Permanente de Conciliation aura pour tâche d'élucider les questions en litige, de recueillir à cette fin toutes les informations utiles par voie d'enquête ou autrement et de s'efforcer de concilier les parties. Elle pourra, après examen de l'affaire, exposer aux parties les termes de l'arrangement qui lui paraîtrait convenable et leur impartir un délai pour se prononcer.

A la fin de ses travaux, la Commission dressera un procès-verbal constatant, suivant le cas, soit que les Parties se sont arrangées et, s'il y a lieu, les conditions de l'arrangement, soit que les parties n'ont pu être conciliées.

Les travaux de la Commission devront, à moins que les parties en conviennent différemment, être terminés dans le délai de six mois à compter du jour où la Commission aura été saisie du litige.

Art. 9. A moins de stipulation spéciale contraire, la Commission Permanente de Conciliation réglera elle-même sa procédure qui, dans tous les cas, devra être contradictoire. En matière d'enquêtes, la Commission, si elle n'en décide autrement à l'unanimité, se conformera aux dispositions du Titre III (Commissions internationales d'enquête) de la Convention de la Haye du 18 Octobre 1907 pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

Art. 10. La Commission Permanente de Conciliation se réunira, sauf accord contraire entre les Parties, au lieu désigné par son Président.

Art. 11. Les travaux de la Commission Permanente de Conciliation ne sont publics qu'en vertu d'une décision prise par la Commission avec l'assentiment des parties.

Art. 12. Les parties seront représentées auprès de la Commission Permanente de Conciliation par des agents ayant mission de servir d'intermédiaire entre elles et la Commission; elles pourront, en outre, se faire assister par des conseils et experts nommés par elles à cet effet et demander l'audition de toutes personnes dont le témoignage leur paraît utile.

La Commission aura, de son côté, la faculté de demander des explications orales aux agents, conseils et experts des deux parties ainsi qu'à toutes personnes qu'elle jugerait utile de faire comparaître avec l'assentiment de leur Gouvernement.

Digitized by Google

Art. 13. Sauf disposition contraire du présent Traité, les décisions de la Commission Permanente de Conciliation seront prises à la majorité des voix.

Art. 14. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à faciliter les travaux de la Commission Permanente de Conciliation et, en particulier, à lui fournir dans la plus large mesure possible tous documents et informations utiles, ainsi qu'à user des moyens dont elles disposent pour leur permettre de procéder sur leur territoire et selon leur législation à la citation et à l'audition de témoins ou d'experts et à des transports sur les lieux.

Art. 15. Pendant la durée des travaux de la Commission Permanente de Conciliation, chacun des commissaires recevra une indemnité dont le montant sera arrêté, d'un commun accord entre les Hautes Parties Contractantes qui en supporteront chacune une part égale.

Art. 16. A défaut de conciliation devant la Commission Permanente de Conciliation, la contestation sera soumise par voie de compromis soit à la Cour Permanente de Justice Internationale dans les conditions et suivant la procédure prévues par son statut, soit à un Tribunal arbitral dans les conditions et suivant la procédure prévues par la Convention de la Haye du 18 octobre 1907 pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

A défaut d'accord entre les Parties sur le compromis et après un préavis d'un mois, l'une ou l'autre d'entre elles aura la faculté de porter directement par voie de requête la contestation devant la Cour Permanente de Justice Internationale.

Partie II.

Art. 17. Toutes questions sur lesquelles le Gouvernement allemand et le Gouvernement tchécoslovaque seraient divisés sans pouvoir les résoudre à l'amiable par les procédés diplomatiques ordinaires, dont la solution ne pourrait être recherchée par un jugement ainsi qu'il est prévu par l'article 1er du présent Traité et pour lesquelles une procédure de règlement ne serait pas déjà prévue par d'autres conventions en vigueur entre les Parties, seront soumises à la „Commission Permanente de Conciliation“ qui sera chargée de proposer aux parties une solution acceptable et, dans tous les cas, de présenter un rapport.

La procédure prévue par les articles 6 à 15 du présent Traité sera appliquée.

Art. 18. Si, dans le mois qui suivra la clôture des travaux de la Commission Permanente de Conciliation, les deux Parties ne se sont pas entendues, la question sera, à la requête de l'une ou de l'autre Partie, portée devant le Conseil de la Société des Nations, qui statuera conformément à l'article 15 du Pacte de la Société.

Dispositions Générales.

Art. 19. Dans tous les cas et notamment si la question au sujet de laquelle les Parties sont divisées résulte d'actes déjà effectués ou sur le point de l'être, la Commission de Conciliation ou, si celle-ci ne s'en trouvait pas saisie, le Tribunal arbitral ou la Cour Permanente de Justice Internationale statuant conformément à l'article 41 de son statut, indiqueront dans le plus bref délai possible, quelles mesures provisoires doivent être prises. Il appartiendra au Conseil de la Société des Nations, s'il est saisi de la question, de pourvoir de même à des mesures provisoires appropriées. Chacune des Hautes Parties Contractantes s'engage à s'y conformer, à s'abstenir de toute mesure

Digitized by Google

susceptible d'avoir une répercussion préjudiciable à l'exécution de la décision ou aux arrangements proposés par la Commission de Conciliation ou par le Conseil de la Société des Nations, et, en général, à ne procéder à aucun acte de quelque nature qu'il soit susceptible d'aggraver ou d'étendre le différend.

Art. 20. Le présent Traité reste applicable entre les Hautes Parties Contractantes encore que d'autres Puissances aient également un intérêt dans le différend.

Art. 21. Le présent Traité conforme au Pacte de la Société des Nations ne portera aucune atteinte aux droits et obligations des Hautes Parties Contractantes en tant que Membres de la Société des Nations et ne sera pas interprété comme restreignant la mission de celle-ci de prendre les mesures propres à sauvegarder efficacement la paix du monde.

Art. 22. Le présent Traité sera ratifié. Les ratifications en seront déposées à Genève à la Société des Nations en même temps que les ratifications du Traité conclu en date de ce jour entre l'Allemagne, la Belgique, la France, la Grande-Bretagne et l'Italie.

Il entrera et demeurera en vigueur dans les mêmes conditions que ledit Traité.

Le présent Traité, fait en un seul exemplaire, sera déposé aux archives de la Société des Nations, dont le Secrétaire Général sera prié de remettre à chacune des Hautes Parties Contractantes des copies certifiées conformes.

Fait à Locarno le 16 octobre 1925.

Str. Dr. *B.*

G.

Erklärung über die Auslegung des Art. 16 der Völkerbundssatzung (Anlage E zum Schlußprotokoll), paraphiert in Locarno 16. 10. 1925, unterzeichnet in London 1. 12. 1925.

La délégation allemande a bien voulu demander quelques précisions au sujet de l'article 16 du Pacte de la Société des Nations.

Nous n'avons pas qualité pour nous prononcer au nom de la Société, mais nous n'hésitons pas, à la suite des discussions qui ont eu lieu déjà dans l'Assemblée et dans les Commissions de la Société des Nations, et après les explications qui ont été échangées entre nous, à vous dire l'interprétation que, pour notre part, nous donnons à l'article 16.

D'après cette interprétation, les obligations résultant dudit article pour les Membres de la Société, doivent être entendues en ce sens que chacun des Etats Membres de la Société est tenu de collaborer loyalement et efficacement pour faire respecter le Pacte et pour s'opposer à tout acte d'agression, dans une mesure qui soit compatible avec sa situation militaire, et qui tienne compte de sa position géographique.

E. V. *A. B.* *A. C.*

B. M. Dr. *B.*

A. S.

Digitized by Google

III.

Verträge Frankreichs mit Polen und mit der Tschechoslowakei, paraphiert in Locarno 16. 10. 1925, unterzeichnet in London 1. 12. 1925 *).

A.

Vereinbarung zwischen Frankreich und Polen.

Le président de la République française et le président de la République tchécoslovaque,

Egalement soucieux de voir l'Europe s'épargner la guerre par une sincère observation des engagements pris en date de ce jour en vue du maintien de la paix générale,

Ont résolu de s'en garantir réciproquement les bienfaits par un traité conclu dans le cadre du pacte de la Société des nations et des traités existant entre eux,

Et ont à cet effet désigné pour leurs plénipotentiaires, savoir...

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Art. 1er. Dans le cas où la Tchécoslovaquie ou la France viendrait à souffrir d'un manquement aux engagements intervenus en date de ce jour entre elles et l'Allemagne en vue du maintien de la paix générale, la France et réciproquement la Tchécoslovaquie, agissant par application de l'article 16 du pacte de la Société des nations, s'engagent à se prêter immédiatement aide et assistance si un tel manquement est accompagné d'un recours aux armes qui n'aurait pas été provoqué.

Dans le cas où le conseil de la Société des nations, statuant sur une question portée devant lui conformément auxdits engagements, n'aurait pu réussir à faire accepter son rapport par tous ses membres autres que les représentants des parties au différend, et où la Tchécoslovaquie ou la France se verrait attaquée sans l'avoir provoqué, la France ou réciproquement la Tchécoslovaquie, agissant par application de l'article 15, alinéa 7, du pacte de la Société des nations, lui prêterait immédiatement aide et assistance.

Art. 2. Rien dans le présent traité ne portera atteinte aux droits et obligations des hautes parties contractantes en tant que membres de la Société des nations et ne sera interprété comme restreignant la mission de celle-ci de prendre les mesures propres à sauvegarder efficacement la paix du monde.

Art. 3. Le présent traité sera enregistré à la Société des nations, conformément au pacte.

Art. 4. Le présent traité sera ratifié. Les ratifications en seront déposées à Genève à la Société des nations en même temps que la ratification du traité conclu en date de ce jour entre l'Allemagne, la Belgique, la France, la Grande-Bretagne et l'Italie et du traité conclu à la même date entre l'Allemagne et la Pologne.

Il entrera et demeurera en vigueur dans les mêmes conditions que lesdits traités.

Le présent traité, fait en un seul exemplaire, sera déposé aux archives de la Société des nations, dont le secrétaire général sera prié de remettre à chacune des hautes parties contractantes des copies certifiées conformes.

Fait à Locarno, le 16 octobre 1925.

A. B. Dr. *E. B.*

*) Abgedruckt nach „Le Temps" 21. Oktober 1925, Nr. 23 445.

Digitized by Google

B.

Vereinbarung zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei.

Le président de la République française et le président de la République de Pologne,

Egalement soucieux de voir l'Europe s'épargner la guerre par une sincère observation des engagements pris en date de ce jour en vue du maintien de la paix générale,

Ont résolu de s'en garantir réciproquement les bienfaits par un traité conclu dans le cadre du pacte de la Société des nations et des traités existant entre eux,

Et ont à cet effet désigné pour leurs plénipotentiaires, savoir . . .,

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, ont convenu des dispositions suivantes:

Art. 1er. Dans le cas où la Pologne ou la France viendrait à souffrir d'un manquement aux engagements intervenus en date de ce jour entre elles et l'Allemagne en vue du maintien de la paix générale, la France et réciproquement la Pologne, agissant par application de l'article 16 du pacte de la Société des nations, s'engagent à se prêter immédiatement aide et assistance, si un tel manquement est accompagné d'un recours aux armes qui n'aurait pas été provoqué.

Dans le cas où le conseil de la Société des nations, statuant sur une question portée devant lui conformément auxdits engagements, n'aurait pu réussir à faire accepter son rapport par tous ses membres autres que les représentants des parties au différend, et où la Pologne ou la France se verrait attaquée sans l'avoir provoqué, la France ou réciproquement la Pologne, agissant par application de l'article 15, alinéa 7, du pacte de la Société des nations, lui prêterait immédiatement aide et assistance.

Art. 2. Rien dans le présent traité ne portera atteinte aux droits et obligations des hautes parties contractantes en tant que membres de la Société des nations et ne sera interprété comme restreignant la mission de celle-ci de prendre les mesures propres à sauvegarder efficacement la paix du monde.

Art. 3. Le présent traité sera enregistré à la Société des nations, conformément au pacte.

Art. 4. Le présent traité sera ratifié. Les ratifications en seront déposées à Genève à la Société des nations en même temps que la ratification du traité conclu en date de ce jour entre l'Allemagne, la Belgique, la France, la Grande-Bretagne et l'Italie et du traité conclu à la même date entre l'Allemagne et la Pologne.

Il entrera et demeurera en vigueur dans les mêmes conditions que lesdits traités.

Le présent traité, fait en un seul exemplaire, sera déposé aux archives de la Société des nations, dont le secrétaire général sera prié de remettre à chacune des hautes parties contractantes des copies certifiées conformes.

Fait à Locarno, le 16 octobre 1925.

A. B.
Al. S.

Digitized by Google

IV.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern 31. 10. 1925 *).

Der Deutsche Reichspräsident und Seine Majestät der König von Italien haben, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der direkten Steuern die Doppelbesteuerung zu vermeiden und andere Fragen zu regeln, um die Wirkung der beiden Steuersysteme in den internationalen Beziehungen auszugleichen, beschlossen, ein Abkommen abzuschließen und zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt

der Deutsche Reichspräsident:

den Deutschen Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien *Constantin Freiherrn von Neurath*

und

den Ministerialrat und Abteilungsdirigenten im Reichsfinanzministerium Dr. *Herbert Dorn;*

Seine Majestät der König von Italien:

den Ministerpräsidenten und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten *S. E. Benito Mussolini.*

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese als richtig befunden haben, folgendes vereinbart:

Art. 1. Das gegenwärtige Abkommen soll Bestimmungen treffen, die sich auf die Erhebung der direkten Steuern beschränken.

Als direkte Steuern im Sinne des gegenwärtigen Abkommens gelten solche Steuern, die auf der Grundlage der Gesetzgebung jedes der beiden Staaten unmittelbar von den Einkünften (Reineinkünften oder Roheinkünften) oder von dem Vermögen erhoben werden, sei es für Rechnung der vertragschließenden Staaten oder der deutschen Länder, sei es für Rechnung der Provinzen oder Provinzialverbände, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, auch soweit die Erhebung der Steuern in der Form von Zuschlägen erfolgt. Das gegenwärtige Abkommen bezieht sich daher nicht auf indirekte Steuern vom Verkehr und Verbrauch.

Die Grundsätze des Abkommens sind für die direkten Sachsteuern auf die Einkünfte (Art. 2 bis 10) und für die direkten Personalsteuern (Art. 11) gesondert aufgestellt.

Als Sachsteuern im Sinne des Abkommens gelten die direkten Steuern, die im Hinblick auf die einzelnen Gegenstände der Besteuerung und auf Grund ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu dem Gebiet eines Staates erhoben werden. Als Personalsteuern gelten die direkten Steuern, die auf die Gesamtheit der der Steuer unterworfenen Gegenstände (Einkünfte oder Vermögen) mit Rücksicht auf die Person des Steuerpflichtigen, dem sie zustehen, und auf Grund der Staatsangehörigkeit des Wohnsitzes oder des Aufenthalts dieser Person erhoben werden.

Als Sachsteuern werden insbesondere angesehen:

1. Für die deutsche Gesetzgebung:

---

*) Abgedruckt: Reichsgesetzblatt 1925, Teil II, S. 1145.

Digitized by Google

a) die Einkommensteuer, insoweit sie ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt des Steuerpflichtigen erhoben wird,
b) die Körperschaftsteuer, insoweit sie ohne Rücksicht auf Sitz und Ort der Leitung des Unternehmens erhoben wird,
c) die Grundsteuern,
d) die Gebäudesteuern,
e) die Gewerbesteuern,
f) die Hauszinssteuern.

2. Für die italienische Gesetzgebung:

a) die imposta sui terreni (Grundsteuer),
b) die imposta sui fabbricati (Gebäudesteuer),
c) die imposta sui redditi di richezza mobile (Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Vermögen),
d) die imposta sui redditi agrari (Steuer auf landwirtschaftliche Einkünfte).

Art. 2. Sachsteuern, welche die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen treffen, werden nur von dem Staate erhoben, in dem sich die Liegenschaft befindet.

Art. 3. Sachsteuern, welche die Einkünfte aus dem Betriebe von Handel, Industrie oder sonstigem Gewerbe jeder Art treffen, werden nur von dem Staate erhoben, in dessen Gebiet das Unternehmen seine Betriebsstätte hat; dies gilt auch, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet des anderen vertragschließenden Staates erstreckt, ohne dort eine Betriebsstätte zu haben.

Betriebsstätte im Sinne des gegenwärtigen Abkommens ist eine ständige Geschäftseinrichtnng des Unternehmens, in welcher die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Hat das Unternehmen Betriebsstätten in beiden vertragschließenden Staaten, so wird jeder der beiden Staaten die Sachsteuern von dem Teile der Einkünfte erheben, der durch die Tätigkeit der in seinem Gebiete befindlichen Betriebsstätten erzielt wird.

Zum Zwecke der Verteilung der Einkünfte in dem Falle des Abs. 3 dieses Artikels können die Finanzbehörden der beiden vertragschließenden Staaten von dem Steuerpflichtigen die Vorlage von allgemeinen Bilanzen, besonderen Bilanzen und jedes anderen Dokuments verlangen, das von den Gesetzen des betreffenden Staates vorgesehen ist.

Art. 4. Sachsteuern, die die Einkünfte aus dem Betriebe von Unternehmungen der Seeschiffahrt treffen, werden nur von dem Staate erhoben, in dem sich der Ort der Leitung dieses Unternehmens befindet.

Art. 5. Sachsteuern, welche die Dividenden von Handelsgesellschaften nicht als Einkünfte der Anteilseigner, sondern nur als Teil der Gesamteinkünfte aus dem Betriebe von Handel, Industrie oder sonstigem Gewerbe der die Dividenden verteilenden Gesellschaft belasten, werden nach den Bestimmungen der Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Abkommens erhoben.

Sofern in einem oder in beiden vertragschließenden Staaten außer der in Abs. 1 bezeichneten eine andere Sachsteuer besteht oder eingeführt wird, welche die Dividenden als Einkünfte des Anteilseigners und nicht als Teil der Einkünfte der Gesellschaft zu treffen bestimmt ist, so wird diese Steuer nur von dem Staate erhoben, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Die Vorschriften dieses Artikels finden auch auf die Einkünfte aus anderen Wertpapieren Anwendung, die in ihrem Wesen der Aktie entsprechen; dagegen

Digitized by Google

werden auf andere Formen der Beteiligung an gesellschaftlichen Unternehmungen stets die Bestimmungen der Art. 3 und 4 dieses Abkommens angewandt.

Art. 6. Sachsteuern von Tantiemen, die in den vertragschließenden Staaten eingeführt werden oder schon bestehen, werden von dem Staate erhoben, in dem die Gesellschaft, welche die Tantiemen verteilt, den Sitz oder den Ort der Leitung hat.

Befindet sich der Sitz des Unternehmens in dem einen, der Ort der Leitung in dem anderen Staate, so werden die obersten Finanzbehörden der beiden Staaten sich von Fall zu Fall über eine billige Verteilung verständigen.

Art. 7. Sachsteuern, welche die Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden nur von dem Staate erhoben, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren. Die Ausübung eines freien Berufs an einem bestimmten Ort liegt nur dann vor, wenn die Berufstätigkeit an diesem Ort einen festen Mittelpunkt hat.

Sachsteuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Zulagen, Ruhegehältern, Wartegeldern, Versorgungsbezügen, Löhnen oder anderen Bezügen vom Reich, vom Staat, einer Provinz, einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig errichtet ist, werden nur von dem Staate erhoben, dem der Schuldner angehört.

Art. 8. Sachsteuern, die die Einkünfte aus der Verwendung beweglichen Kapitalvermögens treffen, werden von dem Staate erhoben, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, soweit nicht die folgenden Ausnahmen zutreffen.

1. Die Steuern von Einkünften aus hypothekarisch gesicherten Forderungen werden nur von dem Staat erhoben, in dem die Liegenschaft sich befindet.

2. Die Steuern von Zinsen aus Anleihen des Reichs, des Staats, der Provinzen, Gemeinden oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig errichtet sind, ebenso wie die Zinsen aus Schuldverschreibungen von Gesellschaften und von anderen juristischen Personen werden nur von dem Staate erhoben, dem der Schuldner angehört.

Art. 9. Sofern in einem oder in beiden vertragschließenden Staaten eine Sachsteuer auf Zinsen von Spareinlagen und Kontokorrenten bei Banken, Instituten und allen anderen Unternehmungen, die Kreditgeschäfte betreiben, besteht oder eingeführt wird, wird diese Steuer nur von dem Staate erhoben, in dem das Unternehmen seine Betriebsstätte hat.

Hat das Kreditunternehmen Betriebsstätten in jedem der vertragschließenden Staaten, so kann der Staat, der die Sachsteuer auferlegt, diese nur von den Zinsen der Einlagen erheben, die in den auf seinem Gebiet befindlichen Betriebsstätten gemacht worden sind.

Art. 10. Sachsteuern, die irgend eine andere in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichnete Art von Einkünften, einschließlich der Leibrenten treffen, werden nur von dem Staate erhoben, wo der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

Art. 11. Personalsteuern, die das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen treffen, werden von jedem der vertragschließenden Staaten nach folgenden Bestimmungen erhoben:

Digitized by Google

1. Auf Einkünfte

a) aus unbeweglichem Vermögen,
b) aus hypothekarisch gesicherten Forderungen,
c) aus dem Betriebe von Handel, Industrie und sonstigem Gewerbe einschließlich der Einkünfte aus dem Betriebe der Seeschiffahrt,
d) aus Arbeit einschließlich der Bezüge, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts gezahlt werden,

finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die für diese Einkünfte in den betreffenden Artikeln getroffen sind.

2. Für alle anderen Arten von Einkünften einschließlich der Dividenden aus Aktien oder aus anderen Wertpapieren, die in ihrem Wesen den Aktien entsprechen, der Tantiemen, der Zinsen aus Anleihen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und aus Schuldverschreibungen von Gesellschaften und von anderen juristischen Personen sowie der Zinsen von Einlagen bei Banken und anderen Kreditinstituten wird die Steuer von dem Staate erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Art. 12. Laufende und einmalige Steuern von Vermögen oder Vermögenszuwachs, die in den vertragschließenden Staaten bestehen oder eingeführt werden, wird jeder der beiden Staaten von den Vermögenswerten des Steuerpflichtigen erheben, die sich im Gebiete dieses Staates befinden.

Soweit das Vermögen aus:

a) unbeweglichem Vermögen,
b) hypothekarisch gesicherten Forderungen,
c) Unternehmungen von Handel, Industrie und sonstigem Gewerbe jeder Art einschließlich der Unternehmen der Seeschiffahrt

besteht, wird das Vorhandensein auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten zum Zwecke der Erhebung der Vermögenssteuer und der Vermögenszuwachssteuer nach den Grundsätzen der vorhergehenden Artikel bestimmt, die für die Sachsteuern von den Einkünften aus derartigen Vermögen aufgestellt sind.

Auf alle anderen Arten des beweglichen Vermögens einschließlich der Aktien von Gesellschaften und der anderen Wertpapiere, die in ihrem Wesen den Aktien entsprechen, den Anleihen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und den Schuldverschreibungen von Gesellschaften und von anderen juristischen Personen, den Einlagen bei Banken und anderen Kreditinstituten finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die für die Gesamteinkommensteuer getroffen sind.

Art. 13. Als Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens wird der Ort angesehen, wo der Steuerpflichtige eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Hat der Steuerpflichtige einen Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens in jedem der beiden Staaten, so werden die Sachsteuern, welche die in der Regel des Art. 8 und in Art. 10 bezeichneten Einkünfte treffen, nur von dem Staate erhoben, dessen Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige besitzt. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige in keinem der beiden vertragschließenden Staaten einen Wohnsitz hat.

Die Personalsteuern werden, soweit die Besteuerung nach dem gegenwärtigen Abkommen von dem Wohnsitz des Steuerpflichtigen abhängt, nach folgenden Grundsätzen erhoben;

a) Hat der Steuerpflichtige in jedem der beiden Staaten einen Wohnsitz, so werden die Personalsteuern von jedem der beiden Staaten zum

Digitized by Google

Teil erhoben, der dem Verhältnis der Dauer seines Aufenthalts in jedem der beiden Staaten während des Steuerjahres entspricht. Dabei ist ein Aufenthalt außerhalb der beiden vertragschließenden Staaten dem Staate zuzurechnen, dessen Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige besitzt.

b) Hat der Steuerpflichtige in keinem der vertragschließenden Staaten einen Wohnsitz, so werden die Personalsteuern von dem Staate erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Als dauernder Aufenthalt gilt der Aufenthalt in einem Staate unter Umständen, die auf die Absicht schließen lassen, dort nicht nur vorübergehend zu verweilen.

c) Besteht auch in keinem der vertragschließenden Staaten ein dauernder Aufenthalt, so werden die Personalsteuern von dem Staate erhoben, dessen Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige besitzt.

Im Sinne dieses Abkommens gilt als Wohnsitz der juristischen Personen der Ort, wo sie ihren Sitz haben.

Art. 14. Die diplomatischen, konsularischen und besonderen Vertreter jedes der vertragschließenden Staaten, sofern diese Vertreter Berufsbeamte sind, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihrem und ihrer Beamten Dienste stehenden Personen sind von den direkten Steuern im Empfangsstaat befreit.

Die Befreiung tritt nur ein, soweit die genannten Personen Angehörige des Entsendestaats sind und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Empfangsstaat keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Steuern, von den in Art. 11 Abs. 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Vermögensgegenständen und den Einkünften daraus, sowie ferner nicht auf Steuern, soweit sie an der Quelle erhoben werden.

Art. 15. Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß die Maßnahmen der Finanzbehörden der vertragschließenden Staaten für ihn die Wirkung einer Doppelbesteuerung gehabt haben, so kann er hiergegen bei dem Staat, dem er angehört, Einsprnch erheben. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so kann die oberste Finanzbehörde dieses Staates sich mit der obersten Finanzbehörde des anderen verständigen, um in billiger Weise eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Art. 16. Zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Fällen, die in diesem Abkommen nicht ausdrücklich geregelt sind, sowie auch in Fällen von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens können die obersten Finanzbehörden der beiden vertragschließenden Staaten besondere Vereinbarungen treffen.

Art. 17. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die obersten Finanzbehörden beider Staaten mit der billigen Entscheidung jeder anderen Frage zu betrauen, die, sei es wegen der Verschiedenheit der für die Steuererhebung in beiden Staaten geltenden Grundsätze, sei es wegen der jetzt oder künftig nach dem Rechte der beiden Staaten für die Vermögenssteuer festgesetzten Stichtage, oder die überhaupt, ohne in diesem Abkommen ausdrücklich entschieden zu sein, auf dem Gebiete der direkten Steuern entstehen könnte.

Art. 18. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, sich gegenseitig Hilfe zu leisten, um die Veranlagung und Beitreibung der direkten Steuern zu erleichtern.

Digitized by Google

Ein besonderes Abkommen wird die Bestimmungen festsetzen, denen diese Hilfeleistung unterliegt.

Art. 19. Dieses Abkommen, ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und in italienischer Sprache, soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Rom ausgetauscht werden. Es tritt mit dem 1. Januar des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Jahres in Kraft; es bleibt solange in Geltung, als es nicht von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird. Die Kündigung muß mindestens acht Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bewirkt werden; ist diese Frist eingehalten, so verliert das Abkommen mit dem 1. Januar des folgenden Jahres seine Wirksamkeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten dieses Abkommen unterfertigt und mit Siegeln versehen.

Rom, den 31. Oktober 1925.

C. von Neurath. *Benito Mussolini.*
Dr. *Herbert Dorn.*

V.

Staatsverträge über Luftverkehr.

A.

Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich 19. 5. 1925 *).

Das Deutsche Reich und die Republik Oesterreich haben, von dem gleichen Wunsche geleitet, die Entwickelung des Luftverkehrs zu fördern, beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident des Deutschen Reiches:

den Herrn Doktor *Maximilian Pfeiffer*, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Wien,

der Bundespräsident der Republik Oesterreich:

den Herrn Doktor *Heinrich Mataja*, Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie ihre Vollmachten mitgeteilt und diese als richtig befunden haben, folgendes vereinbart:

Art. 1. Jeder Vertragsstaat gewährt in Friedenszeiten Luftfahrzeugen des anderen Vertragsstaates, die in diesem vorschriftsmäßig zugelassen sind, bei Beachtung der in diesem Vertrag enthaltenen Vorschriften das Recht zum unschädlichen Luftverkehr in seinem Hoheitsgebiet.

Art. 2. Die Vorschriften dieses Vertrags gelten für den Freiballonverkehr nur, soweit nach dessen Eigenart ihre Beachtung möglich ist.

Als Luftfahrzeuge im Sinne dieses Vertrags gelten nur Privatluftfahrzeuge.

*) Abgedruckt Reichsgesetzblatt 1925, Teil II, S. 855.

Digitized by Google

Art. 3. Die Grenze zwischen den Vertragsstaaten darf nur zwischen den im gemeinsamen Einverständnis zu bestimmenden Punkten überflogen werden.

Art. 4. Beide Vertragsstaaten können den Luftverkehr über gewissen Teilen ihres Gebietes verbieten. Die Gebietsteile, über denen der Luftverkehr demgemäß verboten ist, sind dem anderen Vertragsstaate mitzuteilen.

Art. 5. Jedes Luftfahrzeug, das über ein verbotenes Gebiet gerät, hat das durch die Luftverkehrsordnung des überflogenen Staates vorgeschriebene Notzeichen zu geben und unverzüglich auf einem außerhalb des verbotenen Gebiets gelegenen Flughafen dieses Staates zu landen.

Art. 6. Dem öffentlichen Luftverkehr zur Verfügung stehende Flughäfen sind den Luftfahrzeugen beider Staaten zugänglich.

Ein- und Ausflug nach und von einem der beiden Vertragsstaaten dürfen nur nach und von einem dem öffentlichen Luftverkehr zur Verfügung stehenden Flughafen, der Gelegenheit zur Zoll- und Paßabfertigung bietet, und zwar ohne Zwischenlandung zwischen Grenze und Flughafen, erfolgen. Im Einzelfalle kann mit behördlicher Genehmigung Ein- und Ausflug auch nach und von anderen Plätzen erfolgen, die Gelegenheit zur Zoll- und Paßabfertigung bieten; das Verbot von Zwischenlandungen gilt auch hier. Findet eine Notlandung im Abfluglande nach der Zoll- und Paßabfertigung oder im Einfluglande vor der Zoll- und Paßabfertigung statt, so ist unverzüglich die nächstgelegene Zoll-, Polizei- oder Ortsbehörde zu benachrichtigen; bis zur weiteren Weisung der benachrichtigten Stelle müssen Besatzung und Fluggäste beim Luftfahrzeuge verbleiben und dürfen Bestand und Zubehörteile des Luftfahrzeuges sowie seine Ladung nicht entfernt werden; für die Durchführung dieser Vorschriften ist der Führer des Luftfahrzeuges verantwortlich.

Jeder Vertragsstaat teilt dem anderen ein Verzeichnis der zurzeit dem öffentlichen Luftverkehr zur Verfügung stehenden Flughäfen mit, aus dem zugleich ersichtlich ist, wo sich Gelegenheit zur Zoll- und Paßabfertigung bietet. Jede Veränderung in diesem Verzeichnis und jede auch nur vorübergehende Einschränkung der Benutzungsmöglichkeit eines dieser Flughäfen ist dem anderen Vertragsstaat unverzüglich anzuzeigen.

Art. 7. Luftfahrzeuge müssen deutliche und sichtbare Abzeichen haben, die ihre Feststellung während des Fluges ermöglichen.

Luftfahrzeuge müssen mit den im Heimatstaat für den Luftverkehr vorgeschriebenen Ausweisen und sonstigen Urkunden versehen sein.

Die Mitglieder der Besatzung — das sind alle im Luftfahrzeuge befindlichen Personen außer den Fluggästen — müssen, soweit sie eine im Heimatstaat von besonderer Erlaubnis abhängige Tätigkeit im Luftfahrzeug ausüben, mit den im Heimatstaat für den Luftverkehr vorgeschriebenen Ausweisen versehen sein; sonstige Mitglieder der Besatzung müssen mit Ausweisen versehen sein, die ihre Identität und ihre Staatsangehörigkeit dartun.

Die den Luftfahrzeugen und der Besatzung in einem Vertragsstaate für den Luftverkehr ausgestellten oder anerkannten Ausweise haben im anderen Vertragsstaate dieselbe Gültigkeit wie die von diesem ausgestellten oder anerkannten entsprechenden Ausweise.

Jeder Vertragsstaat behält sich das Recht vor, für den Luftverkehr innerhalb seines Gebiets den an seine Staatsangehörigen vom anderen Vertragsstaat erteilten Fähigkeitsausweisen die Anerkennung zu versagen.

Art. 8. Besatzung und Fluggäste müssen, unbeschadet der Vorschriften des Art. 7, mit ordnungsmäßig ausgestatteten und vidierten Reisepässen,

Digitized by Google

sowie überhaupt mit den Ausweisen versehen sein, die nach den im zwischenstaatlichen Uebergangsverkehr geltenden allgemeinen Bestimmungen verlangt werden, soweit nicht durch sonstige Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten etwas anderes bestimmt wird.

Art. 9. Luftfahrzeuge des einen Vertragsstaats dürfen im Hoheitsgebiete des anderen Vertragsstaats nur insoweit mit Gerät zur drahtlosen Nachrichtenübermittelung versehen sein und dieses Gerät benutzen, wie dies in beiden Vertragsstaaten gestattet ist. Solches Gerät darf nur von Mitgliedern der Besatzung bedient werden, die eine besondere Erlaubnis des Heimatstaats dazu mit sich führen.

Art. 10. Luftfahrzeuge, ihre Besatzungen und Fluggäste dürfen Waffen, Schießbedarf, zur Kriegführung bestimmte Giftstoffe oder Sprengstoffe weder befördern noch sonst mit sich führen, Brieftauben sowie Lichtbildgerät nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde desjenigen Staates, in dessen Luftgebiet sich das Fahrzeug befindet.

Art. 11. Luftfahrzeuge, die Fluggäste oder Sachen mit sich führen, müssen mit einem namentlichen Verzeichnis der Fluggäste, einem Verzeichnis über Art und Menge der Sachen sowie den erforderlichen Zollerklärungen versehen sein.

Ergibt sich bei der Ankunft eines Luftfahrzeuges eine Unstimmigkeit zwischen Ladungsverzeichnis und mitgeführten Sachen, so kann die Zollbehörde des Ankunftshafens sich mit der zuständigen Zollbehörde des anderen Vertragsstaats unmittelbar in Verbindung setzen.

Art. 12. Die Mitnahme von Post in Luftfahrzeugen wird durch besondere Abmachungen unmittelbar zwischen den Postverwaltungen der beiden Vertragsstaaten geregelt werden.

Art. 13. Jeder Vertragsstaat kann in seinem Gebiete die Luftfahrzeuge des anderen Staates in allen Fällen bei Abflug und Landung behördlich untersuchen und die vorgeschriebenen Ausweise und sonstigen Urkunden prüfen.

Art. 14. Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge nach dem Gebiet des Staates, dem das Luftfahrzeug nicht angehört, aus diesem Gebiet, innerhalb desselben oder über dieses Gebiet hinweg ist von einer besonderen, den Luftfahrunternehmen von der zuständigen Behörde dieses Staates erteilten Genehmigung abhängig.

Art. 15. Als Ballast darf nur feiner Sand und Wasser abgeworfen werden.

Art. 16. Andere Sachen als Ballast dürfen unterwegs nur abgeworfen oder sonst entfernt werden, wenn der Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Handlung vorgenommen wird, eine besondere Erlaubnis dazu erteilt hat.

Art. 17. Beide Vertragsstaaten werden sich gegenseitig alle für den Luftverkehr in ihrem Hoheitsgebiete maßgebenden Vorschriften mitteilen.

Art. 18. Die Vertragsstaaten sind darüber einig, daß Luftfahrunternehmen und Luftfahrzeuge des einen Vertragsstaates sowie deren Besatzungen und Fluggäste im Hoheitsgebiete des anderen Staates den dort geltenden Vorschriften über den Luftverkehr sowie den allgemeinen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften des anderen Staates unterliegen, soweit sich nicht aus diesem Vertrage etwas anderes ergibt.

Art. 19. Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag zu jedem Zeitpunkt mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Jedoch behält sich jeder Vertrags-

Digitized by Google

staat das Recht vor, unter außergewöhnlichen Umständen den Luftverkehr über seinem Gebiete mit sofortiger Wirkung einzuschränken oder ganz oder teilweise zu verbieten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll möglichst bald ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am zehnten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zur Urkund dessen haben die Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Wien

in doppelter Ausfertigung am 19. Mai 1925.

Dr. *Pfeiffer*

Dr. *Mataja.*

Zusatzprotokoll.

Bei Unterfertigung des am heutigen Tage zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Oesterreich abgeschlossenen Vertrags über den Luftverkehr haben die Unterzeichneten, versehen mit den Vollmachten ihrer Regierungen, folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben:

1. Die Regierungen der beiden Vertragsstaaten sehen bis auf weiteres von einer Festsetzung von Grenzabschnitten im Sinne des Art. 3, auf denen die Grenze zu überfliegen ist, ab, behalten sich aber vor, aus Gründen des öffentlichen Interesses solche Grenzabschnitte durch Abmachungen unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden beider Staaten im gemeinsamen Einverständnis festzusetzen.
2. Die Regierungen der beiden Vertragsstaaten behalten sich vor, aus Sicherheitsgründen Vereinbarungen über pflichtmäßige Ausstattung von Luftfahrzeugen mit Gerät zur drahtlosen Nachrichtenübermittelung zu treffen.
3. Die Regierungen der beiden Vertragsstaaten behalten sich vor, die Bestimmung im Art. 14 des Vertrags durch Abmachungen unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden beider Staaten derart zu ändern, daß Luftfahrunternehmen, die im Heimatstaate vorschriftsmäßig zum Luftverkehr zugelassen sind, unter bestimmten Voraussetzungen die in diesem Artikel erwähnte Beförderung von Personen oder Sachen auch ohne die daselbst vorgeschriebene besondere Genehmigung gestattet sein wird.

Dieses doppelt ausgefertigte Zusatzprotokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags und tritt gleichzeitig mit diesem in Kraft.

So geschehen zu Wien, am 19. Mai 1925.

Dr. *Pfeiffer*

Dr. *Mataja.*

Digitized by Google

B.

Abkommen zwischen Deutschland und Schweden 29. 5. 1925*).

Die Deutsche Regierung und die Königl. Schwedische Regierung, welche ein vorläufiges Abkommen über den Luftverkehr zu schließen beabsichtigen, haben zu Bevollmächtigten ernannt:

die Deutsche Regierung:

den Deutschen Geschäftsträger zu Stockholm, *Wipert von Blücher*,

die Königl. Schwedische Regierung:

den Minister des Aeußern, Seine Exzellenz *Bo Oesten Undén*,

welche mit gehöriger Ermächtigung ihrer Regierungen folgendes vereinbart haben:

Art. 1. Jeder Vertragsstaat gewährt in Friedenszeiten Luftfahrzeugen des anderen Vertragsstaates, die in diesem vorschriftsmäßig eingetragen sind, bei Beachtung der in diesem Abkommen enthaltenen Vorschriften das Recht zum unschädlichen Luftverkehr über seinem Gebiet.

Als Gebiet im Sinne dieses Abkommens gelten auch die Territorialgewässer, als Luftfahrzeuge nur Privatluftfahrzeuge.

Art. 2. Die Grenzen beider Vertragsstaaten können vorbehaltlich anderer Regelung an jedem Punkt überflogen werden.

Art. 3. Beide Vertragsstaaten können den Luftverkehr über gewissen Teilen ihres Gebiets verbieten. Die Gebietsteile, über denen der Luftverkehr demgemäß verboten wird, sind dem anderen Vertragsstaate mitzuteilen.

Art. 4. Jedes Luftfahrzeug, das über ein verbotenes Gebiet gerät, hat das durch die Luftverkehrsordnung des überflogenen Staates vorgeschriebene Notzeichen zu geben und unverzüglich auf einem außerhalb des verbotenen Gebiets gelegenen Flughafen dieses Staates zu landen.

Art. 5. Dem öffentlichen Luftverkehr zur Verfügung stehende Flughäfen sind den Luftfahrzeugen beider Staaten unter den gleichen Bedingungen zugänglich.

Ein- und Ausflug nach und von einem der beiden Vertragsstaaten dürfen nur nach und von einem dem öffentlichen Luftverkehr zur Verfügung stehenden Flughafen, der Gelegenheit zur Zoll- und Paßabfertigung bietet, und zwar ohne Zwischenlandung zwischen Grenze und Flughafen erfolgen. Im Einzelfall können mit behördlicher Genehmigung Ein- und Ausflug auch nach und von anderen Plätzen erfolgen, die Gelegenheit zur Zoll- und Paßabfertigung bieten; das Verbot von Zwischenlandungen gilt auch hier.

Findet eine Notlandung im Abfluglande nach der Zoll- und Paßabfertigung oder im Einfluglande vor der Zoll- und Paßabfertigung statt, so ist unverzüglich die nächste Zoll- oder Polizeibehörde zu benachrichtigen; bis zu deren Eintreffen muß die Entfernung der Besatzung, Fluggäste und Waren vom Luftfahrzeug unterbleiben. Für die Durchführung dieser Vorschriften ist der Führer verantwortlich.

Jeder Vertragsstaat teilt dem anderen ein Verzeichnis der zurzeit dem öffentlichen Luftverkehr zur Verfügung stehenden Flughäfen mit, aus dem zugleich ersichtlich ist, wo sich Gelegenheit zur Zoll- und Paßabfertigung bietet. Jede Veränderung in diesem Verzeichnis und jede auch nur vorüber-

*) Abgedruckt Reichsgesetzblatt 1925, Teil II, S. 857.

Digitized by Google

gehende Einschränkung der Benutzungsmöglichkeit eines dieser Flughäfen ist dem anderen Vertragsstaat unverzüglich anzuzeigen.

Art. 6. Luftfahrzeuge müssen deutliche und sichtbare Abzeichen haben, die ihre Feststellung während des Fluges ermöglichen.

Luftfahrzeuge müssen mit den im Heimatland für den Luftverkehr vorgeschriebenen Ausweisen und sonstigen Urkunden versehen sein.

Die Mitglieder der Besatzung — das sind alle im Luftfahrzeug befindlichen Personen außer den Fluggästen — müssen, soweit sie eine im Heimatland von besonderer Erlaubnis abhängige Tätigkeit im Luftfahrzeug ausüben, mit den im Heimatland für den Luftverkehr vorgeschriebenen Ausweisen versehen sein; sonstige Mitglieder der Besatzung müssen mit Ausweisen versehen sein, die ihre Beschäftigung an Bord, ihren Beruf, ihre Identität und ihre Staatsangehörigkeit dartun.

Die den Luftfahrzeugen in einem Vertragsstaate für den Luftverkehr ausgestellten oder dort anerkannten Ausweise haben im anderen Vertragsstaate dieselbe Gültigkeit wie die von diesem ausgestellten oder anerkannten entsprechenden Ausweise.

Das gleiche gilt von den Ausweisen der Besatzung, jedoch behält sich jeder Vertragsstaat das Recht vor, für den Luftverkehr innerhalb seines Gebiets den an seine Staatsangehörigen vom anderen Vertragsstaat erteilten Fähigkeitsausweisen die Anerkennung zu versagen.

Art. 7. Besatzung und Fluggäste müssen, unbeschadet der Vorschriften des Art. 6, mit den Ausweisen versehen sein, die nach den im zwischenstaatlichen Uebergangsverkehr geltenden allgemeinen Bestimmungen verlangt werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

Art. 8. Luftfahrzeuge, ihre Besatzungen und Fluggäste dürfen Waffen, Schießbedarf, giftige Gase, Sprengmittel oder andere ähnliche Stoffe, die geeignet sind, Leben oder Gesundheit zu gefährden, weder befördern noch sonst mit sich führen, Brieftauben sowie Lichtbildgerät nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde desjenigen Staates, in dessen Luftgebiet sich das Fahrzeug befindet.

Art. 9. Die Mitführung von Gerät zur drahtlosen Nachrichtenübermittlung bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Art. 10. Luftfahrzeuge, die Fluggäste und Sachen mit sich führen, müssen mit einem namentlichen Verzeichnis der Fluggäste sowie mit Verzeichnissen über Art und Menge der Sachen und den erforderlichen Zollerklärungen versehen sein.

Ergibt sich bei der Ankunft eines Luftfahrzeuges eine Unstimmigkeit zwischen den Verzeichnissen und den mitgeführten Sachen, so kann die Zollbehörde des Ankunfthafens sich mit der zuständigen Zollbehörde des anderen Vertragsstaates unmittelbar in Verbindung setzen.

Mitnahme von Post wird durch besondere Abmachungen unmittelbar zwischen den Postverwaltungen der beiden Vertragsstaaten geregelt.

Art. 11. Jeder Vertragsstaat kann in seinem Gebiet die Luftfahrzeuge des anderen Staates in allen Fällen bei Abflug und Landung behördlich untersuchen und die vorgeschriebenen Ausweise und sonstigen Urkunden prüfen.

Art. 12. Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen aus und nach seinem Gebiet sowie innerhalb desselben besonderen Vorschriften zu unterwerfen.

Gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen zwischen zwei Punkten des eigenen Staatsgebiets kann den heimischen Luftfahrzeugen vorbehalten werden.

Digitized by Google

Einrichtung gekennzeichneter Luftlinien sowie Betrieb flugplanmäßiger Luftverbindungen über das Gebiet eines Vertragsstaates hinweg können von besonderer Genehmigung abhängig gemacht werden.

Art. 13. Die Vertragsstaaten sind darüber einig, daß Luftfahrzeuge des einen Vertragsstaates sowie deren Besatzungen und Fluggäste, während sie sich im Hoheitsgebiet des anderen Staates befinden, den dort geltenden Vorschriften über den Luftverkehr im allgemeinen, über Zölle und Abgaben, über Haftpflichtversicherung, über Ein- und Ausfuhrverbote, über besondere Aufsicht bei der Einfuhr von gewissen Waren, über die Beförderung von Personen und Sachen sowie über die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterliegen, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

Art. 14. Als Ballast darf während des Fluges nur feiner Sand und Wasser abgeworfen werden.

Art. 15. Unterwegs dürfen außer Ballast andere Sachen oder Stoffe nur abgeworfen oder sonst entfernt werden, wenn der Staat, in dessen Gebiet die Handlung vorgenommen wird, eine besondere Erlaubnis dazu erteilt hat.

Art. 16. Beide Vertragsstaaten werden sich gegenseitig alle für den Luftverkehr in ihrem Gebiet maßgebenden Vorschriften mitteilen.

Art. 17. Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen zu jedem Zeitpunkt mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Ferner soll Schweden, und zwar mit sofortiger Wirkung, zur Kündigung berechtigt sein, falls es das in Paris am 13. Oktober 1919 von verschiedenen Staaten unterzeichnete internationale Abkommen über den Luftverkehr ratifizieren sollte.

Art. 18. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Stockholm ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Stockholm am 29. Mai 1925 in doppelter Ausfertigung in deutscher und schwedischer Sprache.

(gez.) *von Blücher.*

Anhang.

1. Im Hinblick auf Art. 2 soll jedes Luftfahrzeug die schwedische Grenze so überfliegen, daß es von einem der folgenden Punkte aus beobachtet werden kann:

Oestersund	Kristianstad
Karlstad	Kalmar
Strömstad	Stockholm
Göteborg	Gävle
Hälsingborg	Sundsvall
Malmö	Umeå
Trälleborg	Luleå.

2. Dieser Anhang gilt als Bestandteil des Abkommens.

Stockholm, den 29. Mai 1925.

(gez.) *von Blücher.*

Digitized by Google

Berichte über Staatsverträge.*)

[Aus der Abteilung für Staatsverträge im Institut für internationales Recht zu Kiel] **).

Von Dr. **C. Rühland,**
Privatdozent des internationalen Rechts an der Universität Kiel.

Abkürzung der Quellenangaben***).

A. A.	= Mitteilung des Auswärtigen Amts (Berlin).
A. J.	= The American Journal of International Law (New York).
A. P.	= Atti Parlamentari; Documenti diplomatici presentati al parlamento italiano.
Auslr.	= Auslandsrecht.
B. d. l'E.	= Bulletin de l'Esthonie.
BGBl. Oe.	= Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich.
B. Y. B.	= British Year Book of International Law.
B. T. J.	= The Board of Trade Journal.
Berichte	= Berichte aus den neuen Staaten.
Bull. doc. éc.	= Bulletin de documentation économique (Brüssel).
Bull.	= Bulletin de l'Institut Intermédiaire International.
C. I. M.	= Circular Information Mensual.
Clunet	= Journal de Droit International (Paris).
Cmd.	= Parliamentary Papers (England).
Cong. Rec.	= Congressional Record.
Cont. R.	= Contemporary Review.
Corr.	= Corriere della Sera (Mailand).
Cur. Hist.	= Current History — A Monthly Magazine of the New York Times.
D. A.	= Deutscher Außenhandel.
D. A. Z.	= Deutsche Allgemeine Zeitung.
D. d. G.	= Diario do Governo.
D. J. Z.	= Deutsche Juristen-Zeitung.
D. R.	= Deutscher Reichsanzeiger.
D. N. O.	= Der Neue Orient.
D. O.	= Diario Oficial.
Dr. A.	= Le Droit d'Auteur.
Econ. R.	= Economic Review (London).
Eidg. G.	= Eidgenössische Gesetzessammlung.

*) Das im Rahmen des Völkerrechtsarchivs des Instituts für internationales Recht (s. Ztschr. XXIX 146 ff.) eingerichtete **Archiv der Staatsverträge** verfolgt den Zweck, Auskunftsstelle für die bestehenden Staatsverträge zu sein. Es besteht aus einer Sammlung der Texte der Staatsverträge seit 1850 nebst einer doppelten Kartothek nach Zeitfolge, Ländern und Gegenständen geordnet. Es befindet sich in Kiel, Dänische Str. 15.

Das Archiv stellt sich in den Dienst der Allgemeinheit, hofft anderseits auf die Unterstützung und Förderung durch die Allgemeinheit. Angelegentlich wird hiermit um Uebermittelung von Berichtigungen und Ergänzungen jeder Art gebeten.

**) Mit den zuerst in Bd. XXX dieser Ztschr. unternommenen „Regesten der Staatsverträge" hat die Schriftleitung es unternommen, alle erreichbaren Nachrichten zusammenzustellen über die Unterzeichnungen, Ratifikationen, Adhäsionen, Kündigungen und sonstige Aufhebung von Staatsverträgen.

Die Anordnung der Nachrichten folgt der alphabetischen Reihe der Ländernamen. — Die Schreibweise der Namen schließt sich dem „Gothaischen Kalender" an. Die Ziffern, welche den Namen der Vertragsstaaten zunächst folgen (z. B. Afghanistan—Großbritannien 22. 11. 21), bezeichnen das Datum der Unterzeichnung, wenn nichts anderes gesagt ist.

***) Genauere Auskunft über die zitierten Quellen gibt das Kieler Institut.

Digitized by Google

E. G. = Europäische Gespräche.
Ev. St. = Evening Star.
F. F. = Feuille Fédérale (Bern).
Fr. = Friedensrecht.
F. V. = Friedensvertrag.
F. Z. = Frankfurter Zeitung.
G. = El Guatemaltico.
Gac. = Gaceta de Madrid.
G. U. = Gazzetta Ufficiale (Rom).
Grotius = Grotius Annuaire international.
H. = Handelsberichten (Haag).
Hfv. B. = Hufvudstadtsbladet (Helsingfors).
Int. C. = International Conciliation.
I. L. O. = International Labour Office Bulletin.
J. C. L. = The Journal of Conational Law.
J. d. G. = Journal de Genève.
J. M. m. = Journal de la Marine marchande.
J. O. = Journal officiel (Paris).
J. W. = Juristische Wochenschrift.
K. Z. = Kieler Zeitung.
L. G. = London Gazette.
L. M. S. = League of Nations Monthly Summary.
M. B. = Moniteur Belge (Le Havre).
M. G. = Manchester Guardian.
M. P. = Monitor Polski (Warschau).
Martens = Martens, Nouveau Recueil Général de Traités 3° série.
Misc. = Miscellaneous, Parlimentary Papers.
N. P. C. = National Peace Council Monthley Circular.
N. R. C. = Nieuwe Rotterdamsche Courant.
N. C. = Nieuwe Courant (Haag).
N. d. R. W. = Nachrichten des Reichswehrministeriums.
N. f. L. = Nachrichten für Luftfahrer.
N. F. P. = Neue Freie Presse (Wien).
N. Y. Nation = New York Nation.
N. Y. Times = New York Times.
N. Z. Z. = Neue Züricher Zeitung.
Neptune = Neptune, Antwerpen.
O. m. f. s. = Overeinkomster med fremde stater.
P. A. B. = Bulletin of the Pan American Union (Washington).
P. J. = La Propriété Industrielle.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
R. de E. = Revista de Economia (Madrid).
R. Dr. = Reichstagsdrucksachen.
Rev.Loc.Aér. = Revue Juridique internationale de Locomotion Aérienne.
Riv. = Rivista di diritto internazionale.
S. = Sammlung geltender Verträge etc., abgeschlossen zwischen der Russischen Soz. Föd. Sowjet-Republik und ausländischen Staaten (Moskau).
S. D. = Svenska Dagbladet (Stockholm).
S. P. V. = Soziale Praxis und Archiv für Volkswirtschaft.
Schw. B. = Schweizerisches Bundesblatt.
Soc. J. O. = Société des Nations Journal officiel.
Soc. Rec. = Société des Nations Recueil des traités.
St. = Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden.
St. G. Oest. = Staatsgesetzblatt für die Republik Oesterreich.
St. R. a. O. = Statutory Rules and Orders.
Sver. ö. = Sveriges överenskommelser med främmande makter.
T. = Le Temps.
T. T. = Tidens Tegn (Christiania).
Times = The Times (London).
Tr. Ser. = Treaty Series (London).
U. S. Tr. Ser. = United States of America Treaty Series (Washington).
W. = Wirtschaftsdienst.
W. P. = Washingtoner Post.
W. Paper = White Paper.
W. R. = Weekly Review (London).
W. Z. = Wirtschaftszeitung.
Z. = Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht.
Z. O. R. = Zeitschrift für osteuropäisches Recht.
Z. Sch. R. = Zeitschrift für Schweizerisches Recht.
Z. Int. Eis. = Zeitschrift für den internationalen Eisenbahntransport.

Digitized by Google

I.

Regesten von Staatsverträgen aus der Zeit vom 1. Januar 1925 bis 1. Januar 1926 nebst Nachträgen für die Jahre 1923 bis 1925.

[Fortsetzung der Regesten von Staatsverträgen Ztschr. XXX 367—390, XXXI 115—116, XXXII 395—420, XXXIII 351—398]. *)

Aegypten-Deutsches Reich. 16. 6. 25, Abkommen über Niederlassung und Gerichtsbarkeit in Aegypten (Text: R. Dr. 1924/25, Nr. 1197 vom 16. 7. 25).

— *-Frankreich.* März 1925. Unterzeichnung eines Abkommens über die Behandlung der Libanon-Syrier in Aegypten (Auszug: Temps 19. 3. 25).

— *-Griechenland.* 25. 9. 24, Kündigung des Handelsvertrags vom 4. 6. 06 durch Griechenland (A. J. Vol. 19, S. 185; Commerce reports 3. 11. 24, S. 304. Bull. XII 1925, S. 136).

— *-Italien.* 6. 12. 25, Vertrag über die Festlegung der ägyptisch-tripolitanischen Grenze (Text: Journal officiel du gouvernement égyptien 52me année No. 117 vom 7. 12. 25).

Belgien-Frankreich-Griechenland-Großbritannien-Italien-Japan-Portugal-Rumänien-Serb.-kroat.-slow. Staat. 30. 8. 24, Interalliiertes Abkommen betr. Ausführung des Expertenvorschlages (Text: *Martens* 3 s. XIII, S. 857).

Albanien-Großbritannien. 10. 6. 25, Vereinbarung durch Notenaustausch über die beiderseitigen Handelsbeziehungen (Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 47, Cmd. 2522).

— *-Italien.* 29. 2. 24, Unterzeichnung eines Konsulats- und Niederlassungsvertrages, in Ergänzung des Handelsvertrages vom 20. 1. 24 (Bull. XI, S. 170).

— *-Italien.* Januar 1926, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Handelsvertrag (K. Z., Nr. 40 vom 26. 1. 26).

Alliierte-Bulgarien. 28. 3. 24, Uebereinkommen über die Bezahlung der Besatzungskosten der Alliierten Truppen nach dem Waffenstillstand [Ratifikation durch Bulgarien 9. 5. 24] (Bull. XI, S. 173).

— *-Deutsches Reich.* 2. 11. 22, Beschluß der Hauptversammlung des Internationalen Arbeitsamtes auf ihrer vierten Tagung in Genf betr. Abänderung des Artikel 393 des Vertrages von Versailles (Text: R. Dr. 1924/25, Nr. 531, 12. 2. 25).

— *-Deutsches Reich.* 18. 3. 24, Ratifikation der Amendements zum Artikel 393 des Versailler Vertrages durch Siam (A. J. Vol. 18, S. 809; Soc. J. O., Mai 1924, S. 821).

— *-Deutsches Reich.* 25. 3. 24, Ratifikation der Amendements zum Artikel 393 des Versailler Vertrages durch Finnland (A. J. Vol. 18. S. 809).

— *-Deutsches Reich.* 8. 4. 24, Ratifikation der Amendements zum Artikel 393 des Versailler Vertrages durch Norwegen (A. J. Vol. 18, S. 809).

— *-Deutsches Reich.* 25. 4. 24, Ratifikation der Amendements zum Artikel 393 des Versailler Vertrages durch Schweden (A. J. Vol. 18, S. 809, Soc. J. O. Juni 1924, S. 892).

— *-Deutsches Reich.* 8. 6. 24, Ratifikation der Amendements zum Artikel 393 des Versailler Vertrages durch Dänemark (A. J. Vol. 18, S. 809).

— *-Deutsches Reich.* 5. 7. 24, Ratifikation der Amendements zum Artikel 393 des Versailler Vertrages durch Spanien (A. J. Vol. 18, S. 809; Gac. 7. 8. 24, S. 747).

---

*) Vgl. auch Ztschr. XXXI 99 ff., XXXII 420 ff., XXXIV 380 ff.

Digitized by Google

Alliierte-Deutsches Reich. 30. 8. 24, Londoner Abkommen betr. Sachverständigenplan vom 9. 4. 24 (Text: Soc. Rec. Vol. XXX, S. 75 ff.).

— *-Deutsches Reich.* 30. 8. 24, Abkommen betr. die zwischen Deutschland und der Reparationskommission getroffene Vereinbarung vom 9. 8. 24 (Text: *Martens* 3 s. XIII, S. 833).

— *-Deutsches Reich.* 30. 8. 24, Abkommen betr. Ausführung des Expertenvorschlags vom 9. 4. 24 (Text: *Martens* 3 s. XIII, S. 845).

— *-Deutsches Reich.* 20./28. 10. 24, Coblenzer Abkommen über Beendigung der Pfänderverwaltungen (Text: RGBl. 1925, II, S. 54).

— *-Deutsches Reich.* 5. 5. 25, Abkommen zur Durchführung des Abschnittes IX des im Londoner Schlußprotokoll vom 16. 8. 24 (RGBl. 1924, II, S. 291) angenommenen Sachverständigenplanes betr. die finanzielle Regelung der Leistungen aus Artikel 8—12 des Rheinlandabkommens (Text: RGBl. 1925 II, S. 315 ff., Nr. 24).

— *-Deutsches Reich.* 15. 6. 25, Annahme des Gesetzes betr. Ratifikation des Versailler Vertrages durch den italienischen Senat (N. d. R. W. 1925, S. 74; Times 15. 6. 25).

— *-Oesterreich.* 22. 8. 24, Polen ratifiziert den Friedensvertrag von St. Germain (A. J. Vol. 19, S. 189; Temps 1. 9. 24, S. 2).

— *-Polen.* 22. 8. 24, Niederlegung der Ratifikationsurkunde über den Minoritätenvertrag vom 28. 6. 19 durch Polen (A. J. Vol. 18, S. 811; J. O. 31. 8. 24, S. 8034).

Argentinien-Chile. 10. 7. 24, Ratifikation des Protokolls betr. Reklamationen der Erben von M. F. de Velde (Bull. XII 1925, S. 129).

— *-Chile.* Austausch der Ratifikationsurkunden über das Protokoll betr. Reklamationen der Erben von M. F. de Velde (Bull. XII 1925, S. 129, Boletin ofic. Argentine 26. 8. 24, Nr. 9130, S. 834).

— *-Dänemark-Frankreich-Italien-Mexiko-Norwegen-Portugal-Ungarn-Uruguay.* 1. 9. 24, Niederlegung der Ratifikationsurkunde durch Norwegen betr. den Vertrag vom 16. 10. 12 über die Vereinheitlichung der Nahrungsmitteluntersuchungsmethoden (Bull. XII 1925, S. 129; J. O. 3. 9. 24, S. 8138; A. J. Vol. 18, S. 809).

— *-Norwegen.* 7. 10. 24, Unterzeichnung eines Abkommens in Buenos Aires betr. Austausch der Berichte über Geisteskranke (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 191 ff.).

— *-Paraguay.* Mai 1924, Unterzeichnung eines Zolltarifes (Bull. XI, S. 416).

— *-Polen.* Abkommen über die kostenlose Hilfeleistung für die Angehörigen des einen Staates in den öffentlichen Krankenhäusern des anderen (Bull. XI, S. 173).

— *-Schweiz.* 17. 11. 24, Schiedsgerichtsvertrag (Friedenswarte 1925, Heft 5).

— *-Venezuela.* 4. 4. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Schiedsgerichtsvertrag vom 22. 7. 11 (A. J. Vol. 18, S. 797; P. A. B. Sept. 1924, S. 947).

— *-Venezuela.* 24. 5 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Schiedsgerichtsvertrag vom 22. 5. 11 in Caracas (Bull. XII 1925, S. 129; Boletin ofic. Argentine 26. 8. 24, Nr. 9130, S. 833).

Belgien-Brasilien-Frankreich-Griechenland-Großbritannien-Italien-Japan-Portugal-Rumänien-Serb.-kroat.-slow. Staat-Tschechoslowakei-Vereinigte Staaten von Amerika. 14. 1. 25, Unterzeichnung eines Abkommens zur Regelung interalliierter Finanzfragen, Verteilung der Annuitäten aus dem Dawes-Plan, Kosten der belgisch-französischen Ruhrbesetzung vom 11. 1. 23 bis 31. 8. 24 (Text: Temps 15. 1. 25).

Digitized by Google

Belgien - Bulgarien - Frankreich - Griechenland - Großbritannien - Italien - Japan - Portugal - Rumänien - Türkei. 24. 7. 23. Schluß-Akte der Friedenskonferenz von Lausanne (Text: *Martens*, 3 Ser. XIII, S. 338).

— *- Bulgarien - Frankreich.* 14. 7. 24, Ratifikation durch Belgien hinsichtlich des Vertrages vom 14. 4. 23 betr. Durchführung gewisser Klauseln des Vertrages von Neuilly (A. J. Vol. 19, S. 182; Text: M. B. 12. 10. 24, S. 5153).

— *- China - Frankreich - Großbritannien - Italien - Japan - Niederlande - Portugal - Vereinigte Staaten von Amerika* betr. chinesischen Zolltarif. 5. 8. 25, Niederlegung der Ratifikationsurkunden in Washington (Tr. Ser. 1925, Nr. 43, Cmd. 2518).

— *- China - Frankreich - Großbritannien - Italien - Japan - Niederlande - Portugal - Vereinigte Staaten von Amerika* betr. die Beziehungen zu China. 5. 8. 25. Niederlegung der Ratifikationsurkunden in Washington (Tr. Ser. 1925, Nr. 42, Cmd. 2517).

— *- Deutsches Reich.* 3. 4. 25, Handelsabkommen (D. A. Jahrg. XXV 1925, S. 223).

— *- Deutsches Reich.* 4. 4. 25, Handelsprovisorium (F. Z. 5. 4. 25, Nr. 255, S. 3; W. 1925, Heft 18, S. 689).

— *- Deutsches Reich.* 1. 12. 25, Unterzeichnung des Schiedsabkommens von Locarno in London (Text: R.G.Bl. 1925 II, S. 975).

— *- Deutsches Reich - Frankreich - Großbritannien - Italien.* 1. 12. 25, Unterzeichnung des Sicherheitsvertrages von Locarno in London (Text: R G.Bl. 1925 II, S. 975).

— *- Finnland.* 9./11. 2. 24, Abkommen über die vorläufige Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen auf der Grundlage der Meistbegünstigung (Bull. XI, S. 176).

— *- Frankreich - Griechenland - Italien - Schweiz.* 15. 6. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Zusatzabkommen zur Pariser Münzunion [6. 11. 85] vom 9. 12. 21 (*Martens* 3 s. XIV, S. 220).

— *- Frankreich - Griechenland - Großbritannien - Italien - Japan - Portugal - Rumänien - Türkei.* 24. 7. 23, Protokoll bezüglich des Beitritts Belgiens und Portugals zu Abkommen, die in Lausanne unterzeichnet sind, nebst zwei Erklärungen vom gleichen Tage (Text: *Martens*, 3 ser. XIII, S. 442).

— *- Frankreich.* 10./16. 11. 23, Abkommen über die Telephongebühren im Verkehr zwischen beiden Ländern (Bull. XI, S. 176).

— *- Frankreich.* 14. 12. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag betr. öffentliche Unterstützung der beiderseitigen kranken Staatsangehörigen vom 30. 11. 21 (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 173 ff.).

— *- Frankreich.* 13. 5. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zu den Abkommen betr. die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Unterstützungsvertrages vom 30. 11. 21 (Text: M. B. 18. 6. 24, S. 3104).

— *- Frankreich.* 28. 5. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Vertrag vom 26. 7. 21 betr. Anwendung des Kriegsgewinngesetzes vom 1. 7. 16 hinsichtlich Belgier, die in Frankreich ihren Wohnsitz haben (Text: M. B. 28. 6. 24, S. 3283; A. J. Vol. 18, S. 800).

— *- Frankreich.* 29. 7. 24, Annahme der Bedingungen des Vertrages betr. die direkten telegraphischen Verbindungen zwischen Belgisch-Kongo und Uganda durch Notenaustausch (A. J. Vol. 18, S. 805; Text: Tr. Ser. Nr. 33 [1924] Cmd. 2242).

— *- Frankreich - Griechenland - Großbritannien - Italien - Japan - Portugal - Rumänien - Serbisch - kroatisch - slowenischer Staat.* 30. 8. 24, Uebereinkommen betr. Sachverständigen-Plan vom 9. 4. 24 (Text: Soc. Rec. Vol. XXX, S. 89 ff.).

Digitized by Google

Belgien-Frankreich-Großbritannien-Italien-Japan-Serbisch-kroat.-slow. Staat 30. 8. 24. Abkommen zwecks Aenderung der Anlage II des Teiles VIII des Versailler Vertrages (Text: Soc. Rec. XXX, S. 97 ff.; Text: *Martens*, 3 s. XIII, S. 863).

— *-Frankreich.* 10. 11. 24, Inkrafttreten des Handels-modus-vivendi vom 24. 10. 24 (Bull. XII 1925, S. 132; Hfv. B. 6. 11. 24, Nr. 921, S. 1475; Econ. R. 7. 11. 24, Nr. 19, S. 403; Nieuwe Rotterdamsche Courant und Temps 25. 10. 24).

— *-Griechenland.* 10. 9. 24, Kündigung des jetzigen Handels-modus-vivendi durch Note vom 10. 9. 24 mit Wirksamkeit vom 10. 12. 24. (Bull. XII 1925, S. 132; M. B. 22. 11. 24, Nr. 327, S. 5735).

— *-Großbritannien.* 29. 7. 24, Abkommen infolge Notenaustausches betr. direkte telegraphische Verbindung zwischen Belgisch-Kongo und dem Uganda-Protektorat (Text: Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 390 ff.).

— *-Großbritannien.* 31. 7. / 15. 9. / 8. 11. 24, Notenaustausch über die Ausdehnung der Bestimmungen des Vertrags über Zivil- und Handelsangelegenheiten vom 21. 6. 22 auf Nord-Irland (Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 254 ff.).

— *-Großbritannien.* 18. 2. 25, Notenaustausch betr. Gültigerklärung des in Nairobi am 19. 8. 22 unterzeichneten Abkommens über Austausch von Postanweisungen zwischen Belgisch-Kongo und der Kolonie und dem Protektorat Kenia und dem Protektorat Uganda in London (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 341 ff.).

— *-Großbritannien* 18. 2. 25, Notenaustausch betr. Gültigerklärung des in Nairobi am 19. 8. 22 unterzeichneten Abkommens über Austausch von Postpaketen zwischen Belgisch-Kongo, der Kolonie und dem Protektorat Kenia und dem Protektorat Uganda in London (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 861 ff.).

— *-Japan.* Unterzeichnung eines Handelsvertrages (Bull. XI, S. 420).

— *-Luxemburg.* 17. 7. 23, Deklaration betr. Unterstützung bedürftiger Staatsangehöriger beider Länder (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 235 ff.).

— *-Luxemburg.* 15. 5. 24, Unterzeichnung eines Eisenbahnabkommens (Bull. XI, S. 420).

— *-Luxemburg.* 15. 5. 24, Unterzeichnung eines Eisenbahntarifabkommens (Bull. XI, S. 421).

— *-Luxemburg.* 15. 5. 24, Abschluß eines Tarifabkommens (Bull. XI, S. 177)

— *-Luxemburg.* 15. 5. 24, Vorläufiges Abkommen über die Eisenindustrie und den Eisenhandel (Bull. XI, S. 177).

Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion-Deutsches Reich. 4. 4. 25, Vorläufiges Handelsabkommen nebst Protokoll (Text: R. Dr. III 1924/25, Nr. 1141; Text: RGBl. 1925 II, S. 883).

— *-Luxemburgische Wirtschaftsunion-Deutsches Reich.* 16. 9. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum vorläufigen Handelsabkommen vom 4. 4. 25 (RGBl. 1925 II, 947).

— *-Luxemburgische Wirtschaftsunion-Frankreich.* 24. 10. 24, Unterzeichnung eines Handelsabkommens in Paris (Bull. XII, 1925, S. 133; J. O. 5. 11. 24, Nr. 286, S. 9814; B. T. J. 13. 11 24, Nr. 1459, S. 563).

— *-Luxemburgische Wirtschaftsunion-Frankreich.* 30. 10. 24, Unterzeichnung des „modus vivendi" in bezug auf Zolltarife in Paris (A. J. Vol. 19, S. 188; Bull. XII 1925, S. 133; Text: M. B. 6. 11. 24, S. 5504).

— *-Luxemburgische Wirtschaftsunion-Frankreich.* 10. 11. 24, Vorläufiges Inkrafttreten des Handelsabkommens vom 24. 10. 24 (Bull. XII 1925, S. 133; J. O. 5. 11. 24, Nr. 286, S. 9814; B. T. J. 13. 11. 24, Nr. 1459, S. 563).

Digitized by Google

Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion-Großbritannien (-Kanada). 3. 7. 24, Unterzeichnung eines Handelsvertrages auf der Grundlage der Meistbegünstigung (Bull. XI, S. 420; A. J. Vol. 18, S. 803; Times 5. 7. 24, S. 13; Commerce reports 4. 8. 24, S. 314; Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 7, Cmd. 2315; Text: Soc. Rec. XXXII, S. 35 ff.).

— *-Luxemburgische Wirtschaftsunion - Großbritannien (-Kanada).* 22. 10. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem am 3. 7. 24 unterzeichneten Handelsvertrage (M. B. 24. 10. 24, Nr. 298; Soc. Rec. XXXII, S. 36; Tr. Ser. 1925, Nr. 7, Cmd. 2315).

— *-Luxemburgische Wirtschaftsunion - Japan.* 27. 6. 24, Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrages in Brüssel, basiert auf Meistbegünstigung (Bull. XII 1925, S. 133).

— *-Luxemburgische Wirtschaftsunion-Oesterreich.* 14. 12. 23, Unterzeichnung eines Handelsvertrages in Wien (Text: Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 37 ff.).

— *-Luxemburgische Wirtschaftsunion-Oesterreich.* 29. 8. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Wien über den Handelsvertrag vom 14. 12. 23 (Bull. XII. 1925, S. 130, Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 37).

— *-Luxemburgische Wirtschaftsunion-Oesterreich.* 13. 9. 24. Inkrafttreten des Handelsvertrags vom 14. 12. 23 (Bull. XII. 1925, S. 130; B. T. J. 2. 10. 24, Nr. 1453, S. 386).

— *-Luxemburgische Wirtschaftsunion - Ungarn.* 30. 9. 24, Notenaustausch betr. Handels-modus-vivendi mit Meistbegünstigungsklausel rückwirkend vom 26. 7. 24 (Text: Soc. Rec. XXX, S. 135 ff.; Bull. XII 1925, S. 133; M. B. 19. 10. 24, Nr. 293, S. 5256; W. N. 10. 10. 24, S. 885, Nieuwe Rotterdamsche Courant, 8. 10. 24).

— *-Luxemburgische Wirtschaftsunion-Ungarn.* 15. 10. 24, Ratifikation des Handels-modus vivendi vom 30. 9. 24 durch Ungarn (Bull. XII, 1925 S. 133; Budapesti Közlöny Nr. 227, 19. 10. 24).

Belgien-Niederlande. 2. 5. 24, Unterzeichnung einer Deklaration im Haag betr. Auszüge aus Personenstandsakten (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 113 ff.).

— *-Niederlande.* 7. 6. 24, Unterzeichnung eines Zusatzabkommens zum Postvertrag vom 15. 10. 21 (Bull. XI, S. 420).

— *-Niederlande.* 3. 4. 25, Unterzeichnung eines politischen Staatsvertrages (Temps 5. 4. 25).

— *-Niederlande.* 3. 4. 25, Scheldeabkommen (N. d. R. W. 1925, Nr. 6; Times vom 4. 4. 25).

— *-Oesterreich.* 29. 3. 25, Unterzeichnung eines Vertrags in Wien über die Durchführung des Artikel 15 des Vertrags vom 4. 10. 20 betr. Anwendung des Abschnittes III des Teiles X des Vertrags von St. Germain (A. J. Vol. 18, S. 797; Text: M. B. 23. 5. 24, S. 2692).

— *-Rumänien.* Anfang Mai 1924, Abkommen über die Regelung der rumänischen Handelsschulden (Bull. XI, S. 177).

— *-Saargebiet.* 1. 4. 24, Der Vorsitzende der Regierungskommission billigt durch einen Erlaß das Uebereinkommen über den Fernsprechverkehr zwischen Belgien und dem Saargebiet durch Frankreich hindurch (Bull. XI, S. 177).

— *-Tschechoslowakei.* Dezember 1925, Unterzeichnung eines Handelsvertrages (D. A. Z. 3. 1. 26, Nr. 2).

— *Vereinigte Staaten von Amerika.* 18. 4. 23, Abkommen über die Rechte im belgischen Mandatsgebiete Ostafrika (Ruanda-Urundi) (Text: Soc. Rec. XXXI, S. 137 ff; Text: U. S. Tr. Ser. 1925, Nr. 704).

Digitized by Google

Belgien-Vereinigte Staaten von Amerika. 18. 11. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Abkommen über die Rechte im belgischen Mandatsgebiete Ostafrika (U. S. Tr. Ser. 1925, Nr. 704; Soc. Rec. XXXI, S. 137).

— *-Schweiz.* 13. 2. 25, Schiedsgerichtsvertrag (Friedenswarte 1925, Heft 5).

— *-Spanien.* 10. 11. 24. Kündigung des Handels-modus-vivendi vom 21. 12. 21 durch Spanien (Bull. XII 1925, S. 131; A. J. Vol. 19, S. 188; Gac. 13. 11. 24, S. 722).

— *-Tschechoslowakei.* 24. 9. 24, Deklaration über gegenseitige Mitteilungen aus Akten des Personenstandes (Bull. XII, 1925, S. 132; M. B. 18. 10. 24, Nr. 292, S. 5238).

— *-Tschechoslowakei.* 16. 10. 24, Ratifikation der Deklaration vom 24. 9. 24 über Mitteilungen aus den Akten des Personenstandes (Bull. XII, 1925, S. 132).

— *-Tschechoslowakei.* 24. 10. 24, Inkrafttreten der Deklaration vom 24. 9. 24 über Mitteilungen aus den Akten des Personenstandes (Bull. XII, 1925, S. 132).

Bolivien-China. 17. 12. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Freundschaftsvertrag vom 3. 12. 19 (A. A. vom 6. 6. 25).

— *-Deutsches Reich.* 20. 2. 25, Notenwechsel betr. Schutz von Handels- oder Fabrikmarken (Text: R.G.Bl. 1925 II, S. 160).

Brasilien-Schweiz. 23. 6. 24, Abschluß eines allgemeinen Schiedsgerichtsvertrags in Rio de Janeiro (Text: *Martens* 3 s, XIV, S. 119; Text: Soc. Rec. XXXIII, S. 415).

— *-Schweiz.* 7. 4. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Schiedsgerichtsvertrag vom 23. 6. 24 (*Martens* 3 s. XIV, S. 119; Soc. Rec. XXXIII, S. 416).

— *-Spanien.* 31. 12. 25, Abschluß eines Handelsabkommens durch Notenaustausch (F. Z. Nr. 11, S. 2 vom 5. 1. 26).

Bulgarien-Deutsches Reich. 23. 9. 25, Kündigung des Rechtsschutz- und Rechtshilfeabkommens vom 29. 9. 11 [Außerkrafttreten des Vertrages am 23. 9. 26] (R.G.Bl. 1925 II, S. 952).

— *-Deutsches Reich.* 23. 9. 25, Kündigung des Auslieferungsvertrages vom 29. 9. 11 [Außerkrafttreten des Vertrages am 23. 9. 26] (R.G.Bl. 1925 II. S. 952).

— *-Deutsches Reich.* 23. 9. 25, Kündigung des Konsularvertrages vom 29. 9. 11 [Außerkrafttreten des Vertrages am 23. 9. 26] (R.G.Bl. 1925 II, S. 952).

— *-Frankreich-Griechenland-Großbritannien-Italien-Japan-Rumänien-Rußland [Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat]-Türkei.* 24. 7. 23, Lausanner Abkommen betr. Verwaltung der Meerengen (Text: *Martens*, 3 ser. XIII, S. 391; J. O., Nr. 231 vom 31. 8. 24).

— *-Frankreich-Griechenland-Großbritannien-Italien-Japan-Rumänien-[Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat]-Türkei.* 24. 7. 23, Lausanner Abkommen betr. die thracische Grenze (Text: J. O., Nr. 231 vom 31. 8. 24; *Martens*, 3 ser. XIII, S. 401).

— *-Frankreich-Griechenland-Großbritannien-Italien-Japan-Rumänien-Türkei.* 24. 7. 23, Protokoll betr. die Unterzeichnung gewisser Akte der Konferenz von Lausanne durch den Serbisch-kroatisch-slowenischen Staat (Text: J. O. Nr. 231 vom 31. 8. 24; Text: *Martens*, 3 ser. XIII, S. 449).

— *-Frankreich-Griechenland-Großbritannien-Italien-Japan-Rumänien-Rußland-Türkei.* 31. 1. 24, Ratifikation des Lausanner Meerengenabkommens durch Italien (Bull. XI, S. 178).

Digitized by Google

Bulgarien-Frankreich-Großbritannien-Italien. 28. 3. 24, Unterzeichnung eines Protokolls in Sofia betr. Regelung der Kosten der interalliierten Besetzung in Bulgarien (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 45 ff.).

— *-Frankreich - Griechenland - Großbritannien - Italien - Japan - Rumänien-Rußland-[Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat-] Türkei.* 24. 5. 24, Niederlegung der Ratifikationsurkunde durch Bulgarien zum Abkommen vom 24. 7. 23 betr. Verwaltung der Meerengen (*Martens* 3 ser. XIII, S. 391, Anm. 2).

— *-Frankreich - Griechenland - Großbritannien - Italien - Japan - Rumänien-[Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat-] Türkei.* 24. 5. 24, Niederlegung der Ratifikationsurkunde Bulgariens zum Vertrage vom 24. 7. 23 betr. thracische Grenze (*Martens*, 3 ser. XIII, S. 401, Anm. 2).

— *-Norwegen.* 4. 3. 24 bis 2. 10. 24, Abkommen infolge Notenaustausches betr. Handels- und Schiffahrtsbeziehungen (Text: Soc. Rec. Vol. XXX, S. 103).

— *-Rumänien.* 16. 4. 24, Unterzeichnung eines gegenseitigen Auslieferungs-Vertrages (Bull. XI, S. 178).

— *-Rumänien.* 16. 4. 24, Unterzeichnung eines Rechtshilfevertrages (Bull. XI, S. 178).

— *-Rumänien.* 19. 4 24, Unterzeichnung eines Auslieferungsvertrages in Bukarest (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 221 ff.).

— *-Rumänien.* 19. 4. 24, Unterzeichnung eines Rechtshilfevertrages in Bukarest (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 209 ff.).

— *-Rumänien.* 5. 3. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden in Bukarest betr. Auslieferungsvertrag vom 19. 4. 24 (Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 222).

— *-Rumänien.* 5. 3. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden in Bukarest betr. Rechtshilfevertrag vom 19. 9. 24 (Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 210).

— *-Schweiz.* 22. 8. 24, Inkrafttreten des durch Notenaustausch geschlossenen vorläufigen, auf Meistbegünstigung basierenden, Handelsabkommens [Das Abkommen ersetzt dasjenige vom 12./17. 2. 06] (Bull. XII 1925, S. 134; Recueil des lois fédérales 10. 9. 24, Nr. 23, S. 385).

— *-Schweiz.* 22. 8. 24, Umwandlung des Meistbegünstigungsvertrags zu einem Handelsabkommen (A. J. Vol. 19, S. 183; Commerce reports 20. 10. 24, S. 176).

— *-Serbisch kroatisch-slowenischer Staat.* 26. 11. 23, Unterzeichnung eines Abkommens in Sofia betr. Auslieferung von Verbrechern und Rechtshilfe in Kriminalsachen (Text: Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 119 ff.).

— *-Serbisch-kroatisch slowenischer Staat.* 26. 11. 23, Unterzeichnung eines Abkommens in Sofia betr. Rechtshilfe (Text: Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 101 ff.).

— *-Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat.* 26. 11. 23, Unterzeichnung eines Abkommens betr. freie ärztliche Behandlung und Krankenhauspflege für bedürftige Staatsangehörige beider Länder (Text: Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 141 ff.).

— *-Serbisch - kroatisch - slowenischer Staat.* 8. 7. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Belgrad betr. den Auslieferungsvertrag vom 26. 11. 23 (Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 119 ff.).

— *- Serbisch - kroatisch - slowenischer Staat.* 8. 7. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden des Rechtshilfevertrages vom 26. 11. 23 (Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 101 ff.).

— *-Serbisch - kroatisch - slowenischer Staat.* 8. 7. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Belgrad betr. Abkommen vom 26. 11. 23 über freie ärztliche Behandlung (Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 141 ff.).

Digitized by Google

Bulgarien-Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat. August 1924, Abkommen über die auszuführenden Reparationslieferungen durch Bulgarien (Bull. XII 1925, S. 133; W. N. 5. 9. 24, Nr. 29, S. 748).

— -*Tschechoslowakei.* 7. 5. 24, Unterzeichnung eines Abkommens, nach dem Bulgarien an die Tschechoslowakei Maschinen und Eisenbahnmaterial und die Tschechoslowakei Tabak an Bulgarien verkauft (A. J. Vol. 18, S. 798; Commerce reports 7. 7. 24, S. 49).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 19. 3. 24, Unterzeichnung eines Auslieferungsvertrags in Sofia (Text: Soc. Rec. XXVI, S. 28; Text: U. S. Tr. Ser. Nr. 687; Text: *Martens* 3 s, XIV, S. 182; Text: A. J. Vol. 18, Official Documents, S. 181).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 24. 6. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Auslieferungsvertrag vom 19. 3. 24 (A. J. Vol. 18, S. 803; U. S. Tr. Ser. Nr. 687; Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 28; *Martens*, 3 s. XIV, S. 183).

Chile-China. ca. 20. 2. 24, Unterzeichnung eines Handelsvertrages in London (Bull. XI, S. 178).

— -*Norwegen.* 30. 4. u. 27. 7. 23, Abkommen infolge Notenaustausches betr. Austausch von Berichten über Geisteskranke (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 249 ff.).

China-Deutsches Reich. 6. 6. 24, Wirtschaftsabkommen infolge Notenaustausches (A. J. Vol. 18, S. 801; Text: Nation [N.Y.] 15. 10. 24, S. 426).

— -*Frankreich.* 14. 4. 25, Abkommen betr. Zahlung des französischen Anteils an der Boxerentschädigung (W. 1925, Heft 19, S. 748).

— -*Großbritannien.* 16. 1. u. 26. 11. 24, Kündigung [zum 16. 1. 25] des Vertrags vom 23. 5. 05 betr. Verbindung der chinesisch-burmesischen Telegraphenlinien, durch Notenaustausch vom 16. 1. u. 26. 11. 24 in Peking (Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 281 ff.).

— -*Japan.* 5. 12. 24, Unterzeichnung eines Abkommens in Peking betr. ausführliche Bestimmungen für Eisenbahnen in bezug auf Erledigung der Schantung-Frage (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 444 ff.).

— -*Persien.* 6. 2. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Freundschaftsvertrag vom 1. 6. 20 (Text: Soc. Rec. IX, S. 17).

— -*Portugal.* 5. 9. 22, Ratifikation des am 10. 8. 22 in Macoo unterzeichneten Postvertrages durch Portugal (Bull. XI, S. 179).

— -*Rußland.* 31 5. 24, Abkommen über die allgemeinen Grundsätze für die Regelung schwebender Fragen (Text: Grotius, Wirtschaftsverträge der Sowjet-Union, S. 121 ff.).

— -*Rußland.* 31. 5. 24, Inkrafttreten des Abkommens über die allgemeinen Grundsätze für die Regelung schwebender Fragen (A. J. Vol. 18. S. 801; Text: Grotius, Wirtschaftsverträge der Sowjet-Union, S. 121 ff.).

— -*Rußland.* 31. 5. 24, Abkommen über die einstweilige Verwaltung der chinesischen Ostbahn (A. J. Vol. 18, S. 801; Text: Grotius, Wirtschaftsverträge der Sowjet-Union, S. 125 ff.).

Dänemark-Deutsches Reich. 29. 11. 24. Vereinbarung [durch Notenwechsel] über die Gewährung von Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Text: R.G.Bl. 1925 II, S. 111; Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 132 ff.).

— -*Deutsches Reich.* 1. 12. 24, Inkrafttreten des Abkommens über Kraftfahrzeuge vom 29. 11. 24 (Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 132).

— -*Finnland.* 27. 6. 24, Vertrag betr. Einsetzung einer ständigen Vergleichskommission (Text: Soc. Rec. XXXIII, S. 131; Text: *Martens* 3 s, XIV, S. 84).

Digitized by Google

Dänemark-Finnland. 31. 7. 24, Unterzeichnung eines Abkommens in Stockholm betr. Aenderung einiger Artikel des Postabkommens vom 19./22. 5. 22 (Text: Soc. Rec. Vol. XXIX. S. 183 ff.).

— *-Finnland.* 7. 3. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden in Kopenhagen betr. Abkommen vom 27. 6. 24 über Errichtung einer Vergleichskommission (Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 132).

— *- Frankreich - Großbritannien - Italien - Japan - Niederlande - Norwegen-Schweden- Vereinigte Staaten von Amerika.* 24. 1. 24, Niederlegung der Ratifikationsurkunde Dänemarks zum Spitzbergen-Abkommen vom 9. 2. 20 (Bull. XII 1925, S. 163, Sver. ö. 1925, Nr. 25).

— *- Frankreich - Großbritannien - Italien - Japan - Niederlande - Norwegen-Schweden- Vereinigte Staaten von Amerika.* 2. 4. 24, Niederlegung der Ratifikationsurkunden betr. Spitzbergen-Abkommen vom 9. 2. 20 durch Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika (A. J. Vol. 18, S. 199 [Off. Doc.]; U. S. Tr. Ser. Nr. 686).

— *- Frankreich - Großbritannien - Italien - Japan - Niederlande - Norwegen-Schweden- Vereinigte Staaten von Amerika.* 6. 8. 24, Niederlegung der Ratifikationsurkunde zum Spitzbergen-Abkommen vom 9. 2. 20 durch Italien (Bull. XII 1925, S. 163; Sver. ö. 1924, Nr. 25).

— *- Frankreich - Großbritannien - Italien - Japan - Niederlande - Norwegen-Schweden- Vereinigte Staaten von Amerika.* 15. 9. 24, Niederlegung der Ratifikationsurkunde zum Spitzbergen Vertrag durch Schweden (Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 414; Bull. XII 1925, S. 163; Sver. ö. 1924, Nr. 25).

— *-Frankreich.* 25. 2. 25, Notenaustausch über Ursprungs-Zertifikate und Konsular-Fakturen, Kopenhagen (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 277 ff.).

— *- Frankreich - Großbritannien - Italien - Japan - Niederlande - Norwegen-Schweden- Vereinigte Staaten von Amerika.* 24. 7. 25, Beitritt Deutschlands zum Spitzbergen-Abkommen vom 9. 2. 20 (R.G.Bl. 1925 II. S. 763).

— *- Frankreich - Großbritannien - Italien - Japan - Niederlande - Norwegen-Schweden- Vereinigte Staaten von Amerika.* 7. 9. 25, Bekanntgabe des Beitritts Deutschlands zum Spitzbergen-Vertrag vom 9. 2. 20 an die französische Regierung (R.G.Bl. 1925 II, S. 951).

— *-Griechenland.* 14. 8. 24, Kündigung des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 25. 12. 1843 und 31. 10. 1846 durch Griechenland mit Wirkung vom 10. 12. 24 (A. J. Vol. 19, S. 185; Commerce reports 27. 10. 24, S. 246).

— *-Griechenland.* 10. 12. 24, Notenaustausch betr. Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 13./25. 12. 1843 und 31. 10. 1846 bis zum 1. 3. 25 (Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 227 ff.).

— *-Großbritannien.* 18. 12. 24, Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Tiefladelinie-Zertifikate (Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 287; Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 8, Cmd. 2319).

— *-Großbritannien.* 18. 12. 24, Unterzeichnung eines Abkommens in London über gegenseitige Befreiung von der Einkommensteuer aus gewissen Erträgnissen der Reedereigeschäfte der Staatsangehörigen des einen Staates im anderen Staate (Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 9, Cmd. 2320; Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 89 ff.).

— *-Großbritannien.* 23. 4./4. 6. 25, Vereinbarung durch Notenaustausch betr. Behandlung britischer Staatsangehöriger, Gesellschaften und Schiffe in Ost-Grönland (Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 35, Cmd. 2503).

— *-Island.* 30. 9. 24, Unterzeichnung eines Vertrags in Kopenhagen betr. Untersuchung der isländischen Schiffe und Ausstellung von See-

Digitized by Google

tüchtigkeitsbescheinigungen für diese Schiffe. Inkrafttreten am gleichen Tage (Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 355 ff.).

Dänemark-Lettland. 3. 11. 24, Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrags nebst Schlußprotokoll in Riga (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 393 ff.).

— -*Lettland.* 25. 4. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden in Riga betr. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 3. 11. 24 (Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 394).

— -*Norwegen-Schweden.* 22. 3. 24. Unterzeichnung eines Zusatzabkommens und Zusatzprotokolls zur Münzkonvention zwischen Dänemark und Schweden vom 27. 5. 1875 und zum Zusatzabkommen vom 16. 10. 1875 über den Beitritt Norwegens zu der genannten Konvention [28. 3. 24: Ratifikation durch Schweden] (Bull. XI, S. 180 und 424).

— -*Norwegen-Schweden.* 5. 4. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden des Zusatzprotokolls zur Münzkonvention vom 27. 5. 75 und 16. 10. 75 (Bull. XI, S. 180).

— -*Norwegen.* 27. 6. 24, Vertrag betr. Einsetzung einer ständigen Vergleichskommission (Text: *Martens* 3 s, XIV, S. 72; Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 174 ff.).

— -*Norwegen.* 9. 7. 24. Ostgrönlandabkommen und Notenaustausch zu diesem Abkommen (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 203 ff.).

— -*Norwegen.* 10 7. 24. Inkrafttreten des Ostgrönlandabkommens vom 9. 7. 24 in Norwegen (Bull. XII 1925, S. 135; Oeverenskomster med fremmede Stater, 11. 9. 24, Nr. 5, S. 80).

— -*Norwegen-Schweden.* 26. 7. 24, Unterzeichnung eines Postabkommens in Kristiania, Kopenhagen und Stockholm (Text: O. m. f. s. 11. 9. 24, Nr. 5, S. 85 ff.; Text: Soc. Rec. Vol. XXX, S. 271 ff.).

— -*Norwegen-Schweden.* 1. 8. 24, Inkrafttreten des Postabkommens vom 26. 7. 24 (Soc. Rec. Vol. XXX, S. 271).

— -*Norwegen.* 14. 3. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag betr. Einsetzung einer Vergleichskommission vom 27. 6. 24 (Martens, 3 s. XIV, S. 72).

— -*Norwegen.* 15. 1. 26, Schiedsgerichtsvertrag (F.Z. 18. 1. 26, Nr. 45, S. 2).

— -*Polen.* 22. 3. 24, Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Schluß- und Zusatzprotokoll über die Ausdehnung der Bestimmungen dieses Vertrags auf die Freie Stadt Danzig (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 13 ff.).

— -*Polen.* 13. 8. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Warschau betr. den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 22. 3. 24 (Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 14; Bull. XII 1925, S. 136).

— -*Polen.* 28. 8. 24 Inkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 22. 3. 24 (Bull. XII 1925, S. 136).

— -*Polen.* 16. 12. 24. Unterzeichnung eines Luftfahrtabkommens in Kopenhagen (Text: N. f. L. 1925, S. 249; Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 409 ff.).

— -*Polen.* 5. 2. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden über das Luftfahrtabkommen vom 16. 12. 24 (Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 410).

— -*Rußland.* 23. 4. 23, Vorläufiges Abkommen betr. Handelsverkehr zwischen beiden Ländern (Text: Grotius, Wirtschaftsverträge der Sowjet-Union, S. 35 ff.).

— -*Rußland.* 18. 6. 24, De jure-Anerkennung Sowjetrußlands durch Dänemark (A. J. Vol. 18, S. 802).

Digitized by Google

Dänemark-Rußland. 18. 6. 24, Handels- und Schiffahrtsabkommen infolge Notenaustausches, gleichzeitig mit einer Deklaration über gegenseitige Forderungen (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 149 ff.).

— *-Schweden.* 27. 6. 24, Unterzeichnung eines Abkommens in Stockholm betr. Errichtung einer ständigen Vergleichskommission (Text: *Martens,* 3 s. XIV, S. 78; Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 149 ff.; Text: Sver. ö. 1925, Nr. 4).

— *-Schweden.* 23. 7. u. 28. 7. 24, Notenaustausch über die zollfreie Einfuhr von Filmproben (Bull. XII 1925, S. 136; B. T. J. 11. 9. 24, Nr. 1450, S. 304; Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 356 ff.).

— *-Schweden.* 28. 11. 24, Unterzeichnung eines Zusatzabkommens in Kopenhagen zum Vertrag vom 14. 11. 13 betr. gleiche Bestimmungen für Sichtbarmachen von Wracks, Feuerschiffen etc. (Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 41 ff.).

— *-Schweden.* 7. 3. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Vertrag betr. Einsetzung einer ständigen Vergleichskommission vom 24. 6. 24 (Sver. ö. 1924, Nr. 4; *Martens,* 3 s. XIV, S. 78).

— *-Schweden.* 21. 11. 25, Erklärung über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe (Text: Sver. ö. 1925, Nr. 27).

— *-Schweden.* 14. 1. 26, Obligatorisches Schiedsgerichtsabkommen (F. Z. 16. 1. 26, Nr. 40, S. 3)

— *-Schweiz.* 6. 6. 24, Vertrag betr. Einsetzung einer ständigen Vergleichskommission (Bull. XII 1925, S. 136; Text: *Martens,* 3 s. XIV, S. 68).

— *-Schweiz.* 18. 5. 25. Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag betr. Einsetzung einer ständigen Vergleichskommission vom 6. 6. 24 (*Martens,* 3 s. XIV, S. 68).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 29. 5. 24, Unterzeichnung eines Vertrags in Washington betr. Handel mit alkoholischen Getränken (Bull. XI, S. 423; Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 361 ff.; Text: A. J. Vol. 18, Official Documents, S. 186 ff.; Text: U. S. Tr. Ser. Nr. 693).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 25. 7. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Branntweinvertrag vom 29. 5. 24 (A. J. Vol. 18, S. 805 und Suppl., S. 186; U. S. Tr. Ser. Nr. 693).

Danzig-Polen. 17. 3. 24, Staatsvertrag (Bull XI, S. 180).

— *-Polen.* 24. 6. 24, Abkommen betr. Zurücknahme von fünf dem Völkerbunde unterbreiteten Streitfragen zwecks Erledigung im Wege direkter Verhandlungen zwischen den beteiligten Regierungen (Bull. XI, S. 425).

Deutsches Reich-Belgien-China-Frankreich-Großbritannien-Italien-Japan-Niederlande-Portugal. Dezember 1925, Beitritt Deutschlands zum Washingtoner Vertrage vom 6. 2. 22 (F. Z. Nr. 967, S. 1 vom 30. 12. 25).

— *-Botschafter-Konferenz.* 5. 5. 25, Abkommen zur Durchführung des Londoner Schlußprotokolls vom 16. 8. 24 (Text: RGBl. 1925, II, S. 315).

— *-Dänemark-Frankreich-Großbritannien-Italien-Japan-Niederlande-Norwegen-Schweden-Vereinigte Staaten von Amerika.* 24. 7. 25, Deutschlands Beitritt zum Spitzbergenabkommen vom 9. 2. 20 (RGBl. 1925, II, S. 763).

— *-Finnland.* 20. 10. u. 14. 11. 24, Unterzeichnung eines Abkommens in Helsingfors und in Berlin betr. Austausch von Postfrachtstücken (Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 137 ff.).

— *-Finnland.* 2. 2. 25, Erklärung betr. die zu zahlende Vergütung bei Rettung eines Schiffes oder dessen Last aus Seenot durch Vermittlung staatlicher Einrichtungen oder staatlicher Schiffe (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 127 ff.).

Digitized by Google

Deutsches Reich - Finnland. 14. 3. 25, Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag (Text: RGBl. 1925, II, S. 872).

— *-Frankreich-Großbritannien-Norwegen.* 8. 1. 24, Notenwechsel betr. Kündigung des die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit Norwegens betreffenden Vertrags vom 2. 11. 1907 (Text: Soc. Rec. XXIII, S. 64; Text: *Martens*, 3 Ser. XIII, S. 493; Text: O. m. f. s. 1924, Nr. 1).

— *-Frankreich.* 11. 10. 24, Unterzeichnung eines Protokolls betr. die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen (Bull. XII 1925, S. 128; D. A. Z. 12. 10. 24; Times 13. 10 24).

— *-Frankreich.* 12. 4. 25, Abkommen betr. Festlegung der deutsch-französischen Grenze (F. Z. Nr. 278 vom 15. 4. 25).

— *-Frankreich.* 12. 4. 25, Abkommen betr. Grenzbahnhöfe (F. Z. Nr. 278 vom 15. 4. 25).

— *-Frankreich.* 11. 7. 25, Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet nebst Schlußprotokoll (Text: RGBl. 1925, II, S. 823).

— *-Frankreich.* 1. 12. 25, Schiedsabkommen (paraphiert in Locarno 16. 10. 24) (Text: RGBl. 1925, II, S. 975).

— *-Griechenland.* 3. 7. 24 u. 15. 5. 25, Abschluß eines vorläufigen Handelsabkommens durch Notenwechsel (Text: RGBl. 1925, II, S. 815).

— *-Griechenland.* 27. 8. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum vorläufigen Handelsabkommen vom 3. 7. 24 u. 15. 5. 25 (RGBl. 1925, II, S. 822).

— *-Großbritannien.* 2. 12. 24, Handels- und Schiffahrtsvertrag nebst Protokoll (Text: RGBl. 1925, II, S. 777; Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 45).

— *-Großbritannien.* 3. 4. 25, Abkommen zur Abänderung des Erhebungsverfahrens der 26%igen Reparationsabgabe („German Reparation [Recovery] Act, 1921") (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 383; Text: D. A. XXV 1925, S. 210; Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 20, Cmd. 2384).

— *-Großbritannien.* 9. 4. 25, Inkrafttreten des Abkommens betr. Abänderung der Recovery-Akte vom 3. 4. 25 [Das Abkommen wird nicht ratifiziert] (D. A. Z. 10. 4. 25, Nr. 168/169).

— *-Großbritannien.* 8. 9. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 2. 12. 24 (RGBl. 1925, II, S. 947).

— *-Guatemala.* 4. 10. 24, Handelsabkommen (Text: RGBl. 1925, II, S. 155; Text: R. Dr. 1924/25, Nr. 689 vom 16. 3. 25; Text: Diario de Centro America vom 24. 12. 24).

— *-Guatemala.* 11. 4. 25, Ratifikation des Handelsabkommens vom 4. 10. 24 durch das Deutsche Reich (RGBl. 1925, II, S. 155).

— *-Haiti.* 15. 10. 24, Abkommen betr. die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens (Text: Le Moniteur, Journal officiel de la République Haiti, 80. Jahrgang, Nr. 58 vom 20. 7. 25; Text: R. Dr. 1924/25, Nr. 1706 vom 17. 12. 25).

— *-Island.* 15. 1. u. 12. 2. 23, Notenaustausch in Kopenhagen betr. gegenseitigen Schutz von Handels- und Fabrikmarken (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 405 ff.).

— *-Italien.* Handels-modus-vivendi vom 1.9.21 verlängert bis zum 31. 5. 25 (Bull. XII 1925, S. 128; Commerce reports 8. 9. 24, Nr. 36, S. 627).

— *-Italien.* 31. 3. 25, Verlängerung des Handelsprovisoriums auf unbestimmte Zeit (D. A. Jahrg. XXV 1925, S. 223).

— *-Italien.* 1. 10. 25, Vorläufiges Handelsabkommen (K. Z. vom 3. 11. 25).

— *-Italien.* 12. 10. 25, Protokoll über die Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens vom 10. 1. 25 (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 1131).

Digitized by Google

Deutsches Reich-Italien. 31. 10. 25, Handels- und Schiffahrtsvertrag nebst Schlußprotokoll (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 1020).
— *-Italien.* 31. 10. 25, Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 1145).
— *-Italien.* 15. 12. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 31. 10. 25 (R.G.Bl. 1925, II, 1158).
— *-Italien.* 15. 12. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern vom 31. 10. 25 (R.G.Bl. 1925, II, S. 1159).
— *-Japan.* 9. 10. 24, Unterzeichnung eines Vertrags in Tokio betr. Liquidation des deutschen Vermögens, das während des Krieges konfisziert worden ist (A. J. Vol. 19, S. 186; Temps 10. 10. 24, S. 4).
— *-Litauen.* 10. 2. 25, Vertrag zur Ausführung der Artikel 8 bis 10 der Konvention über das Memelgebiet vom 8. 5. 24 [Optionsvertrag] (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 59).
— *-Litauen.* 21. 2. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden des am 10. 2. 25 unterzeichneten Vertrages zur Ausführung der Konvention über das Memelgebiet vom 8. 5. 24 (R.G.Bl. 1925, II, S. 107).
— *-Mexiko.* 17. 3. 25, Abkommen über die Regelung der deutschen Ansprüche gegen die mexikanische Regierung aus den mexikanischen Revolutionsschäden (F. Z. Nr. 208 vom 19. 3. 25).
— *-Mexiko.* 21. 10. 25, Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 5. 12. 1882 durch Mexiko [Der Vertrag tritt am 21. 10. 26 außer Kraft] (R.G.Bl. 1925, II, S. 1138).
— *-Niederlande.* 26. 11. 25, Zusatzvertrag zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 31. 12. 1851 (Text: R. Dr. 1924/25, Nr. 1729 vom 9. 1. 26).
— *-Niederlande.* 26. 11. 25, Zoll- und Kreditvertrag (Text: R. Dr. 1924/25, Nr. 1729 vom 9. 1. 26).
— *-Norwegen.* 11. 4. 25, Abkommen durch Notenwechsel wegen Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Oel (Text: R. Dr., III, 1924/25, Nr. 1101; Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 813).
— *-Norwegen.* 5. 9. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Abkommen wegen der Einführung eines Vertragszollsatzes für norwegische Fischkonserven vom 11. 4. 25 (R.G.Bl. 1925, II, S. 947).
— *-Oesterreich.* 17. 5. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden in Wien betr. Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Abgaben von Todes wegen vom 28. 5. 22 (Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 446 ff.).
— *-Oesterreich.* 17. 5. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Vertrag über Besteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 23. 5. 22 (Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 406).
— *-Oesterreich.* 29. 6./11. 8. 23, Uebereinkommen durch Notenwechsel betr. Arbeitslosenunterstützung [Inkrafttreten rückwirkend vom 9. 5. 20] (Text: Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 429 ff.).
— *-Oesterreich.* 3. 3. 24, Inkrafttreten des Uebereinkommens betr. Arbeitslosenunterstützung vom 18. 2. 24 (Text: Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 436).
— *-Oesterreich.* 14. 4. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden des Rechtsschutz- und Rechtshilfevertrags vom 21. 6. 23, in Berlin (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S 57 ff.).
— *-Oesterreich.* 14. 4. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Berlin über den Beglaubigungsvertrag vom 21. 6. 23 (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 87 ff.).

Digitized by Google

Deutsches Reich - Oesterreich. 12. 7. 24, Zusatzvertrag zum Wirtschaftsabkommen vom 1. 9. 20 (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 73).
— *-Oesterreich.* 27. 12. 24, Zusatzvereinbarung [durch Notenwechsel] zum Zusatzvertrag vom 12. 7. 24 zum Wirtschaftsabkommen vom 1. 9. 20 (Text: *Martens* 3 s. XIV, S. 285).
— *-Oesterreich.* 30. 3. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden des am 12. 7. 24 abgeschlossenen Zusatzvertrages zum Wirtschaftsabkommen vom 1. 9. 20 (R.G.Bl. 1925, II, S. 138; *Martens* 3 s. XIV, S. 253).
— *-Oesterreich.* 19. 5. 25, Vertrag über den Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 855; Text: R.G.Bl. Oe. 1925, S. 1437).
— *-Oesterreich.* 25. 9. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag über den Luftverkehr vom 19. 5. 25 (R.G.Bl. 1925, II, S. 951; R.G.Bl. Oe. 1925, S. 1440).
— *-Oesterreich.* 3. 10. 25, Uebereinkommen zur Regelung einzelner Zollfragen (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 1011).
— *-Oesterreich.* 9. 12. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag betr. Regelung einzelner Zollfragen (R.G.Bl. 1925, II, S. 1156).
— *-Oesterreich.* 8. 1. 26, Gegenseitigkeitsvertrag auf dem Gebiete der Sozialversicherung (F. Z. 9. 1. 26, Nr. 22, S. 2).
— *-Polen.* 24. 2. 23, Unterzeichnung eines Abkommens zu Dresden über die Behandlung schwebender gerichtlicher Hinterlegungssachen aus den an Polen abgetretenen ehemals preußischen Gebieten (Text: Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 479 ff.).
— *-Polen.* 1. 3. 23, Inkrafttreten des Vertrags vom 24. 2. 23 betr. Behandlung schwebender gerichtlicher Hinterlegungssachen (Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 15 ff.).
— *-Polen.* 5. 3. 24, Vormundschaftsabkommen (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 145).
— *-Polen.* 5. 3. 24, Vertrag über den Rechtsverkehr (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 139 ff.).
— *-Polen.* 24. 3. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Warschau betr. Vertrag vom 14. 7. 23 über Verlängerung des Zeitraums zur Berichtigung von Druckfehlern (Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 400).
— *-Polen.* 15. 5. 24, Abkommen über die Grenzübergangsbahnhöfe mit beiderseitiger Zoll- oder Paßabfertigung und über die Rechte und Pflichten der Beamten im privilegierten Durchgangs- und Eisenbahnübergangsverkehr (Text: Soc. Rec. X, Nr. 273, S. 38).
— *-Polen.* 30. 8. 24, Abkommen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 33; Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 331 ff.).
— *-Polen.* 30. 12. 24, Abkommen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 661).
— *-Polen.* 31. 1. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Abkommen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 30. 8. 24 (R.G.Bl. 1925, II, S. 98).
— *-Polen.* 12. 3. 25, Vereinbarung über das seitens des Ständigen Schiedsgerichtshofs für die Gewährung von Straffreiheit im oberschlesischen Abstimmungsgebiet zu beobachtende Verfahren (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 157).
— *-Polen.* 19. 3. 25, Ratifikation des Vertrages über Rechtsverkehr und des Vormundschaftsabkommens vom 5. 3. 24 (R.G.Bl. 1925, II, S. 155).
— *-Polen.* 3. 10. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Abkommen betr. Oberkomitee der Oberschlesischen Eisenbahnen vom 23. 2. 24 (R.G.Bl. 1925, II, S. 967).

Digitized by Google

Deutsches Reich-Polen. 1. 12. 25, Schiedsvertrag [paraphiert in Locarno am 16. 10. 25] (Text: R G.Bl. 1925, II, S. 975).
— *-Polen.* 16. 12. 25, Abkommen durch Notenwechsel zur Regelung des Rechtshilfeverkehrs (F. Z. 19. 12. 25, Nr. 944).
— *-Polen.* 16. 12. 25, Familiengüter-Abkommen (F. Z. 19. 12. 25, Nr. 944).
— *-Polen.* 16. 12. 25, Abkommen durch Notenwechsel über die Veröffentlichung von Fahndungsgesuchen (F. Z. 19. 12. 25, Nr. 944).
— *-Portugal.* 31. 12. 24, Abkommen durch Notenwechsel über Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Abänderung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. 4. 23 (R.G.Bl. 1925, II, S. 111).
— *-Portugal.* 28. 2. 25, Ratifikation des Notenwechsels vom 31. 12. 24 über Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Abänderung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. 4. 23 durch das Deutsche Reich (RGBl. 1925, II, S. 111).
— *-Portugal.* 28. 12. 25, Bekanntmachung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. 4. 23 bis zum 2. 4. 26 (RGBl. 1925, II, 1159).
— *-Reparationskommission.* 9. 8. 24, Abkommen zur Sicherstellung der Ausführung des Expertenvorschlags vom 9. 4. 24 (Text: *Martens,* 3 s. XIII. S. 816).
— *-Rußland.* 26. 10. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Ergänzungsabkommen vom 5. 11. 22 in Berlin (Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 388).
— *-Rußland.* 29. 7. 24, Protokoll über die Beilegung des Zwischenfalls vom 3. 5. 24 betr. Exterritorialität der russischen Handelsvertretung (Text: A. A. vom 20. 11. 24).
— *-Rußland.* 12. 10. 25, Vertrag bestehend aus den Allgemeinen Bestimmungen und den: 1. Abkommen über Niederlassung und allgemeinen Rechtsschutz, 2. Wirtschaftsabkommen, 3. Eisenbahnabkommen, 4. Seeschiffahrtsabkommen, 5. Steuerabkommen, 6. Abkommen über Handelsschiedsgerichte, 7. Abkommen über gewerblichen Rechtsschutz nebst Schlußprotokoll (Text: RGBl. 1926, II, S. 1 ff.; Text: R. Dr. 1924/25, Nr. 1551 vom 27. 11. 25; Text: Z. XXXV, S. 315 ff.).
— *-Rußland.* 12. 10. 25, Konsularvertrag nebst Schlußprotokoll (Text: RGBl. 1926, II, S. 60; Text: R. Dr. 1924/25, Nr. 1551 v. 27. 11. 25; Text: Z. XXXV, S. 315 ff.).
— *-Rußland.* 12. 10. 25, Abkommen über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten (Text: RGBl. 1926, II, S. 84. Text: R. Dr. 1924/25, Nr. 1551 vom 27. 11. 25; Text: Z. XXXV, S. 315 ff.).
— *-Saargebiet.* 9. u. 17. 1. 23, Abrede betr. die Erleichterung des Eisenbahnverkehrs zwischen Deutschland und dem Saargebiet, gezeichnet in Berlin, den 9. und Saarbrücken, den 17. 1. 23 (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, 289 ff.).
— *-Saargebiet.* 20. 1. 23, Inkrafttreten der Abrede vom 9. u. 17. 1. 23 betr. Erleichterung des Eisenbahnverkehrs (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 289 ff.).
— *-Saargebiet.* 31. 5. u. 21. 7. 23, Vereinbarung betr. Ausführung der in dem Schlußprotokoll vom 3. 6. 21 vorgesehenen Grundsätze über Angelegenheiten der Sozialversicherung, Berlin am 31. 5., Saarbrücken am 21. 7. 23 (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 295 ff.; Text: *Martens,* 3 s. XIV, S. 302).
— *-Saargebiet.* 15. 9. u. 20. 9. 24, Vereinbarung zur Durchführung der die Bewohner des Saargebiets betreffenden Bestimmungen des Versailler Vertrags über das Ausgleichsverfahren, gezeichnet zu Berlin, den 15. 9., zu Saarbrücken, den 20. 9. 24 (Text: Soc. Rec. Vol. XXX, S. 121 ff.).

Digitized by Google

Deutsches Reich-Saargebiet. 19. u. 28. 2. 25, Abkommen zur Anwendung des Berner internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, gezeichnet zu Berlin, den 19. und zu Saarbrücken, den 28. 2. 25 (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 123 ff.).

— -*Saargebiet.* 19. 2. 25, Ratifikation des Abkommens zur Anwendung des Berner Eisenbahnfrachtverkehrsabkommens durch das Deutsche Reich (Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 124).

— -*Saargebiet.* 28. 2. 25, Ratifikation des Abkommens zur Anwendung des Berner Eisenbahnfrachtverkehrsabkommens durch das Saargebiet (Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 124).

— -*Schweden.* 29. 8. 24, Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag nebst Schlußprotokoll (Text: Sver. ö. 1925, Nr. 28, S. 215; Text: RGBl. 1925, II, S. 863).

— -*Schweden.* 29. 5. 25, Abkommen über den Luftverkehr (Text: RGBl. 1925, II, S. 857; Sver. ö. 1925, Nr. 23; Text: R. Dr. 1924/25, Nr. 1463 vom 11. 8. 25).

— -*Schweden.* 23. 10. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Abkommen über den Luftverkehr vom 29. 5. 25 (RGBl. 1925, II, S. 969).

— -*Schweden.* 21. 11. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag vom 29. 8. 24 (Ratifikation durch Schweden 18. 6. 25, durch das Deutsche Reich 29. 8. 25) (Sver. ö. 1925, Nr. 28, S. 215; RGBl. II, S. 1138).

— -*Schweiz.* 6. 11. 25, Vorläufiges Zollabkommen (Text: RGBl. 1925, II, S. 1013; Text: R. Dr. 1924/25, Nr. 1497 vom 20. 11. 25).

— -*Schweiz.* 15. 12. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum vorläufigen Zollabkommen vom 6. 11. 25 (RGBl. 1925, II, S. 1158).

— -*Siam.* 28. 2. 24, Unterzeichnung eines vorläufigen Wirtschaftsabkommens nebst Protokoll und Zusatzabkommen (Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 399 ff.; Text: R. Dr. 1924/25, Nr. 433, 27. 1. 25; Text: RGBl. 1925, II, S. 67).

— -*Siam.* 14. 2. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum vorläufigen Wirtschaftsabkommen (RGBl. 1925, II, S. 72; Soc. Rec. XXXII, S. 400).

— -*Spanien.* 25. 7. 24, Handelsvertrag (Text: RGBl. 1925, II, S. 451).

— -*Spanien.* 1. 8. 24, Inkrafttreten des Handels-modus-vivendi vom 25. 7. 24 (Bull. XII 1925, S. 128; Commerce reports 25. 8. 24, Nr. 34, S. 505-506).

— -*Spanien.* 8. 6. 25, Ratifikation des Handelsvertrages vom 25. 7. 1924 durch das Deutsche Reich (RGBl. 1925, II, S. 451).

— -*Spanien.* 21. 6. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Handelsabkommen vom 25. 7. 24 (RGBl. 1925, II, S. 658).

— -*Spanien.* 16. 7. 25, Kündigung des Handelsabkommens vom 25. 7. 24 (RGBl. 1925, II, S. 738).

— -*Spanien.* 18. 11. 25, Durch Notenwechsel abgeschlossenes vorläufiges Wirtschaftsabkommen (Text: R. Dr. 1924/25, Nr. 1728 vom 9. 1. 26).

— -*Tschechoslowakei.* 28. 4. 23, Unterzeichnung des Protokolls in Berlin betr. die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 165 ff.).

— -*Tschechoslowakei.* 2. 5. 23, Inkrafttreten des Protokolls betr. Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen vom 28. 4. 23 (Soc. Rec. Vol. XXX, S. 166).

— -*Tschechoslowakei.* 4. 3. 24, Abkommen über Erleichterungen des Grenzverkehrs zwischen dem Gebiete des Deutschen Reiches und dem durch den Versailler Vertrag an die Tschechoslowakische Republik übergegangenen Gebiete (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 103).

Digitized by Google

Deutsches Reich-Tschechoslowakei. 11. 10. 24, Unterzeichnung eines Vertrags betr. Austausch von Kohlen und Ausfuhr von Braunkohlen aus Nordböhmen (Bull. XII 1925, S. 128).

— -*Tschechoslowakei.* 15. 12. 24, Uebereinkommen über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse und über die Sozialversicherung der Besatzung von tschechoslowakischen Schiffen, die auf der Elbe verkehren nebst Schlußprotokoll (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 1142).

— -*Tschechoslowakei.* 15. 12. 24, Uebereinkommen über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse und über die Sozialversicherung der Besatzung von Schiffen, die auf der Oder verkehren und von Deutschland an die Tschechoslowakei abgetreten sind, nebst Schlußprotokoll (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 1139).

— -*Tschechoslowakei.* 1. 4. 25, Inkrafttreten des Vertrags betr. Kohlenaustausch und Ausfuhr von Braunkohlen vom 11. 10. 24 (Bull. XII 1925, S. 128).

— -*Tschechoslowakei.* 15. 6. 25, Ratifikation des Abkommens über Erleichterungen des Grenzverkehrs vom 4. 3. 24 durch das Deutsche Reich (R.G.Bl. 1925, II, 515).

— -*Tschechoslowakei.* 23. 11. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Uebereinkommen betr. Arbeitsverhältnisse usw. der Besatzung tschechoslowakischer Schiffe auf der Elbe vom 15. 12. 24 (R.G.Bl. 1925, II, S. 1142).

— -*Tschechoslowakei.* 1. 12. 25, Schiedsvertrag [paraphiert in Locarno 16. 10. 25] (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 975).

-*Tschechoslowakei.* 19. 12. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Uebereinkommen über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse usw. der Besatzung von Schiffen auf der Oder usw. vom 15. 12. 24 (R.G.Bl. 1925, II, S. 1139).

— -*Ungarn.* 6. 11. 23, Vertrag zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern (Text: R G.Bl. 1925, II, S. 641; Text: R. Dr. 1924/25, Nr. 931).

— -*Ungarn.* 6. 11. 23, Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen (Text: R G.Bl. 1925, II, S.641; Text: R. Dr. 1924/25, Nr. 931).

— -*Ungarn.* 26. 11. 23, Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 641; Text: R. Dr. 1924/25, Nr. 931).

— -*Ungarn.* 10. 10. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern vom 6. 11. 23 (R.G.Bl. 1925, II, S. 969).

— -*Ungarn.* 10. 10. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen vom 6. 11. 23 (R.G.Bl. 1925, II, S. 969).

— -*Ungarn.* 10. 10. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen vom 26. 11. 23 (R.G.Bl. 1925, II, S. 969).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 8. 12. 23, Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag (Text: R.G.Bl. 1925, II, S. 795; Text: R. Dr. 1925, Nr. 1116 vom 4. 7. 25).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 10. 2. 25, Ratifizierung des Handelsvertrages durch den Senat der Vereinigten Staaten von Amerika (W. 1925, S. 419).

Digitized by Google

Deutsches Reich-Vereinigte Staaten von Amerika. 14. 10. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag vom 8. 12. 23 (R.G.Bl. 1925, II, S. 967).

Deutsche Einzelstaaten [Bayern]-Vatikan. 29. 3. 24, Unterzeichnung eines Konkordats (Bull. XI. S. 176)

Dominikanische Republik-Vereinigte Staaten von Amerika. 25. 9. 24, Abkommen infolge Notenaustausches betr. gegenseitige Meistbegünstigung bei Zöllen und anderen Handelsangelegenheiten (A. J. Vol. 19, S. 185; Text: U. S. Tr. Ser., Nr. 700).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 25. 9. 24, Inkrafttreten des Meistbegünstigungsabkommens (Bull. XII 1925, S. 141; Commerce reports 6. 10. 24, Nr. 40, S. 51).

Ekuador-Peru. 21. 6. 24, Unterzeichnung eines Protokolls in Quito über Grenzfragen (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 345 ff.).

Estland-Finnland. 18. 3. 24, Deklaration betr. gegenseitige Anwendung des Haager Abkommens vom 17. 7. 05 betr. international-privatrechtliche Angelegenheiten (Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 120 ff.).

— *-Finnland.* 4. 12. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über die Deklaration vom 18. 3. 24 über Anwendung des Haager Abkommens vom 17. 7. 05 (Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 120).

— *-Finnland.* 2. 1. 25, Abkommen über die Auslieferung von Verbrechern (Text: „Riigi Teataja" [Staatsanzeiger Estlands], Nr. 115/116 vom 8. 7. 25).

— *-Finnland-Lettland-Polen.* 17. 1. 25, Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag (F. Z. 15. 9. 25, Nr. 686; K. Z. 9. 4. 25, Nr. 167; K. Z. 30. 4. 25, Nr. 200; Friedenswarte 1925, Heft 5).

— *-Finnland-Lettland-Polen.* 8. 4. 25. Ratifizierung des Schiedsgerichtsvertrages vom 17. 1. 25 durch Finnland (K. Z. Nr. 167 vom 9. 4. 25).

— *-Frankreich.* 7. 1. 22, Unterzeichnung eines Handelsvertrages [28. 3. 24: Ratifikation durch Frankreich] (Bull. XI, S. 182).

— *-Lettland.* 24. 2. 24, Inkrafttreten des Präliminarvertrages vom 1. 11. 23 über eine Wirtschafts- und Zoll-Union (Bull. XI. p. 183).

— *-Lettland.* 21. 3. 24, Inkrafttreten des Abkommens über die Erhebung der Hafengebühren vom 31. 10. 23 (Bull. XI, S. 182).

— *-Lettland.* 11. 11. 25, Abkommen über Erleichterung der Grenzüberschreitung seitens der Staatsangehörigen beider Staaten (Text: Riigi Teataja [Staatsanzeiger], Nr. 181/182 vom 24. 11. 25).

— *-Luxemburg.* Deklaration über den gegenseitigen Schutz von Handels- und Fabrikmarken (Bull. XI, S. 183).

— *-Niederlande.* 1924, Handels-modus vivendi (Bull. XI, S. 426; Bull. XII 1925, S. 138).

— *-Polen.* 11. 1. 24, Konsularvertrag (Text: Riigi Teataja [Estnischer Staatsanzeiger], Nr. 117/118 vom 11. 7. 25).

— *-Schweden.* 17. 1. 23 und 30. 8. 24, Abkommen infolge Notenaustausches betr. Austausch von Mitteilungen über Geisteskranke. Riga, 17. 1. 23 und Reval, 30. 8. 24 (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 217 ff.).

— *-Schweden.* 27. 11. 23, Unterzeichnung einer Deklaration betr. gegenseitige Anwendung des Abkommens über das Haager Zivilprozeßabkommen vom 17. 7. 05 (Bull. XII 1925, S. 138; Text: Sver. ö. 1924, Nr. 22).

— *-Schweden.* 25./27. 3. 24, Notenwechsel über die Auslegung der am 7. 7. 23 in Handelsangelegenheiten ausgetauschten Noten (Bull. XI. S. 426).

— *-Schweden.* 6. 6. 24, Ratifikation der Deklaration betr. Haager Zivilprozeßabkommen vom 27. 11. 23 durch Schweden (Bull. XII 1925, S. 138; Sver. ö. 1924, Nr. 22).

Digitized by Google

Estland-Schweden. 3. 7. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zur Deklaration über das Haager Zivilprozeßabkommen vom 27. 11. 23 (Bull. XII 1925, S. 138; Sver. ö. 1924, Nr. 22).

— -*Türkei.* 1. 12. 24, Freundschaftsvertrag (Text: Riigi Teataja 1925, Nr. 115/116).

— -*Ungarn.* 1. 11. 23, Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag vom 19. 10. 22 (Bull. XI, S. 182).

— -*Ungarn.* 9. 9. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Reval betr. Handelsvertrag vom 19. 10. 22 (Soc. Rec. Vol. XXX, S. 348).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 8. 11. 23, Abschluß eines Auslieferungsvertrages (Text: *Martens*, 3 s. XIV, S. 178).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 15. 11. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Auslieferungsvertrag vom 8. 11. 23 (*Martens*, 3 s. XIV, S. 178).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 2. 3. 25, Handelsabkommen (Text: „Riigi Teataja" [Staatsanzeiger Estlands], Nr. 115/116 vom 8. 7. 25).

Finnland-Frankreich. 14. 4. 24, Endgültiges Inkrafttreten des Handelsvertrags vom 13. 7. 21, der vorläufig am 21. 7. 21 in Kraft trat (Text: Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 446).

— -*Großbritannien.* 30. 5. 24, Unterzeichnung des Auslieferungsvertrags in London (A. J. Vol. 19, S. 181; Text: Tr. Ser. Finland, Nr. 1 [1924], Cmd. 2183; Text: Tr. Ser. Nr. 22 [1925], Cmd. 2417).

— -*Großbritannien.* 21. 6. 24, Unterzeichnung eines Abkommens in Helsingfors betr. die gegenseitige Anerkennung der Meßbriefe der britischen und finnischen Schiffe (A. J. Vol. 18, S. 802; Text: Tr. Ser. Nr. 30, 1924, Cmd. 2231).

— -*Großbritannien.* 4. 7. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 14. 12. 23 in Helsingfors (Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 129).

— -*Großbritannien.* 30. 10. 24. Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Auslieferungsvertrag vom 30. 5. 24 (Tr. Ser. Nr. 22 [1925], Cmd. 2417).

— -*Island.* 21. 12. 23, Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrags in Helsingfors (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 129 ff.).

— -*Island.* 4. 7. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 21. 12. 23 in Helsingfors (Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 129 ff.).

— -*Italien.* 22. 10. 24, Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrags in Rom (Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 149 ff.; A. J. Vol. 19, S. 187; Commerce reports 24. 11. 24, S. 467).

— -*Italien.* 19. 1. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden in Rom betr. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 22. 10. 24 (Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 150).

— -*Japan.* 7. 6. 24, Unterzeichnung eines Handelsvertrags auf der Grundlage der Meistbegünstigung in Helsingfors (A. J. Vol. 18, S. 801; Bull. XII 1925, S. 142; Commerce reports 25. 8. 24, Nr. 34, S. 505).

— -*Lettland.* 23. 8. 24, Unterzeichnung eines Handelsabkommens auf Grundlage der Meistbegünstigung (A. J. Vol. 18, S. 183; Bull. XII: 1925, S. 142; Commerce reports 13. 10. 24, Nr. 41, S. 114).

— -*Niederlande.* 29. 10./1. 11. 23, Notenwechsel über die Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen (Bull. XI, S. 431).

— -*Norwegen.* 28. 4. 24, Unterzeichnung eines Vertrags und Schlußprotokolls in Kristiania betr. die Grenze zwischen Finnland und dem Gebiet von Petsamo (Text: Soc. Rec. Vol. XXX, S. 49 ff.).

Digitized by Google

Finnland-Norwegen. 28. 4. 24, Unterzeichnung eines Vertrags und Schlußprotokolls betr. Verkehr von Reisenden über den Pasoik und den Jakolsfluß, in Kristiania (Text: Soc. Rec. Vol. XXX, S. 35 ff.).

— -*Norwegen.* 27. 6. 24, Unterzeichnung eines Vertrags in Stockholm betr. Einrichtung einer ständigen Vergleichskommission (Finlands Författningssamling 1924, Nr. 259; Text: Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 403 ff.).

— -*Norwegen.* 4. 8. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Helsingfors betr. Vergleichsvertrag vom 27. 6. 24 (Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 403 ff).

— -*Norwegen.* 26. 9. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Helsingfors betr. Vertrag vom 28. 4. 24 über den Verkehr von Reisenden über den Pasoik und den Jakolsfluß (Soc. Rec. Vol. XXX, S. 36).

— -*Norwegen.* 26. 9. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Helsingfors betr. Vertrag von Kristiania über die Grenze zwischen Finnland und Petsamo (Soc. Rec. Vol. XXX, S. 49 ff.).

— -*Norwegen.* 1. 10. und 11. 10. 24, Unterzeichnung eines Abkommens am 1. 10. 24 in Helsingfors und am 11. 10. 24 in Kristiania über Amendements zu verschiedenen Artikeln des Postabkommens vom 19. und 23. 5. 22 (Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 123 ff.; Finlands Författningssamling 1924, Nr. 274).

— -*Norwegen.* 4. 10. 24. Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vergleichsvertrag vom 27. 6. 24 (Bull. XII 1925, S. 142; Finlands Författningssamling 1924, Nr. 259).

— -*Norwegen.* 11. 10. 24, Inkrafttreten des Vergleichsvertrages vom 27. 6. 24 (Bull. XII 1925, S. 142; Finlands Författningssamling 1924, S. 259).

— -*Polen.* 10. 11. 23, Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrags in Warschau (Text: Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 229 ff.).

— -*Polen.* 3. 9. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 10. 11. 23 (Soc Rec. Vol. XXIX, S. 230; Bull. XII 1925, S. 142; Hfv. B. 30. 10. 24, Nr. 920, S. 1439).

— -*Rußland.* 21. 10. 22, Unterzeichnung eines Vertrags in Helsingfors betr. Fisch- und Robbenfang in den Territorialgewässern der beiden Länder (Text: Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 197 ff.).

— -*Rußland.* 28. 10. 22, Unterzeichnung eines Vertrags in Helsingfors betr. Fischerei und Robbenfang im Ladoga-See (Text: Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 211 ff.).

— -*Rußland.* 28. 7. 23, Unterzeichnung eines Vertrags in Helsingfors betr. Aufrechterhaltung der Ordnung der Schiffahrt in dem außerhalb des Territorialgewässers liegenden Teil des Finnischen Meerbusens sowie der Anlageplätze und des Lotsendienstes (Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 101 ff.).

— -*Rußland.* 20 8. 23, Inkrafttreten des Vertrags über Schiffahrt auf der Neva zwischen dem Ladoga-See und dem Finnischen Meerbusen vom 5. 6. 23 (Soc. Rec Vol. XXVII, S. 421).

— -*Rußland.* 18. 6. 24, Unterzeichnung eines Vertrags betr. Telephonverbindungen zwischen den beiden Ländern in Helsingfors (Text: Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 295 ff.).

— -*Rußland.* 18. 6. 24, Unterzeichnung eines Vertrags betr. Telegraphenverkehr zwischen den beiden Ländern in Helsingfors (Text: Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 265 ff.).

— -*Rußland.* 18. 6. 24, Unterzeichnung eines Vertrags in Helsingfors über Postaustausch (Text: Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 313).

— -*Rußland.* 26. 8. 24, Inkrafttreten des Vertrags vom 18. 6. 24 über Telephonverbindungen (Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 295).

Digitized by Google

Finnland-Rußland. 26. 8. 24, Inkrafttreten des Vertrags vom 18. 6. 24 über Telegraphenverkehr (Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 266).

— *-Rußland.* 15. 9. 24, Inkrafttreten des Vertrags vom 18. 6. 24 über Postaustausch (Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 314).

— *-Rußland.* 29. 9. 24, Annullierung des vorläufigen Abkommens über Postverbindungen vom 22. 6. 22 (Soc. Rec. Vol. XXVII. S. 421).

— *-Rußland.* 29. 9. 24. Annullierung des vorläufigen Abkommens über Telegraphie vom 13. 6. 22 (Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 421).

— *-Rußland.* 19. 12. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Vertrag vom 28. 7. 23 über den Finnischen Meerbusen (Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 102).

— *-Schweden.* 26. 1. 24, Unterzeichnung eines Abkommens zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen über einige Ausnahmen von den Bestimmungen des Artikel 35 der Dienstanweisung für den internationalen Dienstverkehr [Anlage zur internationalen Funkentelegraphenkonvention] (Bull. XI, S. 431).

— *-Schweden.* 27. 6. 24. Unterzeichnung eines Vertrags in Stockholm betr. Einrichtung einer ständigen Vergleichskommission (Text: Sver. ö. 1924, Nr. 23; Text: Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 21 ff.).

— *-Schweden.* 28. 6. 24, Abkommen über die Herstellung und die Unterhaltung eines Verbindungsweges zwischen den Eisenbahnnetzen beider Länder mittels einer Brücke über die Tornea (Bull. XII 1925, S. 142).

— *-Schweden.* 4. 7. 24. Ratifikation des Vergleichsvertrags vom 27. 6. 24 durch Schweden (Bull. XII 1925, S. 142; Sver. ö. 1924, Nr. 23).

— *-Schweden.* 26. 7. 24, Unterzeichnung eines Abkommens in Stockholm betr. Berichtigung einiger Artikel des Postabkommens vom 19./22. 5. 22 (Text Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 169 ff.).

— *-Schweden.* 13. 9. 24. Austausch der Ratifikationsurkunden in Helsingfors über den Vergleichsvertrag vom 27. 6. 24 (Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 21 ff.).

— *- Vereinigte Staaten von Amerika.* 17. 3. und 26. 6. 24, Unterzeichnung eines Vertrags in Washington am 17. 3. 24 und in Helsingfors am 26. 6. 24 betr. Austausch von Postanweisungen (Text: Soc. Rec. Vol. XXX, S. 9 ff.).

— *- Vereinigte Staaten von Amerika.* 1. 8. 24, Abschluß eines Auslieferungsvertrags (Text: *Martens*, 3 s. XIV, S. 204).

— *- Vereinigte Staaten von Amerika.* 1. 10. 24, Inkrafttreten des Vertrags vom 17. 3. und 26. 6. 24 über Austausch von Postanweisungen (Soc. Rec. Vol. XXX, S. 10).

— *- Vereinigte Staaten von Amerika.* 23. 3. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Auslieferungsvertrag vom 1. 8. 24 (*Martens* 3 s. XIV, S. 204).

— *- Vereinigte Staaten von Amerika.* 3. 5. 25, Abkommen betr. gegenseitige Meistbegünstigung (D. A. Z. 6. 5. 25, Nr. 209/210).

Frankreich - Griechenland - Großbritannien - Italien - Japan - Rumänien - Türkei. 24. 7. 23, Friedensvertrag von Lausanne (Text: *Martens*, 3. Ser. XIII, S. 342; Text: J. O., Nr. 231 vom 31. 8. 24; Text: Z. XXXII, S. 342—91 [z. T.]; Text: Jahrbuch des Völkerrechts Bd. IX, S. 1 ff.).

— *-Griechenland-Großbritannien-Italien-Rumänien Türkei.* 24. 7. 23, Protokoll über gewisse Konzessionen, die im Ottomanischen Reiche zugestanden werden, nebst einer Erklärung (Text: J. O., Nr. 231 vom 31. 8. 24; Text: *Martens*, 3. Ser. XIII, S. 437).

— *-Griechenland-Großbritannien-Italien.* 24. 7. 23, Abkommen betr. die Zahlung gewisser Schulden durch die griechiche Regierung (Text: J. O., Nr. 231 vom 31. 8. 24; Text: *Martens*, 3. Ser. XIII, S. 462).

Digitized by Google

Frankreich-Griechenland-Großbritannien-Italien-Japan-Türkei. 24.7.23, Protokoll betr. das Gebiet von Karagatsch, sowie die Inseln Imbros und Tenedos (Text: J. O., Nr. 231 vom 31. 8. 24; Text: *Martens*, 3. Ser. XIII, S. 446).

— *-Griechenland-Großbritannien-Italien-Japan-Rumänien-[Serb.-kroat.-slow. Staat]-Türkei* 24. 7. 23, Handelsabkommen (Text: J. O., Nr. 231 vom 31. 8 24; Text: *Martens*, 3. Ser. XIII. S. 412).

— *-Griechenland-Großbritannien-Italien-Japan-Rumänien-[Serb.-kroat.-slow. Staat]-Türkei.* 24. 7. 23, Abkommen betr. Niederlassung und gerichtliche Zuständigkeit in der Türkei (Text: J. O., Nr. 231 vom 31. 8. 24; Text: *Martens*, 3. Ser. XIII. S. 405).

— *-Griechenland-Großbritannien-Italien-Japan-Rumänien-Türkei.* 24. 7. 23, Erklärung über die Amnestie nebst Protokoll vom gleichen Tage (Text: *Martens*, 3. Ser. XIII, S. 431).

— *-Griechenland-Großbritannen-Italien-Japan.* 24. 7. 23, Protokoll betr. den zu Sèvres zwischen den alliierten Hauptmächten und Griechenland am 10. 8. 20 geschlossenen Vertrag. bezüglich des Schutzes der Minderheiten in Griechenland, und betr. den am gleichen Tage zwischen den gleichen Mächten geschlossenen Vertrag bezüglich Thraciens (Text: J. O., Nr. 231, vom 31. 8. 24; Text: *Martens*, 3. Ser. XIII. S. 448).

— *-Griechenland-Großbritannien-Italien-Japan-Rumänien-Türkei.* 30. 8. 24, Niederlegung der Ratifikationsurkunde des Friedensvertrags von Lausanne vom 24. 7. 23 durch Frankreich (*Martens*, 3. ser. XIII, S. 342).

— *-Griechenland.* 2. 10. 24, Kündigung des Handelsvertrags vom 21. 2. 24 durch Griechenland mit Wirkung vom 10. 12. 24 (A. J. Vol. 19, S. 186; J. O. 2. 10. 24, S. 8928; Bull. XII 1925, S. 143; W. N. 7. 11. 24, Nr. 37, S. 1045).

— *-Griechenland-Großbritannien-Italien-Japan-Rumänien-Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat.* 7. 1. 25, Beitritt Belgiens zum Protokoll gemäß Art. 143 des Versailler Vertrags (Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 260).

— *-Großbritannien-Italien-Japan-Türkei.* 24. 7. 23, Uebereinkommen durch Notenwechsel betr. verschiedene Vorbehalte zu den in Lausanne unterzeichneten Akten (Text: *Martens*, 3. Ser. XIII, S. 450).

— *-Großbritannien-Italien-Türkei.* 24. 7. 23, Protokoll bezüglich der Räumung der besetzten türkischen Gebiete durch die britischen, französischen und italienischen Streitkräfte; nebst einer Erklärung vom gleichen Tage (Text: *Martens*, 3. Ser. XIII. S. 443).

— *-Großbritannien-[Kanada].* Sept. 1923, Inkrafttreten des Handelsabkommens (W. 1925. Nr. 7, S. 263).

— *Großbritannien-Italien.* 28. 3. 24, Protokoll über die Verteilung der von Bulgarien zurückzuzahlenden Besatzungskosten (Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 19, Cmd. 2378; Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 54 ff.).

— *-Großbritannien-Italien-Japan-Litauen.* 8. 5. 24, Unterzeichnung eines Vertrags über das Memelgebiet in Paris (Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 85 ff.).

— *-Großbritannien-Spanien.* 14. 5. 24, Niederlegung der Ratifikationsurkunden Frankreichs. Großbritanniens, Spaniens betr. Tangerabkommen vom 18. 12. 23 (A. J. Vol. 18, S. 812; Tr. Ser., Nr. 23 [1924], Cmd. 2203; *Martens*, XIII, S. 246).

— *-Großbritannien-Italien-Japan-Rumänien.* 30. 8. 24, Ratifikation Frankreichs hinsichtlich des Abkommens vom 23. 11. 23 betr. Abschätzung und Wiederherstellung der Schäden, die Staatsangehörige der vertragschließenden Mächte in der Türkei erlitten haben (Text: J. O., Nr. 331 vom 31. 8. 24; Text: *Martens*, 3. Ser. XIII, S. 464).

Digitized by Google

Frankreich-Großbritannien-Irland. 29. 7. u. 7. 10. 24, Notenaustausch über den Beitritt Nord-Rhodesiens zum Vertrag vom 2. 2. 22 über Zivil- und Handelsangelegenheiten (Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 246 ff.).

— -*Großbritannien-Italien.* 25. 9. 24, Deklaration zum Protokoll vom 29. 9. 23 betr. Niederlassung von griechischen Flüchtlingen in Griechenland, abgeändert durch Zusatzakte vom 19. 9. 24 (Soc. Rec. Vol. XXX, S. 422).

— -*Großbritannien-Italien-Japan-Litauen.* 27. 9. 24, Niederlegung der Ratifikationsurkunde durch Litauen hinsichtlich des Memelabkommens (Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 87 ff.).

— -*Großbritannien.* 5. und 28. 1. 25, Notenaustausch über gegenseitige Einräumung von Erleichterungen für Seeoffiziere des einen Staates beim Passieren des anderen Staates (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 335 ff.).

— -*Guatemala.* 21. 7. 24, Unterzeichnung eines Vertrags in Guatemala über den Postverkehr nichtperiodischer Drucksachen (Bull. XII 1925, S. 144).

— -*Guatemala.* 2. 10. 24, Kündigung des Handelsvertrags vom 28. 7. 22 durch Guatemala zum 31. 12. 24 (A. J. Vol. 19. S. 186; J. O. 2. 10. 24, S. 8928; Commerce reports 10. 11. 24, S. 358; Bull. XII 1925, S. 143-144; B. T. J. 9. 10. 24, Nr. 1454, S. 424).

— -*Haiti.* 7. 4. 25, Postabkommen betr. Beförderung von Drucksachen (Text: Le Moniteur, Journal officiel de la République Haiti, 80. Jahrg., Nr. 58 vom 20. 7. 25).

— -*Italien.* 10. 4. 24, Abkommen über die Herstellung und den Handel von Seidenwürmereiern (Bull. XI, S. 190).

— -*Italien.* 22. 5. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Vertrag betr. Seiden- und Seidenwarenhandel vom 28. 7. 23 (A. J. Vol. 18, S. 799; Text: J. O. 28. 5. 24, S. 4740).

— -*Italien.* 23. 5. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem am 13. 11. 22 unterzeichneten Handelsvertrage (Bull. A. XI, S. 434).

— -*Italien.* 13. 11. 24, Die italienische Kammer ratifiziert den Vertrag vom 12. 9. 19 über französische und italienische Interessen in Afrika (Bull. XII 1925, S. 144; Nieuwe Rotterdamsche Courant 14. 11. 24).

— -*Kostarika.* 24. 3. 24, Ratifikation des Tarifübereinkommens vom 1. 12. 23 durch Kostarika (Bull. XI, S. 179).

— -*Lettland.* 30. 10. 24, Handelsvertrag (D. A. 1925, Jahrg. XXV, S. 158).

— -*Lettland.* 14. 2. 25, Ratifikation des Handelsabkommens durch Lettland (W. 1925, S. 384).

— -*Lettland.* 26. 2. 25, Inkrafttreten des Handelsvertrages vom 30. 10. 24 (J. O. vom 20. 2. 25, D. A. 1925, S. 158).

— -*Luxemburg.* 2. 7. 24, Ratifikation Luxemburgs hinsichtlich des Abkommens vom 4. 1. 23 betr. öffentliche Unterstützung der beiderseitigen Staatsangehörigen (Bull. XII 1925, S. 144; Mémorial du Grand Duche du Luxemburg 15. 9. 24, Nr. 45, S. 648).

— -*Luxemburg.* 6. 8. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Unterstützungsvertrag vom 4. 1. 23 (A. J. Vol. 18, S. 806; J. O. 31. 8. 24, S. 8065; Bull. XI. S. 435).

— -*Niederlande.* 24. 9. 24, Vorläufiges Abkommen betr. Visa für Herkunfts-Zertifikate (Bull. XII 1925, S. 144; Hfv. B. 2. 10. 24, Nr. 916, S. 1294).

— -*Norwegen.* 14. 3. / 28. 9. / 1. 10. 23, Abkommen infolge Notenaustausches betr. Austausch von Berichten über Geisteskranke (Text: O. m. f. s. 5. 7. 24, Nr. 2, S. 26; Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 237 ff.).

— -*Norwegen.* 1. 11. 23, Inkrafttreten des Abkommens betr. gegenseitige Mitteilungen über Geisteskranke in Norwegen (Bull. XII 1925, S. 144; O. m. f. s. 5. 7. 24, Nr. 2, S. 26).

Digitized by Google

Frankreich-Norwegen. 8. 9. 24, Ratifikation des Protokolls vom 7. 8. 24 zum Vertrag vom 23. 4. 21 betr. Weine und Spirituosen (Bull. XII 1925, S. 144; J. O. 11. 9. 24. Nr. 240, S. 8358).

— *-Oesterreich.* 15. 2 24. Notenwechsel zur Ergänzung der Liste B, Anhang des Handelsvertrages vom 22. 6. 23 (Bull. XI, S. 175).

— *-Oesterreich.* 4. 3. 25. Erklärungen der beiderseitigen Regierungen betr. Uebersendung von gerichtlichen Akten und Erledigung von Ersuchschreiben in Zivil- und Handelssachen (Text: B.G.Bl. Oe. 1925, S. 577).

— *-Oesterreich.* 4. 4. 25. Inkrafttreten des Uebereinkommens betr. Uebersendung von gerichtlichen Akten und die Erledigung von Ersuchschreiben in Zivil- und Handelssachen (B.G.Bl. Oe. 1925, S. 577).

— *-Polen.* 29. 10. 24. Zusatzübereinkommen zum Handelsvertrag vom Februar 1922 (D. A. 1924, S. 594).

— *-Polen.* 9. 12. 24. Handelsvertrag (D. A. 1925, XXV, S. 157 und 475; W. 1925, Nr. 2, S. 72).

— *-Polen.* 9. 7. 25. Inkrafttreten des Handelsvertrages vom 9. 12. 24 (D. A. 1925, XXV, S. 475).

— *-Portugal.* 4. 3. 25. Vorläufiges Handelsabkommen [Modus vivendi bis 1. 12. 25] (D. A. 1925, Jahrg. XXV, S. 158).

— *-Saargebiet.* 10. 8. 23, Inkrafttreten des Vertrages vom 5. 7. 22 betr. Doppelbesteuerung (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 265 ff.).

— *-Schweiz.* 6. 4. 25, Abkommen betr. Einsetzung einer ständigen Vergleichskommission für die französisch-schweizerische Zonenfrage (D. A. Z. Nr. 164/165 vom 8. 4. 25).

— *-Schweiz.* 6. 4. 25, Schiedsgerichtsvertrag (Times 11. 4. 25, Nr. 43933; K. Z. 30. 4. 25, Nr. 200; Friedenswarte 1925, Heft 5).

— *-Schweiz.* 28. 7. 24, Unterzeichnung eines Abkommens über die Fischerei im Genfer See und in der Rhone (Bull. XII 1925, S. 145).

— *-Schweiz.* 30. 10 24, Unterzeichnung eines Kompromißabkommens betr. Freizonen (A. J. Vol. 19, S. 188; Text: L'Europe 22. 11. 24. S. 1570).

— *-Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat.* August 1924, Unterzeichnung eines Defensivvertrages auf die Dauer von fünf Jahren (Bull XI, S. 426).

— *-Siam.* 14. 2. 25, Handels- und Schiffahrtsabkommen (W. 1925, S. 384).

— *-Tschechoslowakei.* 7. 12. 23, Zusatzabkommen zum Handelsvertrage vom 17. 8. 23 über zollamtliche Behandlung der französischen Faßweine und des tschechischen Hopfens (Bull. XI, S. 191).

— *-Tschechoslowakei.* April 1924, Abkommen über die Rückerstattung der während des Krieges nach der Tschechoslowakei gebrachten französischen Maschinen (Bull. XI, S. 191).

— *-Tschechoslowakei.* 19. 8. 24, Unterzeichnung eines Zusatzabkommens zum Handelsvertrage (Bull. XI, S. 437).

— *-Tschechoslowakei.* 26. 5. 25, Luftfahrtabkommen (N. f. L. 1925, Jahrg. 6, Nr 28).

— *-Ungarn.* 13. 10. 25, Handelsabkommen (K. Z., Nr. 40 vom 26. 1. 26).

— *-Uruguay.* 17. 10. 24, Abkommen über einen Kredit von 130 Millionen Franks von Uruguay an Frankreich zur Lieferung von Getreide und Fleisch (Bull. XII 1925, S. 145; Revue diplomatique 31. 10. 24, Nr. 2014, S. 11).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 3. 6. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Paris betr. Abkommen über das französische Mandatsgebiet in Togo (Text: Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 69 ff.)

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 3. 6. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Paris betr. Abkommen über das französische Mandatsgebiet in Kamerun (Text: A. J. Vol. 18, Official Documents, S. 189 ff.; Text: Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 53 ff.).

Digitized by Google

Frankreich-Vereinigte Staaten von Amerika. 30. 6. 24, Unterzeichnung eines Branntweinvertrages in Washington (A. J. Vol. 18, S. 803).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 13. 7. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Vertrag über die Rechte in Syrien und im Libanon vom 4. 4. 24 in Paris (A. J. Vol. 19, S. 181; Text: U. S. Tr. Ser., Nr. 695).

Griechenland-Großbritannien. 10. 9. 24, Kündigung folgender Verträge durch Griechenland: Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 10 11. 86; Handelsabkommen vom 28. 3. 90. Deklaration vom 16. 6. 90, Deklaration vom 23. 11. 04. Zusatzdeklaration vom 17. 5. 05. [Diese Abkommen verlieren ihre Gültigkeit am 10. 12. 24] Bull. XII 1925, S. 145; B. T. J. 11. 9. 24, Nr. 1450. S. 304).

— *-Niederlande.* 9. 9. 24, Kündigung des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 22. 2. 43 sowie des Zusatzabkommens vom 18./30. 6. 51 durch Griechenland. [Diese Abkommen verlieren mit dem 10. 12. 24 ihre Gültigkeit] (Bull. XII 1925, S. 147; Nieuwe Rotterdamsche Courant 26./27. 9. 24; Nederlandsche Staatscourant 25. 9. 24, Nr. 187. S. 1; Hfv. B 2. 10. 24, Nr. 916, S. 1294; Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 452).

— *-Norwegen.* 10. 12. 24, Notenaustausch betr. Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 15./27. 10. 52 [abgeändert durch Deklaration vom 18. 2./2. 3. 93] bis zum 1. 3. 25 (Soc. Rec. Vol XXXI, S. 231 ff).

— *-Oesterreich.* 18. 4. 25, Handelsvertrag (Text: B.G.Bl. Oe. 1925, S. 613 u. S. 1422).

— *-Oesterreich.* 12. 5. 25, Vorläufiges Inkrafttreten des Handelsvertrages vom 18. 4. 25 (Text: B.G.Bl. Oe. 1925, S. 613).

— *-Oesterreich.* 27. 5. 24, Notenwechsel über den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken (Bull. XI S 417).

— *-Oesterreich.* 7. 9. 25, Endgültiges Inkrafttreten des Handelsvertrages vom 18. 4. 25 (B.G.Bl. Oe. 1925, S. 1432).

— *-Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat.* 10. 5. 24, Ratifikation des Vertrags vom 10. 5. 23 über die Regelung des Verkehrs in Saloniki durch Griechenland (Bull. XII 1925, S. 138; Commerce reports 25. 8. 24, Nr. 34, S. 506).

— *-Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat.* 30. 5. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrage vom 10. 5. 23 betr. Freizone Serbiens in Saloniki (A. J. Vol. 18, S. 800; Commerce reports 25. 8. 24, S. 506).

— *-Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat.* 24. 2. 25, Abschluß eines Defensivbündnisses (W. 1925, S. 420).

— *-Spanien.* 8. 9. 24, Kündigung des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 23. 9. 03 durch Griechenland mit Wirkung vom 10. 9. 24 (Bull. XII 1925, S. 137; Gac. 13. 10. 24, Nr. 287, S. 235; A. J. Vol. 19, S. 185).

— *-Türkei.* 30. 1. 23. Vereinbarung betr. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Zivilinternierten und Austausch der Kriegsgefangenen (Text: *Martens* 3 Ser. XIII, S. 428).

— *-Türkei.* 30. 1. 23. Unterzeichnung eines Vertrags in Lausanne betr. Austausch von griechischen und türkischen Staatsangehörigen, und Protokoll (Text: *Martens* 3 Ser. XIII, S. 422; Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 76 ff.).

— *-Türkei.* 23. 8. 23, Ratifikation der Türkei hinsichtlich des Vertrags von Lausanne vom 30. 1. 23 über Austausch von Staatsangehörigen (Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 76).

— *-Türkei.* 25. 8. 23, Ratifikation Griechenlands hinsichtlich des Vertrags von Lausanne vom 30. 1. 23 über Austausch von Staatsangehörigen (Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 76).

Digitized by Google

Großbritannien-Irak. 30. 4. 23, Zusatzprotokoll zum Freundschaftsvertrage vom 10. 10. 22 (Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 17, Cmd. 2370).
— *-Irak.* 25. 3. 24, Ergänzungsabkommen zum Freundschaftsvertrage vom 10. 10. 22 (Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 17, Cmd. 2370).
— *-Irak.* 19. 12. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Freundschaftsvertrag vom 10. 10. 22, zum Zusatzprotokoll vom 30. 4. 23 und zum Ergänzungsabkommen vom 25. 3. 24 zu dem gleichen Vertrage (Tr. Ser. 1925 Nr. 17, Cmd. 2370).
— *-Italien.* 19. 5. / 18 6. 24, Ratifikation des Vertrages zur Berichtigung der Eritrea-Sudan-Grenze vom 26. 12. 22 (A. J. Vol. 18, S. 799; Tr. Ser., Nr. 29 (1924) Cmd. 2222).
— *-Italien.* 15. 7. 24, Abkommen über die Abtretung des Jubalandes (Text: Riv. Ser. III Vol. IV [1925] S. 433).
— *-Italien.* 15. 8. 24, Inkrafttreten des Vertrags vom 15. 7. 24 betr. Abtretung von Juba (Bull. XII 1925, S. 145; G. U. 11. 10. 24, Nr. 239, S. 3496).
— *-Italien.* 1. 5. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag betr. Abtretung des Jubalandes (Riv. Ser. III Vol. IV 1925, S. 433).
— *-Italien.* 12. und 15. 6. 25, Notenaustausch betr. Regulierung der Nutzbarmachung des Flusses Gasch (Text: Tr. Ser., Nr. 33 [1925] Cmd. 2472).
— *-Japan.* 10. 3. 25, Außerkrafttreten des im April 1924 gekündigten Artikel 8 des Handelsvertrages vom 3. 4. 11 (Bull. XI, S. 436).
— *-(Australien)- Kanada.* Tarifabkommen (Bull. XII 1925, S. 129; Commerce reports 6. 10. 24, Nr. 40, S. 50; Commerce reports 3. 11. 24, Nr. 44, S. 276).
— *-(Australien)- Kanada.* 25. 9. 24, Abschluß eines Handelsvertrages (W. 1925, Nr. 6, S. 230).
— *-(Australien)- Kanada.* 6. 10. 24, Veröffentlichung des Handelsvertrags (A. J. Vol. 19, S. 186; Commerce reports 6. 10. und 24. 11. 24, S. 50 und S. 467).
— *-Kostarika.* 9. 9. und 29. 9. 24, Unterzeichnung eines Vertrags über den Postpaketaustausch zwischen Kostarika und Jamaika (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 121 ff.).
— *-Lettland.* 21. / 25. 5. 24, Beitritt Palästinas zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 22. 6. 23 durch Notenwechsel (Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 422).
— *-Lettland.* 1. / 17. 7. 24, Beitritt der britischen Kolonien und Protektorate zum Handels- und Schiffahrtsvertrag durch Notenwechsel (Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 424).
— *-Litauen.* 16. 7. 24, Vertrag betr. Auslieferung von flüchtigen Verbrechern (Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 44, Cmd. 2519).
— *-Litauen.* 7. 7. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag betr. Auslieferung von flüchtigen Verbrechern vom 16. 7. 24 (Tr. Ser. 1925, Nr. 44).
— *-Nepal.* 21. 12. 23, Friedens- und Freundschaftsvertrag und Abkommen über die Einfuhr von Waffen und Munition nach Nepal (Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 31, Cmd. 2453; Bull. XI, S. 192).
— *-Niederlande.* 11. 7. 23, Vorläufiges Luftfahrtabkommen (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 111 ff.; Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 15, Cmd. 2338).
— *-(Kanada)-Niederlande.* 6. 9. 24, Unterzeichnung eines Handelsvertrags basiert auf Meistbegünstigung (Bull. XII 1925, S. 134; Commerce reports 22. 9. 24, Nr. 38, S. 738).
— *-Niederlande.* 7. 1. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum vorläufigen Luftfahrtabkommen vom 11. 7. 23 (Tr. Ser. 1925, Nr. 15, Cmd. 2338).

Digitized by Google

Großbritannien-Niederlande. 12. 7. 25, Notenaustausch über Verlängerung des Schiedsgerichtsvertrages zwischen den beiden Ländern vom 15. 2. 05 (Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 36, Cmd. 2504).

— *-Norwegen.* 18. 12. 24, Unterzeichnung eines Abkommens in London über gegenseitige Befreiung von der Einkommensteuer aus gewissen Erträgnissen der Reedereigeschäfte der Staatsangehörigen des einen Staates im andern Staate (Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 10, Cmd. 2321; Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 9 ff).

— *-Norwegen.* 13. 5. 25, Notenaustausch betr. Erneuerung des Schiedsgerichtsvertrags vom 11. 8. 04 in London (Text: Tr. Ser., Nr. 30 [1925] Cmd. 2452; siehe auch Tr. Ser. Nr. 4 [1920]).

— *-Oesterreich.* 22. 5. 24, Handels- und Schiffahrtsvertrag (Text: B.G.Bl. Oe. 1925, S. 265; Text: Tr. Ser. Austria, Nr. 1 [1924] Cmd. 2176 und Tr. Ser. 1925, Nr. 21, Cmd. 2411).

— *-Oesterreich.* 11. 2. und 27. 4. 25, Notenaustausch betr. Beitritt von einigen britischen Dominien, Kolonien, Besitzungen und Indien zum Vertrag vom 28. 3. 23 betr. Zollerklärung von Warenproben (Text: Tr. Ser., Nr. 27 [1925] Cmd. 2422; siehe auch Tr. Ser., Nr. 9 [1923] Cmd. 1877).

— *-Oesterreich.* 11. 2. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 22. 5. 24 (Tr. Ser., Nr. 21 [1925] Cmd. 2411).

— *-Oesterreich.* 27. 6. 25, Mitteilung Großbritanniens über den Beitritt Südrhodesias zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 22. 5. 24 (B.G.Bl. Oe. 1925, S. 833).

— *-Polen.* 16. 6. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26. 11. 23 in Warschau (Tr. Sr., Nr. 26 [1924], Cmd. 2219).

— *-Polen.* 13. 8. 24, Unterzeichnung eines Protokolls in Warschau über die vorläufige Regelung der Luftfahrt zwischen Großbritannien und Nord-Irland und Polen (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 213 ff.).

— *-Polen.* 13. 11. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Warschau zum Protokoll vom 13. 8. 24 über Luftfahrt (Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 214).

— *-Portugal.* 19. 5. 25, Notenaustausch betr. Annullierung der britischen Konzession in Chinde und der portugiesischen Konzession in Chipoli (Text: Tr. Ser., Nr. 32 [1925] Cmd. 2457).

— *-Portugal.* 29. 8 25, Notenaustausch über Verlängerung des Schiedsabkommens bis 16. 11. 26 (Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 41; siehe auch Text: Tr. Ser. 1920, Nr. 4).

— *-(Südafrika)-Rhodesien.* Abschluß eines Zollvertrages (W. 1925, Nr. 2, S. 27).

— *-Rußland.* 8. 8. 24, Unterzeichnung eines allgemeinen Vertrages und eines Handels- und Schiffahrtsvertrages in London (deutsche Uebersetzung des Textes: Grotius, Wirtschaftsverträge der Sowjetunion, S. 45 u. 59 ff.; A. J. Vol. 18, S. 806; Text; L'Europe 30. 8. 24, S. 1146; Times 9. 8. 24, S. 10).

— *-Schweden.* 9. 11. 24, Notenaustausch betr. Erneuerung des Schiedsgerichtsvertrages (Text: Tr. Ser. 1920, Nr. 4) vom 11. 8. 04 (Text: Tr. Ser., Nr. 28 [1925] Cmd. 2426; Text: Sver. ö. 1925, Nr. 9).

— *-Schweden.* 19. 12. 24, Unterzeichnung eines Abkommens in London über gegenseitige Befreiung der Einkommensteuer aus gewissen Erträgnissen der Reedereigeschäfte der Staatsangehörigen des einen Staates im anderen Staate (Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 11, Cmd 2322; Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 291 ff.).

Digitized by Google

Großbritannien-Spanien. 20. 3. 24, Notenwechsel über einen modus vivendi in den beiderseitigen Handelsbeziehungen (Bull. XI, S. 181).

— *-(Kanada)-Spanien.* 11. 4. 25, Handelsabkommen (Times 13. 4. 25, Nr. 43934).

— *-Tschechoslowakei.* 14. 7. 23, Unterzeichnung eines Handelsvertrages und einer Zusatzdeklaration in London (Text: Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 377 ff.).

— *-Tschechoslowakei.* 11. 11. 24, Unterzeichnung eines Auslieferungsvertrags und eines Abkommens über Zivilsachen in London (A. J. Vol. 19, S. 188; Times 12. 11. 24, S. 13).

— *-(Kanada)-Vereinigte Staaten von Amerika.* 2. 3. 23, Unterzeichnung eines Vertrags in Washington über die Heilbuttfischerei im nördlichen Pacifischen Ozean (Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 18, Cmd. 2377; Text: *Martens*, 3 s. XIV, S. 62; Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 93 ff.).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 20. 10. 23 und 15. 11. 23, Unterzeichnung eines Abkommens zwischen den Philippinen und Britisch-Nordborneo in Jesselton am 20. 10. 23 und in Manila am 15. 11. 23 betr. Austausch von Postanweisungen (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 303 ff.).

— *-(Kanada)-Vereinigte Staaten von Amerika.* 6. 6. 24, Abkommen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika betr. Hilfe bei der Unterdrückung des Schmuggels an der Grenze und der Verhaftung von Personen im Verfolg der Verletzung der Gesetze zur Unterdrückung des Handels mit Narkotika (Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 39, Cmd. 2512).

— *-(Südafrika)-Vereinigte Staaten von Amerika.* 1. 7. 24, Inkrafttreten des Copyright-Vertrages (A. J. Vol. 18, S. 802).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 1. und 27. 10. 24, Unterzeichnung eines Abkommens in Washington am 1. 10. und in London am 27. 10. 24 betr. direkten Verkehr mit Postpaketen (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 315 ff.).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 21. 10. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Heilbuttfischerei-Vertrag vom 2. 3. 23 (Tr. Ser. 1925, Nr. 18, Cmd. 2377; U. S. Tr. Ser. Nr. 701).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 19. 11. 24, Ratifikation des Postpaketabkommens durch die Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. 10. 24 (Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 316).

— *-(Kanada)-Vereinigte Staaten von Amerika.* 8. 1. 25, Zusatzabkommen zum Abkommen über die Auslieferung wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Gesetze über den Verkehr mit narkotischen Mitteln (Text: U. S. Tr. Ser., Nr. 719, 1925; Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 40, Cmd. 2513).

— *-(Kanada)-Vereinigte Staaten von Amerika.* 24. 2. 25, Vertrag betr. genauere Absteckung der Grenzen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika (Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 37, Cmd. 2510; Text: U. S. Tr. Ser., Nr. 720, 1925).

— *-(Kanada)-Vereinigte Staaten von Amerika.* 24. 2. 25, Abkommen und Protokoll nebst Zusatzvereinbarung betr. Regulierung des Wasserspiegels des Lake of the Woods (Text: Tr. Ser. 1925, Nr. 38, Cmd. 2511; U. S. Tr. Ser. Nr. 721 [1925]).

— *-(Kanada)-Vereinigte Staaten von Amerika.* 17. 7. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Grenzvertrage vom 24. 2. 25 (U. S. Tr. Ser. 1925, Nr. 720; Tr. Ser. 1925, Nr. 37, Cmd. 2510).

Digitized by Google

Großbritannien-(Kanada)-Vereinigte Staaten von Amerika. 17. 7. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag über Auslieferung vom 8. 1. 25 (U. S. Tr. Ser. 1925, Nr. 719).

— *-(Kanada)-Vereinigte Staaten von Amerika.* 17. 7. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag über die Regelung des Wasserspiegels des Lake of the Woods vom 24. 2. 25 (ratifiziert durch Großbritannien 30. 5. 25, durch die Vereinigten Staaten von Amerika 9. 4. 25) (U. S. Tr. Ser. Nr. 721 [1925]).

Guatemala-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador. Ratifikation des Abkommens über den Austausch von mittelamerikanischen Studenten vom 7. 2. 23 durch Nikaragua (A. A. 29. 1. 25; Int. C. August 1923, Nr. 189).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* Ratifikation des Abkommens über die Errichtung von Versuchsanstalten für Landwirtschaft und Viehzucht vom 7. 2. 23 durch Kostarika und Nikaragua (A. A. 29. 1. 25; Int. C. August 1923, Nr. 189).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* 30. 4. 24, Ratifikation des Abkommens über die Errichtung von Versuchsanstalten für Landwirtschaft und Viehzucht vom 7. 2. 23 durch Salvador (A. J. Vol. 18, S. 807; A. A. 29. 1. 25; Int. C. 1923, Nr. 189; P. A. B. August 1924, S. 837).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador-Vereinigte Staaten von Amerika.* Ratifikation des Abkommens über die Errichtung internationaler Untersuchungskommissionen vom 7. 2. 23 durch Guatemala, Kostarika, Nikaragua, Salvador (A. A. 29. 1. 25; Int. C. August 1923, Nr. 189).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* 30. 4. 24, Ratifikation des Abkommens über die Errichtung von ständigen mittelamerikanischen Kommissionen vom 7. 2. 23 durch Salvador (A. A. 29. 1. 25; Int. C. Nr. 189, August 1923; A. J. Vol. 18, S. 807; P. A. B. August 1924, S. 837).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* Ratifikation des Abkommens über die Errichtung eines internationalen mittelamerikanischen Gerichtshofes vom 7. 2. 23 durch Nikaragua (A. A. 29. 1. 25; Int. C. August 1923, Nr. 189).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* Ratifikation des Abkommens über die Ausübung der freien Berufe vom 7. 2. 25 durch Kostarika und Nikaragua (A. A. 29. 1. 25; Int. C. August 1923, Nr. 189).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* 30. 4. 24, Ratifikation des Abkommens über die Ausübung freier Berufe vom 7. 2. 23 durch Salvador (A. A. 29. 1. 25; Int. C. August 1923, Nr. 189; A. J. Vol. 18, S. 807; P. A. B. August 1924, S. 837).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* Ratifikation des Abkommens über Rüstungsbeschränkungen vom 7. 2. 23 durch Guatemala, Kostarika, Nikaragua und Salvador (A. A. 29. 1. 25; Int. C. August 1923. S. 189).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* Ratifikation des Abkommens über Rüstungsbeschränkungen vom 7. 2. 23 durch Guatemala (A. J. Vol. 18, S. 807; P. A. B. August 1924, S. 837).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* Ratifikation des allgemeinen Friedens- und Freundschaftsvertrages vom 7. 2. 23 durch Guatemala und Kostarika (A. A. 29. 1. 25; Int. C. August 1923, Nr. 189).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* 21. 6. 24, Ratifikation des allgemeinen Friedens- und Freundschaftsvertrages vom 7. 2. 25 durch Nikaragua (A. A. 29. 1. 25; Int. C. Nr. 189, August 1923; A. J. Vol. 18, S. 807).

Digitized by Google

Guatemala-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador. Ratifikation des Auslieferungsabkommens vom 7. 2. 23 durch Kostarika und Nikaragua (A. A. 29. 1. 25; Int. C. August 1923, Nr. 189).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* Ratifikation des Abkommens über die Vereinheitlichung der Arbeiterschutzgesetze vom 7. 2. 23 durch Nikaragua (A. A. 29. 1. 25; Int. C. August 1923, Nr. 189).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* Ratifikation des Abkommens vom 7. 2. 23 über die Vorbereitung von Entwürfen für Wahlgesetze durch Nikaragua (A. A. 29. 1. 25; Int. C. August 1923, Nr. 189).

— *-Honduras-Nikaragua-Salvador.* Ratifikation des Abkommens über Freihandel vom 7. 2. 23 durch Nikaragua (A. A. 29. 1. 25; Int. C. August 1923, Nr. 189).

— *-Nikaragua.* 10. 9. 24, Handelsvertrag (Bull. XII 1925, S. 147; B. T. J. 30. 10. 24, Nr. 1457, S. 508).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 14. 8. 24, Abkommen infolge Notenaustausches betr. Meistbegünstigung in Zollangelegenheiten (A. J. Vol. 18, S. 806; Text: U. S. Tr. Ser. Nr. 696; Text: *Martens,* 3 s. XIII, S. 317).

Haiti-Vereinigte Staaten von Amerika. 28. 2. 25, Abkommen betr. die Gendarmerie Haiti's (Text: Le Moniteur, Journal officiel de la République Haiti, 80. Jahrgang, Nr. 58 vom 20. 7. 25).

Hedschas-Rußland. August 1924, Unterzeichnung eines Abkommens über den Austausch von diplomatischen Vertretern (Bull. XI. S. 437).

Hongkong-Niederländisch Indien. 13. 9./2. 10. 23, Abkommen über den direkten Postpaketverkehr zwischen beiden Ländern (Bull. XI, S. 193).

Indien-Siam. 6. u. 11. 9. 24, Notenaustausch betr. Kündigung des Devawongse-Satow-Abkommens vom 28. 1. und 2. 2. 1887 über Handel an der Burma-Siamesischen Grenze (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 115 ff.).

Island-Norwegen. 1. 1. 24, Inkrafttreten des am 17. 8. 22 unterzeichneten Abänderungs- und Zusatzvertrages zum Postvertrage vom 1. 8. 22 (Bull. XI, S. 438).

— *-Polen.* 22. 3. 24, Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Schluß- und Zusatzprotokoll über die Ausdehnung der Bestimmungen des Vertrags auf die Freie Stadt Danzig (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 35 ff.).

— *-Polen.* 13. 8. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 22. 3. 24 (Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 36).

— *-Tschechoslowakei.* 8. 5. 24, Unterzeichnung eines vorläufigen Handelsabkommens auf der Grundlage der Meistbegünstigung (Bull. XI, S. 194; A. J. Vol. 18. S. 798; Commerce reports 7. 7. 24, S. 800).

Italien-Oesterreich-Polen-Rumänien-Serb.-kroat.-slow. Staat-Tschechoslowakei-Ungarn. Ratifikation des Telegraphen- und Telephonabkommens von Porto-Rose, 23. 11. 21 durch den ungarischen Handelsminister (Bull. XII 1925, S. 130; Pester Lloyd 8. 10. 24).

— *-Oesterreich-Polen-Rumänien-Serb.-kroat.-slow. Staat-Tschechoslowakei-Ungarn.* 27. 1. 23, Abkommen über Pässe und Visa (Text: Soc. Rec. IX 1922, S. 292).

— *-Oesterreich.* 24. 4. 24, Promulgation des Vertrages vom 6. 4. 22 betr. „Istituto Ipotecario" in Innsbruck durch Italien (A. J. Vol. 18, S. 797; G. U. 2. 6. 24, S. 2099).

— *-Oesterreich.* 21. 1. 25, Abkommen betr. die direkten Gütertarife (Text: BGBl. Oe. 1925, S. 511).

— *-Oesterreich.* 14. 2. 25. Uebereinkommen über die Ausführung des in § 4 der Anlage zu Teil X, Abschnitt IV des Vertrags von St. Germain vorgesehenen Schiedsverfahrens (Text: BGBl. Oe. 1925, Nr. 46, S. 707).

Digitized by Google

Italien-Oesterreich. 30. 3. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem am 21. 1. 25 unterzeichneten Abkommen betr. die direkten Gütertarife (BGBl. Oe. 1925, S. 526).

— *-Oesterreich.* 16. 6. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Abkommen betr. Schiedsverfahren vom 14. 2. 25 (BGBl. Oe. 1925, Nr. 46, S. 707).

— *-Polen.* 10. 3. 24, Abkommen über den Druck von 400 Millionen Lire, die die polnische Regierung in Italien emittieren will (Bull. XI, S. 194; G. U. 24. 3. 24, Nr. 71).

— *-Rumänien.* Abkommen zur Regelung der privaten und öffentlichen Schulden (Bull. XII 1925, S. 150; W. N. 26. 9. 24, S. 832).

— *-Rußland.* 7. 2. 24, Unterzeichnung eines Zollvertrages (Bull. XI, S. 194; G. U. 20. 3. 24, Nr. 68; deutsche Uebersetzung des Textes: *Grotius,* Wirtschaftsverträge der Sowjet-Union, S. 86 ff.).

— *-Rußland.* 7. 2. 24, Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrages (Bull. XI, S. 195; G. U. 20. 3. 24, Nr. 68; deutsche Uebersetzung des Textes: *Grotius,* Wirtschaftsverträge der Sowjet-Union, S. 70 ff.).

— *-Rußland.* 7. 3. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 7. 2. 24 (Bull. XI, S. 194; G. U. 20. 3. 24, Nr. 68).

— *-Rußland.* 7. 3. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Zollvertrag vom 7. 2. 24 (Bull. XI, S. 194; G. U. 20. 3. 24, Nr. 68).

— *-San Marino.* 19. 7. 24, Inkrafttreten des Zusatzvertrags vom 20. 5. 22 zum Freundschaftsvertrag vom 28. 6. 97 (Bull. XII 1925, S. 150; G. U. 5. 9. 24, Nr. 209, S. 3069).

— *-San Marino.* 15. 8. 24, Inkrafttreten des Reglements vom 7. 6. 24 betr. Durchführung des Postvertrags vom 5. 5. 23 in Italien (Bull. XII 1925, S. 150; G. U. 11. 10. 24, Nr. 239, S. 3493).

— *-Schweiz.* 20. 9. 24, Vertrag betr. Vergleichs- und Schiedsgerichtsverfahren (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 91 ff.; Text: *Martens,* 3 s. XIV, S. 88; Text: G. U. 1925, Nr. 19, S. 259).

— *-Schweiz.* 29. 1. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Vertrag betr. Vergleichs- und Schiedsgerichtsverfahren (Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 92; *Martens,* 3 s. XIV, S. 88).

— *-Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat.* Mai 1924, Unterzeichnung eines Zollvertrages für den Transport ungarischer Waren nach Triest und Fiume (Bull. XI, S. 183).

— *-Serb.-kroat.-slow. Staat.* 7. 6. 24, Austausch von Noten über die Nichteinmischung in die inneralbanischen Unruhen (Bull. XI, S. 427).

— *-Serb.-kroat.-slow. Staat.* 15. 6. 24, Unterzeichnung eines Abkommens über den Telegraphen- und Fernsprechverkehr (Bull. XI, S. 427).

— *-Serb.-kroat.-slow. Staat.* 2. 7. 24, Unterzeichnung eines Abkommens in Rom betr. Ausführung des Abkommens vom 27. 1. 24 über die Regelung des Statuts der serbischen orthodoxen Vereinigungen in Italien (Bull. XII 1925, S. 138; G. U. 24. 11. 24, Nr. 274, S. 4126).

— *-Serb.-kroat.-slow. Staat.* 14. 7. 24, Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrages, eines Vertrages über die Regelung des Eisenbahnverkehrs und des Durchgangsverkehrs, und eines Vertrages über das Eisenbahnnetz der österreichischen „Südbahn" auf dem Gebiete von Fiume (Bull. XI, S. 427).

— *-Serb.-kroat.-slow. Staat.* 14. 7. 24, Handels- und Schiffahrtsvertrag (Bull. XII 1925, S. 139; Commerce reports 25. 8. 24, Nr. 34, S, 506).

— *-Serb.-kroat.-slow. Staat.* 22. 8. 24, Unterzeichnung eines Konsularabkommens in Belgrad (A. J. Vol. 19, S. 183).

Digitized by Google

Italien-Serb.-kroat.-slow. Staat. 9. 10. 24, Inkrafttreten des Abkommens vom 2. 7. 24 über serbische orthodoxe Verbindungen in Italien (Bull. XII 1925, S. 137; G. U. 24. 11. 24, Nr. 274, S. 4126).

— -*Spanien.* 15. 11. 23, Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrages (Bull. XII 1925, S. 137).

— -*Tschechoslowakei.* 6. 4. 22, Abkommen betr. Rechtsschutz der beiderseitigen Staatsangehörigen (Text: *Martens*, 3 s. XIV. S. 149).

— -*Tschechoslowakei.* 6. 4. 22, Abkommen betr. Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Zivil- und Handelssachen (Text: *Martens*, 3 s. XIV, S. 154).

— -*Tschechoslowakei.* 6. 4. 22, Abschluß eines Auslieferungsvertrags (Text: *Martens*, 3 s. XIV, S. 146).

— -*Tschechoslowakei.* 1. 3. 24, Abkommen betr. Vermeidung der Doppelbesteuerung und andere Fragen des Steuerrechts (Text: Riv. Ser. III, Vol. IV [1925] S. 437).

— -*Tschechoslowakei.* 1. 3. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Rom betr. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. 3. 21 (Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 184).

— -*Tschechoslowakei.* 1. 3. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Rom betr. Vertrag vom 23. 3. 21 über tschechoslowakischen Verkehr im Hafen von Triest (Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 242).

— -*Tschechoslowakei.* 1. 3. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Rom betr. Schuldenabkommen vom 23. 3. 21 (Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 262).

— -*Tschechoslowakei.* 1. 3. 24, Unterzeichnung eines Zollvertrages in Ergänzung des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 23. 3. 21 (Bull. XI, S. 195).

— -*Tschechoslowakei.* 18. 3. 24. Austausch der Ratifikationsurkunden zum Auslieferungsvertrag vom 6. 4. 22 (*Martens* 3 s. XIV, S. 146).

— -*Tschechoslowakei.* 18. 3. 24, Unterzeichnung der Abkommen über Rechtshilfe, Auslieferung von Verbrechern und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen (Bull. XI S. 195).

— -*Tschechoslowakei.* 5. 7. 24, Unterzeichnung des Freundschaftsvertrags in Rom (Text: Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 21 ff.; Text G. U. 1924, Nr. 222; Text: *Martens* 3, Ser. XIII. S. 472).

— -*Tschechoslowakei.* Mitte Juli 1924, Unterzeichnung eines Eisenbahntarifabkommens (Bull. XI, S. 439).

— -*Tschechoslowakei.* 21. 8 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Rom betr. Freundschaftsvertrag vom 5. 7. 24 (Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 21; G. U. 1924, Nr. 222; *Martens* 3, Ser. XIII, S. 472).

— -*Tschechoslowakei.* 28. 8. 24, Promulgation des Vertrages vom 1. 3. 24 über Doppelbesteuerung, Zölle und andere Angelegenheiten in Italien (A. J. Vol 19, S. 183; G. U. 23. 10. 24, S. 3733).

— -*Tschechoslowakei.* 25. 9. 24, Ratifikation des Zusatzabkommens vom 1. 3. 24 zum Handels- und Schiffahrtsabkommen vom 23. 3. 21 durch die Tschechoslowakei (Bull. XII 1925; S. 150; W. N. 24. 10. 24, Nr. 35 a, S. 997).

— -*Tschechoslowakei.* 17. 10. 24, Inkrafttreten des Zusatzabkommens vom 1. 3. 24 zum Handels- und Schiffahrtsabkommen vom 23. 3. 21 in Italien (Bull. XII 1925, S. 150; G. U. 23. 10. 24, Nr. 3693; B. T. J. 6. 11. 24, Nr. 1458, S. 533).

— -*Tschechoslowakei.* 27. 10. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über das Zusatzabkommen zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. 3. 21 unterzeichnet in Rom am 1. 3. 24 (A. J. Vol. 19, S. 187; G. U. 23. 10. 24, S. 3693).

Digitized by Google

Italien-Tschechoslowakei. 19. 1. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag betr. Doppelbesteuerung vom 1. 3. 24 (Riv. Ser. III, Vol. IV [1925] S. 437).

— *-Ungarn.* 27. 3. 24, Abkommen über 1) Postverkehr; 2) Telegraphen- und Telephondienst; 3) Verkehr im Adriatischen Meer und die Südbahn (Bull. XII 1925, S. 148).

— *-Ungarn.* 27. 3. 24, Abkommen über 1) Schulden und Forderungen; 2) die ungarische Vorkriegsschuld; 3) die Rechtslage der privaten Versicherungsgesellschaften; 4) die Liquidation der ungarischen Staatsangehörigen gehörenden Vermögen in Italien (Bull XI, S. 193).

— *-Ungarn.* 19. 7. 24, Promulgation der Wirtschafts- und Finanzabkommen vom 27. 3. 24 (A. J. Vol. 19, S. 182; Text: G. U. 4. 10. 24, S. 3360).

— *-Ungarn.* 19. 7. 24, Inkrafttreten der Abkommen vom 27. 3. 24 in Italien (Bull. XII 1925, S. 147; G. U. 4. 10. 24. Nr. 233, S. 3360).

— *-Ungarn.* 17. 10. 24, Inkrafttreten des Abkommens vom 27. 3. 24 über Postverkehr, Telegraphen- und Telephondienst, Verkehr im Adriatischen Meer und die Südbahn in Italien (Bull. XII 1925. S. 148; G. U. 23. 10. 24, Nr. 249, S. 3735).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 3. 6. 24, Unterzeichnung eines Branntweinvertrages in Washington (Text: U. S. Tr. Ser., Nr. 702).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 22. 10. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Branntweinvertrag vom 3. 6. 24 (A. J. Vol. 19, S. 187; U. S. Tr. Ser., Nr. 702).

Japan-Mexiko. 8. 10. 24, Friedens-, Handels- und Schiffahrtsvertrag in Mexiko (Stadt) (A. J. Vol. 19, S. 186).

— *-Norwegen.* 23. 10. und 6. 11. 23, Uebereinkommen infolge Notenaustausches in Tokio am 23. 10. und am 6. 11. 23 betr. Austausch von Berichten über Geisteskranke (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 265 ff).

— *-Peru.* 7. 4. 24, Notenaustausch betr. Verlängerung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 20. 3 95 bis zum 31. 12. 24 (A. J. Vol. 18, S. 797; Commerce reports 23. 6. 24, S. 800; Bull. XII, 1925, S. 151).

— *-Polen.* 8. 1. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 7. 12. 22 (Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 62; (W. 1925, Nr. 4, S. 145).

— *-Polen.* 18. 1. 25, Inkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrages W. 1925, Nr. 4, S. 145).

— *-Oesterreich.* 3. 10. 25, Ergänzungsabkommen zum Abkommen über die Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Bestimmungen (Text: B.G.Bl. Oe. 1925, S. 146).

— *-Oesterreich.* 11. 10. 25, Inkrafttreten des Abkommens vom 3. 10. 25 (BGBl. Oe. 1925, S. 1464).

— *-Rußland.* 20. 1. 25, Vertrag betr. Anerkennung Sowjetrußlands und Räumung Russisch-Sachalins (Foreign Affairs 1925, S. 173; Times 23. 2. 25).

— *-Rußland.* 20. 1. 25, Wirtschaftsvertrag (D. A. Z. vom 17. 2. 25, Nr. 78/79).

— *-Rußland.* 20. 2. 25, Ratifikation des Vertrags vom 20. 1. 25 durch Rußland (D. A. Z. 27. 2. 25, Nr. 96/97).

— *-Rußland.* 21. 2. 25, Ratifikation des Handelsvertrages durch Rußland (Frankfurter Zeitung Nr. 142, 22. 2. 25; W. 1925, S. 420).

— *-Rußland.* 25. 2. 25, Ratifikation des russisch-japanischen Vertrages durch Japan (W. 1925, S. 420; D. A. Z. 27. 2. 25, Nr. 96/97).

Digitized by Google

Japan-Rußland. 26. 2. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag vom 20. 1. 25 (D. A. Z. 27. 2. 25, Nr. 96/97).
— -*Schweiz.* 26. 12. 24, Schiedsgerichtsvertrag (Friedenswarte 1925, Heft 5).
— -*Straits Settlements.* 14. 1. und 16. 7. 24, Unterzeichnung von Zusatzartikeln zum Postpaketabkommen von 1909 in Singapore am 14. 1. und in Tokio am 16. 7. 24 (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 109 ff.).
— -*Straits Settlements.* 5. 5. und 18. 7. 24, Unterzeichnung von Zusatzartikeln zum Ausführungsreglement des Postpaketabkommens von 1909 in Singapore am 5. 5. und in Tokio am 18. 7. 24 (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 109 ff).
— -*Siam.* 10. 3. 24, Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Protokoll in Bangkok (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 187 ff.).
— -*Siam.* 22. 12. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 10. 3. 24 in Bangkok (Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 188).
— -*Spanien.* 6. 6. 24, Verlängerung des modus vivendi vom 6. 12. 23 durch Notenaustausch vom 6. 6. 24 bis zum 5. 5. 25 (Bull. XII 1925, S. 137; Gac. 10. 6. 24).
— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 23. 8. 23, Unterzeichnung eines Uebereinkommens in Washington betr. Verlängerung des Schiedsvertrages vom 5. 5. 08 und Notenaustausch vom gleichen Tage (Text: Soc. Rec. Vol. XXX, S. 263 ff.).
— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 26. 4. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden des Uebereinkommens vom 23. 8. 23 betr. Verlängerung des Schiedsvertrags vom 5. 5. 08 (Soc. Rec. Vol. XXX, S. 264).
Kolumbien - Panama. 20. 8. 24, Unterzeichnung eines Grenzvertrags in Bogota (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 167 ff.).
— -*Panama.* 31. 1. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden in Bogota betr. Grenzvertrag vom 20. 8. 24 (Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 168).
— -*Vatikan.* Abkommen über Bestimmungen des Konkordats von 1888 in bezug auf Eheschließungen (Bull. XII 1925, S. 134; Text: Diario oficial (Kolumbien) 20. 8. 24, Nr. 19 679, S. 420).
Kostarika-Vereinigte Staaten von Amerika. 31. 3. 24, Unterzeichnung eines Vertrags betr. Handelsreisende (Bull. XII 1925, S. 134; Bull. XI, S. 423; Text: U. S. Tr. Ser. Nr. 688).
— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 27. 4. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Auslieferungsvertrag vom 10. 11. 22 (Text: *Martens,* 3 s. XIV, S. 22).
— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 24. 6. 24, Ratifikation des Vertrags betr. Handelsreisende vom 31. 3. 24 durch Kostarika (Bull. XII 1925, S. 134; La Gaceta [Kostarika] 3. 7. 24, Nr. 145, S. 783).
— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 24. 6. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Vertrag betr. Handelsreisende (A. J. Vol. 18, S. 803).
Kuba-Vereinigte Staaten von Amerika. 23. 3. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag betr. die Rechtsverhältnisse der Insel Pinos vom 2. 3. 04 (Text: U. S. Tr. Ser. 1925, Nr. 709; Text: *Martens,* 3 s. XIV, S. 3).
Lettland-Litauen. 21. 5. 24, Unterzeichnung eines Abkommens in Kaunas betr. Gewährung sozialer Beihilfe an Staatsangehörige, die im Gebiet des andern Staates wohnen (Bull. XI, S. 439; Bull. XII 1925, S. 151).
— -*Niederlande.* 2. 7. 24, Unterzeichnung eines Handelsvertrags mit gegenseitiger Meistbegünstigung in Riga (A. J. Vol. 18, S. 803; Commerce reports 8. 9. 24, S. 627; Bull. XI, S. 439).

Digitized by Google

Lettland-Norwegen. 20. 8. 24, Unterzeichnung eines Handelsvertrags mit Meistbegünstigung (Bull. XII 1925, S. 151; A. J. Vol. 19, S. 182; Commerce reports 6. 10. 24, S. 51).

— *-Oesterreich.* 20. 8. 24, Handelsabkommen basiert auf Meistbegünstigung (Bull. XI, S. 418; Bull. XII 1925, S. 131; A. J. Vol. 19, S. 182; Commerce reports 6. 10. 24, Nr. 40, S. 51).

— *-Schweden.* 28. 3. 25, Schiedsvertrag (Text: Sver. ö. 1925, Nr. 22, S. 187).

— *-Schweden.* 24. 9. 25. Austausch der Ratifikationsurkunden zum Schiedsvertrage vom 28. 3. 25 (Sver. ö. 1925, Nr. 22, S. 187).

— *-Schweiz.* 4. 12. 24, Unterzeichnung eines Handelsvertrages (W. 1925, Nr. 1, S. 34).

— *-Tschechoslowakei.* Protokoll betr. Vorschriften zur Regelung der Aus- und Einfuhr von Tierarzneien (Bull. XII 1925, S. 152).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 1. 3. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Riga betr. Auslieferungsvertrag vom 16. 10. 23 (Text: Scc. Rec. Vol. XXVII, S. 371 ff.; Text: *Martens,* 3 s. XIII, S. 307).

Litauen-Niederlande. 10. 5. 24, Vorläufiges Handelsabkommen (Bull. XII 1, Januar 1925; Text: Annexes aux actes de la seconde chambre des Etats-Généraux session 1924/25, Nr. 262; B. T. J. 16. 10. 24, Nr. 1455, S. 454).

— *-Norwegen.* 21. 12. 23, Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrags in Kristiania (Text: Soc. Rec Vol. XXXII, S. 55 ff.).

— *-Norwegen.* 5. 1. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 21. 12. 23 in Oslo (Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 56; W. 1925, S. 145).

— *-Schweden.* 25. 3. 24, Notenwechsel über die Auslegung der Bestimmungen des Handelsabkommens vom 17. 2. 24 (Bull. XI. S. 440).

— *-Schweden.* 11. 6. 25, Schiedsvertrag (Text: A. A. vom 20. 10. 25).

— *-Tschechoslowakei.* 26. 10. 23, Ratifikation des Handelsvertrages vom 27. 4. 23 durch Litauen (A. J. Vol. 18, S. 800; Commerce reports 15. 9. 24, S. 683).

— *-Tschechoslowakei.* 30. 5. 24, Ratifikation des Handelsvertrags vom 27. 4. 23 durch die Tschechoslowakei (A. J. Vol. 18, S. 800; Commerce reports 15. 9. 24, S. 683).

— *-Tschechoslowakei.* 7. 11. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Handelsvertrag vom 27. 4. 23, Prag (A. J. Vol. 19, S. 188; Temps 8. 11. 24, S. 1).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 9. 4. 24, Abschluß eines Auslieferungsvertrags (Text: *Martens* 3 s. XIV, S. 189; Text: U. S. Tr. Ser., Nr. 699).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 23. 8. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Auslieferungsvertrag vom 9. 4. 24 (A. J. Vol. 19, S. 183; U. S. Tr. Ser., Nr. 699).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 22. 9. 24, Unterzeichnung eines Schuldenfundierungs-Abkommens in Washington (Bull. XII 1925, S. 140; A. J. Vol. 19, S. 185).

Mexiko-Norwegen. 1. 10. 23, Abkommen infolge Notenaustausches in Mexiko betr. Austausch von Berichten über Geisteskranke (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 255 ff.).

— *-Spanien.* 31. 3. 24, Abkommen betr. literarisches, künstlerisches und wissenschaftliches Eigentum (Text: Soc. Rec. XXXIII, S. 255 ff; Text: P. J. 1925, 38. Jahrg., Nr. 9, S. 17).

Digitized by Google

Monako-Oesterreich. 31. 3. 22, Uebereinkommen zwecks Anwendung des Auslieferungsvertrags vom 22. 2. 86. der zwischen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstentum Monako bestand (Text: *Martens* 3 s. XIV, S. 145).

— *-Oesterreich.* 22. 7. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag vom 31. 3. 22 betr. Anwendung des Auslieferungsvertrags vom 22. 2. 86 (*Martens* 3 s. XIV, S. 145).

Nikaragua-Vereinigte Staaten von Amerika. 11. 6. 24, Abkommen infolge Notenaustausches betr. gegenseitige Meistbegünstigung in Zollangelegenheiten (A. J. Vol. 18, S. 801; Text: U. S. Tr. Ser., Nr. 697; Text: *Martens* 3 s. XIII, S. 320).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 8. 10. 23, Abkommen über die Zurückziehung der amerikanischen Seestreitkräfte aus Managua und über die Einrichtung eines Polizeidienstes (Bull. XI, S. 186).

Niederlande-Polen. 30. 5. 24, Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrags nebst Schlußprotokoll in Warschau (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIV, S. 9 ff).

— *-Polen.* 5. 5. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden in Warschau über den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 30. 5. 24 (Soc. Rec. Vol. XXXIV, S. 10).

— *-Portugal.* 27. 2. 24, Vorläufiges Handelsabkommen infolge Notenaustausches in Lissabon (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 105 ff.).

— *-Portugal.* 27. 8. 24, Vorläufiges Handelsübereinkommen infolge Notenaustausches in Lissabon (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 235 ff.).

Niederländisch-Ostindien-Straits Settlements. 23. 9. und 29. 9. 24, Amendements zu den Artikeln II und III des Abkommens vom 26. 5. und 2. 6. 22 über den Austausch von Postpaketen (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 248 ff.).

Niederlande-Tschechoslowakei. 20. 1. 23, Unterzeichnung eines Handelsvertrags und Protokolls im Haag (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 93 ff.).

— *-Tschechoslowakei.* 17. 10. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Prag betr. Handelsvertrag vom 20. 1. 23 (Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 93; A. J. Vol. 19, S. 187; Commerce reports 24. 11. 24, S. 467).

— *-Türkei.* 16. 8. 24, Unterzeichnung eines Freundschaftsvertrages (Bull. XI, S. 441).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 2. 10. 22 und 15. 2. 24, Unterzeichnung eines Postpaketabkommens in Batavia am 2. 10. 22 und in Washington am 15. 2. 24 zwischen Amerika und Niederländisch-Ostindien (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 61 ff.).

— *-(Niederl. Indien)-Vereinigte Staaten von Amerika.* 1. 10. 23, Vorläufiges Inkrafttreten des Postpaketabkommens vom 2. 10. 22 und vom 15. 2. 24 (Bull. XII 1925, S. 140; Staatsblad Nederl. Indië 1924, Nr. 377).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 13. 2. 24, Vereinbarung betr. Erneuerung des Schiedsvertrags vom 2. 5. 08 auf weitere fünf Jahre vom 25. 3. 24 ab (Text: U. S. Tr. Ser. Nr. 682; Text: *Martens,* 3 s. XIV, S. 116).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 13. 2. 24, Notenwechsel, in dem beide Staaten sich bereit erklären, für den Fall des Beitritts der Vereinigten Staaten von Amerika zum Statut des Internationalen Gerichtshofes vom 16. 12. 20, den Schiedsvertrag vom 2. 5. 08 entsprechend abzuändern oder den Abschluß eines neuen Vertrages über die Unterbreitung der in dem Schiedsvertrage vorgesehenen Streitfälle unter den Internationalen Gerichtshof zu erwägen (Bull. XI, S. 187).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 20. 2. 24, Ratifikation des Postpaketabkommens vom 2. 10. 23 und 15. 2. 24 durch die Vereinigten Staaten von Amerika (Soc. Rec. Vol. XXXI. S. 62).

Digitized by Google

Niederlande-Vereinigte Staaten von Amerika. 5. 4. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zur am 13. 2. 24 abgeschlossenen Vereinbarung betr. Erneuerung des Schiedsvertrages vom 2. 5. 08 (*Martens,* 3 s. XIV, S. 116; U. S. Tr. Ser. Nr. 682).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 17. 8. 24, Ratifikation des Postpaketvertrages vom 15. 2. 24 und vom 2. 10. 22 durch Niederländisch-Indien (Bull. XII 1925, S. 140).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 21. 8. 24, Unterzeichnung eines Abkommens über die Regelung des Handels mit alkoholischen Getränken in Washington (A. J. Vol. 19, S. 183; Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 433).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 23. 1. 25, Schiedsgerichtsvertrag betr. schiedsgerichtliche Lösung der die Staatshoheit über die Insel Palmas betreffenden Differenzen (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII. S. 445 ff.; Text: U. S. Tr. Ser. Nr. 711, 1925; Text: *Martens,* 3 s. XIV, S. 124).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 1. 4. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Schiedsgerichtsvertrag vom 23. 1. 25 betr. die Frage der Staatshoheit über die Insel Palmas (Soc. Rec. XXXIII, S. 446; U. S. Tr. Ser. Nr. 711, 1925).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 8. 4. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden in Washington betr. Abkommen über den Handel mit alkoholischen Getränken vom 21. 8. 24 (Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 434).

— -*Ungarn.* 9. 1. 25, Unterzeichnung eines Handelsvertrages (W. 1925, Nr. 3, S. 110).

Norwegen-Oesterreich. 13. 6. und 20. 6 24, Notenaustausch über Aufrechterhaltung von gewissen Verträgen, die mit dem früheren österreichischen Königreich oder mit der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossen sind (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 123 ff.).

— -*Oesterreich.* 3. 12. 24, Vorläufiges Handels- und Schiffahrtsabkommen infolge Notenaustausches (Text: B.G.Bl. Oe. 1925, S. 195; Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 151 ff.).

— -*Oesterreich.* 6. 12. 24, Abschluß eines Uebereinkommens durch Notenwechsel über die gegenseitige Mitteilung der ihre Staatsangehörigen betreffenden Zivilstandsurkunden (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 179; Text: B.G.Bl. Oe. 1925, S. 198).

— -*Oesterreich.* 17. 12. 24, Ratifikation des in dem Notenwechsel vom 3. 12. 24 enthaltenen Staatsvertrages betr. Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen durch Oesterreich (B.G.Bl. Oe. 1925, S. 198).

— -*Oesterreich.* 1. 1. 25, Inkrafttreten des vorläufigen Handels- und Schiffahrtsabkommens vom 3. 12. 24 (Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 152).

— -*Portugal.* 21. 10. 24, Unterzeichnung eines Abkommens betr. gegenseitige Anerkennung des in den Schiffspapieren angegebenen Tonnengehalts (Text: Soc. Rec. Vol. XXX, S. 118).

— -*Rumänien.* 1. 10. 24, Abkommen infolge Notenaustausches betr. vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern (Text: Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 397 ff.; A. J. Vol. 19, S. 186; Commerce reports 24. 11. 24, S. 467).

— -*Rußland.* Dezember 1925, Handelsvertrag (K. Z. Nr. 8 vom 6. 1. 26).

— -*Schweden.* 27. 6. 24, Vereinbarung betr. Einsetzung einer ständigen Untersuchungs- und Vergleichskommission (Text: *Martens,* 3 s. XIII, S. 648).

— -*Schweden.* 30. 8. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag betr. Einsetzung einer ständigen Untersuchungs- und Vergleichskommission (*Martens,* 3 s. XIII, S. 648).

Digitized by Google

Norwegen-Schweden. 22. 12. 24, Unterzeichnung einer Deklaration in Stockholm betr. gegenseitige Anerkennung der Meßbriefe (Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 13 ff.).

— *-Schweden.* 23. 10. 25, Notenwechsel über die Verlängerung des Schiedsvertrages vom 26. 10. 05. (Text: Sver. ö. 1925, Nr. 28).

— *-Schweden.* 25. 11. 25, Schiedsgerichtsabkommen (F. Z. Nr. 884 vom 27. 11. 25).

— *-Schweiz.* 26. 3. und 15. 4. 24, Notenaustausch betr. Aufnahme von Liechtenstein in die zwischen Norwegen und der Schweiz bestehenden Handelsbeziehungen, Stockholm, 26. 3. und Kristiania, 15. 4. 24 (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 167 ff.).

— *-Tschechoslowakei.* 18. 9. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Handelsvertrag vom 4. 10. 23 (A. J. Vol. 19, S. 185; Commerce reports 27. 10. 24, S. 246).

— *-Ungarn.* 16. 9. 24, Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrags in Kristiania (Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 103 ff.; A. J. Vol. 19, S. 185; Times 17. 9. 24, S. 9).

— *-Ungarn.* 14. 2. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 16. 9. 24 in Budapest (Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 104; W. 1925, S. 384).

— *-Venezuela.* November 1923, Unterzeichnung eines Abkommens über Austausch von Korrespondenz zwischen den beiderseitigen Regierungen (Bull. XI, S. 440).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 26. 11. 23, Abkommen über die Beseitigung von Schwierigkeiten, die aus der Durchführung der amerikanischen Alkoholgesetzgebung entstehen könnten (Bull. XI, S. 429).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 24. 5. 24, Unterzeichnung eines Vertrags betr. den Schmuggel berauschender Getränke in Washington (Text: A. J. Vol. 18 Official Documents, S. 197 ff.; Text: U. S. Tr. Ser. Nr. 689; Text: Soc. Rec. Vol. XXVI, S. 43 ff.).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 2. 7. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Branntweinvertrag vom 24. 5. 24 (A. J. Vol. 18, S. 803 und Suppl. S. 197; U. S. Tr. Ser. Nr. 689).

Oesterreich-Polen. 13. 11. 23, Schiedsgerichtsvertrag. Abschluß eines allgemeinen Schiedsgerichtsvertrags (Text: BGBl. Oe. 1925, S. 363 ff.; Text: *Martens,* 3 s. XIV, S. 111).

— *-Polen.* 19. 3. 24, Unterzeichnung eines Abkommens über gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung von Verbrechern (Bull. XI, S. 176).

— *-Polen.* 26. 2. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Schiedsgerichtsvertrag vom 13. 11. 23 (*Martens,* 3 s. XIV, S. 111).

— *-Polen.* 13. 3. 25, Inkrafttreten des am 13. 11. 23 unterzeichneten Schiedsgerichtsvertrages (BGBl. Oe. 1925, S. 365).

— *-Polen.* 15. 4. 25, Vereinbarung durch Notenwechsel betr. die Ausdehnung der Gültigkeit des österreichisch-polnischen Handelsübereinkommens vom 25. 9. 22 auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig (Text: BGBl. Oe. 1925, S. 1647).

— *-Portugal.* 18. 12. 25, Vereinbarung durch Notenwechsel betr. die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen (Text: BGBl. Oe. 1925, S. 1730).

— *-Rumänien.* 26. 7. 24, Uebereinkommen betr. die Regelung von auf alte österreichisch-ungarische Kronen lautende Schulden und Forderungen zwischen Staatsangehörigen der hohen vertragschließenden Teile (Text: BGBl. Oe. 1925, S. 1681).

Digitized by Google

Oesterreich-Rumänien. 26. 7. 24, Uebereinkommen betr. die Freigabe der den Angehörigen der beiden hohen vertragschließenden Staaten gehörigen Depots (Text: BGBl. Oe. 1925, S. 1694).
— -*Rumänien.* Ende Juli 1924, Unterzeichnung von acht Abkommen über die Anwendung einzelner Bestimmungen des Vertrages von St. Germain (Bull. XI, S. 418).
— -*Rumänien.* 16. 10. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag betr. Freigabe der Depots vom 26. 7. 24 (BGBl. Oe. 1925, S. 1699).
— -*Rumänien.* 16. 10. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag betr. Regelung der auf alte österreichisch-ungarische Kronen lautende Schulden und Forderungen (BGBl. Oe. 1925, S. 1699).
— -*Rußland.* 19. 9. 24, Abkommen über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Text: BGBl. Oe. 1925, S. 189).
— -*Rußland.* 12. 1. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem am 19. 9. 24 unterzeichneten Abkommen über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (BGBl. Oe. 1925, S. 192).
— -*Schweden.* 10. 11. 24, Notenaustausch in Wien betr. Inkraftbleiben [mit einigen Aenderungen] des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 3. 11. 1873, abgeschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn und Norwegen und Schweden (Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 57 ff.).
— -*Schweiz.* 11. 10. 24, Unterzeichnung des Vergleichsvertrags in Wien (Text: BGBl. Oe. 1925, S. 603; Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 423 ff.; Text: *Martens*, 3 s. XIII, S. 654).
— -*Schweiz.* 4. 11. 24, Ratifikation des Vergleichsvertrags vom 11. 10. 24 durch die Schweiz (Bull. XII 1925, S. 131; Text: F. F. 12. 11. 1924, Nr. 46, S. 728).
— -*Schweiz.* 19. 11. 24, Staatsvertrag über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee (Text: BGBl. Oe. 1925, S. 1709).
— -*Schweiz.* 4. 2. 25, Vorläufiges Wirtschaftsabkommen (D. A. 1925, Jahrg. XXV, S. 157).
— -*Schweiz.* 19. 3. 25, Ratifikation des Vergleichsvertrags vom 11. 10. 24 durch Oesterreich (BGBl. Oe. 1925, S. 603).
— -*Schweiz.* 1. 5. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden in Bern über den Vergleichsvertrag vom 11. 10. 24 (Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 424).
— -*Schweiz.* 2. 11. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag über die Regulierung des Rheins vom 19. 11. 24 (BGBl. Oe. 1925, S. 1714).
— -*Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat.* 3. 9. 25, Handelsvertrag (Text: BGBl. Oe. 1925, S. 1253).
— -*Spanien.* 3. 2. 25, Handelsvertrag (Text: BGBl. Oe. 1925, S. 211).
— -*Spanien.* 16. 2. 25, Inkrafttreten des Handelsvertrags vom 5. 2. 25 vor der Ratifikation als modus vivendi (D. A. 1925, Jahrg. XXV, S. 157).
— -*Tschechoslowakei.* 29. 3. 24, Abkommen über Fragen des Versicherungswesens (Artikel 275 des Vertrages von Saint Germain) (Bull. XI, S. 176).
— -*Tschechoslowakei.* 18. 6. 24, Unterzeichnung eines Vertrages über die Kompensation der fälligen Schulden, die in österreichisch-ungarischen Kronen ausgedrückt sind und die vor dem 26. 2. 19 begründet sind (Bull. XI, S. 419).
— -*Tschechoslowakei.* 19. 7. 24, Unterzeichnung eines Handelsvertrages (Bull. XI, S. 419).
— -*Tschechoslowakei.* 27. 11. 24, Zusatzabkommen zu dem Handelsübereinkommen vom 4. 5. 21 (Text: BGBl. Oe. 1925, S. 1493).

Digitized by Google

Osterreich-Tschechoslowakei. 20. 11. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Zusatzabkommen vom 27. 11. 24 zum Handelsabkommen vom 4. 5. 21 (BGBl. Oe. 1925, S. 1646).

— *-Ungarn.* 12. 1. 24, Staatsvertrag betr. Behandlung von Angestellten, Witwen und Waisen aus dem [auf Grund der Staatsverträge von St. Germain-en-Laye und von Trianon] von Ungarn an Oesterreich abgetretenen Gebiete, in Durchführung des am 13. 10. 21 in Venedig unterzeichneten Protokolls über die Regelung der westungarischen Frage, nebst Zusatzprotokoll zu diesem Vertrage vom 31. 3. 24 (Text: B.G.Bl. Oe. 1925, S. 581).

— *-Ungarn.* 30. 9. 24, Zusatzprotokoll zu dem am 12. 1. 24 unterzeichneten Staatsvertrage betr. Burgenland (Text: B.G.Bl. Oe. 1925, S. 591).

— *-Ungarn.* 8. 10. 24, Vertrag zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern sowie über Rechtshilfe in Abgabesachen (Text: B.G.Bl. Oe. 1925, S. 1714).

— *-Ungarn.* 8. 11. 24, Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen (Text: B.G.Bl.Oe. 1925, S. 1722).

— *-Ungarn.* 1. 12. 24, Notenwechsel betr. Nachrichtenaustausch über das Vorkommen übertragbarer Krankheiten in den Grenzgebieten (Text: B.G.Bl. Oe. 1925, S. 573).

— *-Ungarn.* 31. 3. 25, Inkrafttreten des Zusatzprotokolls vom 30. 9. 24 zum Staatsvertrag vom 12. 1. 24 betr. Burgenland (B.G.Bl. Oe. 1925, S. 591).

— *-Ungarn.* 20. 4. 25, Inkrafttreten des am 1. 12. 24 durch Notenwechsel abgeschlossenen Uebereinkommens betr. Nachrichtenaustausch über das Vorkommen übertragbarer Krankheiten in den Grenzgebieten (B.G.Bl. Oe. 1925, S 573).

— *-Ungarn.* 10. 11. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag betr. Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung etc. vom 8. 11. 24 (B.G.Bl. Oe. 1925, S. 1722).

— *-Ungarn.* 10. 11. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen vom 8. 11. 24 (B.G.Bl. Oe. 1925, S. 1726).

Palästina-Großbritannien-Lettland. 21./25. 5. 24, Beitritt Palästinas zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 22. 6. 23 zwischen Großbritannien und Lettland (Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 422).

Panama-Vereinigte Staaten von Amerika. 6. 6. 24. Unterzeichnung eines Vertrages in Washington über den Schmuggel geistiger Getränke (A. J. Vol. 18, S. 801; P. A. B., Sept. 1924, S. 947).

Paraguay-Uruguay. 17. 3. 24, Ratifikation des Abkommens über Küstenschiffahrt vom 30. 10. 18 durch Uruguay (Bull. XI, S. 197).

Persien-Rußland. 3. 7. 24, Unterzeichnung eines Handelsvertrags in Teheran mit gegenseitiger Meistbegünstigung (A. J. Vol. 18, S. 803; Commerce reports 8. 9. 24, S. 627; deutsche Uebersetzung des Textes: Grotius, Wirtschaftsverträge der Sowjetunion, S. 99 ff.).

Peru-Vereinigte Staaten von Amerika. 8. 7. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Vertrag betr. Handelsreisende vom 19. 1. 23 (A. J. Vol. 18, S. 803; Text: U. S. Tr. Ser., Nr. 692).

Polen-Rußland. Inkrafttreten des Konsularvertrags vom 18. 7. 24 (Bull. XII 1925, S. 154; Commerce reports 6. 10. 24, Nr. 40, S. 55).

— *-Rußland.* 7. 2. 23, Sanitätskonvention [In Kraft getreten am 2. 9. 24] (Bull. XII, S. 154).

Digitized by Google

Polen - Rußland. 15./22. 8. 24, Notenaustausch betr. Ost-Galizien (A. J. Vol. 19, S. 185).

— *-Schweiz.* 7. 3. 25, Schiedsvertrag (K. Z. 30. 4. 25, Nr. 200; Friedenswarte 1925, Heft 5).

— *-Serb.-kroat.-slow. Staat.* 9. 5. 23, Vertrag über ärztliche Hilfe (Bull. XII 1925, S. 139; Dziennik Ustaw (Polen) 1924, Nr. 39 a 413, S. 621; Revue intern. du Travail, Vol. X, Nr. 2, Aug. 1924, S. 356).

— *-Serb.-kroat.-slow. Staat.* 5. 4. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Handelsvertrag vom 23. 10. 22 (Bull. XI, S. 184).

— *-Serb.-kroat.-slow. Staat.* 18. 7. 24, Inkrafttreten des am 23. 10. 22 geschlossenen Handelsvertrages [mit Meistbegünstigung] (Bull. XI, S. 428).

— *-Tschechoslowakei.* März 1925, Unterzeichnung eines Abkommens über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen (Temps 10. 3 25).

— *-Tschechoslowakei.* 7. 4. 25, Handelsvertrag (F. Z. vom 10. 4. 25, Nr. 268, S. 3).

— *-Tschechoslowakei.* 22. 4. 25, Unterzeichnung eines Liquidationsvertrages (Temps 28. 4. 25).

— *-Tschechoslowakei.* 22. 4. 25, Unterzeichnung eines Schiedsvertrages (D. A. Z. 1. 5. 25, Nr. 201/202; Temps: 28. 5. 25; Friedenswarte 1925, Heft 5).

— *-Tschechoslowakei.* 22. 4. 25, Unterzeichnung eines Handelsvertrages (Temps: 28. 4. 25).

— *-Tschechoslowakei.* 30. 7. 25, Ratifikation der elf abgeschlossenen Wirtschafts- und Rechtsverträge durch Polen (K. Z. 1. 8. 25, Nr. 353).

— *-Türkei.* Mai 1924, Unterzeichnung eines Freundschaftsvertrages und Handelsvertrages (Bull. XI. S. 197).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* November 1924, Unterzeichnung eines Vertrags über Sicherung der polnischen Schulden (Bull. XII 1925, S. 141; Nieuwe Rotterdamsche Courant 15. 11. 24).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 10. 2. 25, Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrages (W. 1925, Nr. 8, S. 304).

Portugal-Schweiz. Notenaustausch über Ausdehnung des Handelsvertrags vom 20. 12. 05 auf Liechtenstein (Bull. XII 1925, S. 154; Diario do Governo, Portugal 8. 11. 24, Nr. 251, S. 1636).

Rumänien-Serb.-kroat.-slow. Staat. 6. 6. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem am 24. 11. 23 unterzeichneten Grenzvertrage (Bull. XI, S. 428).

— *-Serb.-kroat.-slow. Staat.* Anfang Oktober 1924, Unterzeichnung eines Militärvertrags in Belgrad (Bull. XII 1925, S. 139).

— *-Ungarn.* Vertrag betr. Regelung der Schulden in Bukarest (Bull. XII 1925, S. 148; Nieuwe Rotterdamsche Courant 23. 9. 24).

— *-Ungarn.* Vorläufiges Handelsabkommen auf der Basis der Meistbegünstigung (Bull. XII 1925, S. 148; B. T. J. 18. 9. 24, Nr. 1451, S. 338).

— *-Ungarn.* 16. 4. 24, Unterzeichnung folgender Abkommen betr: 1. Auslieferung; 2. Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: 3. gegenseitige Mitteilung von Gerichtsakten, Auszügen aus Hypotheken und öffentlichen Registern; 4. gegenseitige Mitteilungen von Katasterauszügen; 5. Stiftung Gozsdu; 6. Naturalrestitution; 7. frühere österreichische oder ungarische Kronenschulden; 8. Versicherungswesen; 9. Teilung der Güter in den durch die Grenzlinie geteilten Städten und Kommunen; 10. Wasserläufe in den Grenzgebieten; 11. Handelsvertrag mit Meistbegünstigung; 12. Vermögensverwaltung durch die Mündelkassen (Bull. XI, S. 193).

Digitized by Google

Rumänien-Ungarn. 28. 5. 24, Notenaustausch über Festsetzung des Datums zur Vorlegung von Ansuchen an den Rumänisch-Ungarischen Gemischten Schiedsgerichtshof, Budapest (Text: Soc. Rec. Vol. XXVII, S. 117 ff.).

— -*Vatikan.* 15. 7. 24, Unterzeichnung der Präliminarien eines Konkordates (Bull. XI, S. 442).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 23. 7. 24, Abschluß eines Auslieferungsvertrags (Text: *Martens* 3 s. XIV, S. 194).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 7. 4. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Auslieferungsvertrag vom 23. 7. 24 (*Martens* 3 s. XIV, S. 194).

Rußland-Schweden. 15. 3. 24, Unterzeichnung eines Handelsvertrages (Text: Z. O. R. 1925 I, S. 22).

— -*Schweden.* 10. 5. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem am 15. 3. 24 unterzeichneten Handelsvertrage (Z. O. R. 1925 I, S. 22; Bull. IX, p. 442; Bull. XI, S. 198; Temps 24. 3. 24).

— -*Schweden.* 12. 9. 24, Unterzeichnung eines Uebereinkommens in Stockholm betr. Austausch von Wertbriefen und Postpaketen (Text: Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 75 ff.).

— -*Schweden.* 11. 11. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Stockholm betr. Uebereinkommen über Wertbriefe und Postpakete (Soc. Rec. Vol. XXXI, S. 76).

— -*Tschechoslowakei.* 8. 11. 23, Abkommen über die Einfuhr landwirtschaftlicher Maschinen nach Rußland (Bull. XI, S. 198).

— -*Türkei.* 3. 3. 24, Unterzeichnung eines Konsularvertrages (Bull. XII 1925, S. 154; Commerce reports 6. 10. 24, Nr. 40. S. 55).

— -*Türkei.* 17. 12. 25, Sicherheitsvertrag (F. Z. 23. 12. 25, Nr. 955; 30. 12. 25. Nr. 968, S. 2).

— -*Ungarn.* Unterzeichnung eines Abkommens zur Wiederaufnahme der diplomatischen und Handelsbeziehungen (A. J. Vol. 19, S. 185; Times 17. 9. 24. S. 9).

— -*Ungarn.* 12. 9. 24, Handelsvertrag (F. Z., Nr. 278 vom 15. 4. 25).

Salvador-Spanien. 24. 4./18. 5. 23, Notenaustausch über die Auslegung des Artikel IX des Friedens- und Freundschaftsvertrages von 1865 (Bull. XI, S. 182).

— -*Uruguay.* 7. 11. 24, Schiedsvertrag (Text: Diario Oficial, Band 98, Nr. 126 vom 4. 6. 25, S. 1217).

Schweden-Schweiz. 25. 4. 24, Inkrafttreten des am 20. 3. 24 durch Notenwechsel abgeschlossenen Handelsvertrages (Bull. XI, S. 198).

— -*Schweiz.* 26. 4. 24/25. 6. 24, Notenaustausch in Stockholm betr. Ausdehnung der Bestimmungen über Handelsbeziehungen auf Liechtenstein (Bull. XII 1925, S. 155; Sver. ö. 1924, Nr. 19, S. 73).

— -*Schweiz.* 2. 6. 24, Vertrag betr. Vergleichsverfahren (Text: *Martens,* 3 s. XIV, S. 64; Text: Soc. Rec. Vol. XXXII, S. 199 ff.).

— -*Schweiz.* 28. 10. 24, Ratifikation des Vergleichsvertrags vom 2. 6. 24 durch die Schweiz (Bull. XII 1925, S. 155; F. F. 5. 11. 24, Nr. 45, S. 655–672).

— -*Schweiz.* 14. 2. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden des Vertrages betr. Vergleichsverfahren vom 2. 6. 24 (*Martens,* 3 s. XIV, S. 64; Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 200).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 22. 5. 24, Unterzeichnung eines Abkommens über den Verkehr mit alkoholischen Getränken (Text: Soc. Rec. Vol. XXIX, S. 422; Text: Sver. ö. 1924, Nr. 18, S. 67; Text: *Martens,* 3 s. XIV, S. 121).

Digitized by Google

Schweden-Vereinigte Staaten von Amerika. 24. 6. 24, Schiedsgerichtsvertrag (A. J. Vol. 18, S. 803; Text: Sver. ö. 1925, Nr. 5; Text: U. S. Tr. Ser. 1925, Nr. 708; Text: Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 273 ff.).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 18. 8. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Washington betr. den Vertrag über berauschende Getränke vom 22. 5. 24 (Bull. XII 1925, S. 141; A. J. Vol. 19, S. 182; U. S. Tr. Ser. Nr. 698; Sver. ö. 1924, Nr. 18, S. 67).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 18. 3. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden in Washington betr. Schiedsgerichtsabkommen vom 24. 6. 24 (U. S. Tr. Ser. 1925, Nr. 708; Sver. ö. 1925, Nr. 5; Soc. Rec. Vol. XXXIII, S. 274).

Schweiz-Ungarn. 28. 10. 24, Ratifikation des Vertrags vom 18. 6. 24 über Ausgleichs- und Schiedsgerichtsverfahren durch die Schweiz (Bull. XII 1925, S. 148; F. F. 5. 11. 24, Nr. 45, S. 633—654).

Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat-Tschechoslowakei. 17. 3. 23, Unterzeichnung eines Abkommens in Belgrad betr. Regelung der Rechtsverhältnisse (Text: Soc. Rec. Vol. XXX, S. 185 ff.).

— *-Tschechoslowakei.* 31. 3. 24, Unterzeichnung eines Abkommens und eines Zusatzprotokolls über die beiderseitigen Rechtsbeziehungen (Bull. XI, S. 428).

— *-Tschechoslowakei.* 6. 6. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem am 31. 3. 24 unterzeichneten Abkommen und Zusatzprotokoll über die beiderseitigen Rechtsbeziehungen (Bull. XI, S. 428).

— *-Tschechoslowakei.* 6. 6. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Prag betr. Abkommen über Regelung der Rechtsverhältnisse vom 17. 3. 23 (Soc. Rec. Vol. XXX, S. 186).

— *-Ungarn.* 3. 2. 24, Abkommen über die Lieferung von Kohle und Rollgut von Ungarn als Reparationsleistung (Bull. XI, S. 183).

— *-Ungarn.* März 1924, Abkommen über die wechselseitige Rückgabe des von den vertriebenen ungarischen Staatsangehörigen aufgegebenen Besitzes (Bull. XI, S. 183).

— *-Ungarn.* April 1924, Unterzeichnung eines Handelsvertrages auf der Grundlage der Meistbegünstigung (Bull. XI, S. 183).

— *-Ungarn.* 15. 5. 24, Unterzeichnung eines Paß-Abkommens (Bull. XI, S. 183).

— *-Ungarn.* 24. 6. 24, Notenaustausch über Regelung der Handelsbeziehungen (Bull. XII 1925, S. 138).

— *-Ungarn.* 13. 7. 24, Abkommen über die Kultivierung der Grenzgebiete, Großviehhygiene, Transitverkehr und andere Fragen (Bull. XI, S. 427).

Siam-Vereinigte Staaten von Amerika. 24. 3. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Auslieferungsvertrag vom 30. 12. 22 (Bull. XI, S. 189; Text: *Martens* 3 s. XIII, S. 301).

Spanien-Türkei. 29. 9. 24, Unterzeichnung eines Freundschaftsvertrages (A. J. Vol. 19, S. 186; Temps, 30. 9. 24, S. 2).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 6. 10. 23, 27. 4. 24, Notenwechsel über die Verlängerung des Handelsvertrages vom 1. 8. 06 (Text: *Martens*, 3 s. XIII, S. 312).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 1. 8. 24, Inkrafttreten des Uebereinkommens über den Postpaketverkehr vom 5. 5. 24 (Bull. XI, S. 181).

Digitized by Google

Spanien-Vereinigte Staaten von Amerika. 1924, Vereinbarung über die Fortdauer des Handelsabkommens bis zum 5. 5. 25 (Bull. XII 1925, S. 136; U. S. Tr. Ser. Nr. 693).

Tschechoslowakei-Italien. 19. 7. 24, Inkrafttreten des Vertrags betr. Auslieferung von Verbrechern vom 6. 4. 22 in Italien (Bull. XII 1925, S. 151; G. U. 14. 10. 24, Nr. 241, S. 3523).

— -*Ungarn.* 9. 2. 24, Unterzeichnung des Protokolls I in Prag betr. gemeinsamen tschechoslowakischen und ungarischen Dienst auf der Filakovo-Salgotarjan-Eisenbahn (Text: Soc. Rec. Vol. XXX, S. 325 ff.).

— -*Ungarn.* 9. 2. 24, Unterzeichnung des Prokokolls II in Prag betr. Basalt-Steinbruch im Norden von Somoskö (Text: Soc. Rec. Vol. XXX, S. 335 ff.).

— -*Ungarn.* 10. 2. 24, Abkommen über den Grenzbahnhof Somosová (Bull. XI, S. 194).

— -*Ungarn.* 15. 10. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Budapest betr. Protokoll I vom 9. 2. 24 über Dienst auf der Filakovo-Salgotarjan-Eisenbahn (Soc. Rec. Vol. XXX, S. 326).

— -*Ungarn.* 15. 10. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden in Budapest betr. Protokoll II über den Basalt-Steinbruch vom 9. 2. 24 (Soc. Rec. Vol. XXX, S. 336).

— -*Ungarn.* 15. 10. 24, Unterzeichnung eines Protokolls über Grenzangelegenheiten im Gebiete Somoskö, in Budapest (Bull. XII 1925, S. 149).

— -*Ungarn.* 30. 10. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden und Inkrafttreten des Abkommens vom 13. 7. 23 betr. Vermeidung der Doppelbesteuerung bei direkten Steuern (Bull. XII 1925, S. 149; Gesetzsammlung der Tschechoslowakei 1. 11. 24, Nr. 114 a 227).

— -*Ungarn.* 30. 10. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden und Inkrafttreten des Vertrags vom 13. 7. 23 betr. Versicherungsunternehmungen (Bull. XII 1925, S. 149; Gesetzsammlung der Tschechoslowakei 1. 11. 24, Nr. 114 a 228).

— -*Ungarn.* 30. 10. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden und Inkrafttreten des Abkommens vom 13. 7. 23 betr. Freigabe der Depots usw. (Bull. XII 1925, S. 149; Gesetzsammlung der Tschechoslowakei 1. 11. 24, Nr. 114 a 225).

— -*Ungarn.* 30. 10. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden und Inkrafttreten des Abkommens vom 13. 7. 23 über die Konskription der gegenseitigen in österreich-ungarischen Kronen entstandenen Forderungen und Schulden (Bull. XII 1925, S. 149; Gesetzsammlung der Tschechoslowakei 1. 11. 24, Nr. 114 a 223).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 29. 10. 23, Handelsabkommen (zustandegekommen durch Notenwechsel) (Text: *Martens,* 3 s. XIII, S. 314).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 29. 10. 23, Unterzeichnung eines Vertrags über unbedingte Meistbegünstigung in Zollangelegenheiten (Bull. XII 1925, S. 141, U. S. Tr. Ser. Nr. 673).

Türkei-Ungarn. 20. 3. 24, Austausch der Ratifikationsurkunden zum Freundschaftsvertrage vom 18. 12. 23 (Bull. XI, S. 194).

Ungarn-Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat. 1. 7. 24, Inkrafttreten eines vorläufigen Handelsabkommens (Bull. XI, S. 426).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 25. 4. 24, Abkommen über die Konsolidierung der ungarischen Schuld aus Lebensmitteleinkäufen in Amerika (Bull. XI, S. 185).

Digitized by Google

Uruguay-Venezuela. 28. 2. 23, Allgemeiner obligatorischer Schiedsgerichtsvertrag (Text: Diario Oficial [Uruguay] vom 23. 6. 25).

— *-Venezuela.* 15. 6. 25, Austausch der Ratifikationsurkunden zum obligatorischen Schiedsgerichtsvertrag vom 28. 2. 23 (Diario Oficial [Uruguay] vom 23. 6. 25).

II.

Ergänzungsliste*) der von Rußland (Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken) in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 1. Januar 1926 abgeschlossenen und in Kraft getretenen Verträge**).

Mitgeteilt von *A. N. Makarov,* Professor in Leningrad (Petersburg), korrespondierendes Mitglied des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel.

(Die Anordnung folgt der alphabetischen Reihe der Länder, welche mit der U. d. S. S. R. Verträge abgeschlossen haben.)

China. 31. 5. 24, Abkommen betr. die allgemeinen Prinzipien der Regelung der russisch-chinesischen Beziehungen nebst 7 Deklarationen und Notenwechsel (S. II 16).

— 31. 5. 24, Abkommen betr. die vorläufige Verwaltung der Ostchinesischen Eisenbahn (S. II 102).

Dänemark. 18. 6. 24, Notenwechsel betr. die Anerkennung der U. d. S. S. R. de jure (S. II 12).

Estland. 5. 7. 23 [Austausch der Ratifikationen 12 6. 24], Konvention betr. den Personen- und Frachtverkehr, Teil II, Abt. 2 (S. II 113).

Finnland. 2. 1. 23, Notenwechsel betr. die Errichtung der Konsulate in Petrograd, Wiborg und Hangö (Ges.-Samml. der U. d. S. S. R. 1925, Nr. 59, Art. 442).

— 20. 2. 25, Konvention betr. den Postanweisungsverkehr (Ges.-Samml. der U. d. S. S. R. 1925, Nr. 47, Art. 343).

Frankreich. 28. 10. 24, Telegrammwechsel betr. die Anerkennung der U. d. S. S. R. de jure (S. II 25).

Griechenland. 8. 3. 24, Notenwechsel betr. die Anerkennung der U. d. S. S. R. de jure (S. II 11).

Großbritannien. 1.—8. 2. 24. Notenwechsel betr. die Anerkennung der U. d. S. S. R. de jure (S. II 6).

Japan. 20. 1. 25, Konvention betr. die Grundprinzipien der gegenseitigen Beziehungen (Ges.-Samml. der U. d. S. S. R. 1925, Nr. 46, Art. 342).

Italien. 7. 2. 24, Notenwechsel betr. die Anerkennung der U. d. S. S. R. de jure (S. II 15).

---

*) Vgl. Ztschr. XXXI 115—116, XXXIII 397—398.

**) Aus den Sowjet-Gesetzblättern und der amtlichen Ausgabe der von der U. d. S. S. R. abgeschlossenen Verträge [„Sammlung geltender Verträge, Abkommen und Konventionen, die mit ausländischen Staaten abgeschlossen sind", Bd. I, Moskau 1924, 436 + IV + IV S.; Bd. II, Moskau 1925, 132 S.]. Die Ausgabe ist zitiert als S.

Digitized by Google

Italien. 7. 2. 24, Handels- und Seeschiffahrtsvertrag (S. II 35).
— 7. 2. 24, Zollkonvention (S. II 49).

Lettland. 19. 3. 25, Austausch der Deklarationen betr. die gegenseitige Anerkennung der Maßzeugnisse (Ges.-Samml. der U. d. S. S. R. 1925, Nr. 59, Art. 443).

Mexiko. 4. 8. 24, Deklaration betr. die Wiederaufnahme der gegenseitigen Beziehungen (S. II 23).

Mongolei. 3. 10. 24, Abkommen betr. den Telegraphenverkehr nebst Zusatzprotokoll (S. II 72).

Norwegen. 15.—16. 2. 24, Notenwechsel betr. die Anerkennung der U. d. S. S. R. de jure (S. II 24).

Oesterreich. 25.—26. 2. 24, Notenwechsel betr. die Anerkennung der U. d. S. S. R. de jure (S. II 5).

Rumänien. 20. 11. 23 (Ratif. 8. 1. 24), Reglement über die Mittel, Zwischenfälle auf dem Dniestr zu verhindern und sie zu entscheiden (S. II ?).

Schweden. 15. 3. 24, Notenwechsel betr. die Anerkennung der U. d. S. S. R. de jure (S. II 27).

Digitized by Google

Rechtsprechung.

[Berichterstattung über Entscheidungen, welche wegen ihres normativen Inhaltes grundsätzliche Bedeutung haben, oder welche wissenschaftliche und rechtspolitische Probleme berühren.]

Deutschland.

Versailler Vertrag. Schadensersatzansprüche wegen Munitionszerstörungen, welche auf Grund des V.V. erfolgen.

RG. 23. 3. 1925; 379/24 V.

Der Schadensersatzanspruch stützt sich darauf, daß Wald in Verfolg der von den Verkl. betriebenen Zerlegung von Munition durch dabei vorkommende Sprengungen und ausströmende giftige Gase beschädigt und verwüstet worden sei. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Munitionszerlegung unter den Begriff der nach § 16 GewO. genehmigungspflichtigen Feuerwerkerei falle, daß diese Genehmigung nur für einen anderen als den später in Gebrauch genommenen Platz und für ein Ausspülverfahren, nicht aber für das späterhin geübte Ausbrennverfahren erteilt worden sei, und gründet die Verurteilung der Bekl. ebensowohl auf §§ 823, 276, 830, 840 BGB. wie auf den allgemeinen Grundsatz, daß eine Entschädigungspflicht auch ohne Verschulden überall da anzuerkennen sei, wo dem Eigentümer im überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesse die Abwehr versagt sei. Die Revision wendet ein, dem Handeln der Bekl. fehle das Moment der Widerrechtlichkeit; nach dem V.V. habe die Munition zerlegt werden müssen, — gleichviel, ob dies von den Bekl., von einer anderen Firma oder im Falle des Verzugs von den Franzosen in die Hand genommen worden sei. Die Zerlegung habe unstreitig nicht mehr Schaden gemacht als unumgänglich notwendig. Die den Bekl. zur Last gelegte Schadenszufügung sei daher unvermeidbar gewesen: sie hätten auf Befehl des Deutschen Reiches gehandelt und könnten deshalb nach bürgerlichem Rechte nicht für haftbar erachtet werden. Die Revision ist unbegründet. Objektiv widerrechtlich ist ein Eingriff in den fremden Rechtskreis regelmäßig dann, wenn ihm nicht eine besondere Befugnis zur Seite steht oder die Handlung die Grenzen einer vorhandenen Befugnis überschreitet (RGRKomm.[5] § 823 Erl. 10). Eine solche Befugnis zur Schädigung der klägerischen Waldungen läßt sich weder auf die obrigkeitliche Betriebsgenehmigung, soweit sie vorlag, noch auf sonstige allgemeine Rechtsgründe stützen. Insbesondere ist weder der Tatbestand des Notstands i. S. des § 228 BGB. noch der der erlaubten Selbsthilfe i. S. der §§ 229—231 daselbst gegeben. Daß die Beklagten „auf Befehl des Deutschen Reiches" gehandelt hätten, läßt sich nach dem festgestellten Sachverhalt offenbar nicht sagen; aber selbst wenn dem so wäre, würde dies nicht genügen, eine Amtsausübung oder ein verwandtes Hoheitsverhältnis anzunehmen. Ob und unter welchen Voraussetzungen in Frage kommen könnte, daß das Deutsche Reich der Kl. neben den Bekl. hafte, ist hier nicht zu entscheiden. Auch die Frage des Verschuldens (§ 276 BGB.) ist ohne Rechtsverstoß beurteilt. Weder die von der Revision betonte Zwangslage des Deutschen Reiches noch der Umstand, daß der Betrieb von der Gewerbeinspektion, von der Berufsgenossenschaft und von einer Berliner Zentralbehörde kontrolliert wurde, auch durch behördliche Vorschriften geregelt war, überhebt die Bekl. der Haftung dafür, daß sie in Ansehung fremden Eigentums die im Verkehr erforderliche Sorg-

Digitized by Google

falt außer acht gelassen haben (RGRKomm.[5] § 823 Erl. 3). Das angefochtene Urteil wird auch zu diesem Punkte durch die getroffenen tatsächlichen Feststellungen getragen. Im übrigen wäre gerade die von der Revision betonte Zwangslage des Reiches geeignet, die Entscheidung unter dem weiteren rechtlichen Gesichtspunkt, den das BG. anführt, zu stützen. Wenn es zutrifft, daß gegenüber dem Gebot des Feindbundes und der Bindung des Deutschen Reiches im V.V. die Kl. sich dieser Schädigung ihres Eigentums nicht habe erwehren können, so erscheint sie in der Geltendmachung ihrer Rechtsbehelfe aus §§ 905, 906 BGB. dadurch beeinträchtigt, daß höhere Interessen der Allgemeinheit der Ausübung ihrer Privatrechte vorgingen und entgegenstanden; der Schaden der Kl. wäre solchenfalls auf eine Sachlage zurückzuführen, bei der die Rechtsprechung insbesondere des RG. grundsätzlich einen Schadloshaltungsanspruch auch ohne Verschulden des Schädigers gewährt (vgl. RG. 100, 74; 101, 105; 104, 84). Nichts anderes hätte auch bezüglich des Beseitigungsanspruchs aus § 907 BGB. zu gelten, da das BG. festgestellt, daß ein Transport der Zünder nicht mehr möglich gewesen sei.

Versailler Vertrag. Kaiser-Wilhelm-Kanal. Schadensersatzanspruch des Portugiesischen Staates gegen das Deutsche Reich. Exterritorialität ausländischer Staaten.

RG. 13. 10. 1925; 239/25 VI.

Als der dem Portugiesischen Staat gehörige Handelsdampfer „Cunene" im Kaiser-Wilhelm-Kanal die Hochbrücke von Holtenau passierte, stießen die 43 m hohen Masten des Schiffes gegen die um 1 m niedrigere Brücke und wurden beschädigt, ebenso aber auch die Brücke. Beide Parteien nehmen einander klagend in Anspruch, Portugal das Reich, weil der an Bord genommene Kanallotse pflichtwidrig den Kapitän des Schiffes nicht darauf hingewiesen habe, daß Schiffe, deren Masten höher als 40 m seien, den Kanal nicht passieren dürften, das Reich den Kl. wegen Verschuldens des Kapitäns des Schiffes. Das BG. hat den Schaden geteilt, das RG. hat die Klage abgewiesen und auf die Widerklage verurteilt. Die vom BG. vertretene Auffassung, daß zwischen den Parteien über die Fahrt durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal ein Vertrag zustande gekommen ist, steht in Widerspruch mit der Rechtsprechung des RG., die aufzugeben kein Anlaß vorliegt. Sowohl in JW. 1913, 595, wie in RG. 86, 121 hat das RG. ausgesprochen, daß nach der im Ges. v. 16. März 1886 festgelegten Zweckbestimmung des Kanals, den dort getroffenen Vorschriften über die Kanalabgabe sowie den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und der für die Benutzung des Kanals bestehenden Betriebsordnung über den rein staatsrechtlichen Charakter der den Kaiser-Wilhelm-Kanal betreffenden Verhältnisse kein Zweifel bestehen kann. Daraus ist der Schluß gezogen worden, daß für die Beziehungen des Reichs zu den von Zwangslotsen geführten Schiffen irgendwelches Rechtsverhältnis des bürgerlichen Rechts und besonders der Gesichtspunkt eines Vertrages nicht in Frage kommen kann. Nun ist es zwar richtig, daß sich infolge der durch den V.V. dem Reich aufgezwungenen Verkleinerung der deutschen Kriegsmarine die Benutzung des Kaiser-Wilhelm-Kanals durch Marinefahrzeuge erheblich vermindert hat und dadurch der im § 1 des Ges. v. 16. März 1886 bezeichnete Zweck, daß ein für die Benutzung durch die deutsche Kriegsflotte geeigneter Seeschiffahrtskanal hergestellt werden solle, wesentlich zurückgetreten ist. Aber damit hat sich die Zweckbestimmung des Kanals, der Landesverteidigung zu dienen, nicht schlechtweg verloren, und jedenfalls ist er deshalb eine gemeinnützige Einrichtung ge-

Digitized by Google

blieben, weil er den Bedürfnissen der Handelsschiffahrt dienstbar erhalten und über die Verhältnisse der Vorkriegszeit hinaus auch internationalen Ansprüchen zur Verfügung gestellt ist. Letzteres ergibt sich aus den Art. 380 ff. V.V. (vgl. auch RG. 105, 100). Im Art. 380 V.V. ist bestimmt, daß der Kieler Kanal und seine Zugänge den Kriegs- und Handelsschiffen aller mit Deutschland in Frieden lebenden Nationen auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung dauernd frei und offen stehen müssen, und im Zusammenhang damit haben die Art. 382, 384 auch die Erhebung von Abgaben auf dem Kanal in der Weise beschränkt, daß für die Benutzung des Kanals und seiner Zugänge von den Schiffen und Booten anderer Staaten nur Abgaben erhoben werden dürfen, die zur angemessenen Deckung der Kosten für die Schiffbarerhaltung oder die Verbesserung des Kanals und seiner Zugänge oder zur Bestreitung von Ausgaben im Interesse der Schiffahrt erforderlich sind. Auch den Reichsangehörigen ist die Gewähr geboten, die Benutzung des Kanals nicht mit übermäßigen Abgaben erkaufen zu müssen. Denn auch Art. 99, Abs. 1, 2 RVerf. begrenzt die zu erhebenden Abgaben durch die Bestimmung, daß die Kosten der Herstellung und Unterhaltung künstlicher Wasserstraßen bei der Bemessung der Abgaben nicht überschritten werden dürfen. Aus alledem ergibt sich aber, daß der Kaiser-Wilhelm-Kanal im öffentlichen Interesse und nicht als gewerbliches Betriebsunternehmen unterhalten wird, und unter diesen Umständen ist für die Annahme eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Reich und den von dem Zwangslotsen durch den Kanal geführten Schiffen kein Raum. Es kann deshalb nur die außervertragliche Haftung des Bekl. in Betracht kommen, die darauf gegründet ist, daß der Lotse bei dem Unfall in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat und darum das Reich für sein Verschulden einstehen muß (RG. 86, 122; 110, 350). Daß diese Haftung, die allerdings nur für den Fall besteht, daß der Kl. sich nicht bei dem Kapitän schadlos halten kann, aus Art. 131 RVerf. in Verbindung mit dem RHaftG. v. 22. Mai 1910 überhaupt nicht hergeleitet werden kann, ist eine rechtsirrige Auffassung des BG. Zutreffend geht das BG. davon aus, daß der Art. 131 RVerf. nicht nur eine Richtlinie für die Reichs- und Landesgesetzgebung enthält, sondern unmittelbar wirkendes Recht aufstellt, so daß jetzt er und nicht mehr der § 1 Abs. 1 RHaftG. die Quelle der Staatsverantwortlichkeit für Versehen der Beamten bildet (RG. 102, 171, 393; 104, 291; 106, 36). Ist dies aber der Fall, dann kann der Schutz dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung auch Ausländern nicht versagt werden, zumal wenn der Tatbestand, aus dem die Haftung des Reichs hergeleitet wird, sich innerhalb der Reichsgrenzen ereignet hat. Denn es ist nicht einzusehen, warum sie die Wohltat der Verfassungsvorschrift, wenn diese als unmittelbar anwendbares Recht zu gelten hat und an die Stelle des § 1 RHaftG. getreten ist, nicht ebenso genießen sollen, wie sie bis dahin der Rechte aus § 1 a. a. O. teilhaftig gewesen sind und auch den Schutz anderer deutschen Gesetze genießen, sobald sie zu dem Inland in Beziehung getreten sind. Daß die Vorschrift des Art. 131 RVerf. ihren Platz in dem zweiten Hauptteil der Verfassung über die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen gefunden hat, vermag die Tragweite dieser Bestimmung nicht zu beengen. Denn dieser Umstand erklärt nur ihre Entstehung und ihre Aufnahme in die Verfassung, begrenzt aber nicht das Anwendungsgebiet und die Wirkung dieser Vorschrift nach außen. Andernfalls müßte der § 1 RHaftG., der nicht ausdrücklich aufgehoben ist, für die Rechte der Ausländer noch als geltend angesehen werden, da diese im Bereich der Staatshaftung sonst schutzlos sein würden und eine solche Rechtsentziehung i. S. Art. 131 RVerf. unzweifelhaft nicht gelegen hat. Unbedenklich haben aber die dem § 1 RHaftG. nachfolgenden Bestimmungen ihre Gültigkeit behalten, soweit sie dem Art. 131 Abs. 1 Satz 1 und 3 RVerf.

Digitized by Google

nicht widersprechen. Denn sie enthalten eine schon vorhandene nähere Regelung der Reichshaftung, die der Art. 131 Abs. 2 RVerf. der zuständigen Gesetzgebung ausdrücklich vorbehalten hat (RG. 102, 171). Deshalb kommt für den Anspruch des Kl. aber auch der § 7 RHaftG. in Betracht, wonach den Angehörigen eines ausländischen Staates ein Ersatzanspruch auf Grund des RHaftG. gegen das Reich nur insoweit zusteht, als durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Diese Vorschrift ist zwar nur für die Angehörigen eines fremdländischen Staates getroffen, sie ist indes auch auf den Fremdstaat selbst anzuwenden, wenn dieser als Person des Privatrechts wegen der Amtspflichtverletzung eines Beamten mit Schadensersatzansprüchen an das Reich herantritt. Nach ihr aber entfällt die Haftung des Bekl., weil mit Portugal nicht die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Das Gegenteil ist auch aus Art. 381 V.V. nicht zu entnehmen. Dort heißt es allerdings, daß die Staatsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote aller Mächte hinsichtlich der Abgaben, der Abfertigung sowie in jeder anderen Richtung bei der Benutzung des Kanals auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung behandelt werden, so daß jeder Unterschied zuungunsten der Staatsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote irgendeiner Macht gegenüber den Reichsangehörigen sowie den Gütern, Schiffen und Booten Deutschlands oder der meistbegünstigten Nation ausgeschlossen bleibt. Aber diese Vorschrift bezieht sich nur auf die tatsächliche Benutzung des Kanals und nicht auf die Rechtsverhältnisse, die zufolge der Benutzung zwischen den Beteiligten in Frage kommen und nicht etwa notwendig mit dieser verbunden sind, sondern nur durch sie zur Entstehung gelangen können. Darum folgt aus ihr auch nicht die Gleichstellung der ausländischen Staatsangehörigen mit den Reichsangehörigen hinsichtlich der Staatshaftung für Verschulden der beim Kaiser-Wilhelm-Kanal tätigen Reichsbeamten. Vielmehr bewendet es insoweit bei den allgemeinen Vorschriften der deutschen Gesetze. Unter diesen Umständen kommt es für die Klage auch nicht weiter darauf an, ob den Lotsen an dem Unfall ein Verschulden trifft. Der Mangel eines solchen Verschuldens läßt aber auch die Entscheidung auf die Widerklage, soweit sie zum Nachteil des Bekl. ergangen ist, nicht gerechtfertigt erscheinen. Dann fällt nur dem Kapitän des Schiffes ein Verschulden an dem Unfall zur Last — und von diesem Verschulden kann aus den dafür gegebenen Gründen des BG. für die außervertragliche Schadenshaftung ebenso ausgegangen werden, wie für die vertragliche —; so braucht der Bekl. die Hälfte des ihm entstandenen Schadens nicht zu tragen, sondern hat Anspruch auf Ersatz des ganzen Schadens gegen den Kl. Da dieser, wenn auch ein ausländischer Staat wegen privatrechtlicher Ansprüche an sich vor den inländischen Gerichten nicht verklagt werden kann (RG. 103, 274), mit einer Widerklage von diesem belangt werden kann, ist wegen des Zusammenhanges zwischen Klage- und Widerklageanspruch im gegebenen Falle nicht bedenklich. Im übrigen hat der Kl. gegen die Inanspruchnahme vor dem inländischen Gericht auch keinen Widerspruch erhoben und dadurch seine Unterwerfung unter die deutsche Gerichtsbarkeit selber zu erkennen gegeben (RG. 111, 149).

Anmerkung: Ueber die sog. Exterritorialität fremder Staaten siehe Ztsch. XXX 269, 393, 399 und die dortigen Verweisungen.

Weltpostverein. Postpakete. Ersatzpflicht und Aufwertungspflicht des Deutschen Reiches wegen Nachnahmeverlust.

RG. 27. 11. 1925; 329/25 VI.

Das Berufungsgericht hat ausgesprochen, daß die beklagte Reichspost für den Nachnahmebetrag, der nach seiner Feststellung vom Empfänger der

Digitized by Google

Paketsendungen an das Postamt in Lemberg gezahlt, und der der Reichspost nicht überwiesen ist, hafte. Dieser Entscheidung war im Ergebnis beizutreten. Durch den Paketnachnahmevertrag verpflichtet sich die Post dem Absender des Pakets gegenüber, das Paket an den Bestimmungsort zu befördern und dem Adressaten auszuliefern, wenn er den Nachnahmebetrag entrichtet. In diesem Falle übernimmt sie weiter die Verpflichtung, dem Absender den Nachnahmebetrag zu übermitteln, anderenfalls muß sie das nichteingelöste Paket zurückbefördern. Ein Vertragsverhältnis besteht nur zwischen der Post und dem Absender des Pakets; der Empfänger, der den Nachnahmebetrag zahlt, tritt dadurch nicht in ein Vertragsverhältnis zur Post, und seine Tätigkeit, die Einlösung, kommt nur als Erfüllung der Bedingung, unter der die Post zur Uebermittlung des Betrags an den Absender des Pakets verpflichtet ist, in Betracht. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis können daher der Post gegenüber nur von dem Absender des Pakets erhoben werden, auch soweit sie die Verpflichtung der Post zur Uebermittlung des Nachnahmebetrags zur Grundlage haben. Weiter ergibt sich aus dem Umstand, daß der Vertrag mit der Postverwaltung des Aufgabeorts geschlossen wird, für den internationalen Postverkehr die Regel, daß dem Absender der Postfiskus des Aufgabelandes, nicht der des Bestimmungslandes für die Erfüllung der postalischen Verpflichtungen haftet, ohne Rücksicht darauf, wie sich die Verantwortlichkeit der Postverwaltungen der an dem Verkehr beteiligten Länder untereinander gestaltet. Seinen Ausdruck hat dieser Grundsatz u. a. in Art. 8 Nr. 3 des Weltpostvertrages v. 26. Mai 1906 (RGBl. 1907, 593), in Art. 12 Nr. 3 des Wertbrief-Uebereinkommens v. 26. Mai 1906 (RGBl. 1907, 636) und Art. 15 Nr. 3 des Vertrags betr. den Austausch von Postpaketen v. 26. Mai 1906 (RGBl. 1907, 672) gefunden. Die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Inhalt im vorliegenden Fall eine Verpflichtung der Bekl. zur Entschädigung des Kl. besteht, ist dem internationalen Postrecht zu entnehmen, dessen Vorschriften Platz greifen, wenn es sich um Posttransporte über außerdeutsche Verkehrsstrecken handelt, so daß das interne deutsche Postrecht in solchen Fällen nur subsidiär zur Anwendung kommt (vgl. Scholz: Ehrenbergs Hdb. V Abt. 2 S. 585). Die internationalen Vorschriften über den Nachnahmepaketverkehr mit Oesterreich sind in dem oben erwähnten Vertrag betr. den Austausch von Postpaketen enthalten. Nach Art. 8 Nr. 3 daselbst erfolgt die Abwicklung der eingegangenen Nachnahmebeträge durch Nachnahme-Postanweisungen, die die Bestimmungspostanstalt an den Absender des Pakets zu richten hat. Sie sind den Bestimmungen des Uebereinkommens betr. den Postanweisungsdienst v. 26. Mai 1906 (RGBl. 1907, 656) unterworfen, wo es in Art. 7, Abs. 1 heißt, daß für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge den Absendern bis zum Zeitpunkt der richtigen Auszahlung an die Empfänger Gewähr geleistet wird. Daß der Kl. Absender i. S. dieser Bestimmung ist, ist oben dargetan. Ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Absendung einer Postanweisung durch das Postamt in Lemberg nicht festgestellt ist. Nach dem Willen der Vertragsteile sollte im Falle der Einlösung der Nachnahme die Uebermittlung des Betrags nach den bestehenden Vorschriften, also durch Postanweisung erfolgen, die Einlösungssumme muß also „als auf Postanweisung eingezahlt" gelten, die Einlösung vertritt die ausdrückliche Erklärung, daß auf Postanweisung eingezahlt werde. Analog liegt der Fall des Postauftrags. Für ihn ist ebenfalls vorgeschrieben, daß der eingezogene Betrag durch Postanweisung zu übermitteln ist (§ 18 X p der Postordnung); für die eingezogenen Beträge haftet die Postverwaltung nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 18 XX daselbst wie für die auf Postanweisung eingezahlten Beträge. Hier ist also die Einlösung der Einzahlung auf Postanweisung gleichgestellt. Nach dem internationalen Recht haftet also die Bekl.

Digitized by Google

dem Kl. auf Grund der Einlösung der Pakete durch den Empfänger auf den Nachnahmebetrag und kann sich nicht darauf berufen, daß ihr dieser Betrag nicht zugegangen ist. Soweit sich die Revision auf Bestimmungen des internen Postrechts stützt, kann sie nicht durchdringen, weil ihre Anwendung durch das primär geltende internationale Recht ausgeschlossen wird. Auch aus Art. 8 Nr. 4 des Vertrags betr. den Austausch von Postpaketen vermag sie keinen Einwand herzuleiten. Diese Vorschrift besagt, daß nach Aushändigung der Sendung die Verwaltung des Bestimmungslandes für den Nachnahmebetrag verantwortlich ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie nicht auf Fälle beschränkt ist, in denen die Nachnahmesendung nicht eingelöst ist, jedenfalls setzt sie die Verantwortlichkeit des Bestimmungslandes nur gegenüber dem Aufgabeland fest (zur Ermöglichung eines Rückgriffs [vergl. Art. 15 Nr. 3 a. a. O.]), ändert also nichts an der Verpflichtung der Aufgabe-Postverwaltung gegenüber dem Absender. Auch die gegen das Feststellungsurteil des BG. erhobenen Angriffe der Revision gehen fehl. Der Verpflichtung der Bekl. zum Ersatz des Aufwertungsschadens, auch soweit er mit Verzug der Bekl. begründet wird, steht die Vorschrift des Postrechts nicht entgegen, daß eine weitere als in den Postgesetzen bestimmte Entschädigung nicht gezahlt werde, insbesondere ein Anspruch wegen eines mittelbaren Schadens nicht stattfinde. Die Bekl. hat dem Kl. Gewähr für den Nachnahmebetrag zu leisten. In diesem Anspruch ist die Forderung auf Ersatz des Geldentwertungsschadens enthalten; sie ist also nicht auf Ersatz eines mittelbaren Schadens gerichtet.

Pariser Konvention 20. 3. 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums, § 12. — Anspruch einer holländischen Aktiengesellschaft auf Firmenschutz in Deutschland.

RG. 26. 9. 1924; 578/23 II.

Nach Art. 2 (vgl. Art. 8) der „Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. 3. 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. 12. 1900 und in Washington am 2. 6. 1911“ (RGBl. 1913, 209 ff.), genießt die Kl. als holländische AG. in betreff ihres Handelsnamens in Deutschland den gleichen Schutz, wie eine deutsche AG. Es fragt sich daher, ob nach § 12 BGB. die Verurteilung der Bekl., in die Löschung des Warenzeichens „Kwatta“ einzuwilligen und das Inverkehrbringen von Butter und Margarine unter der Bezeichnung „Kwatta“ zu unterlassen, gerechtfertigt sein würde, wenn die Kl. eine deutsche AG. wäre. Das ist zu bejahen. Die Bestimmung des § 12, wonach der zum Gebrauch eines Namens Berechtigte, wenn sein Interesse dadurch verletzt wird, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen und, falls weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, auf Unterlassung klagen kann, steht zwar in dem die Ueberschrift „Natürliche Personen“ tragenden ersten Titel des BGB. Es ist jedoch in der Rechtslehre kaum noch streitig und vom RG. wiederholt ausgesprochen worden, daß die Bestimmung, ihrem Zwecke nach, auch zugunsten juristischer Personen gelten muß (RG. 74, 114 ff.; 78, 102), und zwar auch zugunsten juristischer Personen des Handelsrechts, insbesondere einer AG. (vgl. RG. 100, 186). Allerdings hat der erk. Sen. angenommen, daß der Einzelkaufmann, der persönlich einen anderen Namen, als den in seiner Firma vorkommenden Namen führt, gegen eine Beeinträchtigung seines Firmenrechts, durch Gebrauch dieses letzteren Namens von seiten eines anderen auf den Schutz des § 37 Abs. 2 HGB. angewiesen sei und den § 12 BGB. nicht in Anspruch nehmen könne (RG. 59, 284 ff.), und der Sen. hat ferner einer off. HG. gegen die mißbräuchliche

Digitized by Google

Benutzung des in ihrer Firma enthaltenen Personennamens ihrer Mitglieder durch einen anderen die Berufung auf § 12 a. a. O. mit der Begründung versagt, daß die off. HG. kein Namensrecht, sondern nur ein Firmenrecht habe (RG. 88, 422 ff.). Allein die juristische Person des Handelsrechts, insonderheit die AG., ist, wie jede juristische Person, selbst die Trägerin ihres Namens, sie kann nur einen einzigen Namen haben, und dieser ihr Name ist im gewerblichen Verkehr ebenso schutzbedürftig und schutzwürdig, wie der Name der natürlichen Person. Der Namensschutz des § 12 BGB. ist aber auch, wie das BG. unter Hinweis auf das „Mitropa-Urteil des LG. 1 in Berlin aus Dezember 1917" (JW. 1918, 381) zutreffend ausgeführt hat, einer AG. nicht etwa nur dann zu bewilligen, wenn ihr Name gerade in der Form, wie er im Handelsregister eingetragen steht, von einem anderen unbefugt gebraucht wird. Vielmehr genügt schon der unbefugte Gebrauch eines Bestandteiles des Firmennamens, vorausgesetzt, daß dieser Bestandteil schlagwortartigen Charakter hat, daß die AG. ihn im Verkehr als Abkürzung ihres Namens verwendet, und daß die beteiligten Verkehrskreise sich daran gewöhnt haben, in ihm den Namen der AG. zu erblicken. Alle diese Voraussetzungen sind nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Feststellung des BG. hier gegeben. Das Wort „Kwatta" ist das einzig eigenartige in der Firma der Kl., die Kl. bedient sich seiner im Verkehr zur abgekürzten Bezeichnung ihrer Firma, und in weiten Kreisen, namentlich vom kaufenden Publikum, wird „Kwatta" als der Name der Kl. angesehen. Auch unterliegt es keinem Bedenken, daß die Kl., obgleich der Absatz ihrer Schokoladen- und Kakaofabrikate in Deutschland nach Beendigung des Krieges erheblich zurückgegangen ist, ein wirtschaftliches Interesse daran hat, daß die Bekl., die Butter und Margarine fabriziert und vertreibt, nicht nur von dem firmenartigen, sondern auch von jedem sonstigen Gebrauche des Wortes „Kwatta" im geschäftlichen Verkehr ausgeschlossen wird. Denn sie hat weder auf die Güte der Fabrikate der Bekl., noch auf deren Geschäftsgebaren überhaupt irgendwelchen Einfluß, und sie braucht sich schon deshalb die Benutzung ihres Namens durch die Bekl. nicht gefallen zu lassen. Demgemäß fordert sie mit Recht, daß die Bekl. in die Löschung des Warenzeichens „Kwatta" einwillige (RG. 74, 311) und das — nach der hinreichend begründeten Ueberzeugung des BG. beabsichtigte — Inverkehrbringen von Butter und Margarine unter dieser Bezeichnung unterlasse.

England.

Exterritorialität ausländischer Staatsschiffe. Anerkennung der Sowjetrepublik durch England.

Court of Appeal 17. 7. 1924 („Deutscher Außenhandel", Jahrg. XXIV, S. 341).

Eine russische Dampfergesellschaft, die ihren Sitz jetzt in Paris hat, verlangte eine richterliche Entscheidung darüber, daß der zurzeit in einem englischen Hafen liegende Dampfer „Jupiter" ihr Eigentum sei. Es wurde eine einstweilige Verfügung erlassen, gegen die die Sowjetrepublik Widerspruch erhob unter Hinweis darauf, daß das in Odessa beheimatete und dort registrierte Schiff gemäß Dekret von 1918 betr. Verstaatlichung der Handelsflotte Eigentum der Sowjetrepublik, also eines suveränen Staates, sei. Da die englische Regierung die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken anerkannt habe, seien die englischen Gerichte nicht zum Urteil befugt. Der erste Richter hat sich dieser Auffassung angeschlossen und erklärt, daß die Sowjetrepublik als *de facto* und *de iure* von der englischen Regierung anerkannter suveräner

Digitized by Google

Staat nicht gezwungen werden könne, vor einem englischen Gericht sich auf einen Prozeß einzulassen. Er hat infolgedessen die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt. Dieses Urteil ist vom *Court of Appeal* durch Urteil vom 17. 7. 24 bestätigt worden.

Frankreich.

Inhalt internationaler Geldschulden. Lateinische Münz-Union.

Tribunal civil de la Seine 14. 11. 1923 (J. 1924, S. 128); Cour de Paris 17. 7. 1925 (J. 1925, S. 1018); Roudeleux etc./Crédit Foucier Franco-Canadien.

Die Beklagte, eine kanadische Aktiengesellschaft, hatte seit 1890 Obligationen ausgegeben, teilweise mit der Klausel, daß die Zinsen und das Kapital nach Wahl der Inhaber *„en France en francs et en Suisse en francs"* zu zahlen seien. Die Kläger verlangten Zahlung der Nominalbeträge in der Schweiz in Schweizer Franken, während die Beklagte nur *„francs monnaie française"* bezahlen wollte. Die Bank wurde gemäß dem Antrag der Kläger verurteilt, gemäß dem Grundsatz *„le lieu du paiement détermine la monnaie"* und mit der Begründung einerseits, daß das Wort *„franc" „sans epithète, désignait une unité monétaire métallique commune à plusieurs pays"*, andererseits, daß *„jamais les parties n'ont pensé à déroger à la règle suivant laquelle le lieu du paiement détermine la monnaie"*.

Anmerkung: Die hier bezeichneten Entscheidungen entsprechen der in der französischen Judikatur neuerdings konstant befolgten und in der juristischen Fachliteratur gebilligten Praxis. Ein anderer Prozeßfall, welcher von der *Cour de Paris* am 18. Mai 1925 in dem gleichen Sinne entschieden wurde, betraf die schweizerische Versicherungsgesellschaft *„La Baloise"*, welche in ihren Policen dem Berechtigten Zahlung *„à son choix et selon son intérêt, soit à Bâle, soit à Paris"* zugesagt hatte. Das Urteil ist mitgeteilt J. 1925, S. 1016. — Eingehend darüber der Aufsatz *„De la règle le lieu de paiement détermine la nature de la monnaie"* von *André-Prudhomme* im *Journal du droit international, 52. année, 1925, S. 865—881.* *Th. Niemeyer.*

„Clause compromissoire". Art. 1006 C. proc. civ. Vertragswille und ordre public.

1. *Cour de cassation 8. 1. 1924; Courand / Grands Moulins Bloch (J. 1924, S. 974).*
2. *Cour de Rouen 24. 12. 1924; Rauber / Dupuis, Aubourg & Cie. (J. 1925, S. 968).*

Die Bestimmung des Art. 1006 des *Code de procedure civil („Le compromis désignera les objets en litige et les noms des arbitres à peine de nullité")* wird von der französischen Judikatur in konstanter Praxis und mit unbestrittener Geltung interpretiert und mit der Formel: Ungültigkeit der *„clause compromissoire"*, und Ungültigkeit des Schiedsvertrages *„sur des contestations futures"*.

Die beiden vorliegenden Urteile nehmen Stellung zu der internationalprivatrechtlichen Frage, ob dieser Zusatz *„d'ordre public"* ist, oder ob seine Anwendung auch gegenüber französischen Gerichten ausgeschlossen ist, wenn die kompromissarische Klausel einem Vertrage beigefügt ist, welcher den

Digitized by Google

Vertrag „*quant à se effets*“ grundsätzlich *in toto* dem Recht eines Gebietes unterwirft, welches jene Klausel zuläßt.

Das Urteil zu 1 bejaht die Frage, das Urteil zu 2 verneint sie.

Anmerkung. Im Sinne des Urteiles zu 1 (gegen die Anwendung des *ordre public)* hat sich in neuerer Zeit das *Tribunal de commerce* von Marseille (20. 12. 1922; J. 1923, S. 280) ausgesprochen. Eine eingehende Belegung der gleichen Auffassung siehe in J. *Valery, Manuel de droit international privé*, Paris 1914 *(Fontemoing & Cie.)*, Nr. 580, S. 819. Vgl. *O. Hugues, La clause compromissoire, Thèse (Montpellier)* 1912; *Perroud* in J. 1923, S. 380; *Picard* in J. 1923, S. 508; ferner *J. P.* in J. 1924, S. 975.

Ueber das internationale Privatrecht der Schiedsanträge siehe ferner Ztschr. XIII S. 603, XVIII S. 108, XIX S. 264, XX S. 92, XXII S. 113, XXIV S. 310, XXX S. 273 *Th. Niemeyer.*

Uneheliche Vaterschaft. Maßgeblichkeit des Personalstatuts des Kindes. Ordre public.

Cour de cassation 20. 1. 1925 (J. 1925, S. 709).

Die italienische Mutter eines in Italien unehelich geborenen Kindes, dessen italienische Staatsangehörigkeit feststand, klagte als (unbestritten legitimierte) Vertreterin des Kindes auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft eines Franzosen, welcher die Vaterschaft in einem gemäß dem französischen Gesetz vom 16. November 1912 in Frankreich vorgenommenen Akt anerkannt hatte, gegen dessen Erben.

Die Klage wurde abgewiesen, weil der (dem französischen Recht vollkommen entsprechende) Anerkennungsakt den im italienischen Recht geltenden Voraussetzungen nicht entsprach. In der Begründung finden sich folgende entscheidende Sätze: 1. „*la loi applicable est la loi italienne, laquelle interdit la recherche de la paternité, sauf en cas d'enlèvement ou de viol à une date correspondant à celle de la conception*“; 2. „*la loi française du 16 novembre 1912 modifiant l'art. 340 C. C., qui autorise la reconnaissance judiciaire de la paternité, n'est pas d'ordre public*“.

Anmerkung. Die ältere französische Judikatur hinsichtlich des Filiationsanspruches, wenn das Kind und der Erzeuger verschiedene Staatsangehörigkeit haben, kann bei *R. Vincent* und *E. Pinaud, Dictionnaire de droit international privé*, Paris (*Larose & Forcel*) 1888, S. 644 ff. nachgesehen werden. Sie läßt erkennen, daß feste Grundsätze sich nicht herausgebildet hatten. Neuere Judikatur ist in *Clunet's Journal, tome* 48 (1921), Seite 210 ff. (siehe besonders S. 212) und in der *Revue de droit international privé* (*Darras-De Lapradelle*), siehe XX, 1925, S. 533 ff., nebst kritischen Erörterungen von *J. P. Niboyet*, mitgeteilt. Ein dort mitgeteiltes Urteil der *Cour de Paris* vom 22. 12. 1920 läßt das französische Recht (Art. 340 C. C. und Gesetz vom 16. 11. 1912) unter dem Gesichtspunkt des *ordre public* entscheiden. Ein Urteil der *Cour de Lyon* vom 30. 12. 1920 fordert für die Anwendbarkeit derselben französischen Vorschriften auf die Filiationsklage eines italienischen Kindes gegen einen Franzosen die Begründetheit des Klageanspruches sowohl nach dem italienischen wie nach dem französischen Recht, wobei der Gesichtspunkt des *ordre public* in der Weise angewendet wird, daß kraft *ordre public* die Beobachtung des französischen Rechtes als Minimalforderung gefordert wird, zu dieser Minimalforderung aber die Beobachtung auch des italienischen Rechtes als Personalstatut des

Digitized by Google

Kindes hinzutritt. — In der Anmerkung bei *Clunet*, 1925, S. 710, wird angenommen, daß das Urteil der *Cour de cassation* vom 20. 1. 1925 im Gegensatz zu dem Urteil der *Cour de Lyon* vom 30. 12. 1920 „*nettement déclare que la seule loi de l'enfant doit être consultée*“ —.

In *Clunet's Journal, tome* 52 (1925), S. 974 ff. ist ein Urteil des *Tribunal civil de la Seine* vom 5. 6. 1924 mitgeteilt, welches die von einem Italiener in Frankreich rechtsirrtümlich erklärte Anerkennung eines in Frankreich geborenen und demgemäß französischen Findelkindes als lügnerisch für nichtig erklärte, mit der Begründung: „*que la loi du statut personnel de l'enfant, d'après laquelle doit être déterminée la validité de la reconnaissauce est la loi française*“.

Th. Niemeyer.

Rumänien.

Adoption eines Italieners durch einen Rumänen in Italien. Adoptionsalter.

Appellhof von Bukarest 28. 5. 1924; J. 1925, S. 812.

Ein Rumäne hatte in Rumänien einen noch nicht 18 Jahre alten Italiener formrichtig adoptiert. Das Urteil erklärte die Adoption für wirkungslos, weil der Adoptierte nicht das nach dem italienischen Recht, seinem Personalstatut, erforderliche Lebensalter (18 Jahre) erreicht hatte, obwohl nach rumänischem Recht, also dem Personalstatut des Adoptierenden, keine Minimalaltersgrenze vorgeschrieben ist.

Anmerkung. Die international-privatrechtliche Behandlung der Adoption, zu den unbefriedigendsten Kapiteln des internationalen Privatrechts gehörend, wäre der Regelung durch internationale Verträge ebenso fähig wie bedürftig. Die gerade in dieser Materie auf die Tradition des einzelnen Landes eingestellte Behandlung der Rechtsprechung, der Gesetzgebung und der Wissenschaft müßte endlich erreicht werden. Der Art. 22 des EG. z. BGB. wurde mit Recht von *Zitelmann*, Intern. Privatrecht II, S. 883 als „geradezu ungeheuerlich“ bezeichnet; über die französische Jurisprudenz hat sich *Pillet* u. a. in *Clunets Journal*, Bd. 22, 1895, S. 506 ff. ausgesprochen. Von der Judikatur gewinnt man ein gutes Bild bei *Vincent* und *Pénaud*, *Dictionnaire de droit international privé*, Paris 1888, Artikel „Adoption“, und bei *Valéry*, *Manuel de droit international privé*, 1914, Nr. 811 ff. — *L. v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 1889, Bd. I, S. 547 ff. hat die rechtspolitischen Grundzüge scharf gezeichnet. In dieser Hinsicht sei ferner hingewiesen auf die Vorarbeiten für das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, mitgeteilt von *Th. Niemeyer*, Zur Vorgeschichte des IPR. im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, 1915, S. 210, S. 353, ferner *Th. Niemeyer*, Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts, Leipzig 1895, S. 228.

Die vorliegende rumänische Entscheidung entspricht sachlich dem gesunden Prinzip der Kumulation der Personalstatute, obwohl die a. a. O. mitgeteilte Formulierung das nicht wahr haben will. Die Adoption ist ein zweiseitiger Vorgang, ähnlich wie die Eheschließung. Die Erschwerung der Adoption, welche in der Kumulation liegt, muß in Kauf genommen werden als die gegebene Folge der gegebenen Rechtsverschiedenheit.

Th. Niemeyer.

Digitized by Google

Schweiz.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes über das internationale Privatrecht der obligatorischen Verträge.

Von Dr. *A. Homberger*, Privatdozent an der Universität Bern, ist (Verlag Stämpfli & Cie., Bern 1925) unter dem Titel „Die obligatorischen Verträge im internationalen Privatrecht nach der Praxis des schweizerischen Bundesgerichtes" eine Uebersicht über die Judikatur dieses Gerichtes in der bezeichneten Materie gegeben, aus welcher sich folgende vom Bundesgericht neuerdings konstant angewendeten Grundsätze als Kern herausnehmen lassen:

1. Das Bundesgericht lehnt den Gesichtspunkt ab, daß für jedes Vertragsverhältnis in allen seinen Beziehungen ein und dasselbe Recht zur Anwendung zu bringen sei. „Die Praxis des Bundesgerichtes wendet heute ohne Bedenken auf einen Vertrag verschiedenes Recht an." „Sehr deutlich bringt das Urteil BGE. **41**^{2}, 594 ff. die Anwendung verschiedener Rechte auf ein Vertragsverhältnis zum Ausdruck" (*Homberger* S. 14).

2. Der Grundsatz der Unwandelbarkeit des einmal für ein Vertragsverhältnis maßgebend gewordenen Rechtes. BGE. **42**^{2}, 182 (*Homberger* S. 18).

3. Maßgeblichkeit des auf Anwendung eines bestimmten Rechtes gerichteten Parteiwillens beim Abschluß des Vertrages: „es genüge nach neuerer Praxis nicht, daß sich die Parteien im Prozeß auf schweizerisches Recht berufen; dazu bedürfe es eines deutlicheren Beweises des Parteiwillens beim Abschluß des Vertrages". BGE. **47**^{2}, 550–51, **47**^{2}, 553, **48**^{2}, 392—94 (*Homberger* S. 23).

4. Die Grundlage und die Grenzen der Maßgeblichkeit des Parteiwillens für das anzuwendende Recht ergibt die *lex fori*. BGE. **49**^{2}, 223—24 (*Homberger* S. 25).

5. Ob ein Vertragsverhältnis im Rechtssinn zur Entstehung gelangt ist, bestimmt sich nicht nach dem durch die Parteien gewillkürten Recht, sondern nach dem am Ort des Vertragsschlusses geltenden Recht. BGE. **23**^{1}, 822, **32**^{2}, 412, **32**^{2}, 415, **38**^{2}, 109, **38**^{2}, 166, **38**^{2}, 519, **39**^{2}, 166, **44**^{2}, 280, **46**^{2}, 490, **49**^{2}, 73—75 (*Homberger* S. 31, 51, 52). Nach welchem Recht der Entstehungsort zu bestimmen sei, wird in keinem der vorliegenden Urteile gesagt. Die Analogie von BGE. **44**^{2}, 417 [vgl. hierunter Nr. 7] weist auf die *lex fori*.

6. Für die Auflösung des Vertrages gilt das für den Abschluß maßgebende Recht. BGE. **38**^{2}, 519 (*Homberger* S. 32).

7. Für die einzelnen Rechtswirkungen des Vertrages, insbesondere für Tragen der Erfüllung ist das Recht des Erfüllungsortes maßgebend. BGE. **43**, 329, **44**^{2}, 416, **46**^{2}, 488, **47**^{2}, 541, **47**^{2}, 550–51, **49**^{2}, 235, **49**^{2}, 292 (*Homberger* S 42). Die Vorfrage, welches der Erfüllungsort sei, ist nach der *lex fori* zu lösen. BGE. **44**^{2}, 417 (*Homberger* S. 47).

8. Subsidiär (d. h. in Ermangelung der Feststellbarkeit der Maßgeblichkeit eines bestimmten ausländischen Rechtes) ist die *lex fori* maßgebend. BGE. **40**^{2}, 391, **40**^{2}, 480–85, **41**^{2}, 270, **43**^{2}, 315 (*Homberger* S. 65).

9. Hinsichtlich des Gesichtspunktes des „*ordre public*" ist weder für die Grundformulierung, noch für die Kasuistik eine feste Judikatur vorhanden. Wichtig sind besonders BGE. **31**^{2}, 60, **38**^{2}, 733, der Kritik ausgesetzt besonders BGE. **21**, 483.

Digitized by Google

Berichte über Kongresse, Konferenzen, Gesellschaften, Institute.

1. Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.

Vom 3. bis 6. Juni 1925 fand in Stuttgart unter dem Vorsitz von Geheimer Justizrat Professor Dr. *Th. Niemeyer* die sechste ordentliche Jahresversammlung*) statt. Mit der gleichen herzlichen Gastlichkeit, mit der die württembergische Staatsregierung und die Stadt Stuttgart die Völkerrechtsgesellschaft in ihren Mauern aufnahm, stellte das Deutsche Auslands-Institut seine Räume und Dienste im „Hause des Deutschtums" für die Versammlungen und Verhandlungen bereit. Neben den zahlreich erschienenen Mitgliedern der Gesellschaft hatten der Reichskanzler, das Auswärtige Amt, das Reichsjustizministerium, der württembergische Staatspräsident und die württembergische Staatsregierung, das preußische Justizministerium, die Landesuniversität Tübingen und die Technische Hochschule Stuttgart sowie der Gemeinderat der Stadt Stuttgart Vertreter zu der Tagung entsandt.

Die Verhandlungen auf dieser Tagung gaben von dem hohen wissenschaftlichen Geist, der die Gesellschaft beseelt, von dem lebendigen Wirken am Werke der Wissenschaft zum Nutzen der Praxis beredtes Zeugnis. Eine Reihe bedeutsamer Fragen des Völkerrechts wurden in den öffentlichen Verhandlungen wie in den internen Arbeitssitzungen behandelt, wobei naturgemäß die Referate über internationale Gerichtsbarkeit und über Kolonialmandate im Vordergrund standen und tiefe Wirkung ausübten.

Reichsgerichtspräsident Dr. *Simons* (Leipzig) hielt am ersten Verhandlungstage das ebenso interessante wie lehrreiche Referat über „Internationale Gerichtsbarkeit", indem er eine umfassende Darstellung der historischen Entwicklung der internationalen Gerichtsbarkeit gab, als deren bedeutendsten Markstein der Referent den ständigen internationalen Gerichtshof im Haag bezeichnete. Den wesentlichen Inhalt des Vortrags hatte der Redner in Leitsätzen zusammengefaßt, die als Grundlage der Diskussion dienten, und deren Hauptgedanken folgende sind: Eine internationale Gerichtsbarkeit ist nur da gegeben, wo von den Parteien unabhängige Richter Streitfälle zwischen Staaten oder Angehörigen dieser nach den Grundsätzen internationalen Rechts entscheiden. Die Schiedsgerichtsbarkeit bildet die natürliche Vorstufe der eigentlichen Gerichtsbarkeit. Die deutsche Regierung tut wohl daran, auf dem Wege schiedsgerichtlicher Sonderverträge nach dem Muster des deutsch-schweizerischen Vertrages und der Verweisung von Streitfällen an den Haager internationalen Gerichtshof fortzuschreiten. Besondere Vorsicht sollte in der Frage der Vollstreckung der internationalen Urteile obwalten; diese Urteile müssen vor allem durch ihre eigene Autorität wirken. Zwangsvollstreckungen im Sinne des Art. 16 der Völkerbundsatzung dienen, wie die Geschichte lehrt, allzuleicht als Deckmantel politischer Machtinteressen; die Sanktion der Urteilssprüche soll man darum nicht einer künstlichen Zwangsorganisation militärischer und wirtschaftlicher Machtmittel anvertrauen. Voraussetzung einer gleichartigen internationalen Rechtsprechung ist schließlich die Festigung und Kodifikation der Grundsätze des materiellen internationalen Rechts.

---

*) Vergl. die Berichte über die früheren Jahresversammlungen, Ztschr. XXVII 280, XXVIII 265, XXIX 146, 396 ff., XXX 275, XXXI 188, XXXII 475.

Digitized by Google

Professor Dr. *Fleischmann* (Halle) widmete am zweiten Verhandlungstage sein tiefschürfendes, temperamentvolles Referat der Frage der „Kolonialmandate". In längeren Darlegungen, die in gleicher Weise wie das Referat des ersten Tages in einer Reihe von Leitsätzen gipfelten, entwickelte der Redner Inhalt und Tragweite des Begriffs „Kolonialmandate" als einer Vormundschaft über einzelne Völker, die sie nicht im eigenen Interesse, sondern in dem der Bevölkerung zu führen haben. Den Grundsätzen des Versailler Vertrages, auf denen die Mandatsführung beruht, ist auch der Völkerbund selbst unterworfen. Die Mandatsgebiete sind gegenüber den Mandatarstaaten als selbständige Länder zu behandeln; ihre Selbständigkeit darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß die Länder verwaltungsmäßig mit dem Mandatarstaat verschmolzen werden. Die nationalen Zusammenhänge der Bevölkerung der Mandatsgebiete dürfen nicht zerrissen werden. Die vom Völkerbundpakt für die Verwaltung der Mandatsgebiete aufgestellten Weisungen und Richtlinien in militärischer Hinsicht (Heranziehung der Eingeborenen zum Militärdienst, Befestigungen), in sozialer Hinsicht (Arbeit unter Strafzwang, Steuerdruck), in wirtschaftlicher Hinsicht (Monopolisierung, Vorzugszölle) dulden keine Abweichung in den für die einzelnen Gebiete erlassenen Mandaten. In Hinblick auf die unzulänglichen finanziellen Verhältnisse der Mandatsgebiete forderte der Referent, daß die Mandatsgebiete durch allgemeine Anleihen, nicht durch Anleihen der Mandatarstaaten, gestützt werden.

Geheimrat Professor Dr. *Thoma* (Heidelberg) verlas das Korreferat des am Erscheinen verhinderten Geheimrat Professor Dr. *Mendelssohn Bartholdy* (Hamburg), dessen Ausführungen in allen wesentlichen Punkten in vollem Einklang mit dem Vortrag von Professor *Fleischmann* standen und zu demselben Ergebnis gelangten.

Folgende Resolutionen wurden am Schluß der Verhandlungen einstimmig angenommen:

Internationale Gerichtsbarkeit.

1. Die Fortentwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu einer wahren, obligatorischen internationalen Gerichtsbarkeit ist angesichts der andauernden Gefahr furchtbarer kriegerischer Entladungen eine dringende Forderung der Gegenwart.

2. Diese Entwicklung muß von den Regierungen stetig, aber vorsichtig, gefördert werden; zurzeit ist auf die Stärkung der moralischen Autorität der internationalen Gerichtsbehörden größeres Gewicht zu legen als auf die Schaffung internationaler Zwangsvollstreckungs- und Strafeinrichtungen.

3. Voraussetzung für die allgemeine Anerkennung der internationalen Gerichtsentscheidungen ist die Festlegung des materiellen Völkerrechts. Bei dieser Arbeit der Völkergemeinschaft mitzuwirken, hält die Gesellschaft für ihre vornehmste Aufgabe.

Kolonialmandate.

1. Die durch Mandat des Völkerbundes den als fortgeschritten bezeichneten Mächten anvertraute Verwaltung in den Deutschland abgesprochenen Kolonien ist sorgsamer, als es bisher erkennbar ist, nach den Grundsätzen zu führen, wie sie die Satzung des Völkerbundes in Art. 22 aufstellt. Das Mandat überträgt eine Vormundschaft lediglich im Interesse der kulturellen und staatlichen Fortentwicklung der dem Mandatsgebiet zugehörigen Bevölkerung. Danach ist anzustreben, daß der Völkerbund jeweils die Auswahl des Mandatarstaates, den Inhalt und die Durchführung des Mandates prüfe.

2. Die Selbständigkeit des Mandatsgebietes darf durch den Mandatarstaat nicht angetastet werden. Es verstößt gegen Wort und Geist des Versailler Vertrags, wenn auch in den mittelafrikanischen Kolonien auf eine Verschmelzung

Digitized by Google

mit der Verwaltung des Mandatarstaates hingearbeitet wird. Die Bevölkerung des Mandatargebietes bildet eine von der des Mandatarstaates geschiedene Volksgemeinschaft, deren politisch-nationale Zusammenhänge nicht zerrissen werden dürfen, will man nicht die Erreichung des Zieles der Vormundschaft, die Völkerschaft zur eigenen Staatlichkeit zu entwickeln, geradezu vereiteln.

3. Die von der Satzung des Völkerbundes für die Verwaltung der Mandatsgebiete aufgestellten Weisungen und Richtlinien dulden keine Abweichung in den für die einzelnen Gebiete erlassenen Mandaten. Darum ist es widerrechtlich, wenn in einzelnen Mandatsgebieten die Eingeborenen zur militärischen Verwendung auch außerhalb des Mandatsgebiets herangezogen werden, ist es widerrechtlich, wenn den Eingeborenen Arbeiten unter Strafzwang auferlegt werden, ist es widerrechtlich, wenn wirtschaftliche Monopole oder Vorzugszölle in einzelnen Gebieten eingeführt worden sind.

4. Für die Entwicklung der Mandatsländer ist, wo eine Erschließung der eigenen Hilfsquellen des Landes nicht ausreicht, um die Mandatsländer nicht in unlösbare Abhängigkeit zu den Mandatarstaaten zu bringen, die Möglichkeit für die Heranziehung von Mitteln der Allgemeinheit durch den Völkerbund zu erwägen.

Nach einem Bericht über die ständigen wissenschaftlichen Kommissionen der Gesellschaft: die Kommission für Völkerbund, für Staatsangehörigkeit, für Nationalitätenrecht, für Selbstbestimmungsrecht der Völker, für internationales Urheberrecht, für Teil X des Versailler Vertrages, schloß sich eine lebhafte Debatte an den Bericht über die Kommission für völkerrechtlichen Nachwuchs. Die Versammlung nahm folgende Entschließung zur Uebermittlung an die Regierungen der einzelnen Länder an:

> Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht betrachtet es als eine dringende Aufgabe der Regierung nicht nur des Reichs, sondern auch jeder einzelnen Landesregierung, der internationalrechtlichen Ausbildung der Juristen an den Universitäten und Akademien (auch im Auslande), sowie während des praktischen Vorbereitungsdienstes und auch in der weiteren Laufbahn ihre beständige Aufmerksamkeit zu widmen. Die Bereitstellung ausreichender Staatsmittel, in erster Linie zur Dotierung der bestehenden und der weiterhin zu gründenden Lehreinrichtungen für Internationales Recht (Lehrstühle, Büchereien, Institute, Seminare) erscheint als der wichtigste, nicht aufschiebbare Schritt in dieser Richtung.

Ein stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Stuttgarter Jahresversammlung ist im sechsten Heft der „Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht", Kiel 1925 (Institut für internationales Recht, Dänische Straße 15) enthalten.

Die in Stuttgart in Aussicht genommene Herbsttagung des Rates fand am 2. und 3. Oktober 1925 in Berlin statt. Das generell wichtigste Ergebnis dieser Ratssitzung ist der Beschluß, die Pflege des internationalen Privatrechts als ebenbürtiger Materie neben dem Völkerrecht in den Arbeitsplan der Gesellschaft aufzunehmen. Eine neue (siebente) Kommission für internationales Privatrecht wurde demgemäß ins Leben gerufen.

Um für die Pflege der Sprachkenntnisse der an den internationalen Rechtsbeziehungen verantwortlich beteiligten Personenkreise bei den Regierungen einzutreten, beschloß der Rat einstimmig folgende Resolution:

> Nach vielfältiger Beobachtung in den letzten Jahren ist die Kenntnis des Französischen und Englischen bei dem Nachwuchs in einer für die Behandlung internationaler Rechtsfragen so bedenklichen Weise zurückgegangen, daß sich die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht veranlaßt

Digitized by Google

sieht, den deutschen Gerichtsverwaltungen diesen Notstand zu ernster Erwägung zu unterbreiten.

Auf den 3. November 1925 wurde der Rat mit der alleinigen Tagesordnung: „Die Entwürfe von Locarno" nach Berlin einberufen. Als besonders geladene Sachverständige nahmen die Mitglieder des auf der Stuttgarter Jahresversammlung erörterten und im August 1925 ins Leben getretenen „Studienausschusses für die Fragen der Friedenssicherung" teil.

Der Rat faßte folgende Resolution:

„Der Rat der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht gibt einmütig der Auffassung Ausdruck:

1. daß die Anlage A zum Schlußprotokoll von Locarno dem Selbstbestimmungsrechte der Völker in friedlicher Entwicklung nicht entgegensteht;

2. daß durch Art. 3 der Anlage A zum Schlußprotokoll von Locarno jede Streitigkeit zwischen Deutschland und Frankreich, sowie zwischen Deutschland und Belgien, über die Auslegung der zwischen ihnen bestehenden Verträge einschließlich des Versailler Vertrags und des Rheinlandabkommens dem schiedsgerichtlichen Verfahren unterworfen wird;

3. mit Beziehung auf Anlage F des Schlußprotokolls von Locarno, daß Deutschland, wenn es mit Rücksicht auf seine militärische und geographische Lage seine Zustimmung zu Maßnahmen der internationalen Exekution gemäß Art. 16 des Völkerbundpaktes verweigert, damit nur von einem ihm zustehenden und dem Geiste des Völkerbundpaktes entsprechenden Rechte Gebrauch macht".

Die nächste (siebente) ordentliche Jahresversammlung der Gesellschaft soll vom 26. bis 29. Mai 1926 in Wiesbaden mit folgender Tagesordnung stattfinden: 1. „Sind im Völkerrecht allein die Staaten parteifähig?". 2. „Die staatsvertragliche Regelung der internationalprivatrechtlichen Vorbehaltsklausel („*ordre public*")". 3. „Kodifikation des Völkerrechts". 4 „Kodifikation des internationalen Privatrechts.

Privatdozent Dr. *Rühland*, Kiel.

2. Institut de droit international *).

Die exakte Berichterstattung über die Sessionen hängt von dem Erscheinen des „*Annuaire de l'Institut de droit international*" ab, welches in den letzten Jahren großer Verzögerung unterlag. Den gegen diesen Mißstand neuerdings getroffenen Maßnahmen ist es zu danken, daß jetzt nicht nur die Jahrgänge 29 (1922 Grenoble), 30 (1923 Brüssel), 31 (1924 Wien) vorliegen, sondern auch 32 (1925 Haag) an die Mitglieder ausgegeben ist. — Die Wiener Tagung brachte, unter dem Vorsitz von Professor Dr. *Leo Strisower*, Verhandlungen und Resolutionen über Artt. 7 und 12 des Völkerbundstatuts, über Vollstreckung ausländischer Urteile und über die erlöschende Verjährung im internationalen Privatrecht; diejenige im Haag, unter dem Vorsitz des Präsidenten des internationalen Gerichtshofes Dr. *Bernard-Corneille-Jean Loder* Berichte und Verhandlungen, aber keine Resolutionen, über die erlöschende Verjährung im Völkerrecht (*droit international public*), die Vertragsobligationen im internationalen Privatrecht, das Küstenmeer (*mer territoriale*), außerdem eine Reihe von Kommissionsberichten. Die wissen-

*) S. den Bericht Ztsch. XXXI, S. 179 über Grenoble (1922) [S. 187 VII] und Brüssel (1923).

Digitized by Google

schaftlichen Verhandlungen wurden beschränkt durch die der organisatorischen Reform des Instituts gewidmeten Verhandlungen. Es wurde unter Kassierung der bestehenden Kommissionen und Einsetzung neuer Kommissionen, von einem in Wien gewählten Organisations-Ausschusse (*James Brown Scott, N. Politis, Charles de Visscher*) vorbereitet, im Haag durch Vermittlung eines „*Comité consultatif du Bureau*“ (*Albéric Rolin, Adatci, Alvarez, Loder, Politis, James Brown Scott, Charles de Visscher*) eine energische Arbeitsordnung mit befristeten Kommissionsberichten ins Leben gerufen.

Die Ergebnisse sollen auf der nächsten Jahresversammlung, 1927 in Washington unter dem Vorsitz von *James Brown Scott,* in einer bereits jetzt festgelegten Disposition verhandelt werden, und zwar bestehend in folgenden (je von einer Kommission vorbereiteten*) Gegenständen:

Nationalité [I] (*Reuterskjöld, Gemma*),

Occupations et Mandats [IV] (*Yanguas Messia*),

Mer territoriale [V] (*Sir Thomas Barclay, Alvarez*),

Fleuves internationaux et voies d'eau d'intérêt international [VII] (*Basdevant, Valotton d'Erlach*),

Navigation en haute mer [VII] (*Blociszewski*).

Communications radiotélégraphiques [VIII] (*Cavaglieri*),

Câbles sous-marins [IX] (*Coudert*),

Régime des navires dans les ports étrangers [X] (*Gidel*),

Navigation aérienne internationale [XI] (*Fernand de Visscher*),

Immunités diplomatiques et consulaires et immunités à reconnaître aux personnes investies de fonctions d'intérêt international [XII] (*D. Jayne Hill*),

Responsabilité internationale des Etats à raison de dommages causés sur leur territoire à la personne ou aux biens des étrangers [XIII] (*Strisower*).

Procédure arbitrale [XIV] (*De la Barra, Mercier*).

Extension de l'arbitrage obligatoire et compétence obligatoire de la Cour permanente de Justice internationale [XV] (*Borel, Politis*),

Procédure de conciliation [XVI] (*Comte de Rostworowski*),

Détermination de la loi qui doit régir les formes des actes juridiques [XVII] (Baron *Albéric Rolin*),

Des conflits de lois en matière de chèques [XVIII] (*Lyon-Caen*),

Conflits de lois en matière contractuelle, spécialement la détermination de la loi applicable à titre impératif [XXI] (Baron *B. Nolde*).

Das *Institut de droit international* hat durch die Dotation *Carnegie* eine Veränderung seiner Lebensbedingungen erfahren, welche sich als nicht gefahrlos erwiesen hat, welche aber in Washington 1927 ihre Sanktion durch ein Arbeitssystem finden soll, dessen Früchte sehr wertvoll sein können.

Th. Niemeyer.

**) Die in Klammern [] beigefügte Ziffer bezeichnen die Nummer der neuen Kommissionen, die in Klammern ( ) beigefügten Namen die rapporteurs.*

Digitized by Google

Verschiedene Mitteilungen.

1. Der Völkerbund in den Jahren 1923 bis 1925 [1] [2].

Berichtsjahr 1923.

Vom 20. bis zum 23. Januar hielt das Wirtschaftskomitee seine siebente Tagung in Genf ab. Auf der Tagesordnung standen in der Hauptsache die zu treffenden Maßnahmen für die Einberufung einer internationalen Konferenz für Zollformalitäten. Beschlossen wurde fernerhin, die Hilfe eines Sachverständigenkomitees in Anspruch zu nehmen, um die Vereinheitlichung der Gesetze für Wechselangelegenheiten zu prüfen. Gegen Ende des Monats Januar kamen das österreichische Komitee des Rates und das Kontrollkomitee in Paris zusammen, um zu prüfen, was Oesterreich bereits im Rahmen des Genfer Protokolls für seinen Wiederaufbau geleistet hatte und was für die Garantieleistung und das Auftreiben einer internationalen Anleihe zu tun wäre.

Vom 23. Januar bis zum 3. Februar hielt der Rat seine dreiundzwanzigste Tagung in Paris ab. Auf der Tagesordnung standen vornehmlich Fragen über: das Saargebiet, Danzig, die Minderheiten Hygiene und Opium.

Die Zeitweilige Gemischte Abrüstungskommission hielt vom 9. bis zum 13. Februar eine Sitzung in Genf ab, die sich in der Hauptsache mit der Prüfung der laufenden Arbeiten beschäftigte, daneben aber auch ihre Stellungnahme über das Projekt eines gegenseitigen Garantievertrags zwischen den von Lord *Robert Cecil* erwähnten Staaten festlegte. Die Kommission nahm ebenfalls Kenntnis von einer ihr gemachten Mitteilung über die in Moskau vom 2. bis zum 12. Dezember stattgefundene Abrüstungskonferenz und über die panamerikanische Konferenz, welche für den 15. März angesetzt war.

Ende März hielt das Wirtschaftskomitee seine achte Tagung in Genf ab. Es wurde der Beschluß gefaßt, dem Rat anzuempfehlen, den Freistaat Irland auf die Liste der Nichtmitgliedstaaten des Völkerbundes, welche zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen waren, zu setzen. Die vom 22. bis zum 27. März in Genf zum zweiten Male tagende Kommission zur Unterdrückung des Mädchen- und Kinderhandels nahm eine Reihe von Beschlüssen an: betr. die Anstellung von Ausländern in öffentlichen Häusern, die Möglichkeit einer von Sachverständigen geführten Untersuchung über das Umsichgreifen des Mädchen- und Kinderhandels, die Einstellung von Frauen in den mit der Unterdrückung des Mädchen- und Kinderhandels betrauten Polizeidienst.

Außer der ständigen beratenden Opiumkommission, die vom 24. Mai bis zum 7. Juni eine wichtige Tagung abhielt, traten im Monat Mai folgende Kommissionen in Genf zusammen: das Wirtschaftskomitee (vom 14. bis zum 17. Mai), die Kontrollkommission (vom 2. bis zum 9. Mai), die Kommission zur Verteilung der Kosten (am 13. Mai). Das Hygienekomitee trat am 26. Mai zur Abhaltung seiner sechsten Tagung in Paris zusammen.

Vom 2. bis zum 7. Juli tagte der Rat zum zweiundzwanzigsten Male. Von den verschiedenen Kommissionen traten im gleichen Monat zusammen: die Beratende Kommission für Militär-, Marine- und Luftschiffahrtsfragen (vom 5. bis zum 7. Juli in Genf), ein Spezialkomitee der Zeitweiligen Gemischten Kommission (vom 16. bis zum 20. Juli in London), ein Sachver-

---

[1]) Nach den Berichten des „*Journal officiel de la Société des Nations*" und der Monatsschrift „Die Tätigkeit des Völkerbundes" (Auskunftabteilung des Völkerbundes).

[2]) Vgl. Ztschr. XXIX 400, XXX 200 ff., 282 ff., 401 ff.

Digitized by Google

ständigenkomitee für drahtlose Telegraphie (am 16. und 17. Juli in London) und die Kommission zur Organisation der geistigen Zusammenarbeit (vom 26. Juli bis zum 2. August in Genf).

Die am 31. August eröffnete sechsundzwanzigste Ratstagung dauerte bis zum 31. August. Der wichtigste Gegenstand der Verhandlungen war die Besprechung der italienisch-griechischen Streitfrage (Korfu). Gleichzeitig mit dem Rate tagte auch die vierte Bundesversammlung. Von den 52 Mitgliedstaaten waren 47 auf der Versammlung vertreten (nicht vertreten waren: Argentinien, Bolivien, Guatemala, Nikaragua, Peru). Im Verlaufe der Tagung wurden Irland und Aethiopien als neue Mitglieder aufgenommen. Aus den Versammlungsbeschlüssen ist hervorzuheben: der Beschluß, den Rat aufzufordern, den Entwurf des gegenseitigen Hilfsvertrags den Regierungen zuzuschicken und das Mandat der Abrüstungskommission von neuem auf eine Periode von einem Jahr zu verlängern.

Aus den Tagungen und Konferenzen der Monate Oktober bis Dezember sind von besonderer Wichtigkeit: die Tagung der internationalen Konferenz über Zollformalitäten (10. 10. 23), die Zusammenkunft der Regierungssachverständigen zum Studium der Doppelbesteuerung und Kapitalflucht (vom 8. bis 13. 10. 23), die Einsetzung eines Juristenkomitees zur Erörterung verschiedener gelegentlich des italienisch-griechischen Konfliktes (Korfu) aufgeworfener Rechtsfragen, das Zusammentreten der zweiten Generalkonferenz über Verkehr und Transit (am 15. 11. 23), die Tagung der Kommission zur Organisation der geistigen Arbeit (am 28. 11. 23).

Berichtsjahr 1924.

Im Monat Januar zeichnete sich die Tätigkeit des Völkerbundes durch mehrere Kommissionszusammenkünfte aus. In den Vordergrund traten die Verhandlungen des Ratskomitees in London vom 15. bis zum 22. Januar, die dem Studium der Wiederherstellung Ungarns gewidmet waren. Im Verlauf dieser Verhandlungen hat das Rechtskomitee endgültig den ihm zur Ausarbeitung übergebenen Plan des finanziellen Wiederaufbaus Ungarns festgesetzt. Das Juristenkomitee, dem der Rat das Studium gewisser Auslegungsfragen des Paktes und anderer Völkerrechtsprobleme übertragen hatte, tagte vom 18. bis zum 24. Januar in Genf. Eine Einigung über die Antworten auf die vom Rat vorgelegten Fragen konnte erzielt werden.

Vom 4. bis zum 7. Februar hielt die Gemischte Nichtständige Kommission zur Einschränkung der Rüstungen ihre neunte Tagung ab. Die Arbeiten dieser Tagung galten hauptsächlich der Ueberwachung des internationalen Waffenhandels und der privaten Herstellung von Munition und Kriegsmaterial (an den Sitzungen beteiligte sich auch der Gesandte der Vereinigten Staaten in Bern). Zur Abgrenzung ihrer Arbeiten von dem Tätigkeitsgebiet der Gemischten Nichtständigen Kommission über die Einschränkung der Rüstungen trat am 6. Februar die Ständige Beratende Kommission für die Fragen der Land-, See- und Luftstreitkräfte in Genf zusammen.

Das Wirtschaftskomitee tagte wiederum vom 26. bis zum 29. Februar in Genf. Im Vordergrund der Verhandlungen stand die Ausführung des Artikels 22 des Abkommens über die Zollformalitäten, der die Errichtung eines vom Rat zu ernennenden besonderen Organs vorsieht, das bei allen Streitigkeiten über die Auslegung und Durchführung des Abkommens sein Gutachten abzugeben hätte.

Vom 10. bis zum 15. März hielt der Rat seine achtundzwanzigste Tagung ab. Außer den zehn Mitgliedern des Rats nahmen noch neun andere Staaten (Albanien, Oesterreich, Griechenland, Ungarn, Litauen, Polen, Rumänien, Jugoslavien, die Freistadt Danzig) an den Beratungen der sie interessierenden Fragen teil. Die Regelung der Memelfrage und die der Ab-

Digitized by Google

grenzung zwischen Polen und der Tschechoslowakei in dem Jaworzynagebiet stellen, neben der Unterzeichnung der ungarischen Protokolle, die für die Durchführung des Wiederaufbauprogramms unerläßlich war, das Hauptergebnis der Tagung dar.

Für den Monat April sind verschiedene Kommissionszusammenkünfte zu verzeichnen: Ein Sonderausschuß der Zeitweiligen Gemischten Abrüstungskommission beschäftigte sich mit der Frage der Privatherstellung von Waffen und Munition; ein Regierungssachverständigenausschuß setzte das Studium des Problems der Doppelbesteuerung und Kapitalflucht fort; die Kommission zur Unterdrückung des Mädchen- und Kinderhandels hielt vom 7. bis zum 11. April ihre jährliche Tagung ab.

Vom 12. bis zum 20. Mai tagte die Ständige Beratende Kommission für Militär-, Marine- und Luftschiffahrtsfragen. Diese untersuchte zunächst eine Anzahl von Fragen, die ihr der Rat auf Ersuchen der Zeitweiligen Gemischten Kommission unterbreitet hatte. Dann nahm sie eine Klassifizierung der Waffen und Munitionen in folgende drei Kategorien vor: a) Waffen und Munitionen, die ausschließlich dem Kriege zu Lande, zu Wasser oder in der Luft ohne Rücksicht auf ihre Verwendungsart dienen sollen; b) Waffen und Munitionen für Kriegszwecke und anderen Gebrauch; c) Waffen und Munitionen, die keinen militärischen Wert besitzen.

Die Zeitweilige Gemischte Abrüstungskommission bereitete Ende Juni ein Konventionsprojekt über die internationale Kontrolle des Waffenhandels vor. Gleichzeitig wurde auch die Frage der nationalen Kontrolle der Privatherstellung von Waffen eingehend geprüft. Der Rat hatte andererseits ein Juristenkomitee beauftragt, sein Gutachten über die Auslegung von § 5, Art. IV des Paktes, bezüglich der Zusammensetzung des Rats bei Prüfung der durch die Friedensverträge von St. Germain (Art. 139), Trianon (Art. 143) und Neuilly (Art. 104) vorgesehenen Fragen des Untersuchungsrechtes abzugeben. Das Komitee unterbreitete dem Rat seine Schlußfolgerungen über diese Frage.

Aus den Kommissionsberatungen der Monate Juni und Juli sind zu erwähnen die vierte Tagung der Kommission zur Organisierung der geistigen Arbeit (vom 25. bis zum 29. Juli), die vierte Tagung der Ständigen Mandatskommission (vom 24. Juni bis zum 7. Juli), die vierte Tagung des Vorbereitenden Komitees der internationalen Konferenzen über den Opiumhandel (vom 12. bis zum 15. Juli), die erste Tagung der Zeitweiligen Kommission zur Unterdrückung der Sklaverei (vom 9. bis zum 12. Juli).

Vom 1. September bis zum 2. Oktober tagte die fünfte Bundesversammlung. 48 der 54 Mitgliedstaaten waren vertreten. Im Laufe der Tagung wurde die Dominikanische Republik in den Bund aufgenommen. Das Hauptwerk der Versammlung war die Ausarbeitung eines Protokolls zur Regelung der internationalen Streitfälle. Der Rat, der gleichzeitig mit der Versammlung tagte, hatte ebenfalls eine Reihe wichtiger Angelegenheiten zu erledigen. Auf politischem Gebiete galt es, die Regelung der Grenzfrage zwischen der Türkei und dem Irak zu ermöglichen. Nachdem mit Hilfe der anwesenden Parteien zunächst mehrere Punkte aufgeklärt wurden, entschied der Rat, eine Sonderkommission zu ernennen, die ihm durch Auskünfte und Anregungen die Entscheidung der Streitfrage vorbereiten und erleichtern sollte. In Sachen des Minderheitenschutzes beschloß der Rat, diejenigen Artikel der Verträge von Sèvres und Lausanne, die den Schutz der Minderheiten betreffen, unter die Gewähr des Völkerbundes zu stellen. Auf ein Gutachten des Finanzkomitees hin hat der Rat mehrere Abänderungen gebilligt, die infolge eines zwischen dem Finanzkomitee der autonomen Flüchtlingsstelle und der griechischen Regierung getroffenen Abkommens in das Protokoll und die Satzung des autonomen Amts eingeführt wurden.

Digitized by Google

Aus der Tätigkeit des Völkerbundes gegen Ende des Berichtsjahres sind als wichtig hervorzuheben: die dreißigste ordentliche Tagung des Rates (Vorbereitungen betr. etwaige Anwendung des Genfer Protokolls), Zusammentreten von zwei Konferenzen zur stufenweisen Unterdrückung des Rauchopiums und zur Beschränkung der Erzeugung und der Herstellung von Betäubungsmitteln (13. und 17. November), Vorbereitungen zur Gründung eines internationalen Instituts für geistige Zusammenarbeit und eines Instituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts.

Berichtsjahr 1925.

Aeußerst lebhaft hat sich die Tätigkeit des Völkerbundes im Monat Februar gestaltet. Die Militär-, Marine- und Luftschiffahrtskommission unterbreitete dem Rate einen Bericht über die Anwendung des vom Rate aufgestellten Ueberwachungsplanes auf die durch den Versailler Friedensvertrag entmilitarisierte Rheinlandzone und schlug auch geeignete Mittel vor, um den Kontrollkommissionen die ungehinderte Ausübung ihrer Aufgabe zu gewährleisten. Verschiedene Komitees der Organisation für Verkehr und Transit traten zusammen, um die Kalenderreform, die Vereinheitlichung der Eichung in der Binnenschiffahrt und die Gerichtsbarkeit der europäischen Donaukommission zu prüfen.

Unter dem Vorsitz *Austen Chamberlains* hielt der Rat vom 9. bis zum 14. März seine dreiunddreißigste Tagung in Genf ab. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete das Protokoll für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten. Besondere Aufmerksamkeit schenkte der Rat u. a.: dem ersten Bericht der Vereinheitlichungskommission, dem finanziellen Wiederaufbau Oesterreichs und Ungarns, der Unterbringung der griechischen Flüchtlinge und den verschiedenen die Beziehungen zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig betreffenden Fragen.

Anfang April tagte in Genf das Sachverständigenkomitee, welches der Völkerbundsrat einem Beschluß der fünften Versammlung gemäß im Dezember 1924 ernannt hatte, um die Frage der fortschreitenden Kodifizierung des Völkerrechts zu prüfen. Das Komitee beschloß, dem Wort „Kodifizierung" eine weitgehende Bedeutung zu geben und es in seinen Arbeiten, die Experimentalverfahren enthalten, in Anwendung zu bringen, ohne auf das Problem einer abstrakten Kodifizierung einzugehen. Die Arbeit wurde auf elf Unterkommissionen verteilt, denen folgende Fragen zugewiesen wurden: 1. Nationalität (Berichterstatter: *Rundstein*); 2. Gewässer (Berichterstatter: *Schücking*); 3. Diplomatische Privilegien und Immunität (Berichterstatter: *Diena*); 4. Rechtsstatut der für Handelsoperationen gebrauchten staatlichen Schiffe (Berichterstatter: *Magalhans*); 5. Auslieferung: strafrechtliche Zuständigkeit der Staaten auf Grund von Uebertretungen, die außerhalb ihrer Gebiete begangen worden sind (Berichterstatter: *Brierly*); 6. Verantwortlichkeit der Staaten für Beschädigungen, die in ihren Gebieten an der Person oder den Besitztümern von Ausländern verübt worden sind (Berichterstatter: *Guerrero*); 7. Internationales Konferenzverfahren: Abschluß und Aufsetzung von Verträgen (Berichterstatter: *Mastny*); 8. Unterdrückung des Piratentums (Berichterstatter: *Matsuda*); 9. Verjährung einer Schuld oder eines Eigentums (einziges Mitglied: *de Visscher*); 10. Ausnutzung von Meeresreichtümern (einziges Mitglied: *Suarez*).

Am 4. Mai trat in Genf eine Konferenz zusammen, um ein Uebereinkommen über die Kontrolle des Handels mit Waffen, Munitionen und Kriegsmaterial auszuarbeiten. Eingesetzt wurde eine allgemeine Kommission, die jeden einzelnen Artikel des ihr unterbreiteten Konventionsprojektes und die ihr vorgelegten Abänderungen prüfen sollte, dann aber noch vier andere

Digitized by Google

Kommissionen, die folgende Aufgaben erhielten: Kommission I: technisches Studium der Militär-, Marine- und Luftschiffahrtsfragen; Kommission II: Studium juristischer Fragen; Kommission III: Studium der Zoll-, Handels- und Statistikfragen; Kommission IV: Studium der die verbotenen Zonen berührenden Fragen.

Im Verlauf des Monats Juni konzentrierte sich die Tätigkeit des Völkerbundes in der Hauptsache um die vierunddreißigste Tagung des Rats, die vom 7. bis zum 11. Juni in Genf stattfand.

Infolge eines auf Artt. 10 und 11 der Satzung gestützten bulgarischen Antrages wurde durch den Generalsekretär des Bundes der Rat zu einer außerordentlichen Sitzung auf den 24. Oktober in Paris zusammenberufen. Gegenstand der Tagesordnung bildete der durch Einfall der Griechen in bulgarisches Gebiet hervorgerufene griechisch-bulgarische Grenzkonflikt. Mit Genehmigung der beiden Parteien ernannte der Rat eine internationale Untersuchungskommission, die beauftragt wurde, 1. die Tatsachen zu prüfen, die Verantwortung festzustellen und den eventuellen Schaden abzuschätzen; 2. die geeigneten Mittel ins Auge zu fassen, um das Vorkommen ähnlicher Vorfälle zu verhindern.

Am 20. November 1925 trat eine internationale Konferenz zusammen, um ein Uebereinkommen über Eichbestimmungen auszuarbeiten.

Vom 7. bis zum 26. September tagte die sechste Bundesversammlung. Neunzehn Vollsitzungen wurden abgehalten. Die Debatten über die Abrüstungsfrage endeten mit der Annahme eines Beschlusses, wodurch der Rat aufgefordert wurde, vorbereitende Studien für die Organisation einer Konferenz zur Herabsetung und Beschränkung der Rüstungen vorzunehmen. Der Rat hat dann in Ausführung dieses Versammlungsbeschlusses in seiner Sitzung vom 12. Dezember bestimmt, daß eine „Vorbereitende Kommission für die Abrüstungsfrage" am 15. Februar 1926 zusammentreten sollte.

Dr. *J. Spiropulos.*

2. Zur Vorbereitung der Abrüstungskonferenz.

In näherer Ausführung der Schlußnotiz des vorstehenden Berichtes über die Tätigkeit des Völkerbundes ist mitzuteilen:

Am 25. September 1925 hat die Versammlung des Völkerbundes hinsichtlich des Abrüstungsproblems beschlossen, den Rat des Völkerbundes einzuladen: „à procéder à des études préparatoires pour l'organisation d'une Conférence en vue de la réduction et de la limitation des armements" (Société des Nations, Journal Officiel, Suppl. spécial Nr. 32, Oktober 1925, S. 19). Der Rat des Völkerbundes beschloß in der Sitzung vom 26. September 1925 (Société des Nations, Journal Officiel, Oktober 1925, S. 1387 ff.) dem Comité du Conseil die Vorbereitung diesbezüglicher Beschlüsse des Rates für dessen Dezembertagung aufzutragen. In der Sitzung vom 12. Dezember 1925 faßte der Rat Beschlüsse über den Namen, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der „Vorbereitenden Kommission für die Abrüstungsfrage" („Commission préparatoire de la Conférence du désarmement"). Es wurde vorgesehen, daß diese

Digitized by Google

Kommission am 15. Februar 1926 zusammentreten solle*), und daß sie aus Delegierten der zehn im Rat vertretenen Regierungen und aus den Vertretern neun anderer Mächte, darunter der drei dem Völkerbund nicht angehörenden Staaten Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Rußland, bestehen solle. Die 1920 gemäß Art. 9 des Paktes gebildete militärische Kommission („Commission permanente consultative pour les questions militaires, navales et aériennes"), sowie die am 25. Februar 1921 gebildete „gemischte" (d. h. aus militärischen Sachverständigen und anderen Mitgliedern gemischte) Kommission („Commission temporaire chargée d'étudier la question de la réduction des armements") sollten der Vorbereitenden Kommission zur Seite stehen. Der Rat adoptierte als Grundlage für die Verhandlungen der Vorbereitenden Kommission für die Abrüstungsfrage einen Fragebogen, welcher auf den Vorschlägen von *Paul-Boncour* und Dr. *Benesch* beruht.

In dem Schreiben, mit welchem der Fragebogen der deutschen Regierung zugefertigt wurde, heißt es:

„Das lange und fortgesetzte Studium, das der Völkerbundsrat der Abrüstungsfrage gewidmet hat, hat zu dem einstimmigen Beschluß geführt, daß diese Frage angesichts des politischen, wirtschaftlichen und technischen Umfanges, der durch die berührten Probleme nur dann mit der sicheren Hoffnung auf eine vollständige Lösung in Anspruch genommen werden kann, wenn sie in ihrer Gesamtheit und unter Mitwirkung aller Nationen geprüft wird. Die Fragen, die Gegenstand einer Prüfung bilden müssen, beziehen sich auf alle Seiten des Problems und gehen alle Nationen an. Nach Auffassung des Rates müssen die Arbeitsweise und die Organisationen für das Studium dieser Fragen einen nicht weniger universellen Charakter zeigen. Aus diesen allgemeinen Gründen, wie auch aus den besonderen Gründen, die sich aus der großen Bedeutung Deutschlands für diese Fragen ergeben, legt der Rat den größten Wert auf die Anwesenheit der Reichsregierung nicht nur bei der einzuberufenden Konferenz, sondern auch bei den vorbereitenden Arbeiten, die nach seiner Auffassung für den Erfolg dieser Konferenz unerläßlich sind. Der Rat hält den Zeitpunkt für das Studium der praktischen Möglichkeiten einer Herabsetzung und Beschränkung der Rüstungen unter Leitung der Verantwortung der Regierungen für gekommen und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß er in dem Augenblick, in dem alle Nationen der Erde diese gemeinsame Notwendigkeit erkennen, auf die uneingeschränkte Mitarbeit der Reichsregierung an einem Werk rechnen können wird, das den Weltfrieden in so hohem Maße betrifft".

---

*) Der Zeitpunkt ist vertagt worden, ohne daß bis jetzt (20. März) ein anderer Termin festgesetzt ist.

Digitized by Google

Question I.

Que faut-il entendre par „armements“ ?

a) Définition des divers éléments militaires, économiques, géographiques, etc., dont dépend la puissance d'un pays en temps de guerre;

b) Détermination et propriétés particulières des divers éléments constituant les armements d'un pays en temps de paix; diverses catégories d'armements (militaires, navals, aériens), modes de recrutement, d'instruction, organisations susceptibles d'une utilisation militaire immédiate, etc.

Question II.

a) Est-il possible de limiter les armements de guerre éventuels d'un pays, ou bien les mesures de désarmement ne doivent-elles viser que les armements de paix?

b) Que faut-il entendre par réduction ou limitation des armements?

Formes diverses que cette réduction ou cette limitation peuvent revêtir pour les forces de terre, de mer et de l'air; avantages ou inconvénients de chacune des différentes formes ou méthodes, par exemple: diminution des grandes unités du temps de paix ou des effectifs qui les composent et du matériel dont elles sont dotées, ainsi que d'effectifs quelconques immédiatement mobilisables; diminution de la durée du service actif, diminution des matériels de guerre, diminution des dépenses de défense nationale, etc.

Question III.

Quelles règles peut-on suivre pour comparer les armements d'un pays avec ceux d'un autre, par exemple: nombre d'effectifs, période de service, matériels, dépenses, etc.?

Question IV.

Y a-t-il des armements „offensifs“ et des armements „défensifs“ ?

Existe-t-il une méthode permettant de se rendre compte si une certaine force est organisée dans un esprit purement défensif (quel que soit le mode d'emploi qui puisse en être fait en temps de guerre) ou si, au contraire, elle est constituée dans un esprit d'agression?

Question V.

a) D'après quels principes serait-il possible d'établir des proportions entre les armements qui pourraient être attribués à chaque pays en tenant compte notamment:

du nombre d'habitants;
des ressources;
de la situation géographique;

Digitized by Google

de la longueur et nature des communications maritimes;
de la densité et du caractère des chemins de fer;
des frontières vulnérables et grands centres vitaux proches des frontières;
des délais nécessaires, et variables suivant les Etats, pour transformer les armements de paix en armements de guerre;
du degré de sécurité que celui-ci, en cas d'agression, pourrait recevoir en vertu, soit des dispositions du Pacte, soit des engagements particuliers contractés envers lui?

b) Peut-on aider à la détermination de la réduction des armements en examinant la possibilité de rechercher les procédés propres à faciliter la mise en œuvre rapide, au moment où se produirait une agression, du mutuel appui économique et militaire prévu à l'article 16 du Pacte?

Question VI.

a) Y a-t-il moyen de distinguer entre avions civils et militaires? S'il est impossible de faire une telle distinction, comment peut-on estimer la valeur militaire d'avions civils en évaluant la force aérienne d'un pays?

b) Est-il possible ou désirable de donner suite aux conclusions sub a) par rapport aux pièces de rechange d'avions et de machines?

c) Peut-on attribuer une valeur militaire aux flottes de commerce en évaluant la force navale d'un pays?

Question VII.

Si l'on admet que le désarmement dépend de la sécurité, à quel point peut-on réaliser le désarmement régional comme suite de la sécurité régionale? Ou doit-on dire que tout projet de désarmement est irréalisable à moins qu'il ne soit d'une étendue générale? Si le désarmement régional est réalisable, peut-on arriver par cette voie au désarmement général?

Th. Niemeyer.

Sprechsaal.

Die dänisch-norwegische Grönlandfrage.

Seit dem letzten Bericht in dieser Zeitschrift (Bd. XXXIII, S. 457) sind neue größere Veränderungen in der dänisch-norwegischen Grönlandfrage nicht eingetreten. Wohl aber haben sich einige Einzelvorgänge abgespielt, die einzelne Punkte dieser von den streitenden Parteien in einzelnen Zügen mit Absicht ungeklärt gelassenen Frage klarer hervortreten lassen.

Wie erinnerlich sein wird, ist die Frage durch das sogenannte Grönlandabkommen zwischen den beteiligten Mächten, geschlossen am 28. Januar

Digitized by Google

1924 zu Kristiania und unterzeichnet am 9. Juli 1924, zu einem gewissen Abschluß gelangt: man hat sich bestrebt, Konflikten in nach den besonderen Umständen auf Grönland denkbaren Fällen durch die Bestimmungen des Abkommens vorzubeugen, indessen die Hauptfrage, welcher Staat die Suveränität über das Land besitze, offen gelassen, weil man darüber sich nicht einigen konnte; in diesem Punkte haben beide Teile an ihrem Standpunkte festgehalten. Freilich hat es an Stimmen nicht gefehlt, die behaupteten, der zweite Punkt sei in dem Abkommen nicht genügend klar hervorgetreten; siehe die im Vorbericht genannte Literatur.

In einem vom 23. April und vom 4. Juni 1925 datierten Notenwechsel zwischen dem englischen Gesandten in Kopenhagen und dem dänischen Auswärtigen Amte hat nun Dänemark England die Meistbegünstigung in der Behandlung britischer Bürger, Gesellschaften und Schiffe auf Ostgrönland zugestanden. Das gleiche Zugeständnis wurde Frankreich durch Notenwechsel vom 12. und 19. Oktober 1925 gemacht. Damit hat Dänemark fremden Staaten etwas zugebilligt, was nur auf Grund der Suveränität über ein Land zugestanden werden kann. Nach seiner bisherigen Haltung in der Frage konnte Norwegen dem nicht zustimmen und es hat folgerecht gegen Dänemarks genannte Verfügung über Ostgrönland protestiert, indem es in London und Paris durch seine Vertreter die in der Anmerkung*) abgedruckten Noten

---

*) Anmerkung:

Norwegian Legation. London, September 25th, 1925.

Sir,

My Government have been acquainted with the notes exchanged between His Britannic Majesty's Minister at Copenhagen and the Danish Minister for Foreign Affairs and dated April the 23rd 1925 and June the 4th 1925 respectively, concerning the most-favoured treatment of British subjects, corporations, and ships in East Greenland.

I have the honour to refer to the agreement concluded between the Norwegian Government and the Danish Government, and the exchange of notes connected therewith, dated July 9th, 1924, which were registered at the Secretariat of the League of Nations at Geneva on August 4th, 1924. By order of my Government I beg leave to invite your kind attention to the fact that, as it will be noticed from the said agreement and exchange of notes, the Norwegian Government have not recognized the Danish sovereignty over the whole of Greenland.

I have the honour to be, with the highest consideration,
Sir,
Your most obedient, humble Servant,
(s) *B. Vogt.*

The Right Honourable
Austen Chamberlain, P. C., M. P.,
etc.

Légation de Norvège. Paris, le 2 novembre 1925.

Monsieur le Ministre,

Le Gouvernement du Roi a pris connaissance des notes échangées entre le Ministre de France à Copenhague et le Ministre des Affaires Etrangères danois en date des 12 et 19 octobre 1925 par lesquelles le Danemark accorde le traitement de la nation la plus favorisés aux sujets, aux sociétés et aux bateaux français au Groenland oriental.

Or, en me référant à la Convention et aux notes échangées entre les Gouvernements norvégien et danois le 9 juillet 1924 au sujet du Groenland oriental, enregistrées au Secrétariat de la Société des Nations à Genève, j'ai l'honneur, d'ordre de mon Gouvernement, d'attirer l'attention du Gouvernement de la République sur ce qui ressort de la Convention et des notes susmentionnées, à savoir que le Gouvernement norvégien n'a pas reconnus la souveraineté danoise sur la totalité de Groenland.

J'ai en même temps l'honneur de porter à la connaissance de Votre Excellence que la Légation Royale à Londres conformément aux instructions reçues de mon

Digitized by Google

überreichen ließ. Eine Pressemitteilung des norwegischen Auswärtigen Amtes unterrichtete die Oeffentlichkeit darüber; siehe z. B. „Norges Handels og Sjöfartstidende" vom 5. Oktober 1925. Darauf wandte sich die dänische Zeitung „Social-Demokraten" (Kopenhagen) mit einer Anfrage nach der Bedeutung des norwegischen Protestes an den dänischen Außenminister Grafen *Moltke* und erhielt zur Antwort:

„Es ist insoweit nichts Neues, daß Norwegen trotz des Vorgekommenen (u. a. *Ihlens* Erklärung) jetzt behauptet, Dänemarks Suveränität über ganz Grönland nicht anerkannt zu haben, und die norwegische Mitteilung an die englische Regierung verändert an dem Faktum nichts, daß Dänemark die volle Suveränität über ganz Grönland besitzt, sowie daß dieser Rechtszustand — abgesehen von der norwegischen Behauptung der mangelnden Anerkennung — von keinem Lande bestritten ist" („Social-Demokraten" vom 6. Oktober 1925).

Aus Graf *Moltkes* Aeußerung dürfte sich ergeben, daß die Suveränitätsfrage nach dänischer Auffassung, nach Eingehung des Grönlandabkommens sich in derselben Lage wie vorher befindet. Denn Graf *Moltke* beruft sich auf die Erklärung des norwegischen Ministers *Ihlen* vom 22. Juli 1919 an den dänischen Gesandten in Kristiania, Kammerherrn *Krag*, „daß Norwegen bei der Ordnung der Angelegenheit keine Schwierigkeiten machen werde" (siehe den Bericht im XXXI. Bande, S. 141 ff.), — eine Erklärung, die vor Abschluß des Abkommens einer der umstrittensten Punkte gewesen ist. Nicht beruft er sich also auf das Grönlandabkommen als Grundlage der Inanspruchnahme der Suveränität. Damit dürfte er derjenigen Auffassung des Grönlandabkommens recht geben, welche dahingeht, das Grönlandabkommen habe die Suveränitätsfrage offen gelassen in dem Sinne, daß beide Regierungen „sich ihre grundsätzliche Ansicht in den Grönland betreffenden Fragen vorbehielten" (siehe im Vorbericht den im Schlußprotokoll vom 24. Januar 1924 vereinbarten Notenwechsel). Bei dieser Sachlage und Auffassung konnte Dänemark ohne Zweifel fremden Mächten die Meistbegünstigung auf Ostgrönland zugestehen; daß es mit Norwegen das genannte Abkommen geschlossen hat, hätte es veranlassen können — und hat es vielleicht getan —, Norwegen von den Notenwechseln mit England und Frankreich Kenntnis zu geben, zumal es in dem im Januar 1924 ebenfalls vereinbarten Pressekommuniqué am Schluß hieß:

„Indem die beiden Delegationen dergestalt ihre Sitzungen schließen, sprechen sie die Hoffnung aus, daß die stattgehabten Verhandlungen und die Durchführung der ausgearbeiteten Vorschläge dazu beitragen werden, das gute Einvernehmen zwischen dem dänischen und dem norwegischen Volke zu befestigen."

Wie Dänemark zur Gewährung der Meistbegünstigung berechtigt war, so muß Norwegen als berechtigt angesehen werden, zu protestieren, wie es das getan hat. Es ist wohl nicht ausgeschlossen, daß die damit bestehende Differenz zwischen den beiden nordischen Reichen akutere Formen annimmt, sobald England und Frankreich aus der Gewährung der Meistbegünstigung tatsächliche Konsequenzen ziehen.

Nach norwegischer Auffassung ist Ost-Grönland *terra nullius*.

Privatdozent Dr. *Wolgast*, Königsberg.

Gouvernement a envoyé, en date du 25 septembre dernier, au Gouvernement de Sa Majesté Britannique une note dont le contenu est conforme à ce qui précède au sujet d'un échange de notes entre le Ministre de Sa Majesté Britannique à Copenhague et le Ministre des Affaires Etrangères danois en date des 23 avril et 4 juin 1925 accordant le traitement de la nation la plus favorisée aux sujets, aux sociétés et aux bateaux britanniques au Groenland oriental.

Je profite de cette occasion pour Vous renouveler les assurances de la très haute considération avec laquelle j'ai l'honneur d'être,

Son Excellence
Monsieur *Briand*

Monsieur le Ministre, de Votre Excellence
(s) *F. Wedel-Jarlsberg*.

Digitized by Google

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau.

[*Verzeichnis der in Zeitschriften jüngst veröffentlichten internationalrechtlichen, rechtsvergleichenden, auslandsrechtlichen Abhandlungen.*]

A. Deutsche Zeitschriften.

Archiv des öffentlichen Rechts. 1925. Neue Folge. IX, 2—3. Die staatsrechtliche Entwicklung der auf russischem Boden lebenden kleineren Nationalitäten *(Langhans)*.

Weltwirtschaftliches Archiv. 1925. XXII, 2. Weltwirtschaft und Universalökonomie *(Kotschnig)*. — Die methodologischen Grundlagen der international-vergleichenden Finanzstatistik *(Cohn)*. — Die Japanpolitik der Vereinigten Staaten in ihren Anfängen *(Hashagen)*. — Die jüngste Entwicklung des englischen Imperialismus *(Brinkmann)*. — Die staatliche Regelung großkapitalistischer Organisation in den Vereinigten Staaten *(Lufft)*. — Die Bilanz der russischen Volkswirtschaft *(Leontief)*.

Der Auslandsdeutsche. 1925. VIII, 15—23. Haben die deutschen Minderheiten ein Interesse an dem Beitritt Deutschlands zum Völkerbund *(Heyking)*. — Die Lage des Deutschtums in Eupen-Malmedy *(Monitor)*. — Sozialpolitik und Auswanderung *(Benda)*. — Der Kongreß der Völkerbundligen in Warschau. — Die Eröffnung des „Deutschen Instituts" in Coimbra *(Fitzler)*. — Die Deutschen als Mitarbeiter an der Entstehung der Vereinigten Staaten von Amerika *(Schöffer)*. — Zur ältesten Geschichte des Deutschtums in Rio Grande do Sul (Brasilien) *(von Ihering)*. — Zur Lage des Sudetendeutschtums vor den zweiten tschechoslowakischen Parlamentswahlen.

Auslandsrecht. 1925. VI, 8. Die Contango-Entscheidungen des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichts *(Barandon)*. — Vollstreckung und Anerkennung ausländischer Urteile in Bulgarien *(Iwanoff)*. — Das neue niederländische Seerecht *(Schadee)*.

Deutscher Außenhandel. 1925. XXV, 15—22. Die Handelsverträge Deutschlands *(Zadow)*. — Denkschrift des Außenhandelsverbandes betr. Weltwirtschaftskrise, Dawes-Plan, internationale Verschuldung und Protektionismus. — Das Saar-Zollabkommen *(Zadow)*. — Annahme der Handelsverträge mit England, den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien und Griechenland; Schwebende Handelsvertragsverhandlungen. — Dawes-Plan und Wirtschaftsbilanz *(Zadow)*. — Bevorstehende Verhandlungen über den Abschluß eines Handels- und Tarifvertrages mit der Tschechoslowakei *(Nitzsche)*. — Bevorstehende Verhandlungen über den Abschluß eines endgültigen Handels- und Tarifvertrages mit Oesterreich *(Nitzsche)*. — Der deutsch-russische Handelsvertrag *(Zadow)*. — Zum deutsch-polnischen Wirtschaftskrieg *(Zadow)*. — Die Beziehungen von internationaler Verschuldung und Außenhandel *(Gothein)*. — Die Handels- und Zollpolitik des Auslands gegen den Dawes-Plan *(Fischer)*. — Die Richtung der britischen Handelspolitik *(Zadow)*.

Bankarchiv. 1925. XXV, 1—6. Wirtschaftskonjunktur und Zollpolitik *(Mohrus)*. — Auslandskredit und Wirtschaftslage *(Kuhr)*. — Die Steuerpflicht ausländischer Schecks *(Dyckerhoff)*. — Der amerikanische Geldmarkt *(Herrmann)*. — Das deutsche Eigentum in den U. S. A. *(Simon)*. — Unterliegen Union-Zertifikate der Vermögens- und Einkommensteuer? *(Malss)*.

Digitized by Google

Friedenswarte. 1925. XXV, 9—11. Warum ich für Paneuropa bin *(Wilhelm)*. — Reparationen und Kriegsschuld *(Niederastroth)*. — Zur nordschleswigschen Frage *(Leonhart)*. — Die Londoner Konferenz der Internationale der Kriegsdienstgegner *(Misar)*. — Der XXIV. Weltfriedenskongreß zu Paris *(Wehberg)*. — Die Idee der Kriegsächtung in Amerika. — Der Friedenspakt von Locarno *(Wehberg)*. — Locarno *(Valentin)*. — Das Schlußprotokoll von Locarno und seine Anlagen. — Studien zur Kriegsschuldfrage *(Kantorowicz)*. — Einem vertiefteren Pazifismus entgegen *(Pioch)*.

Gerichtshalle. 1925. LXIX, 6—9. Ueber den Austausch der Erfahrungen auf internationalrechtlichem Gebiet *(Karger)*. — Das neue russische Berggesetz. — Das Eherecht in Sowjetrußland *(Klarfeld)*. — Die Reform der Justizpflege in Oesterreich *(Eisler)*. — Zur Vollstreckung österreichischer Urteile in der Schweiz *(Henggeler)*. — Das palästinische Recht *(Kleinzeller)*. — Der zweite Juristentag in der Tschechoslowakei *(Braun)*. — Die Novelle zur ungarischen Zivilprozeßordnung *(Frank)*. — Unzuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtes für Klagen von Neu-Ausländern nach Art. 271.

Gesetzgebung und Rechtsprechung des Auslandes. 1925. I, 6—9; II, 1. Die neue Steuergesetzgebung der Vereinigten Staaten unter besonderer Berücksichtigung des Staates New York *(Escher, Streichenberg, Wettstein)*. — Das neue internationale Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr *(Senkpiehl)*. — Die griechische Aktiengesellschaft unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung *(Crestovisch)*. — Die Aufwertungsfrage in der Spruchpraxis der königlich ungarischen Kurie *(Schmidl)*. — Die Aktiengesellschaft in Lettland *(Lubbe)*. — Die Haager Konferenz für gewerblichen Rechtsschutz im Oktober 1925 *(Osterrieth)*. — Das Bundesgesetz der Vereinigten Staaten vom 12. 2. 25 betr. private Schiedsgerichte *(Thiesing)*.

Europäische Gespräche. 1925. III, 9—11. Kriegsschuldschwindel und internationale Intelligenz *(Barnes)*. — Wilson und der Krieg *(Gregory)*. — Polen und Lothringen *(Asecretis)*. — Die Friedenserklärung von Locarno *(Mendelssohn Bartholdy)*. — England sucht Sicherheit (* * *). — Die Schweiz im Völkerbund *(Feldmann)*. — Sicherheitspolitik und Staatsfinanzen in Frankreich *(Hallgarten)*.

Der Heimatdienst. 1925. V, 9—15. Die interalliierte Schuldenregelung (*Barth*). — Danziger Konflikte (*Wagner*). — Staat und Wirtschaft (*Sivkovich*) — Die Ursachen des Zusammenbruchs (*Schwertfeger*). — Staatsangehörigkeit (*Bernard*). — Locarno und das besetzte Gebiet (*Spectator Rhenanus*). — Verfassung und Regierung der Vereinigten Staaten (*Drechsler*). — Bericht des Generalagenten für Reparationszahlungen über das erste Annuitätsjahr vom 30. November 1925. — Lufthoheitsrecht und Grenzverletzungen.

Preußische Jahrbücher. 1925. Bd. 201, Heft 2 u. 3. England und Frankreich in Afrika (*Seitz*). — Südtirol und die Vergewaltigung der südtiroler Deutschen (*Waldecker*).

Deutsche Juristenzeitung. 1925. XXX, 17—24. Die internationale Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels sowie der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (*Glasenapp*). — Juristische Rundschau: Vereinigte Staaten von Nordamerika und Belgien (*Hachenburg*). — Das Gesetz über Aenderung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (*Kaufmann*). — Das Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reiches, der Länder und der Gemeinden (*Kaufmann*). — Die

Digitized by Google

Entstehung der heutigen englischen Zivilgerichtsverfassung (*Wilke*). — Internationale Schiedsgerichte in Zivil- und Handelssachen (*Nußbaum*). — Grundsätzliche Entscheidungen des deutsch-rumänischen Gemischten Schiedsgerichtshofes über Vorkriegsverträge (*Grimm*). — Die neuesten Bestrebungen zur Kodifizierung des Völkerrechts (*Strupp*). — Der Ausgang des Danzig-polnischen Poststreits (*Loening*). — Sind die zwischen Waffenstillstand und Friedensschluß erlassenen deutschen Gesetze und Verordnungen im Saargebiet anwendbar? (*v. Horstig*). — Sowjetrußland als Rechtsstaat (*Rabinowitsch*). — Locarno und Versailles (*Kraus*). — Die Akademie für internationales Recht im Haag (*Janne*). — Erleichterung der Eintragung deutscher Warenzeichen in Sowjet-Rußland (*Wöller*). — Subjektives Paßrecht (*Voltz*). — Die strafrechtliche Stellung der Auslanddeutschen nach dem neuen Strafgesetzentwurfe (*Hartwig*). — Locarnopakt und Reichsverfassung (*Zorn*). — Mißbrauch parlamentarischer Immunität (*Nöldeke*). — Die deutsch-russischen Verträge und ihre Bedeutung für das Recht (*Lutterloh*). — Ausbildung von Juristen im Auslande. — Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht. — Völkerbund und Reichsverfassung (*Mende*) — Die bisherige Arbeit der deutsch-amerikanischen Schiedskommission (*Kersting*). — Die Verfassung der griechischen Republik (*Ducas*).

Marine-Rundschau. 1925. Bd. XXX, 6—10; Bd. XXXI, 1—2. Die Hungerblockade in der Geschichte Alt-Athens (*Graefe*). — Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Nationalflaggen auf See (*Schultz*). — Die „Seetransportabteilung" im römischen Altertum (*Meurer*). — Der Anteil der französischen Marine am Weltkriege (*Bachmann*). — Zur Geschichte der deutschen Leuchttürme (*Martell*). — Die deutsche Marine zu Beginn der 80er Jahre und heute (*Meurer*).

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. 1925. XXIII, 14—20. Untersuchung von Seidenwaren für die Verzollung in England. — Zur Reederhaftung. — Hypothekenforderungen und Sparkassenguthaben in den an Polen abgetretenen Gebieten. — Verzollung deutscher Waren in Jugoslawien. — Schutz gegen unlauteren Wettbewerb auf Grund der Pariser Union vom 20. März 1883 für ausländische Firmen. — Haftung von Handelsvertretern für die Steuerzahlung ausländischer Firmen (*Inhulsen*). — Schiedsgericht der Deutschen Handelskammer zu Buenos Aires. — Internationale landwirtschaftliche Ausstellung in Tiflis. — Verzicht des Freistaates Irland auf die Repressalienklausel.

Nachrichten für Luftfahrer. 1925. VI, 34—51. Ausführungsbestimmungen zu den italienischen Luftfahrtvorschriften vom 20. August 1923. — Die Luftrüstungen Japans. — Das Zivilluftfahrtproblem in Italien. — Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich über den Luftverkehr. — Abkommen zwischen Deutschland und Schweden über den Luftverkehr. — Schwedische Luftfahrtsubventionsbedingungen. — Bulgarische Submissionsbedingungen für den Betrieb von Luftverkehrslinien. — Die französisch-tschechoslowakischen Luftfahrtbeziehungen. — Tschechoslowakisches Luftverkehrgesetz vom 8. Juli 1925. — Ein internationales Abkommen über den Funkpeildienst. — Türkische Luftverkehrsvorschriften. — Griechische Luftfahrtkonzessionsbedingungen. — Albanische Luftfahrtkonzessionsbedingungen. — Brasilianische Luftfahrtordnung.

Ostrecht. Bd. I, 1—4. Aufwertung öffentlich-rechtlicher Forderungen in Polen (*Zoll, Helczynski*). — Aufwertungsproblem in der Tschechoslowakei (*Wahle*). — Nationalisierung der Bankaktiengesellschaften in Sowjetrußland und ihre Rechtswirkung im Ausland (*Wohl*). — Tabelle der von den Sowjetrepubliken und der U. d. S. S. R. abgeschlossenen Verträge

Digitized by Google

(*Makarow*). — Staatsverträge im Verfassungsrecht der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (*Durdenewski*). — Einstweilige Verfügungen des deutsch-polnischen Schiedsgerichts (*Scholz*). — Rechtsprechung des Danziger Obergerichts (*Reiß*). — Bemerkungen über den deutsch-polnischen Vertrag über den Rechtsverkehr (*Unverfehrt*). — Rechtliche Bedeutung der deutsch-russischen Verträge vom 12. 10. 25 (*Ardens*). — Behandlung russischer Aktiengesellschaften in Polen (*Rundstein*). — Rumänisches Aktiengesellschaftsrecht (*Asch*).

Hanseatische Rechtszeitschrift. 1925. VIII, 17—23. Schiedsgerichtsfragen (*Mittelstein*). — Die Zustellung inländischer Schiedssprüche im Auslande (*Bertram*). — Arten des Seefrachtvertrages und Versuche des Comité Maritime zur Vereinheitlichung des Seefrachtrechts (*Gütschow*). — Die Einziehung von Schiffen nach englischem Prisenrecht (*Kaufmann*).

Internationale Rundschau der Arbeit. 1925. III, 8. Wanderungswesen. — Gewerkschafts- und Tarifvertragssicherungsrecht in Frankreich (*Pic*). — Arbeitszeit und Bezahlung der Ueberstunden in den Hauptindustrien Großbritanniens. — Betriebsräte in Luxemburg. — Arbeitsprobleme in Nord-Irland (*Dale*).

Die Tätigkeit des Völkerbundes. V, 7—11. Der Ständige Internationale Gerichtshof, Achte Tagung: Deutsche Interessen in Oberschlesien. — Die Grenzabsteckungs-Kommission für den Danziger Hafen. — Die Zeitweilige Kommission zur Unterdrückung der Sklaverei. — Die allgemeine Lage der Rhein- und Donauschiffahrt. — Die Grenzen des Iraks. — Siebente Tagung der Opiumkonferenz. — Schiedsgericht, Sicherheit, Abrüstung. — Schutz der Minderheiten. — Die Grenzabsteckung zwischen der Türkei und dem Irak. — Die Herabsetzung der Rüstungen. — Der griechisch-bulgarische Zwischenfall vor dem Rat des Völkerbundes. — Die Mossulfrage (Intern. ständiger Gerichtshof). — Der finanzielle Wiederaufbau Oesterreichs. — Die ständige Mandatskommission.

Weltpolitik und Weltwirtschaft. 1925. I, 9—12. Entmilitarisierte Zone und Sicherheitspakt (*v. Rheinbaben*). — Versailles, Sicherheitspakt und Weltfrieden (*Henderson*). — Der einstmals „stille" Ozean (*Dix*). — Nationale Außenpolitik (*v. Rheinbaben*). — Braucht Deutschland Kolonien? (*Schlee-Pascha*). — Vom Weltgeldmarkt (*Stamp* und *Hopkins*). — Zerrissene Wirtschaftskomplexe (*Dix*). — Mitteleuropa-Ostasien (*Freytag-Lörringhoff / Ostwald*). — Deutschtum im Ausland vor und nach dem Weltkriege (*Schlee-Pascha*). — Gleichberechtigung im Luftverkehr (*Barclay, Fischer von Poturzyn*). — Amerikas Wirtschafts- und Kreditpolitik (*Hughes, Anderson, Stamp*). — Deutsche Zukunftsprobleme (*v. Rheinbaben*). — Wirtschaft und Außenpolitik (*v. Müller*). — Finnland nach dem Weltkriege (*Bleck*). — Deutsche Grenzenpolitik (*Winschuh*). — Britische Wirtschaftsaspekte (*Stamp, Layton*). — Option zwischen West und Ost (*Dix*).

Wirtschaftsdienst. 1925. X, 36—52. Völkerbund und Mossulfrage (*Hesse*). — Zur internationalen Finanzstatistik (*Krämer*). — Länderberichte [wirtschaftspolitische Fragen]. — Türkei und Mossulfrage (*Klinghardt*). — Die handelspolitische Lage der deutschen Textilindustrie (*Beckerath*) — Entscheidungen des deutsch-rumänischen Schiedsgerichtshofes (*Grimm*). — Weltwirtschaftliche Umlagerung der Schuhindustrie (*Greiling*). — Internationale Verbreitung der Genossenschaften (*Totomianz*). — Sowjet-Rußland (*Keynes*). — Deutsch-japanische Handelsbeziehungen (*Scholz*). — Das Vertragswerk von Locarno. — Deutschland im europäischen Luftverkehrsnetz (*Hennig*). — Die Bedeutung der Verträge von Locarno (*Brammer*). — Locarno und die Kolonialfrage (*Zache*).

Digitized by Google

— Lohninternationalismus (*Zimmermann*). — Deutsch-spanischer Handelskrieg und deutscher Weinbau (*Greiling*). — Kreditorganisation der sowjetrussischen Wirtschaft (*Abramowitsch*). — Erdölpolitik und Mossulentscheidung (*Mautner*). — Internationale Kohlenverständigung? — Zur Lage der Hochseefischerei (*Lübbert*). — Deutsche Außenhandelspolitik (*Trendelburg*). — Europäische Wirtschaftspolitik (*Deutsch*). — Sowjetrussische Wirtschaftspolitik und Industrie (*Abramowitsch*).

Juristische Wochenschrift. 1925. LIV. 16—24. Internationale Konflikte in Ehesachen (*Bergmann*). — Justiz und Politik (*Weck*).

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 1925. LXXXVIII, 3. Die Haftung des Empfängers für die Forderungen aus dem Frachtvertrage (*Senkpiehl*). — Die Organisation der Börsen in Polen (*Gargas*). — Grundsätze des griechischen Seerechts (*Zarocostas*).

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. 1925. XIX, 17—24. Der Zusammenstoß von Reichs- und Landesrecht und die Zulässigkeit des Rechtsweges (*Krückmann*). — Der räumliche Geltungsbereich des Aufwertungsgesetzes (*Obermaier*).

Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht. 1925. XIV, 1—2. Das Rechtsmittelsystem des englischen Zivilprozesses (*Gerland*). — Gegenwart und Zukunft der Kassation in Italien (*Calamandrei*). — Rechtsmittelwesen im schweizerischen und skandinavischen Prozeßrecht (*Mendelssohn-Bartholdy*).

Zeitschrift für osteuropäisches Recht. 1925. I, 2. Der Rechtszustand von Sowjetrußland (*Timaschew*). — Das in Kongreßpolen geltende Eherecht (*Schöndorf*). — Ueber die Liquidation deutscher Vermögen. — Gemischter Vertrag [Kongreß-Polen]. — Erbeinsetzung [Oberschlesien].

Zeitschrift für Politik. 1925. XV, 2—4. Das neue Polen in seinen natürlichen und nationalen Grundverhältnissen (*Kutzscher*). — Die Insel Sachalin (*Posdneeff* und *Levin*). — Reichsverfassung und Staatspraxis (*v. Freytagh-Loringhoven*). — Die deutsche Mitarbeit an Finnlands Freiheit (*v. Hülsen*). — Die Umbildung der skandinavischen Welt (*Triander*).

Zeitschrift für öffentliches Recht. 1925—1926. Bd. IV, 5—6; Bd. V, 1—2. Der englisch-amerikanische Liquorstreit (*Kunz*). — Kelsens Staatsbegriff und die Soziologie (*Roffenstein*). — Zum Problem „Recht und Macht" (*Menzel*). — Politik als Kunst und Wissenschaft (*Weyr*). — Staatsform als Rechtsform (*Kelsen*). — Studien zur Weimarer Reichsverfassung (*Anschütz*). — Die Geschichte des Neutralitätsgedankens (*Strisower*). — Der Rechtsschutz der Minderheiten vor dem Völkerbunde (*Löwenfeld*).

Zeitschrift für Schweizerisches Recht. 1925. 44, 1—4. Die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Schweiz (*Schindler*). — Leonhard Nelsons Rechtslehre und das Naturrecht der Aufklärung (*Baumgarten*). — Der föderative Bundesstaatsbegriff (*Nawiaski*). — Le droit applicable aux obligations en droit international privé (*Sauser-Hall*).

Zeitschrift für Standesamtswesen. 1925—1926. V, 17—24; VI, 1—4. Zur Staatsangehörigkeit der Ehefrau bei nichtiger Ehe (*Wlochatz*). — Die Verweltlichung der Eheschließung und das internationale Privatrecht (*Neumeyer*). — Staatsangehörigkeit der Ehefrau bei nichtiger Ehe (*Hübschmann*). — Die österreichische Dispensehe (*Bergmann*). — Internationale Konflikte in Ehesachen (*Bergmann*). — Der österreichische Ehedispens und das deutsche Recht (*Sauer*). — Todeserklärung nach tschechoslowaki-

Digitized by Google

schem Recht (*Thies*). — Ehescheidung und Staatsangehörigkeit (*Sommer*). — Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils (*Rabe*). — Eheschließungen ehemaliger russischer Kriegsgefangener (*Hübschmann*). — Nichtanerkennung eines Scheidungsurteils aus Kolmar (*Wagner*). — Beglaubigung polnischer Urkunden (*Bingel*). — Eheschließung mit Personen, die aus den früher zu Rußland gehörigen Gebietsteilen Polens stammen (*Guillaume*).

Zeitschrift für Völkerrecht. 1925. XIII, 2. Die Bedeutung des Art. 4 der Weimarer Reichsverfassung für das nationale Rechtssystem (*Walz*). — Kritik der Gebietstheorien (*Heinrich*). — Das Flaggenrecht von Schiffen und Luftfahrzeugen nach Völkerrecht und Landesrecht (*Müller*). — Betrachtungen über die sogenannte Kriegsschuldfrage im neutralen Auslande (*Japikse*). — Ein französisches Auslieferungsgesetz (*Mettgenberg*). — Völkerrechtliche Chronik (*Kunz*). — Die schwedische Seegrenze (*Staël von Holstein*).

B. Ausländische Zeitschriften.

Foreign Affairs. 1925. VII, 3—7. The naval policy of the British Government (*Kenworthy*). — Politics and Realities in Jugoslavia (*Melville*). — Peace terms for the Riff (*Gordon-Canning*). — Tangier to-day (*Fry*). — The Mosul Report (*Field*). — The jewish polish understanding (*Zukerman*). — The Serajevo murders (*Bogitchevitch*). — The path of reconciliation (*Vocadlo*). — Up the pacifists! (*Swanwick*). — Pledged against war (*Peat*). — Trade with Russia (*Wise*). — The rising in Syria (*Field*). — Britain versus the League (*Buxton*). — India as an Imperial Problem (*Rao*). — Inter-allied debts (*Lawrence*). — The ghosts of Versailles at the Socialist Congress (*Dollan*). — Twenty-Fourth international peace congress (*Dell*). — Is the past really dead? (*Swanwick*). — The League finds itself (*Williams*). — The British government and arbitration (*Arnold-Forster*). — Germans under chinese law (*Brailsford*). — Italy in the war and after. — The peace letter (*Ponsonby*). — Central european questions and the little Entente (*Beazley*). — Repatriation of South African Indians (*Naidu*). — There it is (*Swanwick*). — The crisis in France (*Slocombe*). — China in the Pawnshop (*Brailsford*). — Mussolini's responsability (*Salvemini*). — Poland and Russia (*Heathcote*). — The graeco-bulgarian dispute (*Melville*). — The Mosul Dispute (*Swanwick*). — An open letter to M. Raymond Poincaré (*Bausman*). — The minority congress in Geneva (*Medinger*). — The League of Nations, slavery and Great Britain (*Ross*). — The economic reconstruction of Poland (*Heathcote*). — Christian education under fire in China (*Chirgwin*).

Foreign Affairs. (An American Quarterly Review). 1925. Bd. III, Nr. 4 und Bd. IV, Nr. 1. Reflections on the question of war guilt (*Masaryk*). — The political control of mineral resources (*Leith*). — Ten years of socialisme in Europe (*Vandervelde*) — The opium conferences (*Buell*). — The security problem. — Turkish facts and fantasies. — The future of the Oecumenical Patriarchate (*Bey*). — France and the League (*Aubert*). — The three Moroccos (*Harris*). — The export of american capital (*Feis*). — The Iraq dispute. — The isle of Pines (*Williams*). — The responsability for the war (*Poincaré*). — The Shanghai affair and after (*G.*). — Dissatisfied Germany (Coolidge). — Political Rights in Arctic (*Miller*). — Fascism in Italian History (*Cantalupo*). — Switzerlands position in Europe (*Gibson*). — The payment of reparations and Inter-Ally-Debts (*Angell*). — The white Australia policy („Sydney"). — The Ruhr occupation (*Roose-*

Digitized by Google

velt). — The Bolsheviks and the Peasant (*Zenzinow*). — Theodore Roosevelt and the prelude to 1914 (*Strunsky*). — The unredeemed isles of Greece (*Armstrong*). — Comparative tables of Armaments.

Bulletin de l'Institut intermédiaire international. 1925—1926. XIII, 2; XIV, 1. Les réparations de guerre en Grèce en l'état actuel des lois et des traités (*Ténékides*).

Bulletin des transports internationaux par chemins de fer (Zeitschrift für den internationalen Eisenbahntransport). 1925. XXXIII, 9—12. Rechtsprechung. — Privatklagen zwischen der Schweiz und Frankreich. — Gesetze und Vollzugsverordnungen (in der Hauptsache Frankreichs und Italiens). — Polen: Umgestaltung der polnischen Staatsbahnen. — Polen: Eisenbahnübereinkommen mit Rußland.

International Conciliation. 1925. Nr. 213—215. The United States and the system of mandates (*Batsell*). — Information regarding the mandate system (*Jones*). — Summary of the work of the session of the permanent Mandates Commission (*Batsell*). — The advisory opinions of the permanent court of international Justice (*Hudson*). — The trend of economic restoration since the Dawes reparation settlement (*Burland*).

Le Droit d'Auteur. 1925. Bd. XXXVIII, 9—12. Convention concernant la propriété littéraire, artistique et scientifique du 31 mars 1924 (Mexiko-Spanien). — Les délais de protection dans les diverses législations unionistes. — Décret royal étendant à l'arrondissement de Fiume les lois sur les droits d'auteur, n° 1024 du 24 mai 1925 (Italienische Gesetzgebung). — La statistique internationale de la production intellectuelle en 1924.

Journal du droit international (Clunet). 1925. Bd. LII, 4—6. De la règle „le lieu de paiement détermine la nature de la monnaie" (*Prudhomme*). — Les Heimatlos et leur condition juridique (Audinet). — La Cour mixte de la Concession internationale de Changhai (*Padoux*).

The American Journal of international law. 1925. Bd. XIX, 4. The codification of international Law (*Root*). — Grotius in the science of Law (*Pound*). — Germain-American commercial relations (*Mc Clure*). — Aërial law and war targets (*Colby*). — Justinian and the freedom of the sea (*Fenn, Jr*). — The Mavrommatis concession cases (*Borchard*). — International control and distribution of war materials (*Anderson*). — The non-recognition and expatriation of naturalized American citizens (*Heyde*). — Legal statut of state-owned ships employed in trade (*Garner*). — China and the Powers (*Finch*). — The Russian Reinsurance Company Case (*Dickinson*). — Institute of Pacific Relations (*Wilson*). — The Foreign Service School (*Stowell*). — The Hague Academy of International Law (*Scott*).

Schweizerische Juristen-Zeitung. 1925. XXII, 6—10. Betrachtungen zum Begehungsort des Vergehens, unter besonderer Berücksichtigung des neuen Zürcher Rechts (*v. Cléric*). — Das Staatsrecht des heutigen Rußland (*v. Tuhr*). — Der 60. schweizerische Juristentag in Davos (*Bauhofer*). — Une question de change en matière d'assurance-vie en France (*Jagmetti*). — Kongreß der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (*Meyer-Wild*). — Zu Artikel 41 des Entwurfes eines Bundesgesetzes über den Automobil- und Fahrradverkehr (*Rommel*).

International Labour Review. 1925. XII, 3—6. The legal position of public servants in France (*Boissard*). — Unemployment in Hungary: its causes and Cure (*Vagó*). — Trade Union Investement Funds in Belgium, France, Germany and Spain (*Turmann*). — Vocational education in Soviet Russia (*Nikolski*). — International comparisons of real wages

Digitized by Google

(*Klerl*). — Labour recruiting in Japan and its control (*Yoshisaka*). — The Commandite: Co-operative work in the French Printing Industry (*Maraux*). — Labour conditions in China. — Recent development in industrial relations in the United States (*Feis*). — Minimum wage legislation in Norway (*Voss*).

Rechtsgeleerd Magazijn. 1925. XLIV, 5—6. De theorie van de verkregen rechten in het internationaal privaatrecht (*Mulder*). — Een onderzoek naar de theorie der natuurlijke of onvolkomen verbindenissen en haar beteekenis voor het moderne recht, in het bijzonder met het oog op het Nederlandsch geldend recht (*Smits*).

Notariatszeitung des österreichischen Notarenvereins. 1925. LXVII, 1—12. Stellungnahme des Inlandes gegenüber den ausländischen Exekutionsmitteln. — Das österreichische Notariat 1850—1925 (*Hlozanek*). — Notariat und Justizverwaltung (*Leonhard*). — Das Gerichtskommissariat in der Tschechoslowakischen Republik (*Weiß*). — Der XI. deutsche Notartag. — Der gegenwärtige Stand der Vollstreckungsrechtshilfe für die österreichische Republik.

La Propriété Industrielle. 1925. XLI, 8—10. A la veille de la Conférence de la Haye: les travaux préparatoire. — Circulaire du Conseil féderal suisse aux Etats de l'Union précisant la situation de la Fédération Austrilienne à l'égard de l'Union internationale pour la protection de la propriété industrielle. — La substitution de l'enregistrement international des marques aux enregistrements nationaux antérieurs [art. 4 bis de l'enregistrement de Madrid] (*Bing*). — Les marques collectives et la prochaine revision de la Convention générale d'Union. — De la question de l'exploitation obligatoire des brevets (*Fischer*).

Revue de droit international privé (Darras). 1925. XX, 3. Nationalité des batiments de navigations intérieure (*Charguerauux-Hartmann*). — Les variations de valeur de la monnaie et des paiements (*Cuq*).

Revue de droit international et de législation comparée (de Visscher). 1925. LII, 4-5. La génèse du traité du droit de la guerre et de la paix (*Scott*). — Hommage à Grotius de l'Institut de droit international (*Descamps*). — Le rôle de Grotius dans le développement scientifique du droit international (*Hzabar*). — La primauté du droit des gens (*Kunz*). — The Protokol of Geneva and the German security proposal (*Hunter-Miller*). — La saisie des „valeurs exigibles" d'un Etat belligérant pendant l'occupation militaire de son territoire (*Rundstein*). — La lutte contre l'opium et ses dérivés et contre la cocaïne (*Paulus*). — La 33e session de l'Institut de Droit international (*Niboyet*). — La nationalité, son acquisition et sa perte d'après les nouvelles lois scandinaves (*Staël-Holstein*).

Revue de droit international, de sciences diplomatiques, politiques et sociales (Sottile). 1925. III, 3. Les droits de minorités et la défense de ses droits en Roumanie (*Balogh*). — L'Art. 17 del patto della Società delle Nazioni et il diritto internazionale consuetudinario (*Morpurgo*). — Isle of Pines Treaty between the United States and Cuba (*Torriente*). — La convention de conciliation et d'Arbitrage entre l'Esthonie, la Finlande, la Lettonie et la Pologne (*Erich*). — Le respect de la proprieté privée (*Montluc*).

Revue générale de droit international public (Fauchille). 1925. XXXII, 3. Un aspect particulier de la question des minorités: les Israèlites de Roumanie (*Rey*). — L'accord sur le Groenland oriental entre le Danemark et la Norvège (*Castberg*). — La sécurité internationale et les moyens proposés pour l'assurer de 1919—1925 (*Sibert*).

Digitized by Google

Revue juridique internationale de la locomotion aérienne. 1925. 7—9. Assurances et aviation (*Ripert*). — Du régime douasirer des aéronefs sanitaires (*Julliot*). — Responsabilité du transporteur aérien (*Tomcsanyi*). — L'aéronef sanitaire en temps de guerre (*Tomcsanyi*).

Revue juridique internationale de la radioélectricité. 1925. II, 5—7. Le régime juridique des ondes (*Vroonen*). — La théorie générale des ondes et la liberté de l'éther (*Pappafava*). — Conventions internationales et législatives des différents pays en matière de T. S. F. (*Homburg* et *Landrien*). — L'emploie de la T. S. F. dans la réglementation aéronautique internationale (*Melita*). — La perception des droits d'auteur et la radiophonie (*Valmy-Baysse*). — Le statut juridique des emetteurs (*Brossier et Formanoir*).

Rivista di diritto internazionale. 1925. XVII, 3. Di una particolare figura di successione di Stati (a proposito dell' annessione di Fiume) (*Romano*). — Sulla personalità internazionale delle Unioni di Stati (*Ottolenghi*). — Redemptus ad hostibus (*Albertoni*). — La quinta conferenza dell' Aja di diritto internazionale privato (*La Terza*).

Société des Nations. Journal officiel. 1925. VI, 8—12. Restauration financière de l'Autriche (S. 1062. 1080). — Déclaration concernant le territoire d'Ifnie (S. 1154). — Convention, Protocole et Acte final de la deuxième Conférence de l'opium (Geneve, le 19 févr 1925). — Procès-verbal de la trente-cinquième session du Conseil (Genf, 2. IX. 25). — Convention relative au Statut du territoire de Memel: Procédure concernant l'article 17 (S. 1395). — Question de la frontière entre l'Angola et le Sud-Ouest-Africain. — Procès-verbal de la trente-sixième session (extraordinaire) du Conseil.

La Vie des Peuples. 1925. V, 62—67. L'assainissement économique de l'Europe (*Oyain*). — Mistral et la politique européenne (*André*). — Vie politique: De Herriot à Painlevé (*Lafond*). — Vie internationale: Le nouveau visage de l'Allemagne (*Robinet de Cléry*). — „Les Etat-Unis d'Asie, capitale Moscou" (*Gautherot*). — La politique économique du gouvernement du Reich (*Raphaël*) — Vie politique: Le communisme à Sofia (*Bec*). — Vie financière: Les idées de M. Caillaux (*Compeyrot*). — Colonies et dettes interalliées (*Lascine*). — Vie maritime: Le statut naval de la France (*Voitoux*). — La France en Syrie (*Simon*). — Les accords de Locarno (*de Lapradelle*). — Vie politique: Politique financière et finance politique (*Lafond*).

Yale Law Journal. 1925. XXXV, 1—3. Sovereign immunity, modern trend (*Angel*). — The withdrawal from service of public utility companies (*Field*). — The constitutionality of the Tennesse Anti-Evolution Act (*Waller*). — Treaty relations with Turkey (*Turlington*).

II. Bücherbesprechungen.

Philosophie und Methodologie des Rechtes.

Huber, E., Recht und Rechtsverwirklichung. Probleme der Gesetzgebung und der Rechtsphilosophie. Zweite, nach dem Tode des Verfassers veranstaltete, unveränderte Auflage. Basel (Helbing & Lichtenhahn) 1925. 463 Seiten.

Die erste, 1920 erschienene Auflage des jetzt im Neudruck vorliegenden Werkes ist im XXIX. Band dieser Zeitschrift (S. 155) angezeigt worden.

Digitized by Google

Eugen Huber, welcher am 13. Juli 1849 geboren ist, ist am 23. April 1923 gestorben. In einem ihm von Professor Dr. *Max Gmür* gewidmeten Nachruf (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Mai 1923) hat dieser ihn „den vielleicht größten, jedenfalls erfolgreichsten" Juristen genannt, den die Schweiz je besessen hat. An seiner Bahre, bei der Nationalfeier im Münster zu Bern, wurde das Bibelwort (Dan. 12, 3) verkündet: „Die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz, und die, so viele zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne immer und ewiglich". Das ganze Schweizervolk betrauerte an dieser Bahre seinen Gesetzgeber, die Juristenwelt ihren nationalen Meister und Lehrer. Mit vorliegendem Schlußwerk seines Lebens aber hat *Eugen Huber* in goldener Abgeklärtheit ein weit über jedes einzelne Rechtsgebiet hinausragendes Denkmal durchgeistigter Rechtslehre geschaffen, welches das Gepräge jenes Internationalismus trägt, welcher nicht sowohl die Nationen verknüpft, als vielmehr sie innerlich zusammenführt, indem er, ohne aufdringliche Tendenz, die tiefen Wurzeln ihres gemeinschaftlichen Wesens aufweist.

Th. Niemeyer.

Henri de Page, *Substitut du Procureur du Roi à Bruxelles, De l'interprétation des lois. Contribution à la recherche d'une méthode positive et théories en présence.* Brüssel (A. Vandervelde) 1925 2 Bände (198 u. 336 S.).

Dieses dem neuzeitlichen Geiste internationaler Rechtswissenschaft zugeneigte Werk ist ein Bekenntnis zu der schöpferischen Kraft der Jurisprudenz, zum „Richterrecht". Es ist *François Geny* gewidmet, von dessen im Jahre 1898 erschienenem Buch: *„Méthode d'interprétation et sources en droit privé positif"*, *v. Bonnecase* in seiner Fortsetzung des großen Systems des Zivilrechts von *de Baudry-Lacantinerie* (Paris 1924), Bd. I, Nr. 216. S. 366, schreibt: *„Les idées développées dans cette oeuvre produisirent l'effet d'une véritable révélation"*. — *De Page* führt wesentlich auf *Genys* Einfluß die freirechtliche Entwickelung in Frankreich und Belgien zurück. Der schweizerischen Kodifikation von 1904 mißt er eine starke Unterstützung der Entwickelung auch in Frankreich und Belgien bei, während er für Deutschland annimmt, die, wie er vermutet, auf *Savigny* zurückzuführenden Ansätze einer freirechtlichen Entwickelung, seien, abgesehen von dem flammenden Manifest des *Gnaeus Flavius* (*Kantorowicz*) vom Jahre 1906, ohne Entwickelung geblieben: *„La portée de ce mouvement, en Allemagne, demeura, somme toute, sentimental et presque mystique"*. Das ist sicher in jeder Hinsicht unzutreffend. Wem heute zufällig die Schriften *O. v. Bülow*, Gesetz und Richteramt, 1885, *M. Rumpf*, Gesetz und Richter, 1906; *Carl Schmitt*, Gesetz und Urteil, 1912, miteinander in die Hände fallen sollten, und wer dann die Pandektisten *Regelsberger, H. Dernburg, E. Zitelmann* auf diese Fragen studieren, außerdem sich in den neuesten zivilrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts aufmerksam umsehen würde, müßte eine von dem einseitigen und politischen Radikalismus der Freirechtsbewegung wohl zu unterscheidende innere organische Entwickelung erkennen, für welche auch *François Geny* als ein aus dem Land des *Code Napoléon* herüberleuchtendes Fanal wirksame Bedeutung gewonnen hat. Das Buch von *de Page* ist nun aber nur beiläufig der historischen Betrachtung gewidmet. Die Behandlung des Gesamtproblems, welches er im Titel des Buches durch das Stichwort Interpretation der Gesetze bezeichnet, welches aber auf deutsch zutreffender durch „Gesetz und Richteramt" bezeichnet wird, ist in der Hauptsache rechtspolitisch und soziologisch. Einen breiten Raum nimmt die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Volkssouveränität und mit der Lehre von der Teilung der Gewalten ein. In diesen Grundsätzen erblickt der Ver-

Digitized by Google

fasser nicht Hindernisse, sondern Stützen für die „*autonomie de la jurisprudence*", deren Sinn, Kraft, Notwendigkeit und Würde er mit ebensoviel Gedankenschärfe als Pathos in glänzender Sprache plädiert.

Th. Niemeyer.

Völkerrecht.

Das Völkerrecht, systematisch dargestellt von **Franz von Liszt.** Zwölfte Auflage von Dr. **Max Fleischmann,** ord. Professor an der Universität Halle. Berlin (Julius Springer) 1925. XX u. 764 S.

Die erste Auflage des *Liszt*'schen Völkerrechts erschien als bescheidenes Bändchen im Jahre 1898. In Deutschland waren damals die umfassenderen Handbücher von *Heffter* (zuerst erschienen 1844) in der *Geffcken*'schen (8.) Ausgabe von 1888 und von *A. Rivier*, erschienen 1888 (Stuttgart, *F. Encke*), im allgemeinen Gebrauch. *Heffter-Geffcken* ist nicht wieder aufgelegt worden. *Riviers* Lehrbuch erlebte 1899 eine zweite Auflage. In rascher Folge erschien sodann von dem *Liszt*'schen Lehrbuch Auflage nach Auflage, die zwölfte 1920. Der Verfasser starb am 21. Juni 1919. Professor *Max Fleischmann* hat sich das garnicht hoch genug zu schätzende Verdienst erworben, das *Liszt*'sche Werk, gemäß der inzwischen stattgehabten Entwickelung ergänzt, herauszugeben. In unübertrefflicher Durchdringung und verständnisvoller Auswahl des Stoffes, in wahrhaft bewundernswerter Wahrung des *Liszt*'schen Geistes trotz völliger Selbständigkeit des eigenen Standpunktes, hat *Fleischmann* der Lehre, der Praxis und der Wissenschaft des Völkerrechtes in deutscher Sprache ein Werk hergerichtet, welches der besten entsprechenden Literatur aller anderen Sprachgebiete ebenbürtig, mit würdiger Vertretung deutscher Geistesart und deutscher Arbeitsweise, zur Seite steht.

Th. Niemeyer.

Scott, James Brown, *Sovereign states and suits befor arbitral tribunals and courts of justice. New York (The New York University Press, 32 Waverley Place)* 1925, 360 Seiten.

Die in der vorliegenden Publikation des unermüdlichen praktischen Idealisten, Professor *James Brown Scott* in Washington, mit wertvollen Zusätzen herausgegebenen Vorträge, welche der Verfasser an der Universität New York im Frühling 1924 gehalten hat, gehören zu dem lehrreichsten, was man lesen kann, um sich in die ethische und politische Psyche sowie in die internationalrechtliche Denkart des nordamerikanischen wissenschaftlichen Internationalismus einzuleben, wie er in höherem oder minderem Grade von den stärksten und einflußreichsten Persönlichkeiten der Union vertreten wird. Dieses Einfühlen ist für europäische und, wie es scheint, besonders auch für deutsche Geistesart schwerer, als es allgemein angenommen wird. Die Schwierigkeit beruht sicherlich zu einem großen Teil darauf, daß man in Europa im allgemeinen keine genügende Anschauung und daher keinen Glauben in Hinsicht des amerikanischen Idealismus im Bereiche der Politik und des Rechtes hat. Dieser Idealismus ist eine Realität ersten Ranges. Mit den Begriffen Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden versetzt man in Amerika Berge. Die ganze Geschichte, das gesamte politische Leben, kurz die Wirklichkeit des staatlichen Daseins ist überall in Amerika an diese Begriffe nicht nur historisch angeknüpft, sondern innerlich auf sie gegründet. Man kann wohl sagen, daß es hauptsächlich das Ferment dieser praktischen Idealität ist, wodurch sich erklärt, daß sich der nordamerikanische Staatsgedanke stark genug erwiesen hat, um, trotz im übrigen widrigster Umstände, aus ein-

Digitized by Google

gewanderten Millionenscharen eine Nation zu bilden. Der Ausschnitt aus dem Bereich der großen elementaren Staatsprobleme, welchen das vorliegende Buch behandelt, ist nun allerdings stofflich verhältnismäßig klein, aber er umfaßt empfindlichste Probleme der Staatslehre, die hier mit unerbittlichem Kritizismus die Trias der amerikanischen Staatsthesen auf die Probe stellt. Es handelt sich um das Verhältnis der staatlichen Unabhängigkeit (Suveränität) zu dem überstaatlichen Gerichtszwang. *Scott* stellt die Postulate des Friedens und der Gerechtigkeit mit aller Schärfe dem staatlichen Suveränitätsgedanken gegenüber, und unterordnet diesen, mit der unerbittlichen Konsequenz praktischer Vernunft, dem Rechtsfrieden. *Scott* begründet diesen Standpunkt als Konsequenz der der amerikanischen Staatsentwickelung von Anbeginn an lebendig innewohnenden Grundtendenzen, und als das schließlich aller Rechtsentwickelung unverzichtbar gesteckte Ziel. *Scott* geht aber praktisch noch weiter, indem er ausdrücklich Gerichtszwang im eigentlichen Sinn, also nicht bloß Schiedswesen, vielmehr absolutes richterliches Forum und ferner materiell nicht Billigkeit, sondern geschriebenes, kodifiziertes Recht als Grundlage der internationalen Rechtsprechung fordert (s. insbesondere S. 238, Anmerkung 19 über Art. 38 des Statuts des Haager *cour de justice*). Endlich fordert er Beseitigung aller Ehrenklauseln: *„The true honor and dignity of the nation are inseparable from justice“*. Fein gewähltes Literaturmaterial und die Wiedergabe der wichtigsten Dokumente, nach guter amerikanischer Art, geben dem Werk zugleich die Funktion eines Hilfsbuches zum Handgebrauch.

Th. Niemeyer.

Garner, James Wilford, *Professor of Political Science in the University of Illinois. Recent Developments in International Law, Calcutta (University of Calcutta)* 1925. 840 Seiten *(Longmans Green & Co., 39 Paternoster R., London, E. C. 4).*

Im November und Dezember 1922 hat der Verfasser an der Universität Kalkutta Vorlesungen über den im Titel des vorliegenden Buches bezeichneten Gegenstand gehalten. Diese Vorlesungen sind in dem Buch in Form von 15 *„lectures“* wiedergegeben, *„in substantially the form in which they were originally written“*. Des Verfassers bekanntes großes Werk (1920) *„International Law and the World War“* steht augensichtlich als beherrschender Prospekt hinter den Kalkutta-Vorlesungen, und zwar nicht nur im Sinn quantitativer Bevorzugung des Kriegsrechtes, sondern auch insofern, als das Schwergewicht um nicht zu sagen alles Gewicht der entwickelungsgeschichtlichen Darlegung, auf die Probleme des Weltkrieges gelegt ist. Diese Einstellung verführt den Verfasser auch zur Anhängerschaft der Entente-Doktrin, welche der in dem Versailler Vertrag von den Siegern über den Besiegten verhängten Singularbehandlung die Kraft beilegt, neue Völkerrechtsnormen von allgemeiner Geltung zu begründen, also auch die neutralen Staaten zu binden. Die im Zusammenhang hiermit in einseitiger Lei[illegible]schaft den deutschen „Kriegsverbrechern“ gewidmete Partie *(lecture IX*, S. [illegible]50–463) ist keine Zierde des *Garner*'schen Buches, und auch sonst findet [illegible]man Unerfreuliches im chauvinistischen Sinn. Um aber dem Verfasser nicht [illegible]nrecht zu tun, wird man sich gegenwärtig halten, daß sein Werk schon 1921 e[illegible]tstanden, im März 1923 abgeschlossen ist, und daß das Druckjahr (1925) die t[illegible]atsächlich eingetretene Ueberalterung verleugnet. Eine Wandlung in den polit[illegible]chen und völkerrechtlichen Anschauungen, wie sie jetzt begonnen hat, schien [illegible]1923, als der völkerrechts-ethische Tiefstand des Friedens-Kriegsvertrages von [illegible]ersailles durch den Ruhr-Einmarsch noch übertroffen war, in der Tat für [illegible]bsehbare Zeit ausgeschlossen. Wenn die Weiterentwicklung des Völkerr[illegible]chts von

Digitized by Google

Garner in der Richtung des Versailler Diktates prognostiziert wird, so mag dies also auf das Konto überwundener Kriegspsychose kommen. Die *Garner*'schen Kalkutta-Vorlesungen werden historisches Interesse behalten, auch wenn die Welt die Linie richtigen Völkerrechtes aufgenommen haben wird.

Th. Niemeyer.

Harle van Tocklenburg, Dr. J. J. H., *Internationaal Transitrecht, 's-Gravenhage (Nijhoff)* 1926, Preis fl. 7.20, 196 und LXXXI Seiten.

Der Begriff des internationalen Transitrechtes in dem Sinn des diesem Buche vorgesetzten Titels, das heißt als einer Disziplin des internationalen Rechtes, hat in der Wissenschaft des internationalen Rechtes die ihm gebührende Position bisher nicht gefunden. Die Konferenz von Barcelona (10. 3. bis 20. 4. 21) hat die in Art. 23 e des Völkerbundpaktes enthaltene programmatische Formel *„liberté des communications et du transit"* mit genügendem Inhalt erfüllt, und die Verhandlungen in Genf, Ende 1923, haben dem Vertrauen in die Gestaltung des positiven Völkerrechts genügende Unterlagen gegeben, um die Feststellung zu rechtfertigen, daß hier Neuland für wissenschaftliche Arbeit in dem Sinne einer neuen Disziplin eröffnet ist. Der Verfasser des vorliegenden Buches hat die systematische Behandlung dieses Gebietes in hingebender und verdienstvoller Weise sogleich mit dem Maßstab eines *„standard work"* in Angriff genommen. Er hat dies in der Weise getan, daß er nicht die Gesamtheit des in dem Schlagwort *„liberté des communications et du transit"* enthaltenen Stoffes bearbeitet, sondern daß er aus diesem Gebiet zur Untersuchung und Darstellung denjenigen speziellen Teil herausgehoben hat, welcher *„liberté du transit"*, holländisch auch: *vrijheid vaan „doortogt"* (*Hugo Grotius*) und *„doorvoer"* genannt wird. Der mit diesem Stichwort bezeichnete Problemenkomplex ist als solcher bereits von *Hugo Grotius* erkannt und umrissen worden (*jus belli ac pacis*, zweites Buch XIII 1, 5. XIV 1, 2). Der für das allgemeine Durchfahrtsrecht im Küstenmeer geprägte Ausdruck *droit de passage* erscheint bei *Grotius* als Ausdruck eines auch die Land- und Flußgebiete ergreifenden Prinzipes, welches wiederum mit der Meeresfreiheit unter dem Gesichtspunkt vereint ist, daß gegenseitiger *usus innoxius* allen Völkern, zu Lande wie zu Wasser, im Sinne völkerrechtlicher Verkehrs- und Handelsfreiheit gebühre. Professor *von Eysinga* hat in der *Revue de droit international et de législation comparée*, 1925, S. 269, darüber geschrieben. Im vorliegenden Werk legt Dr. *van Tecklenburg* das gewaltige positive Material vor, welches zum nicht geringen Teil bereits vor 1919, in stärkerem Maße seitdem, in Gestalt von Staatsverträgen, Gewohnheiten, Literatur, Rechtsprechung in Hinsicht dieses verkehrsrechtlichen Grundgedankens erwachsen ist. Das Werk kommt der Eröffnung eines wissenschaftlichen Neubaues gleich, in welchem der wissenschaftliche Forscher wie der Praktiker überraschend reiches Material in bequemer Ordnung aufgestellt findet, dessen Durchforschung und Weiterentwickelung augenscheinlich zu den wichtigsten Aufgaben der Wissenschaft wie des Völkerbundes und der gesamten Staatenwelt gehört.

Th. Niemeyer.

L'Union postale universelle, *sa fondation et son développement. Mémoire publié par le bureau international.* 1924. 170 S.

Am 9. Oktober 1924 konnte der Weltpostverein auf ein fünfzigjähriges Bestehen zurückblicken. Begründet als *„Union générale des postes"*, als „Allgemeiner Postverein" durch das Berner Abkommen vom 9. 10. 1874 hat der „Weltpostverein", der diesen Namen einer *„Union postale universelle"* auf Antrag des Deutschen Reichs auf dem zweiten allgemeinen Postkongreß

Digitized by Google

1878 erhielt, einen beispiellosen Aufschwung genommen und einen Umfang erreicht, wie ihn keine andere Union zu verzeichnen hat. Waren es vor 50 Jahren 21 Staaten, die das Abkommen unterzeichneten, so hat heute ihre Zahl sich fast vervierfacht: 83 Vereinsländer im Sinne des Weltpostvereinsvertrages haben ihre Unterschrift unter den am 28. August 1924 in Stockholm signierten Weltpostvertrag gesetzt. Nur wenige Staaten, wie Afghanistan und Arabien sowie einige britische Besitzungen in Afrika und Asien stehen heute noch dem Weltpostverein fern. Diese wenigen Außenseiter hindern aber nicht, im Weltpostverein die wahrhaft weltumspannende Union zu erblicken. Das große Verdienst Deutschlands am Zustandekommen dieser Union ist bekannt. Der Name des Generalpostmeisters Dr. *Stephan* ist mit ihr verknüpft und wird so unsterblich sein wie die Union selbst, ohne die die Welt schlechterdings nicht mehr denkbar ist. Handel und Verkehr, Kunst und Wissenschaft sind in ihrer inner- und überstaatlichen Entwicklung durch das Bestehen des Weltpostvereins bedingt.

Darum geziemte es sich wohl, daß aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens der Union (1874—1924) eine Denkschrift durch das internationale Büro des Weltpostvereins in Bern herausgegeben wurde, die alles Wissenswerte über die Vorgeschichte, die Begründung und Entwicklung des Weltpostvereins bis zum Jahre 1924 enthält. Die Geschichte des Weltpostvereins ist die seiner Kongresse und Konferenzen. Ueber sie wird darum in einzelnen Abschnitten in ausgezeichneter Weise von der Pariser Konferenz des Jahres 1863 bis zum Madrider Kongreß des Jahres 1920*) unter klarer Hervorhebung des Wichtigen berichtet. Ein umfangreicher Anhang umfaßt listenmäßig die Namen der Delegierten und Beigeordneten der einzelnen Staaten, wie diese auf den einzelnen Konferenzen und Kongressen vertreten waren, sowie die Namen der Funktionäre des Berner Weltpostvereinsbüros. Der Namenliste jedes Kongresses folgt eine Tafel, die die Photographien der Kongreßdelegierten enthält.

Statistische Tafeln über die hauptsächlichen Bestimmungen über bestimmte Zweige des internationalen Postdienstes in den einzelnen Ländern vor und nach Inkrafttreten der Weltpostvereinsverträge, eine Liste der Länder, die den einzelnen Abkommen der Postunion angehören (nach dem Stand vor Abschluß der Stockholmer Abkommen 1924), sowie Tafeln, welche mit ihren Zahlen die Entwicklung des internationalen Postverkehrs von 1875 bis 1922 besser als Worte versinnbildlichen, und schließlich eine Weltkarte, welche die Ausdehnung der Union im Zeitpunkt ihrer Gründung im Jahre 1874 ersichtlich macht, sind für die Erkenntnis der Bedeutung des Weltpostvereins von größtem Wert und Interesse. *C. Rühland.*

Verzijl, J. H. W., *Professeur de droit international à l'université d'Utrecht, Le droit des prises de la grande guerre; jurisprudence de 1914 et des années suivantes en matière de prises maritimes, Leyden* (A. W. Sijthoff) 1924. 1497 S.

Das wissenschaftliche Unternehmen, welchem die vorliegende Arbeit des bekannten Utrechter Völkerrechtlers gewidmet ist, muß in jedem Sinn als kühn bezeichnet werden. Zunächst gehört ein kühner, über die Gegenwart weit genug hinausschauender Blick dazu, um scharf den sachlichen Wert zu erkennen, welcher der Bearbeitung einer von den Interessen der augenblicklichen politischen Ereignisse abgelegenen Materie innewohnt. In Holland aber weiß man besser, als anderswo, daß selbst in einer Welt, welche abgerüstet

*) Vergl. *Rühland*, Der Weltpostverein in seiner jetzigen Gestalt. Z. XXX 238.

Digitized by Google

wäre, der Krieg zur See, sei er auch nur Handelskrieg, als eine lauernde Möglichkeit zu würdigen ist, welche die Lebensinteressen der Neutralen beider Hemisphären bedroht. Auch wenn Europa befriedet wäre, wäre ein reserviertes und gefestigtes Seekriegsrecht, namentlich das Neutralitätsrecht, ein dringendes Bedürfnis. Daß die Richtungen und die Einzelheiten dieses Bedürfnisses am sichersten aus einer umfassenden und sorgfältigen Inventarisierung der Erfahrungen des Weltkrieges erkannt werden, ist offenbar der Leitgedanke der vorliegenden Arbeit. Diesem Gedanken Konsequenz zu geben durch eine Sammlung sämtlicher Prisenentscheidungen, welche während des Weltkrieges ergangen sind, schon dazu gehört die Kühnheit gänzlich unerschrockenen Arbeitsmutes. Diese Kühnheit aber steigert sich zu grandioser Höhe, wenn an Stelle bloßer Sammlung es unternommen wird, den Inhalt sämtlicher Prisenentscheidungen systematisch derart zu verarbeiten, daß sämtliche in der Prisenpraxis des Weltkrieges vorgekommenen Einzelfragen des Seekriegsrechtes systematisch hintereinander aufgereiht und die denselben gewordenen Beantwortungen, nach Ländern geordnet, von dem Verfasser in unübertreffbarer Beherrschung des Stoffes und der Probleme erörtert werden. Dies ist von *Verzijl* in dem denkbar vollkommensten Maße, in höchster Zweckmäßigkeit der Systematik und gemäß dem Maßstabe wissenschaftlicher Meisterschaft geleistet worden. Die Gewissenhaftigkeit und Umsichtigkeit der Arbeit, wie deren Umfang und Wert, wird äußerlich gekennzeichnet durch den Umstand, daß nicht nur die deutschen, englischen, französischen, sondern auch italienische, portugiesische, rumänische Prisenentscheidungen in der Ursprache mitgeteilt, von den griechischen, japanischen, russischen, türkischen, chinesischen, siamesischen Texten Uebersetzungen (französisch oder englisch) hergestellt sind. Vortreffliche synoptische und chronologische Tabellen sowie glänzende Register sind in fünf *Annexes* (S. 1353—1497) mitgeteilt. Dem Ruhmeskranz der holländischen Wissenschaft hat Professor *Verzijl* in diesem Meisterstück ein in Goldstrahlen leuchtendes Blatt hinzugefügt.

Th. Niemeyer.

Bibliotheca Visseriana dissertationum jus internationale illustrantium. *Cura Facultatis Juridicae Lugduno-Batavae edita. Lugduni Batavorum apud E. J. Brill.*

Es liegen zwei Bände dieser Schriftenfolge vor, jeder 3 Abhandlungen enthaltend. Es umfaßt *tomus I: 1. Sir Paul Vinogradoff, Historical types of international law; 2. Roscoe Pound, Philosophical theory and international law; 3. A. H. Struycken, La société des nations et l'intégrité territoriale, tomus II: 1. Sir John Fischer Williams, International law and international financial obligations arising from contract; 2. Charles de Visscher, La responsabilité des états; 3. Jonkheer W. J. M. Van Eysinga, Les fleuves et canaux internationaux.* — Diese durch die Namen der Verfasser und die behandelten Gegenstände von vornherein als völkerrechtswissenschaftliche Publikationen von hohem Range charakterisierten Darbietungen sind, mit Ausnahme des Aufsatzes von *Struycken*, Wiedergaben von Vorträgen, welche an der Universität Leiden und (diejenigen des *tomus II*) 1923 an der Haager Akademie für internationales Recht gehalten sind. Der Inhalt ist so reich und so mannigfaltig, daß an dieser Stelle nur summarisch auf ihn hingewiesen und nur in Bausch und Bogen die Bedeutung dieses auch in seiner äußeren Ausstattung des alten Ruhmes der Stadt und Universität Leiden würdigen Verlagsunternehmens festgestellt werden kann.

Das Andenken des 1919 verstorbenen Dr. juris *Stephan Joseph Visser*, welcher seiner Liebe für die Wissenschaft durch Ernennung der Universität Leiden zu seiner Universalerbin Ausdruck gegeben hat, und welchem nicht

Digitized by Google

nur materiell, sondern auch ethisch diese Förderung der Völkerrechtsliteratur zu danken ist, wird auch seinerseits durch das schöne und förderliche Werk würdig geehrt.

Mersmann-Soest, O., und Wohl, P., Die deutsch-russischen Verträge vom 12. Oktober 1925 (Die neuen internationalen Verträge des Deutschen Reichs mit rechtlichen und wirtschaftlichen Erläuterungen, herausgegeben von Justizrat Dr. *J. Magnus*). *Franz Vahlen,* Berlin 1926. 372 S.

Den Verfassern gebührt Dank, daß sie in kürzester Zeit nach der Unterzeichnung des großen deutsch-russischen Vertragswerkes[1]) ein durchaus brauchbares, ausgezeichnetes Handbuch geschaffen haben, das den umfang- und inhaltreichen, schwierigen Stoff in guter Kommentierung weiten Kreisen, insbesondere der Praxis der Wirtschaft und des Handels, in verständlicher, klarer Form nahe bringt. Es wird aber auch dem Juristen, dem Richter und Rechtsanwalt ein wertvolles Hilfsmittel sein. Die Brauchbarkeit des Buches wird durch die gute Systematik und die trotz der Fülle des Materials nicht verloren gegangene Uebersichtlichkeit des dargestellten Stoffes bestimmt (Fettdruck der Vertragsbestimmungen, gute orientierende Kolumnenüberschriften, größere Typen für die jedem einzelnen Artikel folgenden Bestimmungen der Schlußprotokolle und Bemerkungen aus der deutschen Denkschrift, kleinere Typen für die eigenen erläuternden Bemerkungen der Verfasser). Eine vorangehende Inhaltsübersicht, ein recht gutes Literaturverzeichnis über das wichtigste Schrifttum der juristischen und volkswirtschaftlichen Literatur, ein eingehendes Sachregister und Gesetzesregister sind für den Benutzer von größtem Wert. Neben den grundlegenden rechtlichen Gesichtspunkten ist in einem besonderen Abschnitt die wirtschaftliche Bedeutung des Vertragswerks klargestellt. Statistische Angaben über den deutsch-russischen Handelsverkehr und der deutsche Wortlaut der bisherigen Verträge wirtschaftlichen Inhalts sowie der russischen Außenhandelsdekrete mögen Erwähnung finden, um einen Ueberblick über die Fülle des verarbeiteten Stoffes zu geben.

C. Rühland.

Académie de droit international, *Recueil des Cours 1923 (tome 1 de la Collection), 1924 I—IV (tome 2—5 de la Collection). Librairie Hachette.* Paris 1925.

Die bereits zu Beginn des Jahres 1914 gegründete, infolge des Weltkrieges aber erst am 14. Juli 1923 eingeweihte Akademie für internationales Recht im Haag soll nach den Bestimmungen ihrer Statuten „ein Mittelpunkt der akademischen Studien im internationalen Recht (Völkerrecht und internationales Privatrecht) und den mit ihm zusammenhängenden Wissenschaften bilden, um die vertiefte und unparteiliche Prüfung der Fragen zu erleichtern, die die internationalen Rechtsbeziehungen betreffen". Alljährlich ladet die Akademie zu diesem Zwecke die kompetentesten Personen der verschiedensten Staaten ein; in Kursen, Vorträgen oder Seminarübungen die wichtigsten Materien vom Standpunkt der internationalrechtlichen Theorie, Praxis, Gesetzgebung und Judikatur, namentlich wie sie sich nach den Verhandlungen und Beschlüssen der Konferenzen und der Schiedsgerichte darstellen, zu behandeln. Diese Vorträge finden alljährlich in den Räumen des Haager Friedenspalastes in der Zeit der Universitätsferien und des Sommerurlaubs vom Juli bis September statt, und zwar in zwei Vortragsreihen von ungefähr je vier Wochen. Der Unterricht wird ausschließlich in französischer Sprache erteilt.

[1]) Die Verträge sind mit dem Notenwechsel und der umfangreichen deutschen Denkschrift im vorliegenden XXXV. Band der Ztschr. S. 315—407 zum Abdruck gelangt.

Digitized by Google

Zwei Tage nach der Einweihung der Akademie, am 16. Juli 1923, begann die Lehrtätigkeit, die 31 Vorträge von Völkerrechtsspezialisten der Wissenschaft und Praxis aus 15 verschiedenen Staaten umfaßte. Die Ergebnisse dieses ersten Jahrgangs 1923 — 351 Hörer aus 31 Staaten nahmen an den Vorträgen teil — hatten vollauf die Erwartungen, die man hegte, erfüllt. Es war erwiesen worden, daß es sehr wohl möglich ist, in gemeinsamer Arbeit für die Verbreitung und Entwicklung des Völkerrechts zu wirken, daß trotz der Verschiedenheit der Nationalität, der geistigen, wissenschaftlichen Einstellung und der Sprache doch dank des gemeinschaftlich verfolgten Zieles ein wissenschaftlicher Austausch und eine Zusammenarbeit geschaffen ist, die für die Zukunft, für das gegenseitige Verstehen der einzelnen Völker von allergrößter Bedeutung ist.

Im zweiten Jahrgang, Sommer 1924, wurden 25 Vorträge von 21 Universitätsprofessoren und 4 Praktikern gehalten, die 12 verschiedenen Ländern angehörten. 368 Hörer aus 31 verschiedenen Staaten waren Teilnehmer dieser Kurse.

Der dritte Jahrgang im Sommer 1925 brachte wieder eine Steigerung der Hörerzahl. Aus 35 Staaten waren 379 Hörer zu den Vorträgen nach dem Haag gekommen, für die 24 Spezialisten des internationalen Rechts aus 11 Ländern gewonnen waren.

Schon am Schluß der Vorträge des zweiten Jahrganges wurde beschlossen, die in der Akademie gehaltenen Vorlesungen offiziell zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist erstmalig Ende des Jahres 1925 geschehen; sie erstreckt sich in den vorliegenden fünf Bänden auf die Jahre 1923 und 1924, also die ersten beiden Jahrgänge, während die Publizierung der Vorträge des dritten Unterrichtsjahres 1925 noch aussteht. Von den erschienenen fünf Bänden umfaßt der erste Band in einem Umfang von 658 Seiten den größten Teil der 1923 gehaltenen Vorlesungen, soweit diese nicht schon anderweit publiziert sind; in den Bänden zwei bis fünf, deren jeder ungefähr 500 Seiten stark ist, sind die Vorträge des Jahres 1924 enthalten.

In durchaus sachlicher, unparteiischer Weise, in welcher die Akademie eine ihrer vornehmsten Aufgaben sieht, sind Materien des Völkerrechts, das sich hauptsächlich nur auf das sogenannte „Friedensvölkerrecht" erstreckt, des internationalen Privatrechts und verwandter Gebiete in diesen Vorträgen behandelt. Jedem Vortrag ist die Photographie des Vortragenden und eine kurze einleitende Bemerkung über sein Leben und seine Werke vorangestellt; eine Inhaltsübersicht und eine Bibliographie stehen, soweit dieses möglich, am Schlusse des einzelnen Vortrages. Ein alphabetisches Register und eine Uebersicht über die in jedem Band enthaltenen Vorträge am Ende eines jeden Bandes ermöglichen eine schnelle Orientierung und Auffindung der gewünschten Materie.

Von Vertretern der deutschen Wissenschaft sind in den vorliegenden Bänden die folgenden Vorträge zum Abdruck gelangt: *Triepel, Les rapports entre le droit interne et le droit international* (Band 1, S. 77—121); *Kaufmann, Les unions internationales de nature économique* (Band 3, S. 181—289); *Niemeyer, Les sociétés de commerce* (Band 4, S. 5—61); *Isay, De la nationalité* (Band 5, S. 429—471)*).

Das äußere Gewand der Publikation ist dem inneren hohen Wert dieser von tiefem, wissenschaftlichen Geist durchzogenen Vorträge ausgezeichnet angepaßt. Die Bände sind ein würdiges Zeugnis wahrhafter international

*) Der Vortrag von Professor *Neumeyer, Les unions internationales,* war schon in der *Revue de droit international* (Genf) 1924 zum Abdruck gelangt.

Digitized by Google

eingestellter Arbeitsgemeinschaft, für die *James Brown Scott* anläßlich der Einweihungsfeier der Akademie die Worte prägte: *„où des professeurs de différentes nationalités dans la liberté absolue de la pensée enseignent les principes du droit international aux étudiants de différentes nations afin que, par leur action commune, l'esprit international se développe et que le droit des gens s'internationalise"*.

C. Rühland.

Internationales Privatrecht.

Matos, José, *Profesor en la Facultad de Derecho de Guatemala; Curso de derecho internacional privado. Guatemala, C. A. (Impreso en los Falleres Sanchez & de Guise, 8ª avenida sur numero 24)* 1922, 567 Seiten.

Der Verfasser ist Inhaber der seit fünf Jahren in der juristischen Fakultät der Universität Guatemala, außer dem Lehrstuhl für Völkerrecht, errichteten Professur für internationales Privatrecht. Das vorliegende umfangreiche Lehr- und Handbuch des internationalen Privatrechts ist die glänzende Rechtfertigung dieser Berufung. In klarem und erschöpfendem Aufbau, wobei in der Hauptsache die französische Anordnung zugrunde gelegt ist, werden abgehandelt: *titulo I* (S. 1—138) Wesen, Quellen, System, Geschäft, Literatur des I.P.R.; *titulo II* (S. 139—209) das Fremdenrecht (*condicion de los extranjeros*) im Sinne der französischen Lehre, mit eingehendem geschichtlichem Ueberblick; *titulo III* (S. 209—447) das internationale Privatrecht im engsten Sinn (= *conflit de lois*); *titulo IV* (S. 448—475) das internationale Handelsrecht; *titulo V* (S. 475—513) das internationale Strafrecht; *titulo VI* (S 513—541) das internationale Prozeßrecht; *titulo VII* (S. 541—545) die wohlerworbenen Rechte (*efecto internacional de los derechos adquiridos*). Durchgehend ist die spanische, italienische, französische, belgische, holländische, deutsche, schweizerische, englische Fachliteratur herangezogen, Gesetzgebung, Wissenschaft, Rechtsprechung der verschiedenen Länder berücksichtigt, stets mit strengster kritischer Würdigung in sympathischer Freimütigkeit und Selbständigkeit. Die Art, wie in diesem Zusammenhang das positive guatemalische Recht, nebst der Rechtspraxis des Landes, sowie das Recht der guatemalischen Staatsverträge berichtet wird, muß besonders begrüßt werden. Professor *Matos* hat für sich und sein Land mit diesem Werk einen festen Ratssitz im Völkerbunde der Wissenschaft des internationalen Privatrechts erlangt.

Th. Niemeyer.

Fritzsche, Hans, Professor, Die örtliche Rechtsanwendung auf dem Gebiete des Obligationenrechts. Separatabdruck aus „Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins". Basel (Helburg & Lichtenhaln) 1925.

Der Verfasser dieses ausgezeichneten Referates nimmt seinen Ausgang von der Entwicklung und dem heutigen Stand der Wissenschaft des internationalen Privatrechts überhaupt. Er betont die Notwendigkeit der universalen historischen, internationalen, rechtspolitischen Betrachtung der behandelten Probleme sowohl für die richterliche Praxis wie für die Gesetzgebung. Sein Ziel ist die rechtspolitische Kritik der von ihm eingehend in einer mustergültigen Aufreihung der Gesichtspunkte berichteten schweizerischen Gesetzgebung und Judikatur, behufs Herausarbeitung bestimmter Reformvorschläge. Er gelangt für die obligatorischen Verträge zu folgenden Thesen: Der ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Parteiwillen ist im Gebiet des nichtzwingenden Rechtes als erste Regel für die Bestimmung des maßgeblichen

Digitized by Google

Rechtes beizubehalten. Im System des schweizerischen Rechtes wäre im übrigen der Wohnsitz des Schuldners zur Zeit des Vertragsschlusses der beste Anknüpfungsbegriff. Derselbe wäre insbesondere dem in der schweizerischen Praxis neben dem Recht des Entstehungsortes gern angerufenen Recht des Erfüllungsortes vorzuziehen. Die in der schweizerischen Praxis überwiegende Trennung der Fragen der Rechtsgültigkeit des Vertragsschlusses und der Vertragswirkungen ist gerechtfertigt in Verbindung mit dem Prinzip des Erfüllungsortes oder des Wohnsitzes. Die Ersetzung dieses Prinzipes durch das des Abschlußortes wäre im Interesse internationaler Einheit zu erwägen. Die Maßgeblichkeit (auch die subsidiäre) der *lex fori* muß gänzlich aufgegeben werden. Besonders bemerkenswert ist die prozeßrechtliche These, daß, wenn nach den Grundsätzen des schweizerischen internationalen Privatrechts die Anwendung ausländischen Rechts geboten ist, die Prüfung der richtigen Anwendung auch des ausländischen Rechtes der Kognition des Bundesgerichtes unterliegen müsse.

Nicht nur für die schweizerische Entwicklung, sondern für die aktuelle Frage der internationalen Kodifikation des internationalen Privatrechtes ist diese Publikation von großer Bedeutung. *Th. Niemeyer.*

Homberger, Dr. A., Privatdozent an der Universität Bern, Die obligatorischen Verträge im internationalen Privatrecht nach der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts. Bern (Stämpfli & Cie.) 1925*).

Der Verfasser bemerkt einleitend, daß der Einfluß der bundesgerichtlichen Judikatur auf die Rechtsprechung der Kantone in der Materie so stark sei, daß von einer selbständigen Praxis der kantonalen Gerichte nicht die Rede sein könne. Also gibt seine Darstellung die schweizerische Judikatur schlechthin. Eigen ist das eingeschlagene Verfahren, die Judikatur nach den in den verschiedenen Urteilen verwendeten Anknüpfungsbegriffen (Parteiwillen, Erfüllungsort, Entstehungsort, Wohnsitz, Forum) zu gruppieren. Der Verfasser gibt über die Tätigkeit der Sammlung und der Gruppierung der Urteile hinaus kritische Erörterungen. Positive Vorschläge *de lege ferenda* macht er nicht. Auch neben der Abhandlung von *Börlin* in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F. XXXIII, S. 199 ff. und dem Referat von *H. Fritzsche* im schweizerischen Juristenverein, 1925, ist die Schrift *Hombergers* von allgemeinem Nutzen.

Th. Niemeyer.

Bergmann, Alexander, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 3 Bände, bisher erschienen Band I und II. Berlin, Verlag des Reichsbundes der Standesbeamten Deutschlands. 1926. 242 und 724 S.

Der auf dem Gebiete des internationalen Familienrechts als besonders sachkundig bekannte Verfasser hat als Ministerialrat im preußischen Justizministerium aus der Praxis heraus und für die Praxis ein verdienstvolles Werk geschaffen, das einem lange schon empfundenen Bedürfnis entspricht und eine Lücke füllt, die insbesondere nach dem Kriege besonders fühlbar geworden ist. Denn infolge der Gebietsveränderungen, des Wechsels der Staatsangehörigkeit, der Bevölkerungsverschiebungen, der mannigfachen neuen gesetzgeberischen Bestimmungen auf dem Gebiete des Familienrechts in den alten wie in den nach dem Kriege neu erstandenen Staaten sind die vor dem Weltkriege maßgeblichen Werke über das internationale Eherecht von *Leske-Löwenfeld* „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr" Berlin, 1904 (insbesondere

*) Vgl. oben unter Rechtsprechung S. 499.

Digitized by Google

Band IV, Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien) und von *Schmitz-Wichmann*, „Die Eheschließung im internationalen Verkehr", Meiderich a. Niederrhein 1905, veraltet.

Bergmann gibt eine ausgezeichnete Zusammenstellung der Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts in Ehe- und Kindschaftssachen und der ausländischen gesetzlichen Bestimmungen über diese Materie, die dem neuesten Stande der Gesetzgebung angepaßt ist und die von den früheren Darstellungen grundsätzlich insofern abweicht, als sie nach Möglichkeit den Text der ausländischen Gesetze im Zusammenhang gibt. Diese Zusammenstellung will in erster Linie dem Standesbeamten dienen, der besonders in Großstädten häufig zu Fragen des internationalen Familienrechts Stellung zu nehmen hat; zweifellos wird aber *Bergmanns* Werk nicht minder den Richtern, Rechtsanwälten und Verwaltungsbehörden sehr willkommen sein, insofern es eine schnelle und leichte Orientierung über das ausländische Ehe- und Kindschaftsrecht sowie die einschlägigen Bestimmungen aus den Staatsangehörigkeitsgesetzen der einzelnen Staaten ermöglicht.

Der erste Band ist vom Verfasser als „Allgemeine Einführung" bezeichnet. Er enthält die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts sowie der internationalen Haager Abkommen über die Eheschließung und Ehescheidung und anschließend allgemeine Bemerkungen über das deutsche internationale Privatrecht in Ehe- und Kindschaftssachen und über die Eheschließung von Ausländern in Deutschland. Ein kurzer Abriß orientiert über die kirchenrechtlichen und religiösen Vorschriften hinsichtlich des Eherechts. Der letzte Abschnitt gibt dem Standesbeamten Anweisungen für die Eheschließung von Ausländern, ein Verzeichnis deutscher Konsulate im Auslande und ausländischer Konsulate in Deutschland. Ein gutes Sachregister bildet den Schluß des ersten Bandes. Die allgemeinen Bemerkungen sind so gehalten, daß sie auch dem Nichtfachmann verständlich bleiben; es sind darum nur „die in der Praxis regelmäßig vorkommenden allgemeinen Grundsätze erörtert", ohne auf die Theorien und Probleme der Wissenschaft des internationalen Privatrechts näher einzugehen. Auf eine Unrichtigkeit ist hinzuweisen. In der Vorbemerkung zu dem Haager Abkommen (auf S. 17) sagt der Verfasser: „Der Begriff des Kollektivvertrages bringt es mit sich, daß nicht sämtliche Vertragsstaaten zu allen übrigen im Vertragsverhältnis zu stehen brauchen". Das ist nicht richtig, das liegt nicht im Begriff des Kollektivvertrages begründet; es ist dem Machtdiktat des Versailler Vertrages nur vorbehalten geblieben, solche bisher unbekannten Gebilde von Kollektivverträgen zu schaffen, ohne daß, wie zu erwarten und zu hoffen gewesen, die im Weltkrieg neutral gebliebenen Vertragspartner gegen diese rechtswidrigen Bestimmungen mit aller Kraft Front gemacht haben.

Im zweiten Band ist nach Ländern alphabetisch geordnet das geltende Ehe- und Kindschaftsrecht der europäischen Staaten (mit Ausnahme der Türkei) wiedergegeben. Innerhalb der einzelnen Länder ist der Stoff nach bestimmtem Schema geordnet. Dem deutschen Wortlaut der Gesetzestexte in der Reihenfolge Eheschließung, Ehescheidung, Kindschaftsverhältnis gehen Vorbemerkungen voraus, die eine Uebersicht über die Zusammensetzung des Staates, über bestehende Staatsverträge, über Staatsangehörigkeitsbestimmungen geben und außerdem die notwendigen erläuternden Angaben über das geltende Recht machen (kurze Bezeichnung der geltenden Gesetze, Uebersicht über das internationale Privatrecht, Bemerkungen über die Anerkennung ausländischer Urteile und die Eheschließung im Auslande).

Der dritte Band soll laut Vorwort die Rechte der nichteuropäischen Staaten zur Darstellung bringen.

C. Rühland.

Digitized by Google

Recht der Friedensverträge.

Dölle, Hans. Das materielle Ausgleichsrecht des Versailler Friedensvertrages (Abhandlungen aus der Berliner Juristischen Fakultät I). 170 S. 8°. Springer, Berlin 1925. 9.60 Mk.

Nach Errichtung der Ausgleichsämter im März bis Mai 1920 hing einst das Ausgleichsverfahren mit hohen Valutabeträgen, die zur Abdeckung der monatlichen Passivsalden auf seiten Deutschlands in den Jahren 1921/22 erforderlich waren, als dunkle Vernichtung sendende Wetterwolke über der schließlich in ein Nichts zerrinnenden Papiermark (vergl. Weltwirtsch. Archiv 1924, XX, S. 235, *Brentano*, Was Deutschland gezahlt hat). Als höchst eigenartige, rechtlich neue Erscheinung im Völkerrecht ward das Ausgleichsverfahren im Jahre 1922 für wert und wichtig befunden, als Thema auf der Hamburger Tagung der „Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht" verhandelt zu werden (vergl. Mitteilungen der D. G. f. V., Heft 3). Heute kann der Zweck, den die Verfasser des V. V. dem zwischenstaatlichen *Clearing* zuwiesen, nämlich die sämtlichen bei Kriegsausbruch zwischen den beiderseitigen Angehörigen der kriegführenden Staatengruppen schwebenden Geldverbindlichkeiten auf amtlichem Wege abzuwickeln, im wesentlichen als erfüllt angesehen werden. So geben die ausgedehnte Ausgleichspraxis der Aemter und die umfangreiche Rechtsprechung der gemischten Schiedsgerichtshöfe in Ausgleichssachen eine treffliche Grundlage für die wissenschaftliche Durcharbeitung dieses spröden völkerrechtlichen und internationalprivatrechtlichen Stoffes. Diese Aufgabe hat sich nach *Nußbaum*[1]) jetzt *Dölle* in der oben angezeigten Monographie gestellt. Unter Beschränkung auf den zwischenstaatlichen Ausgleich behandelt der Verfasser einleitend die Geschichte des Ausgleichsverfahrens, legt dann die Regeln für die Auslegung des Art. 296, wie des ganzen V. V. dar und kennzeichnet als am meisten erschwerendes Moment das Problem der Kollisionsnormen in dem treffenden Satz: „Die Interpretation des Friedensvertrages bietet insofern besondere Schwierigkeiten, als er Rechtsfolgen an Vorkriegstatbestände knüpft, ohne die Rechtsordnung zu bezeichnen, nach welcher jene Tatbestände zu beurteilen sind" (S. 13). In zwei Hauptabschnitten stellt *Dölle* in klarer, allerdings nicht juristisch-systematischer Einteilung, den positiven Tatsachen des Zwangsausgleichs und den Bestimmungen des V. V. folgend, 1. den allgemeinen Ausgleichstatbestand und die einzelnen ihn verändernden, ausschließenden und komplizierenden Fälle und 2. die materiellrechtlichen Folgen dieser Tatbestände dar. Die Arbeit berücksichtigt die Quellen, die umfangreiche Literatur[2]) sowie die Praxis der Ausgleichsämter. Die Rechtsprechung der gemischten Schiedsgerichtshöfe ist musterhaft verarbeitet. Auch die Wissenschaft und die Bestimmungen des ausländischen, insbesondere des englischen und französischen Rechts sind herangezogen und rechtsvergleichend verwertet, die verschiedenen internationalen Privatrechte mitbehandelt. Die Frage der rechtlichen und völkerrechtlichen Konstruktion des Zwangsausgleichs, der ja in der Tat ein *„novum"* darstellt (vgl. dazu Mitteilungen der Deutsch. Ges. für Völkerrecht. Heft 3, S. 36/37, und *Nußbaum*, Das Ausgleichsverfahren des V. V., S. 11 ff.), hat *Dölle* nicht untersucht. Aus seinen Ausführungen in den §§ 4 und 18 geht jedoch hervor, daß er mittels der privatrechtlichen Lehre von Schuld und Haftung dem Problem der Staatshaftung beizukommen versucht. (Seite 60, Zeile 5 ein Druckfehler, richtig 10. Januar 1920 statt 10. Mai.)

Fr. Fr. Hasselmann.

---

[1]) Siehe Ztschr. XXXII, S. 507.

[2]) Siehe dazu die Bibliographie in Ztschr. XXXI, S. 318 ff.

Digitized by Google

Politik. Geschichte.

Galster, Karl, Vizeadmiral a. D., Dr. phil. h. c. England, deutsche Flotte und Weltkrieg. *Ed. Nahr*, Kiel 1925. 200 S. Geb. 6.50 Mk.

Nach drei Hauptrichtungen hat die Regierung eines Staates, die mit kriegerischer Verwickelung rechnen muß, für die Vorbereitung des Krieges Sorge zu tragen: politisch, wirtschaftlich, militärisch. Heute sehen wir klar, daß Deutschland 1914 in keiner Beziehung richtig gerüstet war. Der Chef der Regierung, *v. Bethmann-Hollweg*, übersah den österreichisch-serbischen Konflikt durchaus nicht und verlor bis zum 1. August mehr und mehr Kopf und kaltes Blut; das Auswärtige Amt hatte weder den Krieg diplomatisch vorbereitet, noch war es der Krisis und der gespannten Lage im Juli 1914 gewachsen. Wirtschaftlich waren wir ganz unzureichend gerüstet. An Salpeter, Kupfer, Nickel, Gummi und Oelen herrschte bedrohlicher Mangel. Dazu wurden noch im Juli 1914 beträchtliche Mengen Getreide nach Frankreich ausgeführt. Erst Rathenau und die Kriegsrohstoffabteilung schafften Wandel durch die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Kräfte. Endlich war auch die militärische Vorbereitung unzulänglich. Im Hinblick auf den Zweifrontenkrieg und die schärfsten Rüstungen Frankreichs (Einführung der dreijährigen Dienstzeit 1913) und Rußlands (strategischer Bahnbau und Standtruppenhäufung im Westen) waren die Heeres- und Wehrvorlagen 1912 und 1913 nicht genügend. — Deutschland war zu Beginn und ebenfalls im Verlauf des Krieges mit Ausnahme der Wirksamkeit der U-Boote k o n t i n e n t a l eingestellt. Wenn auch der Krieg selbst — unter Außerachtlassung der beide unterstützenden Luftkräfte — sich in Land- und Seekrieg teilte, so ordnete sich doch die Seekriegsführung den kontinentalen Gesichtspunkten unter, trotz der von *Tirpitz* „zur Verhinderung einer wirksamen Blockade der deutschen Häfen, zur Offenhaltung der benachbarten Meere" und zum Schutz des deutschen Ueberseehandels geschaffenen Schlachtflotte, trotz des immer wieder betonten Gedankens der „Risikoflotte" und der „Seeschlacht zur Erkämpfung der Seeherrschaft in unseren Gewässern" — gegen den von *Galster* geforderten Kleinkrieg mit Kreuzern und U-Booten. Sofort im August 1914 trat ein, was der Verfasser schon 1907 ausgesprochen[1]) hatte: „Mit dem Ausbruch des Krieges hört der Seehandel Deutschlands unweigerlich auf. Die Handelsblockade wird vom Feinde zugleich mit der Kriegsblockade ausgeübt". An einen systematischen Kreuzerkrieg zum Schutze der Kolonien, zur Offenhaltung der Meeresstraßen konnte nicht gedacht werden. Schon im Verlauf des ersten Kriegsjahres wurde die deutsche Flotte, weil sie nicht schlagen durfte, immer weiter auf die innere Nordsee zurückgedrängt. Englands Schiffahrt mit Norwegen und Schweden, die Munitionszufuhren für Rußland durch die nördliche Nordsee und weiter durch den Götekanal oder nach dem Eismeer (Kolabucht, Murmanbahn, Archangel) konnten nicht unterbunden werden. Wohl nur die Sperrung des Sundes und der Belte durch Minen und die Mitwirkung von U 21 bei Vereitelung des Dardanellendurchbruchs sind als Unternehmungen maritimer Kriegsführung zu verzeichnen. Das vorliegende Buch ist in vieler Beziehung eine Auseinandersetzung mit *Tirpitz'* Flottenbau, wie er ihn als Staatssekretär des Reichsmarineamts durchgeführt hat und in seinen „Erinnerungen"[2]) rechtfertigt. *Galster* geht von der politischen Stellung Deutschlands zu England zu *Bismarcks* Amts- und Lebzeiten aus, indem er feststellt, daß bis zum Anfang der 90er Jahre von beiden Seiten ein gutes Verhältnis gepflegt wurde: „Es war eine Politik mit England und nicht gegen England", obgleich ein formelles Bündnis nicht geschlossen wurde (auch

[1]) S. 8 der Schrift: Welche Seekriegsrüstung braucht Deutschland? Verlag Boll & Pickardt, Berlin.

[2]) Siehe Ztschr. XXIX, S. 433 f.

Digitized by Google

später 1898, 1900 und 1901 weder auf die englische Anregung — *Salisbury* und *Chamberlain* — noch 1912 auf die deutsche — *v. Bethmann* und *Haldane* — S. 12, 20, 28 und 57 ff.). Auch *v. Caprivi* ließ das gute Verhältnis zu England bestehen, ja, er ging noch weiter als *Bismarck;* er vertrat die Ueberzeugung, das Deutsche Reich bedürfe nach seinen Verhältnissen des engsten Anschlusses an England. Doch schon am Ende seiner Amtszeit (1894), mehr und mehr aber bis zur Jahrhundertwende, auch obwohl *v. Bülow*[3]), der sich zunächst einer korrekten Zurückhaltung befleißigte, seit Herbst 1897 als Staatssekretär die deutsche auswärtige Politik mit Umsicht und Takt leitete, wandte diese sich von England ab, verlor an Stetigkeit und gerader Linie, wurde schwankend und schaffte Beunruhigung nach verschiedenen Richtungen. Die Veranstaltung effektvoller Eingriffe bildete eine schlechte Gewohnheit: u. a. Einspruch gegen das englische Kongoabkommen, Einmischung in die britische Südafrikapolitik 1895, Intervention gegen den Frieden von Schimonoseki 1895, Krügerdepesche 1896, Erscheinen eines Geschwaders vor Manila während des spanisch-amerikanischen Krieges 1898, Flottendemonstration in China 1900, Tanger 1905, Agadir 1911. Bei dem Eigenwillen und der Lebhaftigkeit Kaiser Wilhelms II. war die „*Bülow*'sche Politik nicht wie die *Bismarck*'sche und die König *Eduards* eine Politik der Bündnisse, sondern eine Politik der freien Hand von Fall zu Fall" (S. 29). Zwei Hauptfragen widmet der Verfasser je ein Kapitel: „War der deutsche Flottenbau die Veranlassung zum Kriegsausbruch 1914?" und „Ist der deutsche Flottenbau schuld an Englands Kriegsbeteiligung?" Die erste Frage beantwortet er mit einem glatten Nein, die zweite so: „Für Englands Eintritt in den Krieg ist die deutsche Flottenpolitik zweifellos mit eine Hauptursache gewesen, wenn sie auch nicht entscheidend war" (S. 92, 96), in bewußtem Widerspruch mit dem *Tirpitz*'schen Leitgedanken: „Jedes Schiff mehr ist ein Bollwerk des Friedens". Manche andere Frage wird noch behandelt und ebenso gewissenhaft wie weitblickend ergründet, u. a. U-Bootbau und Krieg, Kreuzerkrieg, Risikogedanke, Leistung der deutschen Marine im Kriege. In zweifacher Hinsicht gehen meines Erachtens des Verfassers maßvolle, von ernstem wissenschaftlichen und vaterländischen Geist getragenen Untersuchungen bei der Kritik der Leistungen der Flotte zu weit und werden *Tirpitz* nicht gerecht. Einmal berücksichtigt er den schlechterdings hilf- und heillosen Zustand der uneinheitlichen, verwirrenden Kommandoverhältnisse bei der Marine bis Sept. 1918 nicht und geht sodann an dem Hauptgedanken vorbei, daß die Flotte eben nicht zu dem Zwecke, zu dem ihr Schöpfer sie erbaute, eingesetzt worden ist, weder im ersten Kriegsjahre, wo die Aussicht auf Erfolg am größten war, noch im späteren Verlauf des Krieges unter Admiral *Scheer*, weil die Engländer nach der Skagerrakschlacht bewußt ausgewichen sind. Diese selbst gilt nach der Meinung fast aller berufenen Sachkenner nicht als Beleg für oder gegen die *Tirpitz-Galster*'sche Streitfrage, da sie nicht durchgeschlagen wurde, vor allem die deutschen Torpedogeschwader nicht zum Angriff gelangten. — Das Buch, das zahlreiche Quellenangaben und Hinweise auf die „Deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch" sowie in einem kurzen Anhang Texte, Belege und Ergänzungen bringt, will nicht nur gelesen, sondern studiert sein. Es stellt einen sachlichen Beitrag zur Kriegsschuldfrage dar, der die Aufmerksamkeit aller Wahrheitssucher in Anspruch nehmen wird.

Fr. Fr. Hasselmann.

Wolff, Theodor, Das Vorspiel. Erster Band. Verlag für Kulturpolitik. München 1924. 303 S.

Zu den Problemen der Vorkriegspolitik der Mächte Stellung zu nehmen, ihre bunten, ineinandergewirkten Fäden zu entwirren, Bausteine für das

[3]) Siehe Ztschr. XXXII, S. 522.

Digitized by Google

lichte Gebäude der Wahrheit beizutragen, ist ein mißlich und schwierig Ding, so lange man nicht den dafür notwendigen historischen Abstand gewonnen hat. Und doch hat diese Schwierigkeit nicht davon abschrecken lassen, eine umfangreiche Literatur über die Politik der letzten Jahre vor dem Weltkriege erstehen zu lassen. Mehr noch als die zünftigen Historiker sind es Männer gewesen, die selbst aktiv an der Politik als Staatsmänner, als Diplomaten und als Militärs teilnahmen, die aus eigener Anschauung, aus eigenem Erlebnis schöpfend die Geschichte der letzten Jahrzehnte vor dem Kriege zu schreiben unternahmen. Bei allem Streben nach Darstellung der Wahrheit, bei allem Streben nach Objektivität wurzeln doch naturgemäß diese Schriften in subjektiver Einstellung. Es ist unmöglich, mit mathematischer Folgerichtigkeit die Begebnisse der Weltpolitik in ihren wechselseitigen Beziehungen objektiv klarzustellen, insbesondere so lange nicht das Urkundenmaterial restlos aufgedeckt ist. Dieser Beschränkung der Darstellung ist sich *Theodor Wolff* bewußt gewesen, als er daran ging, unter dem Titel „Das Vorspiel" die Geschichte der letzten 40 Jahre vor dem Kriege zu schreiben. Sein Buch soll „keine lückenlose, ausgeglichene Darstellung einer politischen Entwicklung sein. Aus dem fortlaufenden Gang der Geschehnisse wird einiges herausgehoben, anderes nur als verbindender Kitt dazwischengefügt. Vielleicht habe ich, Wichtigeres beiseiteschiebend, manchem Vorgang nur deshalb breiten Raum gegönnt, weil ich ihn in der Nähe gesehen habe, oder weil mir durch die Erzählung der Beteiligten noch unbekannte, in keinen Akten aufgezeichnete Tatsachen dargeboten worden sind". Damit hat *Wolff* den Vorzug seines interessanten, geistreichen Buches treffend hervorgehoben. Einem Journalisten seines Ranges ist es vergönnt, tiefere Blicke in den Webstuhl der Zeit, in die Geschehnisse des Tages zu tun, ihm ist es oft möglich, hinter die Kulissen des großen Welttheaters zu schauen. Und wenn er aus dem so angesammelten Schatz persönlicher Eindrücke und Erlebnisse mit der Gabe historisch-wissenschaftlicher Darstellung ein subjektives Bild der letzten Jahrzehnte entrollt, so sind das neben den amtlichen Publikationen der Akten und Dokumente Zeugnisse wertvollster Art.

Das „Vorspiel", dessen erster Band bisher nur vorliegt, behandelt die Ereignisse von den Anfängen deutsch-englischer Annäherungsversuche aus den 80er Jahren bis zum Jahre 1908. Im Gegensatz zu *Haller**) („Die Aera *Bülow*") ist *Wolff* ein Freund der Politik *Bülows*. Trotzdem *Wolff* mit seiner Kritik nicht zurückhält, ist doch die Grundtendenz des Buches eine Rechtfertigung dieser Politik, über die meines Erachtens das letzte Wort noch nicht gesprochen werden kann, so lange wir nicht Einblick in die Archive der ehemaligen Gegner erhalten können. *C. Rühland.*

R. de Lugo-Viña, *Un internacionalista representativo Cosme de la Torriente.* Paris (Libreria Cervantes, 26, Rue de Richelieu) 1924. 273 Seiten 8°.

Der jetzt 54jährige kubanische Staatsmann *Cosme de la Torriente y de Taraza*, derzeitiger Gesandter der kubanischen Republik in Washington, früherer kubanischer Gesandter in Madrid, 1895 ff. politischer und militärischer Führer in der kubanischen Befreiungsbewegung, Advokat, Schriftsteller, 1923 Präsident der Völkerbundversammlung in Genf, ist eine nicht nur für die Entwicklung Kubas erhebliche, sondern für die Geschichte der lateinischen Staatenwelt in Amerika charakteristische Persönlichkeit. Die vorliegende, landsmännische, Huldigungsschrift ist durch mancherlei Mitteilungen über die kubanischen Verhältnisse interessant und als *specimen* mittelamerikanischen Vorwärtsdringens beachtlich. *Th. Niemeyer.*

*) Vgl. Z. XXXII, 592.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Date Due

Digitized by Google

The Ohio State University
3 2435 06761136 8
THE OHIO STATE UNIVERSITY BOOK DEPOSITORY
D AISLE SECT SHLF SIDE POS ITEM C
8 08 05 04 8 14 006 0